

Monographie

Die Landgerichte Wasserburg und Kling

von Tertulina Burkard

Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –
Reihe I, Bd. 15, München 1965



Kommission für
bayerische Landesgeschichte
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

Teil Altbayern

DIE LANDGERICHTE
WASSERBURG
UND
KLING

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 15

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1965

LANDGERICHTE WASSERBURG UND KLING

BEARBEITET

von

TERTULINA BURKARD

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1965

Vorwort

Diese Arbeit ist 1964 der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Inaugural-Dissertation mit dem Titel „Herrschaftsbildende Kräfte und Formen der Herrschaft in den altbayerischen Landgerichten Wasserburg und Kling“ vorgelegen. Von der Kommission für bayerische Landesgeschichte wurde sie in die Reihe des Historischen Atlases von Bayern aufgenommen.

Mein Dank gilt vor allem Herrn Professor Dr. Karl Bosl, der das Thema gestellt, der Forschung den Weg gewiesen und die Arbeit schließlich als Dissertation angenommen hat. Seine grundlegenden verfassungs- und sozialgeschichtlichen Abhandlungen sowie seine persönlichen Hinweise und Ratschläge förderten die Arbeit in Sache wie Methode auf entscheidende Weise.

Zu großem Dank für seinen Rat und seine Unterstützung bin ich auch Herrn Dr. A. Sandberger von der Kommission für bayerische Landesgeschichte verpflichtet. Meinen besonderen Dank möchte ich außerdem Frh. Dr. G. Diepolder und Herrn Dr. P. Fried für ihre wertvollen Anregungen ausdrücken. Schließlich danke ich Herrn Dr. K. Febn, der die kartographische Arbeit betreut hat.

Gräfelfing bei München, im Oktober 1965

Tertulina Burkard

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort . . .	V
Quellen und Literatur	X
Erster Teil:	
Herrschaftsverhältnisse in den alten bayerischen Landgerichten Wasserburg und Kling	1
I. Der Untersuchungsraum — Abgrenzung, Landschaft und Siedlung	2
II. Die Herrschaftsgeschichte des Untersuchungsraumes	23
1. Die Herrschaftsbildung von den Anfängen bis zu den Grafen von Wasserburg	23
Das alte Stammesherzogtum	23
Das Königtum	31
Bistümer und Hochstifter	38
Hochadel und Grafschaft	51
Das 10. Jahrhundert	52
Das 11. Jahrhundert	63
Die Zeit der Grafen von Wasserburg	74
Edelfreie und Ministerialen	96
Die Vogtei	112
2. Die Entwicklung von der Eingliederung in den bayerischen Landesstaat bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert	122
Ausbildung der Landesherrschaft	122
Landesherrliche Behördenorganisation	126
Die Landgerichte	126
Das Rentmeisteramt Wasserburg	145
Die Kastenämter	147
Die Hofmarken	150
Die Stadt Wasserburg	165
Die Grundherrschaft	182
Zweiter Teil:	
Querschnitt durch das Jahr 1760 — Herrschaftliche Organisation und Güterstand	209
I. Das Landgericht Wasserburg	210
Umfang und Grenzen	210
Summarische Übersicht	211
	VII

Statistische Beschreibung	213
1. Landgerichtsunmittelbare Orte	214
Amt Rieden	214
Amt Edling	217
2. Hofmarken und Edelsitze	226
Klosterhofmarken	226
Ursprüngliche Klosterhofmarken	226
Klosterhofmarken, vormals in Adelsbesitz	229
Adelshofmarken und -sitze	230
Einschichtige Güter nicht im Landgericht Wasserburg gelegener Hofmarken	234
3. Die Stadt Wasserburg	235
II. Das Landgericht Kling	239
Umfang und Grenzen	239
Summarische Übersicht	242
Statistische Beschreibung	245
1. Landgerichtsunmittelbare Orte	245
Amt Schnaitsee	245
Amt Grünthal	251
Amt Obing	254
Amt Prutting	260
Amt Babensham	267
Amt Eiselfing	271
Amt Eggstätt	274
Amt Höslwang	278
2. Hofmarken und Edelsitze	283
Die erzstiftische Hofmark Mittergars	284
Die reichsstiftische Hofmark Vogtareuth	287
Klosterhofmarken	289
Ursprüngliche Klosterhofmarken	289
Klosterhofmarken, vormals in Adelsbesitz	294
Adelshofmarken und -sitze	299
Einschichtige Güter nicht im Landgericht Kling gelegener Hofmarken	312

Dritter Teil:

Die Neuordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts	315
I. Behördenorganisation und Gemeindebildung im neuen Landgericht Wasserburg	320
Bildung des neuen Landgerichtes	320
Steuerdistrikte	321
Gemeinden	321
Patrimonialgerichte	322
Übersicht über die Gemeindebildung	323

II. Behördenorganisation und Gemeindebildung im Raum des alten	
Landgerichts Kling	330
Bildung der neuen Landgerichte .	330
Steuerdistrikte	331
Gemeinden	332
Patrimonialgerichte	334
Übersicht über die Gemeindebildung	336
Register	
Grund- und Niedergerichtsherrschaften nach dem Stand von 1752/60	358
Personenverzeichnis	363
Ortsverzeichnis	371
Abbildungen	388
Eingeschobene Kartenskizzen	
1. Hochadelsbesitz im 10. Jahrhundert	56/57
2. Hochadelsbesitz im 11. Jahrhundert	72/73
3. Besitznachweis der Grafen von Wasserburg	88/89
4. Verteilung der Wasserburger und Salzburger Ministerialen	104/105
Kartenbeilage	
Die Landgerichte Wasserburg und Kling am Ende des 18. Jahrhunderts. 1 : 75 000	

QUELLEN UND LITERATUR

Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv (zitiert HStA)

Literalien

Sämtliche Gerichtsliteralien (zitiert GL) der Bestände Wasserburg und Kling; GL Mühldorf (Nr. 356, 390, 463, 466) sowie Literalien angrenzender Gerichte

Klosterliteralien (KIL) der Bestände Altenhohenau, Attel, Frauenchiemsee, Herrenchiemsee, Rott, Seeon, St. Emmeram

Hochstiftsliteralien der Bestände Salzburg (Chiemsee), Regensburg

Urkunden

Sämtliche Gerichtsurkunden (GU) der Bestände Wasserburg und Kling

Urkunden des Bestandes Kurbaiern (Nr. 13921, 14550, 14553, 14572, 14574, 17603, 17897, 20161, 21259, 31279, 34951, 34954, 34959)

Klosterurkunden der einschlägigen Bestände

Bestand Neuburger Copialbücher (u. a. T. 8, 19, 21, 47, 88)

Bestand Pfalz-Neuburg, *Varia Bavarica* (u. a. Nr. 442, 443, 444, 451)

Bestand Staatsverwaltung (u. a. Nr. 1168, 1884, 2966, 2970, 3531)

Bestand Innenministerium (MIInn, u. a. Nr. 28774, 28799, 29124, 29171, 29191, 29192, 29194, 29508, 29593, 29595, 29649, 30059)

Staatsarchiv für Oberbayern (zitiert StA Obb)

Grundsteuerkataster A und D der zuständigen Rentämter

Rentmeisterliteralien (Rentamt Burghausen: Fasc. 42, Nr. 148; Fasc. 52, Nr. 174 und 177; Landschreiberamt Burghausen: Fasc. 55, Nr. 206. Rentamt München, Fasc. 20, Nr. 83)

Gemeindebildungsakten (RA Fasc. 4864, Nr. 616; Fasc. 4894, Nr. 1144; Fasc. 4902, Nr. 1436; Fasc. 4904, Nr. 1474; Fasc. 4909, Nr. 1652)

Bildung der Patrimonialgerichte (RA 1320 und 1321, Bde 1, 2, 5, 6, 7)

Bestand AR (I, II und III, u. a. Fasc. 1145, Nr. 36, 39, 40, 56; Fasc. 3843, Nr. 77, 78, 81, 88)

Staatsarchiv Landshut

Gerichtsrechnungen der Bestände Wasserburg und Kling

Stadtarchiv Wasserburg

Privilegien, Stadtgerichtsprotokolle, Ratsprotokolle

Gedruckte Quellen

Berger, Élie, *Les Registres d'Innocent IV*, Bd. 1, Paris 1884.

Bitterauf, Theodor, *Die Traditionen des Hochstifts Freising*, 2 Bde, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge Bd. 4 und 5, 1905 und 1909 (zit. Bitterauf I od. II).

- Böhmer, Johann Friedrich, *Regesta Imperii*, Stuttgart 1849 f.
 Churpfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt, seit 1800.
 Haeutle, Chr., *Einige altpaierische Stadtrechte*, München 1889.
 Hauthaler, Willibald und Martin, Franz, *Salzburger Urkundenbuch*, 3 Bde, Salzburg 1910—1918 (zitiert: SUB).
 Hund, Wiguleus, *Metropolis Salzburgensis*, Tom. III, München 1620.
 Hundt, Graf Friedrich Hector, *Das Cartular des Klosters Ebersberg*, Abhandlungen d. kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, III. Kl., 14. Bd., München 1879 (zitiert: Ebersberger Cartular).
 Irlinger, Ansgar, *Die Urkundenregesten des Stadtarchivs Wasserburg am Inn*, in der Zeitschrift „Die Heimat am Inn“, Wasserburg 1932 f.
 Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346, v. Freyberg, *Sammlung historischer Schriften und Urkunden*, Bd. 4, 1834, S. 381—500.
 Krenner, F. v., *Bayerische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513*, 18 Bde, München 1803/05.
 Lerchenfeld, Gustav Frh. v., *Die altpaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen*, München 1853.
 Meichelbeck, Carolus, *Historia Frisingensis*, 2 Bde, Augsburg 1724/29.
 Meiller, Andreas von, *Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzöge Österreichs vom Hause Babensberg*, Wien 1850 (zitiert: MBR).
 —, *Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe Conrad I., Eberhard I., Conrad II., Adalbert, Conrad III. und Eberhard II.*, Wien 1866 (zitiert: MSR).
 Mitterwieser, Alois, *Regesten des Frauenklosters Altenhohenau am Inn*, Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, Bd. 54—59, München 1909 f. (zitiert: Reg. Alt.).
Monumenta Boica (zitiert: MB).
Monumenta Germaniae Historica (zitiert: MG; *Diplomata* = DD, *Scriptores* = SS, *Necrologia* = Nocr., *Epistolae* = Ep.).
 Mühlbacher, E., *Regesta Imperii*, Innsbruck 1908.
 Pez, Bernhard, *Thesaurus Anecdotorum Novissimus*, Tom. I, Augsburg 1721.
 Petz, Hans, Grauert, Hermann und Mayerhofer, Johann, *Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert*, München 1880.
 Primbs, K., *Die altpaierische Landschaft und ihr Güterbesitz unter Herzog Albrecht V. von Bayern 1550—1579*, Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte (zitiert: OA), Bd. 42, 1885.
Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Alte und Neue Folge, München 1856 ff. bzw. 1903 ff. (zitiert: QE AF bzw. NF).
Regesta Boica (zitiert: RB).
Urkunden zur Geschichte des Klosters Rott, in *Regesten gebracht und mitgeteilt* von Ernest Geiß, OA 13 und 14, 1852/54.
Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Wien 1852.
 Stumpf, Karl Friedrich, *Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts*, Innsbruck 1865—1883.
 Weber, Karl, *Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung*, München 1894.
 Widemann, Josef, *Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram*, QE NF, Bd. 8, München 1943.
 Widmann, Michael, *Monumenta Wittelsbacensia*, *Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach*, QE AF, Bd. 5, München 1857.

LITERATUR

1. Allgemeine und überregionale Literatur

- Bader, Karl Siegfried, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Teil I Weimar 1957, Teil II Köln-Graz 1962.
- Bauerreiß, Romuald, Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 1, St. Ottilien 1949.
- Bosl, Karl, Das jüngere bayerische Stammesherzogtum der Luitpoldinger, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (zitiert: ZBLG), Bd. 18, 1955.
- , Das Königtum, ZBLG, Bd. 20, 1957.
- , Der moderne bayerische Staat von 1806—1856, in „Bayern, ein Land verändert sein Gesicht“, 1956.
- , Die Entwicklung in Ostbayern bis zur Eingliederung in den wittelsbachischen Landesstaat, in der Zeitschrift „Das Bayerland“, München 1953.
- , Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande, ZBLG, Bd. 25, 1962.
- , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Schriftenreihe der Monumenta Germaniae historica, Teil I, Stuttgart 1950.
- , Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit, in „Gymnasium und Wissenschaft“, Festschrift des Maximiliansgymnasiums in München, 1949.
- , Fronhofverband, Artikel im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. von H. Rößler und G. Franz, München 1958 (zitiert: Sachwörterbuch).
- , Gau, Sachwörterbuch.
- , Gericht, Sachwörterbuch.
- , Geschichte Bayerns, Bd. 1, Vorzeit und Mittelalter, München 1952.
- , Grafschaft, Sachwörterbuch.
- , Grundherrschaft, Sachwörterbuch.
- , Hochadel in Mittelalter und Neuzeit, ZBLG, Bd. 22, 1959.
- , Hörigkeit, Sachwörterbuch.
- , Immunität, Sachwörterbuch.
- , Probleme der Reichsgutforschung in Mittel- und Süddeutschland, Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 20, Kallmünz 1960.
- , Probleme der Städteforschung in Bayern, in der Zeitschrift „Schönere Heimat“, München 1963, Heft 3.
- , Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart 1954.
- Brackmann, Albert, Germania Pontifica, Bd. 1, Berlin 1960.
- Brunner, Otto, Land und Herrschaft, Wien-Wiesbaden 1959.
- Dachs, Hans, Römerkastelle und frühmittelalterliches Herzogs- und Königsgut an der Donau, in der Festschrift „Aus Bayerns Frühzeit, Friedrich Wagner zum 75. Geburtstag“, München 1962, S. 293 ff.
- , Römisch-germanische Zusammenhänge in der Besiedlung und den Verkehrswegen Altbayerns, in der Reihe „Die ostbayerischen Grenzmarken“, Passau 1924.
- Die Kunstdenkmale des Regierungsbezirkes Oberbayern, bearbeitet von Bezold, Riehl, Hager, Teil II und III, München 1902/1905.
- Diepolder, Gertrud, Altbayerische Laurentiuspatrozinien, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte (zitiert: Schr. z. b. L.), Bd. 62, 1962.
- , Die Orts- und „IN PAGO“-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger, ZBLG, Bd. 20, 1957.
- , Die Herkunft der Aribonen, ZBLG, Bd. 27, 1963.
- , Landgericht Auerberg, künftig Historischer Atlas von Bayern.

- , Oberbayerische und niederbayerische Adelsherrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13. bis 15. Jahrhunderts, ZBLG, Bd. 25, 1962.
- Dopsch, A., Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung, 1923.
- Ebers, Edith, Die Eiszeit im Landschaftsbilde des bayerischen Alpenvorlandes, München 1934.
- Egger, Josef, Das Aribonenhaus, Archiv für österreichische Geschichte, 83, 1897.
- Fastlinger, Max, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Bayerns ältestes Kirchenwesen, OA 50, 1897.
- , Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, Freiburg 1902.
- , Karolingische Pfalzen in Altbayern, Forschungen zur Geschichte Bayerns, 12, 1904.
- Ferchl, Georg, Bayerische Behörden und Beamte 1550—1804, OA 53, 1908—12.
- Finsterwalder, Karl, Unsere ältesten Flußnamen, in der Reihe „Das bayerische Inn-Oberland“ (zitiert: BIO), 27. Jhrg., Rosenheim 1956.
- Fried, Pankraz, Das Baramt des Domkapitels Freising, Schr. z. b. L., Bd. 62, 1962.
- , Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, ZBLG, 1963.
- , Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, München 1962.
- Gebhard, Torsten, Zur Frage der frühen dörflichen Siedlung in Bayern, in der Festschrift „Aus Bayerns Frühzeit, Friedrich Wagner zum 75. Geburtstag“, München 1962.
- Geiß, Ernest, Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1803, München 1865.
- Hamm, Elisabeth, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühmittelalterlichen Bayern, Dissertation, München 1949.
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 7, hrsgg. v. Karl Bosl, Stuttgart 1961.
- Hellmuth, Clement, Die königlich bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins, vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart, Nördlingen 1854.
- Hemmerle, Josef, Die Benediktinerklöster in Bayern, in der Schriftenreihe „Bayerische Heimatforschung“, Heft 4, München 1951.
- Hiereth, Sebastian, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950.
- , Die Bildung der Gemeinden im Isarkreis nach den Gemeindeedikten von 1808 und 1818, OA 77, 1952.
- Hirsch, Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1913.
- , Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 2. A. 1958.
- Hund, Wiguleus, Bayrisch Stammen Buch, Ingolstadt 1598.
- Hundt, Friedrich Hector, Feststellung der historischen Ortsnamen in Bayern, Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, 3. Kl., 11. Bd., 1. Abt., München 1868.
- Janda, A., Die Barschalken, Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Universität Wien, hrsgg. von A. Dopsch, Bd. 2, 1926.
- Janner, Ferdinand, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 3 Bde, Regensburg 1883—1886.
- Klebel, Ernst, Bayerische Siedlungsgeschichte, ZBLG, 1949.

- , Die Siedlungsgeschichte nach der Landnahme der Bajuwaren, Heimatbuch des Landkreises Traunstein, hrsgg. vom Landkreis Traunstein, o. J.
- , Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte, ZBLG, 1939.
- , Diplomatische Beiträge zur bayerischen Gerichtsverfassung, Archivalische Zeitschrift 44, 1936.
- , Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, ZBLG, 1938.
- , Gedanken über den Volksaufbau im Südosten, Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2, 1938.
- , Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 28, 1938.
- , Langobarden, Bajuwaren und Slawen, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 69, 1939.
- , Mittelalterliche Burgen und ihr Recht, Mitteilungen der Kommission für Burgenforschung, Heft 2, Wien 1953.
- , Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München 1940.
- , Zehente und Zehentprobleme im baierisch-österreichischen Rechtsgebiet, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 27, 1938.
- , Zur Geschichte des Christentums in Bayern vor Bonifatius, Gedenkausgabe zum 1200. Todestag, Fulda 1954.
- Klein, Herbert, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späteren Mittelalter, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 73/1933 und Bd. 74/1934.
- Krenner, F. v., Über Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte, München 1795.
- Löwe, Heinz, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung, Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 15, Kallmünz 1955.
- Lütge, Friedrich, Die bayerische Grundherrschaft, Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.—18. Jahrhundert, Stuttgart, 1949.
- , Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Jena 1943.
- Martin, Franz, Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1906.
- , Kleine Landesgeschichte von Salzburg, 3. Aufl. Salzburg 1937.
- Mayer-Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising, 3 Bde, 1874 f.
- Mayr, Theodor, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, Historische Zeitschrift (HZ), 159, 1939, oder Neudruck 1960 in „Herrschaft und Staat“, 292.
- Merian, Matthias, Topographia Germaniae, 1657, Neue Ausgabe Kassel 1962.
- Mitteilungen für Archivpflege in Oberbayern, hrsgg. vom Kreisarchiv München, 1940 ff.
- Mitterer, Sigisbert, Die bischöflichen Eigenklöster, München 1924.
- Oefele, Edmund von, Geschichte der Grafen von Andechs, Innsbruck 1877.
- Prinz, Friedrich, Herzog und Adel im agilolfingischen Bayern, ZBLG, 1962.
- Reindel, K., Die bayerischen Luitpoldinger, Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, München 1953.
- Sandberger, Adolf, Altbayerns Bauern am Ausgang des Mittelalters, Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch, 33. Jhrg., München 1956.
- , Eine mittelalterliche Anerbenordnung aus Bayern, Bayerland, 1934.
- , Entwicklungsstufen der Leibeigenschaft, ZBLG 25, 1962, S. 71—92.
- Scheglmann, Alfons Maria, Geschichte der Säkularisation in Bayern, 3 Bde, Regensburg 1903—1908.

- Schlesinger, Walter, Burg und Stadt, aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayr, Lindau 1954.
- Stolz, Otto, Das Wesen der Grafschaft im Raume Oberbayern — Tirol — Salzburg, ZBLG, 1949.
- , Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Wien 1912.
- Thurmair, Johannes, gen. Aventinus, Bayerische Chronik, hrsgg. von M. v. Lexer, München 1886.
- Tillmann, Curt, Lexikon der deutschen Burgen und Schlösser, Stuttgart 1958 f.
- Trotter, Camillo, Über die Abstammung der Grafen von Frontenhausen, Alt-bayerische Monatsschrift, Bd. 15, München 1919—1926.
- Tyroller, Franz, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter, Göttingen 1962.
- Werner, Joachim, Zur Entstehung der Reihengräberzivilisation, Archäologica Geographica, 1950, Heft 2.
- Wagner, Friedrich, Die Römer in Bayern, I, 1928.
- Widemann, Josef, Die Traditionen der bayerischen Klöster, ZBLG, 1928.
- Widmann, Hans, Geschichte Salzburgs, 2 Bde, Gotha 1909.
- Wohlhaupter, E., Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, 1929.
- Zillner, F. V., Geschlechterstudien III, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 19, 1879.

2. Spezielle und regionale Literatur

- Aschl, Albert, Ein Gang durch die Jahrhunderte, in der Festschrift „800 Jahre Wasserburg am Inn“, Wasserburg 1937.
- Bauer, Anton, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Hochstätt, BIO 1956.
- Bauerreiß, Romuald, Ecclesia Petena, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, Bd. 63, 1951.
- Bechert, Heinz, Aus der Geschichte Leonhardspfunzens, BIO 1956.
- Bomhard, Peter von, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Landkreises Rosenheim, III. Teil, Die Kunstdenkmäler des Gerichtsbezirkes Prien, Rosenheim 1964.
- Bourier, Karl, Schloß und Hofmark Guttenburg am Inn, in der Zeitschrift „Der Inn-Isengau“, Hefte 27—29, 31 und 34.
- Crailsheim, Franz Frh. von, Die Hofmarch Amerang, Berlin 1913.
- Dannhauser, Hermann und Torbrügge, Walter, Vor- und Frühgeschichte im Landkreis Ebersberg, Kallmünz 1961.
- Dempf, Anton, Hartes Recht, in der Reihe „Die Heimat am Inn“, Wasserburg 1938.
- Die Heimat am Inn, Sammelblätter zur Heimatgeschichte und Volkskunde, hrsgg. vom Historischen Verein Wasserburg, 1927 ff.
- Dempf, Anton, 1000 Jahre Wasserburg am Inn, Heimat am Inn, 1937.
- Doll, Johann, Frauenwörth im Chiemsee, München 1912.
- , Seeon, München 1912.
- Dollacker, Anton, Der Burgstall bei Geiereck, Heimat am Inn, 1930.
- Elsen, Alois, Die Hallgrafenstadt am Inn, „800 Jahre Wasserburg am Inn“, Wasserburg 1937.
- Finsterwalder, Karl, Am Stocket, BIO, 1933.
- , Vom Stöttenfeld und anderen Stettenorten, BIO, 1932.
- Geiß, Ernest, Geschichte von Frauenchiemsee, bei M. v. Deutinger, Beiträge

- zur Topographie und Geschichte des Erzbistums München und Freising, München 1850.
- Hauser, Josef, Das ehemalige Augustiner-Eremiten-Kloster Ramsau bei Haag, Inn-Isengau, Heft 1, 1930.
- und Schmalzl, P., 2000 Jahre Gars am Inn, Wasserburg 1955.
- Heimatbuch des Landkreises Traunstein, hrsgg. vom Landkreis Traunstein, 1963.
- Heimatbuch Stadt- und Landkreis Wasserburg am Inn, hrsgg. von R. A. Hoepfner, Aßling 1962.
- Heiserer, Joseph, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg, OA 19, 1858/59.
- Hell, Martin, Römische Brandgräber aus dem Rupertiwinkel, in der Festschrift „Aus Bayerns Frühzeit, Friedrich Wagner zum 75. Geburtstag“, München 1962.
- Helmbrecht, Alois, Wasserburg am Inn, eine deutsche Stadt, in „800 Jahre Wasserburg am Inn“, Wasserburg 1937.
- Huber, Jörg, Das Inventar des Lidl von Bourbula auf Schloß Hart, BIO, 1932.
- , Die Hofmarksordnung von Zellereith, Heimat am Inn, Wasserburg 1931, Heft 1.
- Kastner, Heinrich, Die Straße von Pons Oeni ad Castra, Heimat am Inn, Wasserburg 1951.
- Kirmayer, Sieglinde, Die Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, Heimatbuch, 1962.
- Kis, Alois, Die Pfarrei Obing, OA 40, 1881—84.
- Klebel, Ernst, Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, ZBLG, 1933.
- , Die großen Geschlechter um den Chiemsee, Heimatbuch des Landkreises Traunstein, 1963.
- , Studien zum historischen Atlas von Bayern: Das Inn-Salzachgebiet, ZBLG, 1930, Heft 1.
- Koch-Sternfeld, Jos. Ernst von, Die Herrschaft Kling und St. Leonhard im Buchet, München 1834.
- Krausen, Edgar, Die Waldungen des ehemaligen Augustinerchorherrenstiftes Herrenchiemsee, BIO, 1951.
- Kress, Liane von, Das Landgericht Kling, Maschinenschrift, 1952.
- , Das Landgericht Wasserburg, Maschinenschrift, 1952.
- Kunstmann, Friedrich, Beiträge zur späteren Lebensgeschichte des Grafen Konrad von Wasserburg, OA 1, 1839.
- Meixner, Hans, Die Klosterpropstei Vogtareuth, BIO, 1931—34.
- , Die Ortsnamen der Gegend um Rosenheim, Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des humanistischen Gymnasiums Rosenheim für die Schuljahre 1919 und 1922.
- Mitterwieser, Alois, Aus den alten Pfliegerichten Wasserburg und Kling, Wasserburg, 2. Aufl. 1927.
- , Das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau am Inn, Augsburg 1926.
- , Der Aufstand der südostbayerischen Bauern vor 300 Jahren, Inn-Isengau, 1933.
- , Die Edlen von Zaisering, BIO, 1932.
- , Die Grafen von Wasserburg, in der Schriftenreihe „Die ostbayerischen Grenzmarken“, Heft 7/8, 1926.
- , Die Kirche in Griesstätt, BIO, 1913.
- , Geschichte der Benediktinerabtei Attel, Inn-Isengau, 1929, Heft 1.

- , Geschichte der Benediktinerabteien Rott und Attel am Inn, Südostbayerische Heimatstudien, Bd. 1, 1929.
- , Wasserburg als früherer Innhafen Münchens, Inn-Isengau, 1925.
- , Wasserburg und die Landeshauptstadt, „800 Jahre Wasserburg am Inn“, Wasserburg 1937.
- Peetz, Hartwig, Die Kiemseeklöster, Stuttgart 1879.
- Reithofer, Franz, Kurzgefaßte Geschichte der kgl. bayerischen Stadt Wasserburg, 3. Aufl. 1937.
- Sandberger, Adolf, Das Kloster Secon, Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in München, Bd. 42, 1957.
- , Die einundzwanzig Artikel der Wildenwarter Bauernschaft vom Jahre 1514, BIO, 1953.
- , Die Gemeinde Prutting, BIO, 1962.
- , Die Grenzen der Herrschaft Aschau-Wildenwart, BIO, 1952.
- , Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart, BIO, 1934.
- , Entstehung der Herrschaft Aschau-Wildenwart, ZBLG, 1938.
- , Frauenchiemsee als bayerisches Herzogskloster, ZBLG, 1964.
- , Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte von Prien am Chiemsee, BIO, 1935.
- Schlereth, Eduard und Weber, Josef, Die ehemalige Grafschaft Haag, Inn-Isengau, 1926 f.
- Schrötter, Georg, Der Reichsfürstentitel der Bischöfe von Chiemsee, Festgabe für Karl Theodor von Heigel, München 1903.
- Schultheiß, Werner, Das Rentmeisteramt Wasserburg, Heimat am Inn, Wasserburg, 1933.
- , Die Entwicklung Wasserburgs im Mittelalter, Inn-Isengau, 1932, Heft 1.
- Sieghardt, August, Die Wasserburger Familie von Kern, Heimat am Inn, 1952, Heft 3.
- , Schloß Hartmannsberg am Langbürgener See, Heimat am Inn, 1957, Heft 5.
- Torbrügge, W., Vor- und Frühgeschichte in Stadt- und Landkreis Rosenheim, Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Stadt- und Landkreises Rosenheim, hrsgg. von Albert Aschl, Bd. 1, 1959.
- Troll, Elisabeth, Das Siedlungsbild des Inn-Chiemsee-Vorlandes, Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in München, Bd. 25, München 1932.
- Troll, Karl, Der diluviale Inn-Chiemsee-Gletscher, das geographische Bild eines typischen Alpenvorlandgletschers, Stuttgart 1924.
- Trotter, Camillo, Über den Grafen Walther von Kling, Altbayerische Monatschrift, 1913/14.
- Tyroller, Franz, Der Chiemgau und seine Grafschaften, Beilage zum Jahresbericht des Wittelsbachergymnasiums in München für das Schuljahr 1953/54.
- , Zur ältesten Geschichte Wasserburgs, Heimat am Inn, 1957, Heft 5.

TEIL I

**HERRSCHAFTSVERHÄLTNISSE
IN DEN ALTEN BAYERISCHEN LANDGERICHTEN
WASSERBURG UND KLING**

I. Der Untersuchungsraum

Abgrenzung, Landschaft und Siedlung

Die alten bayerischen Landgerichte Wasserburg und Kling lagen zu beiden Seiten des Inns. Der Raum, den beide einnahmen, erstreckte sich in seiner größten Weite vom Südufer des Chiemsees nordwärts bis dorthin, wo der Inn mit starken Windungen in das Mühldorfer Becken hineinfließt. In seiner größten Breite reichte er vom Rotter Forst im Westen bis zum Austritt der Alz aus dem Chiemsee. Viel ausgedehnter als das Wasserburger war das Klinger Gericht, das sich östlich des Inns bis zum Chiemsee ausbreitete, während sich das Landgericht Wasserburg auf den wesentlich kleineren Teil westlich des Inns beschränkte.

Im großen gesehen, gehört die Landschaft in den Bereich des Voralpengebietes, doch im einzelnen weist sie verschiedenartige und abwechslungsreiche Züge auf. Gewaltige Eisvorstöße haben das Land geprägt: Hügel und Kuppen, Mulden und Kessel bestimmen sein Gesicht¹. Zahlreiche Seen, Moore und Filze erinnern an die Eismassen des Inn- und des Achengletschers, und tief haben sich stellenweise die Flüsse in die Ablagerungen eingeschnitten. Besonders eindrucksvoll zeigt sich dies am Flußbett des Inns. Die ihn begleitenden Grundmoränenzüge tragen von Rosenheim bis Wasserburg große Dörfer, die teilweise mit ihren Fluren in die benachbarten Täler hinabgreifen. Rott, Edling und Griesstätt seien hier als Beispiele genannt. Zweigbecken, von Nebenflüssen des Inns durchzogen, gliedern die Grund- und Endmoränenlandschaft auf und beherrbergen an ihren äußeren Enden größere Siedlungen wie Halfing oder Endorf. Die weitgespannte Hügellandschaft zwischen Wasserburg und Haag trägt vorwiegend Einzelsiedlung. Ein Höhenrücken, der von Endorf über Höslwang nach Albertaich zieht, trennt das Gebiet des stark ausgeprägten und gegliederten Inn-gletschers von dem des schwächer entwickelten Achengletschers, dessen scharfgezeichnete Endmoränenwälle sich von den Ufern des Chiemsees abheben. Alte Seeufersiedlungen mit bedeutender Geschichte — nur Seebruck sei hier er-

¹ Vgl. dazu folgende Arbeiten: K. Troll, Der diluviale Inn-Chiemsee-Gletscher. Das geographische Bild eines typischen Alpenvorlandgletschers, Stuttgart 1924. — Elisabeth Troll, Das Siedlungsbild des Inn-Chiemsee-Vorlandes, Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München, 1932, Bd. 25. — Edith Ebers, Die Eiszeit im Landschaftsbilde des bayerischen Alpenvorlandes, München 1934; dies., Vom großen Eiszeitalter, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957; dies., Eiszeitliches Wander- und Wunderbüchlein fürs bayerische Alpenvorland, München 1959. — Stadt und Landkreis Wasserburg am Inn, Heimatbuch, Aßling 1962. — Ziegler, Die Erd- und Landschaftsgeschichte des Landkreises Traunstein, Heimatbuch des Landkreises Traunstein, I, Traunstein 1963.

wähnt — liegen am Innenrand dieser Ablagerungen. Nördlich des Chiemsees dehnt sich eine unübersichtliche Wald-, Moor- und Seenlandschaft aus bis in die Nähe Obings, eines der größten Dörfer im Chiemgau. Dort wird das Land eben. Weiter im Norden, zwischen Inn und Alz, steigt der Boden der großgemusterten Landschaft von beiden Seiten bis zur Anhöhe von Schnaitsee an, von wo aus der Blick weit über die wellige Landschaft schweift. Bewaldete Höhen wechseln mit Acker- und Weideland oder auch, vor allem nach Süden hin, mit Moor- und Seestreifen ab. Der äußerste Jungmoränenwall aus der letzten Eiszeit verläuft von Gars über Loibersdorf nach Schnaitsee.

Diese Landschaft hat bis heute ihr bäuerliches Gesicht bewahrt. Städtliche Haufendörfer, aber mehr noch Weiler und Einöden sind für sie kennzeichnend. Vereinzelt weisen Schlösser auf herrschaftsbildende Kräfte vergangener Zeiten zurück²; Bauwerke alter Klöster begleiten den Flußlauf des Inns oder stehen auf Inseln, wie Seeon, Frauenchiemsee und Herrenchiemsee³. Das alte Pflegschloß Kling, einstmals Mittelpunkt eines der größten altbayerischen Landgerichte, ist jedoch vom Erdboden verschwunden.

Obwohl das ansehnliche und historisch bedeutsame Dorf Obing im Hochmittelalter zur Zeit der Falkensteiner Markt gewesen ist⁴, hat sich endgültig nur die Stadt Wasserburg aus dem bäuerlichen Siedlungsverband herausgelöst. In einer Innenschleife angelegt, ist sie mit ihrer Burganlage, ihrem gotischen Stadtgrundriß, ihren alten Kirchen und ihrem stattlichen Rathaus ein schönes Beispiel für eine mittelalterliche Stadt.

Frühe Siedlungsspuren aus Steinzeit und Bronzezeit finden sich in unserem Raum⁵, doch können wir ihnen an dieser Stelle nicht nachgehen. Jedenfalls deuten Funde auf eine geordnete Besiedlung durch keltische

² So z. B. das spätgotische Schloß Penzing, Schloß Amerang mit seinem Arkadenhof, Schloß Hartmannsberg am Langbürgener See (der heutige Bau geht in seiner ursprünglichen Anlage allerdings erst auf das Jahr 1709 zurück) oder die Schlösser Zellerreit (Gde Ramerberg) und Hart (Gde Edling). Vom einstigen Schloß Hohenburg (Gde Schlicht) finden sich kaum noch Überreste (Mauerstück aus dem 14./15. Jahrhundert, in zwei Häuschen verbaut), andere Herrschaftssitze sind ganz aus der Landschaft verschwunden.

³ Das Schloß Herrenchiemsee wurde unter Ludwig II. 1878—85 errichtet.

⁴ Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von Hans Petz, Hermann Grauert und Johann Mayerhofer, München 1880. — Adolf Sandberger (Das Kloster Seeon, Sonderdruck aus den Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München, Bd. 42, 1957) nimmt an, daß Niederseeon als grundherrschaftlicher Markt teilweise die Nachfolge des alten Marktes Obing angetreten hat.

⁵ Neolithische Einzelfunde an den Rändern der Moore und Talterrassen (östl. Wasserburg, Amerang), zahlreichere Funde aus der Bronze- und Hallstattzeit, Hügelgräber zwischen Brandstätt und Breitmoos (Gde Steppach) und bei Wasserburg sowie größere Funde an der Alz und am Chiemsee. — Vgl. vor allem W. Torbrügge, Vor- und Frühgeschichte in Stadt und Landkreis Rosenheim (1959), auch H. Dannheimer und W. Torbrügge, Vor- und Frühgeschichte im Landkreis Ebersberg (1961); vgl. auch den Aufsatz von Werner Krämer, Ein Knollenknau Schwert aus dem Chiemsee, Festschrift „Aus Bayerns Frühzeit“, Friedrich Wagner zum 75. Geburtstag, München 1962, S. 109.

Volksstämme hin⁶. Vor allem waren die vorgeschichtlichen Siedler den Leitlinien der Flüsse gefolgt, und es ist durchaus anzunehmen, daß schon Kelten und Illyrer den Inn als Verkehrsstraße benützten⁷. Der Ortsname von Gars am Inn — zu unserem Bereich gehört allerdings nur das abseits liegende Mittergars — weist in seiner frühesten urkundlichen Form Garoz auf ein keltisches oder illyrisches Wort zurück, das dem idg. „gart“, im besonderen dem keltischen „garadh“ entspricht und die Bedeutung von Einfriedung und Befestigung hat⁸.

Erst in der Zeit der *Römerherrschaft* tritt Bayern in das volle Licht der Geschichte; denn den Bodenzugnissen gesellen sich jetzt schriftliche Nachrichten bei⁹. Wir wissen von der Eingliederung Rätiens, Vindelikiens und Norikums¹⁰ in das römische Weltreich. Nach dem Zusammenschluß Rätiens und Vindelikiens zur Provinz Rätien stellte der Inn deren Grenze gegen die Provinz Noricum dar.

Zwei wichtige römische Verkehrsstationen, das rätische *Pons Oeni* — Innbrücke bei Langenpfunzen/Pfaffenhofen nördlich von Rosenheim¹¹ — und das norische *Bedaium* — Sebruck am Ausfluß der Alz aus dem

⁶ Eine keltische Viereckschanze wurde bei Steppach ermittelt.

⁷ Vgl. Karl Finsterwalder, Unsere ältesten Flußnamen, in der Zeitschrift „Das bayerische Inn-Oberland“, 1956, S. 47 ff. — Finsterwalder untersucht die Herkunft des Flußnamens Inn und kommt dabei auf eine indogermanische Wurzel: illyrisch Ainos, keltisch gleichlautend, romanisch Aenus, vielleicht zusammenhängend mit dem griechischen Adjektiv ainós (mächtig, gewaltig). Auch der Flurname Attel ist nach Finsterwalder vorgermanisch zu erklären. — Ernst Klebel (Langobarden, Bajuwaren und Slawen, Mitt. d. Anthropologischen Ges. in Wien, 69 (1939), hier zitiert nach dem Abdruck in der Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 57, München 1957, S. 59) stellt bei der Untersuchung der Gaunamen fest, daß auch das Wort *Cbiemgau* vordeutscher Herkunft sein muß.

⁸ J. Hauser und P. Schmalzl, 2000 Jahre Gars am Inn, Wasserburg 1955. Klebel nimmt indessen romanischen Ursprung des Wortes an: Garozze aus „carota“, welches die Hauptader des Inn bedeuten würde. Auch für Ischl (Gde Seon) möchte Klebel romanischen Ursprung geltend machen. (Ernst Klebel, Siedlungsgeschichte nach der Landnahme durch die Bajuwaren, Heimatbuch des Landkreises Traunstein, o. J., Teil I, S. 55—67).

⁹ Karl Bosl, Geschichte Bayerns, Bd 1, Vorzeit und Mittelalter, München 1952.

¹⁰ Das keltische Königreich Noricum erstreckte sich vom Inn bis zur Enns. Den norischen Chiemgau und die Gegend um Salzburg bewohnten Alaunen.

¹¹ Weder Langenpfunzen noch Pfaffenhofen, sondern nur das ersterem gegenüberliegende Leonhardspfunzen gehörte zum Landgericht Kling. Langenpfunzen ist in römischer Lagerform angelegt und hat die Pfarrkirche mit dem Patrozinium des St. Laurentius außerhalb des Dorfes im benachbarten Westerdorf, wo die Reste einer römischen Töpferei entdeckt wurden. — Matthaeus Merian (Topographia Germaniae, 1657, Neue Ausgabe Kassel 1962, S. 109) führt im 17. Jahrhundert vertretene Ansichten über Pons Oeni an: „Es vermaynet P. Bertius lib. 1 rerum Germanic. pagin 125, daß Wasserburg vor Zeiten der Alten Pons Aeni gewesen, wie dessen das Itinerarium Antonini, die Tabula Peutingeriana, Tabula miliaria, und die Notitia Imperii gedencken. Aber Philip. Cluverius will, daß Pons Aeni gewesen, wo jetzt Alten Hohenaw ist, so etwas oberhalb Wasserburg gelegen.“ Die genaue archäologische Festlegung dieses spätrömischen Truppenstandortes ist allerdings auch heute noch nicht gelung.

Chiemsee¹² — befanden sich im Süden unseres Gebietes. Beide Orte lagen an der wichtigen Römerstraße Augusta Vindelicorum-Juvavum (Augsburg-Salzburg)¹³. Herkommend von den Randhöhen des Mangfalltales, überquert sie bei Langen- und Leonhardspfunzen den Inn und verläuft dann über Prutting, Söchtenau, vorbei am Langbürger See nach Seebruck¹⁴. Nach H. Meixner¹⁵ sind Ortsnamen auf Straß gute Wegweiser für ihre Wiederauffindung. Die Römerstraße muß im 2. Jahrhundert n. Chr. gebaut worden sein.

Pons Oeni war nicht nur Brückenort für den West-Ost-Verkehr, sondern es lag auch an der kürzesten Verbindungsstraße von Rom nach Regensburg, die über den Brenner durch das Inntal führte und im ausgehenden 2. Jahrhundert zu einer Kunststraße ausgebaut wurde. Ihre Streckenführung wird so angegeben¹⁶: Pons Oeni-Rott-an Katzbach vorbei-Steingassen (Gde Ramerberg)-Bruck-Hart (beide Gde Edling)-an Steppach vorbei in Richtung Haag¹⁷, wo sich das römische Turum befunden haben soll. Möglicherweise hatte Turum seine Lände bei Gars am Inn. Ein nicht völlig gesicherter weiterer Straßenzug im Norden unseres Bereiches ließe sich etwa so skizzieren: Turum-Furth (Gde Dachberg)-Huttenstätt (Gde Dachberg)-Straß (Gde Lengmoos)-Gars-Hochstraß (Gde Mittergars)-Elsbeth (Gemeinde)-Furth (Gde Elsbeth)-Stadlern (Gde Titl-

¹² In Bedaium — Seebruck befand sich ein Römerkastell mit Siedlung. Vgl. H. J. Kellner und G. Ulbert, Das römische Seebruck, Bayerische Vorgeschichtsblätter 23, 1958, 48. Tafelgeschirr aus der Römerzeit findet sich in der Prähistorischen Staatssammlung München (Inv.-Nr. 1960, 518 und 553). Vgl. auch Martin Hell, Römische Brandgräber aus dem Rupertiwinkel, Festschr. f. Fr. Wagner, S. 211.

¹³ Kenntnis von Römerstraßen erhalten wir durch die Tabula Peutingeriana und das Itinerarium Antonini, im Gelände aufgefundene Straßenstücke, Materialgruben, Meilensteine. Aber auch alte Orts- und Flurnamen können Anhaltspunkte bieten. — Vgl. vor allem die grundlegende Abhandlung von Friedrich Wagner, Die Römer in Bayern, München 1927. — Von der Römerstraße Salzburg-Augsburg nimmt man an, daß sie einem älteren, etwa hallstattzeitlichen Salzweg folgte.

¹⁴ Die Kirche von Prutting bewahrt einen Römerstein, dessen Inschrift sich bei W. Torbrügge, a. a. O., S. 125, übersetzt findet. Vgl. auch Adolf und Gertrud Sandberger, Die Gemeinde Prutting, BIO 1962, aber auch A. Sandberger, Römisches Straßensystem und bairische Siedlung im Osten von München, Festschrift für Fr. Wagner, 1962, S. 287 ff. — In Seebruck ist die Römerstraße östlich des Ortes deutlich zu verfolgen.

¹⁵ Hans Meixner, Die Ortsnamen der Gegend um Rosenheim, Wissenschaftliche Beiträge zum Jahresbericht des Humanistischen Gymnasiums Rosenheim für die Schuljahre 1919 und 1922.

Straß (Gemeinde Eggstätt), Edenstraß und Straß (Höslwang), Straß (Söchtenau), Straßkirchen und Straßöd (Vogtareuth).

¹⁶ Heinrich Kastner, Die Straße von Pons Oeni ad Castra, Heimat am Inn, 1951, Nr. 4. Schriftliche Quelle für diese Straße, deren Verlauf nicht durch Meilensteine belegt werden kann, ist nach Kastner das Itinerarium Antonini.

¹⁷ Die Annahme, daß in Hof (Gde Kirchdorf) bei Haag das lang gesuchte römische Turum, Kreuzungspunkt wichtiger Römerstraßen, zu sehen ist, wird immer mehr durch Funde bestätigt. (Hauser-Schmalzl, a. a. O., S. 17). — H. Kastner hat römische Materialgruben im Gelände aufgefunden, so an der Wasserburg-Albachinger Straße. Auch Flurnamen weisen nach seiner Ansicht auf die Römerstraße hin, wie etwa bei Katzbach „in der alten Stadt“, Bruck „Straßfeld“, „Straßfleck“, Hart (Gde Edling) „Straßacker“.

moos)-Titlmoos (Gemeinde)¹⁸. Wie wir sehen, durchziehen diese Römerstraßen nur die Randzonen von Wasserburg-Kling.

Der nächste römische Verwaltungsmittelpunkt war das norische Juvavum (Salzburg), dessen weiterer Amtsbezirk für Gerichts-, Steuer- und Straßenwesen sich im Westen bis zum Inn erstreckte. Da ihre Geschäfte die Verwaltungsbeamten häufig in verschiedene Gegenden führten, finden sich Steindenkmäler, die von ihrem Wirken zeugen, auch in Seebruck und Wasserburg¹⁹.

Obing soll römische Gerichtsstation gewesen sein²⁰. Es gibt aber nicht nur Hinweise auf Militär und Verwaltung, sondern auch auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Römer in unserem Gebiet. So gilt z. B. Attel als bedeutende römische Wirtschaftszelle. Nach Fastlinger²¹ bezeichnet der Name Attel nicht nur eine Stätte, sondern eine ganze Landschaft. Eines der im nahen Kornberg aufgefundenen Denkmäler ist dem Getreidelieferanten (frumentarius) der legio septima gemina, Clodius Marianus, gewidmet²². Sicher war es auch in unserem Raume der Fall, daß

¹⁸ Hauser-Schmalzl, a. a. O., S. 17. Gars war vermutlich römische Militärstation, beim heutigen Elsbeth nehmen verschiedene Forscher eine Schanze oder einen Wachturm an.

In der älteren Literatur, in der man noch Ötting als das römische Turum bezeichnete, ist häufig von einer Römerstraße rechts des Inns die Rede (Pons Oeni — Turum): Pfunzen — Zaisering — Straßkirchen — Vogtareuth — Griesstätt — Babensham — Wang — Elsbeth — Gars — Kraiburg — in Richtung Ötting. So Bernhard Zöpf, Über eine zweite römische Verbindungsstraße von Pons Oeni (Innbrücke bei Rosenheim-Pfunzen) nach Turum (Ötting) in OA Bd 31, München 1871; so auch bei Josef Ernst von Koch-Sternfeld, Die Herrschaft Kling und St. Leonhard im Buchet, München 1834, Bayerische Annalen, Nr. 96.

¹⁹ Franz Martin, Kleine Landesgeschichte von Salzburg, 3. Aufl. Salzburg 1957. Nach der Meinung von Heimatforschern spricht manches dafür, daß in Wasserburg eine römische Verteidigungsanlage existiert hat. (Provinzialrömische Brandgräber mit Beigaben römischer Fibeln aus dem Steinbucher Forst bei Edling, u. a.; Heimatbuch des Stadt- und Landkreises Wasserburg am Inn, 1962). Die Funde reichen jedoch für die Beweisführung nicht aus.

Auch für Kling machte man den Versuch, die Geschichte bis zur Römerzeit zurückzuleiten. (Herrschaft und Schloß Kling, Historische Excerpte von W. L. in Wasserburg, nach einer Vorlage von 1901, abgedruckt in der Zeitschrift Heimat am Inn, 1955 Nr. 11). Dies ist allerdings eine Vermutung, die bis jetzt jeder Grundlage entbehrt.

²⁰ Alois Kis, Die Pfarrei Obing, Oberbayerisches Archiv, Bd. 40, Heft 2, München 1884. Kis schloß das aus der Tatsache, daß auf dem Friedhof zu Obing ein Römerstein aufgefunden wurde, dessen Inschrift auf einen rechtspredhenden Präfekten hinweist. Kis nimmt auch an, daß in Obing schon im 4. Jahrhundert das Christentum heimisch war. — Einen wesentlichen Beitrag zur Erhellung römisch-germanischer Zusammenhänge hat Gertrud Diepolder mit ihrer kritischen Schrift „Altbayerische Laurentiuspatrozinien“ (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 62, 1962, S. 371) geliefert. Eine römische Vergangenheit Obings liegt durchaus im Bereich des Möglichen (a. a. O., S. 379).

²¹ Max Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, Freiburg 1902, S. 87. Fastlinger hat in seinen historischen Abhandlungen eine Fülle von Anregungen gegeben; verschiedentlich tritt jedoch die Kombination auf Kosten wissenschaftlicher Exaktheit in den Vordergrund.

²² Ein Gedenkstein steht in der Vorhalle der Kirche von Attel, der zweite findet sich im bayerischen Nationalmuseum. — Eine Altstraße hat in der

sich unter die einheimische bäuerliche Bevölkerung Veteranen des Heeres mischten, die das Volk mit römischem Geist durchsetzten²³. Trotz alledem läßt sich wohl sagen, daß der Großteil unseres Gebietes in römischer Zeit sehr dünn besiedelt war. Vor allem bot die Moränenlandschaft zwischen Inn und Chiemsee mit ihren vielen Tobeln und Schluchten, ausgedehnten Wäldern und zahlreichen, vor 2000 Jahren sicher noch größeren Mooren wenig Verlockendes für römische Kolonisten. Von den Ortsnamen ist einzig und allein Pfunzen romanischen Ursprungs²⁴.

Wie sich die *Landnahme* der *Bajuwaren* vollzog, wissen wir nicht, doch es drängt sich die Vorstellung auf, daß die Einwanderer den Leitlinien der großen Flüsse folgten oder auf den Römerstraßen vorstießen²⁵. Dies mag auch für unser Gebiet gelten. Als älteste bajuwarische Siedlungsböden des Untersuchungsraumes und seines Umkreises werden die Mangfallterrassen zwischen Feldkirchen und Aibling, das Pfunzener Terrassenstück und die Moränenwälle um den Chiemsee angesehen²⁶. Die Einwanderer suchten wohl vor allem die Stellen auf, die durchgängiges Gelände und Quellen aufwiesen, aber vor Hochwasser geschützt waren. Ebenso wenig wie über den Vorgang der Landnahme selbst ist über die Form der frühesten Siedlung bekannt. Wie neueste siedlungsgeographische und -geschichtliche Forschungen jedoch belegen wollen, sind weiler- und einzelhofarme Gebiete altbesiedelt²⁷.

Die Hauptquelle der Siedlungsgeschichte sind die *Ortsnamen*, die uns wertvolle Aufschlüsse über Art und Verbreitung der frühen Niederlassungen geben können. Vor allem die echten *-ing*-Orte, ursprünglich grundherrliche Siedlungen, die im Namen noch den Gründer bewah-

Randzone des Untersuchungsraumes vom Innübergang bei Pfaffenhofen in nordwestlicher Richtung über Ostermünchen (Gde. Tuntenhausen, Lkr. Bad Aibling) in das obere Atteltal geführt. (G. Diepolder, a. a. O.)

²³ Nach K. Bosl, a. a. O., S. 27/28. Römische Gutshöfe aus Stein, *villae rusticae*, wurden knapp außerhalb unseres Bereiches in Tacherting und Erlstätt festgestellt.

²⁴ H. Meixner, a. a. O.: Pons Oeni > Pfunzen: Langenpfunzen 804 *ecclesia bapstimalis* Phunzia, 1045, 1160 Phunzun, Phuonzen, in Apians Topographie Langenpfunzen; Leonhardspfunzen 790 Pontena, 925 Phunzia, 1080 Fonzun, bei Apian Pfunzen . . . ad Oeni dextram, doch findet sich schon im 15. Jahrhundert neben Pfunzen auch Leonhardspfunzen. (Quellenangaben bei Meixner). Meixner sieht in Pontena (Phunzina) eine adjektivische Bildung zu pons, zu der etwa villa zu ergänzen wäre.

²⁵ Vgl. Ernst Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München 1940. Klebel hält den Inn für die Hauptachse der bajuwarischen Wanderung.

²⁶ Elisabeth Troll, Das Siedlungsbild des Inn-Chiemsee-Vorlandes, wie Anm. 1, S. 19 ff.

²⁷ Torsten Gebhard, Zur Frage der frühen dörflichen Siedlung in Bayern, Festschr. f. Fr. Wagner, 1962, S. 351. Nach Gebhard hat eine differenzierte Untersuchung der Grenzräume, in denen sich Einzelhofsiedlungen mit geschlossenen Dorfsiedlungen berühren, das hohe Alter der Dorfsiedlungen erwiesen.

Große Bedeutung für die Feststellung der bayerischen Frühsiedlung mißt man dem Vorkommen von Reihengräbern bei. Unlängst wurde nordöstlich von Sulmaring (Gde Vogtareuth) ein Reihengräberfeld freigelegt, das nach der vorläufigen Beurteilung Sachverständiger aus dem 6. oder 7. Jahrhundert stammen dürfte. (Zeitungsbericht in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur vom 15. 6. 1963).

ren²⁸, reichen in die Frühzeit der bayerischen Siedlung zurück; sie sind überhaupt die deutlichen Kennzeichen germanischer Niederlassungen auf ursprünglich nicht germanischem Boden. Natürlich besiedelten die neuen Einwanderer zuerst die schon von Kelten und Romanen kultivierten Flächen, was damit übereinstimmt, daß sich die -ing-Orte mit Vorliebe an vorddeutsche Straßenzüge anlehnen²⁹. Sie fehlen ganz in ehemaligen Wald- und Moorlandschaften sowie Überschwemmungsgebieten der Flüsse, vor allem des Inns. Dicht gesät sind sie dagegen in dem offenen, sonnigen Hügelland westlich des Simssees³⁰. Der bajuwarischen Altsiedlung dürften wohl die großen Dörfer Prutting, Halfing, Eiselfing (Kirch-eiselfing Gde Bachmehring, Alteiselfing Gde Aham) und vor allem Obing im alten Landgericht Kling sowie Edling und Reitmehring³¹ (Gde Attel) im Landgericht Wasserburg angehören, da sie nach Lage und Bodengestalt die Voraussetzungen für altbesiedeltes Land erfüllen³². Im ganzen läßt sich feststellen, daß westlich des Inns viel weniger -ing-Orte anzutreffen sind, daß also hier das Land größtenteils später besiedelt worden ist. Das alte Landgericht Kling weist besonders im Süden zahlreiche -ing-Orte auf, von denen aber wohl nur ein kleiner Teil zu den bajuwarischen Frühsiedlungen zählt³³, zumal es sich bei den meisten Ortschaften um Einöden oder Weiler handelt.

²⁸ K. Bosl, a. a. O., S. 35.

²⁹ Max Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, Freiburg 1902.

³⁰ H. Meixner, a. a. O., S. 6.

In der Gemeinde Vogtareuth gibt es u. a. die Orte Benning (Personenname Benno aus Berno), Rackerting (PN Richart), Sulmaring (PN Sulman), Zaisering (PN Zeizheri); in der Gemeinde Prutting (PN möglicherweise Brodulf, Brothar) außer dem Gemeindeort selbst Wolkering (PN Wolfger); in der Gde Söchtenau Grölking (PN Gouchilo), Hayng (PN Heio), Schwabering, Siferling (PN Subril), Ullerting (PN Urliuc), Wilperring; außerdem sind auch zwischen Endorf und Halfing (PN Hadolf) einige -ing-Orte, die sich von Personennamen ableiten lassen. — Ein Beispiel patronymischer Namensbildung sieht A. Sandberger (Das Kloster Seon, Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München, Bd. 42, 1957, S. 54 ff.) in Engering (Gde Seon), das im 15. Jahrhundert noch Engelriching hieß: Sitz der Leute des Engelrich.

³¹ Den Mehring-Orten mißt Klebel besondere Bedeutung bei.

³² E. Wallner (Altbairische Siedlungsgeschichte, 1924) hat angenommen, daß ein Zusammenhang zwischen der Bodengüte und der Größe des Gemeindegebietes einerseits und dem Alter eines Ortes andererseits besteht. Die oben genannten großen -ing-Dörfer, besonders Obing, könnten als Beispiele für diese Annahme gelten. Es wäre indessen verfehlt, das Alter eines Dorfes nur nach diesen Kriterien bestimmen zu wollen. — Vgl. vor allem Karl Siegfried Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes: 1. Teil, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957; 2. Teil, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Köln-Graz, 1962. Bader erhebt u. a. die Frage nach der Priorität der Hofsiedlung oder der Dorfsiedlung. Für den südwestdeutschen Raum stellt er fest: „Die als ältere und älteste Erscheinungen festgestellten Flurformen zeigen immer deutlicher den Primat des Einzelgehöftes oder der Hofgruppe.“ (I, 25)

³³ Es gibt jüngere -ing-Orte, denen Standesbezeichnungen zugrunde liegen, so Pfaffing (Lgr Wasserburg, Gde; Lgr Kling, Gde Obing), Grafing (Lgr Kling, Gde Halfing), die die Lage angeben wie Laiming (von ahd. leimo = Lehm, trifft sicher auch auf L. Gde Freiham zu). Außerdem kann heutiges -ing auf älteres -ern (altes -arun) zurückgehen, was etwa der Fall ist bei Forsting (Gde Pfaffing).

Zu den alten Namensgruppen sind neben den -ing-Namen auch die mit Personennamen gebildeten -heim- oder -ham-Namen zu rechnen. Sie treten ebenfalls gesellig auf, und zwar vor allem da, wo die -ing-Orte am dichtesten sind; den -ing-leeren Stellen fehlen auch in der Regel die -heim-Orte³⁴. Im Bereich von Kling finden sich ziemlich viele -ham-Orte, während der Untersuchungsraum westlich des Inns nahezu frei von -ham-Orten ist. Bei Kling fällt wiederum auf, daß viele -ham-Orte um Obing³⁵ und Schnaitsee liegen, also in Gebieten, in denen auch eine Reihe von -ing-Orten vertreten ist, und außerdem im südlichen Bereich des alten Landgerichtes, wo ebenfalls -ing-Orte vorkommen. Reich an -ham-Orten ist auch der Bezirk um Babensham sowie um Eiselfing, und von den 16 Orten der heutigen Gemeinde Penzing enden 9 auf -ham. Wir können somit feststellen, daß sich ein erheblicher Teil von ham-Orten um Wasserburg gruppiert³⁶.

Obwohl kein Zeugnis darüber vorliegt, wann mit dem Roden der Wälder begonnen wurde, können wir annehmen, daß sich die erste Rodungslandschaft von den ältesten Siedlungsstellen flächenhaft nach allen Seiten der Moränenlandschaft ausbreitete³⁷. Die erste Zeit nach der Landnahme ist vor allem durch die Anlage von *Ausbausiedlungen* gekennzeichnet, die oftmals in den Ortsnamen auf die älteste Siedlung Bezug nehmen³⁸. Vor allem seit dem 8. Jahrhundert muß eine intensive Siedlungstätigkeit eingesetzt haben, die nicht nur die ursprüngliche Gemarkung durch Rodung und Urbarmachung vergrößerte, sondern auch innerhalb der Ortschaften neue Bauernstellen schuf³⁹.

Bilden die -ing- und -ham-Namen die ältesten Namensgruppen, so gehören nach E. Klebel die mit -hofen, -stetten, -hausen und -wang ge-

³⁴ Meixner, a. a. O. Meixner hat festgestellt, daß diejenigen, die in ihrem ersten Teil einen Personennamen enthalten, alte, nach ihrem Gründer benannte Einödhöfe sein müßten. Aus -heim wurde teilweise -ham.

³⁵ In der Gemeinde Obing befindet sich auch eine Einöde Sachsenham. Verschiedentlich wurde angenommen, daß Karl d. Gr. auch im bayerischen Raum Sachsen angesiedelt hat; unser Ortsname könnte einen Hinweis darauf geben.

³⁶ Auch hier erhebt sich wieder die Frage nach den echten, ursprünglichen -ham-Orten und den erst später entstandenen. In der Gemeinde Höslwang sind unter 25 Ortsnamen 4 auf -ham zu finden, und zwar Almertsham (PN Alamar), Arxtham (PN Herirat, 1452 Eratenheim), Obergebertsham, Stürzlhham (möglicherweise von Sterzl = Reisig) und Zunham (nicht sicher zu deuten, vielleicht jedoch von einem Personennamen). Die Gemeinde Prutting weist unter 32 Orten nur 3 -ham-Orte auf, von denen zwei auf Personennamen zurückgehen, und zwar Bamham (PN Babo) und Inzenham (PN Indizo). Vgl. Meixner, a. a. O. In der Gemeinde Eggstätt gibt es bei 14 Ortschaften 6 -ham-Orte, darunter Meisham (PN Mahilo) und Ober-, Unterulsham (PN Ulit).

³⁷ E. Troll, a. a. O., S. 23.

³⁸ Z. B. Zusammensetzungen mit Wester-, Mitter-, Unter- usw. Im fränkischen Gebiet bezeichneten Richtungsamen die Ausdehnung alter Königsmarken. Karl Bosl, Franken um 800, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 58, München 1959, S. 98.

³⁹ Die Beobachtung, die Pankraz Fried (Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg, Studien zur bayerischen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, München 1962) für das Dachauer Gebiet gemacht hat, dürfte auch auf unseren Bereich zutreffen.

bildeten etwa dem 8. Jahrhundert an⁴⁰. Ungefähr von der Karolinger- bis zur Salierzeit reichen die Namen mit -dorf und -kirchen. Besonders den Orten mit dem Grundwort *-stetten* wird von Siedlungsforschern ein höheres Alter zugebilligt, da ihrer Ansicht nach der Wortsinn von „stat“ auf das Vorhandensein von Siedlungen vor der Landnahme hindeuten könnte⁴¹. Allerdings wäre es verfehlt, alle -stett-Orte auf vordeutsche Siedlung zu beziehen, denn manche von ihnen kommen in ungünstiger Ortslage vor⁴². Im allgemeinen beherbergt unser Raum recht wenige -stetten- oder -stätt-Orte. Allerdings sind auch einige bedeutende und sicher alte darunter, wie z. B. Eggstätt, Schonstett und Griesstätt. Die Ortsnamen vermitteln nicht nur die Kenntnis früher Siedlungstätigkeit, sondern sie geben auch ein treues Bild von dem fortschreitenden Ausbau unserer Gegend durch Entwaldung und Entsumpfung. „Im Gegensatz zu den alten Kulturländern des Südens und Westens war Deutschland ein Gebiet des Landausbaues, der *Rodung*, die der hohe Adel neben der Kirche in größtem Umfang betrieb“, stellt K. Bosl fest⁴³. Die großen königlichen Forstschenkungen des 10. und 11. Jahrhunderts an die Kirche, Vogtareuth (959), Grabenstätt (959), der Garser Wald (1027), östlich von Obing (1030), östlich der Traun (1048)⁴⁴, in denen die Empfänger wohl zuerst den Wildbann und das Jagdrecht übten, boten für die neuen Herren den Anreiz, Bauersiedlungen anlegen zu lassen. Mit der Erwähnung sog. Neubruchzehnte, für den Untersuchungsraum in der Pruttinger und der Garser Gegend⁴⁵, sind uns urkundliche

⁴⁰ Ernst Klebel, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte, ZBLG, 1939, S. 60.

In der Abhandlung „Bayerische Siedlungsgeschichte“ (ZBLG, Bd. 15, 1949, Heft 2) spricht Klebel von der alten Namensschicht der -ing, -ham, -hausen, -hofen, -kirchen und der jüngeren auf -dorf, -bach, -berg. Er möchte den Einschnitt, der sich nicht nur in den Ortsnamen, sondern auch in der Besitzgeschichte und den Flur- und Dorfformen ausspricht, verfassungsgeschichtlich mit dem Aufhören der Gemeinfreien und dem Entstehen der Hochfreien, zugleich aber auch mit dem Übergang vom Heerbann zu Fuß zum Reiterheer zusammenbringen.

In späteren Schriften (Siedlungsgeschichte nach der Landnahme durch die Bajuwaren, Heimatbuch des Landkreises Traunstein, Hrsg. Landkreis Traunstein, 1963, I. Historischer Teil, S. 55 ff.) rückt Klebel die Entstehung der -stetten- und -wang-Orte auf Grund seiner Untersuchungen ins 9. Jahrhundert herauf. Sichere Beweise sind jedoch nicht beizubringen.

⁴¹ Karl Finsterwalder, Vom Stöttenfeld und anderen Stettenorten, BIO, 1932, S. 69.

⁴² Gruppenweises Auftreten von -stett-Orten läßt diese nach Meixner (a. a. O.) als planmäßige Gründungen kolonisierender Grundherrschaften erkennen. Besonders das Vogtareuther Territorium zeigt dies. Hier sind neben Hofstätt auch Orte zu nennen, die, wie Meixner festgestellt hat, ihr Grundwort -stett oder -stetten im Laufe der Zeit verloren haben (z. B. Spieln, Rauch im Holz u. a.).

⁴³ Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Sailer und Staufer, Schriften der Monumenta Germaniae historica, Teil I, Stuttgart 1950, S. 8.

⁴⁴ Die Forste von Grabenstätt und im Gebiet östlich der Traun (MGDD O I, 281, Nr. 202. SUB II, 134, Nr. 78) gehören nicht mehr in unser Gebiet. Über die anderen siehe S. 34.

⁴⁵ SUB II, 475, Nr. 340 (Salzburg, 16. 7. 1159): Schenkungsbestätigung für Weyarn, Bestätigung der Neubruchzehnte von den Besitzungen des Stiftes St. Emmeram in den Pfarren Stephanskirchen (Gde, Lkr Mühldorf) und Prut-

Belege für diese Form der Binnenkolonisation überliefert. Im Zentrum solcher Rodungsgebiete befanden sich häufig Klöster oder Zellen, deren Entstehung ins 9.—11. Jahrhundert fällt: Seeon, Rott und Attel. Forste haben durch die Rodungsklöster ihre Namen erhalten wie der Rotter Forst vom gleichnamigen Stift. Das Kloster Gars entfaltete neben dem Erzstift Salzburg eine reiche Rodungstätigkeit, die über den Bezirk Mittergars in das Gebiet von Kling ausstrahlte⁴⁶. Rodungsnamen weisen auch auf die früheren Kulturen der Chiemseer Mönche zurück⁴⁷, doch ist sicher manche Rodungs- und Kulturarbeit in diesem Raum von Weltleuten getan worden⁴⁸.

Besonders im 11. und 12. Jahrhundert gestalteten die Rodungsherrschaften Hochfreier, die teilweise in alte königliche Rechte eingetreten waren, das Gesicht der Landschaft⁴⁹. Waren Adel und Kirche — ursprünglich der König — die Unternehmer der großen Rodungen, so stellten ihre hörigen Bauern „die ausführenden Kräfte des besitz- und rechtschaffenden Rodungswerkes“⁵⁰. Nicht nur in unseren Landgerichten, sondern vor allem in den angrenzenden Gebieten wurde durch ausgedehnte Rodungen Siedlungsraum geschaffen, so in der Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart, in großen Teilen des Landgerichts Traunstein und in den Landgerichten Kraiburg und Mörmosen. Immer wieder betont die Geographie mit Recht, daß es ursprünglich keine Grenzlinien, sondern nur breite Grenzsäume zwischen den einzelnen Herrschaftsgebieten gegeben hat. Diese Grenzsäume waren verkehrsfeindliche Wald- oder Moorlandschaften. Erst nachdem man von beiden Seiten in das unwegsame Gelände vorgestoßen war, bildeten sich feste Grenzen heraus.

Im Bereich von Wasserburg-Kling gibt es eine Fülle von *Wald- und Rodungsnamen*. Sie enthalten die ahd. Wörter *forst*, *hart* (= Wald), *holz*, *lôh* (= Hain, Gehölz), *buch*, *eih*, *fiuhta* (= Fichte, daraus wird

ting durch Erzbischof Eberhard I. SUB I, 247, Nr. 166 (Mühldorf 1136/37): Erzbischof Konrad I. schenkt der Kirche zu Gars die Neubruchzehnte des Garser Waldes, wobei ein Ort namens Holinstein (vielleicht Holling, Gde Wang) genannt ist.

⁴⁶ Ortsnamen zu beiden Seiten des Inns, wie z. B. Brandstätt (Gden Stadel und Wang), Oberreith, Hochreit (Gde Wang), Unterreit (Gde Elsbeth), Osterreit (Gde Stadel) beweisen dies.

⁴⁷ Beim Kloster Chiemsee stoßen wir auf einen Komplex von Kulturen und Kolonien: Orte mit Rodungsnamen (Reitl, Gde Söllhuben u. a.) oder Namen, die auf die geistliche Institution hinweisen (St. Salvator bei Prien u. a.), zeugen davon. Sie liegen teilweise außerhalb unseres Bereiches.

⁴⁸ Sigisbert Mitterer (Die bischöflichen Eigenklöster, München 1929, S. 43) stellt heraus, daß viele Laienarbeit schon erledigt war, bevor die agilolfingischen Klöster ihre Kulturtätigkeit begannen; denn man hätte sonst nicht die vielen urkundlich bezeugten „*mansi vestiti et apsi*“ für die zahlreichen Schenkungen an die Klöster zur Verfügung haben können.

⁴⁹ Ernst Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München 1940, S. 9. Klebel verweist auf den Unterschied zwischen der Rodungsherrschaft eines Hochfreien des 11.—12. Jahrhunderts und der zusammengekauften, als Kapitalanlage gedachten Herrschaft des 16. Jahrhunderts.

⁵⁰ Karl Bosl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern, Festschrift des Maximilians-Gymnasiums in München, 1949 (in der Reihe „Gymnasium und Wissenschaft“), S. 5.

Feichten), erila (= Erle, daraus wird Erlach, Irlach), stûdahi (= Dikicht von Stauden)⁵¹. Der Ortsname Schachen, Schacha, ist eine Bezeichnung, die an ein Waldstück erinnert⁵².

Das Roden erfolgte durch „Reuten“ (mhd. riuten), d. h. Ausheben der Bäume mit den Wurzelstöcken, durch Abbrennen des Waldes (mhd. brant), durch „Schwenden“ (mhd. swenden), d. i. Beseitigen des jungen Holzwachses, wobei die Baumstrünke oder Stöcke stehen bleiben⁵³. Bei einer Untersuchung der zahlreichen und breit gestreuten Rodungsnamen unseres Gebietes drängt sich die Feststellung auf, daß weite Landstriche verhältnismäßig junges Rodungsland sind. Frei von Wald- und Rodungsnamen ist kaum eine Gemeinde. In diesem Zusammenhang fallen auch die sehr häufig vorkommenden Namen auf, die von ahd. ôdi (mhd. oede) abgeleitet werden. Es muß sich um Einzelhofsiedlungen größerer Ortschaften handeln, die als erste in einsamer, noch nicht kultivierter Gegend errichtet worden sind. Oed tritt im Untersuchungsraum sowohl als selbständiger Ortsname als auch in den verschiedensten Zusammensetzungen auf⁵⁴. Bis heute sind die Oed-Orte größtenteils Einöden geblieben; Dörfer finden sich nicht unter ihnen⁵⁵.

⁵¹ Wir können nur einige Beispiele herausgreifen: Forst am See (Prutting), Forst (Vogtareuth), Hart (Farrach, Hochstätt), Roßhart (Edling), Steinhart (Farrach), Dirnhart (Pfaffing), Holzen (Babensham, Schambach), Holzgaden (Grünthal), Holzhausen (Kienberg, Griesstätt), Holzham (Halfing), Holzleiten (Vogtareuth), Holzmann (Kirchstätt), Holzwimm (Kling), Hochholz (Griesstätt) u. a.; Loh, Lohen, Lochen mehrmals, Buch (Vogtareuth), Buchet (Schnaitsee), Buchreit (Schnaitsee u. a.), Aich (Prutting), Aichet (Schonstett), Albertaich (Gde), Feichten (Prutting, Kirchensur), Erlach (Albertaich), Irlach (Prutting u. a.), Irlham (Schambach u. a.), Reischach (von Reisig, Söchtenau), Staudach (Höslwang).

⁵² Schacha (Farrach), Schäching (Edling), Schachen (Kirchensur, Waldhausen, Pittenhard u. a.), Autschachen (Obing). Letzteren Ortsnamen bringt Sandberger (Das Kloster Seon, Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München, Bd. 42, 1957, S. 54 f.) mit dem Personennamen Autto in Verbindung.

⁵³ Meixner, a. a. O. Nach Klebel (Baierische Siedlungsgeschichte, ZBLG, Bd. 15, 1949, Heft 2) gehören die Rodungsnamen auf -schlag und -reut der Zeit um 1100 an. Dem widerspricht allerdings z. B. der Anfang Vogtareuths 959: „Riut iuxta Oenum fluvium in pago Sundargouue“ (MGDD O I, S. 282, Nr. 203). Reut ist aus ahd. riuti (durch Roden urbar gemachtes Land) abzuleiten.

Reut: Kirchreit (Soyen), Reit (Grünthal, Kirchensur, Albertaich). — Mhd. swende: Gschwendt (Soyen, Steppach, Waldhausen). — Mhd. stoc: Stocka (Ortsteil von Hart, Gde Edling), Stock (u. a. Endorf, Breitbrunn), Stockham (Endorf, Obing). — Vgl. darüber auch Karl Finsterwalder, Am Socket, BIO 1933, S. 80. — Mhd. brant: Brandstett (Schlicht, Ramerberg), Brandstätt (Steppach, Wang, Kirchstätt), Brand (Söchtenau) usw.

⁵⁴ Gde Aham: Oetz; Amerang: Höllersöd, Niederöd, Oed, Schobersöd, Thurnöd; Elsbeth: Haslöd, Kochöd, Leinöd, Schatzöd; Evenhausen: Halmannsöd, Hohenöd, Unteröd; Griesstätt: Edenberg; Grünthal: Eder, Keimelöd, Salzöd; Kling: Edenkling; Mittergars: Spitzöd; Wang: Edenhub, Eder, Schmalzöd; Zillham: Rauhöd; Kirchstätt: Altenöd, Oeden; Obing: Ed; Schnaitsee: Ed, Edenreit; Waldhausen: Bernöd, Eden, Edenhub; Vogtareuth: Oed, Straßöd; Gstadt: Ed; Höslwang: Edenstraß, Oetz. Siedlungsformen wie Ortsnamen (Niederöd, Oed, Thurnöd, Unteröd, Gde Amerang) kennzeichnen besonders Teile der heutigen Gemeinden Amerang und Höslwang als Gebiete der Binnenkolonisation; die Adels Herrschaft Amerang scheint hier Anregerin des Ausbaues gewesen zu sein. — Gde Soyen: Lamsöd, Oed; Farrach: Etz, Fudersöd, Oed;

Man drang in der letzten Siedlungsperiode nicht nur in den Wald vor, sondern begab sich auch auf Weichland, wo neben Wassermühlen kleinere Bauernanwesen entstanden⁵⁶. Auf die *Boden*beschaffenheit verschiedener Teile von Wasserburg-Kling ist es zurückzuführen, daß verhältnismäßig viele Ortsnamen mit -moos und -moosen zusammengesetzt sind⁵⁷. Aber auch -mühl-Orte sind allenthalben zu finden⁵⁸. Zahlreich sind ferner Namen, die Aufschluß über die Bodengestalt geben, so etwa diejenigen auf -berg, -bichl, -eck, -thal, -grub, -graben, -dobl (Bodenvertiefung); auf ebene Lage deutet die Ortsbezeichnung Schlicht (ahd. slihti = Fläche, flache Gegend)⁵⁹. Interessant ist noch der Ortsname Eßbaum, den verschiedene Einöden und Weiler im alten Landgericht Kling führen. Nach H. Meixner benennt das Wort eine nicht zur Gemeindegemark gehörende Flur, auf der einzelne ein Weiderecht haben⁶⁰. Die Eßbaum liegen nach E. Troll durchwegs an alten Straßen.

Wenn auch keine volle Klarheit über die früheste bayerische Siedlungsform zu gewinnen ist, so läßt sich doch feststellen, daß in der Kultivierungsperiode von 900—1200 fast ausschließlich *Einödsiedlungen* entstanden, die sich später teilweise zu Weilern entfalteten. Daß der Einödhof in diesem Fall das Primäre war, veranschaulicht nicht zuletzt die Blockflur⁶¹. Auch lockere Haufendörfer konnten auf diese Weise entstehen. Weil nun das Gebiet von Wasserburg und Kling zum überwiegenden Teil Einzelsiedlungen wie Weiler und Einödhöfe umfaßt⁶²,

Rott: Frauenöd; Pfaffing: Koblöd, Oed, Scheidsöd; Steppach: Oetz; Ramerberg: Schwarzöd, Zossöd.

⁵⁵ Einige sind zu Weilern aufgerückt.

⁵⁶ E. Troll, a. a. O., S. 23.

⁵⁷ Von den noch bestehenden Mooren seien hier nur genannt: das Frauenöder Moos im Rotter Forst, die Rieder Filze bei Pfaffing, die Murner Filze und das ausgedehnte Freimoos nordwestlich des Chiemsees. Die Gde Pfaffing zählt heute von 28 Ortschaften 6, die auf mooriges Gelände hinweisen (Filzen, Obermoos, Oberübermoos, Ried, Untermoos, Unterübermoos).

⁵⁸ Furtmühle, Heumühle, Schürfmühle, Krottenmühl (sämtlich Gde Söchtenau), Kumpfmühl, Mühlthal, Weidachmühle (Edling), Mühlberg, Ostermühl, Prасhlmühl (Aham), Mühlberg, Pflügmühle (Babensham), Mühlberg (Amerang), Mühlhof (Halfing), Mühl (Breitbrunn), Mühlthal (Prutting), Moosmühl (Obing), Obermühl, Untermühle (Griesstätt), Vorderholzmühle, Hinterholzmühle (Kirchensur), Feldmühle (Kirchstätt), Köckmühle (Pfaffing), Mühlthal (Schlicht). Meist handelt es sich bei diesen Orten um Einöden oder Weiler; Voraussetzungen für die Anlage von Mühlen sind fließende Gewässer und Getreidebau. Söchtenau, Aham, Edling und Griesstätt führen die Reihe an.

⁵⁹ Die Flurbezeichnung lautet „die Schlicht“. Schlicht ist der Name einer politischen Gemeinde (Lkr Wasserburg), in der sich aber kein Ort gleichen Namens befindet. Ein Weiler Schlicht findet sich in der Gde Hemhof (Lkr Rosenheim).

⁶⁰ H. Meixner, a. a. O. E. Troll hat festgestellt, daß es sich um eingefriedete Plätze bei den Wirtshäusern handelte, Raum für das Vieh, solange der Treiber rastete (Troll, a. a. O., S. 47).

⁶¹ E. Troll, a. a. O., S. 23; Ernst Klebel, Freies Eigentum und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, ZBLG, 1928, 1. Heft, S. 56. Klebel hält die Forstsiedlung für die älteste, die Schwaighöfe für die jüngste Stufe dieser Siedlungsperiode.

⁶² Die heutigen Landkreise Wasserburg, Traunstein und Rosenheim, aus deren Teilen sich unsere beiden Landgerichte zusammensetzten, stehen in Bayern

liegt wiederum ein Beweis dafür vor, daß wir vielfach spät besiedeltes Land vor uns haben. Vielleicht ist es gerade in der vorherrschenden Weiler- und Einödsiedlung begründet, daß unser Raum bis heute sein bäuerliches Gesicht bewahrt hat. Als charakteristisch für die Orte des späten Landausbaues gilt noch die heutige Gemeindecinteilung: die über das hügelige Gelände verstreuten Weiler und Einödhöfe haben ungefähr in ihrer Mitte die Kirche und das Schulhaus, und nicht einmal im Zentrum muß sich eine geschlossene Siedlung befinden⁶³. Bewußte Gründung durch die Grundherrschaften folgert E. Troll aus dieser Art der Siedlung. Auch aus dem Wesen der Pfarreien läßt sich der Unterschied zwischen frühem und späterem Landausbau ermitteln. Während in der ersten Zeit die Pfarrei im Hauptort ihren Sitz hatte, ging in der letzten Rodungsperiode die Pfarrei dem Ortsverband voran.

Wie die Bildung der Pfarreien, so hängt die *Christianisierung* überhaupt aufs engste mit der Siedlungsgeschichte zusammen. Vielleicht hat es schon zur Zeit der römischen Besatzung christliche Gemeinden gegeben⁶⁴, die Völkerwanderung hat jedoch teilweise die Spuren des Christentums wieder verwischt. Wertvollste Hilfe für die missions- und siedlungsgeschichtliche Forschung leistet die Kenntnis der *Patrozinien*. Für die früheste christliche Missionstätigkeit ist die Verehrung des römischen Märtyrers Laurentius besonders bemerkenswert⁶⁵. G. Diepolder

nach der Zahl der Einöden auf vorderen Plätzen. Wasserburg nimmt nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern, München 1952, S. 5* von den 143 bayerischen Landkreisen mit 780 Einöden den dritten, Traunstein mit 568 den siebenten und Rosenheim mit 463 den neunten Platz ein.

Die Einstufung der Siedlungen als Dörfer, Weiler oder Einöden änderte sich im Laufe der Zeit. So wurden 1532 (HStA GL Kling, Nr. 1, S. 21) Siedlungen mit einem oder zwei Anwesen als Einöden, solche ab drei Anwesen als Dörfer bezeichnet. In den Steuerkatastern von 1808/14 (StA Obb.) sind die Ortschaften in Dörfer, Dörfchen, Weiler und Einöden gegliedert, wobei die „Dörfchen“ in den Rahmen des heutigen Weilerbegriffes passen würden. Im allgemeinen wurden die Bezeichnungen nicht immer genau genommen.

⁶³ E. Troll, a. a. O., S. 13. Als Beispiel wird Kirchloibersdorf bei Schnaitsee angegeben.

⁶⁴ Nach Kis in Obing (s. o. Anm. 20).

Andererseits gibt es auch Anhaltspunkte dafür, daß die Römer alte keltische Gottheiten den ihrigen angeglichen haben. Für unser Gebiet ist z. B. als einheimische Gottheit Bedaius (Bedaium = Seebruck an der Alz) zu nennen. (Franz Martin, Kleine Landesgeschichte von Salzburg, 3. erw. Aufl. Salzburg 1937, S. 8 f.).

Ernst Klebel (Zur Geschichte des Christentums in Bayern vor Bonifatius. Sankt Bonifatius, Gedenkausgabe zum 1200. Todestag, 1954, und Schriftenreihe für bayerische Landesgeschichte, Bd. 57, S. 103) hat den Versuch gemacht, bayerische Ortsnamen mit der germanischen Heldensage in Verbindung zu bringen. Der Ortsname Halfing, urkundlich Hadolfingen, würde zu dem norwegischen Sagenkönig Half passen. Aber warum kann es sich hier nicht einfach um einen germanischen Personennamen handeln?

⁶⁵ Seit den Forschungen von Max Fastlinger (Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Bayerns ältestes Kirchenwesen, OA 50, 1897) und A. Dopsch (Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, 1², 1923, S. 131 f.) mißt man den Laurentiuspatrozinien in der vor- und frühgeschichtlichen sowie in der mittelalterlichen Forschung große Bedeutung zu.

hat in ihrer kritischen Abhandlung „Altbayerische Laurentiuspatrozinien“⁶⁶ Stellung genommen zur einschlägigen Literatur und selbst den „Spuren der romanisch-frühbayerischen Begegnung“ nachgeforscht. Unweit der Pfarrkirche St. Laurentius in Pfaffenhofen (Gde. Westendorf-St. Peter, Lkr. Rosenheim), die als „ecclesia baptismalis in Phunzina“ 795 zwischen dem Kloster Tegernsee und dem Bistum Freising Streitobjekt war⁶⁷, muß der spätrömische Truppenstandort Pons Oeni gelegen sein. Da man eine römische Töpferei in Westerdorf, spätrömische Skelettgräber in Langenpfunzen und außerdem Reihengräber in Pfaffenhofen und Leonhardspfunzen gefunden hat⁶⁸, ist nach G. Diepolder⁶⁹ eine spätrömisch-bajuwarische Siedlungskontinuität wahrscheinlich. Laurentiuspatrozinien finden sich aber auch in Obing, Stephanskirchen (Gde. Hemhof, Pf. Eggstätt), Zell (Gde. Soyen, Pf. Rieden) und Freiham (Gde. Pfarrei Eiselfing). Während bei Obing an spätantike Verhältnisse angeknüpft werden kann⁷⁰, fehlen für die anderen drei Orte entsprechende Anhaltspunkte mit Ausnahme des Zusammentreffens von alten Ortsnamen mit dem Laurentiuspatrozinium. A. Mitterwieser⁷¹ maß allerdings dem Freihamer Patrozinium große Bedeutung bei; denn er vermutete hier (oberhalb Wasserburgs) ebenso wie bei Pons Oeni einen römischen Innübergang. Klarer frühgeschichtlicher Befund weist dagegen auf das westlich des Untersuchungsraumes gelegene Steinkirchen (Lkr. Ebersberg).

Wann die irische Frühmission einsetzte und welchen Bereich sie erfaßte, entzieht sich nach R. Bauerreiß⁷² der genaueren Festlegung. Sicher nachzuweisen ist sie für das ausgehende 7. Jahrhundert. Bezüge zur Missionstätigkeit iroschottischer Glaubensboten in unserem Raum werden erst offenbar durch das Auftreten des Iren Dobda mit den Beinamen Grecus und Peregrinus, der mit seinem Gönner und Freund Virgil von Salzburg aus Schottland gekommen war und um 750 in dessen Auftrag die Zelle Chiemsee errichtete⁷³. Möglicherweise folgten Virgil und Dobdagrec schon einer gewissen Tradition⁷⁴, möglicherweise hatten iroschottische Mönchsmissionäre bereits ein halbes Jahrhundert früher im Inn-Chiemsee-Land Fuß gefaßt. Doch das Zusammentreffen eines alten

⁶⁶ Gertrud Diepolder, *Altbayerische Laurentiuspatrozinien*, in der Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd 62, 1962.

⁶⁷ Bitterauf, I (QE NF 4), Nr. 197.

⁶⁸ W. Torbrügge, *Vor- und Frühgeschichte in Stadt und Landkreis Rosenheim*, 1959.

⁶⁹ G. Diepolder, a. a. O., S. 380.

⁷⁰ Fund aus römischer Zeit (s. o. Anm. 20), außerdem Reihengräber 275 m wsw der Pfarrkirche (Diepolder a. a. O.).

⁷¹ Alois Mitterwieser, *Die Kirche in Griesstätt, Rosenheim 1913*. — In der Laurentius-Zelle zu Rieden (Pfarrei) wurde die wichtigste klösterliche Ansiedlung im Dekanatsbereich von Wasserburg gesehen. (Mayer-Westermayer, *Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising*, 3. Bd., Regensburg 1884).

⁷² Romuald Bauerreiß, *Kirchengeschichte Bayerns*, Bd. 1, St. Ottilien 1949. So läßt sich auch über die Ausdehnung der Mission des Freisinger Bischofs Korbinian Ende des 7. Jahrhunderts wenig Bestimmtes sagen.

⁷³ Johann Doll, *Frauenwörth im Chiemsee, Eine Studie zur Geschichte des Benediktinerordens*, München 1912.

⁷⁴ Bauerreiß, a. a. O., S. 41.

Patroziniums mit einem Zell-Ort allein braucht keinesfalls, wie M. Fastlinger angenommen hat⁷⁵, ein Beweis für das Wirken irischschottischer Missionare zu sein. Obgleich häufig mönchischer Herkunft, können diese Zell-Orte durchaus einer späteren Zeit angehören⁷⁶.

Wahrscheinlich gleichzeitig mit der irischen Mission ist die Tätigkeit zweier Glaubensboten anzusetzen, des Wanderbischofs Marinus und seines Begleiters Anianus, die im Kloster Rott besondere Verehrung genossen⁷⁷. Die *Vita Marini et Anniani*⁷⁸, nach R. Bauerreiß zu Unrecht als unglaubwürdig abgelehnt⁷⁹, weiß vom Martertod der Missionare zu Ende des 7. Jahrhunderts auf dem Irschenberg zu berichten⁸⁰. Die Frage, ob Marinus und Anianus Iren oder Franken waren, bleibt offen.

Von nachhaltiger Wirkung war die vom Westfränkischen Reich her einsetzende Mission, die in engstem Zusammenhang mit der politischen Gewalt des bayerischen Herzogs stand⁸¹. Ihr bedeutendster Vertreter war der fränkische Wanderbischof Rupert, der von Herzog Theodo gegen Ende des 7. Jahrhunderts die Erlaubnis bekam, im alten Juvavum einen Bischofssitz zu errichten. Rupertuspatrozinien künden davon, daß seine Wirkung auch auf unseren Raum ausstrahlte⁸². Von nun an wurden die Bischöfe zu Trägern der Kirchenorganisation, die Umrisse der Diözesen begannen sich zu festigen⁸³. Kirchliche Schutzpatrone stellten

⁷⁵ Fastlinger, a. a. O., S. 413 ff.; vgl. auch Max Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, Freiburg 1902. Zell am Langbürger Moor, der heiligen Margarete geweiht und mit der altchristlichen St.-Georgs-Kirche in Eggstätt verbunden, galt Fastlinger als vorbenediktinische Klosteranlage, zumal an Sümpfen zu siedeln und kultivieren echt irische Arbeit war. (Zell am Sindelsdorfer Moor, Zell am Kolber Moor und unser Zell am Langbürger See).

Wohl im Anschluß an die Fastlingerschen Thesen deutete A. Mitterwieser die Möglichkeit an, Zillham als urbayerische Moorzelle zu betrachten, denn in seiner Nähe befinden sich die stett-Orte Schonstett und Griesstätt mit zwei Johannes-Taufkirchen, Aham hat das Hl.-Kreuz-Patrozinium, und über der Murner Filze liegt Pfaffing, der Pfarrsitz für Evenhausen (Mitterwieser, a. a. O.). Der Ortsname Pfaffing tritt in unserer Gegend insgesamt dreimal, der Ortsname Pfaffenham einmal auf, während etwas häufiger Namen in Zusammensetzungen mit Kirch- oder -kirchen vorkommen.

⁷⁶ Sigisbert Mitterer, Die bischöflichen Eigenklöster, München 1929.

⁷⁷ *Monasterium S. Marini et Anniani*; vgl. auch MB I, S. 343.

⁷⁸ Die *Vita* liegt in zwei Handschriften des 12. und 15. Jahrhunderts und in zwei Fassungen vor; *Vita St. Marini et Anniani* ed. Sepp Bernhard, Ratisbone 1892.

⁷⁹ Vgl. R. Bauerreiß, Die ‚*Vita S. S. Marini et Anniani*‘ und Bischof Arbeo von Freising, StM 51 (1933), S. 37 ff.; Bauerreiß hält die *Vita* für eine glaubwürdige, allerdings in später und unzulänglicher Überarbeitung überlieferte Geschichtsquelle, die auf Bischof Arbeo von Freising zurückgeht.

⁸⁰ Nach Bauerreiß wurden die Glaubensboten zur Zeit des byzantinischen Kaisers Leontius (695–698) auf dem Irschenberg bei einem Wendeneinfall an einem 15. November gemartert und dort bestattet.

⁸¹ Karl Bosl, *Geschichte Bayerns*, Bd. 1, 1952, S. 43.

⁸² U. a. *Kirchweisung und Amerang*. — Der Anteil Salzburgs an der Christianisierung erhellt aus der Tatsache, daß sich insgesamt in 17 Diözesen 125 Kirchen finden, die dem hl. Rupert geweiht sind. Am zahlreichsten sind diese allerdings im Gebiet der Mur und der Drau.

⁸³ Vgl. dazu auch Heinz Löwe, *Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung*, *Jahrbuch für fränkische Landesforschung*, Kallmünz 1955, Bd. 15, S. 85 ff., Abschnitt „Bayern zwischen Papsttum und fränkischer Landeskirche“, S. 96.

in dieser Zeit vornehmlich die „Fürsten“ der einzelnen Heiligengruppen, also der Apostel Petrus, der Märtyrer Stephanus, der Erzengel Michael und Johannes der Täufer, der früheste aller christlichen Heiligen⁸⁴. Bischof Atto von Freising begünstigte in gleicher Weise wie Rupert die Erbauung von Peterskirchen⁸⁵. Peterskirchen befinden sich etwa in Rettenbach⁸⁶, Rieden, Pfaffing⁸⁷ oder Eschenau⁸⁸. Bei St. Stephan, dem Patron des Bistums Metz, werden wir an fränkische Mission zu denken haben⁸⁹, vor allem aber auch bei dem Merowinger Hausheiligen St. Martin⁹⁰. Alte Michaelspatrozinien sind für Attel, Herrenchiemsee, Mittergars und Zaisering festzustellen, Johannes-Taufkirchen gibt es in Griesstätt, Schonstett, Breitbrunn⁹¹, Penzing, Tötzham bei Schnaitsee, und das Georgs-Patrozinium⁹² ist in Eggstätt und Straßkirchen, Pfarrei Prutting, zu Hause. Von besonderer Bedeutung ist das altbayerische Marienpatronat, unter dem die Kirchen in Prutting, Halfing, Schnaitsee oder Bräuhausen bei Seon stehen. Das Patrozinium des Straßen- und Pilgerheiligen Nikolaus weist vor allem auf den kirchlichen Aufschwung hin, der mit dem Zeitalter der Kreuzzüge zusammenfällt⁹³. Nikolaus-Kirchen stehen in Höslwang und Pittenhart.

In der Stauferzeit gelangte das Rittertum zu seiner vollen Entfaltung. *Ritterburgen* erstanden allenthalben; manche sind im Laufe der Jahrhunderte umgestaltet worden und bis auf unsere Tage erhalten geblieben, von anderen künden nur noch Ortsnamen, wie Obernburg, Niedernburg⁹⁴ oder Langbürgen⁹⁵. Die *Stadt* Wasserburg, der Siedlungs- und

⁸⁴ Ernst Klebel, Zur Geschichte des Christentums in Bayern vor Bonifatius. Sankt Bonifatius, Gedenkausgabe zum 1200. Todestag, Fulda 1954, S. 388—411.

⁸⁵ Fastlinger, Kirchenpatrozinien, S. 395.

⁸⁶ Rettenbach „oratorium, ad altare dedicatum in honore S. Petri“ (Meichel-
leck, hist. Fris. I, 2, Nr. 103). Diese Peterskirche konsekrierte Bischof Atto
selbst. Nach Mayer-Westermayer soll die älteste Kirche das in der Nähe ge-
legene Gotteshaus ad S. Pancratium in loco Steinhard gewesen sein, da schon
um 773 eine Schenkung zu ihr abgeschlossen worden ist. (Bitterauf I, Nr. 37).

⁸⁷ Pfarrsitz für Evenhausen.

⁸⁸ Beide Apostelfürsten finden wir als Schutzpatrone in Altenhohenau, Schwa-
bering, Gstadt und Soyen.

⁸⁹ Den Ortsnamen Stephanskirchen gibt es im Bereich von Kling zweimal, und
zwar für ein Kirchdorf (Gde Evenhausen) und für einen Weiler (Gde Hemhof).

⁹⁰ Der hl. Martin wird geradezu als fränkischer Königsgutpatron bezeichnet.
Vgl. F. Prinz, Die Entwicklung des altgallischen und merowingischen Mönchs-
tums. Das 1. Jahrtausend, Text-Bd. 1, Düsseldorf o. J. (Sonderdruck)

⁹¹ Breitbrunn ist nach Fastlinger (Kirchenpatrozinien) römischen Ursprungs
„verdächtig“.

⁹² Nach Klebel (Geschichte des Christentums in Bayern . . . , a. a. O.) ist dieses
Patrozinium in der Karolingerzeit ungewöhnlich, dagegen seit dem Anfang des
11. Jahrhunderts sehr häufig. Fastlinger hat für das Patrozinium in Eggstätt
ein höheres Alter angesetzt.

⁹³ K. Bourier, Die Pfarrorganisation in bayerischen Städten und Märkten des
Spätmittelalters, BIO 17, 1932, S. 88.

⁹⁴ Gde Prutting, wohl nach einem Burgstall des Edelgeschlechtes der Zaiserin-
ger benannt.

⁹⁵ Gde Breitbrunn; der Name stammt wahrscheinlich von zwei ehemaligen
kleinen Burgen, heute Zicken- und Zinnenburg genannt, die auf den beiden in
den Langbürgner See vorspringenden Halbinseln standen. (Meixner, a. a. O.).
Über den Herrschaftsmittelpunkt Hartmannsberg am Langbürgener See siehe

Verkehrsmittelpunkt unseres Raumes, hat ihre Entstehung und ihr erstes Aufblühen der günstigen Verteidigungslage und der Kreuzung zweier Straßen zu verdanken, der Wasserstraße des Inns und der ältesten und bedeutendsten *Salzstraße*⁹⁶. Sicher machten sich die Hallgrafen dort seßhaft, um Innverkehr und Salzhandel überwachen zu können⁹⁷. Herrschaftliche, bürgerliche und landesfürstliche Organisation dieses Fernhandels folgten aufeinander. Von Kufstein bis Neuötting war Wasserburg lange Zeit die einzige bayerische Stadt mit fester Brücke, da Mühldorf ja zu Salzburg gehörte⁹⁸. Der Name des Weilers Halfurt (Gde Amerang), der auf dem Wege zwischen Amerang und Wasserburg liegt, erinnert heute noch an den ost-westlichen Salzverkehr. Wasserburg wehrte sich lange gegen die Errichtung einer weiteren Salzstraße, doch konnte es seine Vorrangstellung auf die Dauer nicht behaupten. Eine zweite, ebenfalls stückweise durch unser Gebiet verlaufende Salzstraße führte seit dem Ende des Mittelalters von Traunstein über Seebuck und Rosenheim nach Aibling⁹⁹. Seine Bedeutung als „Innhafen“ hat Wasserburg aber bis ins 17. Jahrhundert behalten; denn vor allem für die Versorgung des Münchener Hofes eignete sich der schiffbare Inn

u. S. 56 f., 63 u. 92 ff. — Des weiteren folgende Ortsnamen: Burg (Söchtenau), Burgham (Gde Seebuck), Burgreith (Amerang), Burkering (Amerang), Buchstall (Wang), Burghub (Seeon), Burgstall (Waldhausen), Daburg (Edling). Aus der schriftlichen Überlieferung vermochten wir keine konkreten Anhaltspunkte über die Existenz von Burgen an den genannten Orten zu gewinnen; da jedoch teilweise Edel- oder Ministerialengeschlechter in deren Nähe lebten, so z. B. die Edlinger, Ameranger oder Seebucker, scheinen die Ortsnamen das Richtige auszusagen. Nach neuesten, von Walter Schlesinger (Burg und Stadt, Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Lindau 1954) erarbeiteten Forschungsergebnissen kann Burg im Frühmittelalter auch Stadt meinen. Diese Möglichkeit scheidet für unsere Beispiele jedoch aus.

⁹⁶ Alois Elsen (Die Hallgrafenstadt am Inn, in der Festschrift „800 Jahre Wasserburg“, Wasserburg 1937, S. 5 ff.) bezeichnet diesen Straßenzug als alte bayerische Heerstraße; die später daraus entstandene Überlandstraße hat von Salzburg über Obing, Wasserburg, Haag, Altenerding nach Freising geführt. Was E. Klebel (Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes, ZBLG, 1939, S. 51) für die mit Privilegien begabten Orte oder früh erwähnten Städte festgestellt hat, daß sie nämlich nicht im bajuwarischen Altsiedelland liegen, sondern auf Boden, der erst nach 700 gewonnen wurde, gilt nach unserer Ansicht auch für Wasserburg.

⁹⁷ Im Jahre 1192 wird die Maut, die ursprünglich für den König zu verwalten war, erstmals urkundlich erwähnt. In ihrem Besitz befand sich damals Graf Dietrich von Wasserburg, der das Kloster Schäftlarn schenkungsweise vom Durchgangszoll befreite. (MB VIII, S. 521, Nr. 9).

⁹⁸ In einem Salbuch des Landgerichtes Kling aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist von der „pruk zu hohenburg“ (Hohenburg, Pflegschloß des Hochstiftes Regensburg, heutige Gde Schlicht) die Rede (HStA GL Kling, Nr. 8 a). Genauere Belege wurden allerdings nicht aufgefunden. — Außerdem gab es im Untersuchungsraum Fährbetrieb über den Inn. Vogtareuth hatte z. B. bei Eglham (Gde Vogtareuth) eine Innfähre. (Hans Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, BIO 19, 1934).

⁹⁹ Herzog Albrecht verlieh den Bürgern des Marktes Rosenheim 1504 eine Salzniederlage und schmälerte dadurch die Zolleinnahmen Wasserburgs erheblich. (Albert Aschl, Ein Gang durch die Jahrhunderte, in der Festschrift „800 Jahre Wasserburg“, Wasserburg 1937, S. 1 ff.).

mit der Wasserburger Lände sehr gut, während die ja fast nur floßbare Isar versagte¹⁰⁰.

Merian schilderte Wasserburg so: „Ist eine schöne, lustige, wolerbawte, reiche und nehrhaffte Statt, die der Fluß Inn fast gantz biß an einen engen Paß unnd Halls umbgiebet: Man siehet sie nicht, biß einer daran kompt, weil sie gar tieff und zwischen den Bergen, und zwar etwas uneben gelegen.“¹⁰¹ In romanischer Zeit trennte die Überlandstraße, die quer durch die Halbinsel gegen Haag lief, Burg und Siedlung voneinander, im 14. Jahrhundert — zur Zeit Ludwigs des Bayern — bezog man die Fernstraße in den nunmehr frühgotisch zurechtgezogenen Stadtgrundriß mit ein¹⁰².

Wasserburg hat sein spätmittelalterliches Stadtbild bewahrt. Nun müssen wir uns die Frage stellen, wie sich die *Siedlungs*verhältnisse auf dem umliegenden *Land* weiterentwickelt haben. Ebensowenig wie im übrigen Altbayern haben sie hier „stagniert“¹⁰³; trotzdem können für unsere beiden Landgerichte *konstantere* Verhältnisse angenommen werden als etwa für das westliche Altbayern oder für ursprünglich ländliche Gebiete, die in den Sog einer größeren Stadt geraten sind. Weiler und Einöden haben vielfach ihren Status bewahrt, verhältnismäßig selten ist es zu einer „Verdorfung“ gekommen. Die Dörfer, vor allem die Hofmarksorte, sind im Laufe der Zeit gewachsen, und zwar durch die Söldenansiedlung — eine im gesamten altbayerischen Raum feststellbare Erscheinung. Damit verbunden ist „eine stärkere soziale Differenzierung der Bauernschaft in eine vermögende ‚oberbäuerliche‘ und eine besitzarme ‚unterbäuerliche‘ Schicht“¹⁰⁴. Schon die Beschränkung der *Sölden*-errichtung nach dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern¹⁰⁵ zeigt, daß es bereits um 1300 infolge der Bevölkerungsvermehrung zur Errichtung kleinerer Anwesen gekommen sein muß¹⁰⁶. Den Bauern wurde

¹⁰⁰ Alois Mitterwieser, Wasserburg und die Landeshauptstadt, in der eben genannten Festschrift, S. 20 ff. Mitterwieser hat aufgrund der Rechnungen des Staatsarchivs Landshut festgehalten, welchen Umfang die Warentransporte in die Hauptstadt München seit dem ausgehenden Mittelalter hatten. U. a. wurden Wein, Getreide und Baumaterial befördert. Um 1600 bot man z. B. aus den Landgerichten Wasserburg, Schwaben, Kling, Erding, Trostberg und Kraiburg für den Weitertransport zu Lande von Wasserburg nach München 122 Pfarrer- und Bauernwagen auf.

¹⁰¹ Top. Germ., Neuauflage 1962, S. 109.

¹⁰² A. Elsen, a. a. O. Die Überlandstraße wurde nach Elsen mit einem Knick in den Marktplatz (Marienplatz) eingeleitet und mit einer zweiten Winkelung die Salzsenderzeile entlang durch das Salztor geführt. Zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern nahm Wasserburg nach einem fast 100 jährigen Stillstand seinen zweiten großen Aufschwung.

¹⁰³ Vgl. hierzu die grundlegenden Untersuchungen von Pankraz Fried, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, hrsgg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte, München 1962, S. 8/9.

¹⁰⁴ Fried, a. a. O., S. 8/9.

¹⁰⁵ Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346, I, 161.

¹⁰⁶ Die Bevölkerungsvermehrung im frühen und hohen Mittelalter hatte die oben schon behandelte Binnenkolonisation zur Folge, aber auch Erbteilungen: „ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant“ (Lex Baiuvariorum, Ausgabe

es zwar untersagt, zu ihren Anwesen gehörige Sölden zu schaffen, den Grundherren wurden indessen keine Hindernisse in den Weg gelegt. Während für das 14. und 15. Jahrhundert ein gewisser Stillstand festzustellen ist, zeigt sich in den folgenden Jahrhunderten wieder eine Vermehrung kleinerer Anwesen, so daß sich bis 1760 das Verhältnis zugunsten des Kleinbauerntums verschoben hat; doch ist in unserem Bereich das Übergewicht der kleineren Anwesen keineswegs so kraß wie etwa in Gebieten, die sich an größere Städte anschließen oder in denen sich Dörfer gegenüber den Einzelhofsiedlungen in der Überzahl befinden. Im ausgehenden Mittelalter gab es nur Höfe, Huben oder Lehen¹⁰⁷, dazu kamen dann die Sölden; später entstanden noch die sog. „Leerhäusl“ und „Pausölden“, erstere ohne Land, meist Tagwerkerhäuser, letztere mit einem kleinen Grundstück, oftmals von Handwerkern bewohnt und bewirtschaftet. Diese kleinsten Anwesen finden sich in der Regel nur in den größeren Dörfern, in erster Linie natürlich in den Hofmarksorten. In Rott, dem Hofmarksort des Klosters, waren z. B. zahlreiche Handwerker und auch Tagwerker ansässig. Im ausgehenden 18. Jahrhundert gab es auf diesen Dörfern die verschiedensten Gewerbebezüge, während z. B. um 1500 vor allem die „alten Ehaften: Mühle, Schmiede, Tafern und Bad“¹⁰⁸ die einzigen gewerblichen Betriebe gewesen waren. Allerdings versuchte man von staatlicher oder grundherrlicher Seite immer wieder, die Vermehrung kleinbäuerlicher Anwesen zu unterbinden, weil man wirtschaftlich leistungsfähige Bauern haben und die Bildung eines ländlichen Proletariats verhindern wollte. So wurde 1616 durch Gesetz verboten, daß größere Höfe zertrümmert würden¹⁰⁹. Den

von Konrad Beyerle, München 1926, S. 147). Letztere Art der Anwesenvermehrung unterbanden aber die Grundherren ziemlich bald.

¹⁰⁷ Auch Ortsnamen erinnern an diese Einstufung: Osterlehen (Gde Prutting); Ziellechen (Gde Vogtareuth); Hub (Gden Wang, Kirchensur, Prutting), Seehub (Vogtareuth), Edenhub (Gde Wang), Wöllhub, Brandhub, Burghub (Gde Seon). Auf die Bauernanwesen unseres Gebietes findet auch häufig die Bezeichnung Kobel Anwendung. In einer Güterbeschreibung von 1641 heißt es, daß nach „vorgemelt altem Brauch drei Sölden und vier Khöbl auch für ein Lechen und vier Lechen für ain Hof gerechnet werden“. (HStA GL Kling, 5, 1). Auch in Ortsnamen taucht das Wort Kobel auf: Kobl (Gde Kirchstätt), Köbl (Gde Prutting), Koblöd (Gde Pfaffing).

¹⁰⁸ Vgl. Fried, a. a. O., S. 186/187. — Tafernwirtschaften = alte Gastwirtschaften, die nach früherem Recht die ausschließliche Befugnis hatten, Fremde zu beherbergen, Hochzeiten, Kindstauen und Leichen trunk abzuhalten. Solche Tafernen hielten sich der Landesherr und die Hofmarksherren. In Kling gab es eine landesherrliche Taferne. Überhaupt spielte das Schenkrecht in unserem Gebiet eine wichtige Rolle (so z. B. HStA, Kurbaiern, Nr. 14572).

¹⁰⁹ Landts und Policy Ordnung der Fürstenthumben Oberrn und Niderrn Bayern, M DC XVI, Der acht Articul, Von Verbott der vnnützen Söldenheußl und Zertrennung der Güter. „Wann aber zu solchen leichtfertigen Heuraten / diß nit die geringste anlaitung und ursach ist / daß durch die vnserige auffm Lande in den Hofmarchen / auch andern orten / eine grosse menning geringer vnnützer Söldenheußl / dabey weder Wisen noch Aecker sein / von newem erbawt und auffgericht worden / daß dieselbe nit durch richtigen Bawsleut / sonder allein durch . . . schädliche Personen bewohnt werden . . . abgeschafft und gantzlich verboten haben.“ Hier handelt es sich um unvermögende Personen, die der Gemeinschaft zur Last fallen. Aber auch die Zerreißung von

Sölden durfte nur mehr Land von „einschichtigen Stücken“ zugeteilt werden¹¹⁰. Erst Ende des 18., besonders aber Anfang des 19. Jahrhunderts kommt es noch einmal zu einer vermehrten Hofbildung. Besonders die Säkularisation hat ihren Hauptanteil daran¹¹¹.

Aufschlußreich ist es, die Siedlungsentwicklung einer geschlossenen Grundherrschaft zu betrachten. In *Vogtareuth* vermehrte sich z. B. die Zahl der Anwesen durch häufige Hubenteilung nicht unbeträchtlich. H. Meixner¹¹² hat nachgewiesen, daß sie zwischen 1485 und 1545 von etwa 350 auf 370 anstieg¹¹³. Auch Veränderungen anderer Art ergaben sich: Vochlug wurde 1455 als Wohnplatz wieder aufgegeben und verwaldete. Vettl, 1482 ein „Peunt“¹¹⁴, vergrößerte sich 1545 und abermals 1799 durch einen Neubruch aus dem Buchwald. Nach 1612 entstand nahe bei Spieln Spielhäusl. Zu den schon bestehenden drei Oed (später Straßöd, Handlasöd und Guckenöd) kam um 1460 noch Urbansöde, die schließlich in Spieln aufging. Eine kleine Neurodung stellte das 1545 erwähnte Guckenland dar. In der Folgezeit wurde manches Gut nicht mehr selbständig, sondern nur als Zubaugut bewirtschaftet.

Um eine gültige Aussage über die allgemeine Entwicklung der Siedlungen unseres Raumes seit Beginn der Neuzeit machen zu können, müssen wir Güterbeschreibungen aus verschiedenen Zeitaltern miteinander *vergleichen*. Wir nehmen uns ein Verzeichnis von 1532¹¹⁵ vor und stellen ihm die Konkription von 1752 gegenüber. Die Bestandsaufnahme der einzelnen Obmannschaften zeigt, daß sich im allgemeinen wenig verändert hat. Beispielsweise umfaßte die Obmannschaft Siboling 1532 ebenso wie 1752 die Einöden Autschachen, Bernhaiming, Haslreit, Künering, Lohen (jetzt Lahr und Lahröster), Oberleiten und Willing, die Weiler¹¹⁶ Bernbichl, Jepolding, Kendling¹¹⁷, Kleinbergham, Kleinornach (1532: 10, 1752: 8 Anwesen), Pfaffing, Schalkam, Schlaipfering, Siboling (1532: 8, 1752: 6 Anwesen) und Waldhaiming sowie die Dörfer

Gütern wird untersagt: „Nachdem aber diesem Gebott zu abbruch / etliche / damit sie Söldenhäuser bawen mögen / gantze Höf und Güter zerrissen . . . darauf nit geringer Schaden erfolgt . . . ist unser ernstliche mainung / daß hinfüran kein Hof oder ander gantzes Gut in Sölden zerrissen / sonder allein einschichtige keinem Hof oder gantzen Guet einverleibte Stuck / zu den new erbawten Sölden gelegt werden.“

¹¹⁰ Nach Fried (a. a. O., S. 199) sind diese „walzenden Stücke“ meist auf Rodungsflächen oder sonstwie urbar gemachtem Gelände zu suchen. — Solche einschichtigen Grundstücke hat es allerdings auch nach den Aufstellungen des 18. Jahrhunderts noch in reichlicher Zahl gegeben.

¹¹¹ Schaffung neuer Bauernstellen, aber auch Vergrößerung, besonders der kleinen Anwesen, durch Grundstückskäufe aus ehemaligem Klosterbesitz.

¹¹² Hans Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, BIO, 1931/32.

¹¹³ Einer weiteren Güterzertrümmerung ist durch den Vertrag von 1528 Einhalt geboten worden (ebenda).

¹¹⁴ Unter einem „peunt“ verstand man ein eingehegtes Grundstück, das der allgemeinen Nutzung und dem Flurzwang entzogen war.

¹¹⁵ HStA, Kling GL 1, S. 21 ff.

¹¹⁶ Der Begriff Weiler wurde in der Beschreibung von 1532 überhaupt nicht verwendet; alle Siedlungen, die 3 und mehr Anwesen umfaßten, galten als Dörfer. Wir haben für den Vergleich den heutigen Weilerbegriff eingeführt.

¹¹⁷ 1752 Obmannschaft Obing. Der 1532 aufgeführte Weiler Lindach erscheint 1752 nicht als eigene Ortschaft.

Großbergham (1532 Bergham), Großornach (1532 gleich groß wie Kleinornach) und Honau; Stockham ist bis 1752 zum Dorf aufgerückt (1532: 9 Anwesen). Aus diesem Vergleich erhellt, daß sich die Anzahl der Siedlungen nicht verändert hat und daß auch deren Umfang im großen und ganzen gleichgeblieben ist. Ähnlich verhält es sich mit den anderen landgerichtischen Obmannschaften, die überwiegend aus *Einöden* und *Weilern* und zum geringeren Teil aus kleineren Dörfern bestehen. Bei diesen Siedlungsformen sind also die Verhältnisse ziemlich konstant geblieben.

Da wir uns einen Einblick in die strukturelle Entwicklung *größerer* Dörfer verschaffen wollen, greifen wir als Beispiel die Ortschaft Schnaitsee heraus. Sie umschloß 1532 25 Anwesen, und zwar 5 Höfe, 2 (nur mit der Notiz „urbar von Kosten Wasserburg“ bezeichnete) Anwesen, 3 Lehen, 2 Sölden, 8 Kobel und 3 Anwesen ohne nähere Bezeichnung; 1752 waren es insgesamt nur 16 Anwesen, davon 4 je $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$, 3 je $\frac{1}{12}$, 2 je $\frac{1}{16}$ und 2 je $\frac{1}{32}$. Es ist hier aber nur eine scheinbare Abnahme der bäuerlichen Anwesen erfolgt; denn die vorher unter Schnaitsee geführten Anwesen sind auch 1752 noch vorhanden, wiewohl sie nunmehr unter den Schnaitsee benachbarten Ortschaften vorkommen¹¹⁸. Die Hofgrößen stimmen allerdings nicht ganz miteinander überein; denn bekanntlich unterlag die Einstufung der Anwesen verschiedenen Schwankungen. In Pittenhart haben wir 1532 17 Anwesen, von denen 3 Kobel und 14 Lehen¹¹⁹ sind; 1752 befinden sich 23 Anwesen im Ort¹²⁰, so einmal $\frac{3}{8}$, 5 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{3}{8}$, 10 je $\frac{1}{8}$, 4 je $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$. Geht man nur von der Gesamtzahl der größeren Anwesen aus, so ist die Verschiebung unbedeutend. Zu Kerschdorf gehören 1532 22 Anwesen, und zwar 2 Höfe, 2 Huben, 4 Lehen, 7 Sölden, 3 Kobel, 4 Hinterhäuser; 1752 handelt es sich um 21 Anwesen: 2 je $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 5 je $\frac{1}{4}$, 6 je $\frac{1}{8}$, 4 je $\frac{1}{16}$, 1 je $\frac{3}{16}$ und 1 je $\frac{9}{16}$. Können wir uns auch hier nicht mit der Identifizierung der Höfe und ihrer Größen befassen, so ergibt sich doch die Feststellung, daß im Hinblick auf die Gesamtzahl der Anwesen kaum eine Veränderung eingetreten ist, obwohl die beiden herangezogenen Güterbeschreibungen mehr als 300 Jahre auseinander liegen. Auch bei Vergleichen anderer landgerichtlicher Orte könnte ähnliches festgestellt werden¹²¹.

Hofmarksorte haben indes teilweise stärker zugenommen, wie wir aus dem Beispiel Obing ersehen können. 1532 umfaßte der Ort 23 Anwesen, während er sich 1752 aus 37 bäuerlichen Betrieben zusammensetzte. In Niederseeon vermehrten sich die Anwesen im gleichen Zeitraum von 27 (darunter 18 Söldner) auf 36 (darunter 16 je $\frac{1}{16}$ und 10 je $\frac{1}{32}$), in Frauenchiemsee von 31 auf 39, im gesamten Raum der Hofmark Seebuck von 31 (hier sind 9 Tagwerker und Herbergsleute mitgezählt) auf 40.

¹¹⁸ Die Siedlungen als solche existierten schon früher, doch bekamen sie erst im Laufe des 18. Jahrhunderts eigene Namen. — Die kleinsten Anwesen in Schnaitsee sind wohl erst nach 1700 dazugekommen.

¹¹⁹ Wie schon festgestellt, geben diese Begriffe die Hofgrößen nicht genau wieder.

¹²⁰ Der Grundsteuer-Kataster von 1814 verzeichnet 21 Anwesen.

¹²¹ Prutting und Eggstätt haben eine geringe Zunahme zu verzeichnen.

II. Die Herrschaftsgeschichte des Untersuchungsraumes

Haben wir bis jetzt das Bild und die Geschichte der Siedlungen im Raum der altbayerischen Landgerichte Wasserburg und Kling betrachtet, so wenden wir uns nun den Kräften zu, die durch ihre herrschaftliche Gewalt das Gesicht dieser Landschaft mitgeprägt und das Geschick der in ihr lebenden Menschen mitgeformt haben. Der Stammesherzog, der König und — kraft ursprünglich königlicher Rechte — die Bischöfe sind die übergreifenden Mächte, die im frühen Mittelalter Herrschaftsrechte ausüben und untergeordnete Herrschaften ins Leben rufen. Während die alten raumübergreifenden Mächte verschwinden oder zurücktreten, regieren im Hochmittelalter große im Raum ansässige Adelsgeschlechter Land und Leute; auch sie tragen zur Bildung kleinerer Herrschaften bei. Im späten Mittelalter, nach dem Untergang der hochfreien Geschlechter, übernimmt der territoriale Ständestaat die herrschaftlichen Aufgaben.

Verschiedenartig sind die Formen der Herrschaft. Auch sie unterliegen dem Wandel der Zeit; vereinzelt lösen sie sich mit den Kräften auf, die sie entwickelt haben, doch häufig leben sie länger als ihre Schöpfer. Grundherrschaft, Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft und Wehrherrschaft, diesen Hauptgruppen ordnen sich die vielfältigen Erscheinungsformen herrschaftlicher Gewalt ein.

1. Die Herrschaftsbildung von den Anfängen bis zu den Grafen von Wasserburg

Das alte Stammesherzogtum

Im bayerischen Stammesherzogtum lebte nicht nur die Tradition des germanischen Gefolgschafts- und Heereskönigtums, sondern auch das Erbe antiker Staatlichkeit weiter¹. Das Fortwirken römischer Einrichtungen, und zwar des Fiskalgutes und seiner Verwaltung, ist allenthalben spürbar geworden². *Römisches Fiskalland* und kaiserliche Domänen, aber auch herrenloses Gut geflüchteter römischer Großgrundbesitzer waren bei der Landnahme der Bajuwaren in den Besitz des Stammesherzogs gekommen³. Der aus römischem Besitz stammende Teil

¹ Karl Bosl, Das Königtum, ZBLG, Bd. 20, 1957, S. 509—520.

² Gertrud Diepolder, Die Orts- und „IN PAGO“-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger, ZBLG, Bd. 20, Heft 1, 1957, S. 398.

³ Karl Bosl, Die Entwicklung in Ostbayern bis zur Eingliederung in den wittelsbachischen Landesstaat, in der Zeitschrift „Das Bayerland“, München, Juli 1953, S. 284—88.

des bayerischen Herzogtums reihte sich in erster Linie an den alten Römerstraßen auf⁴. So zeugt etwa eine Schenkung davon, daß das Gebiet um den römischen Brückenort *Pons Oeni* (Pfaffenhofen-Langenpfunzen) in herzoglicher Hand war⁵.

Sicher blieb ein großer Teil des römischen Fiskalgutes in herzoglichem Besitz; doch verschiedene Ländereien gingen durch *Schenkungen* in kirchliche Verfügungsgewalt über⁶. Bei den Schenkungen sind der Form nach echte herzogliche Schenkungen und sog. Konsensschenkungen, die in herzoglichem Namen vollzogen wurden, zu unterscheiden⁷. Wohl am ausgiebigsten wurde das Bistum Salzburg mit herzoglichem Gut bedacht⁸. So erfahren wir, daß Herzog Theodebert (nach 700) das aus römischem Fiskalbesitz stammende Dorf *Obing* (*villa opinga*) mit 20 Huben an Salzburg schenkte⁹. Herzogsgut derselben Herkunft fand

⁴ Elisabeth Hamm, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühmittelalterlichen Baiern, Diss., München 1949.

⁵ Bitterauf, Bd. 1, S. 187, Nr. 197 (Vergleich zwischen Bischof Atto von Freising und Tegernseer Äbten über strittige Kirchen, 16. 6. 804).

⁶ Hans Dachs, Römisch-germanische Zusammenhänge in der Besiedlung und den Verkehrswegen Altbaierns, in der Reihe „Die ostbayerischen Grenzmarken“, 13. Jahrgang, Passau 1924. Dachs nennt Anhaltspunkte für die Ausfindigmachung von Fiskalorten. Jetzt ders., Römerkastelle und frühmittelalterliches Herzogs- und Königsgut a. d. Donau, in der Festschrift „Aus Bayerns Frühzeit“, Friedrich Wagner zum 75. Geburtstag, München 1962, S. 293 ff. Über den durch das Thema abgegrenzten Raum hinaus bietet die Abhandlung auch eine allgemeine Schau des Problems.

⁷ Vgl. darüber auch Friedrich Prinz, Herzog und Adel im agilolfingischen Bayern (Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788), ZBLG, 1962, Bd. 25, Heft 2. — Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Schenkungen erfolgte „per licentiam“, „per comeatum“ oder „cum consensu“ des Bayernherzogs.

⁸ Salzburg hat allerdings auch die beste Überlieferung aufzuweisen, und zwar im Indiculus Arnonis und in den Breves Notitiae (Willibald Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch 1, Traditionscodices, Salzburg 1910, S. 1—52). Indiculus Arnonis: Bischof Arno ließ mit Zustimmung und Genehmigung Karls d. Gr. ein Verzeichnis aller Vergabungen zusammenschreiben, die die Kirche Salzburg aus herzoglich bayerischem Gut erhalten hatte. — Karl Bosl (Das „jüngere“ bayerische Stammesherzogtum der Luitpoldinger, ZBLG, Bd. 18, 1955, S. 114—172) sieht den Zweck des Indiculus Arnonis darin, daß der König als Obereigentümer des Kirchengutes seinen Rechtsanspruch schriftlich fixieren ließ. Der Bischof von Salzburg mußte nach 788 Karl dem Großen das ihm vom Herzog geschenkte Gut nachweisen, da der König eine Art Obereigentum und Verfügungsgewalt beanspruchte. Es entsprach offensichtlich der damaligen Rechtsvorstellung, „daß Schenkungen an die Kirche nie das ganze Eigentum am Schenkungsobjekt, sondern nur ein erweitertes Untereigentum übertragen“.

⁹ SUB I, S. 6, Nr. III, 7, Indiculus Arnonis: „Tradiditque memoratus dux in pago Opingaoe villa nuncupante Opinga, in qua sunt mansi XX inter barscalcos et servos et inter vestitos et apsos cum campis pratis et silvis et omnibus appenditiis suis.“ — SUB I, S. 25, Breves Notitiae: „Tradiditque ad eandem sedem ipse dux Theodbertus in Sundergov villam dictam Opinga casam et curtem cum territorio et silvam, manentes XX et hec omnia ibidem perenniter legitimeque confirmavit“.

Hartwig Pectz (Die Kiemseelöster, Stuttgart 1879, S. 8 f.) spricht in diesem Zusammenhang von der römischen „Kulturstadt“ Opinga. Er weist darauf hin, daß man die römischen Besitzungen im Salzburger Sprengel stark unterschätzt habe. „Umfaßten doch die Dotationen der Bayernherzoge zu Kirchenzwecken allein 324 Gehöfte ehemals römischer Provinzialen.“ Mag das Wort Kultur-

sich auch um *Gars*, das ebenfalls in den Besitz des Erzstiftes überging¹⁰, und zwar unter Herzog Tassilo (748—788). Hier wurde ein schon bestehendes herzogliches Eigenkloster an Salzburg übertragen¹¹. Eine Konsensschenkung, ebenfalls zur Zeit des Herzogs Tassilo, liegt bei *Seebbruck* an der Alz (Pontena) vor, das wir bereits als römische Straßenstation Bedaium kennengelernt haben¹². Auch hier kann es sich um ehemals römisches Fiskalgut handeln. Außerdem wurde noch herzogliches Gut in Warnbach (Gde Griesstätt) an Mondsee geschenkt¹³. Obwohl diese urkundlichen Belege aus der Agilolfingerzeit auf herzogliche Besitzungen in unserem Raum hinweisen, erhellt aus den neuesten Forschungen¹⁴, daß sich ausgedehnteres Herzogsgut vor allem in den Kling benachbarten Gebieten findet, so im großen Bogen von Gars über Mühlendorf, Ötting, Trostberg bis zum Chiemsee, außerdem innaufwärts von der Rosenheimer Gegend ab.

Eng verbunden mit dem Herzogshaus der Agilolfinger sind die Anfänge zweier Klöster, und zwar Herrenwörths und Frauenwörths im Chiemsee¹⁵. Kloster *Herrenchiemsee* — Awa oder Owa, wie es in den frühesten Urkunden heißt — reichte in seinem Ursprung vielleicht in die erste Frühgeschichte des bayerischen Christentums zurück. Um die Mitte des 8. Jahrhunderts, zur Zeit Herzog Odilos, soll auf der Chiemsee-Insel eine Mönchszelle bestanden haben. Nach vorübergehender Verbindung mit Salzburg¹⁶ scheint Herzog Tassilo in den Besitz des 782

stadt auch zu hoch gegriffen sein, so muß in Obing doch ein seit römischer Zeit bedeutendes Siedlungs- und Wirtschaftszentrum gesehen werden.

¹⁰ SUB I, S. 7, Nr. IV, 7 und S. 10, VI, 22: „mansos vestitos IIII“ in Gars und „mansos VI tres vestitos et tres apos“ in Aschau (am Inn; Aschau bei Kraiburg Gde, Lkr Mühlendorf).

Die Zelle Gars war schon vorher „per licentiam“ Tassilos von Boso errichtet worden (SUB I, V, 7).

Auch die Zelle Au wurde mit herzoglicher Lizenz gegründet (SUB I, V, 7).

Die Klöster Gars und Au selbst gehören nicht mehr in den Untersuchungsraum.

¹¹ Vgl. Sigisbert Mitterer, Die bischöflichen Eigenklöster, München 1929, S. 61.

Die ausgedehnten salzburgischen Besitzungen im Isengau gingen vornehmlich auf Schenkungen der Herzöge Theodebert, Odilo und Tassilo zurück.

Vgl. Ernst Klebel, Kirchliche und weltliche Grenzen in Baiern, in der Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 57, S. 184 ff.

¹² SUB I, S. 10, VI, 19: „Hrodbert tradidit per licentiam ut supra in pago Chimingae in loco, qui dicitur Pontena, mansos V inter vestitos et apos, qui fuit simili, modo ex causa dominica.“

¹³ Mondseer Traditionen im Urkundenbuch des Landes ob der Enns, I, Nr. 90. — Nach G. Diepolder ist es indessen nicht sicher, ob das aus der Zeit Tassilos genannte „Forhanpah“ identisch mit unserem Warnbach ist.

¹⁴ G. Diepolder, a. a. O., F. Prinz, a. a. O.

¹⁵ Als ganz geklärt darf das Verhältnis der Herzoge zu den Chiemseelöstern allerdings nicht betrachtet werden.

¹⁶ Der erste Vorsteher des Klosters namens Lupo wurde durch den Bischof von Salzburg eingesetzt. Dies deutet darauf hin, daß Herrenchiemsee in der frühesten Zeit Salzburger Eigenkloster war. (Josef Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, Bayerische Heimatforschung, Heft 4, München 1951; Mitterer, a. a. O.). Zu einem wirklichen Kloster hat sich Chiemsee (AWA) 782 emporgeschwungen; am 1. September dieses Jahres wurden Kloster und Kirche durch Bischof Virgil von Salzburg feierlich geweiht. Auch die Tatsache, daß Bischof Virgil von Salzburg seinen Landsmann, den ihm anfangs als Weih-

eingeweihten Klosters gelangt zu sein¹⁷; das Kloster auf der Au mit dem Salvatorpatrozinium wäre somit herzogliches Eigenkloster geworden¹⁸. Verschiedentlich wird Tassilo sogar als Stifter des Benediktinerklosters betrachtet¹⁹, das als bedeutendstes Stift in Bayerns Frühzeit gilt²⁰. Die Urgeschichte von *Frauenchiemsee* läßt sich urkundlich nicht belegen, doch spricht sehr viel für die Annahme, daß das Frauenkloster um die Mitte des 8. Jahrhunderts von Herzog Tassilo III. gegründet und reichlich mit altem Römergut dotiert worden ist²¹. Außer der legendenhaften Überlieferung ist es vor allem eine umstrittene Urkunde Heinrichs IV. mit der Jahreszahl 1077²², die auf Tassilo als Gründer ver-

bischof dienenden Iren Dobda, in den Besitz der Abtei setzen konnte, wird als Beweis dafür angesehen, daß Chiemsee in seinen Anfängen ein salzburgisches Eigenkloster gewesen ist. Über das spätere Augustinerchorherrenstift als Salzburger Gründung siehe unten S. 45.

¹⁷ Mitterer, a. a. O., S. 71.

¹⁸ Zur Auffassung E. Geiß' (Geschichte des Klosters Frauenchiemsee, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freysing, hrsgg. v. M. v. Deutinger, 1. Bd., München 1850) und J. Dolls (Frauenwörth im Chiemsee, München 1912) von einer gemeinsamen Frühgeschichte der Chiemseelöcher als eines Doppelklosters sei hier nur bemerkt, daß 788 (MGDD K I, Nr. 162) das „monasterium virorum“ genannt ist, welche Nennung das Vorhandensein eines Frauenklosters voraussetzt. A. und G. Sandberger dazu: „Alles, was man nun in der Folgezeit hört, zwingt zu dem Schluß, spätestens zu diesem Zeitpunkt seien die beiden Institutionen rechtlich völlig getrennt gewesen.“ (A. und G. Sandberger, Frauenchiemsee als bayerisches Herzogskloster, ZBLG, Bd. 17, 1964). Aus der Tatsache, daß der Erzbischof von Salzburg als späterer Erbe Herrenchiemsees auf der Herreninsel einen Hof besessen hat, folgert A. Sandberger ferner, das Männerkloster habe von Anfang an seinen Standort auf der Herreninsel gehabt (bereits Annahme Aventins). Dieser Hof ist bei der Neugründung des Chorherrenstiftes 1130 zu dessen Dotation verwendet worden. (SUB II, 308, Nr. 210). Vgl. auch A. Sandberger, Entstehung der Herrschaft Aschau-Wildenwart, ZBLG, 1938, Heft 3, S. 364/65.

¹⁹ Doll, a. a. O.; denn Tassilo hat das Werk seines Vaters vollendet und die Zelle Chiemsee durch entsprechende Dotationen zum Kloster ausgebaut.

²⁰ So Franz Martin, Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg, in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1906, S. 392. Martin wendet sich aber trotzdem gegen die Theorie, daß das Männerkloster Chiemsee als kirchlicher Mittelpunkt für Bayern gegründet worden sei.

²¹ Adolf und Gertrud Sandberger (Frauenchiemsee als bayerisches Herzogskloster, ZBLG, Bd. 27, 1964, S. 55–73) haben den Versuch unternommen, Tradition und liturgische Besonderheiten Frauenchiemsees neben der urkundlichen Überlieferung zur Aufhellung der Frühgeschichte kritisch auszuwerten. Gegenwärtig durchgeführte Ausgrabungen sollen die Frühgeschichte Frauenchiemsees klären helfen. Vgl. dazu V. Milojević, Die Anfänge der Benediktinerinnenabtei Frauenwörth. Entdeckungen auf Frauenchiemsee (Gehört, Gelesen, 9. Jahrgang), März 1962.

²² MGDD H IV, Nr. 302; vorher schon MB II, 446, 1. Johann Doll (a. a. O.) hielt sie zwar für unecht, doch nicht für eine absichtliche Fälschung, sondern für eine in Urkundenform schriftlich niedergelegte Tradition des Klosters. Nach Hauthaler-Martin (SUB II (1916), S. 168, Anm. zu Nr. 101) handelte es sich um eine Fälschung, die die Wiedererlangung der Unabhängigkeit des Klosters vom Salzburger Erzstuhl bezweckte und erreichte. Inzwischen sind manche Zweifel an der Echtheit der Urkunde geschwunden, und zwar auf Grund eines Vergleiches mit der Original-Restitutionsurkunde für Benediktbeuern (MGDD H IV, Nr. 308). Vgl. dazu Gladiß MGDD H IV zu Nr. 302, auch A. und G. Sandberger, a. a. O., S. 65, Anm. 54. „Verunechtet“ ist das Privileg jedenfalls durch die Einschlebung des Begriffes „hofmarchia“.

weist. Nach ihr hätte Tassilo dem Benediktinerinnenkloster weitgehende Rechte verliehen und es reich mit Gütern ausgestattet. Evenhausen und Schonstett, beide im Untersuchungsraum gelegen, sind außer verschiedenen entfernteren Villikationen als zur Gründungsausstattung gehörig bezeichnet²³. Wenn die Urkunde auch verunechtet ist, so erweist nach den neuesten Forschungsergebnissen doch der spätere Besitzstand des Klosters die Stichhaltigkeit wesentlicher Teile des königlichen Privilegs²⁴.

Beim Studium der Frauenchiemseer Rechte und Besitzungen im Spätmittelalter tun sich interessante Beziehungen zu altem Fiskalbesitz auf: ansehnliches Klostergut in Seebruck, dem spätrömischen *Bedaium*, Besitz an der Römerstraße Seebruck-Pfaffenhofen a. Inn (*Pons Oeni*), in Gaffl, Straßöd (beides Gde Vogtareuth), Straß (Eggstätt) und Gaben (Hemhof)²⁵, aber auch Patronatsrechte über Pfaffenhofen selbst²⁶ und Gut im weiteren Garser Bezirk in Urfarn (Schlicht), Thalham (Penzing) und Mernham (Schambach)²⁷.

Im Zusammenhang mit herzoglichem Gut und herzoglichen Rechten, später mit Königsgut und Königsrechten müssen die *Barschalken* betrachtet werden, deren Bezeichnung und Vorkommen immer wieder Anlaß zu Erörterungen gab²⁸. Wie die neueste Forschung feststellt, bedeutet das Wort „bar“ „eine Verpflichtung gegenüber der öffentlichen Gewalt, meist eine Zinsverpflichtung gegenüber König und Herzog bzw. deren Vertretern (Grafen)“²⁹. Die Barschalken waren persönlich freie, aber an die Scholle gebundene und zinsleistende Leute und sind vor allem nachweisbar auf altem Herzogs- und Königsgrund. Auch nachdem

²³ Das Dorf Evenhausen befindet sich noch im ausgehenden 18. Jahrhundert fast ganz im grundherrlichen Besitz des Klosters Frauenchiemsee, während auf Schonstett eine Adels Hofmark mit geschlossener adeliger Grundherrschaft geworden ist.

²⁴ A. und G. Sandberger nehmen an, „daß ein großer Teil seines (Frauenchiemsees) agilolfingischen Gründungsgutes ohne Rechtsverlust in das Spätmittelalter herübergerettet worden“ ist (a. a. O., S. 67). A. und G. Sandberger führen auch den Frauenchiemseer Besitz in Gstadt, Seebruck, Bernau und Rimsting auf die Gründungsausstattung zurück, obwohl er in dem Privileg Heinrichs IV. nicht erwähnt ist; Ausgangspunkt findet die Überlegung in der Tatsache, daß ein späterer Erwerbstitel fehlt, aber auch darin, daß sich das Kloster gegenüber dem Salzburger Erzstift im Chiemseegebiet kaum hätte behaupten können, wenn es nicht an Grundbesitz „in der Vorhand“ gewesen wäre.

²⁵ HStA Kl. Urk. Frauenchiemsee 434, 502, 543, 555. Diese Beziehungen aufgedeckt zu haben ist das Verdienst A. und G. Sandbergers.

²⁶ MB II, 451.

²⁷ HStA Kl. Urk. Frauenchiemsee 573, 589, 596, 591, 597, 598.

In diesem Zusammenhang verweisen A. und G. Sandberger auch auf den noch heute bestehenden „Herzogshart“ mit dem bezeichnenden Ortsnamen Howaschen. (S. u. S. 37, Anm. 50).

²⁸ Einen Überblick über bisher gewonnene Forschungsergebnisse gibt Theodor Mayer, Baar und Barschalken, Mitt. d. Oberöst. Landesarchivs, 3, 1954, 143 ff.

²⁹ Vgl. Pankraz Fried, Das Barmt des Domkapitels Freising, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 62 (1962), SD.

Über die deutsche ländliche Gesellschaftsstruktur siehe die Darstellung von Karl Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, B. Gerhard, Hdb. der dt. Geschichte, Bd. 1, 8. Auflage, Stuttgart 1954, S. 583 ff.

sie längst in kirchliche Abhängigkeit gekommen waren, standen ihnen noch die ursprünglichen Rechte der Königszinsler zu. Schon A. Janda hat auf die besondere Häufung von Barschalkenorten zu beiden Seiten des Inns und im Chiemgau hingewiesen³⁰.

Für den Untersuchungsraum bieten die einschlägigen Quellen verschiedene Hinweise auf Barschalken. Schon die Notitia Arnonis führt beim reichen Obinger Herzogsgut „barscalcos“³¹ auf. Da diese Quelle die Verhältnisse der vorfränkischen, also vorköniglichen Zeit wiedergibt, werden die Barschalken nach Stand und Herkunft nicht erst als Königsleute, sondern als Personen, die schon mit dem alten Stammesherzog in enger Verbindung standen, ausgewiesen³². Hier sei gleich ein Ausblick auf spätere Verhältnisse gestattet, zumal sicher ein Zusammenhang mit älteren Zuständen besteht. So sind 925 im Codex Odalberti³³ namentlich Barschalken von Almau (Gde Übersee) genannt, die zwar nicht unmittelbar zu unserem Bereich zählen, aber doch über den Edlen Hadamar³⁴ wenigstens indirekt in Betracht kommen, interessanterweise im Zusammenhang mit Adelsbesitz.

Allerdings saßen Barschalken nicht nur auf altem Kulturboden (Obing), sondern auch auf Rodungsland, wie das Beispiel des Königsforstes Vogtareuth 959 zeigt³⁵. Wir können annehmen, daß man hier Leute zum Roden heranzog und mit besonderem Recht, eben mit Barschalkenrecht, ausstattete. E. Klebel hat in seiner wegweisenden Arbeit über die Hofmark Vogtareuth³⁶ die ungewöhnlichen „Freiheiten“, die den Vogtareuther Bauern im späten Mittelalter zustanden, von den im 10./12. Jahrhundert dort bezeugten Barschalken³⁷ abgeleitet. In seiner Geschlossenheit hob sich der Vogtareuther Bezirk sowohl territorial als auch wegen der Rechtsstellung seiner Bauern von der Umgebung ab³⁸.

Bis ins 12. Jahrhundert berichten die Quellen von Barschalken, so auch der Traditionskodex des Klosters Gars³⁹. Vor 1159 schenkten zwei

³⁰ A. Janda, Die Barschalken, Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, hrsgg. von A. Dopsch, Bd. 2, 1926.

³¹ SUB I, S. 6, Nr. II, 7.

³² So hat G. Diepolder in ihrer Untersuchung über „Die Orts- und „IN PAGO“-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger“ (ZBLG, 1957, Bd. 20, Heft 1, S. 398) angedeutet, daß eine früh ausgebildete, den „vielleicht gar nicht so tiefen Einschnitt von 788 überdauernde Organisation“ und ein Zusammenhang mit römischen Einrichtungen aufzuspüren sind. Die Kontinuität zeigt sich nach G. Diepolder vor allem auch in den Barschalken (hier allerdings mit Beziehung auf den alemannischen Raum). Über die römische Vergangenheit Obings s. o. S. 6 und S. 24.

³³ SUB I, 72, Nr. 5.

³⁴ Über ihn s. u. S. 56 f.; „tres hobas ad Albinam cum parschalhis nominatis: Rumheri Rizili Anzo Scalcho“ gehen infolge eines Tausches an Salzburg über.

³⁵ MGDD O I, 283, Nr. 203.

³⁶ Ernst Klebel, Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, ZBLG, 1933, 2.

³⁷ Die gute Quellenlage ermöglichte Klebel die ergiebigen Untersuchungen. (HStA Kl. Lit. St. Emmeram, Nr. 5¹/₃, f. 30, Abschrift aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, gedruckt bei B. Pez, Thesaurus anecd., I, 3, 68 ff.).

³⁸ Neben den zahlreicheren Barschalken gab es in Reut noch Unfreie.

³⁹ Codex traditionum Garzensis, hrsgg. v. Hermann Grauert in DBT, 1880, S. 45 ff.

Schwestern Adelheit und Tuta „sub libera parsalcorum conditione constitute“ ihr „predium“ in Wolfgrub (Gde Reichertsheim) dem Stift⁴⁰, und in einer Urkunde vom ausgehenden 12. Jahrhundert ist eine Judith von Sachsenham (Gde Obing) erwähnt, mit der Freiheit ausgestattet, wie sie „parluth“ (Barleute) besitzen⁴¹. Es ist bekannt, daß es sich nicht nur bei der Obinger, sondern auch bei der Garser Gegend um alte Herzogs- bzw. Königsgutbezirke handelt. So blieben alte Namen und Rechte noch erhalten, nachdem die ursprüngliche Rechtsgrundlage längst untergegangen war.

Auf Besiedlung und staatliche Organisation im Frühmittelalter weist der *Gaubegriff* zurück. Er ist nach K. Bosl „vieldeutig, weil sich in ihm verschiedene Stufen politisch-herrscherlicher Entwicklung abzeichnen“⁴². Den Schluß auf Gau als geographischen Begriff legen Namen wie Westergau, Sundergau oder Chiemgau nahe⁴³; jedenfalls lassen sich die „pagi“ deutlich als Altland-Inseln erkennen⁴⁴. Politische Bedeutung mißt man dem Wort zu, wenn man eine Verwendung im Sinne von Geschlechtsverband und Völkerschaftsteil⁴⁵ oder Herzogs- und Königsguts- bzw. Burgbezirken⁴⁶ annimmt. So muß etwa der Sundergau nicht unbedingt ein Südgau gewesen sein, sondern kann wie das spätere Königs- sondern auch einen herausgehobenen geschlossenen Bezirk meinen⁴⁷. Pagi erscheinen somit als Gebilde verschiedener Art; daneben fällt aber auch der unterschiedliche Umfang der Gaue auf. So nennen z. B. die Quellen für unser Gebiet außer den großen pagi Sundergau und Chiemgau den kleinen Obing-Gau. Die Kleingau schließen nach Bosl vielleicht an Tatsache und Begriff des römisch-keltischen Dorfschafts- und Dorfgemarkungs-Pagus (vicus) an⁴⁸.

Für die Gaue des agilolfingischen Bayerns ergibt sich ein enger Zusammenhang mit Herzogsgut. Wie G. Diepolder festgestellt hat⁴⁹, liegt in ihnen die Masse des Herzogsgutes und sind ihre Hauptorte, wenn nicht gerade Herzogspfalzen, so doch hervorragende Fiskalorte. Pagi, Herzogsgut und herzogliche Eigenklöster stehen wahrscheinlich in einem

⁴⁰ Ebenda, S. 52, Nr. 23; Reichertsheim lag nicht im Raum des späteren Landgerichtes Wasserburg, sondern in der Grafschaft Haag. (Dieselbe Urkunde auch in MB I, S. 21, Nr. 23).

⁴¹ Ebenda, S. 62, Nr. 56.

⁴² Karl Bosl, Artikel „Gau“, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. von Hellmuth Rössler und Günther Franz, München 1958, S. 326 f.

⁴³ Vor allem im Osten des keltisch-germanischen Raumes scheint Gau eine geographische Bezeichnung gewesen zu sein.

⁴⁴ Ernst Klebel, Langobarden, Bajuwaren und Slawen, Mitt. d. Anthr. Ges. in Wien, 69 (1939), S. 41—116. Hier zitiert nach Schr. z. b. Lg., Bd. 57, S. 54/55.

⁴⁵ Dies trifft vor allem auf Gaubezeichnungen, wie etwa Schwabengau, zu. (Bosl, a. a. O., S. 326).

⁴⁶ Als Beispiel für den Gau als Burgbezirk (Banngebiet) könnte etwa der Salzach(burg)gau dienen.

⁴⁷ Bosl, a. a. O., S. 327.

⁴⁸ Bosl, a. a. O., S. 327.

⁴⁹ Gertrud Diepolder, a. a. O., S. 381 f. — Zu diesem Fragenkomplex ist auch die Dissertation von Elisabeth Hamm, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühmittelalterlichen Bayern, München 1949, heranzuziehen.

bestimmten Verhältnis zueinander. Aus den Quellen geht deutlich hervor, daß die Gaue nicht scharf umgrenzt waren, sondern gegen ihre Peripherie hin in unbesiedeltes Gelände ausklangen.

Die Angaben über die Gaue stützen sich für den Untersuchungsraum vor allem auf das Salzburger Urkundenbuch, aber auch auf Urkunden der Monumenta-Reihe. Außer dem Indiculus Arnonis⁵⁰ und den Breves Notitiae⁵¹, die beide auf die Agilolfingerzeit zurückweisen, müssen wir auch spätere Aufzeichnungen heranziehen, weil die in ihnen vorkommenden In-pago-Nennungen teilweise von älteren Zuständen hergeleitet sind.

Zum *Sundergau*⁵² gehörten Orte in der Südhälfte des Untersuchungsraumes. Um 790 lag Obing nach den Breves Notitiae im Sundergau⁵³, und 959 wie 980 wurde Vogtareuth zum Sundergau gerechnet⁵⁴. Bemerkenswert ist, daß der wie die Breves Notitiae um 790 abgefaßte Indiculus Arnonis Obing als im *Obinggau* gelegen erwähnt, was schon zu vielen Erörterungen Anlaß gab. Abwechslungsweise hielt man die Angabe für eine zur genauen Kennzeichnung der Lage erfundene Bezeichnung oder für einen Fehler des Abschreibers⁵⁵. Die bis zur Römerzeit zurückreichende Geschichte Obings und seine wirtschaftliche Bedeutung in der Zeit des alten Stammesherzogtums lassen uns jedoch ohne weiteres annehmen, daß der Ort den Gaunamen zu Recht führte. So weist auch G. Diepolder auf die fiskalische Eigenschaft Obings hin⁵⁶.

Von Osten her reichte der *Chiemgau* in unser Gebiet herein. Nach dem Indiculus Arnonis gehörte Seebruck (Pontena) diesem Gau an⁵⁷, im Codex Odalberti heißt es 933 von Reichertsham (Gde Kling), es liege im Chiemgau⁵⁸, obwohl es sich nordwestlich von Obing befindet. 1021 wird Vogtareuth ebenfalls als Ort im Chiemgau genannt⁵⁹, obgleich es 959 und 980 im Sundergau gelegen sein soll⁶⁰. Das Kloster Frauenchiemsee zählte 1062 zum Chiemgau⁶¹. Einen große Teile unseres Gebietes umfassenden Chiemgau stellen die zwischen 1104 und 1116 aufgezeichneten Traditionen von St. Peter vor⁶². Danach befanden sich „in Chiemcuo“ z. B. Mühlh (Gde Breitbrunn), Viehhausen (vielleicht Gde

⁵⁰ SUB I, S. 3 ff.

⁵¹ SUB I, S. 16 ff.

⁵² Die Klebelsche Auffassung, daß sich nämlich der Sundergau vom Starnberger See bis zum Chiemgau erstreckt habe, gilt heute als überholt. (Ernst Klebel, Langobarden, Bajuwaren und Slawen, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 57, S. 58).

⁵³ SUB I, S. 25.

⁵⁴ MGDD O I, 282, Nr. 203; MGDD O II, 258, Nr. 230.

⁵⁵ Hinweise bei Alois Kis, Die Pfarrei Obing, OA, Bd. 40, Heft 2, München 1884, S. 77/78.

⁵⁶ G. Diepolder, a. a. O., S. 392; Obing befindet sich in Gesellschaft von Regau, Attergau, Thalgau, Lengau.

⁵⁷ SUB I, S. 10, Nr. VI, 19.

⁵⁸ SUB I, 156, Nr. 93.

⁵⁹ MGDD H II, 563, Nr. 441.

⁶⁰ Siehe oben S. 30.

⁶¹ SUB II, 168, Nr. 101.

⁶² SUB I, 321, Nr. 147 a, Verzeichnis der Chiemgauer Zehenthöfe.

Vogtareuth), Bachham (Gde Eggstätt), Ischl (Gde Seeon), Obing, Amerang, Halfing, Stephanskirchen. Dieser weite Chiemgaubegriff entspricht nicht mehr den ursprünglichen Verhältnissen. Er hat wohl die alte Bezeichnung Obinggau, aber auch, wenigstens für unser Gebiet, den Namen Sundergau verdrängt. Hier kann man erkennen, daß die politische Bedeutung des Wortes schwindet und einer rein landschaftlichen weicht. Weitere Gauangaben wurden nicht aufgefunden. Möglicherweise gehörte das Gebiet westlich von Gars und Wasserburg im 8. Jahrhundert dem Westergau an⁶³, doch liegen uns darüber keine Nachrichten vor. Die Lage von Gars selbst jedenfalls, das allerdings nicht mehr zum Untersuchungsraum zählt, ist im Indiculus Arnonis so gekennzeichnet: „Garoz super ripam Eni fluminis in pago Isnagaoe“⁶⁴. Zum *Isengau* wurde auch Au (am Inn, Gde) im Nordosten von Gars gerechnet⁶⁵. Um das Bild des Untersuchungsraumes zur Zeit der Agilolfinger abzurunden, müssen wir, wie es G. Diepolder für das gesamte bayerische Stammesherzogtum getan hat⁶⁶, diejenigen Orte anführen, von deren Existenz vor 788 urkundliche Überlieferungen zeugen. Es sind dies nach den frühesten Salzburger Aufzeichnungen neben Obing und Seebruck⁶⁷ Amerang⁶⁸, nach den Mondseer Traditionen Warnbach (Gde Griesstätt)⁶⁹ und nach der Freisinger Überlieferung Steinhart (Gde Farrach)⁷⁰ und Ebrach (Gde Pfaffing)⁷¹. Die wenigen Nennungen aus dieser Zeit lassen den Schluß zu, daß größere Flächen noch unkultiviert waren. Mehr Ortsnamen sind für den östlichen Umkreis unseres Gebietes erhalten geblieben.

Das Königtum

Im Jahre 788 begann mit dem Sturz Herzog Tassilos, der eine „königsgleiche Stellung“ innegehabt hatte¹, auch für die Herrschaftsgeschichte unseres Raumes ein neuer Abschnitt. Bayern wurde in das fränkische Reich eingegliedert, die Rechte und das Gut des bayerischen Herzogs gingen an den Frankenkönig über. Karl der Große vollzog in Bayern seine erste landesherrliche Handlung², indem er am 25. Oktober 789 *Herrenchiemsee*, das ja herzogliches Eigenkloster gewesen war, dem Bischof Engilram von Metz schenkte³. Zwei Gründe mögen für die

⁶³ Ernst Klebel, *Kirchliche und weltliche Grenzen in Baiern*, 1939, Schr. z. b. Lg., Bd. 57, S. 249.

⁶⁴ SUB I, S. 7, Nr. V, 7.

⁶⁵ SUB I, S. 10, Nr. VI, 22.

⁶⁶ Gertrud Diepolder, a. a. O., hat im Anhang ihrer Abhandlung in alphabetischer Reihenfolge alle Orte aufgeführt, die aus urkundlicher oder gleichwertiger Überlieferung für das agilolfingische Bayern vor 788 genannt werden.

⁶⁷ S. o. S. 24/25.

⁶⁸ Amarwange SUB I, S. 49, Nr. 24.

⁶⁹ Wie S. 25, Anm. 13.

⁷⁰ Bitterauf I, Nr. 37 (769/77).

⁷¹ Bitterauf I, Nr. 16 (760), Nr. 37 (769/77).

¹ Karl Bosl, *Das Königtum*, ZBLG, 1957, Bd. 20, S. 509—520.

² Martin, *Vogtei*, a. a. O., S. 392.

³ MG DD I, 219, Nr. 162.

Schenkung an dieses entfernte Bistum maßgebend gewesen sein: Einmal war der Bischof von Metz der Pfalzkaplan Karls des Großen, zum anderen gingen zu dieser Zeit kirchliche Reformen von Metz aus⁴, und es ist wohl anzunehmen, daß das bayerische Kloster strengem kirchlichem Geist unterstellt werden sollte⁵. Vor allem jedoch stand auch dahinter die Zentralisationspolitik des fränkischen Königs⁶. Weil das Kloster Herrenchiemsee aber für das fränkische Bistum doch zu entlegen war, gaben es die Bischöfe von Metz dem Erzbistum Salzburg zur Leihe. 891 schenkte König Arnulf das Kloster auf Bitten Erzbischof Thietmars an Salzburg⁷, nachdem er Metz mit der Abtei Luxeuil entschädigt hatte, was angeblich um 906 von König Ludwig dem Kind noch einmal bekräftigt wurde⁸. 969 wiederholte Kaiser Otto I. die Schenkung⁹, und 984 bestätigte Otto III. alle Verfügungen seiner Vorgänger¹⁰. Nahezu gleichlautende Bestätigungen sind von Heinrich III. (1051) und Heinrich IV. (1057) überliefert¹¹. Dann verlieren sich die Spuren des Benediktinerklosters Herrenchiemsee.

Nicht nur die Geschichte Herrenchiemsees, sondern auch die des benachbarten *Frauenklosters*¹² ist mit der Reichsgeschichte eng verknüpft. Es wurde nach Einverleibung Bayerns in das fränkische Reich ebenfalls ein königliches Kloster, eine „*abbatia regalis*“. Seine Äbtissin, die selige Irmingard (gest. 866), war nach klösterlicher Überlieferung eine Tochter Ludwigs des Deutschen¹³. Nach Sandberger erscheint Frauenchiem-

⁴ Noch unter König Pippin wirkte der Reformator Erzbischof Chrodegang von Metz. Vgl. auch Friedrich Prinz, Die Entwicklung des altgallischen und merowingischen Mönchtums, in dem Sammelband „Das erste Jahrtausend“, Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr, Textband I, Düsseldorf 1962, S. 223 ff.

⁵ Johann Doll, Frauenwörth im Chiemsee, eine Studie zur Geschichte des Benediktinerordens, München 1912.

⁶ A. Sandberger, Entstehungsgeschichte der Herrschaft Aschau-Wildenwart, ZBLG, 1938, 3. Heft.

⁷ Mühlbacher, Reg. Imp. I², Nr. 1861; SUB II, 68, Nr. 36.

Arnulf übergab das königliche Kloster ohne jeglichen rechtlichen Vorbehalt; nur zur Abhaltung eines ewigen Jahrestages für Arnulf und seinen Vater Karlmann sollte Salzburg verpflichtet sein.

⁸ MG DD L Inf., Nr. 85. Diese Urkunde wird als Fälschung bezeichnet. Vgl. A. u. G. Sandberger, Frauenchiemsee als bayerisches Herzogskloster, ZBLG, 1964, Bd. 27.

⁹ MGDD O I, Nr. 380: „*donavimus unam abbatiam quae Chiemsee nuncupatur*“, auch SUB I, 94, Nr. 52.

¹⁰ MGDD O III, S. 393, Nr. 1. — Die wiederholten Bestätigungen und Schenkungen der Könige lassen auch hier den Grundgedanken des königlichen Oberigentums erkennen. Auf höchster wie auf unterster Ebene wird somit eine horizontale Gliederung des Eigentums sichtbar.

¹¹ MGDD H III, Nr. 260, und H IV, Nr. 4.

¹² S. o. S. 26, Anm. 18.

¹³ Verschiedentlich herrschte sogar die Ansicht, daß Frauenchiemsee von Irmingard, deren Grab man in der Klosterkirche zeigt, gegründet worden ist. Jedenfalls war die Königstochter Inhaberin des Klosters. — Noch eine Angehörige des Königshauses, Hildegard, die 895 nach Frauenchiemsee verbannte Nichte König Arnulfs, finden wir als Angehörige des Klosters. In den *Annales Fuldenses*, ed. F. Kurze, 1891, 125/6, steht: „*Hildegardis . . . in Baioaria quada insula palude Chiemisee nominata inclusa est.*“ Nach den Ungarnstürmen

see in den Quellen geraume Zeit unberührt von Salzburger Einflüssen; erst 1062 schenkte die Regentenschaft für Heinrich IV. die „abbatia Chiemsee dicta“ an das Erzstift¹⁴. Das vielfach angezweifelte Privileg Heinrichs IV. vom Jahre 1077 wurde bereits im Zusammenhang mit der Urgeschichte Frauenwörth's erwähnt¹⁵. Seine Echtheit vorausgesetzt, brachte es für das Kloster die Unabhängigkeit von Salzburg mit sich. Noch einmal gibt ein Hinweis auf Reichszugehörigkeit zu denken; denn 1201 schenkte König Philipp dem Erzbischof Eberhard II. und der Salzburger Kirche die Abtei (Frauen-)Chiemsee, die nach der Formulierung der Urkunde bisher dem Reiche gehört hatte¹⁶. 1202 bestätigte der Salzburger Erzbischof dem Kloster alle bisherigen Privilegien und Rechte, vor allem die freie Äbtissinnenwahl¹⁷. Ob es sich bei der Urkunde König Philipps um die Bestätigung alter Salzburger Besitzrechte oder um eine Neuschenkung handelt, kann nicht voll geklärt werden. Auch das Kloster *Seeon* gilt als Reichskloster, das ebenfalls 1201 unter Erzbischof Eberhard II. an Salzburg kam¹⁸. Wie Frauenchiemsee bestätigte Eberhard 1202 Seeon die altherkömmlichen Rechte und Privilegien, besonders die freie Abtwahl¹⁹.

Aus den Beispielen der Klöster ist zu ersehen, wie die „Machtmittel des Königs, Königsgut und Königsrecht“²⁰, durch Verleihung von Privilegien und Schenkungen in die Hände der Kirche gelangten. Besonders in der Zeit der Ottonen entstanden die kirchlichen Immunitätsbezirke²¹. Da es nicht gelungen war, die wiedererstandenen „Stammeshertzümer in Amtshertzümer zurückzuverwandeln“, sollte die „Staatskirche Machtinstrument des Königsstaates“ sein²². Der König blieb oberster Eigenkirchenherr. Im südöstlichen Bayern bildeten vor allem

liegt erstmals wieder eine Nachricht aus dem Jahre 924 vor, wonach eine Engillind, „nobilis sanctimonialis femina“, ihr Eigentum zu Prucca (entweder Sebruck oder ein Ortsteil von Prien) mit dem Salzburger Erzbischof Odalbert gegen ein Gebiet in Gollenshausen tauschte. (SUB I, 129, Nr. 68). — Doll möchte erst hier die selbständige Geschichte Frauenwörth's begonnen wissen.

¹⁴ MGDD H IV, Nr. 97, SUB II, 168, Nr. 101.

¹⁵ MB II, 445, Nr. 1; MGDD H IV, Nr. 302, S. o. S. 26. — Im Papstprivileg von 1141 heißt es zwar vom Kloster „quod in Salzburgensi Episcopatu situm est“, aber es geht keine direkte Abhängigkeit von Salzburg daraus hervor (MB II, 189, Nr. 3). Von der räumlichen Ausdehnung des Klosterbesitzes in dieser Zeit zeugt das „Concambium celebratum“ mit dem Freisinger Bischof Otto vom Jahre 1154. (MB II, 447, Nr. 4).

¹⁶ SUB III, 11, Nr. 541.

¹⁷ SUB III, 22, Nr. 551 a, nach MB II, 449, Nr. 5 im Jahre 1201.

¹⁸ SUB III, 11, Nr. 541.

¹⁹ SUB III, 23, Nr. 551 b.

²⁰ Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, in den Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Teil I, Stuttgart 1950. — Vgl. auch Karl Bosl, Probleme der Reichsgutforschung in Mittel- und Süddeutschland, Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 20, Kallmünz 1960, S. 305—324. K. Bosl gibt hier eine Problemschau.

²¹ Über die Immunität siehe den zusammenfassenden Artikel „Immunität“ im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. v. H. Rössler und G. Franz, München 1958. „Die Immunität verlieh der Kirche eine Rechtsstellung, die der weltlichen Herrschaft entsprach.“

²² Karl Bosl, Reichsministerialität.

die großen königlichen *Waldschenkungen* die Grundlage für den späteren Ausbau der Landeshoheit durch den Erzbischof von Salzburg²³. In den östlich und südöstlich an Kling angrenzenden Gebieten ist altes Königsgut festzustellen, das an Salzburg gelangte: 959 der Königsforst Grabenstätt²⁴, 1027 der Königsforst an der Mörn²⁵, 1048 ein Königsforst östlich der mittleren Traun in der Grafschaft eines Otachar²⁶. Während diese Königsforste außerhalb unseres Bereiches lagen, befand sich auch im Raum des späteren Landgerichtes Kling ein königlicher Forst, nämlich um Vogtareuth.

Am 9. Juni 959 ist *Reut* erstmals urkundlich genannt: „loco Riut iuxta Enum Iluvium in pago Sundargouue in comitatibus Ratolfi, Chadalhohi, Otacarii ac Sigihardi comitum“²⁷. Damals hielt sich nämlich der Abt-bischof Michael von Regensburg im königlichen Hoflager in Rohr (östlich von Meiningen) auf, wo er von Otto I. eine Besitzbestätigung für das Regensburger Kloster St. Emmeram erlangte²⁸, und zwar über das eben erwähnte „Riut“. Diese kaiserliche Urkunde bot immer wieder zu Überlegungen Anlaß; denn sie verweist auf einen Grafen Warmunt²⁹ als Tradenten. Doch Warmunt scheint nicht der Eigentümer des ver-gabten Landes gewesen zu sein, was schon aus der Tatsache erhellt, daß seine Verfügung über Reut erst durch königliche Bestätigung rechtskräftig wurde, ferner daraus, daß der Urkundentext vom möglichen Heimfall der Schenkung spricht³⁰. Außerdem verlieh Otto I. dem Klo-

²³ Karl Bosl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern, a. a. O., S. 3.

²⁴ „locus Grabenstätt“; er kommt an das Domkapitel Salzburg. MGDD O I, 281, Nr. 202. SUB II, 83, Nr. 48 a. U. a. bekam das Domkapitel im Rahmen dieser Schenkung auch das Fischrecht im Langbürger See. (8. 6. 959, SUB II, 85, Nr. 48 b; diese Urkunde wurde allerdings als Fälschung angegriffen, die den Zweck haben sollte, den domkapitelischen Besitz zu sichern.)

²⁵ SUB II, 131, Nr. 75. Die Schenkung Konrads II. wiederholte Heinrich III. 1049 (SUB II, 148, Nr. 86). Ein Zeichen, daß der Grenzsäum, der den Untersuchungsraum im Osten in weitem Bogen umgab, zum großen Teil aus Wald bestand.

²⁶ MG DD V, 283 f., Nr. 213.

²⁷ MG DD O I, 282, Nr. 103.

²⁸ In diesem Zusammenhang sei auf eine Königsurkunde vom 16. 7. 950 verwiesen, die im Original ursprünglich bei den Wasserburger Gerichtsurkunden, Abt. Hohenburg, verwahrt wurde, jetzt unter Hochstift Regensburg Nr. 2 (HStA) zu finden ist und das Hochstift Regensburg betrifft: König Otto schenkte auf Bitte seines Bruders Heinrich dem Hochstift Regensburg unter Bischof Michael das Dorf Neuching (heute Oberneuching, Gde, Lkr Erding) und das Dorf Helfendorf (Gde, Lkr Aibling). Gedruckt in MG DD O I, 207, Nr. 126. Siehe darüber auch unten S. 101, Anm. 42.

²⁹ Herkunft und Familienzugehörigkeit dieses Grafen sind unklar. Aventinus rechnet ihn zu den Grafen von Wasserburg und gibt das Todesjahr 1010 an, was aber nicht den Tatsachen entspricht. (Aventinus, Bayerische Chronik, Sämtliche Werke I, 150, München 1881). Das Grabmal des Grafen in der Kirche St. Emmeram mit der Inschrift: anno domini MX (1010) in die Leonis P. P. O. DNS (= Pontificis Papae Obiit Dominus) Warmundus nobilis comes de Wasserburg, qui huic monasterio dedit Hofmarchiam in Vogterreuth, hic sepultus“ stammt in seiner jetzigen Gestalt frühestens aus dem 14. Jahrhundert. (Hans Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, in „Das bayerische Inn-Oberland“, Rosenheim 1931).

³⁰ Meixner, a. a. O. Otto I. ordnete den Heimfall der Schenkung an seine Schwägerin, die bayerische Herzogstochter Judith, und ihren Sohn, den damals

ster für das neu erworbene Gebiet die Immunität, das ursprüngliche Vorrecht königlichen Grundbesitzes. All das läßt den Schluß zu, daß Warmunt dieses Gut nur zu Lehen getragen hatte³¹. Formulierungen wie „in loco Riut“ oder — in einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1021³² — „curtis iuris nostri“ deuten auf Königsgut, hervorgegangen aus herzoglichem Besitz³³. K. Bosl stimmt mit E. Klebel darin überein, daß Graf Warmunt zur Zeit der Königsschenkung schon tot war³⁴. Der Güterkomplex um Vogtareuth stellte infolgedessen ein heimgefallenes Lehen dar. Sicher hatte Graf Warmunt als Lehensträger des Königs im königlichen Forst roden lassen³⁵ und so auch besondere Besitzrechte erworben, worüber er nach hochadeligem Brauch verfügte. So ist es nach Bosl zu erklären, daß Otto I. die Schenkung des Grafen zwar bestätigte, aber im Grunde genommen erst rechtskräftig vollzog. Der Ausdruck „in loco Riut“ bezeichnet nicht nur die dörfliche Siedlung Reut, sondern gibt diese als Sitz des Verwaltungshofes eines ausge dehnten Gutskomplexes an³⁶.

Königsgut und Königsrecht treten aber nicht nur in Vogtareuth in Erscheinung. So verweist schon Koch-Sternfeld³⁷ auf die Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 950³⁸, die für die Besitzungen der Regensburger Kirche im Bereich dreier Grafschaften — in comitatu Pilgrimi et Ka-

minderjährigen Herzog Heinrich, oder deren nächste Erben an, wenn der Bischof oder sonst ein Machthaber sich Eingriffe in das Pfründengut erlaube. Diese Rückfallklausel ist allerdings nicht zur Wirksamkeit gelangt. Sie sollte nach Sandberger verhindern, daß an Stelle der Beschenkten die Bischöfe von Salzburg oder Regensburg das Gebiet an sich zögen. (A. und G. Sandberger, Die Gemeinde Prutting, BIO, Rosenheim 1962). Auch E. Klebel (Kirchliche und weltliche Grenzen in Baiern (1939) in der Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 57, S. 228) sieht darin das Bestreben, daß die Agilolfinger und die deutschen Könige als ihre Besitznachfolger das Eigenkirchenrecht auf ihren Fiskalgütern gegen die Ansprüche der Bischöfe gewahrt haben.

³¹ Klebel nimmt an, daß der Königsforst nach 924 gerodet und mit Einzelsiedlungen durchsetzt worden sei. (Vgl. E. Klebel, Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, ZBLG, 6. Jahrgang 1933, 2. Heft, S. 200. Ders., Freies Eigentum und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, ZBLG, 11. Jahrgang 1938, 1. Heft, S. 56).

³² MG DD H II, 563, Nr. 441.

³³ Auf Königsgut weist nach Sandberger auch der Ortsname Königsberg (E, Gde Prutting) hin.

³⁴ K. Bosl, Forsthoheit . . . , a. a. O., S. 16. — Nicht jedoch sieht Bosl „wie Klebel einen Zwang, einen Vollzug einer infolge Todesfalles nicht mehr erfüllbaren schweren Kirchenbuße anzunehmen“, sondern er ist eben der Ansicht, daß es sich bei Vogtareuth — ebenso wie bei Grabenstätt — um altes Herzogs- bzw. Königsgut handelt, das in Grafenhande gekommen ist. Über Grabenstätt vgl. auch Bosl (Forsthoheit, a. a. O., S. 16).

³⁵ Über die zu Barschalkenrecht mitgeschenkten Rodungsleute s. o. S. 28.

³⁶ Meixner, BIO 1931, S. 2. Die Urkunde von 959 erwähnt angebautes und unangebautes Land, Hofstätten, Ökonomiegebäude, Wiesen, Weiden, Wälder, sie berichtet von Jagd- und Fischrecht, Urfahrn, stehenden und fließenden Gewässern, Mühlen und Mühlstätten, von Leibeigenen u. a. m.

³⁷ Josef Ernst von Koch-Sternfeld, Die Herrschaft Kling und St. Leonhard im Buchet, München 1834, in den Bay. Annalen, Nr. 96.

³⁸ Die Urkunde ist abgedruckt in MGDD O I, S. 207, Nr. 126; siehe auch S. 34, Anm. 28.

delhoi in Sinachgouue (Ysinachgouue) et Sigehardi in Sulidesco — ausgestellt worden ist. Da die Ortsbezeichnung in letzterem Grafenbezirk nach Koch-Sternfeld auch als Sneideseo (noch eine Lesart: Sneidesco) gelesen worden ist, könnte es sich jedenfalls um unser Schnaitsee handeln.

Aus dem 11. Jahrhundert sind drei Kaiserurkunden für den Untersuchungsraum von besonderer Bedeutung. 1025 gab die Kaiserin(witwe) Kunigunde durch einen Prekarienvertrag an die Salzburger Kirche unter Erzbischof Gunther neben anderen umfangreichen Besitzungen den *Forst Hesilinstudun* (Haselstauden) bei Gars³⁹. Endgültig kam dieser Forst 1027 durch die Schenkung Kaiser Konrads II. unter Erzbischof Thietmar II. an Salzburg⁴⁰. Die Ortsangabe für den Forst Hesilinstuda, „qui situs est iuxta villam que dicitur Garza, usque ad alteram villam que Garza dicitur“, läßt bei altera villa Gars an Grafengars oder Mittergars denken⁴¹. Wahrscheinlich handelte es sich um den Forst, der später Garser Wald hieß⁴². In der dritten dieser Kaiserurkunden bestätigte Konrad II. dem Salzburger Erzbischof 1030 zu Ingelheim den *Wildbann* in einem Wald zwischen Wasserburg und Trostberg, wobei die in unserem Raum gelegenen Orte Holzhusen, Chirchstetin, Babinesheim und Grunintale aufgeführt sind⁴³.

Doch scheinen nicht nur kirchliche Einrichtungen in den Besitz von Königsgut gelangt zu sein. Im Jahr 946 bestätigte König Otto I. dem Grafen Eberhard von Ebersberg seinen Eigenbesitz im Chiemgau, den König Arnulf Eberhards Großvater geschenkt hatte⁴⁴. Möglicherweise handelte es sich auch hier um die Obinger Gegend.

Sogar die Frage nach einem *Königsbof* ist für unser Gebiet schon gestellt worden. Zwei Königsurkunden von 878, die Rechtsgeschäfte des

³⁹ SUB II, 127, Nr. 73.

⁴⁰ Am 7. Juli; MG DD K II, Nr. 105, und SUB II, 132, Nr. 76.

⁴¹ Unter der villa Garza dürfte nach dem gegenwärtigen Stand der siedlungsgeschichtlichen Forschung das heutige Klostergars verstanden werden. Der in der Urkunde vorkommende Ausdruck „urbanus locus“ bezog sich wohl auf den räumlich etwas abgesetzten Klostermarkt, der heute als Musterbeispiel eines planmäßig angelegten altbayerischen Straßenmarktes gelten kann. Dabei handelt es sich nach K. Fehn 1027 ziemlich sicher nicht um die heutige Anlage, sondern um eine nicht genauer bestimmbar Vorform der Marktsiedlung, die bereits von den benachbarten dörflichen Siedlungen erheblich abweichende Züge aufgewiesen haben muß. In der altera villa Garza vermutet man das etwas flußabwärts gelegene Mittergars, bei dem auch ein kleines Flüschen in den Inn mündet. Die in derselben Urkunde angegebene Örtlichkeit „Pikkilinstein“ läßt sich nicht lokalisieren. Fehn denkt dabei an eine markantere Erhebung etwas abseits vom Inn, die als dritter Grenzpunkt diente. (Dankenswerter Hinweis von Klaus Fehn).

⁴² Vgl. SUB II, 132, Anmerkung zu Nr. 76.

⁴³ SUB II, 134, Nr. 78. Die Urkunde, deren Ortsnennungen schon Koch-Sternfeld untersucht hat, ist vom 7. 4. datiert.

⁴⁴ Franz Tyroller, Der Chiemgau und seine Grafschaften, Beilage zum Jahresbericht des Wittelsbacher Gymnasiums in München für das Schuljahr 1953/54, S. 3/4. Tyroller schlägt zur Lokalisierung dieser Schenkung den Umweg über die Ministerialen der Ebersberger im Chiemgau ein, die in Kirchensur, Obing und Rabenden gesessen sind. (Hundt, Das Cartular des Klosters Ebersberg, Abh. der Münchener Akademie 14, 1, 1879; 138, Nr. 11, 14 und 15).

ostfränkischen Karolingers Karlmann beurkunden, wurden in einem Ort namens Hohberahah ausgefertigt: „actum in Bauuaria ad Hohberahah curte regia“⁴⁵. Am 20. September 878 bestätigte Karlmann einen Vergleich zwischen dem Bischof Embricho von Regensburg und seinem Neffen Abt Hitto von Mondsee, wonach dieser Besitzungen in der Regensburger Gegend dem Kloster St. Emmeram tradierte. Die andere, ebenfalls in Hohberahah ausgestellte Urkunde (6. Okt. 878) beinhaltet eine Schenkung an das Nonnenkloster Piacenza⁴⁶. Den Entstehungsort beider Quellen, dazu einer früheren von 837, „actum Ohoberg“⁴⁷, sah M. Fastlinger⁴⁸ in Hohenburg am Inn (Gde Schlicht). Dieses wäre demnach als Königshof einzustufen. Fastlingers Ansicht war jedoch nicht unangefochten; denn vielfach neigte man wie Mühlbacher zu der Annahme, daß der Ausstellungsort der Urkunden Hochburg im Weilhartsö. Burghausen gewesen sei⁴⁹. Mögen auch gewichtige sachliche Gründe für letztere Lokalisierung sprechen, so gestatten Lage und Umgebung von Hohenburg am Inn vielleicht doch den Rückschluß auf eine königliche Vergangenheit des Ortes. Denn welche Deutung läge für den Ortsnamen Königswart (E. Gde Schlicht) näher?⁵⁰ Wenn auch die Indizien für einen Beweis nicht ganz ausreichen, darf man jedenfalls die Ansicht Fastlingers nicht unbedingt von der Hand weisen.

Auf königliche Organisationsformen, z. B. die *Grafschaften* (comitatus), wie sie sich bei der Untersuchung unseres Raumes herauskristallisiert haben, werden wir erst im Zusammenhang mit den für uns bedeutsamen Hochadelsgeschlechtern eingehen⁵¹, insbesondere auch deshalb, weil die Quellen kaum Material für die königliche Grafschaft alter Ordnung, ausreichende Belege aber für die Allodialgrafschaft und die Territorialgrafschaft liefern. Der dem 9. und 10. Jahrhundert zuzuweisende comes, der vor allem das königliche Verfügungsrecht über den königlichen Grund und Boden wahrzunehmen, die Gerichtsbarkeit über die Königsleute zu üben und den Heerbann zu organisieren hatte⁵², als des-

⁴⁵ MGDD I, S. 305, Nr. 15.

⁴⁶ MGDD I, S. 306, Nr. 16.

⁴⁷ MGDD I, S. 30, Nr. 25. Nach der Vorbemerkung zu dieser Urkunde ist der Ausstellungsort unklar.

⁴⁸ Max Fastlinger, Karolingische Pfalzen in Altbayern, Forschungen zur Geschichte Bayerns XII, 1904.

⁴⁹ Vgl. die Bemerkung in MGDD I, S. 305, Nr. 15. Vgl. auch Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Schriften der Monumenta Germaniae historica, Teil I, Stuttgart 1950; K. Bosl spricht von dem „verfassungsrechtlich so eigenartigen Gebiet um die alten Königspfalzen Ranshofen und Otting“. Wenn z. B. Kaiserin Kunigunde 1025 an Freising den Forst Weilhart und umliegende Güter verschenkt, so könnte man bei dem ebenfalls vorkommenden Hohenbercha am ehesten an Hochburg südöstlich von Burghausen denken.

⁵⁰ Außerdem befindet sich nicht weit davon entfernt die Einöde Hoswaschen (Gde Schlethal); der Ortsname wird infolge seines Konsonantenbestandes mit dem Wort Heibisch (zum Königshof gehörig) in Verbindung gebracht. (Dankenswerter Hinweis von A. Sandberger).

⁵¹ S. unten S. 57 f.

⁵² Karl Bosl, Artikel „Grafschaft“, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, S. 369 f.

sen Repräsentanten wir vielleicht den Grafen Warmund ansehen können⁵³, wird noch im 10. Jahrhundert vom Inhaber der erblichen Allodialgrafschaft abgelöst. Im 11. Jahrhundert verschwinden die alten königlichen Grafschaften.

Bistümer und Hochstifter

Um die Herrschaftsbildung in unserem Gebiet überschauen zu können, haben wir uns vor allem mit den Rechten und Gütern der Bistümer auseinanderzusetzen. Die Bistümer gehören zu den alten Mächten, aber sie überleben das alte Stammesherzogtum wie die hochmittelalterlichen Allodialgrafschaften und überdauern das Königtum in seinem Einfluß auf unseren Raum. Die Bistümer, die über ein Jahrtausend die Herrschaftsgeschichte unseres Raumes bestimmen, erweisen sich als die stabilsten Mächte.

Zunächst sind die *Diözesangrenzen* von Bedeutung. Schon 716 war eine Organisierung des bayerischen Kirchenwesens geplant worden, aber erst 739 kam durch Bonifatius im Auftrag Herzog Odilos eine kirchliche Ordnung zustande¹, die eine Einteilung Bayerns in vier Sprengel — Regensburg, Freising, Passau und Salzburg — mit sich brachte. Zugleich wurden die Umrisse der Bistümer festgelegt. Bemerkenswert ist, daß man dabei häufig Flüsse als Grenzen wählte; so schied in unserem Bereich — mit Ausnahme des Nordens — der Inn die Freisinger von der Salzburger Diözese². Anfangs waren die Bistümer ranggleich; 798 erfolgte jedoch die Erhebung Salzburgs zum Erzbistum^{2a}.

⁵³ S. o. S. 34, Anm. 29.

¹ Romuald Bauerreiß, Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 1, St. Ottilien 1949, S. 58 ff. — Heinz Löwe, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung, Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Kallmünz 1955, Bd. 15, S. 85 ff.

² Immer wieder treffen wir auf diese einschneidende Grenze. Schon zur Zeit der Römer trennte der Inn die Provinzen Rätien und Noricum voneinander; als Bistumsgrenze wirkte er tausend Jahre; immer wieder stellte er eine Verwaltungsgrenze dar, so etwa zwischen den Landgerichten Wasserburg und Kling oder im weiteren Bereich zwischen den Rentämtern München und Burghausen. — Da, wo der Inn seinen Lauf nach Osten nimmt, griff die Diözese Salzburg allerdings auch auf die westliche Seite über (Gars, Au). Scharf war die Trennung zwischen Freising und Salzburg in späteren Zeiten in der Stadt Wasserburg. So gehörte, nachdem sich der Burgfriede auch auf das rechte Innufer ausgedehnt hatte, der Stadtteil links des Inns zum Bistum Freising, der Stadtteil rechts des Inns dagegen zum Erzbistum Salzburg. Das im 17. Jahrhundert gegründete Kapuzinerkloster, das sich außerhalb der Innbrücke befand, stand in geistlichen Angelegenheiten unter der Diözese Salzburg. (Joseph Heiserer, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, ÖA Bd. 19, 1858/59).

Der Fall, daß die Salzburger Diözese einen schmalen Uferstreifen links des Inns mit einschloß, war bei Pfarreien Prutting und Vogtareuth gegeben. Anton Bauer (Aus der Geschichte von Schechen bei Hochstädt, BIO 1956) führt diese Tatsache auf die Änderung des Innlaufes zurück.

^{2a} Die Wahl des Ortes traf Salzburg, das, wie eine Karte der -ing-Orte zeigt, ungefähr im Mittelpunkte des bayerischen Raumes lag. Dabei dürfen allerdings die guten persönlichen Beziehungen Bischof Arnos (785—821) zu Karl dem Großen nicht übersehen werden. (Franz Martin, Kleine Landesgeschichte von Salzburg, Salzburg 1957³, S. 14).

Die früh einsetzende und reichhaltige *Salzburger* Überlieferung ermöglicht es, die Macht und den Machtbereich des Bischofs schon für das ausgehende 8. Jahrhundert zu erschließen. Wiederum erweisen sich die Verzeichnisse des *Indiculus Arnonis* (790) als von unschätzbarem Wert, hier vor allem das Kirchenverzeichnis³. Merkwürdig ist allerdings, daß die Liste von 790 eine Lücke enthält: Es fehlen alle Kirchen zwischen Inn und Alz südlich der großen Wälder, die noch 1027 nördlich von Wasserburg begannen und im Öttinger Forst die Alz erreichten — mit Ausnahme von Tacherting. E. Klebel hat festgestellt⁴, daß es sich um jenes Gebiet handelte, in dem die beiden Chiemseelöcher standen. Es liegt jedenfalls nahe, mit Klebel die Ursache dafür in einem Schwanken der frühen kirchlichen Verfassungsgeschichte Bayerns zwischen der bischöflichen Organisation, wie sie sowohl Rom als auch das Frankenreich verlangte, und einer Durchführung der Seelsorge und Mission durch die Klöster nach irischem Muster zu erblicken.

Der weitaus größere Teil unseres Gebietes (Lgr. Kling) gehörte zur Diözese Salzburg; im 16. Jahrhundert waren dies die neun „Riesepfarreien“ Grünthal, Schnaitsee, Obing, Eiselfing, Evenhausen, Eggstätt, Höslwang, Vogtareuth, Prutting und außerdem die Klosterpfarreien Seon, Frauenchiemsee und Herrenchiemsee⁵. Der weitaus kleinere Teil (Lgr. Wasserburg) unterstand der Freisinger Diözese und setzte sich in der Folge aus fünf Pfarreien zusammen, nämlich Rieden, Pfaffing, Edling, Attel und Rott. Wohl ist die Diözesangrenze im Laufe der Jahrhunderte gleichgeblieben, wohl hat Salzburg von Anfang an den größten Teil unseres Raumes besessen, doch wird spürbar, wie der Freisin-

³ SUB I, S. 11 ff.

⁴ Ernst Klebel, Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonische Abteilung 28 (1939), S. 153—270, auch Schr. z. b. Lg., Bd. 57, hier S. 194.

⁵ Pfarreiorganisation im 16. Jahrhundert nach HStA, Staatsverwaltung Nr. 2966 (1598 ff.) und Nr. 2970 (1578), außerdem HStA Hochstift Chiemsee Literale 23, (Auszüge von G. Diepolder im Rahmen ihrer Vorarbeiten zur Karte der Kirchenorganisation um 1500 im Bayerischen Geschichtsatlas): Die Pfarreien umfaßten jeweils folgende Filialen: 1. Schnaitsee: Titlmoos, Loibersdorf, Kirchensur, Stephanskirchen, Berg, Kirchstätt, Stadlern, Buchat = St. Leonhard, Tötzham, Babensham, Schönberg, Odelsham, Penzing. 2. Grünthal: Waldhausen, Bierwang, außerdem Jettenbach und Grafengars, beide nicht im Gericht Kling gelegen. 3. Höslwang: Amerang, Halfing, Guntersberg. 4. Obing: Pfaffing, Albertaich, Diepoldsberg, Pittenhart, Eschenau. 5. Evenhausen: Schonstett. 6. Prutting: Straßkirchen, Leonhardspunzen, Zaisering, Schwabering, Söchtenau. 7. Eggstätt: Stephanskirchen, Gollenshausen, Zell, Langbürgen, Endorf, Antwort, Mauerkirchen, Teisenham, Jolling, Patersdorf. 8. Vogtareuth: Wang, Ried, St. Elsbeth. 9. Eiselfing: Griesstätt, Berg, Kerschdorf, Aham, Tyrnstein (vom Inn unterspült), Freiham. — Dazu die unmittelbaren Klosterpfarreien Seon mit Niederseon (Pfarrsitz), Bräuhausen und Ischl, Frauenchiemsee mit Gstadt und Sebruck sowie Herrenchiemsee mit Breitbrunn und St. Martin im Forst. — Die beiden Pfarreien Eggstätt und Herrenchiemsee unterstanden dem Erzbistum nur unmittelbar, und zwar durch das Bistum Chiemsee. — Im Laufe der Jahrhunderte gab es einige Änderungen, die vor allem in der Vermehrung der Pfarreien bestanden: So wurden z. B. noch die Pfarreien Babensham, Griesstätt, Pittenhart, Mittergars und Wang gebildet. (Mayer-Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising, Bd. 1, 1874).

ger Einfluß schwindet und sich das Gewicht immer mehr zugunsten Salzburgs verlagert. Wie wir noch sehen werden, entsteht sogar in diesem Grenzbereich an ein drittes Bistum eine wirtschaftliche Bindung, und zwar an das Hochstift Regensburg. Es ist verwunderlich, daß Freising die Grenzstellung am Inn nicht stärker ausgebaut hat. Doch scheint stets ein gutes nachbarliches Verhältnis geherrscht zu haben; denn keinerlei Eingriffe von Freising in salzburgisches Gebiet und umgekehrt lassen sich nachweisen⁶.

Die Diözese Salzburg gliederte sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts⁷ in *Erzdiakonate*, während andere Bistümer, darunter auch Freising, nur die jüngere Dekanateinteilung aufweisen. Der bayerisch-salzburgische Teil zerfiel in die vier Erzdiakonate Salzburg, Chiemsee, Gars und Baumburg, die bis zur Neuordnung im 19. Jahrhundert bestanden und von denen die letzten drei in unserem Gebiet zusammentrafen. Der Süden einschließlich Vogtareuths gehörte zum Erzdiakonat Chiemsee, von Nordosten her bis Griesstätt ragte das Archidiakonat Baumburg herein, und der Norden um Wang und Mittergars zählte zum Erzdiakonat Gars. Wenn wir auch keineswegs so weit gehen wollen wie E. Klebel, der in den salzburgischen Erzdiakonaten eine Übereinstimmung mit den Gauen erblicken zu können glaubte⁸, so dürfen wir doch annehmen, daß die kirchlichen Organisationsformen durchweg älter sind als die weltlichen.

Für die Landgerichte Wasserburg (Diözese Freising) und Kling (Diözese Salzburg) kann festgestellt werden, daß die territorialen weltlichen Organisationsformen wenigstens in ihren Außengrenzen mit den wohl schon im 13. Jahrhundert festliegenden *Pfarreigrenzen* übereinstimmten. Nur an der Ostgrenze ergab sich eine Teilung der Pfarrei Ischl zwischen Kling und Trostberg. Wie E. Klebel annimmt, erfolgte die Verschiebung erst nach 1300, da der Zehent und das Urbar aus der Pfarrei Ischl in den ältesten bayerischen Salbüchern unter den Einnahmen des Amtes Trostberg erscheinen⁹. Stimmten auch die Innengrenzen der Landgerichte, wie Ämter- und Obmannschaftsgrenzen, nicht mit den inneren Pfarreigrenzen überein, so spielten letztere doch auch für die staatliche Organisation immer wieder eine Rolle. So zeigen

⁶ E. Klebel, *Kirchliche und weltliche Grenzen . . .*, Schr. z. b. Lg., 57, S. 245.

⁷ Klebel nimmt für die Einteilung in die Erzdiakonate die Zeit von 1116—30 an.

⁸ Ernst Klebel, a. a. O., S. 216. — So deckte sich nach meiner Meinung das Erzdiakonat Gars mit dem Isengau. Im Erzdiakonat Baumburg seien der Chiemgau (entsprechend den Landgerichten Trostberg und Traunstein), die Grafschaft Kling und der Mattiggau (Gebiet um Burghausen) enthalten gewesen. Das Erzdiakonat Chiemsee habe dem Salzburger Anteil am Gau „inter valles“ sowie den Rodungsgebieten von Hohenaschau und Marquartstein entsprechen. Von der Gaueinteilung sei man nach Klebel lediglich zugunsten des Stiftes Herrenchiemsee insofern abgewichen, als die Pfarreien Eggstätt, Prutting, Gstadt, Söllhuben und das Gebiet der Herrschaft Wildenwart dem Erzdiakonat Chiemsee zugelegt worden seien. Eine Beweisführung kann weder für noch gegen die Klebelschen Thesen angetreten werden, weil die Erzdiakonate in ihrer Ausdehnung weit über unseren Raum hinausgriffen.

⁹ Ernst Klebel, *Studien zum historischen Atlas von Bayern: Das Inn-Salzachgebiet*, ZBLG, 3. Jahrg. 1930, Heft 1, S. 56.

etwa die älteren Güterbeschreibungen des Landgerichtes Wasserburg (Diözese Freising) die Einteilung nach den fünf Pfarreien Attel, Edling, Pfaffing, Rieden und Rott¹⁰.

Unter den *Hochstiftern* ist vor allem *Salzburg* überreich mit altem Herzogs- und Königsgut *dotiert* worden¹¹. Im Laufe der Jahrhunderte brachten Schenkungen und Tauschhandlungen Erweiterung oder Lageveränderung des Besitzes. Besonders aufschlußreich für die Situation in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ist das Traditionsbuch des Salzburger Erzbischofs Odalbert (923—935), das für 12 Jahre hundertundzwei solcher Schenkungen und Tauschverträge beinhaltet¹². Ein gutes Bild von den salzburgischen Besitzverhältnissen in unserer Gegend gibt die berühmte Rihni-Schenkungsurkunde¹³, die 924 zu Rohrdorf unterzeichnet worden ist. Die edle Frau Rihni trat an Salzburg ihren ganzen Besitz zu Seeon ab und erhielt dafür — aber nur auf Lebensdauer — die Zelle Gars am Inn, ferner Kirchen, Höfe und Zehnten in einer Reihe von Orten¹⁴. Die Kirchen und Höfe befanden sich — soweit sie in unser Gebiet gehören — in Thal, Wang, Reit, Schnaitsee, Stephanskirchen, Tötzhalm, Schönberg, Holzhausen, Viehhausen, Griesstätt, Schwabering, Straßkirchen, Eiselfing und Babensham, also im Gebiet östlich und südöstlich von Gars, zu beiden Seiten der Straße von Trostberg nach Wasserburg. — Östlich von Gars bildete sich später die salzburgische Hofmark und Propstei Mittergars heraus, ein Teil des Gebietskomplexes um Mühlendorf. — Außerdem wurde der Drittelzehnt von den in unserem Bereich liegenden Kirchen in Söchtenau, Prutting, Schwabering, Straßkirchen und Endorf übergeben, sämtlich in der Umgebung des Simssees. Der ungleiche Tausch fand 927 in Salzburg eine Revision: Rihni gab wiederum den Ort Seeon, dazu neben ferner gelegenen Orten Zeitlarn, Schönberg, Heresheim und Holzhausen in der Nähe des Untersuchungsraumes unweit der Alz; sie empfing dafür den Ort Gars, die Kapelle in Aibling, die Kapelle zu Brixen und den Ort Piettelbach auf Lebenszeit. Nach ihrem Tode sollten die Besitzungen zunächst auf ihre Nachkommen übergehen und dann erst wieder an die Kirche heimfallen¹⁵.

¹⁰ HStA, Wasserburg GL Nr. 2 (1569, 1600).

¹¹ SUB I, S. 3 ff. (Indiculus Arnonis) und SUB I, S. 49 ff. (Breves Notitiae).

¹² SUB I, S. 3 ff.

¹³ SUB I, 105 f., Nr. 44 a.

¹⁴ Die Urkunde bot immer wieder Anlaß zu Untersuchungen. Vgl. darüber auch die Einleitung im SUB I, S. 106. — Eine interessante Version fand Ernst Klebel (Die großen Geschlechter um den Chiemsee, Heimatbuch des Landkreises Traunstein, 1963, Teil I, S. 71 f.), indem er Sewa auf Frauenchiemsee bezog. Er stützte sich bei seiner Annahme auf die Tatsache, daß der Ort, an dem um 1000 das Kloster Seeon gegründet wurde, vorher Burgili geheißten hatte. Die Quellen rechtfertigen den Bezug auf Frauenchiemsee unserer Meinung nach jedoch nicht. Was das durch den Tausch erworbene Gut anlangt, so leuchtet die Auffassung A. u. G. Sandbergers (Frauenchiemsee, a. a. O.) ein, daß der Rihni als Kommende zugeteilte Güterkomplex das Ergebnis von eineinhalb Jahrhunderten Rodung der Zelle Gars gewesen ist, die 807 als „monasterium“ erscheint. (Bitterauf, Nr. 258).

¹⁵ Über Rihni siehe noch einmal unten S. 52.

Außer den Rihni-Urkunden vermitteln auch andere Salzburger Traditionen vom 10. bis zum 12. Jahrhundert Wissen über Besitzungen des Erzstiftes im Untersuchungsraum. Salzburger Gut lag in Mühlh (Gde Breitbrunn)¹⁶, Sassau (Breitbrunn)¹⁷, Westerhausen (Breitbrunn)¹⁸, Breitbrunn¹⁹, Weingarten (Gstadt)²⁰, Eggstätt²¹, Antwort (Mauerkirchen am Chiemsee)²², Leonhardspunzen (Stephanskirchen)²³, Holzham (Halving)²⁴, Aiglsham (Pittenhart)²⁵, Hinzing (Pittenhart)²⁶, Brunn (Ober-, Nieder-, Gde Pittenhart)²⁷, Durchschlacht (Kirchstätt)²⁸, Kerschdorf (Freiham) und Freiham²⁹, Irlham (Schambach) und Reichertsham (Kling)³⁰, Kühnham (Grünthal) und Waltlham (Schnaitsee)³¹, Bierwang (Ober-, Gde Titlmoos, Unter-, Gde Grünthal)³², Schatzwinkel (Elsbeth)³³ sowie Mittergars³⁴.

Obwohl die Traditionen nur von geschenktem, getauschtem oder gekauftem Gut berichten, also nicht vom Gesamtbesitz Salzburgs in unserem Raum, lassen schon allein diese Hinweise Umfang und Verbreitung des erzstiftischen Besitzes abschätzen. Schwerpunkte schälen sich dabei für das Hochmittelalter im Eggstätt-Breitbrunner Gebiet³⁵ und, ganz entgegengesetzt, in der Mittergarser Gegend heraus. Ansehnlicher Streubesitz lag im gesamten Untersuchungsraum östlich des Inns. *Mittergars* verdient noch einmal besondere Hervorhebung, weil es, später Propstei des Salzburger Vogtgerichtes Mühldorf, bis zur Säkularisation Schwerpunkt salzburgischer Grundherrschaft im Untersuchungsraum blieb. Wie die Rihni-Urkunde von 924 so geben auch die Kaiserurkunden von 1025 und 1027³⁶ Hinweise auf Salzburger Grundbesitz in dieser Gegend.

¹⁶ Um 1178: SUB II, 573, Nr. 416 c.

¹⁷ Um 1140: SUB II, 290, Nr. 198.

¹⁸ 1168/70: SUB II, 540, Nr. 390.

¹⁹ 1152/59: SUB II, 408, Nr. 292.

²⁰ 1147/52: SUB II, 376, Nr. 265.

²¹ 923/35: SUB I, 163, Nr. 101.

²² 923/35: SUB I, 92, Nr. 29.

²³ 923/35: SUB I, 126, Nr. 65.

²⁴ 1203/1220: SUB III, 34, Nr. 560.

²⁵ 1025/41: SUB I, 213, Nr. 4. Bei einem Tausch übergab der „servus sancti Ruodberti“ Raban 2 Huben in Aiglsham an Salzburg. Im SUB I, 217, Nr. 13 kommt im Zusammenhang mit dem Tausch eines ebensolchen hörigen Zinsbauern namens Gerhoh der Ortsname Viehhausen vor. Über die Lokalisierung von Viehhausen bestehen Zweifel; von den im Untersuchungsraum liegenden gleichnamigen Orten könnte am ehesten das Griesstätt in Frage kommen.

²⁶ 1144/47: SUB II, 317, Nr. 216.

²⁷ Um 1163: SUB II, 514, Nr. 366.

²⁸ 1125/1147: SUB I, 357, Nr. 201.

²⁹ 1025/41: SUB I, 221, Nr. 20. Der Leibeigene Nazo tauschte seine 107 Joch zu Kerschdorf und Freiham gegen gleich großen Grund bei Au am Inn.

³⁰ 1147/63: SUB I, 238, Nr. 15.

³¹ 1025/41: SUB I, 218, Nr. 14.

³² 1041/60: SUB I, 237, Nr. 13. 1132/47: SUB II, 228, Nr. 151. 1155: SUB II, 439, Nr. 315 a.

³³ 1025/41: SUB I, 226, Nr. 34.

³⁴ 1132/47: SUB II, 277, Nr. 150.

³⁵ Dabei ist auch die Herrenchiemseer Gründungsausstattung von 1130 in Betracht zu ziehen.

³⁶ S. o. S. 36.

Zwischen 1132 und 1147 schenkte Erzbischof Konrad I. dem Kloster Au eine Mühle zu Mittergars mit den Hörigen³⁷. Vermochte sich hier auch ein geschlossener Herrschaftsbereich herauszubilden, so schwand das Hochstiftsgut andernorts etwas zusammen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einiger Besitz zur Dotierung der Klöster verwendet wurde³⁸. Die Lücken aufzufüllen gelang nicht mehr, weil im späten Mittelalter ungenutztes Land kaum noch zur Verfügung stand und weil das Interesse der Schenker nicht mehr dem fernen Salzburg, sondern den nahegelegenen Klöstern galt.

Hing die wirtschaftliche Bedeutung des Hochstiftes von seinen Gütern ab, so beruhte die äußere Macht und damit die politische Geltung der Herrschaft auf den *Ministerialen*, solange sich diese nicht aus dem Salzburger Herrschaftsverband herauszulösen vermochten. Von Salzburg abhängige Leute erscheinen schon im Codex Odalberti: Zur vollen Entfaltung gelangte die Hochstiftsministerialität jedoch erst im 12. Jahrhundert³⁹. Solche Ministerialen saßen im Norden des Untersuchungsraumes in Lohen bei Mittergars, Grünthal und Stadlern, in der Mitte in Babensham, Hopfgarten, Schnaitsee und Berg bei Schnaitsee, im Süden in Griesstätt, Westerhausen bei Breitbrunn, Weingarten bei Gstadt und Pullach an der Alz. Die mächtigsten von ihnen stellten die Schnaitseer dar, doch erlosch ihr Geschlecht zu Beginn des 13. Jahrhunderts⁴⁰. Sicher war das Netz der Salzburger Ministerialität dichter; denn die einschlägigen Quellen erwähnen noch verschiedene Adelige mit Herkunftsangabe, bei denen ohne weiteres eine Zugehörigkeit zu Salzburg angenommen werden darf, auch wenn sie nicht direkt als „ministeriales“ bezeichnet sind. Zarnham, Schambach, Loibersdorf, Halfing, Stephanskirchen⁴¹, Kettenham, Viehhausen, Durchschlacht oder Schlicht könnten daher als Stützpunkte des Hochstiftes gelten. Salzburg durchdrang jedenfalls die Grafschaft Wasserburg bis ins 12. Jahrhundert so stark mit Herrschaftsrechten und durchsetzte sie so augenfällig mit Herrschaftssprengeln, daß von einer Geschlossenheit der Grafschaft weder in territorialer noch in rechtlicher Hinsicht gesprochen werden kann⁴².

Eine starke und selbständige Stellung vermochte sich nicht nur im Salzburger Territorium, sondern auch im gesamten Diözesanbereich das *salzburgische Domkapitel* zu schaffen⁴³. Die Traditionen des Domkapi-

³⁷ SUB II, 227, Nr. 150: „... archiepiscopus Chonradus tradidit ad altare sancte Felicitatis Owe molendinum in loco qui dicitur Mitterngarze cum mancipiis ibidem locatis . . .“. Etwa seit dieser Zeit bezog das Kloster Au den Zehent von Mittergars, das ihm auch pfarrlich unterstand.

³⁸ Siehe vor allem Herrenchiemsee S. 45.

³⁹ Genaueres darüber im Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 96 ff.

⁴⁰ S. u. S. 102.

⁴¹ Über die Zugehörigkeit der Loibersdorfer, Halfinger oder Stephanskirchener herrscht jedoch keine Klarheit.

⁴² Das „In- und Nebeneinander von Grafschaften und Vogteien“ (Pankraz Fried, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft, ZBLG, 1963, Bd. 26, Heft 1/2, S. 122) betrifft keinesfalls unseren Raum allein.

⁴³ Vgl. auch Herbert Klein, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späteren Mittelalter, Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 73/1933 und 74/1934.

tels von 1122—1214⁴⁴ berichten zwar kaum über Besitzungen in unserem Gebiet, aber sie weisen häufig auf die in Frage kommende Salzburger Ministerialität hin. Einige Schenkungen allerdings deuten auf das nördliche Chiemseevorland hin, die Gegend, in der das Domkapitel auch später ansehnliche Rechte und Einkünfte genoß: Hazaga und ihr Sohn Reinhard übergaben zwischen 1151 und 1167 ihr Gut Aiglsham als Seelgerät⁴⁵. Um dieselbe Zeit konnte ein Gut in Ornach erworben werden⁴⁶, außerdem schenkte eine Mathilt von Diepoldsberg (bei Obing) ihren Besitz „Engiboldesdorf“⁴⁷, der wahrscheinlich auch in dieser Gegend lag. 1214 stiftete Konrad von Schnaitsee dem Domkapitel das Gehöft Hofen bei Schnaitsee als Seelgerät⁴⁸. Nicht so sehr aus diesen wenigen Anhaltspunkten als aus späteren Urbaren⁴⁹ erkennt man den reichen Eigenbesitz des Domkapitels, der sogar die Bildung eines eigenen Urbaramtes mit Kasten in Obing rechtfertigte⁵⁰. Insgesamt hatten Domkapitel und Erbstift bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts im Untersuchungsraum eine ausgedehntere Grundherrschaft als der Landesherr.

Auch die Traditionen von St. Peter in Salzburg⁵¹ enthalten Hinweise, auf den Untersuchungsraum, allerdings anderer Art. Ein Verzeichnis der Chiemgauer Zehnthöfe des Stiftes, entstanden zwischen 1104 und 1116⁵², nennt u. a. Höfe in Viehhausen, Bachham, Obing, Amerang, Halfing und Stephanskirchen. Zwischen Frauenchiemsee und St. Peter wurden nach 1125 Hörige ausgetauscht durch Vermittlung des Vogtes Liutolf von Plain⁵³, und die Freie Livkardis von Halfing übergab sich nach 1147 dem Salzburger Kloster samt ihrer Nachkommenschaft zu jährlichem Zins von 5 Pfennigen⁵⁴. Eine ähnliche Personenübergabe erfolgte durch den edlen Ernst von Zaisering, der seine Dienerin Irmurch zu 5 Pfennigen mit Fristung zum vierten Jahre an St. Peter schenkte⁵⁵.

⁴⁴ SUB I.

⁴⁵ SUB I, S. 641, Nr. 112.

⁴⁶ Groß- oder Kleinornach nördlich Obing, SUB I, 632, Nr. 96, Schenkung eines Marchward.

⁴⁷ SUB I, 649, Nr. 132; Hauthaler gibt einige Möglichkeiten der Lokalisierung an, darunter Patersdorf bei Endorf.

⁴⁸ SUB I, 739, 320.

⁴⁹ Das älteste datierte Urbar des Domkapitels stammt aus dem Jahre 1392. HStA, Hochstiftliteralien Salzburg, Nr. 773; außerdem existiert noch ein älteres, undatiertes (Nr. 802).

⁵⁰ HStA, Literalien des Hochstifts Salzburg, Nr. 352 (1785). Auch in den Urbaren des Spätmittelalters erscheint das Amt Obing. Dichter muß der Domkapitelbesitz im Gebiet südlich Traunsteins, im späteren Amt Miesenbach, gewesen sein. (Ernst Klebel, Die Siedlungsgeschichte nach der Landnahme durch die Bajuwaren, Heimatbuch des Landkreises Traunstein, I, 1963, S. 55—67). Das Amt Obing war nicht auf das Gebiet des Landgerichts Kling beschränkt.

⁵¹ SUB I.

⁵² SUB II, 321, Nr. 147 a.

⁵³ SUB I, 355, Nr. 195.

⁵⁴ SUB I, 428, Nr. 323, „quedam libera mulier Livkardis nomine de Halvingen“; Zeuge war u. a. ein Konrad von Stephanskirchen.

⁵⁵ Zwischen 1125 und 1147: SUB I, 520, Nr. 488.

Wie wir schon festgestellt haben, sind die Klöster Herrenchiemsee und Frauenchiemsee, ehemals Reichsklöster, durch königliche Schenkungen an Salzburg gekommen⁵⁶. Wiederholte Bestätigungen oder Neuschenkungen lassen den Zeitpunkt der vollen Lösung vom Reich und damit der endgültigen Übergabe an das Erzstift nicht klar erkennen. Sicher scheint jedoch zu sein, daß das Frauenkloster länger als Reichskloster gegolten hat als das Männerkloster; denn erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist bei Frauenchiemsee zum letztenmal auf die Reichszugehörigkeit verwiesen. *Herrenchiemsee*, schon in seiner Urgeschichte eng mit Salzburg verknüpft, dann wieder ab 891⁵⁷, wurde im Jahre 1130 von Erzbischof Konrad I. von Salzburg als Augustinerchorherrenstift neu gegründet⁵⁸. Zur Gründungsausstattung gehörten folgende im Untersuchungsraum gelegene Güter und gültige Rechte⁵⁹: der Hof auf Herrenchiemsee; 2 halbe Höfe zu Viehhausen⁶⁰, ein Zehenthof zu „Setinhahe“⁶¹, zwei Drittel Zehent zu Prutting und Riedering, je eine Hufe zu Weingarten (bei Breitbrunn) und Wolfsberg (ebenfalls bei Breitbrunn), noch eine Hufe zu Wolfsberg mit Zehent und Hörigen, das Lehen Kunos von Kitzing (Gde Breitbrunn), das von Nazo resignierte Lehen, bestehend aus einem Hof, sowie weitere Lehen zu Bachham (Gde Eggstätt). Der frühe Grundbesitz des Augustinerstiftes hatte also in unserem Gebiet seinen Schwerpunkt in der Eggstätter Gegend; die Hauptausrüstung befand sich indessen am westlichen Chiemseeufer im Tal der Prien, an der Traun und der mittleren Alz. Mit der Neugründung Herrenchiemsees vergab das Erzstift Salzburg den größten Teil seines Besitzes im Chiemseeraum⁶². Zwar sollte das Stift ein erzbischöfliches Eigenkloster sein, aber es gelangte „kraft des ihm innewohnenden Sonderungstriebes“ und, begünstigt durch ein „den Absichten der Salzburger widerstrebendes Papstprivileg“⁶³, zu selbständiger Haltung. Das Benediktinerinnenkloster

⁵⁶ Über Herrenchiemsee s. o. S. 25 und 31 f., über Frauenchiemsee s. o. S. 26 f. und S. 32 f.

⁵⁷ Damals ging ein großer Teil des Klostergrundes, das Amt Riedering des Domkapitels und das Amt Sachrang des Erzstiftes, aus dem Besitz des Klosters an den Eigenklosterherrn über. E. Klebel, *Kirchliche und weltliche Grenzen . . .*, Schr. z. b. Lg., 57, S. 266.

⁵⁸ MB II, 279, Nr. I.

Klebel (*Kirchliche und weltliche Grenzen . . .*, a. a. O., S. 266) stellt fest, daß die zahlreichen Gründungen von Klöstern, Chorherren- und Kollegiatstiften durch die Erzbischöfe zwischen 1075 und 1248 für die Hoheitsentwicklung des Erzstiftes wenig Bedeutung gehabt haben. Die Rechte des Erzbischofs über diese Stifter und damit die Rechte des Eigenkirchenrechtes bestehen lediglich in der Ernennung „etlicher Pröpste und Kanoniker“.

Erzbischof Konrad I. kann als zweiter Gründer der Salzburger Kirche gelten. Er hob auch die Klöster Frauenchiemsee, Gars und Au am Inn aus der Verödung.

⁵⁹ SUB II, 308, Nr. 210; unter den Zeugen findet sich „Engilbret halgrave“.

⁶⁰ Dabei ist nicht sicher, ob es sich um Viehhausen bei Griesstätt oder um jenes bei Grassau handelt.

⁶¹ Hauthaler möchte darunter Sechtl bei Riedering verstanden wissen, aber warum kann es sich nicht um Söchtenau handeln?

⁶² A. u. G. Sandberger, *Frauenchiemsee als bayerisches Herzogskloster*, ZBLG, Bd. 27, 1964.

⁶³ A. Sandberger, *Entstehung der Herrschaft Aschau-Wildenwart*, ZBLG 3. Heft 1938, S. 366.

Frauenchiemsee dagegen sollte zu Beginn des 13. Jahrhunderts aufgehoben und mit seinem reichen Besitz in den Uferorten, im Alpenvorland und in Tirol zur Dotierung des neuen Bistums Chiemsee verwendet werden. 1213 erwirkte Erzbischof Eberhard von Salzburg von Kaiser Friedrich II. die Erlaubnis dazu⁶⁴, die Auflösung kam jedoch nicht zustande. Erscheint es bei der Machtstellung Salzburgs als selbstverständlich, daß *Seeon* vorübergehend erbstiftisches Eigenkloster war⁶⁵, so muß es als Schwäche des Bistums Freising gedeutet werden, daß die Klöster *Attel* und *Rott* links des Inns, Adelsgründungen aus dem 11. und 12. Jahrhundert⁶⁶, zur Zeit des politischen Erzbischofs Eberhard II. in eine gewisse Abhängigkeit von Salzburg gerieten. Diese Bindung, die ihren Niederschlag in den Urkunden infolge bischöflicher Wohltaten für die Klöster fand, veranlaßte verschiedentlich dazu, *Attel* (und *Rott*) als Salzburger Eigenklöster zu stempeln⁶⁷. 1205 schenkte Erzbischof Eberhard II. dem Kloster *Attel* die Taufkirche zu Eiselfing samt der Kirche Griesstätt und die Kirche zu Hohenau; gleichzeitig erteilte er die Vollmacht, Kleriker des Klosters als Vikare einzusetzen⁶⁸. 1244 befahl Erzbischof Eberhard II. allen Seelsorgern der Salzburger Kirchenprovinz, die Gläubigen zur Beisteuer für einen Neubau des Klosters *Rott* aufzufordern, das dem Einsturz nahe sei; allen Wohltätern sollte ein Ablass verliehen werden⁶⁹.

Der große Diözesansprengel Salzburgs, der vom Inn zur Drau und Raab reichte, verlangte schon früh Hilfskräfte. So errichtete Erzbischof Eberhard II. — neben anderen bischofseigenen Bistümern — 1215 das *Bistum Chiemsee*. Schon 1213 hatte er von Friedrich II. die königliche Genehmigung seines Vorhabens erwirkt und die Zusage bekommen, daß das zu errichtende Bistum nur von dem Erzbischof von Salzburg und nicht vom Reiche „in regalibus et investitura“ abhängig sein sollte⁷⁰. Die Schwierigkeiten, auf die er bei der Kurie infolge der beabsichtigten

⁶⁴ SUB III, 162, Nr. 657 (27. 3. 1213). Bald darauf (20. 6. 1213) befahl Papst Innozenz III. den Äbten von Melk und Donauwörth, dem vom Salzburger Erzbischof vorgebrachten Plan, an Stelle des Klosters *Frauenchiemsee*, dessen Zucht angeblich verfallen sei, ein Bistum zu errichten, genau zu untersuchen, die Privilegien der beiden Chiemseeklöster in Abschriften einzusenden und die Einwände der Konvente anzuhören. (SUB III, 169, Nr. 664). Wie der Fortbestand des Klosters zeigt, fiel die Untersuchung für das Frauenkloster positiv aus.

⁶⁵ Freigabe *Seeons* durch den Salzburger Erzbischof im Jahre 1202. (MB II, 131/32, Nr. 6; auch SUB III, Nr. 551). In dasselbe Jahr fiel die Übertragung der wichtigen Pfarrei *Obing* an *Seeon* durch Erzbischof Eberhard II. (MB II, 130, Nr. 5).

⁶⁶ S. u. S. 65 f. und S. 68, ferner S. 76 f.

⁶⁷ *Hauthaler* (SUB) führt z. B. *Attel* ebenso wie das rechts des Inns gelegene *Altenhohenau* im Register unter den salzburgischen Eigenklöstern auf. Nicht so *Albert Brackmann*, *Germanica Pontifica*, Bd. 1, Berlin 1960. S. u. S. 77

⁶⁸ SUB III, 66, Nr. 586 (17. 12. 1205). Unter den Zeugen befand sich Graf *Dietrich von Wasserburg*.

⁶⁹ SUB III, 594, Nr. 1047.

⁷⁰ *Georg Schrötter*, *Der Reichsfürstentitel der Bischöfe von Chiemsee*, Festgabe f. *Karl Theodor von Heigel*, München 1903, S. 126.

Aufhebung des Nonnenklosters Chiemsee stieß, ließen ihn zunächst von seinem Plan abstehen. Nach zwei Jahren bewilligte Papst Innozenz III. die Errichtung des Bistums auf der Herreninsel, die kaiserliche Bestätigung erfolgte 1218⁷¹. Erzbischof Eberhard betonte ausdrücklich, daß das Kloster Herrenchiemsee in seinen Rechten nicht beeinträchtigt werde. Ernennung und Investitur des Chiemseer Bischofs, der zugleich salzburgischer Weihbischof und Generalvikar war, standen dem Erzbischof zu. 1216 wurde die Stiftskirche der Augustinerchorherren zur Kathedrale erhoben. Die Bischöfe nahmen anfangs ihren Sitz in Frauenwörth, seit 1305 residierten sie jedoch in Salzburg⁷².

Um den Chiemsee gehörten folgende Pfarreien und Vikariate zum Bistum Chiemsee: Herrenchiemsee, Eggstätt, Endorf, Frasdorf, Grassau mit Übersee, Schleching mit Wössen, Nieder- und Hohenaschau, Bernau, Prien mit Wildenwart, Reit im Winkl, Sachrang und Söllhuben. Bemerkenswert ist, daß die Bistumsgrenze zwischen den beiden Hauptinseln des Chiemsees verlief, so daß Frauenwörth beim Erzstift verblieb⁷³. Das Bistum Chiemsee behauptete sich von 1215—1809 und hatte 45 Bischöfe aufzuweisen.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß Salzburg vom Einsetzen der schriftlichen Quellen zu Ende des 8. Jahrhunderts bis ins 12. Jahrhundert die beherrschende Macht in unserem Raume rechts des Inns war. Wohl traten bedeutende Hochadelsfamilien wie die Aribonen und Sieghardinger auf⁷⁴, aber sie standen immer in engster Beziehung zu Salzburg, vor allem deshalb, weil Angehörige dieser Geschlechter zeitweise selbst Erzbischöfe von Salzburg waren. Als Beispiele gelten etwa die Erzbischöfe Odalbert (923—935)⁷⁵ und Hartwig (991—1023). Aus den verwandtschaftlichen Beziehungen ergab sich gerade für diese frühe Zeit ein Ineinandergreifen von Besitzungen und Rechten. Im 12. Jahrhundert hielten sich weltliche und geistliche Macht, die Grafen von Wasserburg und das Erzbistum Salzburg, die Waage, während im 13. Jahrhundert das aufstrebende Territorialfürstentum immer mehr Land und Rechte für sich in Anspruch nahm. Die alte Macht konnte ihm nicht mehr standhalten. Vorher hatten noch zwei Salzburger Bischöfe besonders wirksam in unser Gebiet eingegriffen: Konrad I., der

⁷¹ Am 30. Dezember 1217 legte Bischof Eberhard II. die Grenzen des neugegründeten und mit Rudiger besetzten Bistums Chiemsee fest und zählte die Dotationseinkünfte auf. (SUB III, 233, Nr. 718).

Quellen zur Errichtung des Chiemsee-Bistums: MB 30, 1, S. 12, Nr. 604 und S. 25, Nr. 610; außerdem Andreas von Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe Conrad I., Eberhard I., Conrad II., Adalbert, Conrad III. und Eberhard II., Wien 1866, S. 523 f.

Auf die in der Forschung aufgeworfene Frage eines spätrömischen Chiemsee-Bistums („ecclesia Petena“) kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu Romuald Bauerreiß, „Ecclesia Petena“, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, München 1951, Bd. 63, Heft 1, S. 22 ff.

⁷² Teilweise auch in Bischofshofen und Fischarn bei Zell am See.

⁷³ Mayer-Westermayer, a. a. O., s. Dekanat Höslwang.

⁷⁴ S. u. S. 52 ff. u. S. 63 ff.

⁷⁵ Über die Odalbertsippe s. u. S. 52 ff.

Herrenchiemsee reich dotierte⁷⁶, und Eberhard II., der Besitz und Rechte der Klöster zugunsten der Gründung des Chiemseer Bistums beeinträchtigte.

Gehörte unser Gebiet östlich des Inns der Diözese Salzburg — mit dem Unterbistum Chiemsee — an, so unterstand der Bereich westlich des Inns, das spätere Landgericht Wasserburg, der Diözese *Freising*. Diese Grenze mochte schon seit dem 8. Jahrhundert bestehen, aber für die Trennungslinie zwischen Freising und Salzburg ist eine Urkunde von 804 besonders entscheidend. Sie enthält die Vereinbarung des Abtes Meginhard von Tegernsee mit Bischof Atto von Freising über die Zehente einiger Kirchen, wovon die östlichste in Pfaffenhofen bei Rosenheim stand⁷⁷. Überhaupt zeigte sich Bischof Atto (783—811) bestrebt, für sein Bistum Eigenkirchen zu schaffen⁷⁸. Der Besitz des Hochstiftes Freising floß aus anderen Quellen als derjenige der anderen Hochstifter; er setzte sich fast durchweg aus Privatschenkungen zusammen. Zu den ältesten Gütern des Freisinger Domstifts gehörte Attel, von dem 807 gesagt wurde, es — Hatile — sei schon vor Zeiten ein Erbgut der hl. Maria zu Freising gewesen⁷⁹. Rott war unter Bischof Atto Streitgegenstand zwischen dem Erzpriester Ellanod und zwei Freien namens Herirach und Perhtnig⁸⁰. Früher noch läßt sich die Ortschaft Ebrach, die am Übergang über den gleichnamigen Fluß entstanden war, mit Freising verbinden: Der Priester Friduperht aus Eparacha übergab 760 seinen Besitz zu Ebrach in die Hände des Bischofs Josef von Freising⁸¹. 845 schenkte ein „nobilis vir“ Uolfuolt Besitz an der Ebrach ebenfalls

⁷⁶ Nicht nur 1130, sondern auch später kam noch Salzburger Gut an Herrenchiemsee, wie etwa die zwischen 1144 und 1147 erfolgte Schenkung eines Hofes zu Hinzing bei Pittenhart mit dem Mann Engelbert beweist. (SUB II, 317, Nr. 216).

⁷⁷ Bitterauf, I, S. 188, Nr. 107.

Eine zweite Urkunde von 804 berichtet von einem Übereinkommen des Abtes Liuto von Herrenchiemsee mit Bischof Atto über Kirchen im Mangfallgebiet. (Bitterauf, I, S. 183, Nr. 193). Auch durch sie wird bestätigt, daß die Freisinger Diözesangrenze hier längs des Inns verlief. Diese wichtige Urkunde verdankte ihre Abfassung dem Umstand, daß Chiemsee an das Bistum Metz gekommen war. Dies veranlaßte wohl den Freisinger Bischof, seine Ansprüche auf einige Kirchen des Klosters geltend zu machen. Am Januar 804 kam es unter dem Vorsitz des Salzburger Erzbischofs Arn in Anwesenheit Großer in Aibling zu einem Vergleich: Luitfried solle die Kirchen Willing, Bergwilling (= Berbling) und Mietraching (bei Aibling) als Klostereigentum betrachten, da sie von Fiskalinen gestiftet seien. Die vierte Kirche jedoch, die von Freien und Barschalken gestiftet war, solle er samt dem Zehent dem Bischof übergeben, dem es freistehe, sie dem Abt gegen jährlichen kanonischen Zehent zu überlassen. Die beiden anderen Kirchen aber, Högling und Berg, erstattete der Abt der Domkirche von Freising auf Grund der Diözesanordnung zurück.

⁷⁸ In Freising lassen sich wie in Salzburg zwei Drittel der Patronatsrechte als ursprünglich bischöfliche Kollationsrechte erkennen. Hier wie dort war das bischöfliche Anrecht auf die zwei Drittelzehnte streng ausgebildet. (Klebel, a. a. O., S. 255).

⁷⁹ Diese Feststellung wird auf einer Tagung in Gars getroffen. (Bitterauf, I, Nr. 258).

⁸⁰ Meichelbeck, I, 2, Nr. 245.

⁸¹ Bitterauf I, Nr. 16 (17. 11. 760).

dem Bistum Freising⁸². Auch für das nahegelegene Steinhart (Gde Far-
rarch) sind alte Beziehungen zu Freising nachzuweisen. 769/77 schenkte
Rihhart seinen Besitz im „locus Stainhart“ der dortigen Kirche⁸³. 813
übergab der Kleriker Uualdperht Gut zu Steinhart an Freising⁸⁴, eben-
so 818 der Geistliche Isanhart⁸⁵. Zweimal noch stoßen wir in den Frei-
singer Traditionen auf Steinhart: 855/56 tauschte Bischof Anno von dem
Edlen Uuomhart 5 Äcker gegen 6 Morgen in der Gemarkung ein⁸⁶.
1090/1104 schenkte Juditta von Röhrmoos den Freisingern ein Gut im
Ort und 4 Unfreie⁸⁷. Ein Priester Leidrat verschaffte 816 der Freisinger
Kirche „ad seun“ (= bei den Seen) Besitzungen⁸⁸, und ein Priester
Sigifrid⁸⁹ vergrößerte im selben Jahr durch eine Schenkung das Frei-
singer Gut. 1166 heißt Soien (Sewen) eine „capella in episcopatu Fri-
singensi in fundo Ecclesiae Garsensis sita“⁹⁰. Fastlinger spricht in die-
sem Zusammenhang von einer Freisinger Grenzzelle, die sich infolge
des Salzburger Einflußbereiches um Gars — trotz ihrer günstigen Ver-
kehrslage — nicht habe entfalten können. Nicht nur das Bistum Frei-
sing, sondern auch das mit dem Bistum eng verbundene Kloster *Wei-
henstephan* hatte kirchliche Rechte in unserer Gegend. 1260 bestätigte
Papst Alexander IV. dem Kloster Weihenstephan das Patronatsrecht
über die Kirchen Übermoos (bei Pfaffing) und Pfaffing⁹¹. 1269 inkor-
porierte Bischof Konrad II. die Pfarrei Pfaffing dem Stifte Weihen-
stephan⁹². Eigenklosterrechte besaß Freising in unserem Raume nicht;
auch ein dauerhafter Hochstiftsbesitz vermochte sich nicht zu bilden.

Anders stand es mit dem Bistum *Regensburg*, das zwar mit seiner Diö-
zese nicht in unseren Raum hereingriff, nichtsdestoweniger aber eine
geschlossene Grundherrschaft nördlich von Wasserburg erwerben
konnte. Allerdings handelt es sich bei dem Gebiet um Hohenburg am
Inn erst um eine Erwerbung des 13. Jahrhunderts, hervorgegangen aus
dem Nachlaß der Grafen von Frontenhausen-Lechsgemünde⁹³. Die Veste
Hohenburg kam durch Bischof Konrad III. von Regensburg (1204—

⁸² Bitterauf, I, Nr. 673. Zeugen u. a. Uuillihelm, Uuolfperht, Reginolf, Deot-
mar, Uuestargouuo.

⁸³ Bitterauf, I, Nr. 37, u. a. folgende Zeugennamen: Isanhart, Atto, Sahso. —
Am 15. 2. 806 begab sich ein Alprat seiner Ansprüche auf ein Gebiet, das zur
Kirche Steinhart gehörte. (Bitterauf I, Nr. 223).

⁸⁴ Bitterauf I, Nr. 307.

⁸⁵ Bitterauf I, Nr. 403.

⁸⁶ Bitterauf I, Nr. 748.

⁸⁷ Bitterauf II, Nr. 1661.

⁸⁸ Bitterauf I, Nr. 369.

⁸⁹ Meichelbeck I, 2, Nr. 340. Nach Fastlinger aus dem Stamme der Sachsen
und von Karl dem Großen mit Ländereien „ad seun“ belehnt. Sigifrid kaufte
diese Ländereien. — Max Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayeri-
schen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, Freiburg 1903, S. 103.

⁹⁰ MB I, S. 60.

⁹¹ MB IX, Mon. Weih., 405. Die Bestätigung erfolgte am 25. Mai von Anagni aus.

⁹² M. v. Deutinger, Beiträge, VI, 46.

⁹³ In Hohenburg, im 9. Jahrhundert möglicherweise Königshof (s. o. S. 36 f.),
im 12. Jahrhundert Sitz der Grafen von Hohenburg (s. u. S. 90 f.), hatte auch
die Freisinger Kirche Fuß gefaßt, wie Traditionsurkunden zeigen. (Bitterauf II,
Nr. 1152 von 956/57 und Nr. 1694 von 1104/37).

1226), den letzten Frontenhauser⁹⁴, an das Hochstift Regensburg. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts blieb die Pflege Hohenburg in regensburgerischem Besitz, allerdings nur als Grundherrschaft ohne Jurisdiktion. Die Grafschaft Haag geht zu einem wesentlichen Teil auf die Vogtei über dieses Regensburger Hochstiftsgut zurück⁹⁵.

Indirekt wirkte das Hochstift Regensburg über das Kloster *St. Emmeram*, das ja Vogtareuth besaß, in unseren Raum ein. Wie Salzburg und St. Peter, Freising und Weihenstephan, so hingen auch das Bistum Regensburg und das um 690 — also schon vor dem Bistum — entstandene Kloster St. Emmeram aufs engste zusammen. In der Frühzeit war der Abt von St. Emmeram zugleich Bischof von Regensburg, die Mönche bildeten einen Teil des Domkapitels, und der Besitz des Klosters war mit dem Besitz des Bistums verquickt⁹⁶. 975 wurde die Verschmelzung von Bistum und Kloster gelöst. Dafür, daß es zu einer klaren wirtschaftlichen Scheidung von Kloster- und Bischofsvermögen gekommen wäre, fehlte eine brauchbare urkundliche Bezeugung⁹⁷. Es kam immer wieder zu Übergriffen seitens der Bischöfe, was sich natürlich auch auf die St. Emmeramer Propstei Vogtareuth auswirkte. Abt Richolf von St. Emmeram (1006—1028) sah sich z. B. genötigt, 1021 von Heinrich II. eine Besitzbestätigung des Klosterlandes und damit auch des Hofes Reut am Inn in der Grafschaft Pabos zu erbitten⁹⁸. Die Kaiserin Kunigunde unterstützte seine Bitte. Nach der kaiserlichen Urkunde sollte weder der Bischof von Regensburg noch sonst eine geistliche oder richterliche Gewalt befugt sein, Reut dem Kloster zu entziehen. Abt Richolf und seine Nachfolger sollten von nun an freies Verfügungsrecht darüber haben. Trotz weiterer Bestätigungen hörten die Übergriffe der Bischöfe auf den Besitz und die Rechte St. Emmerams nicht auf⁹⁹. 1274 wurde dem Kloster vom Regensburger Bischof Leo ein

⁹⁴ MG SS XVII, 574 f. — Dieser Bischof brachte auch die lange Zeit als Lehen vergebenen Burgen Alten- und Neubeuern am Inn wieder beide in den unmittelbaren Besitz des Hochstifts. Erster urkundlicher Beleg dafür, daß sich Hohenburg im Regensburger Besitz fand, aus dem Jahre 1234. (s. u. S. 116).

⁹⁵ Gertrud Diepolder, Oberbayerische und niederbayerische Adels Herrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.—15. Jahrhunderts, ZBLG 1962, 25/1, S. 51. Zunächst hatte Ortlieb von Aschau die Verwaltung der Veste und Pflege Hohenburg. 1304 gelang es dann den Fraunbergern von Haag, die Verwaltung dieser wichtigen Burg zu bekommen, die von nun an in der Geschichte der Familie eine bedeutende Rolle spielte. Vorübergehend (Ende des 14. Jahrhunderts) war Hohenburg sogar Pfandbesitz der Fraunberger (HStA GU Wasserburg, Fasc. 15, 25. 6. 1304). Vgl. auch Eduard Schlereth und Josef Weber, Die ehemalige Grafschaft Haag, in der Schriftenreihe „Inn-Isengau“, 1926, Nr. 1. Haag, 980 erstmals erwähnt, war im 12. Jahrhundert Sitz eines gleichnamigen Edelgeschlechtes, das noch vor 1200 von den Gurren (von Haag), ursprünglich Ministerialen der Meglinger, und um 1243 von den Fraunbergern abgelöst wurde.

⁹⁶ J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, in der Schriftenreihe „Bayerische Heimatforschung“, Heft 4, München 1951.

⁹⁷ S. Mitterer, a. a. O., S. 35 f.

⁹⁸ MG DD H II, Nr. 441.

⁹⁹ 1266 hatte sich das Kloster eine päpstliche Schutzbulle erwirkt; der Papst bestätigte alle Rechte und Güter und verbot jede Beraubung und Bedrückung (H. Meixner, Vogtareuth).

Abt (Wolfgang) aufgenötigt; zu dieser Zeit war der Güterstand von Vogtareuth sehr gefährdet. Gilten und sonstige Einnahmequellen wurden an das Kloster Altenhohenau abgegeben, so daß der Abtei selbst nur mehr die Einkünfte aus dem Propsthof und der Propsteimühle sowie die Todfälle in der Propstei verblieben. Die Einmischung der Bischöfe in die weltlichen Angelegenheiten des Klosters scheinen Ende des 13. Jahrhunderts aufgehört zu haben¹⁰⁰.

Hochadel und Grafschaft

Wenn wir nun versuchen, an Hand einschlägiger Quellen eine Vorstellung über den Hochadel und seine Herrschaftsbildung zu gewinnen, so müssen wir uns zunächst im klaren darüber sein, daß weder Längsschnitte noch Querschnitte ein geschlossenes Bild ergeben können. Trotzdem nach lückenloser Darstellung zu streben, hieße Kombination und Hypothese in den Vordergrund stellen. Dies soll aber vermieden werden. Weiter müssen wir uns vor Augen führen, daß wir auf Anhaltspunkte recht unterschiedlicher Art angewiesen sind. So mag es auf den ersten Blick willkürlich erscheinen, sporadische Quellenhinweise auf Güter in weiter Streulage¹, Rechte oder Zeugenschaften aufzugreifen und miteinander zu verbinden. Doch einerseits müssen wir, besonders für die Zeit vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, jeden Beleg nützen, andererseits beruht die hochmittelalterliche Adelherrschaft ohnehin auf einer Fülle verschiedenartiger Eigentums-, Nutzungs-, Schutz- und Gebotsrechte, die schwer voneinander zu lösen sind. Es ist infolgedessen sachlich und methodisch gerechtfertigt, weitgehend auf eine nach Sachgruppen getrennte Darstellung zu verzichten.

Wenn notwendig, werden auch die Ergebnisse der genealogischen Forschung herangezogen, zumal ja „die Geschichte der Familien, die Träger weitreichender Rechte in einem Personenverbandsstaate gewesen sind, für die Verfassungsgeschichte von entscheidender Bedeutung ist“².

¹⁰⁰ Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 3 Bde., Regensburg 1883—86, hier Bd. 2, 360, Bd. 3, 89 und 165.

¹ Die alte adelige Grundherrschaft war nach Theodor Mayer (Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter, HZ, Bd. 159, Heft 3, 1939) durch die Streulage des Besitzes gekennzeichnet. Dieser Streubesitz gewährte im Altsiedelland wohl politische Machtmittel, aber keine territorialen Grundlagen; anders verhielt es sich dagegen mit dem Ausbauland. Es handelt sich beim urkundlich genannten Adelsbesitz nicht immer nur um die geschenkte oder getauschte Hube; Tausch oder Schenkung kann andeuten, daß am Ort noch mehr Besitz derselben Hufe gewesen ist.

² Ebenda, S. 460. — Nicht immer wird jedoch in der genealogischen Forschung vorsichtig und kritisch genug gearbeitet. Wir haben daher manches, was in genealogischen Abhandlungen als Lösung schwieriger Probleme angesehen wird, unberücksichtigt gelassen. Vgl. die Besprechung Karl Bosls, „Hochadel in Mittelalter und Neuzeit“, ZBLG, Bd. 22, 1959. Bosl setzt sich hier kritisch mit der Abhandlung J. P. J. Gewins, Herkunft und Geschichte führender bayerisch-österreichischer Geschlechter im Hochmittelalter, s'Gravenhage, 1957, Selbstverlag des Verfassers, auseinander.

Das 10. Jahrhundert

Die erste für das Gebiet von Wasserburg-Kling bedeutsame Quelle, die Namen von Personen, Edlen und Abhängigen, überliefert, die Hinweise auf „comes“, „comitatus“ sowie Ortschaften enthält, ist der zur Zeit des Salzburger Erzbischofs Odalbert (923—35) abgefaßte Codex Odalberti³.

Besondere Beachtung verdienen zunächst die schon erwähnten *Ribni*-Urkunden von 924/27⁴, weil sie von Besitzungen der als „nobilis femina“ bezeichneten hochadeligen Rihni berichten. Außerdem wurde der erste Vertrag zu Rohrdorf (Gde südlich des Simssees) abgeschlossen. Der Umfang des in der Urkunde von 927 genannten Besitzes der Edlen zu Seeon und in der Alzgegend, abgesehen von den weiter entfernten Orten, der persönliche Tausch mit Erzbischof Odalbert, die Überwachung des Rechtsgeschäftes durch Herzog Arnulf⁵ und die Anzahl bedeutender Zeugen lassen in Rihni die Angehörigen eines reich begüterten und mächtigen Hochadelsgeschlechtes erkennen. Jedenfalls hält man sie für eine nahe Verwandte des bayerischen Herzogshauses⁶ und für die Gattin des Erzbischofs Odalbert⁷, dessen Zusammenhang mit dem Aribonenhaus als möglich erscheint⁸.

Der Name *Ribni* taucht im Codex Odalberti noch zweimal in Verbindung mit Orten des Untersuchungsraumes auf: Die gottgeweihte Frau Rihni übergab 930 dem Erzbischof ihren Besitz in Mühlham (Gde Söllhuben), den sie beim Ableben ihrer Schwester Rihni erhalten sollte, und empfing dafür zu Eigen den Ort Durrhausen (Gde Evenhausen), den sie bisher zu Lehen besessen hatte, unter Wahrung des Heimfallrechtes nach ihrem Tode⁹. Wir können wohl in den beiden Schwestern nahe Verwandte der ersten Rihni sehen¹⁰. Ausstellungsort dieser Urkunde war St. Georgen an der Traun. Die Namen der meisten Zeugen begegnen bereits in den Urkunden der ältesten Rihni: Diotmar, Zuentipolch, Rafolt, Reginhart, Kerhoh, Eginolf, Reginolt, Odalman, Heidfolch, Engilprecht, größtenteils Hochadelige, die zur näheren Umgebung des Salzburger Erzbischofs zählten und die infolgedessen häufig bei seinen

³ SUB I, S. 53 ff.

⁴ SUB I. 105 ff., Nr. 44 a/b; s. o. S. 41.

⁵ 924 zu Rohrdorf fand der Tausch „in presentia missorum nostrorum (des Herzogs) Reginberti comitis“ statt; die Erneuerung des Vertrages im Jahre 927 erfolgte auf Bitten und Befehl des Herzogs.

⁶ Schwester des Markgrafen Luitpold (gest. 907), Tante des Herzogs Arnulf. Vgl. auch K. Reindel, Die bayerischen Luitpoldinger, Qu. E., Bd. 11, München 1953, S. 136 f.

⁷ SUB I, 102 f., Nr. 41. — Sie muß vor der bischöflichen Zeit Odalberts dessen Gattin gewesen sein.

⁸ Gertrud Diepolder, (Die Herkunft der Aribonen, ZBLG, 27, I, 1963), verweist darauf, daß der in der pfalzgräflichen Aribonenfamilie gebräuchliche Name Hartwig in die Nähe Odalberts führt, da dieser einen Bruder namens Hartwig gehabt hat. — In vielem besitzt die Arbeit Josef Eggers, Das Aribonenhaus (Archiv für österreichische Geschichte 83, 1897, 385—595), noch Geltung, wenn Egger auch den Begriff der Aribonen zu weit gefaßt hat.

⁹ SUB I, 129, Nr. 68.

¹⁰ Egger, a. a. O., S. 411, hielt sie für Enkelinnen Odalberts.

Rechtsgeschäften erscheinen. Von einigen lassen sich die Spuren durch unseren Raum verfolgen.

Diotmar, comes, Sohn Odalberts¹¹, tritt zwischen 924 und 930 in verschiedenen Urkunden des Codex Odalberti, die sich auf Orte des Untersuchungsraumes beziehen, als Zeuge auf¹², und zwar für die edlen Frauen Rihni, Engillind und Himildrud sowie für die Edlen Rafolt, Otachar, Adalung und Ogo, Gundpold, Mahtfried, Eginolf und Walther. Als Spitzenzeuge fungierte Diotmar für Eginolf und Walther 924 in Chiemsee¹³, für Mahtfried um 924 in Chiemsee¹⁴, für Rafolt 928 in Salzburg¹⁵, für Himildrud 930/31 in Gars und Erharting¹⁶, für die beiden Schwestern Rihni 930 in St. Georgen an der Traun¹⁷, für einen Erich und seine Gemahlin Uolalind um 933 in St. Georgen¹⁸, und für Gundpold 933 in St. Georgen¹⁹. Bei diesen Beurkundungen ging es u. a. um folgende Orte in unserem Gebiet oder an dessen Rande: Halfing, Mühlham (Gde Söllhuben), Durrhausen (Gde Evenhausen), Reichertsham (Gde Kling), Mauerkirchen, Ober- und Niederbrunn (Gde Pittenhart), Rieden (Gde Soyen). Obwohl für Graf Dietmar indirekte Beziehungen zum Untersuchungsraum nachzuweisen sind, erlauben die Quellen keinen Rückschluß auf Eigenbesitz oder gräflichen Gewaltbezirk²⁰.

Ebenso wie Diotmar gilt auch der Edle *Otachar*, der im Codex Odalberti eine bedeutende Rolle spielt, als Sohn Erzbischof Odalberts²¹. Als Zeuge trat er, soweit es unsere Gegend betrifft, weniger in Erscheinung als Diotmar²², doch gibt es für ihn einen konkreten Besitzhinweis: Er erhielt vom Salzburger Erzbischof als Gegengabe für Mörmosen mit der Burg und Thalhausen²³ auf seine, seiner Gemahlin und eines ihrer Kinder Lebenszeit Mietling²⁴ und Eiselfing (Kircheiselfing und Alteiselfing)²⁵. Nach derselben Urkunde überließ Otachar der Rihnia²⁶

¹¹ SUB I, 141, Vorbemerkung zu Nr. 80.

¹² SUB I, 105, Nr. 44 a/b; 129, Nr. 68; 131, Nr. 71; 134, Nr. 74; 140, Nr. 79; 150, Nr. 87; 153, Nr. 90; 156, Nr. 93; 73, Nr. 6; 128, Nr. 67; 82, Nr. 16; 136, Nr. 76. — Ob es sich allerdings immer um denselben Diotmar handelte, müssen wir dahingestellt sein lassen.

¹³ SUB I, 82, Nr. 16.

¹⁴ SUB I, 128, Nr. 67.

¹⁵ SUB I, 131, Nr. 71.

¹⁶ SUB I, 136, Nr. 76.

¹⁷ SUB I, 134, Nr. 74.

¹⁸ SUB I, 150, Nr. 87.

¹⁹ SUB I, 156, Nr. 193.

²⁰ Konkrete Ortshinweise, allerdings nicht für Wasserburg - Kling, gibt die 930 zu Gars am Inn ausgestellte Urkunde Nr. 80 in SUB I, S. 141.

²¹ SUB I, S. 141, Nr. 80; vgl. auch S. 59.

²² Es sei denn, daß er identisch ist mit dem in SUB I, 131, Nr. 71 und 154, Nr. 90 aufgeführten Otker.

²³ Wohl ein Ort dieses Namens im Landkreis Altötting.

²⁴ Mutilinga, nach Hauthaler Mietling, heute Mitling (Gde Alzgern, Lkr Altötting).

²⁵ SUB I, 140, N. 79. Haurthaler datierte auf 930 und nahm als Entstehungs-ort Gars an.

²⁶ Wahrscheinlich eine der beiden auf Seite 52 erwähnten Schwestern. Diese Rihnia soll den Rest ihres Lebens in klösterlicher Einsamkeit auf der Chiemsee-Landzunge Sassau verbracht haben. (SUB I, 140, Nr. 79, Vorbemerkung).

den Ort Sassau auf der Chiemsee-Landzunge (Gde Breitbrunn) für ihre Lebenszeit. In engen verwandtschaftlichen Beziehungen schien Ottokar zu der edlen Nonne Himildrud gestanden zu sein, für die er 930/31 zu Gars und Erharting zeugte²⁷. Nach Egger waren Himildrud und ihr in derselben Urkunde vorkommender Bruder Bernhard ebenso wie Diotmar und Otachar direkte Nachkommen Erzbischof Odalberts. Die Quelle vermittelt wie die Rihni-Urkunden von 924/27 wenigstens eine Teilvorstellung von den großen und weit verstreuten Gütern der Sippe. Die Bedeutung der Urkunde für unsere Gegend besteht lediglich darin, daß im Rahmen des Tauschgeschäftes das westlich des Inns gelegene Rieden (Gde Soyen)²⁸ vom Erzbischof befristet auf Himildrud und Bernhard, dann auf deren Kinder übergang.

Häufig stößt man bei der Durchforschung des Codex Odalberti auf den Edlen *Rafolt*. Von den zahlreichen Nennungen als Zeuge — meist in Gesellschaft von Diotmar — abgesehen²⁹, weisen drei Urkunden, in denen er als Handelnder auftritt, in den Untersuchungsraum. Vor 928 tauschte er von Odalbert „locum unum Hadaluinga (Halfing) vocatum cum ecclesiasticis et curtilibus sicuti tunc in beneficium ibidem habuit“³⁰ gegen sein Gut zu Weilnbach (Gde Oberhöcking, Lkr Landau a. d. Isar) und Essenbach (Gde, Lkr Landshut) ein. Bisher war er also in Halfing salzburgischer Lehensträger gewesen. Als Spitzenzeuge des in Salzburg abgeschlossenen Vertrages wirkte Diotmar. Daß es sich bei Rafolt um einen Edlen (nobilis vir) handelte, geht erst aus der Neuausfertigung der Urkunde vom 3. Januar 928 hervor. Im Jahre 931 übertrug er seine Eigen zu Kienberg und Söllhuben an Salzburg und empfing dafür das Kirchenlehen zu Schlitters im Zillertal³¹.

Der Name *Chadalhoch*, der in der Aribonengenealogie eine hervorragende Rolle spielt³², stand ebenfalls schon zur Zeit Odalberts in Beziehung zu unserem Raum. Verschiedentlich als comes³³, aber auch als advocatus des Salzburger Erzbischofs³⁴ bezeichnet, erscheint er als Zeuge oder als Vogt des Erzbischofs bei Rechtsgeschäften, die in Chiemsee vollzogen³⁵ wurden und Orte zwischen Inn und Chiemsee betrafen. Aber auch auf eine Besitzerwerbung Chadalhohs im südlichen Grenzsaum von Kling werden wir hingewiesen. So tauschte er 924 eine Hube zu Rohrdorf gegen eine solche in Kufstein ein³⁶. Nicht eindeutig festlegen läßt sich indessen der Ort Fredinghowa, den Chadalhoh vor 926

²⁷ SUB I, 136, Nr. 76.

²⁸ Über die Lokalisierung einer Mühle zu Troibach (Gde Aschau bei Kraiburg) oder Trautbach (Gde Soyen) ist keine Klarheit zu gewinnen.

²⁹ Nach Hauthaler gehörte Rafolt zur ständigen Begleitung des Erzbischofs. Insgesamt ist der (oder sein?) Name 60 mal als Zeugennamen aufgeführt.

³⁰ SUB I, 74, Nr. 7.

³¹ SUB I, 143, Nr. 82.

³² Vgl. dazu G. Diepolder, a. a. O.

³³ Z. B. in SUB I, 153, Nr. 90; 73, Nr. 6.

³⁴ SUB I, 82, Nr. 16; 92, Nr. 29 u. a.

³⁵ Allgemein wird angenommen, daß es sich dabei um Herrenchiemsee handelt. Käme aber hierfür nicht auch Frauenchiemsee oder einer der Uferorte in Betracht?

³⁶ SUB I, 83, Nr. 18.

ebenfalls durch einen Tausch mit dem Salzburger Erzbischof erwarb³⁷. Froitshub (Gde Kirchensur) oder Fremdling (Gde Pittenhart) zog man in Erwägung, eine Entscheidung darüber kann jedoch nicht gefällt werden.

Wahrscheinlich in naher Beziehung zur Odalbertsippe oder ihr selbst angehörig waren die Edlen Engillind, Gundpold, Mahtfried und Eginolf. Die „nobilis sanctimonialis femina nominata *Engillind*“ übergab dem Erzbischof um 924 ihren Besitz, den sie von einem Megilo erhalten hatte, „in loco Prucca nominato“³⁸, worunter verschiedentlich Seebruck am Chiemsee verstanden worden ist³⁹, und bekam dafür „unum territorium in loco Golduneshusa nominato“, also ein Stück Land in Gollenshausen a. Chiemsee (Gde Gstadt a. Chiemsee). Der Vertragsabschluß erfolgte im Beisein des erzbischöflichen Advokaten Reginbert in Chiemsee. Am selben Ort mit nahezu denselben Zeugen, unter ihnen Diotmar und Arbo (Aribo)⁴⁰, und im gleichen Jahr übertrug der edle *Mahtfried* Erzbischof Odalbert seinen mütterlichen Erbbesitz in Mauerkirchen (i. Chiemgau). Eine 924 ebenfalls in Chiemsee ausgestellte Urkunde⁴¹ berichtet von einem Gütertausch des Edlen *Eginolf* und seines Bruders Walther mit dem Erzbischof. In Anwesenheit des erzbischöflichen Vogtes Chadalhoh gaben die Brüder ihren Besitz zu Brunn ab, das Hauthaler mit Ober- und Niederbrunn (Gde Pittenhart) gleichsetzt, gegen anderen im Orte Arnsdorf⁴². Auch hier trat Arpo (Aribo) als Zeuge auf⁴³.

Eine wegen ihrer Grafschaftshinweise interessante Quelle⁴⁴ beinhaltet einen Vertrag von 933 des edlen Gundpold mit *Odalbert*, wonach ersterer seinen Besitz zu Reichertsham übergab und dafür Kirchengut zu Mögling als Eigenbesitz erhielt. Beide Ortschaften scheinen damals verwüstet gewesen zu sein. Nach Reichertsham führt noch eine andere Urkunde, in der ein *Erich* und seine Gemahlin Uolalind um 933 den Ort dem Erzbischof tradierten, die Rückvergütung auf Lebenszeit bestand in einer Hube zu Uderns und einer halben Hube zu Helfenstein im Zillertal⁴⁵. Wurde auch Erich nicht als nobilis vir bezeichnet, so kann doch angenommen werden, daß er zum Adel gehörte und in naher Beziehung zu

³⁷ SUB I, 84, Nr. 19.

³⁸ SUB I, 129, Nr. 68. Über die Beziehung Engillinds zu Frauenchiemsee s. o. S. 32/33, Anm. 13.

³⁹ Hauthaler zeigt die Möglichkeit auf, daß es sich um Bruck, Ortsteil von Prien am Chiemsee, handeln könnte. A. Sandberger verweist in diesem Zusammenhang auf den Ortsteil Eglwiesen (Gde Prien), einen Ortsnamen, der auf den Personennamen Megilo hindeutet. (A. Sandberger, Heimatbuch Prien, hrsgg. v. A. v. Bomhard, Prien 1958, S. 24).

⁴⁰ Sohn des Grafen Otachar „vom Leobental“; über spätere Träger des Namens Aribo s. u. S. 60 f.

⁴¹ SUB I, 82, Nr. 16.

⁴² Ernsdorf (Gde Prien) oder Ens Dorf (Gde Guttenburg).

⁴³ U. a. finden wir Aribo 928 als Zeugen in Au am Inn für die Chiemgauer Besitzungen des Chorbischofs Gotabert und der gottgeweihten Frau Engillind. SUB I, 129, Nr. 69.

⁴⁴ SUB I, 156, Nr. 93, Ausstellungsort St. Georgen. Über die In-comitatu-Nennungen s. u. S. 58.

⁴⁵ SUB I, 150, Nr. 87.

Gundpold stand. Ein Edler namens *Francho* — fränkischer Herkunft? — bekam 925 „in loco Phuncia vocato“, vermutlich Leonhardspfunzen (Gde Stephanskirchen), sein bisheriges Salzburger Lehen von Salzburg zu Eigen, während er Gut in Haselbach⁴⁶ dafür gab. Auch hier — wie so oft — behielt sich der Erzbischof das Heimfallrecht beider Orte vor. Das für die Herrschaftsbildung im Untersuchungsraum wichtigste Glied der Odalbertsippe war *Hadamar*, dessen Name später in Burg, Herrschaft und Siedlung Hartmannsberg fortlebte⁴⁷. Wenn auch im Codex Odalberti keinerlei Anhaltspunkt über einen Herrschaftsmittelpunkt zu finden ist, so gibt es doch immerhin urkundliche Belege für Besitzungen Hadamars und seiner Brüder im Süden unseres Gebietes. So tauschten die Brüder Ogo und Hadamar 925 zu Chiemsee gegen das von ihren Brüdern erlangte Erbe zu Almau (Gde Übersee)⁴⁸ Kirchengut zu Ischl und Roitham (Gde Seeon) vom Erzbischof auf Lebenszeit ein⁴⁹. Die Reihe prominenter Zeugen wird angeführt durch „Moymir comis, Regenperht comis, Engilberht comis“. 925/27 legte man zu Chiemsee urkundlich fest⁵⁰, daß der edle Diakon Adalung „cum manu“ des vorgenannten Ogo, seines Bruders, für den Fall seines und dessen Todes den Besitz in Almau übergebe. Vom Erzbischof empfangen Adalung und Ogo dafür St. Christoph, Söllhuben und Prutting, ferner den Zehent von Bernau auf Lebenszeit. Unter den Zeugen befanden sich sechs Grafen, nämlich „Deotricus comes, Pilgrim comes, Deotmar comes, Chadalhoh comes, Moimir comes⁵¹, Luitperht comes“, was die Bedeutung des Vorganges unterstreicht. Von Adalung und Ogo, den Brüdern Hadamars, ging der Besitz zu Söllhuben nicht unmittelbar auf das Bistum Salzburg, sondern zunächst auf den „nobilis vir“ Rafolt über, den wir schon kennengelernt haben⁵². Hadamar tritt im Codex Odalberti auf, soweit es unser Gebiet betrifft, 925 zu Salzburg für den erzbischöflichen Lehensmann Uolfperht⁵³, 930 zu St. Georgen für die beiden Schwestern Rihni⁵⁴, 924 zu Chiemsee für den Edlen Eginolf⁵⁵. In der

⁴⁶ Es gibt mehrere Orte dieses Namens; keiner von ihnen liegt in unserem Bereich.

⁴⁷ Gertrud Diepolder (Landgericht Auerburg, künftig Historischer Atlas von Bayern) stellt fest, daß Hadamar der Gemahl der Truta gewesen ist, die sich selbst in einer Seelgerätsstiftung als nepta (Nichte oder Base) Bischof Albuins von Brixen und Nachfahrin (Enkelin) Erzbischof Odalberts bezeichnet hat.

⁴⁸ Annahme v. Koch-Sternfelds; Hauthaler dachte auch an Ober- oder Niederalm bei Hallein-Salzburg oder Alm bei Saalfelden.

⁴⁹ SUB I, 72, Nr. 5; weiteres über diese Urkunde s. o. S. 28 (Barschalken) und u. S. 58 (In-comitatu-Nennung). Ogo tritt einige Male urkundlich auf, so für den erzbischöflichen Lehensmann Gotabert zusammen mit Diotmar und Chadalhoh (SUB I, 73, Nr. 6).

⁵⁰ SUB I, 153, Nr. 90. Über die diplomatische Bedeutung des Originalen, in dem zwei zeitlich auseinanderliegende Handlungen beurkundet sind (Chiemsee 925 und Salzburg 927), siehe Vorbemerkung Hauthalers a. a. O.

⁵¹ Der Name Moymir ist bekannt aus dem Umkreis des mährischen Großreiches. Ein Sohn Swatoplukus hieß so; auch einer seiner Vorgänger.

⁵² SUB I, 143, Nr. 82, siehe auch oben S. 54.

⁵³ SUB I, 163, Nr. 101.

⁵⁴ SUB I, 134, Nr. 74.

⁵⁵ SUB I, 82, Nr. 16.

Rihni-Urkunde von 927 steht bei Schönberg (Gde Gufflham, Lkr Altötting oder, wahrscheinlicher, Gde Kienberg), einem der Orte, in denen Besitz an Salzburg übergang, der Hinweis „quod Hadamari fuit“, was so zu verstehen ist, daß derselbe Besitz sich vorher in den Händen Hadamars befunden hatte.

Eine Urkunde, die nach Schrift und Form in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts, die Zeit Erzbischof Friedrichs, verweist (958—991), muß hier noch erwähnt werden, weil sie in die Nähe Hartmannsbergs führt. Ein gewisser Odalfried, wohl ein Adeliger, was aber nicht ausdrücklich vermerkt ist, übergab dem Erzbischof sein Eigen zu Umrathausen — „casam cum curte iugera XXXVI et pratorum iugera X cum ligno ibi circumstante“ — und erhielt für sich und seine Nachkommen den Ort Schlicht (Gde Hemhof) bei Hartmannsberg, ebenfalls mit der Formulierung „casam cum curte et ligna et prata et omnia ad eundem locum iuste pertinentia“⁵⁶. Der Name Odalfried erinnert an die gleich beginnenden Namen Odalbert, Odalscalh, Odalhart, Odalman des Codex Odalberti, aber auch an Ogo (Bruder Hadamars) und Otachar. Nach den Gepflogenheiten mittelalterlicher Namengebung können wir Verwandtschaft der Personen annehmen. Bezeichnend ist auch, daß sich unter den Zeugen neben Aribo, Pilgrim u. a. ein Hartman befand. Diese in der Urkunde gegebenen Anhaltspunkte berechtigen dazu, Odalfried mit der Frühgeschichte Hartmannsbergs in Verbindung zu bringen.

Halten wir als *Teilergebnis* aus der Untersuchung des Codex Odalberti folgendes fest: Angehörige der Odalbertsippe hatten zwischen 923 und 935 Besitz an den Gestaden des Chiemsees, von da aus nach Westen bis zum Inn und nach Norden am Flußlauf der Alz entlang, außerdem zwischen Alz und Inn, und zwar in einem breiten Streifen zwischen Trostberg und Wasserburg⁵⁷. Schwerpunkte lassen sich nicht erkennen, weil die in den Quellen angeführten Besitzungen der Adeligen weit verstreut und keinesfalls auf den Untersuchungsraum beschränkt sind, weil es bei den Nennungen nur um den variablen Besitz geht, d. h. um Schenkung, Tausch oder Erwerbung — teilweise nur befristet — und weil das starke Ineingreifen von Eigenbesitz der Odalbertsippe und von Salzburger Hochstiftsbesitz eine klare Abgrenzung verhindert. Überdies war unser Gebiet mit ausgedehnten Wäldern durchsetzt.

Über herrschaftliche Organisationsformen im Untersuchungsraum und in dessen Randzonen sagt der Codex Odalberti wenig aus. Zwar kommt der Titel *comes* in den Urkunden häufig vor, aber aus seiner Verwendung allein räumlich verankerte Herrschaftsrechte in königlichem Auftrag oder kraft „unabgeleiteter, autogener Rechte“⁵⁸ ableiten zu wollen,

⁵⁶ SUB I. 176, Nr. 11.

⁵⁷ Vgl. dazu auch die erste Erläuterung zu den Rihni-Urkunden S. 41.

⁵⁸ Pankraz Fried, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, ZBLG, 1963, Bd. 26, S. 108. Fried setzt sich in seinem Aufsatz kritisch mit den Ergebnissen der Grafschaftsforschung auseinander; siehe auch die in dem Aufsatz angegebenen Literaturhinweise. — Karl Bosl: „Adelsimmunität ist autogenes Recht und Wesenszug

wäre verfehlt. Anders verhält es sich mit den *comitatus*-Nennungen. K. Bosl kennzeichnet die Grafschaft alter Ordnung so: „Der seit 850 im bayerischen Rechtsgebiet auftauchende *comitatus* scheint eine Organisationsform des Königsgutes gewesen zu sein; der Graf hatte die Oberaufsicht über das Königsgut in Eigenregie und direkter Verfügung des Königs, er überwachte aber auch die aus königlichem Leihegut fließenden Dienstleistungen“⁵⁹. Im 9. und 10. Jahrhundert umfaßt die Grafschaft die Heerbannführung der königlichen „*vassi*“ eines Bezirkes, Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das verstreute Königsgut und die Leute auf Königsgut. Im Laufe des 10. Jahrhunderts — und das wird vor allem an den Familienzusammenhängen deutlich — vollzog sich die Umwandlung von der alten königlichen Grafschaft zur erblichen Allodialgrafschaft.

Im Codex Odalberti beziehen sich nur zwei In-comitatu-Nennungen auf unser Gebiet: 925 lagen Ischl und Roitham (Gde Seon) „in comitatu *Folchradi*“⁶⁰, 933 gehörte Reichertsham (Gde Kling) zur Grafschaft *Folchrads*⁶¹. Beide Male handelte es sich um Orte zwischen Alz und Inn. In derselben Urkunde heißt es von Mögling, es liege „in eodem pago in comitatu *Kerhohi*“⁶². Während der Name *Folchrad* als Zeugename im Zusammenhang mit Orten des Untersuchungsraumes nur zweimal vorkommt⁶³ und auch keinerlei genealogische Fäden zur Odalbertsippe und zu späteren Geschlechtern führen, fällt der Name *Kerbobs* im Codex Odalberti immer wieder auf. *Kerhoh* zeugte für *Rafolt*, *Hadamar*, die drei Trägerinnen des Namens *Rihni* und für *Erich*. In seiner Grafschaft lagen 927 *Moosham* (Gde Lindach) in der Traungegend und *Gumpertsham* (Gde Heiligkreuz) rechts der Alz⁶⁴; ebenfalls 927 zählte ein *Holzhausen*, vermutlich jenes bei *Kienberg* (Gde *Kienberg*) zu *Kerbobs* Grafschaft⁶⁵. Eine Textstelle aus der *Rihni*-Urkunde von 924 bedarf hinsichtlich der grafschaftlichen Verhältnisse noch einmal der Erwähnung; denn das Tauschgeschäft zu *Rohrdorf* fand „in presentia

der germanischen Herrschaft überhaupt.“ (Artikel „Immunität“, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. von H. Rössler und G. Franz, München 1958).

⁵⁹ Karl Bosl, zusammenfassender Artikel „Grafschaft“ im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. von Rössler und Franz, München 1958. — *Comitatus* (= Amtssprengel des Grafen) und die Grundherrschaft des Grafen mit den ihr anhaftenden Rechten, die durchaus nicht an den Amtsbereich gebunden sind, müssen unterschieden werden. (Karl Bosl, *Das Nordgaukloster Kastl, Gründung, Gründer, Wirtschafts- und Geistesgeschichte, in den Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, 1939, S. 12*).

⁶⁰ SUB I, 72, Nr. 5, Tausch der Brüder *Ogo* und *Hadamar*.

⁶¹ SUB I, 157, Nr. 48: „*Rihhartesheimon* . . . in pago *Chiemingouwe* in comitatu *Folchradi*.“ Als Zeuge trat *Folchrad* noch auf in I, 156, Nr. 93.

⁶² *Kerhoh* als Zeuge in SUB I, 72, Nr. 5 für *Hadamar*, SUB I, 74, 7 für *Rafolt*, SUB I, 107, 44b für *Rihni* d. Ä., SUB I, 134, 74 für *Rihni* d. J., SUB I, 150, Nr. 87 für *Erich*.

⁶³ 925 und 933, also in denselben Urkunden, in denen auch von der Grafschaft *Folchrads* die Rede ist.

⁶⁴ SUB I, 110, Nr. 47.

⁶⁵ SUB I, 109, Nr. 46.

missorum nostrorum (des Herzogs Arnulf) *Reginberti* comitis“ statt⁶⁶. Möglicherweise war Reginbert, dessen Gewaltbezirk umfangreich war⁶⁷ und der auch als Hauptvogt Erzbischof Odalberts zwischen 924 und 935 auftrat⁶⁸, der für diesen Ort zuständige Graf. So finden wir die Grafengewalt in einem begrenzten Zeitraum und in einem engeren Gebiet mehrfach unterteilt.

Dasselbe läßt sich an Hand der wichtigen *Kaiserurkunden* um die Mitte des 10. Jahrhunderts beobachten. 950 galt ein *Sigihard* als der für Schnaitsee zuständige Graf⁶⁹, und 959 lag ein Teil des Vogtareuther Güterkomplexes in seiner Grafschaft; konkrete Ortsangaben wurden jedoch nicht gemacht⁷⁰. Schon im Codex Odalberti findet sich der Name Sigihard als Zeugename im Zusammenhang mit Orten unseres Raumes⁷¹. 950/59 handelt es sich um einen jüngeren Vertreter des Geschlechtes, um den Bruder des Salzburger Erzbischofs Friedrich (958—991)⁷².

Die Güter von Vogtareuth lagen 959 noch in drei weiteren Grafschaften, und zwar „in comitatibus Ratolfi, Chadalhohi, Otacarii (ac Sigihardi) comitum“, was so zu verstehen ist, daß mit dem Hauptgut auch noch Streugüter an St. Emmeram geschenkt wurden. Wahrscheinlich gehörten diese drei Grafen einer jüngeren Generation als die im Codex Odalberti vorkommenden namensgleichen Personen an. So sieht man etwa in Otachar nicht mehr den Sohn Odalberts und Rihnis, sondern deren Enkel⁷³. Ein Graf Chadaloh erscheint 950 im Isengau⁷⁴; es ist derselbe wie oben. Von ihm kann angenommen werden, daß er der Vater des Gründers von Seon, des Pfalzgrafen Aribo, war⁷⁵.

⁶⁶ SUB I, 105, Nr. 44 a.

⁶⁷ Reginbert trat außerhalb unserer Gegend — im übrigen gehört auch Rohrdorf nicht mehr in den Untersuchungsraum — in Erlstätt, Neuling, Mühlen, Humhausen, Axdorf, Büchling, Alferting und Seiboldsdorf in der Traungegend auf. SUB I, 110, Nr. 47.

⁶⁸ SUB I, 83, Nr. 18 und 164, Nr. 102.

⁶⁹ MGDD O I, 207, Nr. 126, s. auch o. S. 35 f.

⁷⁰ MGDD O I, 289, Nr. 203.

⁷¹ SUB I, 74, Nr. 7; 106, Nr. 44; 129, Nr. 68; 131, Nr. 71; 153, Nr. 90. Der Sigihard des Codex Odalberti gilt als Sohn Hartwigs, des Bruders von Erzbischof Odalbert.

⁷² Camillo Trotter, Über den Grafen Walther von Kling, *Alt Bayerische Monatsschrift*, 1913/14, 3/4, S. 61 ff.; Karl Bosl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit, in *Gymnasium und Wissenschaft, Festschrift des Maximiliansgymnasiums in München* 1949.

Die Gattin Sieghards hieß Willa. (SUB I, 169, Nr. 2). Einer der drei urkundlich nachweisbaren Söhne des Ehepaares hieß Engelbert (SUB I, 187, Nr. 24; 178, Nr. 14; 274, Nr. 93). (Nach Trotter gest. um 1025). Der Name Engelbert, der verschiedentlich in der Sippe vorkam und den über ein Jahrhundert später der erste Hallgraf von Wasserburg trug, war also bei den Sieghardingern heimisch.

⁷³ SUB I, 65; 90, Nr. 26; 105, Nr. 43; 112, Nr. 49; 120, Nr. 59; 125, Nr. 63; 128, Nr. 67; 136, Nr. 77; 155, Nr. 91; 159, Nr. 96; 159, Nr. 97; 160, Nr. 98; 161, Nr. 99; 163, Nr. 101; hier wohl der Angehörige der älteren Generation.

⁷⁴ MGDD O I, 207, Nr. 126.

⁷⁵ S. u. S. 60. Vgl. Ernst Klebel, *Die großen Geschlechter um den Chiemsee, Heimatbuch des Landkreises Traunstein*, 1963. — Weitere Grafen Chadaloh erscheinen 1011/12 im Rottal und im Isengau (MGDD H II, 277, Nr. 240) und zwischen 1042 und 1046. Letzterer gilt als Bruder des Erzbischofs Pil-

Der Forst von Grabenstätt im Südosten des Chiemsees und damit in der Randzone unseres Gebietes lag 959 in den Grafschaften des Otachar, Sigihard und Willihalm⁷⁶. 969, als Herrenchiemsee von Otto I. zum wiederholten Male an Salzburg geschenkt wurde⁷⁷, machte man keine bestimmten Angaben über die Lage der Chiemseer Besitzungen in einzelnen Grafschaften. Es heißt da lediglich: „ . . donavimus atque concessimus unam abbatiam que Kiemisce nuncupatur, cum omnibus suis pertinentiis et adiacentiis in quibuscumque locis vel comitatibus consistere vel iacere videatur . . “. Die erneute Bestätigungsurkunde für Vogtareuth aus dem Jahre 980, nunmehr von Kaiser Otto II.⁷⁸, beschreibt den St. Emmeramer Besitz als in den Grafschaften Arnulfs, Hartwigs und Sigihards sowie eines weiteren Arnulf (alterius Arnulfi) gelegen. Von den 959 bei Vogtareuth angeführten Namen war also nur der Sigihards geblieben⁷⁹. Hartwig, wohl aus dem Hause der pfalzgräflichen Aribonen, könnte als Amtsnachfolger des Chadaloh von 959, der als Angehöriger desselben Geschlechtes gilt⁸⁰, betrachtet werden.

Überblickt man die wenigen aus dem 10. Jahrhundert überlieferten comitatus-Nennungen, so zeigt sich, daß die Grafschaften weder geschlossen noch nach außen klar abgegrenzt waren; auch kann nicht die Rede sein von einer Kontinuität der gräflichen Gewaltbezirke hinsichtlich des Umfanges und der Leitung. Es fällt indessen auf, daß die comitatus-Nennungen vor allem dann vorkommen, wenn die Lage von Königsgut fixiert werden sollte, das zum Zeitpunkt der Erwähnung noch königliches Realeigentum gewesen oder bereits in kirchlichen — auch adeligen — Besitz übergegangen war, wobei sich noch ein Rest königlichen Obereigentums erhalten hatte.

Im 10. Jahrhundert war neben der königlichen Schenkung Vogtareuths an St. Emmeram die hochadelige Gründung des Klosters *Seeon* durch Pfalzgraf *Aribo* das für die Herrschaftsbildung im Untersuchungsraum wichtigste Ereignis. Einmal weil der sicher überlieferte Name des Gründers die Bodenständigkeit der Aribonen in unserem Gebiet nachweist, zum anderen, weil in dem Kloster selbst der Mittelpunkt einer Herr-

grim von Köln. 1042/46 übergab er ein Gut in Langenpfunzen an Tegernsee (MB VI, 27; QE NF IX, 1, 34, Nr. 46). Nach Klebel hingen der Besitz der Ortenburger im Rottal und der Besitz um Kraiburg mit der Familie der Chadalho zusammen. Das Erbe dieser Familie könnte, wie Klebel vermutet, über den Pfalzgrafen Kuno von Rott gegangen sein, dessen Schwiegertochter in zweiter Ehe den jüngeren Pfalzgrafen Rapoto heiratete (gest. 1099).

⁷⁶ MGDD O I 281, Nr. 202.

⁷⁷ SUB I, 94, Nr. 52 und MGDD O I, Nr. 380.

⁷⁸ MGDD O II, 258, Nr. 230; Stumpf, Reichskanzler, Nr. 776.

⁷⁹ Die Möglichkeit, daß dieser Sigihard nicht der von 950 und 958, sondern dessen Sohn war, zieht Franz Tyroller in Betracht (Der Chiemgau und seine Grafschaften, 1954, S. 11). Erst der seit 963 auftretende Sigihard wäre demnach der Bruder Erzbischof Friedrichs von Salzburg. Camillo Trotter hingegen macht diesen Einschnitt nicht. Wenngleich ein Zeitraum von 30 Jahren zwischen der ersten und der letzten Urkunde steht, ergibt sich aus den Quellen kein Hinweis für die Personenungleichheit.

⁸⁰ Über das Zusammentreffen der Namen Aribo und Chadaloh in der Pfalzgrafenfamilie vgl. G. Diepolder, a. a. O.

schaft geschaffen wurde, die bis zur Säkularisierung eine gewichtige Stellung einnahm. Der Stammbaum der bayerischen Pfalzgrafenfamilie der Aribonen, die sich von Markgraf Aribo (gest. nach 909) ableitete, läßt sich nach G. Diepolder aus dem Nekrolog des „pfalzgräflichen Hausklosters“ Seon gewinnen⁸¹. Der Gründer des Klosters Seon, Pfalzgraf Aribo⁸², wahrscheinlich Sohn eines Chadalhoh, aber doch Nachfolger Hartwigs II. als Pfalzgraf⁸³, war reich begütert vom Chiemsee bis an den Inn bei Kufstein, ferner in der Steiermark um Leoben, in Kärnten bei St. Veit an der Glan⁸⁴. Er trat urkundlich sowohl im Freisinger als auch im Salzburger Raum auf und war um 1000 Vogt der Salzburger Besitzungen im Lavanttal⁸⁵. Aribo gründete auf Eigengut das Kloster Seon. Die Formulierung der Bestätigungsurkunde „*loco olim Burgili vocato*“⁸⁶ deutet darauf hin, daß sich dort ein Kastell der Aribonen erhob⁸⁷. So heißt es auch bei Hund von Graf Aribo: „Burgilum

⁸¹ G. Diepolder, Aribonen (wie Anm. 8, S. 52). Der Nekrolog des Klosters Seon findet sich in MG Neer. Germ. II, 217 ff.

⁸² Im Laufe des 10. Jahrhunderts sind (mindestens) vier verschiedene Träger des Namens Aribo nachzuweisen. Wegen des Zusammenhangs der Namen Aribo und Chadalhoh ist folgende Quelle wichtig: Der Erzbischof überläßt seinem Lehensmanne, dem Edlen Aribo, dem *Sohne* des Grafen Chadalhoh, die Kirche Neubeuern samt Zehent, allem umliegenden Lande und den dazugehörigen Rechten gegen eine Vollhube bei Reit (s. Rattenberg) und eine zu Bichlwang (n. Kitzbühl) nebst zwei Mühlen in Brixlegg (SUB I, 180, Nr. 15). Hauthaler datiert die Urkunde auf etwa 976, G. Diepolder nimmt indessen an, daß sie bald nach 958 abgefaßt worden ist. Das Kloster Seon hatte später beträchtlichen Besitz am rechten Innufer südlich Rosenheim, eben dem Gebiet, inmitten dessen Alt- und Neubeuern liegen. Daß dieser Aribo mit dem Aribo, der später Pfalzgraf wurde, identisch ist, erweist nach Klebel (Die großen Geschlechter um den Chiemsee, a. a. O.) eine Königsurkunde aus Göß (MGDD O I, 143, Nr. 49), nach der Graf Chadalhoh 942 einen Hörigen geschenkt bekam, der vorher zur Königspfalz Altötting gehört hatte. Wie Klebel darlegt, kann die Urkunde nur aus dem Besitz des Gründers von Göß, des Pfalzgrafen Aribo, stammen.

⁸³ Den Widerspruch, daß Aribo einerseits als Sohn Chadalhohs, andererseits aber als Erbe des Pfalzgrafen Hartwig II. gilt, versuchte Klebel zu lösen, indem er annahm, Pfalzgraf Hartwig sei der Stiefvater des Pfalzgrafen Aribo gewesen. Die Quellen geben jedoch keine Anhaltspunkte dafür. Auch für die Meinung F. Tyrollers (Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter, bearbeitet von Franz Tyroller, Lieferung 4, Göttingen 1962, Taf. 2, S. 64), Aribo IV. sei der Sohn Hartwigs II., des Grafen im Isengau und im unteren Salzburggau, gibt es keine stichhaltigen Beweise.

⁸⁴ Ernst Klebel, Gedanken über den Volksaufbau im Südosten, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 57, München 1957, S. 424, und Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2 (1938).

Nicht nur das Kloster Seon, sondern auch das Kloster Göß geht auf Aribo zurück; denn er gab 1020 die Zustimmung zur Gründung des Frauenklosters durch seinen Sohn, den Diakon Aribo.

⁸⁵ Quellenangaben bei Tyroller, a. a. O., S. 57.

⁸⁶ MB II, 123, Nr. 1 Bestätigungsurkunde Papst Sylvesters II.

⁸⁷ Lat. *castellum* ist *burgila*. Nach W. Schlesinger (Burg und Stadt, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Konstanz, 1954, S. 107) werden Großburg — burg = *civitas* — und Kleinburg — *burgila* = *castellum* — unterschieden.

A. Sandberger (Das Kloster Seon, Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München, Bd. 42, 1957) nimmt an, daß dieses Burgili nicht dem

Castellum suum in templum vertit“⁸⁸. Zunächst stand auf der Insel im Seeoner See wohl nur eine bescheidene Zelle, dem hl. Lambert geweiht⁸⁹. Das Jahr der Klostergründung ist nach Doll ganz unsicher; denn für das in den Seeoner Abtskatalogen angegebene Gründungsjahr 994 fehlt jede Unterlage. Sicherheit gewähren erst die Bestätigungsurkunden Ottos III. und Sylvesters II. vom Jahre 999⁹⁰. Auf Grund der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, die freie Abtwahl, Immunität und freie Vogtwahl zusicherten, konnte Seeon unter den bayerischen Benediktinerklöstern lange eine Vorzugsstellung behaupten. Erster Vogt des Stiftes war Aribo selbst⁹¹. Über die Gründungsausstattung Seeons enthalten die ersten Urkunden keine konkreten Angaben, aber, nach dem Wortlaut des kaiserlichen Privilegs von 999 zu schließen, war sie reich bemessen⁹². Was sicher aus den Bestätigungsurkunden hervorgeht, ist, daß Pfalzgraf Aribo um sein Kastell bei den Seen geschlossenen Eigenbesitz hatte. Wir werden dabei an das Seeoner Gut der Odalbertsippe erinnert.

Sonst erscheint Aribo verschiedentlich als Zeuge im Salzburger Codex Hartuuiici (991—1023)⁹³, allerdings könnte nur eine dieser Quellen für den Untersuchungsraum von Belang sein. „Aribo comes“ ist nämlich Spitzenzeuge, als der Unfreie Heimo ein Gut zu „chunrihesdorf“ an Salzburg übergibt und dafür eines in „Erfmaring“ bekommt⁹⁴. Unter

Typus einer Ritterburg des 12. oder 13. Jahrhunderts entspricht, sondern eher dem Typ einer frühmittelalterlichen Fliehburg. Für ähnliche Anlagen hält Sandberger z. B. die Burgen von Siferling (Gde Söchtenau) und Hartmannsberg. Bei ersterer könnte es sich auch um eine Turmhügelburg handeln (frz. donjon).

⁸⁸ Wiguleus Hund, Metropolis Salisburgensis, III, München, MDCXX, S. 34.
⁸⁹ Johann Doll, Seeon, München 1912, S. 7. Doll weist darauf hin, daß Lambert ein „echter Aribonenheiliger“ gewesen ist. Wie neuere Forschungen ergeben haben, war Lambert aber auch primär ein Karolingerheiliger; später nahmen ihn die Salier wieder auf (K. Bosl). Damit wäre auf eine enge Verbindung der Aribonen mit den Franken verwiesen.

⁹⁰ Bestätigungsurkunde Ottos III. in MGDD O III, S. 745, Nr. 319 (in der Vorbemerkung ist hier lediglich der Zeitraum von 982—1001 angegeben, während in MB II, 156, Nr. 2 das Jahr 999 steht).

⁹¹ Doll nimmt an, daß die Vogtei zunächst auch bei den Aribonen verblieben ist — trotz der freien Vogtwahl.

Zunächst wurde Seeon ebenso wie später Rott dem römischen Stuhl übergeben. Papst Silvester legte dem Kloster einen jährlichen Zins von 12 Dinaren und die Verpflichtung auf, bei der Messe eine tägliche Oration für den Papst und die Verstorbenen zu beten. Das Recht der freien Abtwahl und der Immunität war nach Doll die Gegengabe des Papstes. Der erste — bestellte — Abt kam aus St. Emmeram.

⁹² MB II, 125, Nr. 2: „omnes curtes, proprietates, predia et universa loca“, „cum omnibus eorum utensilibus, areis, edificiis, utriusque sexus mancipiis, ceterisque appendiciis, . . .“

⁹³ SUB I, 194, Nr. 9; 198, Nr. 17; 199, Nr. 18; 199, Nr. 19. Außerdem in den Traditionen von St. Peter (987—1025). Übrigens gehörte Erzbischof Hartwig selbst zum Aribonenhaus.

Eine der genannten Zeugenschaften Aribos (199, 18) ist wegen der räumlichen Nähe zu unserem Gebiet noch interessant; denn sie bezieht sich auf Erlstätt und die Priener Gegend.

Neben Aribo als Zeugen tritt meist der Aribone Hartwig auf.

⁹⁴ SUB I, 194, Nr. 9.

ersterem vermutete Hauthaler Künering (Gde Obing), während er bei letzterem an Arfling (Gde Ermertsham, Lkr Traunstein) dachte⁹⁵. Die Quelle verdient auch deshalb Beachtung, weil neben Aribo ein Walther zeugt, ein für unseren Raum wichtiger Adelliger, der uns später noch beschäftigen wird. Ob der Ortsname Arbing (Gde Wildenwart, aber auch Gde Rott) mit dem Personennamen Aribo zusammenhängt, wissen wir nicht⁹⁶.

Das 11. Jahrhundert

Für das 11. Jahrhundert fließen die Quellen spärlicher, Träger alter Namen verschwinden aus unserem Blickfeld. Die Spuren der *Sieghardinger* führen jedoch weiter. Vor allem durch die Forschungen Camillo Trotters wurden die genealogischen Zusammenhänge aufgehellte; da seine Abhandlungen auch heute noch nicht überholt sind, bedienen wir uns ihrer, um die verwandtschaftlichen Verbindungen aufzuzeigen¹. Auf Sieghard, den Bruder des Salzburger Erzbischofs Friedrich, folgten sein Sohn Engelbert² und sein Enkel *Sieghard*, der auch Sizo genannt wurde (gest. am 26. 9. 1046)³. Dieser Sieghard gründete das Kloster Baumburg, indem er mit seiner Gattin Judith (von Ebersberg) der Kirche an der Alz seinen ganzen dortigen Besitz schenkte⁴. Der Sieghardinger darf aber auch als Besitzer der Burg Hademarsberg betrachtet werden, denn er schloß mit dem Salzburger Erzbischof Tietmar (1025—1041) einen Tauschvertrag, bei dem er „in Erfüllung eines sehnlichen Wunsches“ das 37 Joch umfassende, am Chiemsee gelegene Gut Langbürgen (Gde Breitbrunn) bekam und dafür 48 Joch seines Besitzes in Traundorf (Gde Haslach) hingab⁵. Der Tausch erfolgte mit Zustimmung der Chiemseer Kanoniker, zumal Sizo auch eine Schiffsstation mit Fischrecht im Chiemsee erwarb, und im Beisein des Salzburger Advokaten Walther. Wie A. Kis annimmt⁶, hatten die Sieghardinger seit Beginn des 11. Jahrhunderts auch die Burg Obing in Besitz, was aus der Verbindung mit dem Haus Ebersberg, dessen Ministerialen in Obing saßen, zu erschließen wäre.

Besondere Beachtung verdient die Gemahlin Sieghards, Judith oder

⁹⁵ Eine andere Version setzt Chunrihesdorf mit Heinrichsdorf (Gde Wonneberg, Lkr Laufen) gleich. (Vorbemerkung zu SUB I, 194, Nr. 9).

⁹⁶ Es gibt nämlich in verschiedenen bayerischen Gegenden acht Orte namens Arbing. Hans Meixner (Die Ortsnamen der Gegend um Rosenheim, 1920) leitete indessen den Ortsnamen vom Personennamen Aribo ab.

¹ Für Sieghardinger und Andechser im Untersuchungsraum wurde folgende Abhandlung herangezogen: Camillo Trotter, Über den Grafen Walther von Kling, Altbayerische Monatsschrift 12, 1913/14 (3/4), S. 61 ff.

² S. o. S. 59, Anm. 72.

³ K. Bosl, Forsthoheit, S. 26.

⁴ Die Gründung erfolgte zu Erzbischof Hartwigs Zeiten (991—1023). SUB II, 124, Nr. 70 (mit der Datierung „vor 1023, Juli 12“); für die Gründungsgeschichte von Baumburg vgl. MG SS XV, 2, 1061 f.

⁵ SUB I, 211, Nr. 1: „predium Lintpiuga dictum.“ Zwar ist die Burg hier nicht ausdrücklich genannt, doch ist durchaus anzunehmen, daß sich Sieghard von der Burg aus den Zugang zum See erkaufen wollte.

⁶ Alois Kis, Die Pfarrei Obing, OA 40, München 1884, S. 121 ff.

Tuta von *Ebersberg*, das Bindeglied zwischen den Sieghardingern und den Grafen von Ebersberg, „dem besitzmächtigsten Hochadelsgeschlecht Baierns im 10. und 11. Jahrhundert“⁷. Außer im Bereich westlich des Inns und nordöstlich von Wasserburg in Babensham waren die Grafen von Ebersberg in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch im Chiemgau begütert, und zwar um Kirchensur, Rabenden und Obing⁸. Judith war eine Tochter des Grafen Udalrich von Ebersberg (gest. 1029) und eine Schwester des letzten Ebersberger Grafen Adalbero, des Mitgründers von Kloster Ebersberg⁹. Da Graf Adalbero kinderlos war und vor Tuta am 27. März 1045 verstarb¹⁰, haben wir in Tuta eine Ebersberger Erbtochter vor uns¹². Der Name Adalbero begegnet uns schon im 10. und dann wieder im 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit einem wichtigen Festpunkt des Untersuchungsraumes, und zwar mit Hohenburg am Inn (Gde Schlicht)¹³. Die Ebersberger Erbschaft gelangte über die Sieghardinger, nämlich über den Sohn Sieghards und Judiths, der wiederum den Namen *Engelbert* trug¹⁴, an die Grafen von Wasserburg. Engelbert, mütterlicherseits Großvater des Hallgrafen Engelbert von Wasserburg, trat urkundlich schon vor 1047 auf¹⁵ und starb um 1070¹⁶. Graf Engelbert war verheiratet mit Irmingard, der Tochter Kunos von Rott¹⁷.

⁷ K. Bosl, Forsthoheit, S. 15. Durch seine Ebersberger Heirat trat Graf Sieghard auch in Beziehung zu den Bischöfen von Freising. Bischof Egilbert (1006—1039) war ein Verwandter des Hauses. Sieghard begegnet uns als Freisinger Vogt nach 1039 sowie als Vogt des Klosters Weißenstephan. (Trotter, a. a. Ö.).

⁸ Vgl. dazu auch Camillo Trotters Aufsatz über das Aribonenhau in der Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 25, 1929, 5—10.

⁹ Dieser Besitz kann aus der Herkunft adeliger Vasallen der Ebersberger erschlossen werden: Brun von Sura (Kirchensur), Herrant von Obing und Ratpoto von Ratpotingen (Rabenden). (Hundt, Ebersberg, 183, Nr. 11, 14 und 15).

¹⁰ „Vir nobilis Adalbero“ gibt in Gegenwart seiner Schwester sein Gut Pielenhofen (bei Regenstauf) an das Stift Obermünster; nach seinem Ableben verzichtete Sieghard, seine Gattin Tuta und ihre Kinder auf alle Ansprüche an dieses Gut. (QE I, 16/1, Nr. 10).

Das Kloster Ebersberg, das im Untersuchungsraum bis zur Säkularisation Besitzungen hatte, war zunächst von den Grafen von Ebersberg als Augustinerchorherrenstift errichtet und dann um die Jahrtausendwende in ein Benediktinerkloster verwandelt worden. (J. Hemmerle, Benediktinerklöster, 38). Graf Adalbero stiftete außerdem 1011 in Kühbach ein Benediktinerinnenkloster. (Anton von Steichele, Das Bistum Augsburg, Bd. 2, Augsburg 1864, S. 201 f.).

¹¹ Trotter nimmt hier Bezug auf die Nekrologien von Obermünster, Ebersberg, Benediktbeuren und Einsiedeln.

¹² So erklärt es sich u. a. auch, daß ihr Sohn Engelbert Rechtsnachfolger der letzten Ebersberger Grafen in dem von Tegernsee stammenden Besitz sein konnte. (Trotter).

¹³ S. u. S. 91.

¹⁴ Nach einer Urkunde von 1048 hatte Sieghard vier Söhne, Sieghard, Engelbert, Markward und Meginhard. MG DD H III, S. 284, Nr. 213.

¹⁵ Als Vogt des Bischofs Eberhard von Augsburg (gest. 1047) für jene Augsburger Besitzungen, die zwischen Strogn und Vils lagen, wahrscheinlich in der Ebersberger Allodialgrafschaft.

¹⁶ K. Bosl, Forsthoheit, S. 26. — Seine Gemahlin, die Gräfin Irmingard, schenkte der Kirche Baumburg für sein Seelenheil ein Gut in Babensham. (Trotter, a. a. Ö.).

¹⁷ Bosl, a. a. Ö.

Neben den Sieghardingern kamen im 11. Jahrhundert andere Geschlechter empor. Im Jahre 1021, als Kaiser Heinrich II. zum wiederholten Male St. Emmeram seinen Vogtareuther Besitz bestätigte¹⁸, war ein Graf *Papo* zuständig. 1062 lag Frauenchiemsee „in comitatu Babonis comitis“¹⁹, entweder desselben wie 1021 oder seines Nachkommen²⁰. Einen konkreten Besitzhinweis gibt uns der Codex Balduini (1041—1060): Graf Pabo tauschte mit dem Salzburger Bischof ein Joch zu Halving gegen ein anderes im selben Ort²¹. Um 1050 trat Pabo verschiedentlich als Zeuge auf, wenn auch meist nicht im Untersuchungsraum selbst, so doch in seiner südlichen Randzone²².

Ein genauere Nachweis über die Herrschaftsbildung im Untersuchungsraum läßt sich mit den Anfängen des Klosters Rott erbringen. Sein Gründer war *Pfalzgraf Kuno*, über dessen Vorfahren keine volle Klarheit zu gewinnen ist²³. Die Gründung geschah laut Überlieferung im Jahre 1073 und wurde vom Kaiser sofort in Regensburg bestätigt²⁴. In Wirklichkeit dürfte sie rund ein Jahrzehnt später anzusetzen sein, und zwar nachdem der gleichnamige Sohn des Pfalzgrafen im Gefolge Kaiser Heinrichs IV. sein Leben verloren hatte (wahrscheinlich 1081 bei Höchstädt)²⁵. Außer der „Gründungsurkunde“ liegen päpstliche Be-

¹⁸ MGDD H II, 563, Nr. 441, Stumpf, Nr. 1760.

¹⁹ SUB II, 168, Nr. 201.

²⁰ In der Einordnung dieses Papo gehen die Meinungen ziemlich auseinander. Klebel (Atlas) nimmt für 1021 und 1062 Vater und Sohn an und hält diese für unmittelbare Vorfahren Kunos von Rott. Tyroller (Chiemgau S. 11) lehnt diese Ansicht ab und bringt Papo mit dem Hause Kühbach-Ebersberg in Verbindung. Weder das eine noch das andere kann jedoch nach dem vorliegenden Quellenmaterial bewiesen werden. — Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch Regensburger Burggrafen den Namen Pabo trugen.

²¹ SUB I, 232, Nr. 4: „... qualiter comes Pabo unum iugerum concambiando tradiderit in manus Balduini archiepiscopi et advocati sui Engiberti in loco, qui dicitur Hadolfingen . . .“ Unter den Zeugen befanden sich Sigihart, Marchwarth, Sigiboto, Engilpraeth.

²² So zeugte Pabo im Codex Tietmari (1025—1041) für den edlen Priester Egilolf, Kanoniker von St. Rupert, der seinen Besitz nw. Traunsteins zum Nutzgenusse der Kanoniker an Salzburg übergab. SUB I, 223, Nr. 27. — Zwischen 1041 und 1060 war er auch Zeuge, als der Hochstiftspriester Hartwich infolge eines Tausches mit Salzburg 85 Joch zu Bierwang (Ober-, Gde Titlmoos, Unter-, Gde Grünthal) erhielt.

²³ S. o. S. 65, Anm. 20. — Bereits um 950 begegnet ein Papo de Rota (Ebersberger Cartular, S. 23, Nr. 23). Auf den Vater des Pfalzgrafen ist uns allerdings ein wesentlicher Hinweis überliefert: um das Jahr 1040 kommen bei einer Verhandlung zu Ebersberg als Spitzenzeugen „Poppo comes de Rota et filius ejus Chuonrad“ vor. (Eb. Cart., S. 28, Ur. 28). In der Zeugenreihe befindet sich außerdem ein Gerolt de Eberaha.

²⁴ MB I 352, Nr. 3. Alois Mitterwieser, Geschichte der Benediktinerabteien Rott und Attel am Inn, Südostbayerische Heimatstudien, Watzling, Bd. 1 — Aven-tinus schreibt darüber: „Graf Chunrat, sein sun Chunrad und Irmgard, ain sun und enikl Poppens stiften Rod . . .“, was nicht damit übereinstimmt, daß Kuno d. J. zum Zeitpunkt der Stiftung nicht mehr am Leben gewesen ist.

²⁵ Die Gründungsurkunde wurde als eine auf richtiger sachlicher Grundlage beruhende Fälschung angegriffen, die allerdings die Verhältnisse beim Tode des Gründers (1085) im Auge habe. Nach Mayer-Westermayer (III, 577) soll Pfalzgraf Kuno selbst in das Kloster Rott eingetreten sein.

stätigungen von 1142 und 1151 vor²⁶. In diesen frühesten Urkunden ist ein reicher Besitz des Klosters aufgezählt, der in Rott selbst und seiner Umgebung, aber auch weit verstreut im bayerischen Gebiet lag²⁷. Das Kloster war von Anfang an mit weitgehenden Rechten ausgestattet, die vor allem in freier Abtwahl, freier Wahl des Vogtes und pfärllichen Befugnissen bestanden²⁸.

Nicht einverstanden mit der riesigen Gütervergabe waren die in weiblicher Linie folgenden Nachkommen Kunos von Rott, die Grafen von Frontenhausen²⁹. Daher mußten sich Äbte des Klosters gegen Ansprüche von dieser Seite wehren³⁰. *Irmingard*, die Tochter des Pfalzgrafen Kuno, in erster Ehe mit dem bereits behandelten Sieghardinger Engelbert verheiratet³¹, war nach Ansicht Trotters bei ihrer Hochzeit abgefertigt worden und hatte auf den übrigen Besitz ihres Vaters verzichtet. Als ihr Bruder gefallen war, stiftete ihr Vater das Kloster Rott. Darin erblickt nun Trotter die Ursache der Zwistigkeiten; denn Irmgard besaß zur Zeit der Stiftung „filii“, die man offensichtlich nicht befragte³². Obwohl ihr und ihren Nachkommen ein Teil der väterlichen Besitzungen entgangen war, stellte sie „eine der bedeutendsten süddeutschen Erbtöchter“³³ dar. Aus der Ehe zwischen dem Sieghardinger Engelbert

²⁶ MB I 356, Nr. 4 und folgende.

²⁷ Volkmannsdorf bei Isareck, in Ober- und Niederroth an der Glonn, in Pillersee und im Leuckental in Tirol, in Reichenhall (eine Pflanze Salz), bei Bozen (Weinberge), in Regensburg (ein Hof bei St. Kassian), in Kötzing, Lam und Grafenwiesen. Sogar in Eßlingen, an der ungarischen Grenze, in Kärnten werden Besitzungen aus dem Vermögen der Stifter genannt, die aber sicher wieder verlorengingen, wenn sie jemals in den Besitz der Abtei gekommen waren. (MB I, 352, Nr. 3; Mitterwieser, a. a. O.).

²⁸ Die Abtei stand anfangs im Schutz des Papstes, in dessen Kammer sie — ebenso wie Secon — alljährlich einen Goldbyzantiner (noch Ende des 14. Jahrhunderts) zu entrichten hatte. (MB I, 356, Nr. 4) „ . . . Ad iudicium autem huius a sede apostolica percepte protectionis, Bycantium aureum nobis, nostrisque successoribus annaliter persolvētis.“

²⁹ Camillo Trotter, Über die Abstammung der Grafen von Frontenhausen, Alt-bayerische Monatsschrift, München 1919, 26, Bd. 15, S. 17. Trotter stellte den Zusammenhang mit den Grafen von Frontenhausen her auf Grund einer Aussage des Bischofs Konrad von Regensburg, eines Frontenhausers, der am 20. 12. 1224 auch das Kloster Rott als von seinen progenitores gegründet bezeichnet. (MB I, 370, Nr. 6). Da Pfalzgraf Kuno seinen Sohn verloren hatte, der männlichen Nachkommen also entbehrte, kann nur die Nachkommenschaft seiner Tochter Irmgard für die Vorfahren des Bischofs Konrad in Betracht kommen.

³⁰ Die zwischen 1142 und 1151 abgefaßten päpstlichen Schutzbriefe zeugen davon. (MB I, 356, Nr. 4; 358, Nr. 5 und 6; 359, Nr. 7; 359, Nr. 8).

So übertrug Papst Innozenz II. dem Erzbischof Konrad von Salzburg den Schutz des Klosters Rott gegen Graf Heinrich von Lechsgemünd (Frontenhausen) 1142: „Dilectus filius noster Bertricus Abbas Rotensis ad nostram presenciam graviter questus est, quod Henricus Comes de Lechismunde possessiones sui Monasterii iniuste occupaverit, et privilegium Sedis apostolice, postposita omnipotentis Dei reverentia, suo Monasterio violenter abstulerit.“ (MB I, 358, Nr. 5).

³¹ Irmingard war in erster Ehe mit Engelbert, in zweiter Ehe mit Gebhard von Sulzbach und in dritter Ehe mit Heinrich II. von Weißenburg (im Sualafeld) verheiratet. (Bosl, Forsthoheit, S. 26).

³² Trotter, (a. a. O.) bezieht sich auf die erste zitierte Gründungsurkunde.

³³ Bosl, Forsthoheit, S. 25.

und Irmingard von Rott ging eine Tochter *Richgard* hervor³⁴. Sie vermählte sich mit dem Grafen Gebhard von Dießen und wurde die Mutter Engelberts, des ersten Grafen von Wasserburg. Richgard scheint als Erbe von Mutterseite her umfangreiches Eigengut besessen zu haben; denn sie schenkte selbständig an die Klöster Ebersberg und Attel Güter, die bei Erding und um Attel lagen³⁵. Gerade der Besitzkomplex um Attel war auch die Ausgangsstellung der Grafen von Wasserburg. Allerdings waren die Andechser ebenfalls dort begütert³⁶; beider Stammgüter voneinander zu lösen ist nicht mehr möglich. Oder sollten die Siedlungen und Ländereien um Attel nur aus dem Erbe derer von Rott stammen? Hingen vielleicht die Edlen von Rott schon immer mit den Andechsern zusammen?³⁷ Richgard, die Mutter des Hallgrafen, war väterlicherseits die Enkelin der Judith von Ebersberg.

Über die Grafschaftsverhältnisse erfahren wir aus dem 11. Jahrhundert recht wenig. Von den drei eindeutig den Untersuchungsraum betreffenden Nennungen beziehen sich zwei auf einen Grafen Pabo, wie bereits festgestellt, und eine auf den Dießener Grafen Arnold. Zu denken gibt das Auftreten eines Grafen *Friedrich* im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts. 1027 lag nach der Schenkungsurkunde Konrads II. der Garser Wald mit „Pikkilinstein“, das heute nicht mehr auffindbar ist, in der Grafschaft eines Friedrich³⁸. Dieser Graf Friedrich kommt in der Gegend um den Inn zwischen 1010 und 1020 zweimal als Zeuge vor, einmal als Spitzenzeuge bei einer Schenkung für Vogtareuth und einmal als Zeuge bei einem Tauschgeschäft des Salzburger Erzbischofs Hartwig mit den Brüdern Sieghard und Friedrich³⁹. Tyroller versuchte, aus diesen Anhaltspunkten die Entstehungsgeschichte einer neuen Grafschaft, und zwar der Grafschaft Wasserburg, zu entwickeln⁴⁰. Die vor-

³⁴ Trotter ist es aufgefallen, daß man gerade im Südosten Deutschlands auf Erbtöchter gleichen Namens stößt; es müsse also eine reiche Stammutter vorhanden gewesen sein, deren Andenken auf diese Weise erhalten geblieben sei. Möglicherweise besteht nach Trotter eine genealogische Verbindung zwischen Richgard und der berühmten Rihni. (S. o. S. 52).

³⁵ Ebersberger Cartular, S. 90, Nr. 68; MB I, 266.

³⁶ S. u. S. 68 ff. und S. 73.

³⁷ Wiguleus Hund (Bayrisch Stammen Buch, Ingolstadt, 1598) vermutete wegen der räumlichen Nähe und „Item das den beyden einerley Wappen/Schildt und Helm gesetzt wurden“, enge Verwandtschaft zu den Wasserburgern.

³⁸ MG DD K II, Nr. 105: „ . . . quoddam forestum Hesilinstuda nominatum ad ecclesiam sancti Petri sanctique Rodberti terminatum ab illo urbano loco, qui situs est iuxta villam que dicitur Garza, usque ad alteram villam que Garza dicitur, ubi ille revus Inum fluvium influit, et inde deorsum usque ad Pikkilinstein, in comitatu autem Friderici situm.“ Über die Lokalisierung s. o. S. 36, Anm. 41.

³⁹ Franz Tyroller, Zur ältesten Geschichte Wasserburgs, in den Sammelblättern „Die Heimat am Inn“, Wasserburg 1957, Heft 5.

⁴⁰ Obwohl sich aus den Quellen keinerlei Anhaltspunkte für die folgende „Ansicht Tyrollers ergeben, wollen wir sie doch der Vollständigkeit halber anführen. Tyroller spricht nämlich davon, daß die Grafschaft Wasserburg als „politisches Gebilde“ bald nach 1010 entstanden sei. Anlaß zur Neubildung sei Maßregelung der Ebersberger und der Aribonen durch Heinrich II. gewesen. Der dem König treu ergebene Graf Friedrich, Stammvater der Grafen von

liegenden Quellen reichen aber nicht aus, diese Hypothese zu unterbauen.

Aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammt eine wichtige comitatus-Nennung. 1073 lag die Ortschaft Rott am Inn „in comitatu Arnolfi Comititis“⁴¹, also im Zuständigkeitsbereich eines Grafen *Arnulf*, dessen Herkunft und Stellung immer wieder Anlaß zu Erörterungen gegeben hat. Daß man Arnulf dem Geschlecht der Grafen von Andechs-Dießen zurechnet, hat seine Ursache in dem späteren Versuch der Atteler Mönche, die Gründung des Klosters darzustellen⁴². Hier berichtet angeblich der Wiederhersteller Attels, Hallgraf Engelbert, von der ursprünglich reichen Ausstattung des Klosters durch seine Gründer und Stifter, die Grafen von Dießen⁴³. Schlechte Menschen, vor allem ein „Fridericus cognomento Rocke“, hätten jedoch das Kloster beraubt und zerstört⁴⁴. Obwohl der Name Arnulfs in der „Gründungsurkunde“ nicht genannt ist, verweisen die Indizien auf ihn. Daß das nahe bei Attel gelegene Rott zur Grafschaft Arnulfs gehörte, daß die Dießener am Inn Besitzungen hatten, daß Graf Arnold (Arnulf) nach dem Atteler Nekrolog dort begraben sein soll⁴⁵, daß Friedrich Rocke ein Bruder Arnulfs gewesen sein muß und nicht zuletzt, daß Aventinus den Grafen Arnulf als Gründer Attels bezeichnete, läßt uns an dem Zusammenhang Arnulfs mit den Dießenern festhalten. Wenn die „Gründungsurkunde“ auch nicht echt ist, so entspricht sie doch wohl der Tradition des Klosters⁴⁶. Als Vater des Grafen Arnulf oder Arnold⁴⁷ nehmen Oefele und

Dießen, soll für seine Dienste mit der Grafschaft um den Inn belehnt worden sein. Als politische Bildung stellt Tyroller die Grafschaft Wasserburg dar, weil gerade dieses Gebiet kirchlich und weltlich von Anfang an geteilt war, kirchlich geteilt zwischen den Diözesen Freising und Salzburg und weltlich geteilt zwischen den Grafen von Ebersberg links und den Aribonen rechts des Inns. Vgl. dazu F. Tyroller, Die ältere Genealogie der Andechser, Beilage zum Jahresbericht des Wittelsbacher Gymnasiums in München für das Schuljahr 1951/52, S. 13, außerdem Der Chiemgau und seine Grafschaften, Beil. z. Jahresber. d. Witt. Gymn. in Mchn. f. d. Schulj. 1953/54, S. 31, Anm. 66.

⁴¹ MB I, 352, Nr. 3.

⁴² MB I, 266, Nr. 1. Näheres über diese Urkunde s. u. S. 76 f.

⁴³ „Isdem namque locus priscis temporibus a Principibus de Dizzin magna prediorum copia nobiliter est fundatus.“ Schon Aventinus bezieht diese Notiz auf den Grafen Arnulf von Dießen. „Graf Arnulf von Diessen stift Atl bei Wasserburg.“ (Johannes Thurmairs genannt Aventinus Bayerische Chronik, 2. Band, Buch III—VIII, München 1886, hrsgg. von M. von Lexer, Kap. 39).

⁴⁴ Dieser Friedrich war ein Bruder des Grafen Arnold von Dießen. Nach Trotter (Kling) ist er am 24. 1. 1075 gestorben. Bemerkenswert ist, daß im Nekrolog von Seon (MB II, 158) steht: „Fridericus comes de Andex. hic iacet“, und im Verzeichnis der zu Seon begrabenen Wohltäter des Klosters (MB II, 160) heißt es: „Fridericus comes de Andex † 1075.“ Allerdings stehen andere Hinweise im Widerspruch dazu. Vgl. Edmund von Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, Innsbruck 1877.

⁴⁵ MG Nocr. I, 11. Nach Trotter ist Graf Arnold allerdings nicht in Attel, sondern in Benediktbeuern begraben.

⁴⁶ Nach Aventinus nennt Wiguleus Hund (Bayrisch Stammen Buch, Ingolstadt 1598, S. 20) unter den Grafen von Andechs-Dießen „Arnolph“ und „sein Gemahel Gisila“ als Stifter des Klosters Attel. — Die Gemahlin Arnulfs war Gisela von Schweinfurt, eine sehr begüterte Hochadelige (K. Bosl, Forsthoheit, S. 26).

Trotter den Grafen Meginhard von Reichersbeuern an, der 1042/46 wegen Langenpfunzens für Tegernsee zeugte⁴⁸, also hier wenigstens ein schwacher Hinweis auf die Inngegend. Für den Grafen Arnold selbst ergibt sich eine Wirkungsdauer von 1070—1098⁴⁹. An einem 8. Februar, nach Trotter vermutlich 1098, ist er gestorben⁵⁰.

Oefele hat dargelegt, daß vom Erbe der Ebersberger Grafen ein Teil den *Andechsern* zukam, was durch den Andechser Besitz um Ebersberg zwischen Erding und Inn glaubhaft wird⁵¹. Friedrich II. (Rocko, Roche) übte 1055 in dieser Gegend⁵² selbst den Grafenbann aus⁵³. In diese Amtszeit fällt nach Oefele sein Verfahren (Säkularisation?) gegen das Kloster Attel⁵⁴.

Eine Vorausschau auf die Verhältnisse im 12. und 13. Jahrhundert erscheint hier notwendig. So lassen sich für den Untersuchungsraum Andechser Eigengüter nachweisen in Höslwang, Dobl, Kronberg (beide Gde Höslwang) und Ratting (Ober- und Unter-, Gde Amerang)⁵⁵. Berthold von Andechs, Markgraf von Istrien (gest. 1188) kommt anlässlich einer Personenübergabe zu Westerham (Gde Vagen, Lkr Aibling) im Falkensteiner Kodex vor⁵⁶, wobei Adalbero de Hohenburch als Spitzenzeuge auftritt⁵⁷. Herzogliches Lehen aus der alten Tegernseer Besitzmasse trugen die Andechser später in Langenpfunzen⁵⁸; erwähnenswert

⁴⁷ Zunächst möchte der Unterschied in den beiden Namen — Arnulf und Arnold — bedenklich stimmen; aber das gründliche Studium der Zusammenhänge führte z. B. Trotter zu der Ansicht, daß Arnulf und Arnold ein und dieselbe Person gewesen sein müssen. Ein durch Quellenbelege vollkommen gesicherter Identitätsbeweis ist allerdings noch nicht gelungen und kann auch jetzt nicht erbracht werden.

⁴⁸ QE NF IX, Tegernseer Traditionen Nr. 46. Graf Meginhard ist Zeuge des Verkaufes eines Gutes zu „Phunzun“ von seiten des Grafen Chadalhoh an das Kloster Tegernsee und mit dessen Abt Herrand bei der Auflassung gegenwärtig (urkundliche Bezeichnung „comiteque Meginhardo de Riherispurun“).

⁴⁹ Arnolt von Dießen zeugt vor 1073 beim Ehevertrag des Stammvaters der Kärntner Ortenburger (QE NF V, 1469). Arnold von Dießen zeugt in einer Übergabsurkunde der Witwe des Ortenburger Stammvaters von 1091/8. (QE NF V, 1664 a).

⁵⁰ Trotter, Kling. — Arnulf hat nach Aventinus eine einflußreiche Stellung bekleidet. Kaiser Heinrich IV. soll ihm nämlich Ende Mai 1077 gemeinsam mit Otto von Eurasburg die Verwaltung eines Teiles von Oberbayern und Tirol übertragen haben. (Aventinus Annal. Boi. ed. Gundling 552). Welche Quellen Aventinus hier als Vorlage benutzt hat, ist unbekannt.

⁵¹ Oefele, a. a. O., S. 89.

⁵² Aufkirchen, Gde Oberding, Lkr Erding und Landersdorf, Gde Zeilhofen, Lkr Erding.

⁵³ MB 29 a, 120 und 123, außerdem Fontes rer. Austr. 2/31, 79.

⁵⁴ Möglicherweise hatten die Dießener dem Kloster aus dem Ebersberger Erbe Zuwendungen gemacht.

⁵⁵ In Höslwang und Ratting eine Hube, in den beiden anderen Orten jeweils eine halbe. Quellenangabe bei Oefele, a. a. O., S. 120, Nr. 88 (Zwei Aufzeichnungen im Admonter Traditionsbuch 4, 167, 179; b. Zahn, Urkundenbuch des Herzogstums Steiermark, 1, 148).

⁵⁶ DBT I, S. 19, Nr. 18 a. Es geht hier um „omnes liberos Giseldi de Westerham“.

⁵⁷ S. u. S. 91.

⁵⁸ Kurt Reindel, Die bayerischen Luitpoldinger, QE NF XI, 1953, S. 87. Nach einem Tegernseer Verzeichnis.

ist auch die 1254 verliehene Vogtei über Gut des Klosters Frauenchiemsee in dessen Amt Axams und in Wiesing (Schwaz)⁵⁹. Auf eine Beziehung der Andechser zum Untersuchungsraum deutet auch hin, daß Ministerialen der Grafen von Andechs in der Wasserburger Gegend lebten, und zwar in Angersberg (Gde Pfaffing)⁶⁰ und Edling⁶¹.

Bei der für unser Gebiet wichtigen Einordnung des Andechs-Dießener Grafen Arnold erhebt sich eine entscheidende Schwierigkeit. Zur selben Zeit wie der „comes“ Arnulf/Arnold trat nämlich ein „*praeses Hallensis*“ Arnold urkundlich auf⁶². Das Amt des Hallgrafen zählte hauptsächlich Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Salinen in Reichenhall, aber auch den Schutz der Salzstraße zu seinen Befugnissen⁶³. Was spricht nun für die Identität beider, was spricht dagegen? Auf die Identität weist nach C. Trotter, der ja ohnehin aus dem Vorkommen gleicher Namen häufig Familienzusammenhänge herausgefunden hat, folgendes hin: Der Dießener Graf hieß Arnold, ebenso der Hallgraf; der Sohn des Dießener Grafen führte den Namen Gebhard wie der Vater des Hallgrafen Engelbert. Es handle sich also höchstwahrscheinlich jeweils um dieselbe Person. Die Tatsache, daß Engelbert, der Stifter Attels und Gründer Wasserburgs, den Titel eines Hallgrafen trug, läßt uns die Verbindung mit einem früheren Hallgrafen, eben Arnold, suchen. Außerdem war ja das mächtige und weit verzweigte Geschlecht der Andechser auch östlich des Inns reich begütert. Der Name Arnold kommt ohne Zusatz 1041 und 1104 als Zeugenname für die Reichenhaller und Laufener Gegend vor⁶⁴. Außerdem fällt das gleichzeitige Auftreten des „comes“ und des „*praeses Hallensis*“ besonders ins Gewicht. *Gegen* die Identität — E. v. Oefele stellte z. B. die Wesensgleichheit beider Grafen in Abrede⁶⁵ — sprechen weniger gewichtige Gründe: Der Dießener Graf Arnold wird in den Quellen nicht gleichzeitig als Hallgraf bezeichnet. Die Nekrologien von Seeon⁶⁶ und Dießen⁶⁷ geben verschiedene Gedächtnistage für einen Arnoldus comes an⁶⁸. Waren die Andechser auch östlich des Inns begütert, so deutet doch wenig speziell auf die Reichenhaller Gegend hin⁶⁹.

Nach vorsichtigem Abwägen gelangen wir mit Trotter zu dem Schluß,

⁵⁹ MB II, 454.

⁶⁰ Vor 1173 eine Tradition Bertholds (III.) von Andechs (gest. 1188): Gut in „Amaizperge“ an Kloster Weißenstephan. (MB IX, 443).

⁶¹ Meginhart von Ettlingen, Zeuge für „Bertholdus marchio“ (gest. 1204, regierte 1183—1203). Tr. b. Meichelbeck, Chr. Bbur. 2, 26; MB VII, 70.

⁶² Im Ebersberger Cartular zwischen 1075 und 1080.

⁶³ Alois Mitterwieser, Aus den alten Pfliegerichten Wasserburg und Kling, Wasserburg 1927. Nach A. Mitterwieser entsprach das Hallgrafenamt etwa dem Salzgrafenamt in Halle an der Saale.

⁶⁴ So in SUB I, 231, Nr. 3; 295, Nr. 87 a. — Auftreten zwischen 1041 und 1104.

⁶⁵ Oefele, a. a. O., S. 11.

⁶⁶ MG Nec. II, 217 (S.).

⁶⁷ MG Nec. I, 11 (S.).

⁶⁸ Bei der Art und Anlage der Nekrologien sagt das nach Trotter weder für noch gegen die Verschiedenheit des Hallgrafen Arnold von dem Grafen von Dießen etwas aus.

⁶⁹ Über die Besitzungen und Grafschaften der Andechser siehe Oefele, a. a. O.

daß mehr für die Identität des Grafen mit dem Hallgrafen Arnold als gegen sie spricht. Bestimmte Quellenhinweise auf Besitzungen des Grafen oder Hallgrafen Arnold im Untersuchungsraum fehlen jedoch. Es sei denn, man nähme die in der Atteler „Gründungsurkunde“ von 1137 angegebenen Orte als Besitzungen der Dießener am Inn an⁷⁰. Die Atteler und Kornberger Höhe wäre dann in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts der Festpunkt der Dießener am mittleren Inn gewesen.

Graf Arnold soll neben dem bereits genannten Bruder Friedrich (Roch), dem Bedränger von Attel, noch eine Schwester namens Hemma besessen haben. Sie war vermählt mit dem Grafen *Walther von Kling*⁷¹, einem Nachkommen des in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auftretenden gleichnamigen Salzburger Hochstiftsvoges. Dieser älteste uns bekannte Graf Walther amtierte als Vogt der Salzburger Erzbischöfe Hartwig (991—1023), Gunther (1024—1025) und Tietmar (1025—1041)⁷². Nach Trotter ist dieser Vogt Walther an einem 23. Mai Mitte des 11. Jahrhunderts gestorben⁷³. Sein Nachfahre Walther von Kling erscheint selbst seit etwa 1070 als Vogt des Klosters Ebersberg⁷⁴. Er nannte sich und sein Geschlecht nach dem Burgsitz in Kling. Aus seiner Ehe mit Hemma ging wiederum ein Walther hervor, in dem wir den letzten Grafen von Kling erblicken. Wie aus den Überlieferungen des Klosters Ebersberg hervorgeht, war er um Wasserburg und im Erdinger Bezirk — mit Wifling (Gde Wörth) als Sitz — reich begütert. An Ebersberg schenkte er Besitzungen in Stürzlham (Gde Penzing)⁷⁵, Kematen (Gde Schambach), Griesmeier (Gde Schambach), Hafenam

⁷⁰ S. u. S. 76.

⁷¹ Trotter, a. a. O., S. 61.

⁷² SUB I, 201, Nr. 25—32; MG DD III, S. 693, Nr. 3; SUB I, Cod. Tiet. Nr. 1, 2, 4—26, 31—35; außerdem das Ebersberger Cartular III, Nr. 17. Eine Verbindung mit unserer Gegend ist nicht nachzuweisen. Nur eine Quelle, die in die Nähe weisen könnte, sei genannt: Walther vertritt Erzbischof Tietmar bei einem Tausch, wonach ein gewisser Reginpreht 30 Joch zu Franking (Gde Taufkirchen) gegen ebensoviel in „Chnuchingun“ (vielleicht Knog Gde Gründach, Lkr Mühldorf) übergibt. Über die Zeugenschaft Walthers bei Aribos. o. S. 63.

Es sei erwähnt, daß der Name Walther schon im Codex Odalberti vorkommt, und zwar in Gars (SUB I, 137, Nr. 76 und 141, Nr. 80). Ferner tritt ein Walther 963 als Zeuge für die Tittmoninger Gegend auf. (SUB I, 172, Nr. 5).

⁷³ MG Nec. II, 37: St. Rudbert in Salzburg zum 23. Mai „Vualteri advocatus“ in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts. — Ernst Klebel (Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutschösterreich (1938), Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 57, S. 262) verfolgt das Wirken dieses Salzburger Vogtes bis etwa 1035.

⁷⁴ Klebel, a. a. O., S. 262; bei Trotter (Kling) fehlt dieses Zwischenglied. Ob der Vogt des Salzburger Hochstifts der Vater oder der Urgroßvater des letzten Grafen Walther von Kling war, läßt Trotter offen.

⁷⁵ Ebersberger Cartular, III, Nr. 17. Graf Walther wird hier als „illustris comes“ bezeichnet. Der Ort heißt „Stircilheim“ und der Besitz „predium cum omnibus ad id pertinentibus“. Es handelt sich um eine Seelgerätsstiftung: „pro anima sua et pro anima patris sui Waltherii et pro anima matris sue Hemme, et pro anima avunculi sui, comitis Arnolfi, et pro anima fratris sui Engilperti . . .“. Die Urkunde vermittelt also zugleich einen guten Einblick in die verwandtschaftlichen Zusammenhänge.

(Gde Aham), Pollershams (Gde Schönberg), Langgassen (Gde Schönberg), Wimpasing (Gde Schönberg) und Wald (Gde Amerang, Gde Wang-Wald oder ein im Lkr Mühldorf gelegenes)⁷⁶. Dem Kloster Gars übergab Graf Walther liegendes Gut in Freiham (Gde) und Bergham (Gde Aham)⁷⁷, beides in der Nähe von Hafensham. So schält sich ein Besitzkomplex zwischen Wasserburg und Kling heraus. Urkundlich zeugte Graf Walther außer im Ebersberger Cartular unter Bischof Ellanhart von Freising (1053—1078) gemeinsam mit Graf Otto von Scheyern und Graf Ernst von Ortenburg⁷⁸. Sein Name findet sich noch einige Male in Urkunden, in denen die Grafen von Scheyern vorkommen, darunter auch einmal zusammen mit Graf Arnold von Dießen⁷⁹. Zweimal tritt er dabei als Graf von Wifling (Gde Wörth, Lkr Erding) auf. Graf Walther muß vor 1115 gestorben sein⁸⁰. Da nun der letzte Walther von Kling als Neffe Arnolds von Andechs-Dießen gilt, kann auf einen Erbgang von den Grafen von Kling auf die Grafen von Andechs-Dießen geschlossen werden⁸¹.

Über die eigentliche *Grafschaft Kling*, die als Allodialgrafschaft⁸² aufgefaßt werden müßte, geht aus den Quellen kaum etwas hervor. Der einzige Anhaltspunkt, der uns berechtigt, die Existenz einer solchen Grafschaft

⁷⁶ Eb. Cart. III, 18.

⁷⁷ MB I, 16, Nr. 10 und DBT, 49, Nr. 10. „Notum sit, quod quidam comes nomine Waltherus tradidit predia sua Friheim et Percheim nominata quesita et inquirenda cum mancipiis ad altare sancti Marie sancteque Radegundis ea ratione ut fratribus ibidem servientibus deservirent pro ipsius sui que parentum remedio.“ In den MB steht die Urkunde ohne Datum, DBT setzen sie um etwa 1128 an, was jedoch zu spät sein dürfte.

Trotter ist mit der Ortsangabe in DBT (Fraham, Gde, Lkr Mühldorf, und Bergham, Gde Lohkirchen, Lkr Mühldorf) wohl mit Recht nicht einverstanden. Er identifiziert die angegebenen Orte mit den oben im Text genannten.

⁷⁸ Es handelt sich um eine Gutsschenkung in Sietstetten (Gde Grafendorf, Lkr Mainburg), also ziemlich weitab von unserem Gebiet. (QE NF V, 1614).

⁷⁹ So zeugt er 1078/1098 mit Arnold von Scheyern (QE NF V, 1487), zwischen 1091 und 1098 bei der Schenkung der nobilis matrona Perthä mit Graf Arnold von Dießen, Arnold von Scheyern und dessen Sohn Konrad (QE V, 1664), in einer Tegernseer Urkunde mit den Grafen Bernhard und Arnold von Scheyern (MB VI, 44).

⁸⁰ Dieses Jahr wird als äußerste Begrenzung angenommen, weil Walther noch zur Zeit des Ebersberger Abtes Rudpert auftrat (1085—1115). Im Nekrolog von Klosterneuburg heißt es zum 19. Juni „Waltharius comes de Chling, cuius fuit fundus iste“ (nach Trotter).

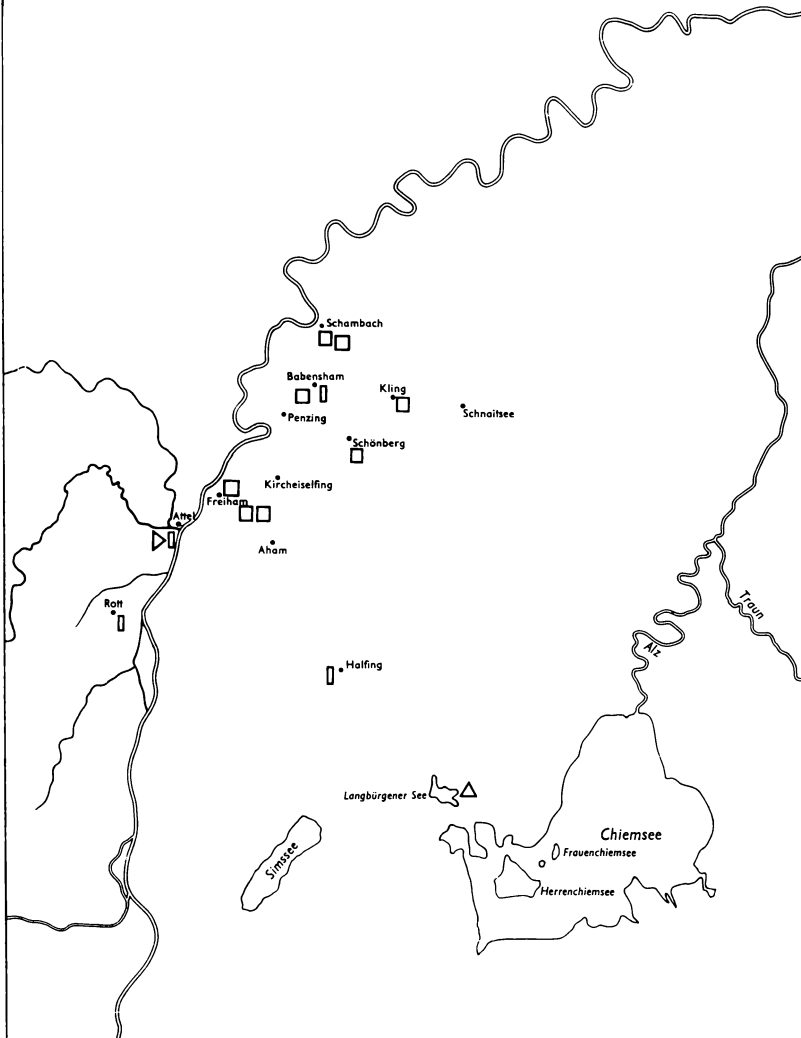
⁸¹ Trotter beruft sich bei dieser Annahme auf Hundt (Friedrich Hector, Herausgeber des Cartulars des Klosters Ebersberg, Aus den Abhandlungen der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften, III Cl. XIV. Bd., III. Abt. München 1879).

Auch Klebel ist derselben Meinung. Vgl. Ernst Klebel, Studien zum historischen Atlas von Bayern: Das Inn-Salzachgebiet, ZBLG, 3. Jahrgang 1930, 1. Heft, S. 7 ff.

⁸² Vgl. Karl Bosl, Artikel „Allod“, Sachwörterbuch S. 22/23. In der politisch-herrschaftlichen Sphäre umfaßt Allod das Eigengut im Gegensatz zum Geliehenen, Genutzten; es bezeichnet innerhalb des Vermögens das Erbgut im Gegensatz zum Erwerbsgut. „Dem Gegensatzpaar allodium: feudum (beneficium) entspricht in den deutschen Quellen Eigen: Lehen.“ Auch die Gerichtsrechte unterlagen dem Prozeß der Allodialisierung.

HOCHADELSBESITZ IM 11. JAHRHUNDERT

- △ = Sieghardinger
□ = Paponen und Grafen von Rott
- ▷ = Andechsler
□ = Grafen von Kling



anzunehmen, ist, daß Graf Walther die Herkunftsbezeichnung „von Kling“, sicher nach seinem Burgsitz, führte. Denn in dieser Zeit kündigte sich im Burgenbau, ursprünglich Königsrecht, „der Wandel vom Amts- zum erblichen Herrschaftsrecht“ an; „gerade seit dem Investiturstreit taucht die Sitte des Hochadels auf, sich nach seinen Burgen zu nennen“⁸³. Kling, heute ein kleines Dorf, war im Spätmittelalter Sitz eines Pfliegerichtes. Dies wohl auch nur deshalb, weil schon vor der Eingliederung des Gebietes in das bayerische Herzogtum eine Burg am Orte stand. Wie Herkunftsbezeichnung und Besitznachweise des Grafen Walther erschließen lassen, war Kling das Zentrum einer alten Allodialherrschaft. Auch die Landschaft gibt Anhaltspunkte; denn die beherrschende Lage der Klinger Anhöhe und der Fernblick von dort aus wecken allein schon den Gedanken an eine alte Grafenburg.

Während der letzte Graf von Kling mütterlicherseits von den Grafen von Andechs-Dießen abstammte, setzten die Grafen von Wasserburg in direkter männlicher Linie einen Zweig des Andechser Grafengeschlechtes fort. Der Sohn des Grafen Arnold und der Gisela von Schweinfurt war *Gebhard* von *Dießen*⁸⁴, den man bekanntlich für den Vater des Hallgrafen Engelbert, des Gründers von Wasserburg, hält⁸⁵. Mehr als ein Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Gleichheit des Grafen Gebhard von Dießen und Hallgraf Engelberts Vater kann jedoch nicht erbracht werden. Die merkwürdige Tatsache, daß Graf Gebhard außer im Ebersberger Cartular nur noch in einer zwischen 1099 und 1101 ausgestellten Urkunde erscheint und Dießen sich in den Händen seines Bruders Bertold befand, ließe sich nach Trotter durch einen frühen Tod Gebhards (um 1099) und eine Aufteilung des Dießener Besitzes deuten⁸⁶. Die eigentliche Dießener Gutsmasse wäre so an Gebhards Bruder Bertold gekommen, dagegen hätten die Nachkommen Gebhards das Dießener Gut am Inn erhalten. In dem Andechs-Dießener Gebhard und in der Sieghardingerin Richgard⁸⁷ wollen wir die Eltern des Hallgrafen Engelbert sehen.

⁸³ Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, in den Schriften der Monumenta Germaniae historica, Teil I, Stuttgart 1950.

⁸⁴ S. o. S. 70.

⁸⁵ An dieser Stelle gilt anzumerken, daß in der Geschichtsschreibung, die sich auf Oefele stützt, immer wieder von einem Dietrich von Wasserburg als Vater des Hallgrafen die Rede ist. Dieser tritt im Schenkungsbuch von St. Emmeram und bei Meichelbeck als „nobilis homo de Wazzerburch nomine Dietrich“ Ende des 11. Jahrhunderts auf, doch ist über seine Herkunft nichts Greifbares zu erfahren. — Auffällig ist vor allem die Bezeichnung „de Wazzerburch“ schon in dieser Zeit. Demnach müßten Burg und Siedlung von Wasserburg schon vor dem 12. Jahrhundert entstanden sein. — Da der Edelfreie Dietrich in Regensburg urkundet, ließe sich nach Mitterwieser (A. Mitterwieser, Aus den alten Pfliegerichten Wasserburg und Kling, 2. Aufl. Wasserburg 1927) eine Brücke zum Grafen Warmund (s. o. S. 34 f.) schlagen. Da hier jedoch keine Spuren weiterführen, müssen wir diese Version fallenlassen.

⁸⁶ Das Todesjahr ist nicht bekannt; der Todestag war ein 3. Oktober. (Trotter a. a. O.). Nach Vergleichen könnte das Todesjahr um 1099 angesetzt werden. (Bosl, Forsthoheit, S. 26).

⁸⁷ S. o. S. 67.

Fassen wir die Untersuchungsergebnisse für das 11. Jahrhundert *zusammen*, so erkennen wir klar einige Schwerpunkte der Adels Herrschaft: Rott und Attel-Limburg unter den Grafen von Rott und Dießen, Kling und das im Westen anschließende Land unter den Grafen von Kling sowie Langbürgen unter den Sieghardingern. Von geschlossenen Territorien kann wohl noch nicht die Rede sein, zumal ja auch Salzburg tief in unseren Raum hereingriff.

Die Zeit der Grafen von Wasserburg

Im ausgehenden 11. Jahrhundert begann der Adel, der sich der Ober Gewalt des Königtums weitgehend entzogen hatte, mit dem Ausbau der eigenrechtlichen Gebiete und Allodialgrafschaften zu Territorien¹. Die Hochadeligen, nunmehr im Besitz erblicher Herrschaftsrechte, nannten sich nach ihren Burgen, die zu Mittelpunkten und Fundamenten ihrer Herrschaft, ja darüber hinaus zum wesentlichen Charakteristikum des ganzen europäischen Mittelalters wurden². Bei der Ausbildung von Hochadelsterritorien spielt vor allem die Rodung eine bedeutende Rolle. Das neu gerodete Land gehörte keiner Amtsgrafschaft an. Die Rodungsherren erwarben dort die Gerichtsbarkeit über eine geschlossene Zahl von Untertanen und ein geschlossenes Gebiet, während sie im Altsiedelland meist nur Streubesitz hatten³.

Die hochadeligen Geschlechter rückten nicht nur an den Platz des Königs, des Herzogs — seine Macht hatte vom 10. bis zum 12. Jahrhundert dauernd abgenommen und war in unserem Gebiet überhaupt nicht spürbar —, sondern auch an die Stelle der alten Hochstifter. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Dynastenfamilien unterstützten das Streben nach Machtkonzentration. Zwar führten Mitgift und Erbschaft zu vorübergehender Zersplitterung des Besitzes, aber gegen Ende des hohen Mittelalters sammelte sich das Adelsgut in den Händen weniger, da sowohl die Zahl der alten hochadeligen Geschlechter als auch die Zahl ihrer Familienmitglieder abnahm.

Für die Zeit der Grafen von Wasserburg (1137—1247) fließen die Quellen reichhaltiger als für die früheren Jahrhunderte. Neben den schriftlichen Überlieferungen der zuständigen Hochstifter und Klöster

¹ Karl Bosl, die Reichsministerialität der Salier und Staufer. — Umgekehrt gab es unter Kaiser Heinrich IV. auch einen Adel — meist wohl Nebenzweige der Großfamilien —, der durch treue Dienste für den König erst emporstieg. (Hinweis von Prof. Dr. K. Bosl).

² Karl Bosl, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in Bruno Gebhardt, Hdb. d. dt. Geschichte 1, 8. Aufl., Stuttgart 1954, S. 594. Vgl. auch K. Bosl, Das Nordgaulo Kloster Kastl, Gründung, Gründer, Wirtschafts- und Geistesgeschichte, Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, 1939. Hier gibt der Verfasser ein typisches Beispiel adeliger Herrschaftsbildung. In unserem Fall erwuchs der Gewaltbezirk des Wasserburger Grafengeschlechtes — wie derjenige der Sulzbacher — aus alten amtsgräflichen Rechten in der Gegend, die erblich geworden waren, nachdem die alte Amtsgrafschaft ihre Bedeutung verloren hatte.

³ Ernst Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München 1940, S. 114.

kommt vor allem der berühmte Falkensteiner Kodex⁴ in Betracht. An Literatur seien neben dem älteren Werk von F. Reithofer⁵ vor allem die Abhandlungen von A. Mitterwieser⁶ und W. Schultheiß⁷ hervorgehoben.

Die Grafen von Wasserburg hatten ihren ersten nachweisbaren Vertreter in dem Grafen *Engelbert*. Er erscheint ab 1122 in Urkunden des Hochstifts und des Domkapitels Salzburg, der Klöster St. Peter von Salzburg, Attel, Au, Berchtesgaden, Beyharting, Herrenchiemsee. Als sein Todesjahr wird 1161 angegeben⁸. Engelbert heißt in den Quellen häufig „Hallensis comes“⁹, „comes de Halla“¹⁰, „halgrave“ und „comes Engilbertus qui dicitur halgrave“¹¹, „Hallgrave de Atile“¹², aber auch einfach „comes“¹³. Im ganzen treffen wir ihn weit öfter außerhalb, vor allem als Zeugen in der Salzburg-Reichenhaller Gegend, als innerhalb unseres Bereiches. So erfahren wir z. B. aus den Traditionen des Salzburger Domkapitels (1151/67) vom Verkauf eines Gutes zu Tabersheim (bei Steyeregg an der Donau) durch Engelbert¹⁴; diese Urkunde ist wichtig, weil aus ihr eindeutig die Identität des Hallgrafen mit dem ersten Grafen von Wasserburg hervorgeht. Sie wurde nämlich ausgestellt „in castro prefati comitis (Engilbert Hallensis) Wazzarburch“. Außerdem erfahren wir durch sie etwas über die Familie des Grafen; denn es sind genannt seine Gattin Haedivic und seine Söhne Gebhard und Dietrich¹⁵. Hier soll nur noch erwähnt werden, daß der Hallgraf

⁴ Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von Hans Petz, Hermann Grauert, Johann Mayerhofer, München 1880, S. 1—44.

⁵ Franz Dionys Reithofer, Kurz gefaßte Geschichte der königlich bayerischen Stadt Wasserburg, 1. Auflage 1814, 3. Auflage Wasserburg 1937.

⁶ Alois Mitterwieser, Die Grafen von Wasserburg, in der Schriftenreihe „Die ostbayerischen Grenzmarken“, 15. Jahrgang 1926, Heft 7/8; ders., Aus den alten Pfliegerichten Wasserburg und Kling, 1927².

⁷ Werner Schultheiß, Die Entwicklung Wasserburgs im Mittelalter, Der Inn-Isengau, 1932/1, Heft 32 der ganzen Folge.

⁸ K. Bosl, Forsthoheit 26.

⁹ 1122/26 in SUB II, 192, Nr. 125; 1125/40 in SUB II, 338, Nr. 236; um 1140 in MB I, 15, Nr. 8; 1136/47 in DBT II, 49, Nr. 8; 1145 in SUB II, 340, Nr. 237; 1146 in SUB II, 353, Nr. 246 und 355, Nr. 247 und 609, 51 b; 1147 in SUB II, 353, Nr. 245 und 378, Nr. 268 b; vor 1151 in SUB I, 423, Nr. 316 a; 1151/67 in SUB I, 637, Nr. 105 und 645, Nr. 123. — Nachweisbar übte Engelbert das Hallgrafenamt zu Reichenhall aus, so als er für Berchtesgaden in Gegenwart des Salzburger Erzbischofs „in placito legitimo“ über einen Reichenhaller Salzfluß verfügt.

¹⁰ Vor 1125 in SUB I, 334, Nr. 161; nach 1125 in SUB I, 351, Nr. 193 und 390, Nr. 264 a; 1146 in SUB II, 352, Nr. 244 b und 353, Nr. 246.

¹¹ 1133 in SUB II, 833, Nr. 157; 1147 in SUB II, 360, Nr. 251.

¹² Um 1130 in MB II, 279, Nr. 1.

¹³ Vor 1147 in SUB II, 385, Nr. 271 a; um 1155 in SUB II, 441, Nr. 316 a.

¹⁴ SUB I, 637, Nr. 105 und 645, Nr. 123; in SUB I, 423, Nr. 316 a und b 1147/67 ist Adelheid als Gattin genannt.

¹⁵ Hallgraf Engelbert soll zweimal verheiratet gewesen sein und außer den zwei Söhnen Gebhard und Dietrich noch drei Töchter besessen haben. Eine Tochter Agnes gilt als Gemahlin des ersten Wittelsbacher Herzogs Otto. Vgl. Franz Martin, Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg, in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1906, Stammtafel S. 436 a; A. Mitterwieser, Aus den alten Pfliegerichten.

um 1130/43 bei der Wiederherstellung Herrenchiemsees¹⁶ und 1147 bei einer Tauscherwerbung des Klosters Au in Kühnham (Gde Grünthal) als Zeuge auftrat.

Hallgraf Engelbert stellte das Benediktinerkloster *Attel* wieder her und verlegte seinen eigenen Stammsitz nach Wasserburg. Die einzige Quelle für beide Handlungen bildet die uns bereits bekannte Darstellung der Atteler Mönche¹⁷. Das in der Ich-Form als Bericht des Hallgrafen Engelbert abgefaßte Schriftstück trägt in der Ausgabe der *Monumenta Boica* zwei Jahreszahlen, die wahrscheinlich falsche von 1087 und die möglicherweise richtige von 1137¹⁸. Wenn es sich auch nicht um eine authentische Urkunde handelt, so liegt doch kein Grund vor, die tatsächlichen Angaben des Schriftstückes, abgesehen von einigen überschwenglichen Formulierungen, anzuzweifeln. Für die Geschichte Attels ergibt sich daraus folgendes: Hallgraf Engelbert hob das Kloster aus der Verödung. Er ließ die alten Besitzungen und Rechte feststellen, und zwar auf dem Attler Berg und an seinem Fuß 12 Joch, die Kirchen Attel, Kroit (Gde Attel), Ramerberg, Allmannsberg (Gde Edling), (Zeller)reit (Gde Ramerberg), Edling, Hohenau (Wasserburg) und die Burgkapelle in Wasserburg¹⁹ mit ihrem Eigentum und ihren Zehnten, außerdem aller Grund zwischen der Ebrach und dem Katzbach, ferner vier Hufen bei Allmannsberg, die Mühle in Bruck, ein Hof in Roßhart (sämtlich Gde Edling), zwei Höfe in Viehhausen und zwei Höfe in Kornberg (beides Gde Attel). Damit hätten wir Teile der Andechser Erbschaft vor

¹⁶ SUB II, 308, Nr. 210 und MB II, S. 279, Nr. 1. Die für unser Gebiet in Frage kommenden Orte sind S. 45 aufgezählt.

¹⁷ MB I, 266, Nr. 1.

¹⁸ Mitterwieser, der sich hier auf die Herausgeber der *Monumenta Boica* stützt, hält die erste Jahresangabe für einen Schreibfehler. Der zweite Band der MB fügt nämlich (S. 280) bei einer Urkunde von Herrenchiemsee von ca. 1130 dem Zeugnennamen „Engilpreht, halgrave de Atile“ eine lange Anmerkung bei, die besagt, daß diese Atteler Aufzeichnung nicht vor 1130 entstanden sein kann, daß vielmehr höchst wahrscheinlich sei, daß man 1137 lesen müsse (MCXXXVII), weil der Schreiber ein L statt eines C in der römischen Jahreszahl gesetzt habe. Ausgehend vom Todesjahr des Hallgrafen, lehnt auch Oefele die Jahreszahl 1087 ab. Die Abfassung der Atteler Notiz ist nach seiner Ansicht 1187, also nach dem Tod Engelberts, anzusetzen. Alois Helmbrecht (*Wasserburg am Inn, eine deutsche Stadt, in der Festschrift „800 Jahre Wasserburg am Inn“*, Wasserburg 1937) beruft sich auf das Urteil Schriftsachverständiger und stellt fest, daß die Darstellung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stamme und daß sie auch keine Urkunde sei — ein Siegel sei wahrscheinlich nie daran gewesen —, sondern nur eine Zusammenstellung alles dessen, was man in Attel über die zweite Gründung des Klosters gewußt habe. Nach Schultheiß (a. a. O.) läßt sich die Verlegung des Stammsitzes Graf Engelberts von Limburg nach Wasserburg überhaupt nicht genau festlegen. Er gibt dafür den Zeitraum zwischen 1130 und 1150 an, was am plausibelsten erscheint. Ganz fehlgehen dürfte man jedoch nicht, wenn man 1137 als Stichjahr annimmt.

¹⁹ Unter Hohenawe ist nach unserer Ansicht Hohenau = Wasserburg zu verstehen und nicht Altenhohenau. Problematisch bleibt indessen die Vorstellung, daß Hohenau schon zu diesem frühen Zeitpunkt eine eigene Kirche besessen habe. Man kann aber ohne weiteres annehmen, daß dort schon eine Siedlung bestand. — Bezeichnend ist die auch später noch enge Verbindung Wasserburgs mit dem Kloster Attel, dessen wichtigste Pfarreien St. Egid auf der Burg und die Stadtpfarrei St. Jakob waren.

uns²⁰. Des weiteren schenkte Hallgraf Engelbert aus seinen eigenen Besitzungen Ländereien um Limburg (Gde Attel), seinen bisherigen Wohnsitz sowie Güter in allen seinen Burgen, nämlich Wasserburg, Viechtenstein an der Donau (Oberösterreich), Kreuzenstein²¹ und Werberg. Letzteres macht Schwierigkeiten bei der Lokalisierung. Oefeledachte dabei an Oberwöhrn (Gde Hochstätt) oder Unterwöhrn (Gde Rott)²².

Mit der Wiederherstellung der mönchischen Gemeinschaft wurde die Abtei *Admont* betraut, der Engelbert das Kloster zwischen 1137 und 1140 mit 5 Kirchen, 8 Höfen und 30 Huben samt dem Zehent übergab, was Erzbischof Konrad I. von Salzburg beurkundete²³. Der Abt Wolfold von Admont, einst Dompropst von Freising, schickte Mönche nach Attel. Zur Anerkennung der Abhängigkeit mußte Attel jährlich einen Goldbyzantiner an Admont bezahlen²⁴. 1145 kaufte der Hallgraf das Kloster von Admont zurück und übertrug es an Salzburg²⁵. Von da an stand dem Kloster das Recht der freien Abtwahl zu²⁶, während die Vogtei dem Stifter und seiner Familie zugehörte.

Im engsten Zusammenhang mit der Neugründung Attels stehen die Anfänge *Wasserburgs*. Die Frage nach dem Alter der Burg und der städtischen Siedlung ist schon oft gestellt, aber noch nie eindeutig beantwortet worden; denn die Überlieferung läßt kaum Schlüsse auf die Anfänge der Siedlung zu. Einige Forscher vertreten die Ansicht, daß die Anhöhe in der Innschleife schon im 11. Jahrhundert eine Burg oder vielleicht auch nur eine einfache Befestigungsanlage zur Beherrschung der Innschiffahrt getragen habe, was man nicht unbedingt von der Hand weisen kann²⁷. Ob nun vor 1137 eine Burg oder eine bäuerliche An-

²⁰ S. o. S. 68 f.

²¹ Burgruine in Niederösterreich bei Kornneuburg (in der Nähe von Leobendorf).

²² Einige Bewohner des Ortes in MB I, 280, Nr. 367. 1234 wird der Ort Werberg als Mittelpunkt eines gräflich wasserburgischen Amtes bezeichnet. (Pez Thes. 6. 2, 87; MB I, 380).

²³ SUB II, 338, Nr. 236. Die Urkunde enthält keine Ortsnamen. Als Ministerialen des Grafen sind hier angeführt: „Ortolf de Leimingin, Heinrich de Ettelingen, Gebman de Chersdorf, Sigiboto de Rihsinharde, Otto de Ruta und Ortolf de Phuncin.“

²⁴ Wir haben hier den rechtsgeschichtlich interessanten Fall eines klösterlichen Schutzklosters vor uns, nach dem Muster des päpstlichen Schutzes.

²⁵ SUB II, 340, Nr. 237.

²⁶ Erwähnenswert ist hier, daß Attel schon im 12. Jahrhundert pfarrliche Befugnisse östlich des Inns zugesprochen bekam. Eine päpstliche „Bulla Confirmationis“ aus dem Jahre 1177 befaßt sich mit den kirchlichen Verhältnissen (MB I, 269, Nr. 3). Um 1200 wird dem Kloster „parochia Isolvingensi et ejus filiola Griesstetten“ (Eiselfing und Griesstätt) bestätigt (MB I, 272, Nr. 4). Eine erneute Bestätigung erfolgte 1205 durch Bischof Eberhard von Salzburg, wobei sich Graf Dietrich von Wasserburg und der Salzburger Ministeriale Rupert von Schnaitsee unter den Zeugen befanden. (MB I, 278, Nr. 9).

²⁷ Ein viel höheres Alter möchte Alois Elsen annehmen (A. Elsen, Die Hallgrafenstadt am Inn, in der Festschrift „800 Jahre Wasserburg am Inn“, Wasserburg 1937). Elsen bezieht sich dabei mit Aventinus auf den im 10. Jahrhundert auftretenden Grafen Warmund (s. o. S. 34) als möglichen Grafen von Wasserburg, außerdem auf eine farbige Zeichnung aus dem 16. Jahr-

siedlung dort bestanden hat oder nicht, jedenfalls bewegte den Hallgrafen Engelbert zur endgültigen Verlegung seines Stammsitzes (Castrum meum Lintpurt) von Limburg in die Innschleife nicht nur der fromme Wunsch, daß das Kloster Attel sich durch die Nähe seiner Burg nicht beeengt fühlen möge²⁸. Vielmehr waren sicher die Möglichkeit, Inn und Innübergang vom neuen Standort besser überwachen zu können, und der Wille, sich für den noch uneinheitlichen Herrschaftsbereich einen festen Mittelpunkt zu schaffen, von ausschlaggebender Bedeutung, zumal Hallgrafenamt und Salzstraße aufs engste miteinander zusammenhängen.

Da in dem Schriftstück der Atteler Mönche bereits „cives“ genannt werden²⁹, können wir feststellen, daß es sich schon bei Limburg um einen *Burg-* und *Marktflecken* gehandelt und daß der Hallgraf auch bei seinem neuen Wohnsitz eine Marktsiedlung im Anschluß an Burg (castrum) und Brücke angelegt hat³⁰. Die nichtagrарische, präurbane Siedlung³¹ trug anfangs den Namen Hohenau³², der dann eine Zeitlang abwechselungsweise mit dem Wasserburgs verwendet wurde, und schließlich nur mehr den Namen Wasserburg. Das in der sog. Gründungsurkunde erwähnte „castrum“ Wasserburg ist in einer echten Urkunde erstmals 1151 bezeugt³³. Eine Urkunde über Markt- und Stadtrechtsverleihung ist allerdings nicht erhalten. Die Bedeutung Wasserburgs erhellt jedoch aus der Tatsache, daß es schon 1157 zum Tagungsort

hundert (Staatsarchiv für Oberbayern), die einen gewaltigen Bergfrit zeigt; dieser müsse seine „Verwandten“ im 10. Jahrhundert, etwa im sog. Römerturm in Regensburg, haben. Franz Tyroller (Zur ältesten Geschichte Wasserburgs, H. a. L., 1957/5) schließt sich dieser Meinung an. Mag sie auch manches für sich haben, so stellt sie doch eine Hypothese dar. Fester Boden ist hier zunächst nicht zu gewinnen.

²⁸ „Ego Engilbertus Hallensium Comes divino compunctus amore, castrum meum Lintpurt, quod tunc temporis preclara civium numerositate inhabitabatur ex affectu, quem pro restauratione loci Atilensis conceperam, hilari mente destruxi, et domum meam in castrum Wasserburg pro ampliatione et pro situs monasterii commoditate transtuli . . .“ (MB I, 266). Dieser Text zeigt an, daß bei Limburg schon eine Ansiedlung war. Der Gründer nahm die Einwohner mit nach Wasserburg.

²⁹ Über den Gebrauch der Begriffe civitas, burg, oppidum, castrum, über cives oder burgliute vgl. Walter Schlesinger, Burg und Stadt (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Lindau 1954). W. Schlesinger erläutert am Beispiel von Konstanz die in den Quellen vorkommenden siedlungsgeschichtlichen Fachausdrücke; der Begriff „Burg“ kennzeichnete im frühen Mittelalter die Übergangphase zwischen agrarischer und urbaner Siedlungsform.

³⁰ In MB I, 266, Nr. 1 heißt es dazu, Hallgraf Engelbert habe alle Besitzungen seiner Ministerialen, bebaute und unbebaute auf dem Atteler Berg, gegen andere Güter eingetauscht und dem Kloster zugegeben.

³¹ Über „Probleme der Städteforschung in Bayern“ vgl. den Vortrag Karl Bosls, abgedruckt in „Schönere Heimat“, hrsgg. vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege, 52. Jahrgang, München 1963, Heft 3, S. 71 ff. Ganz allgemein hat man mit einer präurbanen Siedlung seit dem 9. Jahrhundert zu rechnen.

³² SUB II, 456, Nr. 328; DBT, I, S. 24, Nr. 21 a und S. 27, Nr. 22 r; MB II, 201, Nr. 22; MB II, 450, Nr. 6; SUB II, 66, Nr. 586.

³³ SUB I, 423, Nr. 316.

bayerischer Bischöfe gewählt wurde³⁴. Auch scheint Hohenau-Wasserburg im 12. Jahrhundert der einzige Markt in weitem Umkreis gewesen zu sein, weil das Hohenauer Kastenmaß (= Getreidemaß) auch in den umliegenden Grundherrschaften galt³⁵.

Im Zusammenhang mit Wasserburg werden in den Quellen auch Personen genannt, die schwer einzuordnen sind, wie etwa ein Sigefridus von Wasserburg, der um 1150 mit einem „servus“ namens Oudalricus vorkommt³⁶. Man denkt hier an einen Ministerialen des Grafen Engelbert. Ähnlich steht es wohl mit einem Gebehardus de Wazzerburch, dessen Name in den Traditionen des Salzburger Domkapitels 1151/67 einige Male neben dem des Gebehardus Hallensis comes, des Sohnes von Hallgraf Engelbert, erscheint³⁷.

Auf den Hallgrafen Engelbert folgte sein Sohn *Dietrich* als Herr der Grafschaft Wasserburg, während der andere Sohn Gebhard, urkundlich nachweisbar von 1147—1175, zunächst bis 1169 den Hallgrafentitel führte³⁸ und dann Chorherr in Reichersberg wurde. Daß man nach 1169 Dietrich zunächst nicht als Hallgrafen bezeichnete, veranlaßte Mitterwieser wie Schultheiß zu der Annahme, daß das Amtslehen den Wasserburgern entzogen worden sei. Doch träfe das nur auf die Zeit von 1169 bis etwa 1182 zu; im Laufe der 80er und 90er Jahre begegnet uns Dietrich einige Male als Hallgraf³⁹.

Graf Dietrich, der in den Quellen fast immer nach seiner Stammburg „von Wasserburg“ benannt ist, war vermählt mit Heilica, der Tochter des ersten wittelsbachischen Herzogs Otto⁴⁰. Zwischen 1150 und 1216 kommt er häufig in den Urkunden vor, so daß wir uns auf einige für den Untersuchungsraum wesentliche Nennungen beschränken müssen. Wohl ist bei Dietrich eine klare Bindung an sein „Territorium“ festzu-

³⁴ SUB II, 456, Nr. 328: „actum Hohenowe“ am 25. Mai 1157. Erzbischof Eberhard I. und Abt Gotfried von Admont entschieden den Streit zwischen den Bischöfen Otto von Freising und Hartwig von Regensburg wegen der Bistumsgrenzen.

³⁵ DBT I, S. 24, Nr. 21 a: „mensura illa, que Hohenowe constabat.“

³⁶ MB II, 330, Nr. 154.

³⁷ SUB I, 643, Nr. 117; 644, Nr. 118; 644, Nr. 120. Der Name ist mit keinem Titel, lediglich mit der Herkunftsbezeichnung versehen.

³⁸ U. a. DBT I, S. 3, Nr. 2 a; III, S. 110, Nr. 111. Um 1160 heißt allerdings auch Dietrich „Hallensis comes“ (MB II, S. 329, Nr. 152), wohl etwas später auch im Falkensteiner Kodex (DBT I, S. 7, Nr. 7 a) Hallgraf von Wasserburg.

³⁹ 1182 in MB III, 294 „quondam hallgravius“; um 1185 im Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 584 f., Nr. 214; 590, Nr. 232. Fontes rerum Austriacarum II, 4, 122, Nr. 552. MB II, 329, Nr. 152 (oder 1160?). Um 1195 MB IX, 569 f. = v. Meiller, Babenberger Regesten 75, Nr. 70; MBR 71, Nr. 58; MB IV, 521 f.

Dafür, daß, wie Tyroller glaubte, Herzog Heinrich den Grafen Dietrich von Wasserburg zum Grafen über den westlichen Chiemgau gemacht und sich 1171 von ihm die einträgliche Grafschaft Reichenhall habe geben lassen, fehlt jeder Beleg. Tyroller kombiniert folgendermaßen weiter: Nach vorübergehender wasserburgischer Herrschaft sei 1183 die Grafschaft des westlichen Chiemgaus — wieder — spanheimisch geworden und die Hallgrafschaft sei an den Grafen Dietrich zurückgegeben worden.

⁴⁰ MG SS 17, 377.

stellen, doch erscheint er auch außerhalb bei wichtigen Rechtsgeschäften als Zeuge in Gesellschaft seiner Standesgenossen, wie etwa der Pfalzgrafen Friedrich und Otto, der Grafen von Plain, von Ortenburg, von Falkenstein u. a.⁴¹.

Auf den *Eigenbesitz* des Grafen Dietrich in unserem Raum erhalten wir an sich wenig, aber gewichtige Hinweise. So ging um 1180 aus der Wasserburger Stammesmasse Grundbesitz in Lohen (Ober-, Unter-, Gde Rott), Meiling (Gde Rott) und Rettenbach (Gde) an das Kloster Rott über, wobei ersterer als „curtis“ bezeichnet wurde⁴². An das Ebersberger Erbe⁴³ erinnert uns die Schenkung von 1202 „per manum Domini Sibotonis Comitis de Hademarsperge ad Altare . . . in Atilensi Monasterio villam que dicitur Swaben“ im Beisein Edler und vieler Ministerialen⁴⁴. Gibt es auch aus dieser Zeit wenig konkrete Hinweise auf den Wasserburger Besitz, weil Dietrich keine neue Herrschaft, etwa ein Kloster, gebildet hat, so können wir doch gerade für seine Zeit behaupten, daß in ihr Grundbesitz und Grundherrschaft machtvoll ausgeprägt waren und daß sie den Höhepunkt der wasserburgischen Herrschaft darstellte. Wie hätte sonst Graf Siboto von Falkenstein 250 Hufen vom Grafen von Wasserburg zu Lehen getragen?⁴⁵ Natürlich besaß auch Graf Dietrich Lehen, wie folgendes Beispiel zeigt: Nach 1213 bestätigte der Salzburger Erzbischof Eberhard II. dem Kloster Herrschiemsee den Besitz des Hofes Bruck (s. Prien am Chiemsee), den der damit belehnte Graf Dietrich zur Entschädigung für den von seinem Sohne Konrad dem Stift zugefügten Schaden übergeben hatte; der Graf fungierte dabei als Zeuge⁴⁶.

Zu einer wichtigen Einnahmequelle begannen sich anfangs des 13. Jahrhunderts *Brücke* und *Markt* Hohenau-Wasserburg zu entwickeln. Auch Klöster beteiligte Graf Dietrich am Gewinn. So schenkte er 1201 Attel alle wasserburgischen Zehnten, welches Rechtsgeschäft auch „cives de foro“ bezeugten⁴⁷, und um 1204 Frauenchiemsee 12 Pfennig vom Brückenzoll zu Hohenau⁴⁸.

Einige Quellen liefern den Beweis für eine *Hofverwaltung* in Wasserburg. Bei Hallgraf Engelbert kommen unter seiner „familia“⁴⁹, d. h. der Gesamtheit der Ministerialen, die camerarii Ekkehard und Odalricus

⁴¹ Als Beispiel: SUB I, 693, Nr. 226. MB II, 342, Nr. 184.

⁴² MB I, 366, Nr. 12; die Herren von Katzbach, wasserburgische Ministerialen, waren daran beteiligt.

⁴³ S. o. S. 63/64.

⁴⁴ MB I, 273, Nr. 6. Wir denken dabei an das heutige Markt Schwaben (Dorf Schwaben).

⁴⁵ DBT S. 7/8, Nr. 7a: „A comite Halle de Wazzerburch beneficium habet, cuius sunt ducenti quinquaginta mansus.“

⁴⁶ SUB III, 239, Nr. 724.

⁴⁷ MB I, 273, Nr. 5.

⁴⁸ MB II, 450, Nr. 6.

⁴⁹ „familia“ kann in den Quellen die zum Herrenhof gehörenden Leibeigenen, das schollengebundene Hausgesinde, meinen. (A. Sandberger, Studien an Chiemgauer Maierhöfen, BIO 31, 1961), aber auch die Ministerialität. Wenn hier dem Wort auch die letztere gehobene Bedeutung zugemessen werden darf, so verweist es doch auf die unfreie Herkunft der Ministerialen.

vor⁵⁰, an anderer Stelle zeugen für ihn Fridericus castellanus et eius filius Heinrich, Heinrich dapifer neben Ministerialen und milites⁵¹. 1201 kommt ein Fridericus Marschalcus vor⁵², in einer Urkunde von 1230 erscheint ein Dominus Hermanus Dapifer⁵³, und 1244 ist ein Meingotus Pincerna (Mundschenk) genannt⁵⁴. Der Kämmerer verwaltete die Finanzen, der dapifer (Truchseß) beaufsichtigte die Hofhaltung, und dem Kastellanen oblag die Aufsicht über die Burg, aber auch deren Verteidigung. Die Naturalabgaben flossen in das granarium, den gräflichen Kasten⁵⁵. Neben iudices treten questores und censores auf⁵⁶, und 1245/47 wird Ulricus notarius comitis de Wazzerburch“ erwähnt⁵⁷. In einer um 1140 abgefaßten Urkunde taucht ein „Wolfram exactor de Hebarsheim“⁵⁸ auf, also ein Steuereinheber, bei dem allerdings nicht ganz klar ist, ob man ihn der Wasserburger Verwaltung zurechnen darf. Die politische Macht der Grafen von Wasserburg verdeutlicht am ehesten die weit verzweigte *Ministerialität*. Obwohl sie nicht das einzige Kriterium für die Erstreckung der „Grafschaft“ bildet, ist doch festzustellen, daß die Ministerialen häufig zur Hauptburg gehörten und im unmittelbaren gräflichen Gewaltbereich besonders dicht saßen. Zum engeren Kreis derer, die den Grafen militärisch und bei Amtsgeschäften begleiteten und im Zentrum der wasserburgischen Herrschaft saßen, zählten die Laiminger, Katzbacher, Edlinger, Schonstetter, Eiselfinger, Reuter (später Zellerreit), Kerschdorfer, Holzhausener und Penzinger⁵⁹. Selten erwähnt werden die von Attel, Kornberg Staudham, Viehhausen (sämtlich Gde Attel), Daburg (Gde Edling), Buch (vielleicht Gde Far-rach), Lohen (vielleicht Äußere Lohe bei Wasserburg), Felling (Gde Steppach), Thal (vielleicht Gde Schlicht oder Gde Soyen), Kirchdorf (Gde), Pfunzen (Leonhards- oder Langen-). Diese Aufstellung zeigt, daß die Ministerialen im Land südwestlich von Wasserburg, von woher die Grafen gekommen waren, ein engmaschiges Netz bildeten. Östlich des Inns saßen sie bedeutend lockerer, auch waren sie hier schon stark durchsetzt mit Salzburger Ministerialen. Hin und wieder scheinen verschiedene Angehörige eines Geschlechtes verschiedenen Herren unterstanden zu sein, wie z. B. die Griesstätter, die einmal bei den Grafen von Wasserburg, ein andermal bei Salzburg genannt werden⁶⁰. Weiter

⁵⁰ SUB II, 338, Nr. 236.

⁵¹ SUB I, 423, Nr. 316.

⁵² MB I, 273, Nr. 6.

⁵³ MB II, S. 399, Nr. 16.

⁵⁴ Reg. Alt. OA 54, S. 401, Nr. 9.

⁵⁵ MB I, 283, Nr. 14. Ein granator wurde nach Schultheiß (a. a. O.) erstmals 1238 erwähnt.

⁵⁶ S. u. S. 83 f.

⁵⁷ QE NF, Bd. 17, 141, Nr. 165.

⁵⁸ MB II, 308, Nr. 84; Hebertsham, Gde Schönberg.

⁵⁹ Näheres über die wichtigsten Wasserburger Ministerialen s. u. S. 106 ff. Hinweise auf die wasserburgische Ministerialität geben neben vielen anderen besonders folgende Quellen: MB I, 273, Nr. 6; 273, Nr. 5; 280, Nr. 11; MB II, 135, Nr. 9; SUB II, 338, Nr. 236.

Natürlich saßen auch bei den anderen wasserburgischen Burgen Ministerialen.

⁶⁰ In diesem Fall könnte man von einer Doppelministerialität sprechen.

entfernt saßen die Haiminger (Haiming, Gde Obing), Sachsenhamer (Sachsenham, Gde Obing) und die Söllhubener (Söllhuben, Gde)⁶¹. Auch am Chiemsee hatten die Wasserburger Ministerialen Fuß gefaßt, und zwar in Seebruck und Sondermoning (Gde Nußdorf)⁶². Die Ministerialen, die sich um die anderen den Wasserburgern gehörenden Burgen scharten, müssen hier unberücksichtigt bleiben⁶³.

Gewähren Stärke und Gruppierung der Ministerialität Einblick in die politische Macht der Grafen von Wasserburg, so werden Aufgabe und Wesen dieser Grafschaft deutlich an der Art des *Gerichtes*. Der Falkensteiner Kodex gibt für die Zeit des Grafen Dietrich wertvolle Aufschlüsse darüber. So werden als *Gerichtsorte* Isolvingen, Bouc und Niunurfar genannt. Während beim ersten Ort klar ist, daß es sich um Eiselfing (Kircheiselfing, Gde Bachmehring, u. U. auch Alteiselfing, Gde Aham) handelt, fällt es schwer, die beiden anderen Orte festzulegen, da drei Orte namens Buch (Gde Eggstätt, Vogtareuth oder Farrach)⁶⁴ und drei Urfahrn (Gde Mittergars, Schlicht, hier Urfarn geschrieben, oder Breitbrunn) in Frage kommen. Petz, der Herausgeber des Falkensteiner Kodex, dachte an Buch (Gde Farrach), sicher deshalb, weil es im nachweisbaren Wasserburger Herrschaftsbereich liegt. Bei Niunurfar entschied sich Petz, sicher aus demselben Grund wie vorhin, für Urfarn (Gde Schlicht)⁶⁵. Da Urfahrn bei Mittergars wahrscheinlich außerhalb des Wasserburger Zuständigkeitsbereiches lag und da zu „Niunurfar“ Falkensteiner Hausangelegenheiten Verhandlungsgegenstand waren, richtet man unwillkürlich das Augenmerk auf das am Chiemsee (Gde

⁶¹ Letztere treffen wir vor allem als Begleiter Konrads von Wasserburg in den Regesten von Altenhohenau (OA 54, S. 400, Nr. 1 (1235) und Nr. 3 (1238): Konrad von Söllhuben). Im Gefolge desselben Grafen erscheint 1238 und 1239 ein Ingramus von Sachsenheim.

⁶² MB I, 283, Nr. 15; SUB III, 453, Nr. 15 und 380, Nr. 845. — Ob die in den Regesten des Klosters Altenhohenau (OA 54, S. 400, Nr. 5, 1239) nach Konrad von Wasserburg genannten Zeugen Erbo de Alhartingen (Allerting Gde Oberfeldkirchen) und Ingramus de Sehsinehem (Sachsenham Gde Obing) wasserburgische Ministerialen waren, ist nicht ganz sicher. Bei dem in derselben Urkunde vorkommenden Lodewicus Sprince mußte man an Sprinzenberg (Gde Oberfeldkirchen) denken. Faßt man nun die Orte in der heutigen Gemeinde Oberfeldkirchen (unweit von Trostberg) als Wasserburger Ministerialensitze auf und denkt man an Sondermoning östlich des Chiemsees als Sitz eines wasserburgischen Ministerialen, so zeichnet sich eine — zeitweise — Ausdehnung der gräflichen Herrschaft bis in das Traun-Alz-Gebiet ab.

⁶³ Nur ein Beispiel sei hier angeführt: Zwischen 1196 und 1214 übergaben die Brüder Andreas, Chunrad und Ortolf von Wörgl (am Inn), Ministerialen der Grafen von Wasserburg, dem Domkapitel Salzburg zwei Hörige. (SUB I, 703, Nr. 306).

⁶⁴ Dingbuch (Gde Söchtenau) lag im Vogtareuther Immunitätsgebiet.

⁶⁵ Mhd. niun = nhd. neun, mhd. niuwe, niu = nhd. neu, nur letzteres dürfte in Frage kommen; mhd. urvar = Stelle am Ufer, wo man an- oder überfährt, Landeplatz. — Die Ortsbezeichnung Niunurfar nimmt sicher Bezug auf einen älteren Ort mit Landeplatz, eben auf ein Urfarn.

Man könnte nun annehmen, daß das Mittergarser Urfahrn wegen seiner Nähe zum altbesiedelten Gars das ältere und das Schlichter Urfarn das jüngere gewesen ist. Auch im Stadtbereich Wasserburgs hat es ein Urfarn gegeben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch ein Niunurfar am Chiemsee sich auf einen älteren Überfahrtsort bezog.

Breitbrunn) gelegene Urfahrn, doch dieser Ort lag wohl in der Grafschaft Hartmannsberg selbst.

Um 1180 hielt Dietrich in *Eiselfing* einen *Gerichtstag* ab, auf dem der Ankauf eines Gutes zu Guntersberg (Gde Höslwang) bekanntgegeben wurde⁶⁶. Die Formulierung lautet: „in aperto placito et iudicio comitis Dietrici apud Isolvingen habito“; es sind aufgeführt Graf Dietrich als Spitzenzeuge, Henricus iunior iudex et Henricus senior iudex. Die iudices handhaben die Gerichtsbarkeit im Namen des Grafen, von dem sie in das Amt eingesetzt und mit Dienstlehen ausgestattet sind⁶⁷. Es erhebt sich nun die Frage, ob placita aperta oder publica noch altes Grafengericht sind. Hier handelt es sich jedenfalls um eine Liegenschaftsveränderung, wie sie auch Sache eines Allodialgerichtes — der späteren herzoglichen Schranne entsprechend — sein könnte⁶⁸. Eine übergeordnete Bedeutung gewinnt der Vorgang aber insofern, als Graf Dietrich nicht etwa als Leibherr und Verantwortlicher für einen seiner Ministerialen auftritt, sondern in der Sache eines adeligen Standesgenossen entscheidet^{68a}.

Als Spitzenzeuge erscheint Dietrich ferner, als Graf Sigiboto von Falkenstein in *Urfahrn* seiner Gattin und seinen Söhnen die Burg Herrantstein schenkt⁶⁹. Hier heißt es von dem „consilium“: „Hoc actum est apud Niwenufare; quod testificantur: comes Dietricus de Wazzerburch . . .“⁷⁰. Eindeutig wird *Buch* als wasserburgischer Gerichtsort ausgewiesen; denn zwischen 1170 und 1180 trafen Sigiboto von Falkenstein und sein Verwandter Sigiboto von Antwort ein Abkommen vor dem Grafen Dietrich⁷¹. Die entscheidende Formulierung: „notificata est in publico placito domini Dietrici comitis de Wazzerpurch apud vicum, qui dicitur Bouc, audientibus viris, qui dicuntur Skeffen, et aliis iudicialibus et questoribus et censoribus viris.“ Daraus gehen also nicht nur Gerichtsort und -instanz, sondern auch die Art der Rechtsprechung mit

⁶⁶ DBT I, 28, Nr. 24 a.

⁶⁷ Belege dazu im Falkensteiner Kodex, jedoch nicht speziell für die Wasserburger Verhältnisse.

⁶⁸ Ursprünglich war das Grafschaftsgericht für Liegenschaftsübergewinnungen nach K. Bosl nur zuständig gewesen, soweit Königsgut, -lehen, -freie, Fiskalinen oder bestimmte Gruppen von Gotteshausleuten in Frage kamen. (K. Bosl, Artikel „Gericht“, Sachwörterbuch, S. 341 f.).

^{68a} Andererseits wurden aber auch Lehenssachen vor dem Gericht der pares verhandelt.

⁶⁹ DBT I, 29, Nr. 24 r. Außerdem fungierte Graf Dietrich vor Herzog Otto I. in Amberg bei einer weiteren Falkensteiner Hausangelegenheit als erster Zeuge. (DBT I, 34, Nr. 28 a). — Weitere wichtige Zeugenschaften Dietrichs in einer Griesstätter Angelegenheit um 1190 (MB I, 349, Nr. 202) und in Salzburg, als Erzbischof Eberhard II. 1205 Kloster Attel die Taufkirche zu Eiselfing mit allen Kapellen, Besitzungen und Zubehör samt der Kirche Griesstätt und die Kirche zu Hohenau schenkt. (SUB III, Nr. 586).

⁷⁰ Derselbe Ort ist noch dreimal im Zusammenhang mit Beurkundungen genannt (Nr. 17 r, 23 a und 36 r), allerdings ohne irgendeinen Bezug auf den Grafen von Wasserburg, was seine Rolle als spezifisch wasserburgische Dingstätte in Frage stellen würde. Einmal tritt dabei Markgraf Engelbert von Kraiburg, ein anderes Mal Konrad von Aschau als Spitzenzeuge auf. Die Einleitung zu DBT verweist indessen auf Niunurfar als wasserburgische Dingstätte.

⁷¹ DBT I, 25, Nr. 22 a.

Schöffen hervor. Quaestores und censores gehören zu den *judiciales personae*; die quaestores sind wahrscheinlich mit der Erhebung öffentlicher Gefälle, besonders der Gerichtsabgaben, die censores mit der Sammlung des Zensualzinses betraut⁷². Die vor diesem Gericht auftretenden Personen (zwei Hochadelige), die Rechtssache und die Art der Verhandlung weisen es einwandfrei als Grafschaftsgericht aus⁷³. Übrigens fungierten für die *placita* von Buch und Eiselfing teilweise die gleichen Dingleute. Aventinus sprach von dem „*offin lantagiding bi Buechi gravi Dietrichs von Wazziburch*“⁷⁴. Als Schutzherr des Klosters Attel und damit auch als Hüter der Ordnung bestätigte sich Graf Dietrich, wenn er dieses gegen den räuberischen herzoglichen Ministerialen Heinrich von Holzen in Schutz nahm⁷⁵. Heinrich von Holzen hatte durch Einbruch in das Atteler Gebiet das Kloster erheblich geschädigt. Der Graf wandte sich als Vogt, dessen eine wesentliche Aufgabe in der *defensio* bestand, an den Herzog, der den Übeltäter zur Ordnung rief.

Mit *Konrad*, dem Sohne Dietrichs, endet die Geschichte der Grafen von Wasserburg. Gerade seine Stellung als Letzter seines Hauses, aber auch die verworrene politische Lage gestalteten das Geschick der Grafschaft zu seiner Zeit recht wechselläufig⁷⁶. Erstmals urkundete Konrad 1201 mit seinem Vater. Den Hallgrafentitel trug er nach unserer Feststellung in zwei Quellen⁷⁷, sonst begegnet er uns als Graf von Wasserburg. Konrads Ehe mit Kunigunde von Hirschberg blieb kinderlos. Es wird berichtet, daß er, noch unverehelicht, die Teilnahme an einem Kreuzzuge gelobt, aber dann sein Gelübde nicht eingehalten habe⁷⁸. Vor allem die Stellung zu dem ihm nah verwandten bayerischen Herzogshaus gestaltete sich für Konrad sehr schwierig. Der große Streit zwischen Papst Gregor IX. und Kaiser Friedrich II. wirkte sich infolge der gegensätzlichen Parteinahme des bayerischen Herzogs und der Bischöfe unter Salzburgs Führung auch auf die Grafschaft Wasserburg aus; den Grafen Konrad finden wir einmal auf dieser, einmal auf jener Seite, wobei sicher persönliche Kontroversen mitspielten. 1226 hielt er sich im kaiserlichen Lager in Parma auf⁷⁹. Nachdem der kinderlose Graf schon einmal 1233 sein Testament gemacht hatte⁸⁰, schloß er vor 1242 einen

⁷² DBT, S. 14.

⁷³ Dankenswerter Hinweis von P. Fried.

⁷⁴ Avent. advers. V, f. 61 r.

⁷⁵ MB I, 274, Nr. 7. Holzen, heute Eisenbartling (Gde Lampferding, Lkr Ebersberg). Vgl. QE NF Bd. X, 1, S. 370, Nr. 373.

⁷⁶ Vgl. Friedrich Kunstmann, Beiträge zur späteren Lebensgeschichte des Grafen Konrad von Wasserburg, OA 1, 1839, S. 36 ff.

⁷⁷ „Chunradus hallegravivus de Wazzerburch“, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 591, Nr. 398; Böhmer-Ficker, Regesta Imperii, Nr. 907; wann er die Hallgrafschaft abgab oder verlor, ist jedoch nicht bekannt.

⁷⁸ Es handelt sich hier vermutlich um den Kreuzzug gegen Damiette im Nildelta (1217; 1221 führte der Bayernherzog Ludwig der Kelheimer den Nachschub). — Wegen Schädigung seines Bistums sei Konrad mit dem Kirchenbann belegt worden. (Mitterwieser, Aus den alten Pfliegergerichten).

⁷⁹ Zu erschließen aus MB I, 373, Nr. 18.

⁸⁰ 1226 hatte Konrad sein Schloß Viechtenstein unterhalb Passau und seine Besitzungen zwischen Salzach und Enns, Isar und Böhmerwald dem Bischof

Erbvertrag mit seinem Vetter (oder Neffen?) Herzog Otto dem Erlauchten⁸¹, der nach dem Ableben Konrads Stadt und Grafschaft Wasserburg erhalten sollte. So ist in den Monumenta Baumburgensia „de consensu Incliti Domini nostri Ducis Bavariae, quem bonorum nostrorum constituimus successorem“ die Rede⁸². Doch der Herzog fand schon früher einen Anlaß, sich des wasserburgischen Besitzes zu bemächtigen. 1247 gewährte nämlich Graf Konrad dem päpstlichen Legaten Albert Behaim, den der Herzog wegen Unruhestiftung aus Landshut vertrieben hatte, Schutz und Herberge in seiner Burg⁸³. Daraufhin belagerte der junge Herzog Ludwig Wasserburg 17 Wochen lang⁸⁴. Konrad floh, nachdem er vorher seine Lehen verpfändet hatte, mit dem Legaten aus der Stadt, zuerst nach Böhmen; dann suchte er Hilfe bei Papst Innozenz IV. in Lyon. Dieser forderte den Salzburger Erzbischof und fünf bayerische Bischöfe auf, mit allen kirchlichen Strafmitteln den Herzog, seine Gemahlin, den Pfalzgrafen Rapoto und andere Herren zur Wiedereinsetzung des Grafen zu zwingen⁸⁵. Ob Konrad noch einmal in den Besitz

Gebhard und dem Hochstift Passau für 1200 Mark verpfändet. 1230 nahm er den Passauer Bischof gefangen und belagerte für den Herzog die Burg Valley, was eine vorübergehende Aussöhnung mit dem Herzog zur Folge hatte. (Mitterwieser, a. a. O.).

Im Gefolge des Herzogs finden wir Konrad in QE Bd. 17, S. 113, Nr. 125; 114, Nr. 126; 142, Nr. 142; in MB VI, 209; X, 433; bei Meichelbeck, Hist. Fris. II a, 14. Um 1235 befand er sich wiederholt im Gefolge des Herzogs; dann scheint es wieder zu einem Bruch gekommen zu sein.

⁸¹ Bekanntlich war die Wittelsbacherin Heilica, Tochter des ersten Wittelsbacher Herzogs Otto I. (gest. 1183), die Mutter Konrads von Wasserburg. Kompliziert wird die Erforschung der verwandtschaftlichen Zusammenhänge mit dem bayerischen Herzogshaus dadurch, daß in den Wittelsbacher Urkunden folgende Wendungen vorkommen: „Chunradus sororius noster comes Wazzerburch“ (sororius = schwesterlich), gebraucht von Herzog Ludwig I. (gest. 1231), und „avunculus noster illustris Chunradus comes de Wazzerburch“, gebraucht von Otto (II.) dem Erlauchten (bis 1253), dem Sohn des vorigen (QE AF, Bd. V, S. 38, Nr. 14). Man kommt der Sache näher, wenn man (anders als die Anmerkung in QE, wie eben) in Konrad den Sohn der Schwester Ludwigs I., also seinen Neffen, sieht; denn es ist unwahrscheinlich, daß Konrad, dessen Mutter ja die Schwester Ludwigs I. gewesen sein soll, selbst mit einer anderen Schwester des gleichen Herzogs verheiratet war. Fragwürdig bleibt die Bezeichnung „avunculus“, es sei denn, die Ableitung von Heilica wäre falsch. Noch zwei Versionen über die Verwandtschaftsbeziehungen zu den Wittelsbachern verdienen Beachtung: Agnes, eine Schwester Konrads, war die Gemahlin Ottos des Erlauchten, oder: Agnes, Tochter des Hallgrafen Engelbert und damit Tante Konrads von Wasserburg, war die Gemahlin des ersten Wittelsbacher Herzogs Otto. — Diese in der Literatur meist ohne Quellenbezeichnung gemachten Angaben entziehen sich der Überprüfung. — *Tatsache* ist jedenfalls, daß enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Herzogs- und Grafenhaus bestanden.

⁸² MB II, 201, Nr. 22. Die Erbabmachung ist zwar erst 1242 erwähnt, jedoch vermutlich einige Jahre älter.

⁸³ QE AF, Bd. V, S. 94, Nr. 39/1247: „ . . . donec ultimo anno dominus C. de Wazzerburch ad castra sua fortia me recepit . . .“ Hier ermahnt der päpstliche Legat Albert von Behaim Herzog Otto, sich an das Kirchenoberhaupt anzuschließen. Albert von Behaim bezeichnet an anderer Stelle Konrad von Wasserburg als seinen Blutsverwandten (Anmerkung zu voriger Quelle).

⁸⁴ MG SS XVII, 339, 342 f.

⁸⁵ Élie Berger, Les Registres d'Innocent IV (= Registres et lettres des Papes

seiner Grafschaft gelangt ist, bleibt im dunklen⁸⁶. Über das Todesjahr und den Begräbnisplatz gibt es verschiedene Meinungen⁸⁷, wovon eine besagt, daß der Graf dem Aussatz verfallen und 1259 zu Offenburg bei Judenburg in der Steiermark verstorben sei; seine Leiche habe man verbrannt und seine Asche nach Kloster Baumburg an der Alz überführt. Konrad von Wasserburg bildete während seiner Regierungszeit auch neue Herrschaften, so das Kloster Altenhohenau und vermutlich auch Rosenheim⁸⁸. 1235, am 3. Februar, vollzog Konrad als Ersatz für sein

du XIII^e siècle), Bd. 1, Paris 1884, Nr. 3857, 3858 und 3859. Die drei Schreiben des Papstes tragen das Datum 5. Mai 1248. Aus dem ersten: Frisingensi, Patavensi, Ratisponensi et Eistetensi episcopo electo Augustensi et procuratori ecclesiae Salzburgensis scribit Conradum comitem de „Wazeburc“ crucisignatum, Ecclesiae devotum, sibi exposuisse conquerendo quod dux Bavariae et A. uxor ejusdem ducis, filii ejus, variique nobiles Frederici fautores castra, villas et possessiones ipsius occupaverint, quod moneant ut bona eadem cum fructibus exinde perceptis restituant et a gravaminibus in eundem Conradum conquiscant . . .“ Bann und Interdikt werden angedroht.

⁸⁶ Reithofer (a. a. O.) nimmt an, daß Konrad, ausgesöhnt mit seinen Vettern, „in seine Stadt und Herrschaft zurückgekommen sei und sie noch eine Zeit lang nutznießlich besessen habe, bis ihn der Tod zu seinen Vätern versammelte“. (Welche Quellen der sonst gründliche Reithofer für diese Aussage benützt hat, geht aus seiner Arbeit leider nicht hervor. Schultheiß ist dagegen der Ansicht, daß der Graf nicht mehr in den Besitz seiner Herrschaft gelangt ist.) — Allerdings läßt sich Graf Konrad von 1250—1255 vielfach wieder in Bayern nachweisen. (Z. B. 1255 in den Regesten des Frauenklosters Altenhohenau am Inn, herausgegeben von Alois Mitterwieser, OA Bde. 54—59, München, 1909 ff., Bd. 54 402, Nr. 19; 403, Nr. 20). Eben auf Grund seiner Studien kam Mitterwieser wie Reithofer zu dem Schluß, daß Konrad wieder in den Besitz seiner Grafschaft gekommen ist. 1249 schon hatte seine Gemahlin Kunigunde in Freising ihr Testament zu seinen Gunsten gemacht. (MG SS XVII, 339, 342 f.). Belegen die Quellen auch für die Jahre 1250—55 den Aufenthalt Konrads in seiner Heimat, so kann doch nicht geklärt werden, ob er wirklich noch einmal Regent seiner Grafschaft geworden ist.

⁸⁷ Hund berichtet in seinem Stammen-Buch, daß Graf Konrad in Österreich oder Ungarn, wohin er sich geflüchtet habe, gestorben sei. Die im Text angeführte Version geht auf Studien Schreibmüllers zurück. Quelle: MG SS XXX, 1, 722. Hier heißt es in den *Annales montis s. Georgii* „Conradus comes de Wasserburch in Styria . . . Offenberch in hospicio leprosi . . . comburitur circa festum purificationis Poumburch sepelitur“.

⁸⁸ Der Name Rosenheim kommt 1232 vor, als Kaiser Friedrich II. zu Pordenone in Friaul auf die Klage des Regensburger Bischofs und Reichskanzlers Siegfried den Grafen Konrad von Wasserburg und Genossen, darunter Srendelin von Rosenheim, wegen Ausplünderung des Klägers auf dem vorhergegangenen Reichstag zu Ravenna in die Acht tut. (MB 30a, 199, Nr. 711; Böhmer-Ficker, Nr. 180). Da die meisten der dabei genannten Beteiligten der wasserburgischen Ministerialität angehörten, reiht F. Tyroller (Die Mangfallgrafschaft, BIO, 1958, S. 129) auch Srendelin hier ein. Als Amtssitz wird Rosenheim zuerst 1234 genannt, und zwar im Zusammenhang mit einer Zehentschenkung des Grafen Konrad an das Kloster Rott. (MB I, 378, Nr. 22). Von Rosenheim ist außerdem 1237 die Rede. (QE V 57, Nr. 25). Die Entstehung versucht Tyroller aus einer Kontroverse Konrads von Wasserburg mit den Regensburger Bischöfen Konrad (von Frontenhausen) und Siegfried zu erklären, die nicht den Wasserburger Grafen mit den Burgen Alten- und Neubeuern belehnten, sondern sie in hochstiftischer Verwaltung behielten. So habe sich, folgert Tyroller, Graf Konrad in Rosenheim einen eigenen und neuen Mittelpunkt für sein Machtgebiet in dieser Gegend geschaffen. Diese Ansicht Tyrollers ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen, obgleich sie besser zu

Kreuzzugsgelübde die Stiftung des Frauenklosters *Altenhohenau*⁸⁹. Mit der Berufung des Dominikanerordens wirkte der Graf bahnbrechend; denn Altenhohenau war auf dem Lande in Bayern das erste Frauenkloster des Predigerordens. 1235 nahm es Kaiser Friedrich in seinen Schutz⁹⁰, und 1239 stellte es Herzog Otto II. auf Ersuchen des Grafen Konrad in seinen Schutz⁹¹. Im selben Jahr noch gab der Graf das Kloster in Salzburger Obhut⁹², ein Zeichen für seine unsichere Haltung. Für die Eigenwirtschaft schenkte der Stifter zwei Höfe in Moosham (Gde Griesstätt) und Altenhohenau (Gde Griesstätt)⁹³, verschiedene Hofstätten und den Zehnt im Bereiche des Klostertales sowie die Kirche. 1242 gab Konrad eine Hube zu Einharting (Gde Grünthal), Alratsham (vielleicht Allertsham, Gde Albertaich), Gilratsheim (vielleicht Irlham, Ilzham, Gde Albertaich) und Weiglham (Gde Schönberg) sowie 1244 vom Zoll bei seiner Stadt Wasserburg jährlich 5 Flöße Holz. Seiner Stiftung machte Konrad letztwillig noch einmal reiche Zuwendungen — Kreuzenstein in Niederösterreich⁹⁵ und die ansehnlichen Guthaben vom Passauer Domkapitel in Silber und Weinen⁹⁶ —, die aber nicht mehr erfüllt wurden. Eine Bestätigung Papst Gregors IX. vom 23. März 1274⁹⁷ gibt einen klaren Überblick über die Besitzungen des Frauenklosters. Da Konrad keine leiblichen Erben hatte⁹⁸ und auch sonst wohl nicht zu wirtschaften verstand, setzte schon nach 1226 durch Verpfändungen⁹⁹ und Schenkungen ein „*Ausverkauf*“ der gräflichen Besitzungen ein, was sich vor allem an der Wasserburger Grundherrschaft zeigt. In der Tat war auch in späteren Jahrhunderten die herzogliche Grund-

begründen wäre. — Rosenheim gehört nicht mehr zum Untersuchungsraum.

⁸⁹ Alois Mitterwieser, Regesten des Frauenklosters Altenhohenau am Inn, OA 54, S. 399, Nr. 1; in MB 17 sind 73 Urkunden dieses Klosters abgedruckt. Vgl. auch A. Mitterwieser, Das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau am Inn, Augsburg 1926, in *Germania Sacra*, Serie B, *Germania Sacra Regularis*.

⁹⁰ Reg. Alt. OA 54, S. 400, Nr. 2.

⁹¹ Reg. Alt. OA 54, S. 401, Nr. 6. In diesem Zusammenhang bestätigte der Herzog die erste Schenkung seines Ministerialen Ulrich von Mosen (2 Höfe in Wettingen, einen in Elmaringen und einen in Mosa) an Altenhohenau.

⁹² SUB III, Nr. 947.

⁹³ Reg. Alt., OA 54, 399, Nr. 1.

⁹⁴ Reg. Alt., OA 54, S. 401, Nr. 9.

⁹⁵ Reg. Alt., OA 54, 402, Nr. 19.

⁹⁶ Reg. Alt., OA 54, 403, Nr. 20.

⁹⁷ Reg. Alt., OA 54, 405, Nr. 33. — Im Untersuchungsraum besaß Altenhohenau folgende Güter: 2 Höfe zu Kettenham (Gde Griesstätt) und Kolbing (Gde Griesstätt), die Mühle zu Weichselbaum (Gde Griesstätt), 2 Höfe aus der Schenkung Ludwigs (ohne Ortsangabe), einen Hof in Weng (Gde Griesstätt), die Grundstücke und Höfe (keine Zahlenangabe) zu Sureferlingen (Siferling?, Gde Söchtenau), aus der Schenkung des Grafen Konrad von Wasserburg in Moosham (Gde Griesstätt) einen Hof und den im anderen Moosham (Gde Amerang?) gekauften Hof, die Besitzungen in Echartingen (Eggerding?, Gde Schnaitsee), Einharting (Gde Grünthal), Straß (Gde Griesstätt), Weiglham (Gde Schönberg), Gilratsham (?), Breitbrunn (Gde).

⁹⁸ Mathilde, Markgräfin von Hohenburg (im Nordgau), die Schwester Konrads von Wasserburg, trat 1237 vor Kaiser Friedrich II. in Wien ihre Ansprüche, die sie gegen ihren Bruder hatte — erbrechtsweise standen ihr auch auf dessen Gütern Rechte und Forderungen zu —, an ihre Söhne Berthold und Diepold ab. (HStA GU Wasserburg, Fasc. 1; Böhmer-Ficker, Nr. 2218).

⁹⁹ S. o. S. 80 f. Text und Anm. 80.

herrschaft von Wasserburg-Kling, die ja aus der gräflichen hervorging, nicht bedeutend. Einige Beispiele mögen erläutern, wie Graf Konrad nach und nach wertvolle Güter weggab. 1230 übertrug er dem Salzburger Domkapitel den Hof Hilgen (Gde Pfaffing)¹⁰⁰, 1233 schenkte er den Herrenhof (die curtis) in Patersdorf (Gde Endorf)¹⁰¹ an Herrenchiemsee. An das Kloster St. Peter in Salzburg kam 1234 als Seelgerätsstiftung der Hof zu Ising (Gde Tabing)¹⁰². In einem Testament von 1233/35¹⁰³ bedachte der Graf das Kloster Rott mit den „curiae“ in Moosheim (Gde Griesstätt)¹⁰⁴, Altenhohenau (Gde Griesstätt), Murn (Gde Schonstätt), Alteiselfing (Gde Aham), Oberlohen (verm. Gde Rott), dazu noch mit einer „vaccaria“ (Schwaige) in Bach (Gde Farrach oder Griesstätt) sowie anderen Gütern außerhalb unseres Bereiches. Einen interessanten Einblick in die wasserburgischen Besitzverhältnisse vermittelt in diesem Zusammenhang eine Zehntschenkungen an das vom Grafen bevogtete Rott von den Gutshöfen in Lappach oder Lambach (Gde oder Gde Sebruck), Springlbach (Gde Pfaffing), Altenhohenau (Gde Griesstätt), Eiselfing, Landenham (Gde Babensham), Locking (Gde Evenhausen), Hopfgarten (Gde Amerang), Rosenheim, Westerndorf (Gde Stephanskirchen) u. a.¹⁰⁵. 1238 ging der Zehnt vom Wasserburger Kasten (granarium) an Attel über¹⁰⁶. 1245/47 schenkte der Graf dem Kloster Raitenhaslach ein Haus mit Hofstatt in Wasserburg und stattete dieses mit Burgrecht und der dem Orden verliehenen kanonischen Immunität aus¹⁰⁷, außerdem erlaubte er seinen Ministerialen und Rittern, ihren Besitz dem Kloster zu überlassen¹⁰⁸. Allerdings berichten die Quellen durchaus nicht nur von der Ausgabe des Eigenbesitzes; es liegen auch Nachrichten über Tauschgeschäfte vor, auf die wir aber nicht eingehen können.

Graf Konrad baute die Zentrale seiner Grafschaft zur *Stadt* aus¹⁰⁹. Die innere Stadtmauer wurde 1220 vollendet¹¹⁰. Wie K. Bosl darlegt, war die Befestigung „um 1200 wesensbestimmend für eine Stadt“¹¹¹. An eine

¹⁰⁰ SUB III, 381, Nr. 846. Konrad wies den Domkellner in den Besitz ein und bekam den Hof befristet als Prekarie zurück.

¹⁰¹ Hier muß allerdings angemerkt werden, daß die Festlegung des Ortes Schwierigkeiten macht. In der Quelle heißt der Ort Patrichsdorf (MB II, 399, Nr. 16); wengleich er nach obiger Lokalisierung im Hartmannsberger Bereich lag, dürfen wir doch daran festhalten, weil auch die Verbindung Herrenchiemsees mit dieser Gegend klar ist.

¹⁰² SUB III, 453, Nr. 904. Als Zeugen die Ministerialen Otto von Sondermoning, Heinrich von Laiming und Konrad von Sebruck.

¹⁰³ MB I, 380, Nr. 23.

¹⁰⁴ „cum hominibus, agris, pratis, pascuis, silvis et omnibus appendiciis suis, cultis et incultis.“

¹⁰⁵ MB I, 378, Nr. 22. — 1232 schenkte Konrad dem Kloster Attel das „ius patronatus“ in Leobendorf (MB I, 28, Nr. 13).

¹⁰⁶ MB I, 283, Nr. 14.

¹⁰⁷ QE NF, Bd. 17, 149, Nr. 174.

¹⁰⁸ QE NF, Bd. 17, 150, Nr. 175.

¹⁰⁹ Reithofer führte eine nicht näher bezeichnete Quelle an, wonach Wasserburg schon 1160 wie eine Stadt befestigt gewesen sei.

¹¹⁰ Schultheiß, a. a. O.

¹¹¹ Karl Bosl, Probleme der Städteforschung in Bayern, in der Zeitschrift

BESITZNACHWEIS DER GRAFEN VON WASSERBURG

- ▲ = Zeit des Grafen Engelbert
- △ = Zeit des Grafen Dietrich
- △ = Zeit des Grafen Konrad



wohlbewehrte Festung ist zu denken, wenn man von einem begüterten Wasserburger Geschützmeister liest¹¹². Gerade am Beispiel Wasserburgs, einer Gründungsstadt älteren Typs, zeigt es sich, daß der „stadtherrliche Gründerwille“¹¹³ für die Entwicklung der Siedlung entscheidend war; aber noch im 13. Jahrhundert trat der Wandel von der „herrschaftlichen Frühform“ zur „genossenschaftlichen Hochform“ ein. In den Quellen aus der Zeit Konrads wird Wasserburg einige Male „civitas“ genannt¹¹⁴. 1245/47 stattete der Graf das Haus mit Hofstatt, das er dem Kloster Raitenhaslach überließ, mit *Burgrecht* aus¹¹⁵. In den Monumenta Boica steht dazu als Definition: „ius civile et urbanum, quod vulgariter purchrecht dicitur“¹¹⁶. Dieses freiere Burgrecht, das nach K. Bosl die älteste Form des Stadtrechts darstellt¹¹⁷, hob sich vom Land- und Lehenrecht ab. Während bisher der Grundherr das Obereigentum an dem verliehenen Boden behalten hatte, verlor er nun dieses Recht an den Bebauer, der nur noch einen geringen Anerkennniszins zu entrichten hatte. Die Leihe zu Burgrecht war eine Eigentümlichkeit der süddeutschen Städte¹¹⁸. Die stadtherrlichen Interessen vertrat der 1245 erstmals urkundlich nachweisbare Stadtrichter, der für Rechtsprechung, Polizei und Verwaltung zuständig war¹¹⁹. Daß in Wasserburg auch der Selbstverwaltungsgedanke spürbar wurde, offenbart sich in der Erhebung der Bürger unter der Führung des wasserburgischen Ministerialen Konrad von Seebruck gegen den Grafen¹²⁰.

Die Herrschaft der Grafen von Wasserburg dauerte nur drei Generationen. Über den Herrschaftsraum kristallisiert sich folgendes *Untersuchungsergebnis* heraus:

Die Grafen von Wasserburg haben die Grafen von Kling beerbt. Ein

„Schönere Heimat“, herausgegeben vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege, 52. Jahrgang, München 1953, Heft 3, S. 74.

¹¹² QE NF, Bd. 17, S. 149, Nr. 174.

¹¹³ K. Bosl, a. a. O., S. 74.

¹¹⁴ So in MB I, 283, Nr. 14 und in MB II, 201, Nr. 22. In der Regel wurde die Stadt, die im Anschluß an eine alte Bischofsstadt entstanden war, als civitas bezeichnet; doch nach K. Bosl schwankten die Bezeichnungen in den Quellen so lange, als die Stadt als Form des mittelalterlichen Zusammenlebens sich erst entwickelte.

¹¹⁵ S. o. S. 88, Anm. 107. Dabei wird der Ausdruck „nostrum oppidum“ gebraucht.

¹¹⁶ MB II, 143; auch noch im Spätmittelalter wurden die Begriffe Burgrecht und Stadtrecht einander gleichgesetzt (Augsburg).

¹¹⁷ K. Bosl, Sachwörterbuch S. 1222. Als Grundelemente der frühen deutschen Stadt (wenngleich hier das 10. Jahrhundert gemeint ist, so können wir doch das Attribut „früh“ auch auf das Anfangsstadium unserer Stadt übertragen) stellt Bosl fest: „Herrschaft, die ‚Burgrecht‘ setzt und weist, Genossenschaft von Kaufleuten mit eigenem Gewohnheitsrecht und Schwurverband = Einung der ‚burglute‘, die gegenüber dem Stadtherrn geschlossen auftritt und Rechte fordert und ertrotzt.“ Dieses frühe bürgerliche Element sitzt in der Siedlung vor der Befestigung des adeligen Stadtherrn und auf dessen Grund und Boden.

¹¹⁸ Schultheiß, a. a. O.

¹¹⁹ Reimarus. Ernest Geiß, Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1803, 1. Abt., 1865, S. 122).

¹²⁰ S. u. S. 107 f.

gerichtlich, grundherrschaftlich¹²¹ und militärisch-politisch nachweisbar geschlossenes Territorium — wir wollen es Kernraum nennen — erstreckte sich ziemlich symmetrisch von Wasserburg aus auf beide Seiten des Inns. Folgende Eckpunkte markieren diesen Kernraum: Springlbach (Gde Pfaffing) und Schalldorf (Gde) im Westen¹²², Schonstett und Kling im Osten. Dabei fällt auf, daß das Gebiet des späteren Landgerichtes Wasserburg das eigentliche Machtzentrum der Grafen darstellte. Dicht saßen hier die Ministerialen vor dem Zugang zur Innschleife, dem strategisch wichtigsten Punkt. Die Herrschaft der Wasserburger beschränkte sich aber nicht nur auf diesen engeren Raum; so weisen die Quellen auf (Markt) Schwaben, die Umgebung Rosenheims, auf Orte der heutigen Gemeinden Söchtenau, Endorf, Obing, Albertaich, Grünthal, ja sogar auf Seebruck oder Tabing. Meist handelt es sich hierbei jedoch um Eigengut oder Grundherrschaft der Wasserburger. Feste Grafschaftsgrenzen können daher nicht gezogen werden¹²³. So liegt die Annahme nahe, daß sich an den Kernraum ein offener Grenzsaum anschloß, den die Herrschaftsrechte verschiedener geistlicher und weltlicher Großer durchdrangen. Das gilt vor allem für den östlichen Bereich des späteren Landgerichtes Schwaben sowie für den südlichen und östlichen Teil des späteren Landgerichtes Kling¹²⁴.

Neben der Grafschaft Wasserburg existierten im Untersuchungsraum noch zwei weltliche Herrschaften, nämlich Hohenburg im Norden und Hartmannsberg im Süd(osten).

Hohenburg, vielleicht karolingischer Königshof im 9. Jahrhundert, im 10. Jahrhundert wohl schon Grafensitz¹²⁵, erscheint nur einige Male in den Quellen des 12. Jahrhunderts. In der sog. Gründungsurkunde von Attel (bezogen auf das Jahr 1137)¹²⁶ steht an zweiter Stelle der Zeugen zwischen Berthold von Andechs¹²⁷ und Kuno von Mögling ein „*Sifridi Comitis de Hohenburch*“¹²⁸. Der Grafentitel, die Nennung an führender Stelle und der Hinweis, daß es sich bei den Zeugen um bayerische Adelige, „*amici*“ des Hallgrafen Engelbert, handle, sowie der Ortsname Hohenburg (Dorf, Gde Schlicht) geben uns einen wichtigen Anhaltspunkt¹²⁹. „*Sifrit comes*“ war außerdem Zeuge, als Erzbischof Konrad I.

¹²¹ Die Klöster sollen hier nicht berücksichtigt werden, auch nicht die beginnenden Herrschaften der Ministerialen. Den Ministerialen ist das folgende Kapitel dieser Arbeit gewidmet.

¹²² Henricus de Schalchdorf, MB I, 282, Nr. 13 und 273, Nr. 6.

¹²³ Ein wesentlicher Grund ist natürlich, daß die Quellen dazu nicht ausreichen.

¹²⁴ Vgl. auch Gertrud Diepolder, Oberbayerische und niederbayerische Adels-herrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13. bis 15. Jahrhunderts, ZBLG 1962, Bd. 25, Heft.

¹²⁵ Bitterauf, II, Nr. 1152 — Reisen (Gde Eitting).

¹²⁶ S. o. S. 76.

¹²⁷ Oefeles nannte ihn den II. und sah in ihm einen Sohn des Grafen Arnold von Andechs-Dießen, ebenso Trotter. Aus der Ehe zwischen Arnulf von Andechs-Dießen und Gisela von Schweinfurt stammten die vier Söhne Gebhard (Vater des Hallgrafen Engelbert), Bertold, Otto und Dietrich.

¹²⁸ MB I, 266, Nr. 1.

¹²⁹ Oefeles (a. a. O., S. 231, Anm. 7) hielt Siegfried von Hohenburg für den Stammvater der Grafen von Lebenau. Jedenfalls kommt der Name Siegfried

der Stiftskirche von Gars die Neubruchzehnte des Garser Waldes schenkte. Spitzenzeuge dieser Beurkundung, die 1136/37 zu Mühlendorf erfolgte, war Markgraf Engelbert, und auf den an zweiter Stelle genannten Grafen Siegfried folgte Kuno von Mögling als Vogt des Klosters mit seinem gleichnamigen Sohn¹³⁰. In den Freisinger Traditionen aus der Zeit zwischen 1104 und 1137 ist die Schenkung des Unfreien Marchward durch Frau Adalheit von Hohenburg festgehalten¹³¹. Vielleicht auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts verweisen einige Aufzeichnungen des Falkensteiner Kodex. Ein *Adalbero* de Hohenburch war Spitzenzeuge, als Berthold von Andechs „omnes liberos Giseloldi de Westerhaim“, eines Tegernseer Ministerialen, an Siboto von Neuenburg übergab¹³². Der Name Adalbero (Adalbert) erinnert an das Grafengeschlecht der Ebersberger¹³³. In der Tat hatte schon 956/57 Bischof Lambert von Freising mit einem Grafen Adalpero von Ebersberg 4 Morgen zu Reisen (im Erdinger Gebiet) gegen Teile von Hohenburg eingetauscht¹³⁴. Noch zweimal ist Alber (Albero) von Hohenburg im Cod. Fal. Spitzenzeuge: beide Male geht es für Eberhard von Maisach und Siboto von Neuenburg um ein „predium“ in Flintsbach (Gde)¹³⁵. Dabei fällt auf, daß sich unter den Zeugen dieser vier Beurkundungen kein Wasserburger, weder der Graf selbst noch einer seiner Ministerialen, findet, daß jedoch jedesmal Wolfratshausener¹³⁶ und in den zwei letzteren Maxlrainer vorkommen. Beim Grafengericht Dietrichs von Wasserburg in Buch¹³⁷ ist neben wasserburgischen Ministerialen ein Starchant de Hohenburch genannt. Ob er der Grafenfamilie angehört oder ob er ein Ministeriale der Hohenburger ist, ergibt sich aus der Quelle nicht. Fast möchte man jedoch letzteres annehmen, da er in der Zeugenreihe keine wichtige Stelle innehat. Auch ein „Heinricus sacerdos de Hohenburch“ tritt auf¹³⁸.

Über Eigenbesitz oder Grafschaft der Hohenburger geben die Quellen keine Aufschlüsse. Zwei Möglichkeiten der Einordnung kämen am ehesten in Betracht: personell möchte man sie mit den Andechsern, geographisch mit den Möglingern in Verbindung bringen. Das Gebiet um

auch bei den Lebenauern vor. (SUB I, 637, Nr. 105: Siegfried von Lebenau, 1151/67 Rechtsbeistand für Hallgraf Engelbert beim Verkauf eines Gutes an das Salzburger Domkapitel).

¹³⁰ SUB I, 247, Nr. 166. Es handelte sich um den Garser Wald zwischen Bramberch und Holinstein; unter letzterem könnte man sich Holling (Gde Wang) vorstellen.

¹³¹ Bitterauf, II, Nr. 1694.

¹³² DBT I, S. 19, Nr. 18 a; Datierung von Petz: vor 1174. Es dürfte sich um Westerham Gde Vagen, Lkr Aibling, handeln.

¹³³ S. o. S. 63 f.

¹³⁴ Bitterauf II, Nr. 1152.

¹³⁵ DBT I, S. 23, Nr. 20 r, Tagungsort „Laimtelren“ (nach Petz Ober- und Untertalainern, Lkr Miesbach); Aventinus (advers. V, f 61 a und 61 r) hierzu: „geschehen vor den richthern der grascepti lantegidingi gravi Siboti zu Laimteh. Testes: Alber von Hohmburc . . .“. Außerdem DBT I, S. 32, Nr. 26 a.

¹³⁶ Egilolf, Lazarus, Lazarus.

¹³⁷ DBT I, S. 25, Nr. 22 a.

¹³⁸ DBT I, 138, Nr. 230.

Hohenburg gelangte im 13. Jahrhundert über die Grafen von Frontenhäusern an das Hochstift Regensburg¹³⁹.

Verschiedenes spricht dafür, daß die *Meglinger*, die ihren Sitz bei Au am Inn hatten¹⁴⁰, die Nachfolge der Grafen von Hohenburg angetreten haben. Der Traditionskodex des Klosters Au überliefert eine Urkunde, wonach ein Rudolf von Reichertsham (Gde Kling) vor 1182 „predium suum Hohenberch situm“ (vielleicht Hohenburg)¹⁴¹ dem Kloster Au schenkte. Bemerkenswert ist diese Urkunde vor allem wegen der Zeugen. Kuno von Megling fungierte als Spitzenzeuge, und außerdem waren beteiligt „iudex Henricus senior et junior“, „Udalricus filius preconis de Schalheswinchel“ (Schatzwinkel, Gde Elsbeth), „Waltherus prepositus“ u. a. Vor allem drängt sich nun die für die Gerichtseinteilung interessante Frage auf, wem der preco (Scherge) von Schatzwinkel, der selbst nicht erscheint, unterstand. Obwohl er wahrscheinlich nicht mehr zur Grafschaft Wasserburg gehörte, kommen als höhere Instanz noch drei Herren, und zwar das Hochstift Salzburg, das Kloster Au oder die Möglinger selbst, in Betracht. 1202 übertrug Graf Kuno von Megling, Vogt von Au, seinem Kloster in Form einer Seelgerätsstiftung verschiedene Besitzungen, darunter auch Königswart (Gde Schlicht) nahe Hohenburg¹⁴². Im fraglichen „Niuwenurware“¹⁴³ finden wir den Grafen nach Markgraf Engelbert von Kraiburg als Zeugen. Über den Standort der Möglinger Burg gibt folgende Belegstelle aus einer Salzburger Urkunde Aufschluß: „Actum apud Owe iuxta castrum Megelingen“¹⁴⁴, Au am Inn bei der Burg Mögling.

Viel greifbarer als Hohenburg steht uns die Falkensteiner Herrschaft im Süden unseres Gebietes vor Augen. Zu ihr gehörte im 12. Jahrhundert auch *Hartmannsberg*. „Hademarsberg“ (-Langbürgen), im 10. Jahrhundert Besitz der Odalbertsippe, im 11. Jahrhundert Sieghardinger Eigentum¹⁴⁵, stand nach den Quellen des 12. Jahrhunderts in enger Verbindung mit der Vogtei über Herrenchiemsee. Seit etwa 1120 muß Graf Siboto von Weyarn im Besitz von Hartmannsberg gewesen sein, da er

¹³⁹ S. o. S. 49 f.

¹⁴⁰ Friedrich Hektor Hundt, Feststellung der historischen Ortsnamen in Bayern, aus den Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie d. Wiss., 3. Kl., 11. Bd., 1. Abt., München 1868. F. H. Hundt weist wie W. Hundt, Lang und Koch-Sternfeld nach, daß es sich um die Einöde Mödling bei Au am Inn handle und nicht, wie Freudensprung angenommen hat, um Mödling bei Trostberg (heute Vorort Trostbergs).

¹⁴¹ DBT III, S. 114, Nr. 129.

¹⁴² DBT III, S. 108, Nr. 103; Chuno comes de Megling, advocatus Owensis, delegaverit . . . predia . . . cum omnibus suis pertinenciis, quesitis et inquesitis a Choeningwart usque in Hilkarurvar“ (= Hilkarsurfur portus, Hafengebucht bei Kloster Au). Diese Urkundenstelle ist besonders wichtig; denn sie sagt aus, daß Königswart — und damit wohl das benachbarte Hohenburg — in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch nicht in Verbindung mit Regensburg stand.

¹⁴³ S. o. S. 82, Anm. 65. — Ein Ministeriale des Grafen von Mögling hatte liegendes Gut in Ulsheim (Ober-, Unter-, Gde Eggstätt). (MB II, 308, r. 84).

¹⁴⁴ SUB III, 34, Nr. 560.

¹⁴⁵ S. o. S. 56 f. und 63.

sich auch nach Hartmannsberg nannte¹⁴⁶. Wie G. Diepolder feststellt¹⁴⁷, erscheinen um 1130 Hartmannsberger Burgleute im Gefolge des Grafen. Auf Graf Siboto von Weyarn folgte wahrscheinlich Wolfker von Falkenstein¹⁴⁸, der die Herrenchiemseer Vogtei ausübte. Er übertrug an Herrenchiemsee Güter in Sonderhausen (Gde Kienberg)¹⁴⁹ und Antwort (Gde Mauerkirchen im Chiemgau)¹⁵⁰. Den Wolfker von Falkenstein löste sein Neffe „comes“ *Siboto* von *Falkenstein* ab¹⁵¹, der Sohn Rudolfs von Falkenstein und Gertruds von Weyarn¹⁵². Dieser übernahm 1158 die Herrenchiemseer Vogtei¹⁵³. Der Falkensteiner Kodex unterrichtet über seine Herrschaft sehr gut. Siboto regierte außer Hartmannsberg noch drei Grafschaften, und zwar Falkenstein, Neuburg und Herantstein (Niederösterreich).

Die *Grafschaft* Hartmannsberg dehnte sich vom Westufer des Chiemsees bis zum Inn aus und hatte in Wasserburg (Kling) ihren nördlichen und in Marquartstein ihren südlichen Nachbarn. Abgesehen von dem strittigen Tagungsort Urfahrn¹⁵⁴, der hier von Belang sein könnte, benennt der Falkensteiner Kodex für den Hartmannsberger Bereich keine besondere grafschaftliche Dingstätte. Wir erfahren allerdings von einem Taiding zu Obing, auf dem festgesetzt wurde — „die rede gesach zeime daidinge“ —, welche Abgaben der Pfarrer von Obing der Grundherrschaft Hartmannsberg zu leisten hatte¹⁵⁵. Ferner heißt es bei Herrenchiemsee im Zusammenhang mit Vogteiabgaben für Siboto: „de prepositura clericorum, cum placitum suum ibi habuerit“¹⁵⁶, was aber nur die klösterliche Vogtei betrifft.

Herrschaftssitz und Mittelpunkt der Grafschaft Hartmannsberg war die *Burg*, die sich auf einer Landenge zwischen Schloß- und Langbürgener See erhob, mit der Siedlung Hartmannsberg. „Hademarsberg“ wird im Codex Falkensteinensis als „urbs“¹⁵⁷, sonst auch als „castrum“¹⁵⁸ be-

¹⁴⁶ ca. 1120 MB II, 325, Nr. 139; ca. 1125 MB II, 165, Nr. 142; ca. 1130 MB II, 370, Nr. 254.

¹⁴⁷ Gertrud Diepolder, Landgericht Auerburg, künftig Historischer Atlas von Bayern.

¹⁴⁸ Er kommt vor (um 1135) in MB II, 286, Nr. 13; 289, Nr. 21 und 293, Nr. 37 (Wolfker de Valchensteine, Wolfgerus Advocatus) DBT I, S. 25, Nr. 21 r („dominus Wolfkerus, patruus comitis Sigbotonis et fratris sui domini Her-randi“). Der Name erscheint ferner in MB II, 284, Nr. 5 (Wolfkerus de Hade-marsperch et Wernherus filius eius), ebenso MB II, 331, Nr. 157.

¹⁴⁹ MB II, 289, Nr. 21.

¹⁵⁰ MB II, 293, Nr. 37, dieses „per manum nepotis sui Sigbotonis Comitiss“, unter den Zeugen „Herrandus frater ipsius Sigbotonis“.

¹⁵¹ Wolfker war der Vatersbruder Sibotos. G. Diepolder, a. a. O.

¹⁵² Gertrud von Weyarn war die Tochter Sigibotos von Weyarn; sie heiratete den Edelfreien Rudolf von Falkenstein (bei Brannenburg). Bei ihren Nachkommen verblieb die Herrschaft bis zur Besetzung durch den Grafen von Wasserburg.

¹⁵³ SUB II, 462, Nr. 333; Genaueres darüber s. u. S. 117 f.

¹⁵⁴ S. o. S. 82 f.

¹⁵⁵ DBT, I, S. 13, Nr. 13 a.

¹⁵⁶ DBT I, 12, Nr. 12 a.

¹⁵⁷ DBT I, S. 3, Nr. 2r; 10, Nr. 11 a; 12, Nr. 12 a; 12, Nr. 12 r.

¹⁵⁸ So 1247, nach dem Abtreten der Falkensteiner, MB II, 136, Nr. 10.

zeichnet. Dem „castellanus“¹⁵⁹, dem Verwalter der Burg, unterstanden die urbani oder Burgmannen. Die Burg war Sitz der „procuratio“¹⁶⁰, der grundherrschaftlichen Verwaltung; daneben ist auch vom „officium Hademarsperch“ die Rede¹⁶¹. Ein „cellerarius et dispensator“ (Kellermeister und Verwalter) erfüllte wirtschaftliche Aufgaben¹⁶². In kirchlicher Hinsicht war Hartmannsberg ebenfalls von Bedeutung; denn am 11. Juni 1160 weihte Erzbischof Eberhard von Salzburg die dortige Basilika ein.

Der *Grundbesitz* der Falkensteiner war in Propsteien gegliedert, die zwar die Namen der Grafschaften trugen, aber in ihrem Umfang über diese hinausgriffen. Praepositurae, procuraciones stellten Oberhöfe dar, die ein praepositus oder procurator verwaltete. Dieser erhob, verbuchte und sammelte die Gefälle und überwachte die Bewirtschaftung des Sallandes.

Die Propstei Hartmannsberg umfaßte zwischen Inn und Chiemsee 9 curiae und curtes, darunter eine curia decimationis¹⁶³ in Obing, 2 ganze und 4 halbe mansus, 1 huba, 1 beneficium, 4 molendina, 4 armenta (Viehhöfe), 252 domus decimales, 25 weitere dienstpflichtige Stätten und 2 sagenae¹⁶⁴. Der Propstei Hartmannsberg waren außerdem die Vogteien über die rings um den Chiemsee verstreuten Güter von Herrenchiemsee und Salzburg zugeteilt¹⁶⁵. Weil das Quellenmaterial reichhaltig ist und eine Fülle von Ortshinweisen bietet, können wir nur einiges Wesentliche berühren. So schenkte Graf Siboto von Hademarsberg sein Predium Oberdorf (vermutlich Oberndorf, Gde Eggstätt) dem Kloster Frauenchiemsee¹⁶⁶. Wie die Ortsnennungen zeigen, reichte das Einzugsgebiet der Propstei Hartmannsberg vom Chiemsee bis Obing und von Stephanskirchen bis in die Schonstetter Gegend¹⁶⁷.

Als wirtschaftliche *Schwerpunkte* zeichnen sich Obing und Endorf ab, letzteres selbst Sitz eines begüterten Falkensteiner Ministerialengeschlechtes¹⁶⁸. Am Rande Hartmannsbergs, dort, wo der Wasserburger Einfluß von Westen her ausklang, war *Obing* der wichtigste Stützpunkt. Dieser schon seit ältester Zeit bedeutende Ort muß im 12. Jahrhundert zum Markt aufgestiegen sein; denn die Abgaben vom Marktrecht flossen Hartmannsberg zu¹⁶⁹. Die Burg Obing, ursprünglich wohl

¹⁵⁹ Wolferus Castellanus de Hademarperch, MB II, 325, Nr. 139. In unmittelbarer Nähe der Burg saßen falkensteinische Ministerialen: Deginhart (38r), Hellenbolt (18a, 19r, 22r), Volcmar de, (19r, 22r), Wolfrat de (22a), Helmpolt, Wolfrat, Meingoz (20a) de Hademarsperch.

¹⁶⁰ DBT I, 10, Nr. 9r.

¹⁶¹ DBT I, 10, Nr. 13a.

¹⁶² MB II, 284, Nr. 5.

¹⁶³ Nach Petz für 26 Häuser, DBT, 16.

¹⁶⁴ Zusammenfassung nach DBT 24, (Einleitung).

¹⁶⁵ DBT I, S. 12, Nr. 12a; 40, Nr. 34r; 40, Nr. 35a.

¹⁶⁶ MB II, 455, Nr. 7, Datierung: um 1220.

¹⁶⁷ DBT I, 10f., Nr. 11a, 11r, 12a.

¹⁶⁸ Von seinem Reichtum an Gütern zeugt die im Falkensteiner Kodex festgehaltene Vermögensscheidung Helmbolds von Endorf (DBT I, S. 39, Nr. 33r). Endorf gilt aber auch als Dingstätte für Marquartstein (DBT 12).

¹⁶⁹ Z. B. DBT I, S. 12, Nr. 12r „de foro ad Obingen XXX denarios, et sedecim

Sitz von Ebersberger Ministerialen¹⁷⁰, dann Eigentum der Sieghardinger, gehörte in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts den Falkensteinern. Um 1170 saß dort ein Ministeriale des Grafen Siboto von Falkenstein¹⁷¹. Außer in Hartmannsberg, Endorf und Obing saßen falkensteinische Ministerialen in Jolling (Gde Endorf), Stephanskirchen (Gde), Gunterberg (Gde Höslwang), Wolfsberg (Gde Breitbrunn), Albertaich und Eggerdach (Gde Albertaich)¹⁷². Hier gilt wie für das Wasserburger Gebiet, daß das „Territorium“ mit Salzburger Ministerialen durchsetzt war. Die Grafen von *Wasserburg* machten den Falkensteinern ein Ende. So steht 1246 in den Schäftlarnner Annalen: „Siboto comes de Niuwenburch occiditur; frater ejus Chuonradus capitur, comiti Chuonrado de Wazzerburch in custodiam traditur, qui castra ipsius sibi fraudolenter usurpavit“¹⁷³. Nach dem Tode des Grafen Siboto bemächtigte sich Konrad von Wasserburg der Burg und der Herrschaft Hartmannsberg¹⁷⁴. Doch bald darauf, 1248, nach dem Fall Wasserburgs, ging die Feste Hartmannsberg in *herzoglichen* Besitz über. Merkwürdig ist, daß Hartmannsberg in der Folge als Lehen des Hochstiftes Trient erscheint. Nach dem Tod des letzten Falkensteiners Konrad (1260) wurde nämlich Herzog Ludwig II., der die Herrschaft beschlagnahmt hatte, von Bischof Egno von Trient mit Hartmannsberg belehnt¹⁷⁵. In diesem Zusammenhang soll auf die gründlichen Studien A. Sandbergers über Falkenstein und die Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart verwiesen werden¹⁷⁶. — Zwischen Alz und Inn hatten auch noch andere hohe Adelige Fuß gefaßt. Da berichten die Quellen etwa vom Markgrafen Engelbert

pro una cute“; S. 18, Nr. 17 r, „forum Obingen“. Diese Bezeichnung findet man allerdings nur im Falkenstein Kodex. Weil Secon in den Besitz der Obinger Pfarrei kam, vermutete J. Doll (Secon, S. 34), daß der Markt Obing dem Kloster Secon gehört habe.

¹⁷⁰ S. u. S. 36.

¹⁷¹ Alois Kis, Die Pfarrei Obing, OA 40, S. 121.

¹⁷² DBT I, 39, Nr. 33; für Albertaich DBT I, S. 28, Nr. 23 r; dieser könnte allerdings auch zur Salzburger Ministerialität zählen. Engilramus de Egirdach DBT I, S. 38/39, Nr. 33 a.

¹⁷³ MG SS, 17, 143.

¹⁷⁴ Der letzte Falkensteiner Konrad verkauft nach dem Tode seines Bruders Siboto (1245) mit seinem ganzen Eigentum auch das Eigentumsrecht über Hartmannsberg an Freising (Meichelbeck, Hist. Fris. II, § 6, S. 27), was den Grafen von Wasserburg wohl zu seiner Unternehmung anstachelte.

¹⁷⁵ QE AF, Bd. V, S. 97, Nr. 82, vom 21. 4. 1263: Bischof Egno von Trient belehnt Herzog Ludwig mit den seiner Kirche durch den Tod des Grafen Siboto von Hadmarsberg eröffneten Lehen. Dazu in HStA, GL Kling, Nr. 1 (1394): „Hadmarsperg in Clinger Landtgericht, ain alte Grafschafft, hatt anno 1263 Bischof Egno von Trient Herzogen Ludwigen von Bayern, Khayser Ludewigs Vatter . . . zu lechen verliehen nach absterben Sibottonis.“ — Vgl. Ernst Klebel, Gedanken über den Volksaufbau im Südosten, Schr. z. b. Lg., 57, S. 417 und Studien zum Historischen Atlas, S. 35. Nach Klebel könnte auch die Immunität des Bistums Trient der Ausgangspunkt für die Hofmark Hartmannsberg gewesen sein. Die Quellen veranlassen jedoch dazu, die gerichtliche Gewalt aus älteren Rechten abzuleiten.

¹⁷⁶ Adolf Sandberger, Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart, BIO 1934; ders., Entstehungsgeschichte der Herrschaft Aschau-Wildenwart, ZBLG 1938, Heft 3; ders., Die Grenzen der Herrschaft Aschau-Wildenwart, BIO 1952.

von Kraiburg, von den Spanheimern, von den Lebenauern, von den Burghausenern¹⁷⁷ oder von den Grafen von Plain. Von einigen werden wir bei der Behandlung der Vogtei noch hören, es würde indessen zu weit führen, wollten wir auch ihrer aller Einflußbereiche noch untersuchen; denn von entscheidender Bedeutung für den Untersuchungsraum waren nur die Herrschaften Wasserburg und (Falkenstein)-Hartmannsberg.

Edelfreie und Ministerialen

Im Untersuchungsraum gab es neben den führenden Hochadelsgeschlechtern auch *Edelfreie*, *nobiles*, wie sie in den Quellen heißen. Räumlich eng begrenzte Grundherrschaften, die Ausübung lediglich niederer Herrschaftsrechte¹ und die Anlehnung an die Großen kennzeichnen ihre Stellung. Im Gegensatz zu den Hochadeligen vermochten die Edelfreien keine neuen Herrschaften zu bilden. Politische Bedeutung, d. h. eine über unseren Raum hinausreichende Wirkung, kam ihnen nicht zu. Nur teilweise ermöglichen es die Quellen, die Grenze nach oben — gegen den Hochadel — und nach unten — gegen die Ministerialen — klar zu ziehen. Die Unterscheidung von Edelfreien und Ministerialen fällt deshalb schwer, weil sich beide zuweilen nach dem gleichen Ort nannten.

Von den Edelfreien, deren Herrschaftsbereich sich mit dem Aussterben ihres Geschlechtes *auflöste*, waren die Eschenauer und die Zaiseringer die bedeutendsten. Verhältnismäßig häufig sind die Edlen von *Eschenau* (Gde Pittenhart) genannt. Eine „nobilis matrona Juota“ schenkte um 1130 an Herrenchiemsee „cum fratre suo Pilgrimo de Eschnovve“ „omnia mancipia sua ad censum V denariorum exceptis V que erant in predio illo, quod eodem Matrona tradidit ad reliquias S. Petri Salzburg“, und zwar in Gegenwart des Herrenchiemseer Vogtes, des Grafen Siboto von Falkenstein². Diese Schenkung verweist einmal auf die Edelfreiheit und die Begüterung des Geschlechtes, zum anderen wegen der Nennung verschiedener Hartmannsberger Zeugen auf seine Anlehnung an die mächtigen Falkensteiner. Bei ausgedehnterem Quellenstudium tauchen jedoch ernsthafte Zweifel an der Edelfreiheit des Geschlechtes auf. Wohl erscheint Pilgrim von Eschenau im Falkensteiner Kodex selbst als *nobilis*³, doch ist an derselben Stelle unter den Ministerialen ein Friedrich von Eschenau erwähnt. Wem dieser unterstand,

¹⁷⁷ So berichten etwa die Traditionen von Michaelbeuern um 1142, daß die hochedle Gräfin Sophia, Witwe des Grafen Sigihard II. von Schala (-Burghausen) im Verein mit ihrem Sohn Heinrich dem Stift das Gut Sassau (Gde Breitbrunn) übergab.

¹ P. Fried (Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, ZBLG, 1963, Bd. 26, S. 122) wirft die Frage auf, ob die „edelfreien, aber nichtgräflichen Standesgenossen (des Grafen) wie er hohe Gerichtsbarkeit, Bußengerichtsbarkeit“ (Annahme Klebels), ausübten. Auch für unser Gebiet fehlen die Quellen zur Erschließung des Sachverhaltes. Da jedoch Macht und Recht stets Hand in Hand gingen, liegt der Schluß nahe, daß dem minder Mächtigen weniger Rechte zustanden.

² MB II, 284, Nr. 5.

³ DBT I, Nr. 17 a.

geht aus der Quelle nicht hervor. Jedenfalls kommt Friedrich von Eschenau auch als Zeuge beim Gerichtstag Dietrichs von Wasserburg vor⁴. Die verwandtschaftlichen Zusammenhänge erhellen aus den Herrenchiemseer Traditionen, wenn es (um 1140) heißt „Pilgrim et filius Fridericus Eskenowe“⁵. Der edle Pilgrim selbst übergab dem Kloster Gut bei Niederham (Gde Albertaich oder Gde Pittenhart) mit zwei Hörigen, wobei ein Bernhard von Eggstätt als Zeuge auftrat⁶. Wem Friedrich von Eschenau, der Sohn Pilgrims, diente, ergibt sich aus der Aufzeichnung seiner Schenkung von Gütern in Stöttham (Gde Chieming) und „Prunnen“ um 1160 an Herrenchiemsee⁷; denn er heißt hier „ministerialis quidam marchionis Engilberti Fridericus nomine de Estenowe“. Das Geschlecht der Eschenauer scheint noch im 12. Jahrhundert erloschen zu sein.

Als nobiles treten in den Quellen die Edlen von *Zaisering* (Gde Vogtareuth) hervor. Sie waren auch außerhalb unseres Raumes begütert, wie die Schenkung eines Weinberges in Bozen an Herrenchiemsee zeigt⁸. Das Salzburger Urkundenbuch hält aus der Zeit zwischen 1125 und 1147 eine Personenübertragung des Edlen Ernst von Zaisering an das Stift St. Peter fest⁹. Aus dem Jahre 1150 ist eine Schenkung des Edlen Dietmar von Zaisering an Herrenchiemsee überliefert, die der Edle Gotebold von Rott bezeugte¹⁰. Umgekehrt stellten „Dietmarus de Zeizheringen, Otacher filius Eberhart de Zeizheringen“ in den Traditionen von St. Peter (1125/47) für besagten Gotebold die Zeugen¹¹. Wieder nach den Traditionen von St. Peter (1147/93) übergaben Tuta und ihr Sohn Eberhard von Zaisering dem Stift als Seelgerät ihre Dienerin Mechtild mit ihrer Nachkommenschaft zu jährlich 5 Pfennigen¹². A. Mitterwieser¹³ hat die Geschichte dieses Geschlechtes, dessen Burgstall in Zaisering nahe dem rechten Innufer stand, von 1100 bis ins 13. Jahrhundert verfolgt. So steht in einer Traditionsnotiz von Tegernsee, die um 1100 anzusetzen ist, ein „Hartuwich de Zeizheringen“¹⁴. Aus der Tatsache, daß 1244 und 1247 Heinrich von Zaisering Zeuge in Urkun-

⁴ DBT I, Nr. 22 a; als Zeuge auch in den Monumenta Augiensa, MB I, 154, Nr. 73, hier Datierung auf ca. 1135.

⁵ MB II, 308, Nr. 84; beide zeugten an zweiter Stelle nach comes Engelbert (von Kraiburg) für den Möglinger Ministerialen Arnold, der sein Gut in Uls-ham (Ober-, Unter-, Gde Eggstätt) an Herrenchiemsee übertrug.

⁶ MB II, 317, Nr. 114, Datierung 1150; eine Personenschenkung Pilgrims in MB II, 331, Nr. 153, Datierung um 1150.

⁷ MB II, 299, Nr. 56 — „Prunnen“ ist nicht eindeutig festzulegen, vielleicht Ober- oder Niederbrunn, Gde Pittenhart. Damit wäre sogar ein Ansatzpunkt für die spätere Hofmark Oberbrunn gewonnen.

⁸ MB II, 315, Nr. 108, „nobilis homo Dietmarus de Zeizheringen“.

⁹ SUB I, 520, Nr. 488: „quidam nobilem virum n(omine) Ernestum de Zeizeringen“.

¹⁰ MB II, 315, Nr. 108.

¹¹ SUB I, 375, Nr. 232. Diese Quelle ist kulturgeschichtlich interessant, weil Gotebold von Rott als Anwalt des Edlen Dietmar, wahrscheinlich des Minnesängers Dietmar von Aist, handelte.

¹² SUB I, 552, Nr. 614.

¹³ Alois Mitterwieser, Die Edlen von Zaisering, BIO, 1932, S. 65 f.

¹⁴ Ebenda; weitere Nennungen aus dem 12. Jahrhundert außer Ernst, Dietmar, Otokar und Eberhart: vor 1174 Adalbert, um 1190 Berthold.

den des Grafen Konrad von Wasserburg für die Klöster Altenhohenau und Raitenhaslach war¹⁵, leitet Mitterwieser die Zugehörigkeit der Zaiseringer zur wasserburgischen Ministerialität ab. Von ihrer Herrschaft ist nichts übrig geblieben.

Zu denken gibt in diesem Zusammenhang vor allem das Auftreten des Edlen Gotebold von *Rott*. Sollte man nicht doch in ihm einen Nachkommen des Pfalzgrafen Kuno von Rott erblicken?¹⁶

Ebenso wie in Rott gab es auch in *Pfaffing* (Gde) Adelige, denen keine Abhängigkeit von den Grafen von Wasserburg nachgewiesen werden kann. Dieses negative Kriterium berechtigt aber noch nicht dazu, die Pfaffinger zu den Edelfreien zu rechnen. Trotzdem passen sie den Umständen ihres urkundlichen Vorkommens zufolge eher hierher als zu den Ministerialen. Ein Pabo von Pfaffing erwies sich mit seiner Gemahlin Williberch 1166 als Wohltäter des Stiftes Gars¹⁷; seine Schenkung bezeugten Dietrich und Aschwin von Pfaffing. In einem Privileg des Pfalzgrafen Rapoto für Seeon vom Jahre 1244 steht der „Dominus Siboto de Phaphingen“ in der Zeugenreihe unmittelbar vor dem Grafen von Wasserburg (Konrad), ein Beweis dafür, daß er sich nicht in dessen Diensten befand¹⁸.

Auch in *Ebrach* (Gde Pfaffing) und *Steinhart* (Gde Farrach) saßen Adelige. 845 übergab „quidam vir nobilis nomine Uuolfuolt“ Besitz an der Ebrach an Freising¹⁹. Hier dürfte es sich um den Angehörigen eines hochadeligen Geschlechtes handeln. Ein Gerold de Ebaraha, ab 1045 Schirmvogt des Klosters Ebersberg, kommt zwischen 1029 und 1060 häufig in den Urkunden Ebersbergs vor²⁰. Im 12. Jahrhundert verschwindet der Adel. Über die Edlen von Steinhart ist folgendes bekannt: Nach den Freisinger Traditionen schenkte zwischen 769 und 777 ein Rihhart zum Heile seiner Seele seine Besitzungen zu Steinhart der Pankratiuskirche, die wahrscheinlich als Eigenkirche erbaut wurde.²¹ Damit liegt eine der ältesten Nennungen aus dem agilolfingischen Bayern vor. 855/56 tauschte Bischof Anno von Freising von dem Edlen Uuomhart gegen 5 Äcker zu Steinhart 6 Morgen im selben Ort ein²². Weder Stammsitz noch genealogische Zugehörigkeit des Edlen können angegeben werden. Im 11. Jahrhundert sind die *nobiles* von Steinhart wiederholt in den Traditionsbüchern der Klöster Ebersberg und Rott genannt. Das Geschlecht scheint bis ins 14. Jahrhundert fortgelebt zu haben. Von den wohl kleinen Herrschaftsbereichen der Ebracher und Steinharter sind keine Spuren zurückgeblieben²³.

¹⁵ Reg. Alt. OA 54, S. 401, Nr. 9; Mitterwieser, a. a. O.

¹⁶ S. o. S. 65 f.; ein Heinrich de Rothe in DBT I, Nr. 22 a.

¹⁷ MB I, 35, Nr. 56.

¹⁸ MB II, 134/35, Nr. 8.

¹⁹ Bitterauf I, Nr. 673; einige Namen aus der Zeugenreihe: Uuillihelm, Uuolfperth, Reginolf, Lanto, Hruodmunt, Deotmar, Uuestargouuo.

²⁰ Ebersberger Cartular I, Nr. 27, 36, 37, 41, 51; II, Nr. 13.

²¹ Bitterauf I, Nr. 37.

²² Bitterauf I, Nr. 748.

²³ Möglicherweise handelte es sich nicht um ortsgebundene Adelige, sondern um Angehörige größerer Adelsgeschlechter.

Auch für Adelige, deren Besitz- und Verwaltungsrechte die Grundlage für spätere Hofmarken bildeten, lassen sich keine festen Bindungen nachweisen, doch standen im 12. Jahrhundert die *Loibersdorfer* (Gde Kling), gelegentlich als *nobiles* gekennzeichnet²⁴, und die *Halfinger* (Gde Halving) wohl auf seiten des Erzstiftes Salzburg²⁵. Die von *Stephanskirchen*, die im Falkensteiner Kodex und in den Traditionen von Herrenchiemsee und St. Peter in Salzburg auftreten, sind in die Nähe der Falkensteiner zu bringen²⁶; sie saßen wahrscheinlich im gleichnamigen Ort bei Rosenheim (Gde St.) und nicht im späteren Hofmarksort bei Evenhausen (Gde Evenhausen). Abgesehen davon finden wir Loibersdorf und vor allem das ansehnliche Dorf Halving als Hofmarksorte wieder. Anders liegt der Fall jedoch bei *Prutting*, das sich nicht zu einem Herrschaftsmittelpunkt entwickelte, obwohl es im Hochmittelalter ebenfalls Adelsitz gewesen war. Für die Edlen von Prutting, die gelegentlich in den Tegernseer Urkunden erscheinen, werfen A. und G. Sandberger die Frage auf, ob sie nicht der Reichsministerialität angehören konnten, zumal sich ja der wichtige Innübergang in der Nähe befand²⁷. Eine selbständige Stellung gegenüber den Grafen von Wasserburg scheinen die *Ameranger* (Gde Amerang) bewahrt zu haben; denn sie werden in den untersuchten Quellen nie als Ministerialen bezeichnet. Die Herren von Amerang sind seit der sog. Gründungsurkunde von Attel (1137)²⁸ bezeugt, in der Hallgraf Engelbert „Herrandi de Amrangi“ neben Berthold von Andechs, Siegfried von Hohenburg, Kuno von Mögling und Burchard von Moosburg als adeligen Ratgeber und Zeugen benannte. In den Traditionen von St. Peter beinhaltet eine Urkunde, die zwischen 1116 und 1125 ausgefertigt worden ist²⁹, eine erstaunlich umfangreiche Schenkung eines Pabo von Amerang. Dieser übergab nämlich dem Stift 20 Hufen beim Nordwald zwischen den Bergen „Sahson“, deren Lage bis jetzt nicht festgestellt werden konnte³⁰. Eben die-

²⁴ DBT III, Nr. 225, hier ein nobilis Heinricus. Loibersdorfer ferner im Falkensteiner Kodex: Albert und sein Bruder Konrad (DBT I, Nr. 31 r und 32 r); davon unterschied sich der Familie nach vielleicht Arnolt de Liubrastorf (DBT II, Nr. 12; nach Petz-Grauert-Mayerhofer Kirchloibersdorf, Gde Kling).

²⁵ MB II, 284, Nr. 5, Datierung um 1130: „Deginhardus de Halvingen et filius eius Heinricus . . . Meginhart de Halvingen“ zeugten für eine Gutsübergabe des Edlen Pilgrim von Eschenau an Herrenchiemsee vor dem Vogt Sigboto von Falkenstein. Allerdings könnte auch Abhängigkeit von den Falkensteinern in Betracht kommen. — Eine andere auf Halving verweisende Quelle soll hier noch angeführt werden. 1147/67 übergab sich die Freie Livkardis von Halving samt ihrer Nachkommenschaft zu jährlichem Zins von 5 Pfennigen an das Domstift St. Peter. (SUB I, 428, Nr. 323).

²⁶ DBT I, Nr. 33 r: „Hartmannus et filius eius de Stevenskirchen“, MB II, 284, Nr. 6: „Witigo de Stevenskirchen“. MB II, Nr. 13: „Gebo de Stevenskirchen“. Die letzten beiden Nennungen sind auf etwa 1135 datiert. SUB I, 428, Nr. 323: „Chunrat de Steuenschirchen“.

²⁷ Gertrud und Adolf Sandberger, Die Gemeinde Prutting, BIO, 1962.

²⁸ MB I, 266, Nr. 1.

²⁹ SUB I, 333, Nr. 160 c.

³⁰ Hauthaler (ebenda) faßte dabei sogar die Möglichkeit, daß es sich um Saxen im Marchlande (w. Grein a. d. Donau) handle, ins Auge. Außerdem nahm er an, die Vergabung sei nicht ausgeführt worden, weil sich kein weiterer Hinweis darauf vorfinden ließ.

ser Pabo kommt auch als Zeuge in der Urkunde von 1131 vor, in der Erzbischof Konrad I. von Salzburg die vom Grafen Gebhard von Burg-hausen zugesagte freie Überfahrt seiner und seiner Klöster Dienstleute über die Salzach schriftlich fixierte³¹. Beide Nennungen lassen den Schluß auf eine mehr als regionale Bedeutung Pabos und seines Besitzes zu. Obwohl man für diese Zeit nicht so wie für das 10. Jahrhundert verwandtschaftliche Zusammenhänge mit Hilfe von Personennamen wird herstellen können, fühlt man sich versucht, eine Brücke zu dem Grafen Pabo des 11. Jahrhunderts zu schlagen³².

Im Falkensteiner Kodex aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ist als Zeuge eines Rechtsgeschäftes ein nobilis Marquart de Amarange aufgeführt neben einem Ministerialen namens Dietrich de Amaerange³³, von dem nicht klar ist, welchem Herrn er verbunden war. Zwischen 1242 und 1259 war ein Otto von Amerang Zeuge einer Gutsübergabe Wipotos von Törring an St. Peter³⁴, und 1244 erwähnen die Monumenta Seoensia „Heinricus et frater suus Ortolfus de Amerangen“³⁵. Aus den herangezogenen Quellen geht kein Hinweis darauf hervor, daß die Ameranger Ministerialen der Grafen von Wasserburg gewesen wären. Das Geschlecht lebte noch fort bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, während die seinem Herrschaftsbereich entwachsene Hofmark Amerang weiterbestand bis in das 19. Jahrhundert.

Wenig geht aus den Quellen über den Adel von *Obing* hervor. Die seltenen, über einen Zeitraum von 500 Jahren verstreuten Nennungen meinen jedenfalls verschiedene Geschlechter, die von derselben historisch bedeutsamen Stätte ausgingen. Frühe Quellenhinweise haben uns dazu veranlaßt, den Obinger Adel den Edelfreien beizugesellen; das in Urkunden des 12. Jahrhunderts vorkommende Geschlecht muß dagegen zur Falkensteiner Ministerialität gerechnet werden. Schon aus dem Jahr 934 stammt die Nennung eines Willihalm von Opinpurc³⁶, die sich auf unser Obing beziehen könnte. Ein Herrant von Obing erscheint um 985 in den Ebersberger Urkunden³⁷ als adeliger Vasall des Grafen Ulrich von Ebersberg, der seinem Hauskloster das Landgut zu Seon schenkte. Er muß in Obing seinen festen Stammsitz gehabt haben. Wie schon klargelegt, befand sich Obing im 11. Jahrhundert in den Händen der Sieghardinger und im 12. Jahrhundert in denen der Falkensteiner³⁸. Im Jahre 1190 war ein Kuno von Obing, vermutlich Falkensteiner Ministeriale, Zeuge einer Schenkung des Altman von Griesstätt, der dem Kloster Herrenchiemsee seinen Besitz in Griesstätt vermachte³⁹. Obinger — ob Nachkommen der vorigen, ist nicht bekannt — lassen sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts verfolgen, und zwar finden wir sie von

³¹ SUB II, 225, Nr. 148.

³² S. o. S. 65 f.

³³ DBT I, Nr. 17 a.

³⁴ SUB I, 510, Nr. 475.

³⁵ MB II, 135, Nr. 9. Ortolf auch in MB I, 289, Nr. 23.

³⁶ Hundt, Ebersberg, 136, Nr. 2.

³⁷ Hundt, Ebersberg, 138, Nr. 14.

³⁸ S. o. S. 63 und S. 92 ff.

³⁹ MB II, 355.

1285 bis 1399 immer wieder als landesherrliche Beamte in Wasserburg, Kling und deren näherer Umgebung⁴⁰. Das Schloß gehörte ihnen zu dieser Zeit nicht mehr⁴¹. Die adelige Herkunftsbezeichnung war längst zum Personennamen geworden.

Überschauen wir noch einmal die Verhältnisse des 12. Jahrhunderts, so können wir für den Untersuchungsraum feststellen, daß sich *Edelfreie nur dort* halten konnten, *wo die Machtsphären Größerer sich trafen*. So markieren die Edlen von Zaisering, Amerang oder Eschenau die Grenze des wasserburgischen „Territoriums“ gegen den Falkenstein-Hartmannsberger Herrschaftsbereich.

Karl Bosl, dessen Forschungen über die *Ministerialität*⁴² grundlegend und richtungweisend sind, spricht von dem „überraschenden sozialen Phänomen“⁴³, daß die Unfreien durch ihre gehobene Berufstätigkeit (Verwaltungstätigkeit und Berufskriegertum) im Dienste eines hochadeligen (oder hochkirchlichen) Herrn, ihren reichen Besitz und ihre „politischen“ Heiraten in den Adel eindringen. Ursprünglich Klasse der Dienstmannen, bildeten sie nach ihrer Verbindung mit den Rittern⁴⁴ den niederen deutschen Adel. Bosl hat mit seinen Untersuchungen den Beweis erbracht, „daß der gesellschaftliche Urgrund der Ministerialität die Unfreiheit ist“⁴⁵; er wendet sich damit gegen die ältere Lehre, die

⁴⁰ 1285 war Heinrich der Ältere von Obing Stadt- und Landrichter in Wasserburg (OA, Bd. 19, 292).

⁴¹ A. Kis, Die Pfarrei Obing, OA, Bd. 40, 1884.

⁴² Vor allem sei genannt: K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen Volkes, Staates und Reiches, in den Schriften der Monumenta Germaniae historica, 2 Bde, 1950. — K. Bosl hat hier ein weites Feld erschlossen; es gelang ihm, auch in Bayern Reichsministerialen „als Träger einer entschiedenen Königsgut- und Königsstaatspolitik“ nachzuweisen. Wenn auch nicht in den Untersuchungsraum selbst, so doch in dessen Nähe weisen z. B. die Rafole von Schönberg (Gde Burgkirchen a. d. Alz), deren Wirken Bosl über ein Jahrhundert verfolgt. Sie erhielten und schenkten Königshufen und traten als königliche Beamte auf. (11./12. Jh.) Ein „regalis servus“ Eberhard konnte von Bosl auch für den reichen Fiskalbesitz um Erding ermittelt werden (1075 in Schwillach, heutige Gemeinden Pastetten und Ottenhofen). In diese Gegend führt nach Bosl außerdem die Schenkung einer „curtis fiscalis“ an das Kloster Ebersberg durch Graf Eberhard (934 Sempt, heute Gde Forstinning) und einer „curtis regalis“ an St. Emmeram durch Otto I. (Neuching, heute Oberneuching in der gleichnamigen Gde). — Für den Untersuchungsraum lassen sich indessen keine Reichsministerialen nachweisen. Trotzdem möchten wir wenigstens die Möglichkeit andeuten, daß es sich bei den Edlen von Zaisering (altes Fiskalgut bei Leonhardspfunzen-Pfaffenhofen, Innübergang!) und vielleicht auch denen von Eschenau (Nähe des alten Fiskalgutes von Obing!) um königliche Ministerialen handeln könnte, wenn auch keine Formulierung in den Quellen darauf hinweist. A. Sandberger hält diese Möglichkeit nicht für ausgeschlossen.

⁴³ Karl Bosl, Artikel „Ministerialität“ im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, S. 738 ff. Hier auch weitere Literaturangaben.

⁴⁴ Das Rittertum war nach Bosl ursprünglich nur hochadelig.

⁴⁵ Bosl, Sachwörterbuch. — Über ein interessantes Besitzrecht der Ministerialen, das in der Grundherrschaftsgeschichte unseres Gebietes eine nicht unwesentliche Rolle spielt, kurz folgendes: Ministerialen waren auch im Besitz von Eigen, die sie an Ministerialen des gleichen Herrn frei, an andere nur mit Zu-

den gesellschaftlichen Aufschwung der Ministerialen durch den „massenhaften Eintritt Edelfreier“⁴⁶ in diesen Stand verursacht glaubte.

Von den Ministerialengeschlechtern, besonders des Erzstiftes Salzburg und der Grafen von Wasserburg, wurde die Herrschaftsgeschichte von Wasserburg-Kling in entscheidender Weise mitgestaltet. Eine Reihe von ihnen verschwindet noch im Hochmittelalter, doch die wenigen fortbestehenden stellen das beharrnde Element in unserem Raume dar. Ihre Herrschaftsbildung im kleinen überdauerte den Untergang der Grafen von Wasserburg, und ihre Grundherrschaften blieben bis ins 19. Jahrhundert bestehen, auch wenn die Herren selbst immer wieder wechselten. In den Herrschaften der Ministerialen wurzelten die späteren weltlichen Hofmarken, und in ihnen kündigte sich schon im ausgehenden Hochmittelalter die innere Struktur der späteren Landgerichte Wasserburg und Kling an.

Wenden wir uns zuerst der Einwirkung des Erzstiftes *Salzburg* zu. Wenn auch schon aus früheren Jahrhunderten Einzelhinweise vorliegen⁴⁷, so verschaffen uns doch erst die Quellen des 12. Jahrhunderts einen Einblick in räumliche Verteilung und Stärke der Salzburger Ministerialität⁴⁸. Den wichtigsten Stützpunkt des Erzbistums stellte *Schnaitsee* dar, zugleich Ausgangspunkt eines der bedeutendsten Salzburger Ministerialengeschlechter. Die führenden Vertreter der Schnaitseer Ministerialen trugen einige Generationen hindurch den Namen Kuno⁴⁹, aber auch die Namen Etich und Heinrich kommen vor⁵⁰. Es fällt auf, daß zwischen 1135 und 1140 nach den Herrenchiemseer Traditionen ein Kuno von Schnaitsee als Ministeriale im Dienste des Markgrafen Engelbert von Kraiburg erwähnt wurde, mit Besitz in Hofen (wahrscheinlich Obernhof, Gde Schnaitsee, vielleicht auch Schabinghof, Gde Schnaitsee) und Mahilsheim (Meilham, Gde Amerang?)⁵¹. Demnach stand entweder einer aus der Familie in markgräflichen Diensten, oder

stimmung und durch die Hand des Herrn verschenken, vererben und verkaufen konnten. Diese Eigen werden als Inwärtseigen bezeichnet. Vgl. Ernst Klebel, *Diplomatische Beiträge zur bairischen Gerichtsverfassung*, *Archivalische Zeitschrift* 44 (1936) und *Schr. z. b. Lg.*, Bd. 57, S. 164.

⁴⁶ Bosl, *Sachwörterbuch*.

⁴⁷ So bekam 925 der erzbischöfliche vassus Wolfperht infolge eines Tausches den Ort Eggstätt von Salzburg. (SUB I, 163, Nr. 101). Möglicherweise gehörte Wolfpreht der Odalbertsippe an.

⁴⁸ Ein Gesamtüberblick über die Salzburger Ministerialität wurde bereits auf S. 43 f. gegeben.

⁴⁹ Besonders deutlich treten sie hervor in den Traditionen des Domkapitels von 1151—1214 (SUB I, 718, Nr. 283; 739, Nr. 320; 633, Nr. 99; 634, Nr. 99; 662, Nr. 165) und in den beiden ersten Bänden der *Monumenta Boica* ab ca. 1135.

⁵⁰ SUB I, 685, Nr. 213; 699, Nr. 239; 702, Nr. 247; 509, Nr. 473.

⁵¹ MB II, 291, Nr. 31; II, 293, Nr. 41; 313, Nr. 101. Letztgenannte Urkunde beinhaltet eine Übergabe zu Zensualenrecht: „quod quidam ministerialis Marchionis Engilberti Chouno nomine de Sneitsee cum coniuge sua Perhta tradidit pro remedio anime sue et ipsius coniugis sue et omnium parentium suorum ad altare . . . Chimesse predium suum apud Maelhami et hec mancipia Roudolfum Macilinum, Diemut, Halica cum omni posteritate sua; viros ad XII denarios, mulieres ad quinque denarios annuatim persolvendos.“

der Eintritt in die Salzburger Ministerialität erfolgte erst nach 1140. Zu hohen Ämtern stiegen die Schnaitseer, denen auch milites unterstanden⁵², gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf. So war der letzte Kuno von Schnaitsee (gest. um 1214)⁵³ Burggraf von Mühldorf, sein Bruder Kuno von Gutrath Kastellan von Werfen⁵⁴.

In der Nähe der Schnaitseer ansässig, vielleicht mit diesen verwandt, spielten die Salzburger Ministerialen von *Berg* (wohl Berg, Gde Schnaitsee), die teilweise auch den Namen Kuno trugen, zwischen 1125 und 1183 eine wichtige Rolle⁵⁵. Ein Heinrich von Berg schenkte in Thann (vielleicht Gde Surberg, Lkr Traunstein) an Herrenchiemsee⁵⁶, ein Adalbero de Berg erscheint 1178⁵⁷. Da in der Familie außerdem der Name Starchand üblich war⁵⁸, gilt auch der zu Ende des 12. Jahrhunderts auftretende Starchand von *Mörn* (Gde Kienberg), ein angesehenere Salzburger Ministeriale, als Neffe des letzten Kuno von Berg⁵⁹. Die Schnaitseer und die Berger traten zwischen 1147 und 1202 verschiedentlich zusammen mit den begüterten erzstiftischen Ministerialen von Surberg auf (Gde, Lkr Traunstein), die den Namen Siboto trugen⁶⁰. 1202 bezeugten Siboto von Surberg, Kuno (von Gutrath), Kastellan von Werfen, Konrad (von Schnaitsee), Kastellan von Mühldorf, und Konrad von Grabenstätt das Salzburger Privileg für Seeon, wonach diesem die Pfarrei Obing übertragen wurde⁶¹.

Nicht ausdrücklich als zu den salzburgischen Ministerialen gehörig bezeichnet, aber den Quellenbelegen nach ihnen zuzurechnen sind die von *Pullach* (Gde Seebruck). Vor 1147 erscheint in den Traditionen von St. Peter ein Luitpold de Puloch mit seinem Sohn Gerhoh⁶². Ein Chuno de Puloh zeugte zwischen 1151 und 1167 für Gutsübergaben zu Ornach (Groß- oder Kleinornach, Gde Obing) und Aiglsham (Gde Pittenhart)

⁵² SUB I, 509, Nr. 473.

⁵³ SUB I, 739, Nr. 320. Er vermachte 1214 das Gehöft Hofen (wohl Obernhof, Gde Schnaitsee) als Seelgerät dem Domkapitel Salzburg.

⁵⁴ MB II, 130, Nr. 5. Vgl. T. V. Zillner, Geschlechterstudien III, 22 in Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XIX, 1879, 45.

⁵⁵ So 1132/47 in SUB II, S. 228, Nr. 151 (Starchant et frater eius Cunradus de Berche) Zeuge für Erzbischof Konrad I. von Salzburg; 1154/57 in SUB II, 429, Nr. 307 und Nr. 308 (zusammen mit Starchant de Otacheringen, Fridericus und Henricus de Stadelen) Zeuge für Herrenchiemsee.

⁵⁶ MB II, 295, Nr. 44; Vorkommen auch in SUB I, 599, Nr. 29; hier geht es um einen Besitzstreit Heinrichs von Berg mit dem Salzburger Domkapitel.

⁵⁷ SUB II, 573, Nr. 416 c.

⁵⁸ SUB I, 228, Nr. 151, zwischen 1132 und 1147: „Starchant et frater ejus Cunradus de Berche“; SUB II, 596, Nr. 434, nach 1184: „Starchandus de Perge et Rodigerus miles ejus.“

⁵⁹ SUB I, 718, Nr. 283. Möglicherweise bestand das Geschlecht derer von Berg noch weiter, da in den Urkunden von Gars um 1220 ein Dominus Wernherus miles de Monte vorkommt: MB I, 44, Nr. 73.

⁶⁰ Surberg liegt außerhalb des Untersuchungsraumes. SUB I, 450, Nr. 364; 662, Nr. 165; ein Megingoz von Surberg übergab vor 1147 für den Priester Pabo von Teisendorf das Gut Querschfelden am Teisenberg an St. Peter in Salzburg, was vor allem wegen der Spitzenzeugenschaft des Hallgrafen Engelbert mit dem miles Tagini bemerkenswert ist. (SUB I, 390, Nr. 264 a).

⁶¹ MB II, 130, Nr. 5; dieselben Zeugen in MB II, 131, Nr. 6.

⁶² SUB I, 369, Nr. 223; 391, N. 266.

an Salzburg⁶³, ferner für Sigboto von Surberg außerhalb unseres Reiches⁶⁴.

Salzburger Ministerialen, die außerhalb ansässig waren, hatten Besitz im Untersuchungsraum, wie z. B. Pabo von *Irlpoint* (Gde Oberfeldkirchen, Lkr Traunstein) in Taiding (Pittenhart)⁶⁵, der Burggraf Heinrich von Salzburg in Bernhaiming (Gde Obing)⁶⁶. Auch die *Stöttbamer* (Gde Chieming) vom Ostufer des Chiemsees finden wir in gelegentlicher Berührung mit unserem Gebiet⁶⁷, und auch das Verzeichnis der Lehensbesitzungen Wolframs von *Offenwang* (Gde Weildorf, Lkr Laufen) von 1144 führt zwei Huben in Durchschlacht (Gde Kirchstätt) an⁶⁸. Nicht näher bezeichnete Salzburger Ministerialen namens Adalbero und Otto hatten 1163 Gut in Brunn (vielleicht Breitbrunn, Gde, oder Ober-, Niederbrunn, Gde Pittenhart)⁶⁹. Die *Törringer*, die im späteren Landgericht Kling ausgedehnten Grundbesitz und eine Reihe einschichtiger Güter erwarben, zählten ebenfalls zu den Ministerialen des Erzstiftes Salzburg⁷⁰. Die späteren Grafen von Taufkirchen-Guttenburg stammten dagegen aus dem Ministerialenkreis der ortenburgischen Grafen Kraiburg⁷¹. Außer in Schnaitsee, Berg und Pullach saßen Hochstiftsministerialen Salzburgs auch in Weingarten (Gde Gstadt am Chiemsee)⁷², Westerhausen (Gde Breitbrunn)⁷³, Hopfgarten (Gde Au am Inn)⁷⁴, Schlicht

⁶³ SUB I, 632, Nr. 96 und 641, Nr. 112.

⁶⁴ SUB I, 450, Nr. 364.

⁶⁵ SUB II, 596, Nr. 434. Pabo von Irlpoint schenkte zwischen 1184 und 1200 an Herrenchiemsee je ein Gut zu Irlpoint und Taiding.

⁶⁶ SUB III, 327, Nr. 799; allerdings wurde hier (1225) festgestellt, daß er dieses und andere Güter widerrechtlich innegehabt habe.

⁶⁷ 1135/43 Adalbert von Stöttham (SUB II, Nr. 164), 1136 Friedrich (SUB II, Nr. 170), 1158 Heinrich (SUB II, Nr. 170), 1193/1202 Konrad (SUB II, Nr. 497, 501, 508, 509, 512, 513, 520 und SUB III, Nr. 542, 558). Ein Gotschalchus de Stethoeime erscheint um 1135 als Ministeriale des Markgrafen Engelbert von Kraiburg (MB II, 291, Nr. 31).

⁶⁸ SUB I, 357, Nr. 201. Traditionen von St. Peter. Eben dieses Verzeichnis enthält auch einen Hinweis auf Hallgraf Engelbert. Bei Offenwang steht nämlich: „excepta dimidia huba, que fuit beneficium Hallensis comitis Engilberti.“ — Um 1140 ist ein „Willehalm de Durslatingen“, wahrscheinlich selbst Salzburger Ministeriale, als Zeuge einer Schenkung Kunos von Schnaitsee genannt. (MB II, 313, Nr. 101).

⁶⁹ SUB II, 514, Nr. 366.

⁷⁰ In einem Privileg des Pfalzgrafen Rapoto für Seon von 1244 kommen als Zeugen an führender Stelle vor: Dominus Kuno von Jettenbach, Dominus Wigboto von Törring. (MB II, 135, Nr. 9).

⁷¹ Heimatort ist Taufkirchen vorm Wald bei Kraiburg. Vgl. dazu Karl Bourier, Schloß und Hofmark Guttenburg am Inn, Inn-Isengau, 1929, Heft 27.

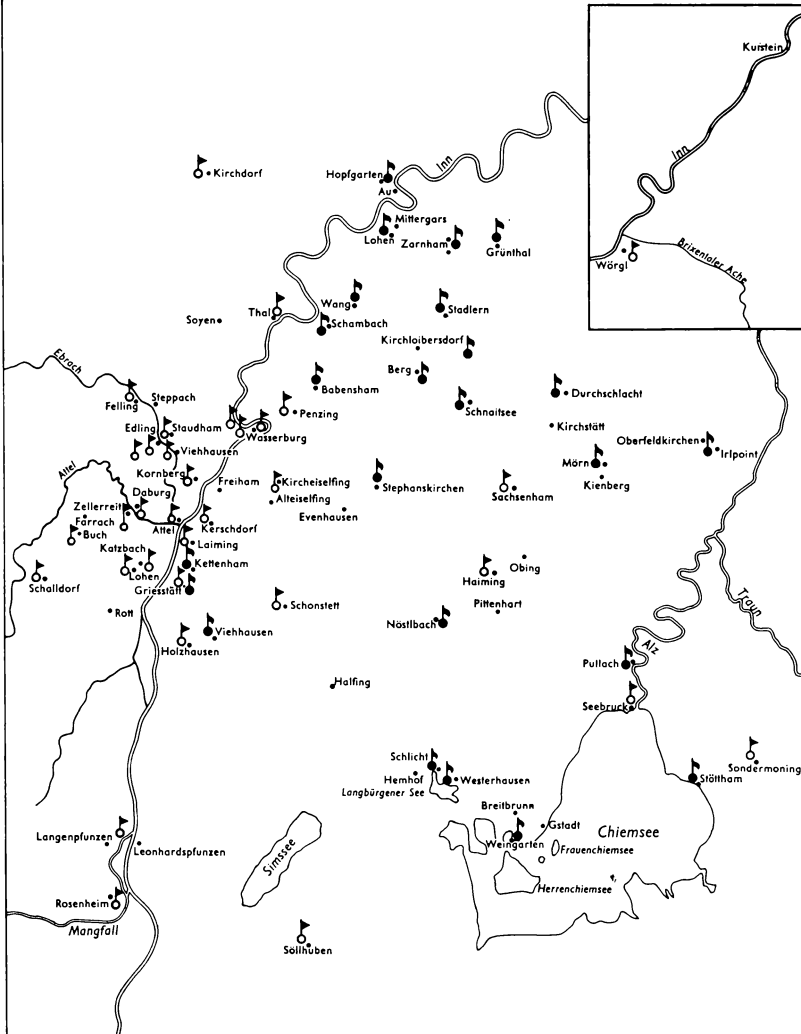
⁷² 1165/66 gab es zwischen den Erben des Ministerialen Otto von Weingarten und dem Kloster Herrenchiemsee einen Streit um das Gut Breitenloh (Gde Breitbrunn). SUB II, 529, Nr. 381.

⁷³ 1168/70 übergab Erzbischof Adalbert III. dem Stift Herrenchiemsee das Lehen Gotschalks von Westerhausen, das aus einer Hufe und einem Zehnt bestand. (SUB II, 540, Nr. 390). Nennung auch in MB II, 327, Nr. 145, ebenso um 1170.

⁷⁴ Als Zeugen des Altman von Hopfgarten fungierten um 1170 „Hunger de Gruontale, Henricus de Horeheim, Hartman de Slihte“, vermutlich derselben Familie angehörig. Herrenchiemseer Traditionen MB II, 343, Nr. 186.

VERTEILUNG DER WASSERBURGER UND SALZBURGER MINISTERIALEN

- = Wasserburger Ministerialen
- = Salzburger Ministerialen



(Gde Hemhof)⁷⁵, Nöstlbach (Gde Pittenhart)⁷⁶, Babensham (Gde)⁷⁷, Wang (Gde)⁷⁸ und Lohen (Gde Mittergars)⁷⁹. Die Quellen rechtfertigen es, auch den niederen Adel von Grünthal (Gde), Stadlern (Gde Titlmoos)⁸⁰, Zarnham (Ober-, Unter-, Gde Grünthal)⁸¹ oder Schambach (Gde)⁸² zu diesem Kreis zu zählen, zumal ja der Norden des späteren Landgerichts Kling immer salzburgischer Herrschaftsbereich blieb, möglicherweise aber auch den von Kettenham (Gde Griesstätt)⁸³.

Hatten auch manche dieser Salzburger Ministerialen eigene Herrschaften gebildet, wie etwa die Schnaitseer, so lösten sich diese doch im 12. oder 13. Jahrhundert wieder auf; zurück blieb der salzburgische Herrschaftsanspruch. Wenn man von dem kleinen Sitz Pullach, dessen Frühgeschichte auf den Dienstadel von Pullach zurückreichen kann, und von späterem Streubesitz der Grafen von Törring absieht, so läßt sich die Bildung einer dauerhaften Herrschaft nur bei den Herren von *Griesstätt* nachweisen. Um 1130 schenkte „quidam Salzburgensis ministerialis Odalricus de Grisstette“ Gut in Hohenmoos (Höhenmoos, Gde, Lkr Rosenheim) an Herrenchiemsee⁸⁴. Die Herrenchiemseer Traditionen erwähnen außerdem im Zusammenhang mit einer Schenkung des Erzstiftsministerialen Altman von Griesstätt an Salzburg das Flüschen „Warmabach“⁸⁵. In Warnbach (Gde Griesstätt) stand auch die Burg der Griesstätter. Verschiedene Angehörige dieses — oder eines nah benachbarten? — Geschlechtes kommen in den Urkunden ohne Hinweis auf ihre Abhängigkeit vor, so um 1140 „Fridericus et filius ejus Fridericus de Gristete“⁸⁶, wohl letzterer auch um 1166 mit seinem Bruder Sigboto⁸⁷. Der Name Friedrich taucht noch einmal gegen 1190 in den Herrenchiemseer Traditionen auf, wobei allerdings zu bemerken

⁷⁵ Schon um 1147 ist ein Heppo de Sliht bezeugt (SUB I, 368, Nr. 222 c; 391, Nr. 267 a). Um 1170 Hartman de Slihte wie unter Anm. 74.

⁷⁶ Um 1140 Walchus de Nezzelbach (MB II, 310, Nr. 92), zur selben Zeit auch ein Henricus de Nezzelbach (MB II, 308, Nr. 84).

⁷⁷ MB I, 131, Nr. 6.

⁷⁸ MB I, Nr. 24.

⁷⁹ Um 1135 Volcholt de Lohen (MB II, 296, Nr. 47), 1132/47 Liudeger de Lohe als Zeuge für die Salzburger Schenkung zu Mittergars an das Kloster Au (SUB II, 277, Nr. 150).

⁸⁰ In einem Streit um die Zehente zwischen dem Kloster Au und dem Pfarrer von Grünthal, der 1155 durch Erzbischof Eberhard I. beigelegt wurde, fungierten Rodger und Konrad von Grünthal sowie Rodger von Stadlern als Zeugen. SUB II, 439, Nr. 315 a.

⁸¹ SUB I, 434, Nr. 335 und 673, Nr. 189 a, Heinrich von Zechenheim.

⁸² DBT II, Nr. 16, 28.

⁸³ DBT II, Nr. 54, 70, 96, 99.

⁸⁴ MB II, 295, Nr. 45. Udalricus auch um 1140 in MB II, 313, Nr. 100.

⁸⁵ MB II, 302, Nr. 69 „tradidit partem agri et silvam“, Datierung um 1170, Zeugen Gebhard von Kettenham, Konrad von Aschau sowie Balduin und Sieghard von Viehhausen. — Altman von Griesstätt kommt auch in den Traditionen des Domkapitels 1151/67 als Zeuge mit Kuno von Schnaitsee vor (SUB I, 633, Nr. 99).

⁸⁶ MB II, 308, Nr. 84.

⁸⁷ MB I, S. 33, Nr. 51. Im Falkensteiner Kodex erscheint Siboto von Griesstätt unter den Zeugen auf einem Gerichtstag Dietrichs von Wasserburg. (DBT, Nr. 22 a).

ist, daß die flüchtigen Datierungsversuche der Monumenta Boica nicht immer das Richtige treffen⁸⁸. Nach dieser Urkunde haben wir in Sigboto von Schonstett den Bruder des Friedrich von Griesstät zu sehen. Bei einer Zeugenschaft der Brüder Friedrich und Siboto war ein Adalbero miles zugegen⁸⁹. Im Gefolge des Grafen Konrad von Wasserburg befand sich um 1211 „Dominus Hainricus de Griesteten“⁹⁰, ohne daß man ihn jedoch als dessen Ministerialen gekennzeichnet hätte. Trotzdem scheint eine Annäherung an Wasserburg erfolgt zu sein, ja der Übergang zur wasserburgischen Ministerialität ist durchaus wahrscheinlich. Die Griesstätter, aus deren Herrschaftsbereich sich die gleichnamige Hofmark entwickelte, lassen sich bis zu dieser Zeit nachweisen.

Ergebnis: Die Bildung geschlossener und dauerhafter Gewaltbezirke gelang den im Untersuchungsraum ansässigen Ministerialen nicht. Die führenden Geschlechter erloschen, und ihre Herrschaften lösten sich auf, teilweise auch deshalb, weil Salzburg im ausgehenden 13. Jahrhundert keinen wirksamen Schutz mehr bieten konnte. Die Griesstätter, deren Grundherrschaftsterritorium fortbestand, waren in die Machtsphäre der Grafen von Wasserburg geraten.

Es erübrigt sich, noch einmal alle Ministerialen der Grafen von *Wasserburg* aufzuzählen⁹¹. Wir werden nur die wichtigsten von ihnen berücksichtigen.

Zunächst verdienen Ministerialengeschlechter Beachtung, die zur Grafenzeit, vielleicht auch noch im Spätmittelalter, eine Rolle spielten, deren mutmaßliche Herrschaftsrechte jedoch mit ihren Geschlechtern *erloschen*. So waren von den westlich des Inns sitzenden Ministerialen wohl die *Edlinger* (Edling, PD, Gde) die bedeutendsten; doch von ihrem Herrschaftsbereich blieb nichts übrig. Ein Adolt de Etilingen steht für die Zeit um 930 im Ebersberger Cartular^{91a}. Eine Salzburger Urkunde für Admont von 1125/40⁹² führt unter den Zeugen zuerst einen Friedrich von Edling und einen Liutwin von Edling auf und dann einen Ministerialen Heinrich von Edling⁹³. 1201 findet sich ein Edlinger in Gesellschaft von Wasserburger Ministerialen⁹⁴, ebenso 1233⁹⁵. Das Ge-

⁸⁸ „dominus Fridericus de Griestete tradidit predium rote dictum pro predio Happingen“ (Happing, Gde, Lkr Rosenheim) in MB II, 349, Nr. 202. — Josef Widemann (Die Traditionen der bayerischen Klöster, ZBLG 1, 1928, S. 225 ff.) bezeichnet ohnehin die MB-Ausgabe der Herrenchiemseer Traditionen als unvollständig und fehlerhaft.

⁸⁹ Gebhard von Kettenham übergab Besitz im selben Ort an das Kloster Gars; Zeugen waren außerdem noch ein villicus und ein scutifer (Schildträger, Knappe) (DBT II, S. 62, Nr. 54). Auch im Falkensteiner Kodex treten verschiedene Griesstätter auf, so Adelprecht (DBT I, S. 27, Nr. 23 a, vor 1174), Siboto zusammen mit seinem Bruder Friedrich (DBT I, Nr. 22 r, 24 a, 24 r), Siboto allein (DBT I, 22 a, 23 r).

⁹⁰ MB I, 280, Nr. 11.

⁹¹ S. o. S. 81 f.

^{91a} Eb. Cart., S. 23, Ur. 7.

⁹² SUB II, 338, Nr. 236.

⁹³ Siehe auch unter den Andechsern S. 70 f., Anm. 61.

⁹⁴ MB I, 273, Nr. 5, Heinrich.

⁹⁵ MB II, 399, Nr. 16.

schlecht hatte im Hochmittelalter das Erbtruchsessenamnt der Abtei Rott inne⁹⁶. Noch im 15. Jahrhundert gab es Angehörige dieser Familie, die aber damals zum Wasserburger Stadtbürgertum zählten. Der erste Rentmeister von Wasserburg hieß Jörg Ettlinger⁹⁷. Vor allem in den Regesten von Altenhohenau liest man den Namen der *Krätzl*, die in der Nähe derer von Edling ansässig waren⁹⁸. Sie stammten von den Zellern von Reit und von den Katzbachern ab⁹⁹ und nannten sich später Krätzl von Edling¹⁰⁰.

Ebenso wie die Edlinger haben auch die *Eiselfinger* (wahrscheinlich Kircheiselfing, Gde Bachmehring), von den verschwundenen Ministerialen östlich des Inns am häufigsten erwähnt, kein Herrschaftsgebiet hinterlassen. Ein Konrad von Eiselfing begleitete den Grafen Dietrich von Wasserburg zum Gerichtstag in Buch¹⁰¹; um 1160 übergab er dem Kloster Herrenchiemsee „mancipium unum Chunradum nomine“¹⁰². Ein Friedrich von Eiselfing kommt im Traditionsbuch des Klosters Au vor¹⁰³, und im Gefolge des Grafen Konrad befand sich 1201 ein Siboto von Eiselfing¹⁰⁴, der in einer um 1200 ausgefertigten Garser Urkunde ausdrücklich als Wasserburger Ministeriale gekennzeichnet ist¹⁰⁵. Das Geschlecht ist vermutlich noch vor den Grafen von Wasserburg ausgestorben. Die *Kerschdorfer* hingegen, die den Grafen vom Anfang bis zum Ende ihrer Herrschaft dienten, existierten noch im ausgehenden 13. Jahrhundert¹⁰⁶.

Aus drei Gründen erwähnenswert ist Konrad von *Seebruck*, Ministeriale des Grafen von Wasserburg: erstens war Seebruck im 13. Jahrhundert exponierter Stützpunkt der Grafen von Wasserburg im Chiemseegebiet¹⁰⁷, zweitens strebte der ehrgeizige Konrad von Seebruck nach selbständiger politischer Geltung, und drittens war Seebruck später Hofmark — dabei ist allerdings eher anzunehmen, daß die Frauenchiemseer Hofmark Seebruck auf eigene wirtschaftlich-rechtliche Ansätze des Klosters zurückführte, als daß sie auf dem Herrschaftsbereich Konrads von Seebruck fußte. Um 1190 zeugte ein Albertus von See-

⁹⁶ Vgl. auch Wiguleus Hund, *Metropolis Salisburgensis*, Bd. 3, München 1620, S. 264.

⁹⁷ Werner Schultheiß, *Das Rentmeisteramt Wasserburg*, in den *Sammelblättern „Die Heimat am Inn“*, Wasserburg 1933.

⁹⁸ *Reg. Alt.*, OA 54, S. 401, Nr. 5: 1239 Hartwig, Heinrich und Konrad Cretzil; vgl. auch die folgenden Urkunden.

⁹⁹ MB I, S. 291, Nr. 25 (1306): „Gotfrid der Katzpehh und sein Sun Chunrad der Czeller und sein Sun Heinrich der Chrezzel“.

¹⁰⁰ MB II, S. 10, Nr. 162 (1363).

¹⁰¹ DBT I, Nr. 22 a; derselbe kommt auch vor in DBT I, Nr. 13 a, 24 a, 24 r.

¹⁰² MB II, 329, Nr. 152.

¹⁰³ DBT III, Nr. 115.

¹⁰⁴ MB I, 273, Nr. 5.

¹⁰⁵ MB I, 43, Nr. 72 „dominus Syboto Sewensis de Isoulvingen ministerialis Comitatus de Wazzerbourch“.

¹⁰⁶ SUB II, 338, Nr. 236; MB I, 289, Nr. 23.

¹⁰⁷ Über Sondermoning s. o. S. 82. F. Kunstmann (OA 1) dachte bei Seebruck an einen Ort in der Freisinger Diözese. Ein Seeburg gibt es bei Soyen. Nach Mayer-Westermayer handelt es sich um Seebruck am Chiemsee. Die Schreibung des Ortsnamens weist auch eindeutig auf letzteres.

bruck für Herrenchiemsee¹⁰⁸. Konrad von Seebruck wurde 1233 als zur „familia“ des Grafen gehörig bezeichnet¹⁰⁹, 1234 begegnet er wiederum als Zeuge des Grafen¹¹⁰, und, als „dominus“ benannt wie die übrigen Ministerialen, finden wir ihn 1244 im Gefolge seines Herrn¹¹¹. Unter anderem erscheint der Seebrucker in den Regesten von Altenhohenau verschiedentlich als Zeuge Konrads von Wasserburg, und zwar zwischen 1239 und 1244¹¹². Nach 1244 lehnte sich Konrad von Seebruck gegen seinen Herrn auf, wobei er einen Aufstand der Wasserburger Bürger inszenierte, und schloß sich der kaiserlichen und kirchenfeindlichen Partei an. Dies hatte seine Exkommunikation zur Folge¹¹³. Aus der Zeit um 1255, nachdem sich die Verhältnisse wieder normalisiert hatten¹¹⁴, ist eine Atteler Urkunde erhalten, in der Konrad von Seebruck die Bezeichnung Dominus, aber auch miles führt¹¹⁵. Sie enthält einen Besitznachweis: „Dominus Conradus de Sebrucce quoddam predium in Puech situm emit a Domino Conrado de Penzingen“¹¹⁶. Buch läßt sich nicht eindeutig festlegen, da es mehr Orte dieses Namens gibt¹¹⁷. 1255 erscheint „Chunrat dictus Sebrukker“ erstaunlicherweise noch einmal im Gefolge des Grafen Konrad von Wasserburg, als dieser dem Kloster Altenhohenau sein „castrum Gritscinesteine“ mit Gerichtsbarkeit schenkt¹¹⁸. Mit Konrad von Seebruck ist dieses Geschlecht wohl ausgestorben. Zu nachweisbarer Bildung *dauerhafter* Herrschaften gelangten westlich des Inns die *Katzbacher* (Katzbach, Gde Rott). Sie sind vom 12. bis zum 14. Jahrhundert nachzuweisen. Um 1130 trat ein Friedrich von Katzbach auf; häufiger erscheinen sie zwischen 1201 und 1232 in den Urkunden als Ministerialen des Konrad von Wasserburg, und zwar mit den Namen Gottfried¹¹⁹, Heinrich und Konrad¹²⁰; ein Eberhardus Chazz und ein Heinrich Chazl kommen 1232 in den Atteler Urkunden vor, ebenfalls als Gefolgsleute des Wasserburgers¹²¹. Der letzte Vertreter

¹⁰⁸ MB II, 353, Nr. 211.

¹⁰⁹ MB II, 399, Nr. 16.

¹¹⁰ SUB III, 453, Nr. 904.

¹¹¹ MB II, 135, Nr. 9.

¹¹² Reg. Alt. OA 54, S. 400/401, Nr. 5; 401, Nr. 8: hier sind nach Konrad „milites“ aufgeführt; 401, Nr. 9: hier steht er als Zeuge an erster Stelle.

¹¹³ Anton Mayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising, Bd. I, Regensburg 1884, Seebruck, Dekanat Höslwang.

¹¹⁴ Nach Mayer-Westermayer wurde Konrad von Seebruck vom päpstlichen Legaten Bischof Philipp von Ferrara wieder losgesprochen. Vgl. auch Kunstmann, OA 1.

¹¹⁵ MB I, 283, Nr. 15.

¹¹⁶ Die Penzinger waren ebenfalls Ministerialen der Grafen von Wasserburg. Ihre kleine Grundherrschaft bildete den Grundstein für die spätere Hofmark Penzing.

¹¹⁷ Im Untersuchungsraum östlich des Inns einen in der Gde Vogtareuth und einen in der Gde Eggstätt, dazu noch verschiedene mit -buch oder Buch- zusammengesetzte Ortsnamen.

¹¹⁸ Reg. Alt., OA 54, 402, Nr. 19.

¹¹⁹ 1180 in MB I, 366, Nr. 12; 1201 in MB I, 273, Nr. 5; 1204 in MB II, 450, Nr. 6; 1211 in MB I, 280, Nr. 11.

¹²⁰ Um 1220 in MB I, 45, Nr. 74.

¹²¹ MB I, 282, Nr. 13. Ob sie zu den Katzbachern gehören, ist jedoch nicht ganz klar.

des Ortsadels von Katzbach scheint Otto geheißen zu haben; er ist bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zu verfolgen¹²². Die Hofmark Katzbach wurzelte im Besitz der Katzbacher. Eine kleine Grundherrschaft bildeten auch die *Reiter* (Zellerreit, Gde Ramerberg), die in den Quellen des 12. Jahrhunderts auftauchen. 1125 steht in einer Ministerialenreihe Otto de Ruta¹²³, 1201 und 1204 sind Heinrich und sein Bruder Meingotus genannt¹²⁴, letzterer erscheint auch noch 1232¹²⁵; dann übernahmen die Zeller den Besitz und bauten ihn zur Hofmark aus¹²⁶.

Von den östlich des Inns sitzenden Wasserburger Ministerialen gelang es den Schonstettern, Laimingern und Penzingern¹²⁷, vielleicht auch den Seebruckern, dauerhafte Herrschaften zu bilden. Die *Schonstetter* (Schonstett, Gde) haben in Sigboto von Schonstett (1166) ihren ersten urkundlichen Vertreter¹²⁸. Wie bereits festgestellt, traten sie das Erbe der Griesstätter an¹²⁹. Als Zeugen erscheinen beispielsweise im Falkensteiner Kodex „Sigboto et filius suus Dietmarus“¹³⁰, „Sigboto et Fridericus“¹³¹, Berthold¹³², in den Monumenta Atilensia 1201 ein Gebhard von Schonstett¹³³ und 1202 ein Siboto von Schonstett mit seinen Söhnen Siboto und Gebhard¹³⁴. Aus der letzten Nennung geht eindeutig hervor, daß die Schonstetter zu dieser Zeit der wasserburgischen Ministerialität angehörten. Auf Schonstetter Besitz außerhalb des namentgebenden Ortes weisen Urkunden des Klosters Altenhohenau hin. 1255 schenkte Gebhard von Schonstett diesem Kloster 2 Höfe in Breitbrunn, was Herzog Ludwig bewilligte¹³⁵. 1257 bestätigte Herzog Ludwig den Verkauf eines Hofes zu Kettenham, den Eberhard von Schonstett mit Zustimmung seines Bruders Rudolf an Altenhohenau vollzogen hatte¹³⁶. Die Schonstetter waren Erbkämmerer der Abtei Rott¹³⁷; sie

¹²² Letzter Nachweis 1347.

¹²³ SUB II, 338, Nr. 236.

¹²⁴ MB I, 273, Nr. 5 und MB II, 450, Nr. 6.

¹²⁵ MB I, 282, Nr. 13.

¹²⁶ MB I, 135, Nr. 20: Uodalrich de Cella. Nach A. Mitterwieser (Aus den alten Pfliegergerichten Wasserburg und Kling, S. 37 f.) stammten sie aus Zell bei Ebrach in der Grafschaft Haag. Wahrscheinlich gehörten sie ursprünglich zur Freisinger Ministerialität. Allerdings ist es nach Mitterwieser nicht sicher, daß die zwischen 1130 und 1200 in den Urkunden der Klöster Au und Herrenchiemsee mit den Vornamen Ulrich, Konrad, Eckhart, Rabo, Maganus usw. häufig vorkommenden Edlen de Celle dieser Familie angehören. Aus den Quellen ist jedenfalls kein Beweis zu gewinnen. Ein Rudiger oder Ruger de Celle wird zwischen 1242 und 1295 in den Urkunden des Klosters Attel als dominus oder miles bezeichnet.

¹²⁷ Da es für letztere nur wenig Anhaltspunkte gibt, wurden sie bereits im Zusammenhang mit Konrad von Seebruck gebracht. (s. o. S. 108, Anm. 116).

¹²⁸ MB I, 33, N. 51.

¹²⁹ S. o. S. 105 f.

¹³⁰ Spitzenzeuge in DBT I, Nr. 25 r.

¹³¹ DBT I, Nr. 25 r.

¹³² DBT I, Nr. 33 a.

¹³³ MB I, 273, Nr. 5.

¹³⁴ MB I, 273, Nr. 6.

¹³⁵ Reg. Alt., OA 54, S. 402, Nr. 18. Zeugen dieser zu Wasserburg vollzogenen Schenkung waren die Brüder Rudolf und Eberhard von Schonstett.

¹³⁶ Reg. Alt., OA 54, 403, Nr. 21. Ort der Rechtshandlung war München.

stellten vom 14. bis zum 16. Jahrhundert Äbte des Klosters und besaßen dort ihr Erbbegräbnis¹³⁸. Daß die Schonstetter im 13. Jahrhundert nicht nur um Schonstett und Griesstätt, sondern auch in weiterer Entfernung Besitz hatten, beweist die Schenkung zweier Höfe in Breitbrunn am Chiemsee (Gde) an das Kloster Altenhohenau durch Gebhard von Schonstett (1255)¹³⁹. In die Nähe des ererbten Sitzes Griesstätt¹⁴⁰ weist der 1257 erfolgte Verkauf eines Hofes zu Kettenham (Gde Griesstätt) durch Eberhard von Schonstett¹⁴¹.

Zur nächsten Umgebung der Grafen von Wasserburg zählten die *Laiminger* (Laiming, Gde Freiham), die seit dem 12. Jahrhundert nachzuweisen sind. In den Salzburger Urkunden Erzbischof Konrads I. begegnet uns 1133 ein „Heinrich ministerialis Hallensis comitis de Laiming“¹⁴², der 1125/40 in einer Urkunde derselben Reihe unter „de familia comitis“ aufgeführt ist, während hier ein Ortolf von Laiming unter der Rubrik „de ministerialibus“ steht¹⁴³. Da beides an sich das gleiche bedeutet, nämlich Zugehörigkeit zur Ministerialität, kann die Einteilung nur den engeren Kreis der Gefolgsleute, die eigentlichen Vertrauten, vom weiteren Kreis der ferner stehenden Ministerialen abgrenzen. Ortolf von Laiming kommt in den Monumenta Augiensa um 1140 vor¹⁴⁴, Heinrich von Laiming im Falkensteiner Kodex unter den Gerichtsleuten des Grafen Dietrich von Wasserburg¹⁴⁵, ein Ebo von Laiming mit seinem Bruder Markwart in den Monumenta Garsensia¹⁴⁶. Häufig treten Laiminger in den Quellen des frühen 13. Jahrhunderts in Erscheinung: 1201 und 1204 „Ortolfus de Laimingen et filius eius Ortolfus“¹⁴⁷, 1232

¹³⁷ Peter von Schonstett zu Warnbach bestätigte 1440, daß das Kloster Rott ihm und allen seinen männlichen Erben das Kammermeister-Amt verliehen habe. Gleichzeitig mit dem Amtslehen erhielt er acht Bauerngüter zu Lehen. „Es soll auch kein Schonstetter die obgeschriben Lehen nicht vererben, noch verleibdingen verrers, dan ie von einem Erben dem nächsten auf den andern ze Lehen.“

¹³⁸ Alois Mitterwieser, Geschichte der Benediktinerabteien Rott und Attel am Inn, Südbayerische Heimatstudien, Watzling, Bd. 1.

Nach Anton Dollacker (Der Burgstall Geiereck, BIO, Rosenheim 1930) besaßen die Schonstetter im 14. und 15. Jahrhundert auch den Burgstall Geiereck (Gde Griesstätt).

¹³⁹ Reg. Alt., OA 54, S. 402, Nr. 18; es handelt sich hierbei um die Bewilligung der Schenkung durch Herzog Ludwig; Spitzenzeuge war Graf Konrad von Plain, unter den anderen Zeugen befanden sich die Brüder Rudolf und Eberhard von Schonstett.

¹⁴⁰ Nach A. Mitterwieser (Aus den alten Pfliegergerichten Wasserburg und Kling, 1927², Kapitel „Das Hofmarksschloß Warnbach“) liegt die erste sichere urkundliche Nachricht über das Wirken der Schonstetter in Griesstätt erst aus dem Jahre 1362 vor.

¹⁴¹ Reg. Alt. 403, Nr. 21; auch hier war anscheinend die Bestätigung Herzog Ludwigs notwendig.

¹⁴² SUB II, 233, Nr. 157.

¹⁴³ SUB II, 338, Nr. 236.

¹⁴⁴ MB I, 140, Nr. 35.

¹⁴⁵ DBT I, Nr. 22 a.

¹⁴⁶ MB I, 17 Nr. 13, ohne Datum, doch der Einordnung zufolge vor der Mitte des 12. Jahrhunderts.

¹⁴⁷ MB I, 273, Nr. 5; MB II, 450, Nr. 6.

„Ortolfus de Laimingin et frater eius Gebehardus“¹⁴⁸, 1234 „Hainricus de Laimingin et fratres sui Ortolphus et Gerungus milites“¹⁴⁹. Daß sie in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts mit dem Grafen Konrad vorkommen¹⁵⁰, beweist die Anhänglichkeit der Laiminger an ihren Herrn bis zum Ende seiner Herrschaft. Bei seinem Sturze allerdings scheint ihnen der Übertritt in das herzogliche Lager gelungen zu sein; denn ein Ortolf von Laiming ist Zeuge, als Abt und Convent des Klosters Seoon in Hartmannsberg am 19. 11. 1247 Herzog Ludwig zu ihrem Vogte „wählen“¹⁵¹. Wohl entwickelte sich um ihren ursprünglichen Sitz nur ein unbedeutender Herrschaftsbereich, die spätere Altenhohenauer Hofmark Laiming, doch erlangten die Herren von Laiming dann für das Gericht Kling eine größere Bedeutung, weil sie die Hofmarken Amerang und Halving übernahmen. Das Geschlecht starb Ende des 16. Jahrhunderts aus.

Ergebnis: Die späteren weltlichen Hofmarken im Raume der Grafschaft Wasserburg gingen auf die Herrschaftsbildung angesehener gräflicher Ministerialen zurück, die den Sturz der Grafen von Wasserburg überlebten.

Mit der Eingliederung der Grafschaft Wasserburg in den bayerischen Territorialstaat kamen auch *herzogliche Ministerialen*, und „im Landesstaat erfüllte dann die Dienstmannschaft als höchste, wehrhafte „Beamtenschaft“ die große staatlich-politische Aufgabe, die sie im Reich nicht durchzuführen vermochte“¹⁵². Die herzoglichen Ministerialen sorgten für den Schutz des neu Gewonnenen und stellten die ersten Verwaltungsbeamten in Wasserburg und Kling¹⁵³.

Die Freiherren von Pienzenau, nahezu 400 Jahre Besitzer des Schlosses und der Hofmark Hartmannsberg, waren ursprünglich aus der Freisinger Ministerialität hervorgegangen¹⁵⁴. 1394 empfing Otto von Pienzenau von Herzog Stephan die Veste Hartmannsberg zu Lehen; der Herzog erwarb dafür die „Veste und Behausung“ Reichersbeuern, die der Pienzenauer vom Kloster Tegernsee zu Lehen getragen hatte¹⁵⁵. Der Herzog ließ bei diesem Rechtsgeschäft festlegen, daß die Veste Hartmannsberg sein, seines Sohnes und ihrer beider Erben „offenes Haus“ sein sollte. Auch die Frauenberger zum Haag waren ursprünglich wittelsbachische Ministerialen¹⁵⁶. Sie erlangten allerdings eine weit größere Selbständigkeit.

¹⁴⁸ MB I, 282, Nr. 13.

¹⁴⁹ SUB III, 453, Nr. 904.

¹⁵⁰ So 1244 in MB II, 135, Nr. 9.

¹⁵¹ QE AF Bd. V, 98, Nr. 40.

¹⁵² Karl Bosl, Artikel „Ministerialität“, Sachw. S. 740.

¹⁵³ S. u. das Kapitel „Landesherrliche Behördenorganisation“.

¹⁵⁴ Bitterauf Nr. 1472, Grenzbeschreibung unter Bischof Meginward (1078—1098). Vgl. auch Theodor Wiedemann, Die Pienzenauer, OA Bd. 49, 1895/96, S. 200—286 u. 347—407. Im 13. Jahrhundert erscheinen Familienmitglieder der Pienzenauer in wittelsbachischen Diensten.

¹⁵⁵ HStA GL Kling, Nr. 1, fol. 1—11; Druck in MB II, 410, Nr. 34; auch GU Kling, Nr. 201.

¹⁵⁶ Lieberich, a. a. O.; Landstand seit 1347.

Die Vogtei

Ein wichtiges Mittel für die Herrschaftsbildung stellte die Vogtei dar. Obwohl sie in ihren Anfängen weit zurückreichte, wird sie erst an dieser Stelle behandelt, weil gerade ihre Geschichte aufzeigt, wie der Territorialfürst Herrschaftsrechte, in deren Besitz sich im hohen Mittelalter wenige Hochfreie teilten, mehr oder minder gewaltsam in seiner Hand zusammenfaßte¹. Für den Landesherrn ursprünglich ein wertvolles Mittel zur Erweiterung und Festigung seiner Macht, trat die Vogtei jedoch in späteren Jahrhunderten nur mehr durch die Abgaben der Vogteiuntertanen in Erscheinung. Ein persönliches Rechts- und Schutzverhältnis wandelte sich in ein unpersönliches, verdinglichtes Abgabewesen.

Die mittelalterliche Vogtei², erwachsen aus einer germanischen und einer antiken Wurzel, erscheint als weltliche und als kirchliche Vogtei. In beiden Fällen bildeten trotz aller Wandlungen Schutz und Schirm (*defensio, tuitio*) den Kern des Instituts. Die *Kirchenvogtei*, die in unserem Gebiet hauptsächlich zu betrachten ist, leitete sich aus der Auffassung her, „daß die Kirche eines Schutzes durch den weltlichen Arm, einer Vertretung vor Gericht und bei der Durchführung größerer Rechtsgeschäfte bedürfe“³. Der zu berufende weltliche Adelsvogt gewann „eine Art Mittlerstellung zwischen Staat und Kirche“⁴, was insofern merkwürdig anmutet, als ja Bischöfe und Äbte besonders seit Otto dem Großen Organe des Staates und Glieder der Reichsregierung waren und wesentliche Staatsaufgaben durchführten, also im eigentlichen Sinne weltliche Funktionen erfüllten.

Die *Macht* der *Vögte* wuchs mit der Ausbildung geistlicher Immunitäten, wonach der Kirche öffentlich-rechtliche Aufgaben in steigendem Maße zugebilligt wurden. Dies geschah jedoch mit der Auflage für die Kirche, die Ausübung vor allem der hohen Gerichtsbarkeit, die Einhebung von Gefällen, die Anführung des Heeresaufgebots und die

¹ Ernst Klebel (*Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutschösterreich*, Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband 14 (1938) und *Schr. z. b. L.*, Bd. 57, München 1957, S. 264) hat festgestellt, daß die Entwicklung der Vogteien bis 1200 eine Anhäufung derselben in einigen wenigen Familien zeigt, darunter gerade jenen, die den Grundstein zu den neuen Ländern innerhalb des Stammesgebietes legten. — Der Umfang der herzoglichen Vogtei geht aus dem zweiten Herzogsurbar vom ausgehenden 13. Jahrhundert und aus dem dritten von Anfang des 14. Jahrhunderts hervor. (MB 36).

² Siehe Karl Bosl, Artikel *Vogtei*, *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte*, hrsgg. von Hellmuth Rössler und Günther Franz, München, 1958, S. 1341 f.

³ Ebenda; siehe auch Karl Bosl, *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*, in B. Gebhardt, *Hdb. d. dt. Gesch.*, Bd. 1, 1954, S. 622/23. Öffentlich-rechtliche Aufgaben der Kirche, zu deren Durchführung Vögte bestellt werden mußten, waren neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit die Führung des Heeresaufgebotes und „die Wahrnehmung anderer politischer Angelegenheiten, die man nur mit Macht durchsetzen konnte“.

⁴ Bosl, *Sachwörterbuch*; Bosl, *Handbuch* wie oben, S. 622: „Die Vogtei war das entscheidende Mittel des Staates und der weltlichen Gewalt, die Machtmittel der Kirche, ihr ‚politisches Potential‘, für den Staat auszuwerten.“

Durchsetzung politischer Ansprüche Vögten zu übertragen. In dem immunen Gebiet übte nicht mehr der Graf als Beamter des Königs staatliche Rechte aus, sondern der Vogt als Vertreter seines Immunitätsherrn⁵. Die Institution der Vogtei brachte aber noch eine weitere Aufspaltung rechtlicher Befugnisse mit sich; denn innerhalb des Immunitätsbereiches hatte der Vogt die eigentlichen Herrschaftsrechte, während der bevogteten Kirche nur die Grundherrschaft zustand⁶.

Die Vogtei wurde ein gesuchtes Objekt, und viele Geschlechter verdankten ihre Stellung großenteils dem Besitz von Kirchenvogteien und der damit zusammenhängenden Gerichtsbarkeit. Aber gerade die zunehmende Macht der Vögte hatte Bedrückungen kirchlicher Einrichtungen zur Folge. Während die Vogtei zuerst einen amtlichen Charakter hatte, wuchs sie sich später immer mehr zu einer Herrschaft aus. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts setzte sich die Erblichkeit der Reichsvogteien durch⁷. Um den Inhalt der Vogtei und die Kompetenz der Vögte gab es langwierige Auseinandersetzungen.

Natürlich bestand ein *Unterschied* zwischen der *Vogtei* über die *Hochstifter* sowie die alten Reichsstifter und derjenigen über die *Klöster*; denn nur erstere besaßen für ihren Grundbesitz Immunität im alten Sinne und damit eine mit Gerichtsrechten ausgestattete Vogtei, während z. B. bei den dynastischen Klostergründungen seit dem 11. Jahrhundert die Vogtei von vornherein „mehr den Charakter eines herrschaftlichen Schutzes, einer Muntherrschaft“⁸ hatte. Aus der Atlasforschung hat sich nach P. Fried ergeben⁹, daß die Vogteien über den geistlichen

⁵ Allerdings kommt es hierbei auf den Grad der Immunität an. Nur dann, wenn die Privilegien auch die hohe Gerichtsbarkeit, den Blutbann, in sich begreifen, ist dem öffentlichen Beamten der Eintritt in das Immunitätsgebiet verwehrt.

Klebel hat das Verhältnis zwischen Grafen- und Vogtgericht genau untersucht und dabei festgestellt, daß seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert die Mehrzahl der beurkundeten Rechtsgeschäfte innerhalb der Immunität bereits vor dem Vogt und nicht mehr vor dem Grafen verhandelt worden ist. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zeigt sich die Gleichrangigkeit von Grafen- und Vogtgericht. (E. K. „Diplomatische Beiträge zur bayerischen Gerichtsverfassung“, (1936), Schr. z. b. L., 57, S. 158, 160 und „Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutschösterreich“, (1938), ebenda, S. 264).

⁶ Fried (Herrschaftsgeschichte, S. 56), spricht von einem „sowohl besitzmäßigen als auch institutionellen Auseinandertreten von Herrschaft und Grundherrschaft“. Allerdings war der zunächst auf privatrechtlicher Basis ruhenden Großgrundherrschaft erst durch die Verleihung der Immunität eine staatsrechtliche Bedeutung verliehen worden.

⁷ Klebel, Eigenklosterrechte und Vogteien, a. a. O., S. 264. Als letzte sind 1080 die Vogteien von St. Emmeram und Seon erblich geworden. Vorher war nach Ansicht Klebels die Vogtei über Hochstifter, Reichsklöster und Reichsstifter ein nicht erbliches, sondern lebenslängliches Amt vom Reich, vielleicht sogar ein Reichslehen.

⁸ Pankraz Fried, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, ZBLG 1963, Bd. 26, Heft 1/2, S. 118. — E. Klebel erblickte den Unterschied darin, daß die Hochstifter die volle Gerichtsbarkeit über Grund und Boden ausübten, während den Klöstern dieses Recht im allgemeinen nicht zustand. (Studien zum historischen Atlas von Bayern, Das Inn- und Salzachgebiet, ZBLG, 1930¹).

⁹ P. Fried, a. a. O., S. 120.

Grundbesitz keineswegs geschlossen in der Hand des *Hauptvogtes* gewesen sein müssen. Die hochmittelalterlichen Quellen gewähren uns jedoch mit einigen Ausnahmen kaum Einblick in die räumliche Verteilung von Haupt- und Untervogteien der kirchlichen Institutionen¹⁰. Häufig dagegen kommen die Namen einzelner Vögte in den Quellen vor.

Die Nachrichten des Hochstifts *Salzburg* über die Vogtei setzen mit dem Codex Odalberti 923 ein¹¹. 927 begegnet uns der erzbischöfliche Vogt Rodland, der infolge eines Tausches mit dem Erzstift seinen bisherigen Lehensbesitz Antwort für immer zu Eigen¹² erhielt. Als Advokat Salzburgs fungierte bei diesem Rechtsgeschäft Chadaloh. Enge Beziehungen zu unserem Gebiet ergaben sich in der Person des Salzburger Hochstiftsvogtes Walther, des Ahnherrn der Grafen von Kling¹³. Im 12. Jahrhundert sind für unseren Raum und das angrenzende Gebiet als Vögte die Lebenauer im Chiemgau, die Falkensteiner westlich des Chiemsees¹⁴ und die Meglinger im Isengau bekannt¹⁵. Im Chiemgau finden wir in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Pfalzgrafen Rapoto III. als Inhaber der salzburgischen Vogtei¹⁶. 1275 erhielt Bayern, das in dieser Zeit seine Landeshoheit in den Grenzgebieten aufs entschiedenste geltend zu machen suchte, die Vogtei über die domkapitelischen Güter im Chiemgau als Lehen von Salzburg¹⁷. In den folgenden Jahrhunderten bildete diese Chiemgauer Vogtei einen Streitpunkt zwischen Bayern und Salzburg. Die an das Landgericht Kling angrenzende und mit ihm teilweise verbundene Herrschaft Aschau-Wildenwart ging aus den Vogteirechten über salzburgischen Immunitätsbesitz hervor. Das salzburgische Vogtgericht Mühldorf, das aus der Vogtei erwachsen

¹⁰ Wie abwechslungsreich die Erscheinungsformen der Vogtei sein konnten, mag folgende Urkunde beleuchten: Um 1230 verglich Graf Konrad von Wasserburg seinen Ministerialen Otto von Sondermoning (Gde Nußdorf) mit dem Salzburger Stift St. Peter dahin, daß dieser das Gut Sondermoning, für das er Zins hätte bezahlen sollen, in Besitz erhielt und dafür das verödete Gut Nußdorf (Gde) dem Stifte abtrat; das Stift mußte dem Wasserburger Ministerialen 2 Pfund aufzahlen und ihn gegen Bezug eines Paares Winterschuhe zum Vogt über das Nußdorfer Gut aufstellen. Unter den Zeugen befanden sich neben Abt Heinrich von Rott weitere Wasserburger Ministerialen. (SUB III, 380, Nr. 845).

¹¹ SUB I, S. 53 ff. In der Zeit des Erzbischofs Odalbert (923—35) wird häufig Reginbert als Vogt genannt.

¹² SUB I, 92, Nr. 29.

¹³ S. o. S. 71 f.

¹⁴ Die Falkensteiner waren auch für das Bistum Chiemsee zuständig.

¹⁵ Klebel, Eigenklosterrechte und Vogteien, Schr. z. b. L., S. 273.

¹⁶ Nach Franz Martin (Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg 1906, S. 366 f.) war die Vogtei an dieses Geschlecht gefallen, weil sie ihm vom Grafen Bernhard von Lebenau verpfändet worden war. Der Salzburger Erzbischof Eberhard II. war bestrebt, die Vogteien einzuziehen, doch für den Chiemgau ist ihm das nicht geglückt. Es wurde jedoch festgelegt, daß die Vogtei nach dem Freiwerden nicht mehr weiterverliehen werden sollte (1233). Nach dem Tode Rapotos III. (1248) wurde die Vogtei allerdings noch einmal vergeben, und zwar an Siboto von Tetelheim.

¹⁷ QE AF V, Nr. 117 (Erharting, 20. 7. 1275).

war, reichte vom Norden her in unser Gebiet herein¹⁸. Dieser ungeschlossene Gerichtsbezirk ist nach Klebel der interessanteste und am schwersten durchschaubare. Er findet seine Erklärung durch den Heimfall der Teilvogtei über die erzstiftischen Güter im Isengau und über die Stifter Au und Gars von den Meglingern und den Dornbergern. Seit 1275 ist das Vogtgericht Mühldorf, das bis in die Nähe von Obing wirksam war und dem um Mittergars ein geschlossenes Gebiet unterstand, als feste Größe beurkundet.

Die Vogtei des Hochstifts *Freising*¹⁹ spielt für die Herrschaftsbildung in unserem Gebiet keine Rolle, abgesehen davon, daß Hochfreie unseres Raumes zeitweise als Freisinger Vögte fungierten. So wird 957 Ratolt aus dem Hause der Grafen von Ebersberg „archiadvocatus“ genannt. Ihm folgt 957—977 ein Papo als Hauptvogt, der sicher mit den Grafen von Rott zusammenhängt, und nach 1039 hatte Sieghard (1046 gestorben) das Amt des Freisinger Vogtes inne²⁰. Ebenso wie bei Salzburg zeigt es sich am Beispiel des *regensburgischen* Hochstiftsbesitzes, daß die Vogtei die Entstehung von Sondergebilden begünstigte. So ist die Wasserburg benachbarte Grafschaft Haag aus der Bevogtung eines großen Teiles der Regensburger Güter um Hohenburg erwachsen²¹.

Besondere Bedeutung kommt in unserem Gebiet der Vogtei über den Besitz des Reichsklosters St. Emmeram in *Vogtareuth* zu. Der älteste bisher ermittelte Hinweis steht in einer Urkunde vom Ende des 10. Jahrhunderts. Es handelt sich um einen Gütertausch in Gollenshausen am Chiemsee (Gde Gstadt am Chiemsee), bei dem einerseits Erzpriester Ugo von Salzburg und sein Vogt Fresco, andererseits Bischof Wolfgang von Regensburg, Abt Ramwold (975—1000) und sein Vogt Werinhart anwesend waren²². Nach H. Meixner war die Vogtei des Klosters St.

¹⁸ Das Erzstift Salzburg besaß um Mühldorf herum die Gerichtsbarkeit über eine große Zahl zerstreuter Güter, die nur zum geringsten Teil salzburgische Urbare, zum größeren bevogtete Güter, besonders der Stifter Au und Gars, aber auch des Klosters Seeon waren. Bei der endgültigen Regelung der Gerichtsbarkeit spielte die Vogtei eine bedeutende Rolle. Im allgemeinen waren die Vogteien ungeschlossen.

¹⁹ Die ersten Hochstiftsvögte werden in Freising wie in Passau 802 erwähnt. (Klebel, Eigenklosterrechte und Vogteien, Schr. z. b. Lg., 57, S. 259). — Hier ist zu bemerken, daß „das älteste Urbar der bayerischen Besitzungen des Hochstifts Freising“ (hrsgg. v. Johann Boegl, OA Bd. 75, 1949, S. 85 ff.) aus der Zeit um 1180 keine Orte unseres Gebietes nennt.

²⁰ Über ihn s. o. S. 63. Klebel weist darauf hin, daß bis zum Jahr 1046, dem Todesjahr Sieghards, von einer Erbllichkeit der Freisinger Vogtei nicht die Rede sein kann.

²¹ S. o. S. 50, Anm. 95. Die Frauenberger von Haag hatten auch die Vogtei über Garser Güter, darunter solche, die im Untersuchungsraum lagen. Dies zeigt ein Verzeichnis über die „Vogtney die her Jorig Frawnberger der jung gesessen zu Hohenburg mit sambt der weingult in dem perig geben hat dem Gotshaus unser frawn zu Garss“ aus dem Jahre 1407. (DBT II, S. 73, Nr. 97). — Über die wasserburgische Vogtei über Hohenburg und Königswart s. u. S. 116.

²² Hans Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, BIO, 1932, S. 50 f.; Meixner gibt dem Rahmen seiner Darstellung eine auf eingehendem Quellenstudium beruhende Geschichte der Vogtareuther Vogtei und Gerichtsbarkeit. (Für die oben erwähnte Urkunde zog Meixner Pez I, 89/90 heran.)

Emmeram erst seit den Privilegien Kaiser Heinrichs II. von 1021²³ von der des Hochstiftes getrennt. Im 12. und wohl auch noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Grafen von Lebenau (bei Tittmoning), die wir schon als Salzburger Hochstiftsvögte kennengelernt haben, die Inhaber der Vogtareuth Hauptvogtei²⁴. 1234 erwarb Graf Konrad von Wasserburg Vogtareuth (Absriute) als Pfandgut, gleichzeitig wurde er sein Vogtherr²⁵. Außerdem bekam er die Vogtei über „Hohenburch, Chunigeswarte (Königswart) cum universis ministerialibus Eccle pre-diis et proventibus universis, eisdem Castris adjacentibus et attinentibus . . .“ zugesprochen — hier erstmals ein urkundlicher Beweis, daß Hohenberg in Regensburger Besitz gekommen war. In der Schutzherrschaft über Reut folgten dem Grafen von Wasserburg die Bischöfe von Regensburg; dem Regensburger Bischof Leo entzog jedoch das Stift St. Emmeram 1263 die Vogtei „darumb, daß er daz Vogtrecht mehren wold“, und betraute damit den bayerischen Herzog Ludwig den Strenge²⁶. Ob natürlich Abt und Konvent von St. Emmeram freiwillig Herzog Ludwig als Schirmherrn wählten oder ob der Herzog als Erbe Konrads von Wasserburg die Schutzherrschaft beanspruchte, läßt sich auf Grund der Quellenlage nicht klären. Wahrscheinlich ist jedoch das letztere, zumal es mit der planvollen Territorialpolitik der Wittelsbacher im Einklang stand. Bischof Leo kämpfte gegen die Übernahme der Vogtei durch die Wittelsbacher als Rechtsbruch an. Es kam 1272 zu einem Vergleich, nach dem der Herzog vom Kloster mit der Vogtei belehnt wurde²⁷. Sie blieb in der Folge ununterbrochen und unangefochten bis 1777 in den Händen der Wittelsbacher²⁸.

²³ MB, 28 a, 489.

²⁴ 1152: QE NF III, 409, Nr. 848 und 414, Nr. 857. 1192/93 vermacht Siegfried III. von Lebenau einen Hof bei Vogtareuth an St. Emmeram (QE NF VIII, Nr. 1001). Das Geschlecht der Grafen von Lebenau starb 1229 mit dem Grafen Bernhard aus.

²⁵ Theodor Ried, *Codex chronologico — diplomaticus episcopatus Ratisbonensis I*, 375 f., Nr. 391. Am 1. September 1234 schloß Bischof Siegfried (1227—1246) mit Graf Konrad, seinem bisherigen Gegner, ein Schutz- und Trutzbündnis. Er übertrug ihm dabei den Schutz von Engelsberg (bei Hopfgarten in Tirol), Alten- und Neubeuern (die Burghut), Hohenburg am Inn und Königswart. Vogtareuth wird in dieser Urkunde Abtsreut genannt; da die Vogtei in die Verpfändung mit eingeschlossen war, muß angenommen werden, daß vorher der Regensburger Bischof die Schutzherrschaft über Vogtareuth geübt hatte. Unter den vielen Zeugen des Rechtsgeschäftes befand sich auch Abt Berthold von St. Emmeram.

²⁶ HStA GL St. Emmeram, Nr. 29, fol. 5 und Nr. 12, fol. 144. — St. Emmeram konnte sich dabei auf eine Bulle des Papstes Lucius II. vom Jahre 1144 berufen, die dem Abt und dem Konvent das Recht gab, einen schlechten Vogt durch einen besseren zu ersetzen, sowie auf das Diplom Kaiser Friedrichs I. von 1153, das dem Kloster das Recht der freien Vogtwahl bestätigte.

²⁷ Auch bei der Wahl Ludwigs bedang sich St. Emmeram das Recht aus, sich nach einem anderen Vogt umsehen zu dürfen, wenn der Herzog seine Vogtrechte überschreite, „und swann der hertzog daz vogtrecht überfür, so scholt man ainen andern Vogtt nemen, swer dem Gotzhaus aller pest füget“ (nach Meixner, a. a. O.). — Der Vergleich zwischen Bischof Leo und Herzog Ludwig vom 7. 2. 1272, in dem alle strittigen Punkte aufgeführt sind, findet sich in QE AF V, S. 244, Nr. 102. — Der Vogt war, obwohl es sich hier um

Da St. Emmeram zu den Reichsstiftern gehörte, wurde seiner Vogtei ein Gewicht beigemessen, das dem der Hochstiftsvogtei nahezu gleichkam. Im allgemeinen darf jedoch, wie schon dargelegt, der Unterschied zwischen den Vogteien über die Hochstifter und über die Klöster nicht verkannt werden. Trotz der geringeren Bedeutung der Klostersvogteien strengten sich die weltlichen Großen an, eine oder mehrere von ihnen zu gewinnen. Daß auch die Klostersvogteien ausbaufähig waren, beweist die Vogtei über *Herrenchiemsee*, die zweifellos die Macht der Grafen von Falkenstein mehrte. 1158 erwarb Sigboto von Falkenstein von Erzbischof Eberhard von Salzburg die Schutzherrschaft über die herrenchiemseeischen Güter²⁹. Die am 12. September in Herrenchiemsee ausgefertigte Verleihungsurkunde stellt eine vorzügliche Quelle zur Erforschung der Vogtei dar; in ihr sind Rechte und Bezüge des Grafen als Vogtes festgelegt³⁰. So sollte z. B. der Vogt nur auf Verlangen des Propstes und der Mönche auf der Klosterinsel Recht sprechen: „in insula monasterii placitum nisi a preposito et fratribus evocatus numquam teneat“³¹. Nicht nur über Vogteidienste, sondern auch über die räumliche Verteilung der zahlreichen von Graf Siboto bevogteten Chiemseer Güter klärt der Falkensteiner Kodex auf³². Die Streuung der Herrenchiemseer Güter unter Falkensteiner Vogtei deckte sich im Untersuchungsraum etwa mit dem *Hartmannsberger* Herrschaftsbereich, der ja den Grafen von Falkenstein zugehörte. Gehäuft lagen die Vogteigüter um Breitbrunn und Gstadt³³, um Eggstätt³⁴, Pittenhart und Al-

den Herzog handelte, in seinen Rechten sehr beschränkt. Ein Vogtweistum von 1336 (HStA, Kl.Lit. St. Emmeram, Nr. 12, 124ff., Nr. 29, 1—5) geht auf die Befugnisse des Herzogs ein: Dem Herzog bzw. seinem Richter steht u. a. das Recht zu, jährlich zwei Sitzungen (Taidinge) in der Hofmark abzuhalten „pei dem graz und . . . pei dem hä“.

²⁸ Im zweiten bayerischen Herzogsurbar von 1270/80 (MB 36, S. 240) sind schon die Vogteiabgaben von „Reut“ verzeichnet. — Da die bayerische Linie der Wittelsbacher 1777 erlosch, hielt St. Emmeram die Vogtei über Vogtareuth für heimgefallen. Nach langwierigen Rechtsstreitigkeiten kam es zum Vertrag von 1786, wonach das Reichsstift Karl Theodor als Schutzherrn Reuts anerkennen mußte. Die Vogteiabgaben waren auch weiterhin an das Kastenamt Wasserburg zu entrichten.

Es ist selbstverständlich, daß es im Laufe der Jahrhunderte auch Veränderungen gegeben hat, die festzustellen jedoch Aufgabe von Spezialuntersuchungen wäre. H. Meixner (BIO 1934, S. 24) hat z. B. für Vogtareuth ermittelt, daß bei Vergabungen an die Kirche der Schenker sich häufig die Vogtei ausbedang.

²⁹ MB II, 389 Nr. 8; SUB II, 462, Nr. 333. — Die Grafen von Falkenstein vereinigten die Vogtei des Stiftes Herrenchiemsee mit der Vogtei über salzburgisches Kapitelgut im Chiemgau, dazu kam noch die Vogtei über den Immunitätsbesitz des Bistums Chiemsee.

³⁰ Bestandteile der Vogtei waren außer Klostergütern im Chiemseeraum auch solche im Grassauer und Leukental, ferner in Stumm im Zillertal.

³¹ Für die Güter in Stumm wurde besonders festgelegt, daß der Vogt nie gegen den Willen des Propstes dort erscheinen dürfe. Auf die gerichtliche Kompetenz geht der Vertrag des weiteren ein, wenn er dem Vogt den Wandel von den unerlaubten Heiraten der Hörigen, ausgenommen jener mit Hochstiftsleuten, zugesteht.

³² DBT I, 40, Nr. 34 r.

³³ Breitbrunn (Pratprunnen), Breitenloh (Preitenloh), Ober- und Unterkitzing (Chizzingen), Stadl (Stadeln), Stock (Stocche), Westerhausen (Westerhusen).

bertaich³⁵, um Söchtenau³⁶ und vereinzelt möglicherweise bis Prutting und Vogtareuth³⁷ im Westen. Vergleichen wir dieses Ergebnis mit dem aus den Verzeichnissen des 18. Jahrhunderts gewonnenen Bild der Vogtei Hartmannsberg³⁸, so machen wir die erstaunliche Beobachtung, daß sich in 600 Jahren *kaum etwas geändert* hat. Der rechtliche Status dieser Hartmannsberger Vogtei entsprach im Spät- und Nachmittelalter dem einer nicht geschlossenen Hofmark. Sie ist einzuordnen in die Gruppe von Vogteien, die im Adelsbesitz verblieben³⁹ und, in ihrer Gerichtsbarkeit degradiert, in die Landgerichtsorganisation eingebaut wurden⁴⁰. Allerdings schob sich bei der Vogtei Hartmannsberg eine Phase herzoglichen Besitzes dazwischen. 1245, nach dem Tode Sibotos von Hartmannsberg, belehnte Erzbischof Eberhard II. von Salzburg Herzog Otto mit der Hauptvogtei über Herrenchiemsee⁴¹.

Die Hauptvögte des Klosters *Frauenchiemsee* waren in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Grafen von Plain⁴². 1275 — zur gleichen Zeit wie die Vogtei über den salzburgischen Besitz — wurde die Vogtherrschaft von den Wittelsbachern übernommen⁴³. Ein Privileg Ludwigs

Wolfsberg (Wolfperh), sämtliche in der heutigen Gde Breitbrunn, außerdem Plötzing (Piecingen) und Weingarten (Wingarten), Gde Gstadt a. Ch.

³⁴ Aufham (Ufheim), Bachham (Pacheim), Natzing (Nazzing), Weisham (Wisheim), Ober- und Unterulsham (Ulzheim), sämtliche in der heutigen Gemeinde Eggstätt.

³⁵ Aiglsham (Eigelsheim), Aindorf (Eigendorf), Fachendorf (Vohendorf), Hinzling (Huncingen), sämtliche in der heutigen Gemeinde Pittenhart, ferner Eggerdach (Eggerdach), Gde Albertaich.

³⁶ ? Aschau (Aschowe), ? Berg (Perge), Hayng (Heigingen), Schwabering (Swebriehingen), Söchtenau (Sethnahe), Stetten (Steten), sämtliche Gde Söchtenau.

³⁷ Tödtenberg (Tetelperch), ? Vogtareuth (Rute), beide Gde Vogtareuth, dazu Straßwend (Stabswenten) Gde Prutting.

³⁸ Siehe im statistischen Teil S. 301 f.

³⁹ Hartmannsberg befand sich allerdings von 1248—1394 in der Hand des Herzogs. Mit Burg und Grundherrschaft ging auch der alte Vogteibereich in den Lehnbesitz der Pienzenauer über. Eine kurze Geschichte dieser bevogteten Herrenchiemseer Güter gibt der um 1440 entstandene „Commentarius de advocatia Chiemseensi“ (MB II, 424, Nr. 46). Darin heißt es: „Hernach (nach dem Tod Sibotos von Neuburg) ist sie (die Vogtei) chummen an den Herzog in Bayrn . . . Nachdem allen auch über lange Zeit hat sich gefügt, daß weyland Herzog Stephan Pfalzgraf bey Rein und Herzog in Bayrn etc. die Vogtey auf etlicher des genannten Gotshaus Gütern zu der Vest Hadmarsperg in einem Wechsel Herr Ottn Pieznawn und sein Erben zu Lehen gegeben hat.“ (1394).

⁴⁰ P. Fried, ZBLG 1963/Bd. 26, Heft 1, 2, S. 120/21, charakterisiert zwei Gruppen von Vogteien: 1. solche, die im 12./13. Jahrhundert an die Wittelsbacher gekommen sind und 2. solche, die bis etwa 1300 nicht in den Besitz der bayerischen Herzöge gelangt sind, also im Besitz des Adels verblieben oder an die bevogtete Institution selbst gekommen sind.

⁴¹ MB II, 401, Nr. 18; SUB III, 611, Nr. 1064. „ . . . advocatiam nobis vacantem a morte nobilis comitis de Hadmasperge . . . “

⁴² Konkrete Nachrichten darüber setzen erst mit dem Jahr 1164 ein, als Graf Luitold I. von Plain als Vogt genannt wird. 1197 ist Heinrich von Plain Vogt. Vgl. J. Doll, Frauenwörth im Chiemsee, 1912.

⁴³ 1254 (27. 7.) schon wurde im Vertrag zu Erharting (bei Mühldorf) zwischen Erzbischof Philipp und den Herzögen Ludwig und Heinrich die Chiemseer Vogtei in der Weise geteilt, daß die Tiroler Gebiete den Herzögen als Vögten zufielen, während über die bayerischen Anteile diesseits des Berges Streichen (bei Grassau) sich der Erzbischof die Weiterverleihung vorbehielt. Doll ist der

des Bayern vom Jahre 1325⁴⁴ bezieht sich noch einmal auf die Vogtei: „Wir wellen und gebieten, daß die geistlichen Frauen, die Abbtissin und der Convent ze Chiemsee von den Vogteyen, die wir oder unser Vordern selig versezet haben oder noch versezten über ir Gutt zu Evenhausen, ze Urfar oder wo wir Vogt über ir Guet sein, ichts mehr geben, dann wir oder unser Vordern davon genommen haben und als an unsern Urbar Buech geschriben stet, wem sy versezet sein.“

Das Kloster Secon bevogteten in der frühesten Zeit vermutlich die Aribonen⁴⁵. Für das 12. Jahrhundert benennen die einschlägigen Urkunden Vögte aus verschiedenen Familien, und zwar Chuonrad von Megling⁴⁶, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach⁴⁷, 1174 Markgraf Berchtold von Vohburg⁴⁸ und nach 1180 Otto von Lebenau⁴⁹. F. Martin läßt die Frage offen, ob Secon von der Möglichkeit der freien Vogtwahl Gebrauch gemacht hat oder ob das wechselnde Auftreten der Vögte auf Untervogteien hinweist. Jedenfalls verblieb dann die Schirmherrschaft bei den Lebenauern bis zu deren Aussterben im Jahre 1229⁵⁰. Nachdem Salzburg für kurze Zeit die Seconer Vogtei eingezogen hatte⁵¹, belehnte

Ansicht, daß es sich bei dem Abkommen von 1275 lediglich um eine Erneuerung des Vertrages von 1254 handelte. 1254: QE AF V, Nr. 54; 1275: QE AF V, Nr. 117. Martin (Vogtei, a. a. O., S. 425) nimmt an, daß Frauenchiemsee ebenso wie die Chiemgauer Besitzungen schon unter Erzbischof Philipp (1247—1256) mit der Vogtei an das bayerische Herzogshaus gekommen ist.

⁴⁴ MB II, 473, Nr. 41. — Daß Einzelvogteien auch verkauft oder vertauscht werden konnten, beweist eine Frauenchiemseer Urkunde von 1307, nach der Pircht von Zaisering die Vogtei auf einem Gut zu Rins, die sein „Recht Lehen von dem Gotshaus zu Chimsie“ gewesen war, um 4 Pf. Münchener Pfennige verkaufte. (MB II, 466, Nr. 32).

⁴⁵ S. o. S. 60 ff. — Ebenso wie bei Frauenchiemsee fehlen auch bei Secon Traditionsbücher, so daß für die Vogtei des 11. und frühen 12. Jahrhunderts keine gesicherten Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

⁴⁶ Zwischen 1140 und 1145 im Traditionskodex von Au bei einem Gütertausch zwischen Au und Secon, wo er als „utriusque advocatus“ bezeichnet wird. (Wiedergabe nach Martin, a. a. O., S. 397 ff.)

⁴⁷ In einer Weihenstephaner Tradition bei einem Tausch zwischen Weihenstephan und Secon zwischen 1157 und 1170. Pfalzgraf Otto wird hier „utriusque loci advocatus“ genannt. Martin will diese Nennung lediglich auf die getauschten Objekte bezogen wissen, da es unwahrscheinlich ist, daß die Wittelsbacher die Vogtei 1180 wieder verloren hätten.

⁴⁸ Er erscheint in einer Gerichtsverhandlung zu Reichenhall, die zwischen den Stiften St. Zeno und Secon wegen einer Salzquelle geführt wird.

⁴⁹ Martin schließt nicht aus, daß auch noch die Falkensteiner Vogteirechte gehabt haben — im Nekrolog von Secon (MG Nocr. II, 217) heißt es 10/II: Siboto advocatus; allerdings läßt sich dafür kein weiterer Beweis erbringen.

⁵⁰ Nach Martin übernahmen die Lebenauer die Vogtei über die Seconer Güter mit Sicherheit erst 1201, zu der Zeit, als das Kloster an Salzburg kam. Klebel spricht schon von 1180 als endgültigem Zeitpunkt der Übernahme. — 1229 heißt es: „... quod cum ex morte Pernhardi Comitis de Liubenowe ad nos esset Advocatia Sewensis Monasterii devoluta . . .“ (MB II, 133, Nr. 7).

⁵¹ MB II, 133, Nr. 7 und SUB III, 375, Nr. 839. — Erzbischof Eberhard II. zog nach dem Tode des Grafen Bernhard von Lebenau wegen der vielfachen Übergriffe des Vogtes die heimgefallene Vogtei des Klosters Secon zum Hochstifte, versprach für sich und seine Nachfolger, dieselbe nicht mehr zu verleihen, und setzte fest, daß auch bei jeder weiteren Erledigung einer Lehenvogtei deren Trennung vom Hochstifte nicht mehr stattfinden könne. (Salzburg, 26. 4. 1229)

wahrscheinlich noch Erzbischof Eberhard II. den Grafen Konrad von Wasserburg damit⁵². Das Erbe Konrads trat Herzog Ludwig von Bayern an, der sich 1247, als er gerade Hartmannsberg belagerte, von Abt und Konvent zum Vogt wählen ließ⁵³. Die Umstände des Wahlvorganges lassen die Erwerbung der Vogtei als Gewaltakt erscheinen, besonders gegenüber Salzburg, wenngleich es in der Urkunde heißt: „de consensu et voluntate totius conventus Advocatiam eiusdem Ecclesie nobis contulit pleno iure —“⁵⁴. Erst der Vertrag von Erharting (1254), nach dem Erzbischof Philipp den Herzog mit der Vogtei belehnt, stellt die Rechtsordnung wieder her⁵⁵. Der bayerische Herzog wurde rechtmäßiger Erbvogt von Seeon⁵⁶.

Überblicken wir die Vogteiverhältnisse der Klöster unseres Raumes, so können wir zugleich *Gewaltbezirk* und *Einflußbereich* der Grafen von *Wasserburg* erschließen. Während die beiden Chiemseeklöster außerhalb der wasserburgischen Herrschaftssphäre standen, zeigt sich schon bei Seeon — für eine kurze Zeitspanne im 13. Jahrhundert — der wasserburgische Anspruch auf die Vogteirechte. Es war jedoch sicher nicht selbstverständlich, daß Graf Konrad von Wasserburg mit der Seeoner Vogtei betraut wurde. Anders liegen die Verhältnisse bei den Klöstern *Rott* und *Attel*, die sich im herrschaftlichen Zentrum der Grafschaft Wasserburg befanden und auf deren Vogtei der einheimische Graf ein festes, wohl kaum anfechtbares Recht hatte. Die Vogtei über Attel blieb von der Gründung des Klosters bis zur Vertreibung Graf Konrads bei der Familie der Grafen von Wasserburg⁵⁷. Aus dem Jahre 1145 liegt eine Zusicherung des Salzburger Erzbischofs Konrad vor, wonach die Vogtei dem Stifter und seiner Familie zustehe⁵⁸. Auch bei Rott können

⁵² Nach Klebel (*Eigenklosterrechte und Vogteien*, S. 263) handelt es sich dabei nur um jene Teile, die beim Aufbau des Landgerichts Rosenheim eine Rolle spielten. — Kurz vor seiner Flucht verpfändete Graf Konrad 1247 die Salzburger Lehen dem Erzbischof.

⁵³ MB II, 136, Nr. 10, QE AF V, 98, Nr. 40 (19. 11. 1247).

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ „Iure contulimus feodali advocatiam monasterii in Sewen aliaque feoda, que comes de Wazzerburch ab ecclesia tenuit Sazburgensi“ (QE AF V, 128, Nr. 54).

⁵⁶ Kaiser Ludwig der Bayer setzte allerdings durch das Privileg vom Jahre 1341 an Stelle der Erbvogtei wieder die freie Vogtwahl. (MB II, 142, Nr. 18) „Wir wollen, daß fürbas niemand kainerley Erbrecht auf kein ihr Vogtey, Guet oder Urbar nicht ziehn, in kein Weis, er hab sein dan von dem — — Abt und Convent ze Sewen Brief und gut Urkund — —.“ — In einem Privileg von 1322 (MB II, 144, Nr. 22), das sich zwar bei den Seeoner Klosterurkunden findet, das aber nicht für Seeon allein gilt, steht folgendes: „Es soll auch khain Vogt von in noch von khainen iren Gütern, Widen, Hofsteten oder was si anders habend, es sein Widem lütt oder Güt, nicht mer nemen, dan das alt Vogtrecht, und soll über das weder mit Steuer noch mit khain andern Dienst mer an sie vordern noch von in nemen.“

⁵⁷ Hallgraf Engelbert wurde als erster Vogt von Attel bestellt. Nach dessen Tode sollte der nächste und älteste von seinen Erben die Vogtei übernehmen. Erweise er sich als untauglich, so mögen die Mönche mit Rat des Salzburger Erzbischofs einen anderen Vogt wählen. (F. H. Hundt, *Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften*, XIV, S. 74 und S. 95, Nr. 84).

⁵⁸ SUB II, 340, Nr. 237.

wir annehmen, daß trotz wiederholten Hinweises auf die freie Vogtwahl das Amt frühzeitig an die Grafen von Wasserburg gelangte. Aus dem Jahre 1226 ist eine wichtige, die Vogtei von Rott betreffende Urkunde überliefert, die auch wegen ihres bedeutsamen historischen Hintergrundes von Interesse ist. Graf Konrad von Wasserburg hielt sich in dieser Zeit im kaiserlichen Lager zu Parma auf und erreichte dort, daß ihm Friedrich II. auf Wunsch des mit freier Vogtwahl ausgestatteten Klosters die Vogtei offiziell zuerkannte⁵⁹. Als Zeugen traten Große des Reiches auf. Von Graf Konrad von Wasserburg ging die Vogtei der Abteien Attel und Rott an die bayerischen Herzöge über⁶⁰. Bei dem im 13. Jahrhundert neu gegründeten Kloster *Altenhobenau* ist nach Klebel⁶¹ eine Vogtei im alten Sinne nicht mehr zu erwarten. Herzog Otto II. nahm 1239 das neue Dominikanerinnenkloster unter seinen Schutz, ohne die Vogtei zu erwähnen⁶².

Wie P. Fried durch eingehende Untersuchungen nachweisen konnte⁶³, war auch in Altbayern die adelige Grund- und Vogtherrschaft über Land und Leute im 13. und 14. Jahrhundert in ihren Herrschaftsrechten noch ungeschmälert⁶⁴. Erst die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutlich werdende landesherrliche Politik der *Vereinheitlichung*, Ausdruck eines modernen Staatsdenkens, brachte die Verschmelzung zunächst der landesfürstlichen Grund- und Vogtuntertanen zu *einer* gleichförmigen Untertanenschaft. Wo der alte Landherrenadel ausstarb oder seinen Besitz nicht mehr halten konnte, zog das Landgericht kraft landesherrlicher Weisung die mit Grundherrschaft und Vogtei verknüpften personalen Herrschaftsrechte ein⁶⁵. Die hochmittelalterlichen Quellen gestatten es, die vom bayerischen Herzog übernommenen Vogteirechte ebenso wie die Grafschaftsrechte als Grundlage für die Bildung unserer Landgerichte anzusehen. Auch für unser Gebiet ist die Er-

⁵⁹ MB I, 373, Nr. 18. Eine zweite Urkunde, vermutlich noch aus demselben Jahr, beinhaltet den Vogteivertrag zwischen Rott und Graf Konrad.

⁶⁰ Die Vogteiabgaben gingen zum landesherrlichen Kastenamt. (HStA GL Kling, Nr. 8 a) In einer Atteler Urkunde von 1479 wird der Herzog „Landesfürst und Vogtherr“ genannt. (MB I, 330, Nr. 70).

⁶¹ Klebel, Eigenklosterrechte und Vogteien, a. a. O., S. 277.

⁶² MB 17, Nr. 4; A. Mitterwieser, OA Bd. 54, 401, Nr. 6. — Nach Klebel unterscheidet sich die Rechtsstellung des Stiftes wie des Klosters in späteren Jahrhunderten nur durch Unterschiede in den Abgaben von derjenigen der benachbarten bevogteten Klöster.

⁶³ Pankraz Fried, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, München 1962, S. 10 ff., 13 ff., 40 ff., 45; siehe auch die Zusammenfassung neuester Ergebnisse in P. Fried, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, ZBLG 1963, Bd. 26, Heft 1/2, S. 115 f.

⁶⁴ Als Herrschaftsrechte, die mit der Vogtei verknüpft waren, bezeichnet Fried Niedergericht (meist in Form des Dorfgerichtes; siehe über dieses das Kapitel „Die Hofmarken“), Scharwerk, Steuer und Rais.

⁶⁵ Otto Brunner (Land und Herrschaft, Wien-Wiesbaden 1959) stellt in seiner Arbeit die Bedeutung der niederen Herrschaftsrechte für das Werden des „modernen“ Staates heraus.

kennntnis P. Frieds, daß die Verbindung der vogteilichen Gerichtsrechte mit dem Landgericht die Vogtei zu einer bloßen Abgabeberechtigung erstarren ließ⁶⁶, zu unterstreichen.

2. Die Entwicklung von der Eingliederung in den bayerischen Landesstaat bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert

Ausbildung der Landesherrschaft

Das 13. Jahrhundert war eine Zeit des Umbruchs. Das staufische Kaisertum zerbrach unter dem Ansturm innerer und äußerer Feinde. Die Reichsherzöge, die im Auftrage des deutschen Königs den ihnen zugewiesenen Bezirk zu verwalten hatten, verwandelten sich in Landesfürsten, die im eigenen Interesse mit Befugnissen, die ursprünglich dem König zugekommen waren, über ihr Territorium herrschten. War die Gewalt ersterer in unserem Gebiet kaum wahrzunehmen, so griffen letztere tief in die Geschichte unseres Raumes ein¹. Eine gründliche Umschichtung des gesamten sozialen Aufbaues begleitete auch hier die Bildung von Territorien².

Graf Konrad von Wasserburg, der Letzte seines Geschlechtes, war, wie wir festgestellt haben, 1247 von den Herzogen von Bayern im Kampfe zwischen Papst und Kaiser seiner Güter beraubt und vertrieben worden. Die okkupierte Grafschaft Wasserburg mit Burg und Stadt als Zentrum fiel so an die Wittelsbacher³. Dabei gewannen sie nicht nur das Territorium, sondern auch die wasserburgischen Grundherrschafts-, Vogtei- und Grafschaftsrechte. Dieser Vorgang vollzog sich keineswegs isoliert, sondern das „Aufsaugen und *Eingliedern des Dynastenerbes*“, ja dieses „Dynastenlegen“, wurde vom Landesherrn so tatkräftig und folgerichtig durchgeführt, daß nach 1300 im altbayerischen Binnenraum keines der „großen, alten, den Wittelsbachern ebenbürtigen Geschlechter“⁴ mehr „eine Position besaß“. Nach Wasserburg ging 1248 die Feste

⁶⁶ P. Fried, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft, S. 122. Fried korrigiert damit C. Wohlhaupter (Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, 1929), der in einer „neuen kriminellen Auffassung des Strafrechts“ mit erheblicher Einschränkung der sühnbaren Verbrechen die Hauptursache für Überflüssigkeit des Vogtes erkennen zu müssen glaubte.

¹ In Bayern war nach K. Bosl viel stärker als in anderen Ländern „das schon im Stammesherzogtum wirksame und im 12. Jahrhundert neugefaßte Landfriedensrecht die Wurzel der vom Landesherrn zentral geübten Blutgerichtsbarkeit“. Vgl. Karl Bosl, Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande, ZBLG 1962, Bd. 25, Heft 1, S. 11.

² An die Stelle Hochfreier, deren Macht auf den Lehensmannen beruhte, traten Staatsgebilde, die zum Teil schon geldwirtschaftlicher Einrichtungen zum Unterbau ihrer Macht bedurften. Die Stelle der Lehensmannen nahmen nach 1300 die Söldnerheere ein. (Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München, 1940, S. 128).

³ Rechtlich erst 1259 nach dem Tod Konrads. Über die Frage einer Rückkehr Konrads in seine Grafschaft s. o. S. 85 f.

⁴ G. Diepolder, Oberbayerische und niederbayerische Adelherrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13. bis 15. Jahrhunderts, ZBLG 1962, Bd. 25,

Hartmannsberg in herzoglichen Besitz über⁵. Das Gebiet und die Bewohner der Grafschaft Wasserburg wurden nunmehr dem wittelsbachischen Territorialstaat eingeordnet. Herzogliche Ministerialen traten in der Verwaltung an die Stelle der gräflichen. Auch Wasserburg selbst bietet ein gutes Beispiel dafür, wie die Hochadelsgeschlechter den Territorialfürsten vorgearbeitet haben durch die Anlage von Burgen und die Ausbildung von Herrschaftszentren, auf die sämtliche Grundherrschafts-, Gerichts- und Vogteirechte hingeordnet worden sind.

Nicht nur auf Eingliederung und innere Organisation des neu gewonnenen Territoriums kam es an, sondern auch darauf, es gegen andere Gewaltbezirke abzugrenzen oder von ihm aus die landesfürstliche Machtsphäre zu erweitern. Der Hauptgegner der herzoglichen Politik war in unserem Raum der Erzbischof von *Salzburg*, der sowohl im Isengau als auch im Chiemgau seine Interessen zu verfechten hatte⁶. Nur die geistlichen Hochstifter „konnten sich der absoluten Unterordnung unter Herzog und Kurfürst entziehen und setzten dem Landrecht und dem fürstlichen Suprematieanspruch das gerade hier archaisch anmutende Ordnungsprinzip des ungeschlossenen Territoriums entgegen“⁷. Trotzdem mußte Salzburg immer weiter zurückweichen. Das zeigte sich schon, kurz nachdem die Wittelsbacher in Wasserburg Fuß gefaßt hatten. So entglitten dem Erzbischof Philipp von Ortenburg (1247—1256) wichtige Vogteirechte; dem Herzog gelang es, seinen Herrschaftsbereich bis zur Alz auszuweiten. Im 15. Jahrhundert regelte man die territorialen und gerichtlichen Verhältnisse so, daß Bayern auf beiden Ufern der Alz zu gebieten hatte⁸. Das Ringen des Herzogs mit dem Hochstift Salzburg um den Chiemgau kam erst nach dem Bauernkrieg mit dem Vergleich von 1527, festgehalten im „Salbuch des Voitgerichtes Mühldorf“⁹, zum Stillstand. Für den großen Besitz der Salzburger Kirche um Mühldorf — das sog. Vogtgericht mit seinen fünf Propsteien, darunter Mittergars — gelang es den Erzbischöfen nicht, die Landeshoheit gegenüber den bayerischen Herzogen durchzusetzen und ein geschlossenes Territorium zu bilden. Von 1275 bis 1803 gab es immer wieder Kompetenzstreitigkeiten zwischen den beiden Mächten¹⁰. Infolge des zähen Ringens hielten sich die komplizierten

Heft 1. — Von Dynastenlegen kann nach Diepolder besonders bei den Wasserburgern, Falkensteinern und Ortenburgern gesprochen werden.

⁵ S. o. S. 95.

⁶ Auf ein wichtiges Abkommen zwischen Erzbischof Philipp und den Herzogen Ludwig und Heinrich, das 1254 zu Erharting zustande kam, wurde bereits im Zusammenhang mit der Vogtei verwiesen. S. o. S. 120.

⁷ Karl Bosl, Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande, ZBLG 1962, Bd. 25, Heft 1, S. 17. — Dem Druck, den das bayerische Herrscherhaus auf die Bistümer seines Stammes ausübte, um seine Sprossen durch einträgliche Sitze zu versorgen und damit auch Stützen für den bayerischen Einfluß zu gewinnen, konnte sich auch Salzburg nicht entziehen.

⁸ E. Klebel, ZBLG 1930/3, S. 65.

⁹ HStA, Literalien des Hochstifts Salzburg, Nr. 960 (1527); vgl. auch Heinz Lieberich, Zur bayerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ZBLG 1949, Bd. 15, Heft 2, S. 132.

¹⁰ Ernst Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München 1940, S. 120.

Zustände, gekennzeichnet durch Streubesitz und herrschaftliche Befugnisse auf verschiedensten Rechtsgrundlagen, in erstarrter Form und sehr zuungunsten Salzburgs verschoben bis zum Ende des Erzstiftes¹¹. Das Streben der bayerischen Herzöge, ein geschlossenes Territorium zu schaffen, richtete sich auch gegen die dem Landgericht Wasserburg nördlich benachbarte Grafschaft *Haag*, die in engem Zusammenhang mit der Grundherrschaft des Hochstifts Regensburg um die Pflege Hohenburg am Inn stand¹². Obwohl die Grafschaft Haag 1437 zum Reichslehen erhoben wurde, bedrohten bayerische Herzöge¹³ ihre Hoheitsrechte. Die Fraunberger konnten schließlich dem Druck nicht mehr standhalten; am 22. 2. 1469 erklärte Hans VI., daß er sich mit Herzog Albrecht ausgesöhnt habe und ihm für seine Lebenszeit die Öffnung seines Teiles von Schloß und Grafschaft Haag zugestehe¹⁴. Die eigentümlichen Rechtsverhältnisse, daß zwar die Grafschaft vom Reiche lehenbar war, daß aber bayerische Herzöge als Oberherren des Landes galten, blieben eine Zeitlang bestehen. 1505 bestimmte jedoch Kaiser Maximilian, daß die Grafschaft Haag reichsunmittelbar sein sollte, und erklärte eventuell vorhandene Briefe, die den Herzögen von Bayern die Grafschaft als in ihrem Lande gelegen beurkunden sollten, für unwirksam. Trotzdem erwies sich die bayerische Politik in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als erfolgreich. Nach dem Erlöschen der Fraunberger von Haag¹⁵ besetzte Herzog Albrecht von Bayern gemäß einer kaiserlichen Verfügung die Grafschaft; durch einen Lehenbrief Maximilians II. vom 21. März 1567 erfolgte die kaiserliche Bestätigung¹⁶. Die Grafschaft Haag dehnte sich über den nordwestlichen Teil des heutigen Landkreises Wasserburg aus und umfaßte außer dem Markt Haag das Gebiet der Gemeinden Kirchdorf, Sankt Wolfgang, Rechtmehring und Schwindkirchen (Lkr Mühlendorf).

Auch am Beispiel unserer Gegend läßt sich feststellen, wie die „straffe Erwerbspolitik“ der bayerischen Herzöge „ein Höchstmaß landesherrlicher *Konzentration*“¹⁷ schuf. Blutbann und Zivilobergerichtsbarkeit, Steuer-, Wehrhoheit und Polizei zog der Landesherr an sich, der sich als „alleinige reichsunmittelbare Gewalt zwischen Kaiser und Adel“ geschoben hatte¹⁸. Das Werden dieses zentralen und territorialen Staates

¹¹ Herbert Klein, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späteren Mittelalter, Sonderdruck aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. LXXIII/1933 und LXXIV/1934.

¹² Die Grafschaft Haag gehörte zwar bis zum 19. Jahrhundert nicht zum Landgericht Wasserburg, hatte aber in dessen nördlichem Teil Grundbesitz. Sie führte ihren Namen auch nach ihrer Eingliederung in den wittelsbachischen Territorialstaat weiter.

¹³ Besonders stark Albrecht IV. von Bayern-München und Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut.

¹⁴ Eduard Schlereth und Josef Weber, Die ehemalige Grafschaft Haag, in der Reihe „Der Inn-Isengau“ 1926, Heft 14, 15, 16, 17. Schlereth und Weber haben die Gerichtsurkunden von Haag als Forschungsgrundlagen benützt.

¹⁵ Ladislaus von Fraunberg, der sich der Reformation angeschlossen hatte, starb am 31. 8. 1566.

¹⁶ Schlereth-Weber, a. a. O., Heft 17.

¹⁷ K. Bosl, Die historische Staatlichkeit, S. 17.

¹⁸ Ebenda.

vollzog sich im späten Mittelalter. Wie die neueste Forschung herausgearbeitet hat, ist Bayern das „am weitesten in Richtung auf den modernen Staat hin fortentwickelte Land“¹⁹ gewesen.

Einen gewissen Rückschritt bedeuteten jedoch die bayerischen *Teilungen*, die wir ganz kurz im Hinblick auf unsere Landschaft betrachten wollen. Im Jahre 1255, als die Teilherzogtümer Oberbayern und Niederbayern entstanden, kam das Wasserburger Gebiet zum *oberbayerischen* Teil Herzog Ludwigs II. (1253—1294). Diese Regelung kommt in dem um 1270 entstandenen oberbayerischen Urbar²⁰, das bei dem Amt Wasserburg jenseits der Innbrücke die Vogteien von Vogtareuth, Herrenchiemsee und Seeon aufführt²¹, zum Ausdruck. Wasserburg und Kling grenzten unmittelbar an das Land Herzog Heinrichs XIII. (1253—1290), das mit den Gebieten der späteren Pfliegerichte Trostberg, Rosenheim und Traunstein den größten Teil des Chiemgaues einschloß. Besonders die Zuteilung Rosenheims an Herzog Heinrich verursachte Streitigkeiten zwischen den herzoglichen Brüdern, bei denen Heinrich den kürzeren ziehen mußte. Das Gericht Rosenheim blieb eine Enklave innerhalb des Anteils Ludwigs. Welchen Wert die neu gewonnene Grafschaft Wasserburg für die Abrundung des bayerischen Territoriums besaß, zeigte sich 1265 in der Einung über die ausgebrochenen Irrungen. Die Ansprüche beider Herzöge auf die Grafschaft und ihre Einkünfte wurde dahin verglichen, daß Ludwig sie in unangefochtenem Besitz behalten sollte, wenn er sein besseres Recht mit sieben angesehenen Männern der Umgebung beschwöre²².

Bis 1392 blieben Wasserburg und Kling bei der Münchener Linie²³. Aber bei der Teilung von 1392 fielen an Herzog Stephan von *Ingolstadt* aus dem Münchener Anteil neben Rattenberg, Schwaben und Oelkofen auch das große, Wasserburg umschließende Landgericht Kling. Diesem

¹⁹ Fried, a. a. O., S. 45/46. Nach Fried ist ein allgemeiner Rückschluß von Gegebenheiten des 18. oder schon von denen des 16. Jahrhunderts nicht oder nur in sehr geringem Umfang möglich.

²⁰ MB 36 a, 234 ff.

²¹ Einige weitere Ortsnennungen: Snetitsee, Pabinsheim, Obingen, Endorf, Preitenbrunne, Antwirt, Halvingen, Ecksteten, Aheim, Evenhusen.

Ein niederbayerisches Urbar um 1320 beschreibt die Verhältnisse in den Gerichten Marquartstein und Trostberg. (MB 36 b, 73 ff.)

²² Im Zusammenhang damit steht auch die Anlegung einer neuen Salzstraße durch Herzog Heinrich. Ein Ausgleich von 1265, durch den die wegen der Straße entstandenen Zwistigkeiten beigelegt werden sollten, vermochte keinen dauerhaften Frieden zu bringen. Es wurde lediglich das Weiterbestehen der alten Straße bestimmt und wegen der neuen eine Untersuchung vorgeschrieben. Der Streit zwischen den Herrschenden übertrug sich auf die Städte Wasserburg und Rosenheim. (1265: QE AF V, 204, Nr. 86, 5. März, Beilegung der Irrungen zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich. 1276: QE AF V, 296, Nr. 123, 29. Mai, Vergleich zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich.)

²³ „Chlingenperch diu purch“ ist in Teilungsurkunden des 14. Jahrhunderts immer gleich nach „Wazzerburch purch und stat“ aufgeführt. (QE VI, Nr. 233, S. 162 und S. 302, Nr. 277). Über den Umfang der Teilung unterrichtet nicht nur der Teilungsbrief von 1392, sondern auch das Jägerbuch von 1418 (Albert Aschl, Ein Gang durch die Jahrhunderte, in der Festschrift „800 Jahre Wasserburg am Inn“, Wasserburg 1937).

Umstand verdankt die Stadt Wasserburg ihre Blüte im 15. Jahrhundert; denn, eingeschlossen im Westen vom Münchener und im Osten vom Landshuter Territorium, war es der Verwaltungs- und Wirtschaftsmittelpunkt des Ingolstädter Landes am Inn und im Gebirge. Ludwig der Gebartete (1413—1443/47) baute die Stadt zu einer fast uneinnehmbaren Festung aus. Die ständigen Fehden dieses Herzogs hatten für Wasserburg Belagerungen, Landesverwüstungen und Kriegslasten zur Folge. Nach dem Tode Ludwigs des Gebarteten und seines Sohnes Ludwig des Höckerigen wurde das Ingolstädter Erbe und damit auch unser Gebiet gewaltsam von Herzog Heinrich dem Reichen von *Landsbut* in Besitz genommen. Nach dem Tode Georgs des Reichen (1503) kam es zur Wiedervereinigung der geteilten bayerischen Lande. Nunmehr wurde allein von *München* aus regiert.

Landesherrliche Behördenorganisation

Die Landgerichte

Sehen wir uns vor der Aufgabe, die *Entstehung* der altbayerischen Landgerichte Wasserburg und Kling zu untersuchen, so drängt sich zuerst die Frage auf, ob es in irgendeiner Weise eine *Kontinuität* zwischen hochmittelalterlicher *Grafschaft* und spätmittelalterlichem Landgericht gibt. Bekannt ist, daß der Herzog durch Übernahme von Herrschafts-, Gerichts- und Vogteirechten unmittelbarer Rechtsnachfolger der Grafen von Wasserburg geworden ist. Feststeht ferner, daß der Landesherr das gräfliche Verwaltungszentrum Wasserburg und die Burg Kling — wenn wir von ihrer hochmittelalterlichen Geschichte auch nichts wissen, so gilt ihr Fortbestand von den Grafen, die sich nach ihr genannt haben, über die Wasserburger bis zum Einbruch des Herzogtums doch als wahrscheinlich — als Mittelpunkte seiner Herrschaft im Untersuchungsraum beibehalten hat. Schon 1266 war die Burg Kling Sitz eines herzoglichen (Land)richters¹. Die bayerischen Teilungsurkunden von 1310 und 1329 führen „Chlingenperch diu purch“ nach „Wazzerburch purch und stat“ auf².

Im 5. Band der „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte“ sind zwei für Kling und die Gegend interessante Urkunden abgedruckt. Nach der ersten verleiht der Salzburger Erzbischof den Herzogen Ludwig und Heinrich die Vogtei über das Kloster Seeon und die übrigen Lehen des Grafen von Wasserburg³. Westlich der Alz sollen nur die Herzöge zu gebieten haben; doch sollen da keine

¹ Mit Namen Walther. Ernest Geiß, Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1803, 1. Abteilung, Oberbayern, München 1865.

² QE Bd. 6, Nr. 233, S. 162 (1310) und S. 302, Nr. 277. — Eines der ältesten Zeugnisse für die Existenz der Burg Kling ist das zweitälteste, 1278/80 abgefaßte bayerische Urbar, das die Lehen des Dekans von Schnaitsee zu Pfaffenham als Tauschgegenstand für die Gärten zu Klingenberg nennt: „Pheiffenheim feodum habet decanus in Snaetse pro commutatione ortorum in *castro* Chlingenperch“ (MB 36, S. 235).

³ QE Bd. V, S. 128, Nr. 54.

Befestigungen ohne den Willen des Erzbischofs errichtet werden. Dies schließt nach Mitterwieser⁴ die Möglichkeit mit ein, daß diese Abmachung Kling als zu bauende herzogliche Burg betraf. 1265 wurden die Irrungen zwischen den beiden Herzögen beigelegt. Punkt 18 und 19 sagt: „Item castellani de Clingen non offendent homines et bona obligata et commendata domino H. duci ab ecclesia salzburgensi. Item neuter impedit antiquum cursum strate.“⁵

Aber wie verhält es sich mit dem *Gebietsumfang*? Hängen die spätmittelalterlichen Landgerichtsgrenzen von Wasserburg-Kling mit den Grafschaftsgrenzen zusammen? Im Jahre 1291 erscheint Zaisering (Gde Vogtareuth)⁶, 1321 Almertsham (Gde Höslwang)⁷, 1336 Gebertsham (Unter-, Ober-, Gde Höslwang)⁸, 1360 Reischach (Gde Söchtenau)⁹, 1394 Hartmannsberg¹⁰, Almertsham, Guntersberg (Gde Höslwang), Aindorf (Gde Pittenhart)¹¹, 1403 Seeon¹² als im Gericht Kling gelegen. Nach der frühesten Grenzbeschreibung des Landgerichts Kling aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts¹³ umschlossen die Außengrenzen im Nordosten Teile des Salzburger Grund- und Vogteiherrschaftsbereiches, im Osten ein Gebiet der Überschneidung verschiedener weltlicher und geistlicher Herrschaftskreise und im Süden die Grafschaft Hartmannsberg, die allerdings schon der letzte Graf von Wasserburg besetzt hatte¹⁴. Wenn sich auch eine gesicherte Grafschaftsgrenze auf Grund der Quellen nicht ermitteln ließ, so steht doch fest, daß man bei der Schaffung der Landgerichte die Grenzen — hier wohl im Sinne von Grenzsäumen — nicht beibehielt, sondern weiter nach außen rückte. Welche Gründe dafür maßgebend waren, kann vielleicht erst nach Erforschung der umliegenden Gerichte ganz geklärt werden.

Jedenfalls scheint man bei der östlichen Grenzziehung teilweise dem *Straßenzug* von Seebruck über Kienberg und Rabenden nach Grafengars gefolgt zu sein, der wohl schon in ältester Zeit einen bedeutenden Verkehrsweg dargestellt hatte. In der vorerwähnten Grenzbeschreibung

⁴ Alois Mitterwieser, *Aus den alten Pfliegerichten Wasserburg und Kling*, Wasserburg, 1927². Ein Umbau der Burg wurde 1343 vorgenommen. Nach den *Reg. Boic.* Bd. 7 erteilte Kaiser Ludwig der Bayer den Klöstern Rott, Attel, Seeon sowie der Propstei Vogtareuth für ihre Dienste am Bau der Ringmauer zu Kling, seiner Veste, Steuerfreiheit.

⁵ *QE* Bd. V, Nr. 86, S. 207; siehe auch oben S. 125.

⁶ *Regesta Boica* IV, S. 486.

⁷ *RB* VI, S. 45. Der Richter von Kling verkauft sein Gut zu Almertsham.

⁸ *RB* VII, S. 152. Der Landrichter zu Kling ist Siegler der Urkunde.

⁹ *RB* IX, S. 11: „Reischach in Pruttinger Pfarr und Gericht Cling“.

¹⁰ *M HStA GL Kling* Nr. 1. — *MB* II, 410, Nr. 34.

¹¹ *RB* XI, S. 2: „Erasmus der Layminger von Amerungen vertauscht seine freieigenthümlichen Güter im Chlinger Gericht, namentlich die Hube zu Günthersperg, das Berglehen zu Almarsheim und das Kuntzlehen zu Ayndorf, an den Probst Johann und gesamntes Kapitel der Chorherrn zu Chiemsee — —“.

¹² *RB* XI, 324.

¹³ Es handelt sich hierbei nicht um eine ins einzelne gehende geschlossene Grenzbeschreibung, sondern um eine Absteckung im Großen, aber immerhin so, daß ein guter Überblick entsteht. *HStA GL Kling*, Nr. 8 a.

¹⁴ Über Hohenaschau-Wildenwart s. u. S. 141 ff.

des Klinger Salbuches (vor 1450)¹⁵ heißt es, das Gericht reiche „bis gen puelchstal nach der strazz gen zeidlaren“ (Burgstall, Gde Wang, Lkr Wasserburg; Zeiling, Gde Lkr Mühldorf); auf dieselbe Straße, diesmal weiter südlich, bezieht sich die Grenzangabe „zu Ischel schait es (das Klinger Amt) die strazz item zu Egelhart auch die strazz item zu Radwennten“ (Ischl und Eglhart, Gde Seeon, Rabenden, Gde, sämtlich Lkr Traunstein). Ob die Ostgrenze bei Seeon schon im 13. Jahrhundert ihre ungefähre Gestalt erhielt oder zunächst weiter westlich verlief, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Doch deuten einige Nachrichten darauf hin, daß die ganze Pfarrei Ischl und damit wahrscheinlich das Gebiet von Seeon erst im 14. Jahrhundert an Kling gekommen sind¹⁶. Wenn von einer Anlehnung an hochmittelalterliche Herrschaftsgrenzen gesprochen werden kann, dann am ehesten im Bereich der früheren Grafschaft Hartmannsberg¹⁷.

Andere Gesichtspunkte bestimmten wohl die Gestalt des Teilgebietes westlich des Inns, des späteren Landgerichts Wasserburg. Auffällig ist zunächst seine geringe Flächenausdehnung. Erinnern wir uns an die Untersuchung der Grafschaft Wasserburg: Sie führte zur Vorstellung eines Kernraumes, in dem gräfliche Ministerialen und Milites besonders dicht saßen, der den Besitzschwerpunkt der Wasserburger ausmachte und in den keine andere Macht Zugang hatte. Mit eben diesem *Kernraum* ist der kleine, *westlich* des *Inns* gelegene Teil des Untersuchungsraumes, der bis zum 15. Jahrhundert zum Landgericht Kling gehörte und dann von diesem als eigenes Landgericht Wasserburg abgetrennt wurde, in bemerkenswerter Weise *kongruent*. Nur zwei Abweichungen sind zu vermerken: Vom Norden wurde der Hohenburger Bezirk dazu geschlagen¹⁸, und der östliche Rand des Kernraumes ging im Landgericht Kling auf, weil man bei der Grenzziehung dem Lauf des Inns folgte. Teile des westlich anschließenden Gerichtes Schwaben zählten zwar noch zum Wasserburger Einflußbereich, gehörten aber nicht mehr zu diesem Kernraum.

Die in der neuesten Forschung über den Fragenkomplex Grafschaft-Landgericht erarbeiteten Ergebnisse faßt P. Fried zusammen, wenn er sagt: „Das Kriterium der spätmittelalterlichen Landgerichtsgrenzen und die nur spärlich vorhandenen Nachrichten über die untere Gerichts- und Verwaltungsorganisation des Hochmittelalters reichen nicht aus, um zu schlüssigen Beweisen dafür zu kommen, ob ein Landgericht mit der Grafschaft zusammenhängt.“¹⁹ Anders dagegen E. Klebel, der ge-

¹⁵ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

¹⁶ Noch 1344, am 18. März, wird Thalham (Gde Obing) als im Kastenamt und in der Grafschaft Trostberg gelegen bezeichnet. (OA 1, S. 210). Ausdehnung des Amtes Trostberg in MB 36b, S. 73—82.

¹⁷ Dies gilt auch für die spätere „Binnengrenze“ zwischen Kling und Hohenaschau-Wildenwart.

¹⁸ Dies hängt wohl mit der kurzen Wasserburger Vogtei über die regensburgischen Burgen Hohenburg und Königswart zusammen. S. o. S. 116.

¹⁹ Pankraz Fried, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band I, München 1962, S. 18/19.

rade für das Landgericht Kling eine Übereinstimmung mit der Grafschaft Wasserburg-Kling feststellen zu dürfen glaubte²⁰. In seinen Forschungen zum historischen Atlas schreibt er, man könnte im Gegensatz zu den isengauischen Grafschaften und Herrschaften „im Landgericht Kling die gerade Fortsetzung einer Grafschaft sehen“. Klebel stützt sich dabei auf die Tatsache, daß es außer dem Grafen Walter von Kling keinen Anhaltspunkt gibt, den Sitz des Gerichtes Kling zu erklären. Dieses Argument spricht jedoch lediglich dafür, daß man alte Herrschaftsmittelpunkte zu Verwaltungszentren wählte, und beweist noch nichts über eine kontinuierliche territoriale Gestalt, zumal ja ein beträchtlicher Zeitraum zwischen dem Erlöschen der Grafen von Kling zu Anfang des 12. Jahrhunderts und der Bildung des Landgerichts lag und die Grafen von Wasserburg das Erbe der Grafen von Kling nicht in unveränderter Form gehalten haben. Um die vermeintliche Verbindung Landgericht-Grafschaft zu erläutern, greift Klebel aber noch viel weiter zurück, und zwar auf die uns schon bekannten Grafschaftshinweise des 10. und 11. Jahrhunderts²¹. Dem muß entgegengehalten werden, daß es damals in unserem Raum keine geschlossenen Herrschaftsterritorien gab und daß wir selbst für kürzere Zeitabschnitte letzte Klarheit weder über die Amtsfolge der alten königlichen Grafen noch über die Erbfolge bei den Allodialgrafen besitzen. Noch viel weniger läßt sich daher die Brücke vom 11. bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert schlagen, es sei denn, man nähme irrigerweise eine völlige Stagnation der herrschaftlichen Verhältnisse an. Dabei dürfen wir auch den fortschreitenden Landausbau nicht vergessen.

Verschiedentlich sieht man auch wie O. Stolz²² und E. Klebel²³ in der Tatsache, daß einige Landgerichte in Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts mitunter als *Grafschaften bezeichnet* werden²⁴, einen Beleg für den unmittelbaren Aufbau der Landgerichte auf den Grafschaften. So führt Kling die Bezeichnung Grafschaft u. a. in einer Urkunde von 1381²⁵, in der es heißt „als lehens recht ist, und der Grafschaft Cling“. Die Formulierung „Grafschaft Kling“ begegnet uns des weiteren 1378, 1387, 1400, 1403 und 1407²⁶. Im Klinger Salbuch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird das Landgericht „Grafschaft“, aber auch „Herrschaft“ genannt²⁷. Es ist wohl so, daß die Erinnerung an frühere Zeiten fortlebte, daß aber die Benennungen willkürlich und ohne tie-

²⁰ Ernst Klebel, Studien zum historischen Atlas von Bayern: Das Inn- und Salzachgebiet, ZBLG 1930, Heft 1, S. 7 ff.; ders., Diplomatische Beiträge zur bairischen Gerichtsverfassung, Archivalische Zeitschrift 44 (1936), S. 186—232, Schr. z. b. Lg., Bd. 57, S. 180.

²¹ Siehe das Kapitel „Hochadel und Grafschaft“.

²² Otto Stolz, Das Wesen der Grafschaft im Raume Oberbayern — Tirol — Salzburg, ZBLG 1949, S. 96.

²³ E. Klebel, Diplomatische Beiträge, S. 180.

²⁴ O. Stolz hat sieben solcher Landgerichte ermittelt, u. a. auch das Kling östlich benachbarte Trostberg. (a. a. O., S. 96).

²⁵ MB II, S. 39, Nr. 101: Verkauf eines Rotter Amtslehens durch die beiden Johannes von Schonstett.

²⁶ Reg. Alt., OA 54, 439, 441, 445; Regesta Boica 11, 403; MB II, 52, Nr. 225.

²⁷ HStA GL Kling, Nr. 8a.

fere Bewandnis gebraucht wurden. Eine Verbindung von Grafschaft und Landgericht ist durch die Bezeichnung nicht erwiesen. Noch weniger als für den Fortbestand des alten Grafschaftsterritoriums läßt sich ein stichhaltiger Beweis für ein Weiterleben der gräflichen *Gerichts-* und *Verwaltungsorganisation* erbringen. An Stelle des „persönlichen Regiments“ der Grafen, das noch auf dem Gefolgschaftsprinzip aufbaute und nur persönlich verpflichtete Lehensleute für die Wahrung öffentlicher Belange kannte, trat nach einer Übergangsphase der fürstliche Territorialstaat mit seiner unpersönlicheren Verwaltungsorganisation.

Für die Anfänge der landesherrlichen Behördenorganisation ergibt sich hier wie auch anderswo das Problem, *ob die landesfürstlichen Urbarsämter* oder *die Landgerichte zuerst entstanden* sind. Da die äußerst spärlichen Aufzeichnungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Lösung des Problems nicht ermöglichen, können wir es nur kurz umreißen. Über den Umfang der herzoglichen Urbarsämter unterrichten die bayerischen Herzogsurbare, und zwar für Wasserburg-Kling das um 1270/80 entstandene zweite und das nach 1329 abgefaßte dritte²⁸. Im Untersuchungsraum gab es zwei Urbarsämter, deren Zugehörigkeit jedoch nicht genau an den späteren Grenzen aufhörte: das „officium Wazzerburch“ und das „officium ex altera parte pontis“²⁹. Die Bezeichnung der beiden Ämter als „Amt Wasserburg“ und „Amt Wasserburg über der Innbrücke“ wurde sicher im Hinblick darauf gewählt, daß das Ganze kurz vorher noch ein Gebiet gewesen war, eben die Grafschaft Wasserburg. Ob die officia an einem Ort zusammengefaßt waren oder getrennte Verwaltungssitze hatten, geht aus den Quellen nicht hervor. Während die wirtschaftliche Organisation noch im 13. Jahrhundert einen Niederschlag in den Akten findet, fehlen konkrete Nachrichten über den Aufbau von Justiz und Verwaltung. Wir erfahren lediglich, daß es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts für den Untersuchungsraum landesherrliche Pfleger und Richter gab³⁰.

Wenn man sich mit den Anfängen unserer Landgerichte befaßt, stößt man auf das Problem der *räumlichen Gliederung*. Widersprüchlich scheinende Quellenaussagen lassen die Frage stellen, ob Wasserburg und Kling zunächst eine Verwaltungseinheit oder von Anfang an getrennte Gerichte darstellten. Wie schon Ernst Klebel in seinen Atlasforschungen herausgestellt hat, bietet das aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Salbuch des Landgerichts Kling³¹ einen Beleg dafür, daß die Gebiete von Wasserburg und Kling bis ins 15. Jahrhundert in *einem Landgericht vereint* waren. Allerdings sagen schon

²⁸ Abgedruckt in MB 36, S. 230 ff. und 552 ff. Im ältesten bayerischen Urbar, dessen Entstehungszeit in MB 36 um 1240 angegeben ist, erscheint Wasserburg noch nicht, weil zur Zeit seiner Abfassung noch die Grafen von Wasserburg regierten.

²⁹ Im 3. Urbar auch „officium Klingenberg“.

³⁰ Vgl. auch Ernst Geiß, a. a. O.

³¹ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

verschiedene Urkunden des 14. Jahrhunderts dasselbe aus. 1363 z. B. wurde vor dem Landrichter von Kling eine Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Rott und den Kraetzel von Edling beigelegt³², und 1373 beurkundete der Landrichter zu Kling Kauf und Verkauf eines Gutsteiles in Edling (Gde) an einen Bauern aus Obersteppach (Gde Steppach)³³. Der entscheidende Abschnitt des Salbuches ist die Beschreibung der „gemerkch (Grenzen) in Chlinger gericht“, wonach der gesamte Untersuchungsraum — also auch das spätere Gericht Wasserburg — als Landgericht Kling gegolten hat. Folgende Tatsachen sind darin für das Gebiet westlich des Inns (später Wasserburg) festgehalten: die Zuständigkeit des Landrichters von Kling für die nach Hohenburg urbaren Regensburger Hochstiftsuntertanen, die Grenzen des Gerichts Kling (später Wasserburg) gegen die Grafschaft Haag im Nordwesten und das Gericht Rosenheim im Südwesten. Die Westgrenze fehlt wahrscheinlich deshalb, weil die Gegend dort bewaldet und unbesiedelt war. Ermittelt wurden die Grenzen, indem man die „Eltisten und die pesten Ritter und chnecht die in der grafschaft zu Chling gessen sind bey des Chaisers zeiten“³⁴ befragte und „auf ir ayd“ aussagen ließ. Der geographische Name Wasserburg kommt in der Beschreibung überhaupt nicht vor. Dem Salbuch zufolge waren Natural- und Geldabgaben in „Klingberg“ abzuliefern, und zwar unterschied man auch hier — wie in den früheren Herzogsurbaren — zwischen den Urbaren „dieshalb“ (westlich) und „enthalt“ des Inns³⁵. In bezug auf die nach Kling zu gebende Pfenniggilt, die mit der Klostervogtei zusammenhing, sind auch die Klöster Attel und Rott links des Inns aufgeführt; sogar der Zinspfennig der Stadt Wasserburg ging nach Kling. Obwohl letztere Tatsachen das Kastenamt und nicht das Landgericht betreffen, sind sie auch hier von Belang, weil eines mit dem anderen in enger Verbindung stand. Deutet all das auf eine ursprüngliche Einheit beider Landgerichte hin, so scheinen verschiedene Belegstellen, von denen wir einen Teil anführen wollen, dazu im Widerspruch zu stehen: 1328 „Chunrad Schreiber richter ze Wasserburg“³⁶, 1363 „Chunrad Prant Landrichter ze Clingerch, Ulrich Mausheimer Richter ze Wasserburg“³⁷, 1374 und 1376 Wilhalm von Eresing, Richter zu Wasserburg³⁸, 1430 Ruprecht Spielberger, Richter zu Wasserburg³⁹. Der Widerspruch — *ein* Landgericht Kling, aber Richter in Klingberg *und* Wasserburg — löst sich indessen schnell auf, wenn man den Richter von Wasserburg nur als Stadtrichter und den Richter von Kling als den für den gesamten Untersuchungs-

³² MB II, 27, Nr. 172.

³³ HStA Kurbaiern, Nr. 34 951.

³⁴ Da hier nur Kaiser Ludwig der Bayer gemeint sein kann, müssen wir annehmen, daß diese Beschreibung, die in einer Abschrift aus dem frühen 15. Jahrhundert vorliegt, im Original aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt.

³⁵ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

³⁶ QE Bd. 17, S. 574, Nr.

³⁷ MB II, S. 25, Nr. 162.

³⁸ HStA Kurbaiern 34 954 und 34 959.

³⁹ HStA GU Wasserburg, Fasc. 6, Nr. 43.

raum mit Ausnahme der Stadt zuständigen Landrichter betrachtet. Deutlich geht dies z. B. auch aus einer Wasserburger Gerichtsurkunde vom 23. 7. 1414 hervor, in der Stephan Kitzinger, der Stadtrichter zu Wasserburg, genannt ist⁴⁰. In einer Quelle von 1429 heißt es dann von der Pfarrei Rettenbach, daß sie im Wasserburger Gericht liege⁴¹, und 1442 gilt dasselbe für die Pfarrei Rott⁴². 1462 ist vom „weisen vesten Hannsen Durner an der Zeit Stat und Lanrichter zu Wasserburg“ die Rede⁴³. Anders dagegen für Kling. Hier werden die Richter, deren Reihe Geiß mit einem Walther 1266 beginnt⁴⁴, durchweg als Landrichter bezeichnet: 1335 Landrichter Friedrich der Kienberger⁴⁵, 1356 Konrad Türndl, Landrichter zu Kling⁴⁶, 1363 Konrad Brand, Landrichter zu Klingberg⁴⁷, 1373 Peter Schreiber, Landrichter zu Klingberg⁴⁸, 1416 Stephan Kitzinger, Landrichter zu Klingberg⁴⁹; letzterer wird allerdings an anderer Stelle auch Stadtrichter zu Wasserburg genannt.

Daß in den Quellen des 14. Jahrhunderts neben den Pflegern von Kling auch *Pfleger* von Wasserburg erscheinen, hat seinen Grund nicht in der Existenz zweier getrennter Pflegegerichte, sondern im Amt des Burgpflegers oder Burgwartes für die herzoglichen Burgen. 1252 kommt in Wasserburg ein Capitaneus vor⁵⁰ und 1296 „Gotfridus Chazpach Judex et Capitaneus Provincialis“⁵¹, eine Bezeichnung, die allerdings auf weitreichende Befugnisse hindeutet. 1363 steht neben Heinrich von Amerang, dem Pfleger zu Kling, Heinrich Werd, der Pfleger zu Wasserburg⁵², und in einer Gerichtsurkunde von 1412 ist ein Frauenberger als Pfleger zu Wasserburg genannt⁵³. Für Kling lassen sich die Pfleger erst ab 1301 mit Rudolf von Schärffenberg namentlich nachweisen⁵⁴.

⁴⁰ HStA GU Wasserburg, Fasc. 28, Nr. 386. Dieser Stephan Kitzinger amtierte nach Geiß 1414—1424. Auch der oben genannte Ruprecht der Spielberger führte in einigen Quellen den Titel Stadtrichter (1425—1438). Er scheint auch der erste Landrichter von Wasserburg gewesen zu sein; nach Geiß versah er dieses Amt von 1440—1458.

⁴¹ MB II, S. 74, Nr. 247.

⁴² MB II, S. 81, Nr. 252.

⁴³ MB I, S. 328, Nr. 66.

⁴⁴ Geiß, a. a. O.

⁴⁵ MB I, S. 306, Nr. 42.

⁴⁶ MB II, S. 11, Nr. 141.

⁴⁷ MB II, S. 25, Nr. 162.

⁴⁸ HStA Kurbaiern 34 951.

⁴⁹ HStA GU Wasserburg, Fasc. 5, Nr. 41 b.

⁵⁰ Regesta Boica III, 14. Es handelte sich hier wohl um einen herzoglichen Ministerialen.

⁵¹ MB I, S. 289, Nr. 23. — Judex provincialis bedeutet Landrichter. K. Bosl betont, daß das Modell des bayerischen Landrichters der judex provincialis im Reichsland Eger gewesen ist. Es wird vielfach übersehen, daß die Staufer auf Reichsebene den Landesherrn ein Beispiel staatlicher Organisation gegeben hatten. (K. Bosl, Vorlesung im Sommersemester 1964).

⁵² MB II, S. 49, Nr. 220.

⁵³ HStA GU Wasserburg, Fasc. 5, Nr. 38; daraus geht hervor, daß Herzog Stephan seinem Pfleger für Bauten an der Veste Wasserburg 105 Pfund und 7 Pfennige schuldete, die er ratenweise abzuzahlen versprach.

⁵⁴ Geiß, a. a. O., Kling. — Der namentlich nicht genannte gubernator von Klingberg, der im 3. bayerischen Herzogsurbar vorkommt (MB 36, S. 556), ist in diese Reihe zu stellen. Außer von der Burghut berichtet diese Quelle auch

Mit einer Burgpflege, wengleich nicht mit einer landesherrlichen, haben wir es auch in dem regensburgischen *Hohenburg* am Inn zu tun. Seit 1304 waren die Frauenberger von Haag Pfleger⁵⁵. Vorübergehend befanden sich Schloß und Herrschaft⁵⁶ Hohenburg im Pfandbesitz der Frauenberger: 1423 schenkte Jörg Frauenberger Bischof Stephan von Regensburg sowie dem Dompropst, dem Dekan und dem Domkapitel Schloß und Herrschaft Hohenburg, die sein Vater Christian und sein Vetter Wilhelm lange Zeit über pfandweise innegehabt hatten, mit Geldschuld und Schuldbriefen vorbehaltlich eigener Lehensnutzung auf Lebenszeit⁵⁷.

Fassen wir das bisher Erarbeitete zusammen: Nachdem die bayerischen Herzöge die Grafschaft Wasserburg übernommen hatten, begann der Einbau des Gewonnenen in den bayerischen Territorialstaat. Im Untersuchungsraum entstand in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Landgericht, Kling, das in seinen Umrissen nicht mehr der Grafschaft Wasserburg entsprach. Die Veränderung ergab sich, weil man Vogteien und weltliche Herrschaften eingliederte (Falkensteiner Besitzmasse) und weil man außerdem verwaltungstechnische Gesichtspunkte berücksichtigte. Zum Landgericht Kling gehörte auch das Gebiet diesseits des Inns; lediglich die Stadt Wasserburg nahm in Gericht und Verwaltung eine Sonderstellung ein.

Was die landesherrliche Zentralverwaltung dazu bewogen hat, aus dem kleinen Gebiet *westlich des Inns ein eigenes Landgericht zu schaffen*, wissen wir nicht. Verschiedene Gründe mögen maßgebend gewesen sein, so etwa die natürliche Grenze des Inns, den nur die Wasserburger Brücke überquerte⁵⁸, die recht beträchtliche West-Ost-Erstrek-

von den Turmwächtern und den 12 Wächtern zu Klingberg. — Der für die Geschichte unseres Raumes bedeutendste Pfleger von Kling war Zacharias von Hohenrain (z. B. 1358 in MB II, S. 10, Nr. 144), der für bürgerliche Arme und Kranke in Wasserburg das Spital zum Hl. Geist erbaute. Er war außerdem Truchseß des Klosters Tegernsee.

⁵⁵ Am 25. 6. 1304 erhielt Siegfried von Frauenberg die Pflege Hohenburg von Bischof Konrad von Regensburg. (HStA GU Wasserburg, Fasc. 15)

⁵⁶ Der Begriff Herrschaft schließt hier nicht die Gerichtshoheit mit ein.

⁵⁷ HStA GU Wasserburg, Fasc. 15, Nr. 209 — Das Beispiel der Verpfändung einer Pflege haben wir übrigens auch in Kling. 1395 verschrieb Herzog Stephan von Bayern wegen einer Schuld von 4200 fl seine Veste und Pflege Kling mit Gericht und Gebiet — hier also auch dem Landgericht —, seinem Bau und seiner Taferne, dem Gerichtshafer, der Mai- und Herbststeuer auf dem Amt zu Vogtareuth und dem Kloster Attel Wernhart dem Seiboldsdorfer, Pfleger zu Landshut. Die Gilt vom Gericht mußte der Pfandbesitzer dem Herzog abliefern; außerdem mußte er versprechen, diese Veste vor der Rücklösung an keinen andern zu verpfänden. Die Veste und Pflege sollte des Herzogs offenes Haus sein. (HStA Pfalz-Neuburg, Varia Bavarica 442/443) Für diese Verpfändung liegen auch Bestätigungen der Herzöge Johann und Ernst von Bayern von 1397 und 1398 vor. (HStA Pfalz-Neuburg, V. B. 451 und 444) Die Rücklösung erfolgte durch Herzog Stephan bereits nach ein paar Jahren, (noch vor) 1400. (HStA GU Kling, Fasc. 3, Nr. 20)

⁵⁸ Aus Quellen des 14. (15.) Jahrhunderts geht hervor, daß bei Hohenburg eine Brücke über den Inn geführt hat. Sie gehörte zur Pflege Hohenburg, doch alle diejenigen, „die auf der prukk gesessen sind“, unterstanden dem Landgericht Kling. (HStA GL Kling, Nr. 8 a).

kung oder die gerichtsbildende Kraft der Stadt Wasserburg in deren Einflußsphäre, die sich zugleich mit dem Kernraum der Grafenzeit deckte⁵⁹. Dazu kommt, daß Wasserburg eben zur Zeit der Teilung Verwaltungs- und Wirtschaftsmittelpunkt des Ingolstädter Landes am Inn und im Gebirge war (1392—1447) und erhöhte strategische Bedeutung hatte, was wohl auch die Bildung eines eigenen Landgerichts rechtfertigte. Ein weiterer gewichtiger Grund war sicher die seit alters in der Organisation der herzoglichen Grundherrschaft übliche Gliederung in Wasserburg diesseits und jenseits der Innbrücke.

Nach Ansicht Klebels erfolgte die Abtrennung Wasserburgs vom Landgericht Kling um 1450⁶⁰. Einige Hinweise veranlassen uns jedoch, den Zeitpunkt der Trennung etwas früher anzusetzen; denn 1429 wird für die Pfarrei Rettenbach Wasserburg als zuständiges Gericht angegeben⁶¹; in der Übergangsphase, 1431, 1433, 1434 führt Ruprecht Spielberger den Titel „Landrichter im Edlinger Amt“⁶², und 1440 erscheint derselbe dann als Landrichter von Wasserburg⁶³. Das oben erwähnte Salbuch, das beide Gerichte noch als Einheit auffaßt, dürfte infolgedessen ungefähr um 1420 geschrieben worden sein, während der Regierungszeit Herzog Ludwigs VII. von Bayern-Ingolstadt. Die Grenz-, Güter- und Volksbeschreibungen des Landgerichts Wasserburg setzen 1464 ein⁶⁴.

Zu Anfang des Spätmittelalters hat der Landesstaat, wie K. Bosl darlegt, „mit Hilfe der Landfrieden eine das ganze Territorium umspannende Kriminaljustiz ausgebaut und damit eine zentrale Grundlage seiner Herrschaft gelegt, die zwar nicht sehr oft, aber im bayerischen Territorialherzogtum in ganz ausgeprägter Weise staatsbildend wirkte und zur Landeshoheit führte“⁶⁵. Die bayerischen Landgerichte waren in erster Linie *Hoch-* und *Blutgerichtssprengel*. Hirsch und Wohlhaupter haben die Auffassung der Blutgerichtsbarkeit, die von den „drei Dingen“ Diebstahl, Notzucht und Totschlag ausging, eingehend erläutert⁶⁶. Auch für unsere Gerichte lassen die Aufzeichnungen das Bemühen um die Abgrenzung der Hoch- und Niedergerichtszuständigkeit erkennen, „indem sie dem Hochrichter zu den Lebens- auch die Verstümmelungsstrafen zusprechen und die todeswürdigen Verbrechen in engeren Zusammenhang mit den blutenden Wunden setzen“⁶⁷. Der Blut-

⁵⁹ Mit den auf S. 128 genannten Abweichungen.

⁶⁰ Klebel, Atlas, a. a. O., S. 10. Klebel bezieht sich hier auf OA 13, 313 von 1454. — Grundsätzlich hat Klebel festgestellt, daß nur wenige Gerichte nach der Abfassung der herzoglichen Urbare zu Anfang des 14. Jahrhunderts neu entstanden sind.

⁶¹ MB II, S. 74, Nr. 247.

⁶² HStA GU Kling, Fasc. 4.

⁶³ Geiß, a. a. O., Abschnitt Wasserburg.

⁶⁴ HStA GL Wasserburg, Nr. 1.

⁶⁵ Karl Bosl, Artikel „Gericht“, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. von H. Rössler und G. Franz, München, S. 342.

⁶⁶ H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922; E. Wohlhaupter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, 1929.

⁶⁷ K. Bosl, a. a. O., S. 343.

richter, dem der Herzog den Blutbann verliehen hatte, war befugt, den Galgen aufzurichten und Todesurteile zu vollstrecken⁶⁸. Er führte die Untersuchung des Verbrechens⁶⁹, den Prozeß und die Exekution durch. Die Landgerichtsobrigkeit war indessen nicht nur für die peinlichen Strafen, sondern auch für die streitige *Gerichtsbarkheit über liegende Güter* (Erb und Eigen) zuständig. Der eigentlichen Hochgerichtsbarkeit waren alle Insassen des Landgerichts unterworfen⁷⁰. Doch stellten die Landgerichte nicht nur Hochgerichtssprengel, sondern auch Gebiete der landesherrlichen *Niedergerichtsbarkeit* dar, und zwar dort, wo sich sonst keine kirchlichen oder weltlichen Niedergerichtsbezirke befanden; in diesen Gebieten saßen die Gerichtsuntertanen im engeren Sinn, die in den überlieferten Verzeichnissen als Landgerichts- oder Pflugsuntertanen erscheinen⁷¹. Neben der Justiz standen dem Landgericht auch andere Aufgaben zu, wie Steuer- und Heeresverwaltung, Heranziehung der Untertanen zu öffentlichen Arbeiten oder Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen.

Der Landesherr bestellte die Gerichtsobrigkeit, den Pfleger und den Landrichter. Ursprünglich im Zusammenhang mit der Burg, in unserem Fall mit den Burgen Wasserburg und Kling, stand das Amt des *Pflegers* (Burgwartes), der zunächst den Burgbezirk zu schützen hatte. Da der militärische Schutz des Gerichtsbezirkes immer mehr an Bedeutung gewann, rückte der Pfleger zum eigentlichen Leiter des Gerichts vor. Ihm oblagen Militär, Polizei und Verwaltung. Die Pfleger, in der Regel aus dem Offiziersstand kommend, entstammten meist Adelsgeschlechtern, die im Gerichtsbezirk oder dessen näherer Umgebung begütert waren, so z. B. in Wasserburg und Kling die Frauenberger (von Haag), Prey-

⁶⁸ Der Galgen, das Rechtssymbol der hochgerichtlichen Jurisdiktionsgewalt, ragte nach Anton Dempf (Hartes Recht, in der Sammelreihe „Die Heimat am Inn“, 1938, Nr. 9) für Wasserburg auf der westlich der Stadt gelegenen Höhe Burgau auf, während der Galgen des Gerichts Kling zwischen Edenkling (Gde Kling) und Sankt Leonhard (Gde Kling) stand. Weder in Wasserburg noch in Kling gab es einen eigenen Scharfrichter. Wie Alois Mitterwieser (Aus den alten Pfliegergerichten Wasserburg und Kling, Wasserburg, 1927², Kapitel „Strafrecht“) erforscht hat, ließ man im 15. Jahrhundert (1466 und 1480) die von Burghausen, Haag und Rosenheim kommen, später dann immer einen Münchener Scharfrichter. Die Klinger und Wasserburger Kastenrechnungen aus den Jahren 1527—1580 wissen nach Mitterwieser ein halbes dutzendmal von Neuaufrichtung des Prangers und des Hochgerichts bei Kling zu berichten.

⁶⁹ Hierher gehörte auch die peinliche Untersuchung mit der Folter.

⁷⁰ Die Appellation ging an das herzogliche Hochgericht. So berichtet z. B. eine Urkunde vom Jahre 1453 von einer Appellationsverhandlung vor dem herzoglichen Hofgericht zu Landshut. Die Verleumdungsklage des Wasserburger Bürgers Peter Baumgartner gegen Hans Harr gelangte, da der Angeklagte gegen das Urteil des herzoglichen Hofgerichtes Einspruch erhob, sogar bis zum Kaiser. (HStA GU Wasserburg, Fasc. 6, Nr. 49)

⁷¹ Aus einer Aufstellung des Landgerichts Wasserburg vom Jahre 1600 (HStA GL Wasserburg, Nr. 2) geht hervor, daß um diese Zeit der Landesfürst von 81 Gütern in der Pfarrei Rieden, 122 in der Pfarrei Pfaffing, 89 in der Pfarrei Attel, 128 in der Pfarrei Rott, 108 in der Pfarrei Edling „alle Obrigkeit und Scharwerk“ hatte. Von den Gütern, „so gen Hohenburg urbar“, heißt es, daß der Landesherr „auch alle Obrigkeit“ habe und daß allein die Scharwerk zum Schloß Hohenburg gehe. Die Summe der hohenburgischen Güter betrug damals 53.

singer, Törringer, Taufkirchener, Oettinger, Ameranger, Laiminger, Pienzenauer oder später die von Arco und von Manteuffel⁷². Nahe Verwandte des Landesherrn kamen bei der Vergabe von Pflügen häufiger zum Zug. So verschrieb Herzog Wilhelm von Bayern am 16. 2. 1540 seinem Schwager, dem Rat Wolf Graf zu Ötting, und dessen Gemahlin, einer geborenen Markgräfin zu Baden, die Pflügen und Gerichte Wasserburg und Kling auf Lebensdauer⁷³. 1718 war eine Frau Inhaberin der Pflege Kling, und zwar Gräfin Ursula von Törring-Jettenbach, ebenso 1799 Theresia Gräfin von Lodron⁷⁴. 1729 wurde die Pflege Wasserburg eine „Commenda“ (Pfründe) des St. Georgs-Ritterordens und jeweils einem Mitglied dieses Ordens verliehen⁷⁵. Die Pflügen Wasserburg und Kling bestanden bis 1799.

Den Pflüchern standen für die Verwaltung auch Hilfsbeamte, sog. *Pflegsverwalter* zur Seite, die ebenso wie die Richter älterer Ordnung nur Privatbeamte des Pflügers waren und von diesem nominiert und vorgeschlagen, vom Landesfürsten aber gutgeheißen und verpflichtet oder auch abgelehnt wurden. Ferchl verzeichnet Pflügsverwalter für Wasserburg von 1611—1635 und für Kling von 1591—1692⁷⁶. Während der Pflügsverwalter nur Hilfsbeamter des Pflügers war, nahm der seit dem 17. Jahrhundert amtierende Pflügskommissär einen höheren Rang ein; denn er wurde vom Landesherrn unmittelbar ernannt. Bei längerer Verhinderung des Pflügers oder bei einer Vakatur leitete der Pflügskommissär die Pflege. Mit Unterbrechungen traten Pflügskommissäre in Wasserburg von 1635—1713 und in Kling von 1692—1799 auf⁷⁷.

Wie wir aus Wasserburger Gerichtsurkunden des 16. und 17. Jahrhunderts erfahren, verlieh der Landesfürst gleichzeitig *Pflege und Gericht* an eine Person⁷⁸. Da sich jedoch wie in anderen Gerichten eine Trennung der Amtsbefugnisse als notwendig erwies — Häufung von Ämtern in den ersten Adelsfamilien⁷⁹, Erfordernis einer juristischen Vorbildung

⁷² Es konnte aber auch umgekehrt sein, daß nämlich die Bestallung mit einer Pflege erst die Herrschaftsbildung im betreffenden Gebiet verursachte.

⁷³ HStA GU Wasserburg, Fasc. 9, Nr. 77.

⁷⁴ Geiß, a. a. O., Kling; vgl. auch Georg Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550—1804, OA Bd. 53, 1 und 2, 1908/10 und 1911/12. Ferchl gibt zu (53, 1, S. XXVI), daß Frauen keine amtierenden Pflügerinnen, sondern nur Pflügnutznießerinnen waren.

⁷⁵ Franz Dionys Reithofer, Kurzgefaßte Geschichte der königlich baierischen Stadt Wasserburg, Wasserburg, 1937³. — Während die Abgabe jährlich 500 fl betrug, kamen die übrigen Nutzungen dem jeweiligen Pflügsverweser als Oberbeamten zu. Philipp Graf Arco (1778) erhielt auch den Titel Pflüger.

⁷⁶ Ferchl, a. a. O., I, S. 391 und II, S. 1248.

⁷⁷ Ebenda, I, S. 394 und II, S. 1249.

⁷⁸ HStA GU Wasserburg, Fasc. 9, Nr. 95 (1581), Nr. 97 (1587), Nr. 99 (1589); Fasc. 10, Nr. 110 (1612) usw. bis ins 18. Jahrhundert, sämtlich Beispiele für Wasserburg. Über die finanzielle Seite der Gerichtsverwaltung vgl. Otto Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Wien, 1912, S. 151. Das Werk ist hier einschlägig, weil zur Ingolstädter Zeit die Geschichte unserer Gerichte mit derjenigen der Deutschtiroler parallel läuft. Mag die Auffassung O. Stolz' auch in einigem überholt sein, so enthalten seine Schriften doch eine Fülle wertvoller Hinweise.

⁷⁹ Für Wasserburg — Kling folgende Beispiele: Johann Bernhard von Berlichingen, Pflüger, Kastner und Hauptmann; Daniel Freiherr von Mackay (1672),

für das Richteramt —, wurden die vom Landesfürsten bestellten Pfliegergerichtsvorstände ermächtigt, die Befugnis der Rechtsprechung weiterzugeben⁸⁰, was indessen nicht immer geschah⁸¹. Die Landrichter, die meist nicht aus dem Adelsstand hervorgingen, waren in der Judikatur unabhängig von den Pflegern, die sich ihrerseits auf die Verwaltung beschränkten.

Der *Wasserburger* Richter führte in den Gerichtsurkunden des 16. Jahrhunderts den Titel *Stadt- und Landrichter*⁸². Dementsprechend finden sich auch die Rechnungen für die „Gerichtswängel“⁸³ des Landes und der Stadt Wasserburg für die einzelnen Jahre jeweils in einem Buch zusammengefaßt⁸⁴. Aus diesen Tatsachen geht hervor, daß der Stadt- und Landrichter landesherrlicher Beamter war und die hohe Gerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn ausübte⁸⁵. Einfacher lag der Fall in *Kling*, wo der Richter eben wirklich nur *Landrichter* war. Seit 1590 versah der Pfleger von Kling das Richteramt selbst; dies ist zurückzuführen auf eine allgemeine Umorganisation der landesfürstlichen Außenbehörden. Den Landrichtern standen noch Gerichtsschreiber zur Seite, denen die Abfassung der gerichtlichen Urkunden oblag⁸⁶.

Oberster zu Pferd, Festungskommandant in Braunau, Pfleger allhier; Philipp Johann Sigmund Graf von Arco (1741), Pfleger und Kastner in Wasserburg und Kling; Johann Georg Gruber (1750), allerdings kein Adeliger, kurfürstlicher Rat, Pfleger-, Kasten- und Landeshauptmannschaft-Amtsverweser u. a. (Reithofer, a. a. O.)

⁸⁰ O. Stolz, a. a. O., S. 143. — Obwohl aus der Erforschung der Deutschtiroler Verhältnisse gewonnen, treffen die Beobachtungen von Otto Stolz auch auf die Landgerichte des Untersuchungsraumes zu. Die Richter waren nach Stolz in der Regel von den Pflegern besoldet; seltener bezogen sie eigene Einkünfte. Zu dieser Beobachtung paßt z. B., daß vom Pfleger über die Einnahmen und Ausgaben des Stadt- und Landgerichts Wasserburg Buch geführt wurde (StA Landshut, Gerichtsrechnungen von Wasserburg, Rep. 18 Fasc. 982). Die Pfleger legten nach Ablauf eines jeden Jahres Verzeichnisse über Einnahmen und Ausgaben bei den zuständigen Rentämtern vor. (HStA GU Kling, Fasc. 5, Nr. 70 und 76) In einer Gerichtsurkunde vom 1. 10. 1489 ist die Rede von Georg Murcher, Landrichter des Sigmund Layming zu Tegernbach, Pflegers zu Klingenberg (HStA Kurbaiern Nr. 14 574). Trotzdem scheint die Vergabe nicht immer so geübt worden zu sein; denn z. B. 1506 wurde einem Hermann Gruber zu Peterskirchen von Herzog Albrecht IV. das Richter- und Kastenamt von Kling direkt übertragen (HStA GU Kling, Fasc. 5, Nr. 58), wobei sich allerdings auch an die niedere Gerichtsbarkeit der Kastner denken ließe.

⁸¹ Besonders seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert scheint man in Bayern von seiten der staatlichen Obrigkeit Wert darauf gelegt zu haben, daß die Pfleger selbst die Blutgerichtsbarkeit übten, was diese zu Beschwerden veranlaßte. (Ferchl, a. a. O., I, Vorrede, S. 18)

⁸² So werden im HStA verschiedene Gerichtsurkunden der Wasserburger Stadt- und Landrichter Hans Kneiting 1494 (HStA GU Wasserburg, Fasc. 31, Nr. 431), Wilhelm Eckstätter 1502/03 (Fasc. 8, Nr. 58, 60, 61, 62, 66), Georg Widersbacher um 1510 (HStA GU Wasserburg, Fasc. 8, Nr. 74) und Oswald Kreidenhuber 1552 (Fasc. 9, Nr. 80) aufbewahrt. Ferchl (a. a. O., II, S. 1247/1248) führt diese Reihe bis 1609 (Michael Reisacher).

⁸³ Wängel waren Geldstrafen.

⁸⁴ StA Landshut, Gerichtsrechnungen von Wasserburg, Fasc. 982.

⁸⁵ Über die gerichtlichen Befugnisse der Stadt s. u. das Kapitel „Die Stadt Wasserburg“.

⁸⁶ Vgl. u. a. Landtafel, OA 42, S. 6 und 29; Ferchl, a. a. O., II, S. 1254 f. (Wasserburg) und I, S. 396 f. (Kling). In Wasserburg hieß der Gerichtsschreiber,

Um 1600 wurden der *Stadt* Wasserburg wieder *eigene Jurisdiktionsbefugnisse* eingeräumt, so daß seitdem staatliche und städtische Gerichtsbarkeit formell getrennt waren⁸⁷. Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Pflegers, die städtische in denen des Stadtrichters. Da jedoch den Pflegern oder Pflégskommissaren meist die wissenschaftliche Vorbildung fehlte, wurde von Fall zu Fall die Ausübung der landrichterlichen Funktionen dem Stadtrichter von Wasserburg übertragen. Er galt als Bannrichter. Dieser Schwebezustand ohne rechtlich klare Scheidung der Zuständigkeit und der Befugnisse dauerte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an.

Die innere Struktur unserer Landgerichte wurde wie auch in anderen Gerichten⁸⁸ im 14. und angehenden 15. Jahrhundert dadurch bestimmt, daß es Orte gab, die Immunitätseigenschaft besaßen, Orte, in denen Dorfgerichte bestanden, ferner Orte, die vom Landgericht niedergewerthlich verwaltet wurden. Im 15. Jahrhundert trat im großen eine Vereinfachung ein, indem alte Dorfgerichte verschwanden oder ebenso wie Immunitätsbezirke sich zu Hofmarken entwickelten⁸⁹. Fortan unterschied man nur noch zwischen landgerichtischen und hofmärkischen Orten.

Die staatlichen Gerichtsverhandlungen fanden ursprünglich nicht nur am Sitze des Landgerichts, sondern auch an anderen innerhalb dieses Landgerichtssprengels gelegenen *Schranken* statt⁹⁰, auf denen vor allem die für ländliche Gebiete entscheidende Gerichtsbarkeit über Grund und Boden geübt wurde⁹¹. Sog. Landschranken, Gerichtsplätze des Hochrichters, gab es an den Burgen Wasserburg und Kling⁹²; verschiedene Gerichtsurkunden berichten von Verhandlungen vor „offener Landschranne“ in Wasserburg⁹³ oder in Kling. So beurkundet z. B. am 5. 9. 1398 Heinrich der Ameranger, Pfleger und Richter zu Kling⁹⁴, daß Peter der Etlinger in offener Schranne zu Kling um sein von seinem Vater ererbtes Holz auf der Öden geklagt habe. Nachdem er dreimal

nachgewiesen bis zur Errichtung des Landgerichts 1803, auch Kastengegen-schreiber; in Kling versah er, ebenfalls bis 1803, zugleich das Amt des Umgelders. (Es sei hier vermerkt, daß das Gerichtsschreiberhaus von Kling im Jahre 1580 durch Brand zerstört wurde, was natürlich den Klinger Urkundenbestand gelichtet haben dürfte.) Die Gerichtsschreiber entstammten dem Bürgerstand und waren, wenigstens teilweise, juristisch vorgebildet.

⁸⁷ S. u. das Kapitel „Die Stadt Wasserburg“.

⁸⁸ Vgl. Fried, a. a. O., S. 47/48.

⁸⁹ Darüber s. u. das Kapitel „Die Hofmarken“.

⁹⁰ Das Gericht wurde ursprünglich unter freiem Himmel abgehalten, der Gerichtsplatz wurde durch eine Schranke (= Schranne) abgeschlossen. — Vgl. Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I, Würzburg 1889, S. 93 f.

⁹¹ Folgende Wendung in einer Gerichtsurkunde mag als Beispiel dienen: „... und geben die lehen auf mit Lehenherren hant, aigen mit Salmans hant, als der schran recht ist“. (MB II, S. 41, Nr. 202 von 1383).

⁹² Z. B. HStA GU Wasserburg, Fasc. 5, Nr. 41 b (1416): Landschranne zu Wasserburg auf der Burg; HStA GL Kling, Nr. 8 a: Landschranne zu Klingberg.

⁹³ HStA GU Kling, Fasc. 3, Nr. 20 f. (1417): „Offene Landschranne“ = ordnungsgemäß besetztes Gericht.

⁹⁴ HStA Kurbaiern, Nr. 14 553.

zu Recht gestanden sei und nach Überantwortung des Holzes zu Gerichtshanden nochmals drei „lose“ Recht gewartet habe⁹⁵, sei ihm das Holz zugesprochen worden. Es schließen sich die Namen von Leuten an, die „bei den Rechten waren“; außerdem sind Hans und Eberhart, die „Vorsprechen“ zu Kling, genannt. Am 1. 10. 1489 erklärte Ulrich Brandhuber als „Gewalthaber“ Ulrich Scheibenbogens von Vogtareuth vor der Schranne, daß Sigmund von Layming zu Forchtenegg in einer Grund und Boden betreffenden Sache gegen den vorgenannten im Rechten stehe und daß ein Hofurteil ergangen sei. Landrichter Georg Murcher von Kling beurkundete den Rechtsvorgang⁹⁶.

Erwähnenswert scheint uns hier ein Dokument von 1426 zu sein, das zwar nicht direkt mit dem Landgericht zusammenhängt, aber den Landfrieden und damit die staatliche Rechtsordnung beleuchtet. Es zeigt zugleich, daß der Gedanke des *Fehdewesens* zu dieser Zeit in unserem Raum noch lebendig war. Berchtold Oedenpointner, der in das Gefängnis zu Wasserburg gekommen war, weil er Wilhelm und Konrad von Laiming „abgesagt“⁹⁷ und ihnen zu brennen gedroht hatte, mußte Urfehde⁹⁸ leisten. Die Urkunde nennt 14 Bürgen, darunter Verwandte Oedenpointners; sie sollten beim Bruch der Urfehde ins Gefängnis kommen. Der Landfriedensbrecher hatte sich jederzeit dem Herzog oder seinem Anwalt zur Verfügung zu halten⁹⁹.

Eine Gerichtsurkunde vom 15. 12. 1416¹⁰⁰ berichtet davon, daß auf der Landschranne zu Wasserburg „nach des Buches Sage“ Recht gesprochen worden ist. Hier zeigt es sich, daß infolge der Landrechtspublikation das Recht nicht mehr gefunden wurde durch die an der Schranne Anwesenden, sondern daß der Richter aus dem Gesetze den Inhalt des Urteils zu gewinnen suchte, das er selbst fällte nach des Buches Sage. Allerdings saß der Richter nicht allein mit dem Gerichtsschreiber an der Schranne, sondern er hatte auch jetzt noch Gerichtsinsassen als Beisitzer neben sich¹⁰¹. Das Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern muß

⁹⁵ Das kann so gedeutet werden, daß der Kläger eine festgesetzte Frist (eben drei Rechte) abwarten mußte, damit festgestellt werden konnte, ob nicht ein anderer einen näheren Anspruch hatte.

⁹⁶ HStA Kurbaiern, Nr. 14 574.

⁹⁷ Die Fehde angekündigt.

⁹⁸ Eidliche Versicherung eines Verurteilten, sich wegen der gegen ihn geführten Untersuchung und zu vollstreckenden Strafe nicht zu rächen.

⁹⁹ HStA GU Wasserburg, Fasc. 5, Nr. 41 a. — Über eine weitere Urfehde (9. 7. 1430) vgl. HStA GU Wasserburg, Fasc. 6, Nr. 43.

¹⁰⁰ HStA GU Wasserburg, Fasc. 5, Nr. 41 b: Es geht hier um einen Pfandschaftsstreit zwischen einem Wasserburger Bürger und dem Kloster Weißenstephan.

¹⁰¹ E. Rosenthal, a. a. O., S. 74/75. — Von der Rechtsprechung nach dem Buche scheint jedoch zu Zeiten abgegangen worden zu sein. So hat z. B. A. Sandberger (Entstehung der Herrschaft Aschau-Wildenwart, ZBLG 1938, Heft 3, S. 363/64) auf Grund des Wildenwarter Weistums festgestellt, daß die Zugehörigkeit Aschau-Wildenwarts, das ja in rechtlicher Verbindung mit Kling stand, zum niederbayerischen Landesteil (1447—1503) die Anlehnung an die niederbayerische Rechtspraxis — Volksgericht (= aus der Gerichtsgemeinde genommene Rechtssitzer) mit Gewohnheitsrecht — bedingte. Zu denken wäre aber auch an die Möglichkeit, daß die Herrschaft das Buch nicht hatte. Das „Buch“ war an sich nur dem Landgericht vorbehalten; der Stadt Wasserburg wurde es eigens zugesichert. (S. u. S. 171).

in dieser Zeit das diesseits und jenseits des Inns geltende Recht gewesen sein, weil ja Wasserburg und Kling damals noch ein Landgericht bildeten.

Schranken bestanden nicht nur an den landesherrlichen Verwaltungszentren Wasserburg und Kling, sondern auch in anderen landgerichtlichen Orten. Der Landrichter reiste mit seinem Gerichtsschreiber herum, um an den einzelnen Schranken Gericht zu halten. Als Quelle bedienen wir uns zunächst wieder der bereits bekannten Grenzbeschreibung im Salbuch von Kling¹⁰², das die Zustände bis zur Bildung eines eigenen Landgerichts Wasserburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wiedergibt. Mit Ausnahme von Klingberg als Schrankenort läßt die Beschreibung Hinweise auf Binnenschranken vermissen. Daß nur die an den Grenzen bestehenden Außenschranken erwähnt werden, hat offensichtlich politische Bedeutung; denn es ging darum, eine klare Trennungslinie zu ziehen zwischen den Gebieten der Herzoge Ludwig (VII. im Bart, 1413—1446) von der Ingolstädter Linie und Heinrich (dem Reichen, 1393—1450) von der Landshuter Linie¹⁰³. Es scheint so, als ob die genannten Schrankenplätze zum Teil keine Tradition aufzuweisen hätten, sondern zum Zweck der Grenzmarkierung gewählt worden seien.

Nahe der Grenze gegen Kraiburg befand sich die Schranne von „*Dingpürpawm*“, vermutlich dem heutigen Dorf Unterbierwang (Gde Grünthal); denn von da aus lief die Grenze gegen das Gericht Kraiburg weiter nach Unterzarnham (Gde Grünthal)¹⁰⁴. Zwischen Inn und Simssee gab es „*in der Öd*“, worunter man einen Flurnamen in dem heutigen Weiler Spieln (Gde Prutting) verstehen darf, eine Schranne¹⁰⁵. Merkwürdig waren die Umstände, unter denen dort gerichtet wurde: „da solten . . . paider Hern (der Herzoge) richter sizen und richten und die rücken gen ein ander cheren und die antliz chern igleich richter in semb Hern lant“. Die Wahl des Schrankenplatzes erfolgte hier aus politischen Erwägungen, weil es den Herzogen Ludwig und Heinrich darum ging, einander keinen Fußbreit Bodens preiszugeben¹⁰⁶. Ebenfalls zwei Richter, die sich die Rücken zuwandten und jeweils in die Gebiete ihrer Herren schauten, sprachen Recht auf der Schranne zu *Pettenham* (Gde Taufkirchen) im äußersten Norden des Landgerichts. Um einen Gerichtsplatz mit Tradition scheint es sich jedoch bei der Landschranne „*auf dem Hagen*“ bei Rott (entweder gleich nordwestlich von Rott oder

¹⁰² HStA GL Kling, Nr. 8 a.

¹⁰³ Der Abgrenzung lag die Teilung von 1392 zugrunde.

¹⁰⁴ Pfaffenberg, Gde Jettenbach, Lkr Mühldorf, gehörte damals noch zum Gericht Kling.

¹⁰⁵ Es heißt, daß von der Schranne die Grenze hinab in den Simssee gehe. Der Weiler Spieln ist in diesem Zusammenhang namentlich genannt.

¹⁰⁶ In diesem Bereich wurde so scharf getrennt, daß die Grenze sogar mitten durch ein Haus verlief: „Item dieselben gemerckch (zwischen Herzog Heinrichs und Herzog Ludwigs Gebiet) hebent sich an zu Pfunzen (Leonhardspfunzen, Gde Stephanskirchen) gen Spülñ (Spieln, Gde Prutting) durch das haus da ist halbs haus in Rosenhaimer gericht und halbs in Chlinger gericht“. (HStA GL Kling, 8 a)

beim heutigen Hagenrain, Gde Rott) zu handeln. Allerdings ist auch hier Grenzlage festzustellen. Wie aus anderen Quellen oder aus der Literatur hervorgeht, gab es landgerichtliche Schranken in Edling (Wasserburg), Seebruck, Obing und Eggstätt¹⁰⁷. Im allgemeinen ist jedoch zu beobachten, daß die Rechtsprechung immer mehr in Wasserburg und Kling zentralisiert wurde.

Auf den Schranken fanden die sog. *Ehafttaidinge*¹⁰⁸ statt, in der Regel zweimal im Jahr im Frühjahr und im Herbst, an denen alle Insassen der Dinggemeinde als Umstand des Gerichts teilzunehmen hatten. Sie waren im allgemeinen dem landesfürstlichen Landrichter vorbehalten. Zunächst wirklich noch in Verbindung mit der Rechtsprechung¹⁰⁹, dienten sie später vor allem dem Verlesen der Gerichtsordnung. Bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein lassen sie sich in unserem Gebiet verfolgen. A. Mitterwieser hat aus den Gerichtsrechnungen des 16. Jahrhunderts ermittelt, daß im Gericht Wasserburg für die vier Ehefte zu Edling und zu Rott „auf dem Hagen“ jeweils 8 Personen für den Besuch dieser Gerichtstage bezahlt wurden, und zwar der „Pfleger zu dritt“, der Gerichtsschreiber, die beiden Prokuratoren und der Amtmann¹¹⁰.

Eine Besonderheit stellte das Verhältnis der *Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart* zum Landgericht Kling dar¹¹¹. Dazu das Klinger Salbuch:¹¹²

¹⁰⁷ Vgl. auch A. Mitterwieser, a. a. O., Johann Doll, Frauenwörth im Chiemsee, München 1912, und Ernst Klebel, Studien zum historischen Atlas von Bayern: Das Inn- und Salzachgebiet, ZBLG (1930). — Die landgerichts-unmittelbare Schranne in Eggstätt ist wohl auf die herzogliche Herrschaft über Hartmannsberg zurückzuführen.

¹⁰⁸ Wörtlich Gerichtshaltetagung, in freier Übersetzung ordentlicher Gerichtstag.

¹⁰⁹ „der tayding sind gezeugen“ (MB I, 304, Nr. 40 von 1335; MB II, 50, Nr. 222 von 1397; MB I, 306, Nr. 42 von 1349: Hieraus geht auch deutlich hervor, daß die Taidinge vom Landrichter geleitet wurden).

¹¹⁰ A. Mitterwieser, a. a. O.

¹¹¹ Wie A. Sandberger darlegt, teilte Aschau-Wildenwart auch immer bei den Landesteilungen des 13. und 14. Jahrhunderts das Schicksal des Gerichtes Kling, während die unmittelbaren Nachbarn Rosenheim und Marquartstein andere Wege gingen.

¹¹² HStA GL Kling 8a. Kurz die Entstehung der Herrschaft mit den Worten A. Sandbergers (Die Grenzen der Herrschaft Aschau-Wildenwart, a. a. O.): „Die Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart ist entstanden aus dem Besitz des alten Salvatorklosters auf der Herreninsel, der an das Erzstift Salzburg fiel und so der Salzburger Hochimmunität teilhaftig wurde. Durch die Vogteiverleihung im Jahre 1158 erwarben die Grafen von Neuburg-Falkenstein die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die sich dabei ihrer Ministerialen von Hirnsberg-Hohenaschau und Greimharting-Wildenwart bedienten. Beiden Familien gelang es, sich über den Zusammenbruch der Falkensteiner Macht hinaus in der errungenen Stellung zu behaupten, doch fiel der Hirnsberger, der sog. „vordere“ Aschauer Anteil im Jahre 1378 an die Landesfürsten. So laufen zeitweise beide Herrschaften nicht mehr in gleichen Entwicklungslinien nebeneinander her, sie bleiben aber, wie das Ende des 15. Jahrhunderts aufgezeichnete ‚Landrecht‘ des Wildenwarter Herrschaftsteiles ausweist, in Realunion verbunden und gelangen unter dem energischen Pankraz von Freyberg wieder in gleiche Hand“. A. Sandberger gibt den Grenzverlauf nach der Grenzfestsetzung von 1678 wieder („Ehaftbüchel“ der beiden Herrschaften, HStA, noch unsigniert). Wie Sandberger feststellen konnte, ist die Versteinung noch zu einem wesentlichen Teil erhalten.

„Es habent die Eltisten und die pesten ritter und chnecht die in der Grafschaft zu Chling gesessen sind bey des Chaisers zeiten auf ir aid gesagt warumb die Aschauer richten sullen. Die innern und die aussern¹¹³ die habent gesagt das sy von alter ain schrann sullen haben daz prienn (Prien) da sullen si auch richten umb aigen und lehen und über dewff (Diebstahl) und swenn si über ainen schedelichen man gerichtend so sullen si in her aus antwurten in Chlinger gericht“ und weiter: „Si habent auch gesagt die Eltisten und pesten das si all Urtail ab ir schrannen sullen dingen auf die Lantschranken gen Chlingwerch und wurd die Urtail da icht ze chriegt so sol man sy pringen gen hof für den herzogen“. Wir haben hier also den Instanzenweg vor uns: Erste Instanz Schranne in Prien, Zweite Instanz Landschranne in Kling, Dritte Instanz herzogliches Hofgericht.

A. Sandberger ist durch seine Forschungen über die Herrschaft Aschau-Wildenwart¹¹⁴ zu dem Ergebnis gekommen, daß zwar *Hochgerichtschrannen* in Prien und seit 1331 auch in Hirnsberg und Antwort¹¹⁵ bestanden, daß aber zunächst die Vollstreckung der Todesstrafe überhaupt und dann nach dem Wildenwarter Weistum 1477/79 nur mehr die Vollstreckung der ältesten Todesstrafe, der Galgenstrafe, dem Landrichter von Kling oblag¹¹⁶. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschwand auch letztere Beschränkung der herrschaftlichen Blutgerichtsbarkeit¹¹⁷. Doch blieb die Gerichtshoheit der Herrschaftsinhaber laut Überlieferung auch in der Folge nicht ganz unangefochten; denn in den Gerichtsliteralien von Kling taucht Hohenaschau-Wildenwart gelegentlich wieder auf. So erscheint es in einer Übersicht von 1606¹¹⁸ sogar nur als Hofmark, während es in der dazugehörigen Beschreibung so charakterisiert wird: „Sein zwo gefreithe Herrschaften und weilanndt Wilhelmb von Freybergs hinterlassenen Erben gehörig, . . . haben von altershero alle Hoeh und Nider Obrighkheit hergebracht und im rüebigen Innhaben zumassen sie dann selbst Stockh und Galgen haben“. In den folgenden Beschreibungen von 1609 und 1639 wie auch schon in der Beschreibung vom Ende des 16. Jahrhunderts fehlt Hohenaschau-Wildenwart¹¹⁹; im Hofmarksverzeichnis von 1689 dagegen¹²⁰

¹¹³ Wohl die in Kling und in Aschau ansässigen Befragten.

¹¹⁴ Siehe die im Literaturverzeichnis zitierten Abhandlungen; hier vor allem A. Sandberger, Entstehung der Herrschaft Aschau-Wildenwart, ZBLG 1938, Heft 3, und Das Landrecht der Herrschaft Aschau-Wildenwart (Die Priener Öffnung) im Anhang zu A. v. Bomhards „Priener Heimatbuch“, 1958, S. 73—93.

¹¹⁵ Verleihung durch Ludwig von Bayern an die Brüder Ortlieb und Heinrich von Aschau.

¹¹⁶ „Die Öffnung von Prien“, S. 79/80: „sol man es dem richter von Cling vor zu wissen tun, . . . ob er zu dem strang gericht würd“ und „sonst hat man all töd zu Prien zu richten“. „töd“ sind nach Anmerkung Sandbergers todeswürdige Verbrechen einschließlich Vollzugs der Todesstrafe (Enthaupten, Verbrennen, lebendig Begraben).

¹¹⁷ Zum ersten Male stand nach A. Sandberger im Jahre 1570 auf der Anhöhe über dem Gries bei Prien der Galgen.

¹¹⁸ HStA GL Kling Nr. 4.

¹¹⁹ Sämtliche Beschreibungen im HStA GL Kling Nr. 4.

¹²⁰ HStA GL Kling, Nr. 5.

werden Hohenaschau und Wildenwart wieder aufgeführt und als „gefreite Herrschaften“ bezeichnet. In den Klinger Verzeichnissen des 18. Jahrhunderts ist dann nicht mehr von ihnen die Rede.

Wie die anderen Landgerichte, so waren auch Wasserburg und Kling in *Ämter* untergliedert, die wohl seit dem 14. Jahrhundert bestanden. Das Salbuch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in dem beide Teile noch unter einem Gericht erschienen¹²¹, führt sieben Ämter auf, nämlich Edling diesseits (Wasserburg) und Babensham, Eggstätt, Höslwang, Obing, Prutting und Schnaitsee jenseits (Kling) des Inns¹²². Vielfach wird Amt gleichgesetzt mit Schrankenbezirk. Auf Grund der Beschreibung und anderer Notizen läßt sich die Existenz von Schranken für die Ämter Edling (Rott auf dem Hagen), Schnaitsee (Pettenham), Prutting (Spieln) und Babensham („Dingbierbaum“, vermutlich Unterbierwang) nachweisen. Wie schon dargelegt, waren politische Gründe für die Einrichtung von Schranken an der Peripherie maßgebend¹²³. Für Eggstätt, Höslwang und Obing sind zwar keine Schranken genannt, doch gab es solche möglicherweise in den größeren Orten, so z. B. in Obing oder in Seebruck (Amt Eggstätt). Schrankenorte und Amtsmittelpunkte mußten allerdings, wie unser Beispiel zeigt, nicht zusammenfallen. Das Gebiet um die regensburgische Pflege Hohenburg gehörte zwar zu Beginn des 15. Jahrhunderts zum Landgericht Kling, bildete jedoch damals kein eigenes Amt¹²⁴; erst im 17. Jahrhundert entstand das Amt Rieden¹²⁵. Bemerkenswert ist, daß seit der Trennung der beiden Landgerichte ein immer deutlicherer Unterschied in der Verwaltungsorganisation hervortrat, was nicht zuletzt damit zusammenhing, daß Wasserburg dem Rentamt München und Kling dem von Burg hausen unterstand. So zeigen die Wasserburger Güterverzeichnisse bis in das 17. Jahrhundert die Einteilung in die fünf *Pfarreien* Attel, Edling, Pfaffing, Rieden und Rott¹²⁶, während die Literalien von Kling die Gliederung in die Ämter — die Zahl erweiterte sich im 16. Jahrhundert durch Teilung des Amtes Babensham um die Ämter Grünthal¹²⁷ und Eiselfing¹²⁸ auf insgesamt acht — beibehalten.

Dafür, daß die Ämtergrenzen des Untersuchungsraumes auf Grenzen älterer gerichtlicher und urbarieller Bildungen zurückgehen, liegen keine Beweise vor¹²⁹. Auch ist eine Übereinstimmung von Pfarrei- und

¹²¹ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

¹²² Schon die Übersichten von 1417 (GL 7) und 1418 (GL 8) lassen diese Einteilung erkennen.

¹²³ Auch das Einzugsgebiet der Hauptschranken Wasserburg und Kling ist zu berücksichtigen.

¹²⁴ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

¹²⁵ Nach Liane von Kress (Das Landgericht Wasserburg, Maschinenschrift, aufbewahrt in der Kommission für bayerische Landesgeschichte) erstmals im Steuerbuch von 1666.

¹²⁶ HStA GL Wasserburg, Nr. 2.

¹²⁷ Erstmals 1532, HStA Kling, Nr. 1, S. 21 ff.

¹²⁸ HStA Kling GL 6, erstmals in der Beschreibung von 1585/89.

¹²⁹ Wohl hatte es möglicherweise schon unter den Grafen von Wasserburg grundherrschaftliche officia gegeben (Oefele, a. a. O.), doch gestattete uns das

Ämtergrenzen nur teilweise festzustellen. Im Gericht Wasserburg entsprach lediglich das später gebildete Amt Rieden in etwa der Pfarrei Rieden. In Kling hatten die Pfarreien zwar größtenteils dieselben Mittelpunkte wie die Ämter, so Schnaitsee, Grünthal, Höslwang, Obing, Prutting, Eggstätt, Eiselfing¹³⁰, doch wechselten Grenzberührung und -abweichung miteinander ab. Manchmal mögen allerdings auch klösterliche oder hochstiftische officia¹³¹ der landesherrlichen Verwaltungsgliederung zugrunde gelegt worden sein¹³². Insgesamt haben sich im Untersuchungsraum sowohl die weltlichen als auch die kirchlichen Grenzen seit dem 16. Jahrhundert nur geringfügig verändert. Für die zeitweise Verwaltung des Chiemsees durch das Landgericht Kling gibt es nur wenig Belege. Ursprünglich in den Urkundenbeständen von Kling aufbewahrt wurde eine Urkunde vom 11. 1. 1514, wonach Herzog Wilhelm IV. Stephan Schrötl zum Fischmeister im Chiemsee bestellte¹³³. Auch die Chiemsee-Seeordnung von 1768 findet sich unter den Gerichtsurkunden des Landgerichts Kling¹³⁴. Das Seegericht Chiemsee stand wohl zeitweise in Personalunion mit dem Landgericht Kling¹³⁵. Jedem Amt stand ein *Amtmann* oder Scherge vor, dem der gerichtliche Boten- und Polizeidienst sowie die Vollstreckung der zivilgerichtlichen und niederen strafgerichtlichen Urteile zukam. Er nahm die Delinquenten fest, beschaute die Rauchfänge, Gewässer und Wassermühlen, machte vor der Kirche Verordnungen bekannt und erschien überall als „Auge“ und „Ohr“ des Landrichters¹³⁶. Während der Amtmann ein dem Landrichter beigegebenes Hilfsorgan war, übte dieser im wesentlichen

lückenhafte Quellenmaterial weder die Ermittlung ihrer Anzahl noch die Festlegung ihrer Umrisse. Trotzdem kann gesagt werden, daß sich schon in der gräflichen Zeit ein Nebeneinander von „Stadt- und Landbehörden“ abzeichnete.¹³⁰ HStA Staatsverwaltung, Nr. 2966 (1598 ff.) und Nr. 2970 (1578); über die gesamte Pfarreiorganisation s. o. das Kapitel „Bistümer und Hochstifter“.

¹³¹ Klösterlicher Grundbesitz war meist ebenso wie der herzogliche in Ämter gegliedert; allerdings fehlte ihm die Geschlossenheit. Es sei hier nur an das Urbaramt Obing des Domkapitels Salzburg erinnert. (HStA Hochstiftsliteralien Salzburg, Nr. 773 und 802).

¹³² So könnte man etwa in der Wasserburger Obmannschaft Hart eine Reminiszenz an das officium Hart des Klosters Rott sehen. (HStA Kl.Lit. Rott, Nr. 2), abgesehen von der ungefähren Übereinstimmung des Amtes Rott mit der späteren Hofmark. Über die grundherrschaftlichen institutiones des Klosters Secon s. u. S. 188.

¹³³ HStA Kurbaiern, Nr. 13921; hier ist vom Fischmeisteramt Chiemsee die Rede. — Auch Hartwig Peetz (Die revidierte Seeordnung am Chiemsee 1503—1513, OA Bd. 42, 1882) geht nicht auf Zugehörigkeit und Sitz des Chiemseer Seerichteramtes ein. Georg Ferchl (Bayerische Behörden und Beamte 1550—1804, OA Bd. 53, 1, S. 387) gibt die Zugehörigkeit des ganzen Chiemsees zum Pfliegerichtsbezirk Kling an, allerdings unter eigenem Seerichteramt.

¹³⁴ HStA GU Kling, f. 34.

¹³⁵ Mitteilungen für Archivpflege, hrsgg. vom Kreisarchiv München, 1942, Nr. 9, S. 240. — Zeitweise scheint es auch mit dem Landgericht Trostberg in Personalunion gestanden zu sein.

¹³⁶ A. Mitterwieser (a. a. O.) ist bei Durchsicht der Wasserburger Gerichtsrechnungen auf Inventare der Amtshäuser auf der Burg zu Wasserburg und zu Edling gestoßen (Fußschellen und Handketten usw.). Das Wasserburger Amtshaus hatte vier unterirdische Keuchen; von den acht Kammern im Edlinger waren die vier unheizbaren für Gefangene bestimmt.

selbst die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die Tatsache jedoch, daß sich im 18. Jahrhundert Grenzbeschreibungen von Klinger Hofmarken im Besitze des Amtmannes und nicht des Landrichters vorfanden, wertete E. Klebel als eine Vollmacherweiterung der Amtleute¹³⁷.

Die kleinsten Verwaltungseinheiten waren die im 15. Jahrhundert zu militärischen, steuerlichen und Scharwerkszwecken geschaffenen *Obmannschaften*. An ihrer Spitze standen Obleute oder Hauptleute, deren Aufgabe es ursprünglich gewesen war, den Selbstschutz der Gerichtsuntertanen zu organisieren¹³⁸. In einer frühen Güterbeschreibung des Landgerichts Kling von 1532 trugen die Obmannschaften noch nicht die späteren Ortsnamen; bei jedem der nummerierten Bezirke stand lediglich der Name des Obmannes, eines Bauern¹³⁹. 1641 hatte sich dann die Benennung der Obmannschaften nach Ortschaften ganz eingespielt¹⁴⁰. Für das Gericht Wasserburg erscheint die Obmannschaftseinteilung erst in der Konkription von 1752, vermutlich deshalb, weil man hier ziemlich lange an der althergebrachten Gliederung nach Pfarreien festgehalten hatte, was aber durchaus nicht sagt, daß es bis zu dieser Zeit keine Obmannschaften gegeben hat.

Im allgemeinen können wir vom 15. bis zum 18. Jahrhundert Stabilität im Gesamtumfang der Landgerichte, stärkeren Ausbau der Mittelbehörden (in Kling Vermehrung der Ämter von sechs auf acht), aber Zusammenfassung und Vereinfachung auf unterer Ebene (in Kling von 39 auf 28 Obmannschaften) feststellen.

Das Rentmeisteramt Wasserburg

Die den Landgerichten übergeordneten Verwaltungseinheiten waren die sog. Rent(meister)ämter¹. Der Rentmeister kontrollierte Rechtspflege, Verwaltung und Finanzen in einem größeren Gebiet.

Die Bedeutung Wasserburgs im 15. Jahrhundert erklärt es, daß die Stadt vorübergehend zum Sitz eines Rentmeisters ausersehen wurde. Mit der Geschichte des Rentmeisteramtes Wasserburg hat sich schon W. Schultheiß befaßt², so daß wir uns auf das Wesentlichste beschränken können.

Zur Regierungszeit Ludwigs des Bärtigen von Ingolstadt (1413—1446) richtete man zum Zwecke der Verwaltungszentralisation für das Gebiet im Gebirge und am Inn in Wasserburg das Amt eines Landschrei-

¹³⁷ HStA Kl. Lit. Secon, Nr. 7 und Nr. 8 von 1760 und 1761; vgl. Ernst Klebel, Atlas, a. a. O.

¹³⁸ Sebastian Hiereth, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950.

¹³⁹ HStA GL Kling, Nr. 1, S. 21 ff. Z. B. Amt Prutting: 1. Obmann Walzl Aigenschmidt von Hart, 2. Obmann Hans Hacker von Lampersberg, 3. Obmann Haimeran Harder von Langhausen usw.

¹⁴⁰ HStA GL Kling, Nr. 5, S. 1—239.

¹ Bis zum 16. Jahrhundert Vitztumämter genannt nach dem Vitztum oder vicedominus, dem Stellvertreter des Landesherrn. Die sog. Vitztumwandel oblagen später den Rentmeistern. — Der Titel Rentmeister ist schon 1422 in der Ingolstädter Kanzlei zu finden.

² Werner Schultheiß, Das Rentmeisteramt Wasserburg, in der Sammelreihe, Die Heimat am Inn, Wasserburg, 1933 ff.

bers ein, das um 1438 von Niklas Heller geführt wurde³; doch scheint sich das Amt infolge kriegerischer Wirren nicht lange gehalten zu haben⁴. Aus dem Jahre 1447 liegt die Nachricht von der Neubestellung des Wasserburger Rentmeisters vor⁵. Das Rentmeisteramt Wasserburg umfaßte das Gebiet der Landgerichte Wasserburg und Kling, außerdem Aschau-Wildenwart, Ölkofen sowie Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel.

Die Bestallungsurkunde des Rentmeisters Jörg Etlinger vom 3. 10. 1447⁶ gibt Aufschluß über den Tätigkeitsbereich dieses landesherrlichen Beamten. Seine Hauptaufgabe bestand in der Verwaltung, Verrechnung und Verwahrung aller Natural- und Geldeinkünfte, womit auch die Aufsicht über die herzoglichen Urbarsgüter zusammenhing. Das bedeutet also, daß der Rentmeister hier fast ausschließlich Finanzbeamter war⁷. Einen umfassenden Einblick in den Tätigkeitsbereich der Rentmeister, nicht nur des wasserburgischen, gewährt dann noch die Rentmeisterordnung von 1470⁸, die vor allem Wert legte auf eine im Sinne des Herzogs aktive Landwirtschaftspolitik⁹. Speziell vom Rentmeisteramt Wasserburg hören wir indessen kaum mehr etwas¹⁰. Die letzterwähnten Rentmeister sind Wolf Baumgartner (1503)¹¹ und Hans von Dachsberg (1507)¹². Mit der Eingliederung des niederbayerischen Landes in

³ HStA GU Wasserburg, Fasc. 6, Nr. 45: „Landschreiber vor und in dem Gebürg“.

⁴ Die Angabe Heiserers (Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, OA, Bd. 19, 1858/59), daß das Rentmeisteramt von 1392—1505 ununterbrochen bestanden hätte, entspricht offensichtlich nicht den Tatsachen. Albert Aschl (Ein Gang durch die Jahrhunderte, Festschrift „800 Jahre Wasserburg am Inn“, Wasserburg 1937) gibt das Einzugsjahr des Rentmeisters in Wasserburg richtig mit 1448 an.

⁵ In dem sog. „Dienerbuch“ Herzog Heinrichs, HStA Staatsverwaltung Nr. 1168, Konzepte dazu Nr. 3531. — Das Dienerbuch vermittelt einen Einblick in die Aufgaben der landesherrlichen Beamten in Wasserburg.

⁶ Abschrift im genannten Dienerbuch.

⁷ Rentmeisterrechnungen des Oberlands (Ingolstadt), StA Obb., Rentmeisterliteralien.

⁸ HStA Staatsverwaltung, Nr. 1884 (Landgebote Nr. 1), abgedruckt (nicht im Wortlaut) bei Krenner, Bayerische Landtagshandlungen 7, München 1804, S. 245—57.

⁹ Sie enthält z. B. Vorschriften zum Wiederaufbau verödeter Urbarsgüter, Schutz der Wälder usw.

¹⁰ In einer Atteler Urkunde kommt 1490 der „Rentmeister zu Wasserburg und im Gepürg“ vor. (MB I, S. 331, Nr. 71)

¹¹ HStA GU Wasserburg, Fasc. 8, Nr. 65.

¹² HStA GU Wasserburg, Fasc. 8, Nr. 68. — Der Name des Hans von Dachsberg ist in einer wichtigen Urkunde überliefert, die sich auf die bayerischen Verhältnisse nach dem Landshuter Erbfolgekrieg bezieht: Herzog Friedrich in Bayern, Vormund der Herzoge Gebrüder Ottheinrich und Philipp, befahl, der Vermittlung König Maximilians zwischen ihm und Herzog Albrecht entsprechend (Deklaration auf dem Reichstag zu Konstanz), am 6. 8. 1507 seinem Hauptmann David von Nußdorf und dem Rentmeister zu Wasserburg Hans von Dachsberg, das Unterpand Wasserburg mit allen dazugehörigen Schlössern, Städten und Flecken usw. (Diese Aufzählung scheint etwas zu hoch gegriffen) an Herzog Albrecht abzutreten. Damit endet wohl auch die Geschichte des Rentmeisteramts Wasserburg.

den bayerischen Gesamtstaat endet die Geschichte des Rentmeisteramtes Wasserburg.

In der Folge unterstand das westlich des Inns gelegene Wasserburg dem Rentamt *München*, während Kling nach *Burghausen* gehörte¹³.

Die Kastenämter

Die Verwaltung der Urbars- und Vogteigüter stand den herzoglichen Kastenämtern zu. Für den Untersuchungsraum beginnt ihre Geschichte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Der erste Beleg ist das zweite bayerische Herzogsurbar von 1270/80¹, mit dem wir uns schon in bezug auf die Gerichtsbildung beschäftigt haben. Im „*officium Wasserburch*“ finden wir nach Überprüfung der Ortsnamen² im großen und ganzen das Gebiet des späteren Kastenamts und Landgerichtes Wasserburg abgesteckt, wenn auch noch Urbarsleute von einigen westlicher gelegenen Orten, wie etwa Steinkirchen (Gde Aßling, Lkr Ebersberg)³, nach Wasserburg zu liefern hatten.

Die Regensburger Urbarsleute um *Hohenburg* unterstanden natürlich nicht der landesherrlichen, sondern der hochstiftischen Verwaltung. Das Verhältnis zwischen den landesherrlichen Behörden in Wasserburg und der hochstiftischen Verwaltung in Hohenburg, das ja zum Gericht Wasserburg gehörte, war indessen nicht immer gut. Außer der von Zeit zu Zeit auftauchenden Frage einer eigenen, wenigstens niederen Gerichtsbarkeit für Hohenburg⁴ gab es auch wegen der Urbarsverwaltung Reibereien⁵. Als bischöflich regensburgische Beamte fungierten Pfleger, Pflugsverwalter, Kämmerer und Kastner⁶.

Im zweiten bayerischen Herzogsurbar steht das „*officium Wasserburch ex altera parte pontis*“⁷. Auch hier finden wir ungefähr das Gebiet des späteren Kastenamts und Landgerichts Kling umschrieben: der Vogtareuther Vogteibereich, Endorf, Hemhof, Breitbrunn, Gstadt, der Seoner

¹³ Das Rentamt München hatte die weitaus größte Zahl der Landgerichte und Kastenämter. Das Rentamt Burghausen hatte einerseits die umfangreichsten Hofmarken und Edelsitze und andererseits die bedeutendste Einzelhofsiedlung aufzuweisen.

¹ MB 36, S. 232 (230).

² Es handelt sich nicht um geschlossenen, sondern um einschichtigen Grundherrschaftsbesitz.

³ Wir werden hier an den alten Ebersberger Besitz der Grafen von Wasserburg erinnert und daran, daß die Grafschaft Wasserburg einen Teil des späteren Gerichts Schwaben umfaßte.

⁴ HStA GL Wasserburg, Nr. 2, 142.

⁵ Wir wollen hier vorausgreifend zwei Beispiele aus dem 17. Jahrhundert anführen: So hatte man sich im Landgericht Wasserburg 1602 mit der Klage der Urbarsuntertanen des „Stift Hohenburgischen Schlosses und Kastens Hohenburg“ wegen unrechtmäßig auferlegten Scharwerks zu beschäftigen (HStA GL Wasserburg, Nr. 2, 410). 1634/36 übernahm der bayerische Kastner zu Wasserburg Johann Kant trotz Verbotes vorübergehend die bischöflich regensburgische Pflugsverwaltung Hohenburg. (HStA GL Wasserburg, Nr. 29)

⁶ Allerdings scheinen diese vier Ämter nicht ständig von verschiedenen Personen besetzt gewesen zu sein. Vgl. auch Geiß, Gerichts- und Verwaltungsbeamte, I, S. 44.

⁷ MB 36, S. 234.

Vogteibereich⁸, Roitham (Gde Seeon), Obing, Schnaitsee, Wang. Daß das Gebiet im Nordosten etwas enger gefaßt war, hing wohl mit der dortigen Ballung des Salzburger Urbarsbesitzes zusammen. Ähnliche Ortsangaben für die beiden Ämter enthält das dritte bayerische Herzogsurbar⁹; dieses spricht auch von einem „gubernator in Klingenberg“, der als landesherrlicher Beamter in Kling waltete. Von geschlossenen Ämtergrenzen wird man für diese Zeit noch nicht sprechen können. Analog den beiden herzoglichen Ämtern müßte es seit dem 13. Jahrhundert auch zwei *Kastenhäuser* gegeben haben. Während uns jedoch aus dem 14. Jahrhundert keine einschlägigen Verzeichnisse vorliegen, weist das Salbuch des Kastens Kling¹⁰ diesen als den für das Gebiet diesseits und jenseits des Inns zuständigen Kasten aus¹¹. Doch schon am 15. 12. 1416 wird als Beisitzer des Landrichters zu Kling auf der Landschranne zu Wasserburg ein Kastner und Zollner zu Wasserburg genannt¹². Die Bildung eines eigenen Landgerichts Wasserburg brachte es mit sich, daß die Kastenämter erneut getrennt wurden. Das Kastenamt Kling bestand noch rund ein Jahrhundert selbständig weiter, bis man es nach der bayerischen Wiedervereinigung in Wasserburg mit dem dort bestehenden Kastenamt zusammenlegte¹³. Außer der Tatsache, daß der zu verwaltende landesherrliche Urbarsbesitz nicht sehr groß war, mögen bauliche und verkehrstechnische Gesichtspunkte für die Zusammenlegung ausschlaggebend gewesen sein. Auf der Burg zu Wasserburg stand reichlich Platz für eine Erweiterung des Getreidekastens zur Verfügung¹⁴. Die Burg Kling erfuhr dagegen, wohl noch in der ersten Hälfte

⁸ Hierher zählen nicht die Seeoner Außenbesitzungen; auch die im Zusammenhang mit diesem Wasserburger Amt genannten Orte im Kufsteiner Bereich werden nicht berücksichtigt.

⁹ MB 36, S. 552 ff.

¹⁰ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

¹¹ So fließt etwa die mit der Vogtei zusammenhängende Pfenniggilt der Klöster Attel und Rott zum Kasten Kling; so heißt es des weiteren vom Urbar, „das der amptman von Ettlingen sol einbringen zu Maistewr und zu Herbststewr“. Hier ist das Gebiet westlich des Inns in die Ämter Edling, Attel und Rott gegliedert, stellenweise findet sich sogar die Wendung „officium Etling“; damit wären Edling als Oberamt und Attel sowie Rott als Unterämter gekennzeichnet. (So auch schon in HStA GL Kling, Nr. 7 von 1417). — Eine gewisse übergeordnete Bedeutung dieses großen Kastenamtes erschließt sich insofern, als die Salbücher der Kastenämter Wildenwart, Schwaben, Gelting (Gde, Lkr Ebersberg), Poing (Gde, Lkr Ebersberg), Steinhöring (Gde, Lkr Ebersberg), Oelkofen (Gde, Lkr Ebersberg) bei den Verzeichnissen des Kastenamtes Kling aufbewahrt wurden. Natürlich spielt dabei auch die Zugehörigkeit genannter Gebiete zum Ingolstädter Landesteil eine Rolle.

¹² HStA GU Wasserburg, Fasc. 5, 41 b.

¹³ Kastenamtsrechnungen der Kastenämter Wasserburg und Kling befinden sich im Staatsarchiv Landshut (Rep. 18 Fasc. 987 f. und Fasc. 331); Salbücher des Kastens Kling, HStA GL Kling Nr. 9, 10, 11 (1430, auch noch 1550 und 1580, wohl wegen getrennter Buchführung). 1479 treten in einer Atteler Urkunde Kastner und Amtleute zu Kling auf (MB I, S. 330, Nr. 70); 1506 verleiht Herzog Albrecht IV. Hermann Grüber zu Peterskirchen das Richter- und Kastenamt zu Kling. (HStA GU Kling, Fasc. 5, Nr. 58)

¹⁴ Der Getreidekasten trägt die Inschrift vom Jahre 1526 (Albert Aschl, a. a. O.). Nach Hund verkauften die Herzöge die Burgsassenhäuser bis auf eines zum Kastenhaus (Anmerkung in der Landtafel, OA 42, S. 7).

des 16. Jahrhunderts, den Umbau zu einem landesherrlichen Jagdschloß¹⁵. Außerdem mochte die bessere Verkehrslage Wasserburgs eine Rolle gespielt haben; denn Herantransport, Verkauf oder Weiterverfrachtung des Getreides, das ja den Hauptbestandteil der landesherrlichen Einnahmen bildete, waren so leichter zu bewerkstelligen. Jedenfalls zählte nunmehr Wasserburg neben Landshut, Straubing und Burghausen zu den großen Kastenämtern des bayerischen Landes. Das Amt hieß „Kastenamt Wasserburg und Kling“¹⁶.

Das Kastenamt (Urbaramt) leitete der *Kastner* als landesherrlicher Finanzbeamter. Er verwaltete die Naturaleinkünfte, die vor allem in Getreidezinsen bestanden, er übte aber auch die niedere Gerichtsbarkeit über die landesfürstlichen Urbarsholden aus. Nach der Zusammenlegung des Kastenamtes Kling mit dem von Wasserburg gab es im Untersuchungsraum nur mehr einen Kastner, der in den Urkunden teilweise als „Kastner zu Wasserburg und Kling“ begegnet¹⁷.

Neben dem Kastner dienten noch andere Beamte, wie *Mautner* und *Umgelter* der Finanzverwaltung. Sie bekamen ihre Ämter ebenfalls vom Landesherrn verliehen. Der Mautner oder Zöllner erhob in der wichtigen Brückenstation Wasserburg die Maut, d. h. die Abgabe für die Benützung der Straße und der Brücke¹⁸; sein Gehilfe war der Mautgegenschreiber, dem das Amt auch direkt vom Landesfürsten verliehen wurde¹⁹. Die sog. Umgelter, von denen für unseren Bereich zwei aufgestellt waren — einer in Wasserburg und einer in Obing —, vereinnahmten im Auftrage des Landesherrn vor allem die Schanksteuer²⁰.

¹⁵ 1543, unter Herzog Wilhelm IV., wurde das Schloß Kling, wohl im Renaissancestil, umgebaut. (Siehe den Stich bei Wenig, Rentamt Burghausen). Es war die Zeit, als Graf Wolfgang von Ottingen als Pfleger von Wasserburg und Schwager der regierenden Herzöge eine reiche Bautätigkeit auf dem Burghausen zu Wasserburg entfaltete und die Pflege Kling mitverwaltete. (A. Mitterwieser, Aus den alten Pfliegerichten Wasserburg und Kling, 1927²). Aus dem Jahre 1572 liegt ein Schreiben des Herzogs Albrecht an den Haushofmeister Taufkirchen vor, der einen genauen Bericht über den Zustand der neuen Veste geben sollte (HStA GL Kling, Nr. 2, 533). Wie Mitterwieser an Hand von Bauanträgen des 18. Jahrhunderts feststellte, gliederten sich die Gebäude in Schloß, Gerichtsschreiber-, Oberjäger- und Eisenamtshaus. Unter dem Berg befand sich die Taferne. Der erste Umbau nach der Übernahme der Burg durch die bayerischen Herzöge war bereits 1343 erfolgt.

¹⁶ HStA GU Wasserburg, Fasc. 10. — Hin und wieder tauchte allerdings auch später noch die Bezeichnung „Kastenamt Klingberg“ auf. (HStA Kurbaiern, Nr. 14 550).

¹⁷ So z. B. im Bestallungsbrief Herzog Maximilians für Hans Kleeberger vom 1. 6. 1618 (HStA GU Wasserburg, Fasc. 10, Nr. 112). Dem Kastner waren noch niedere Hilfsbeamte, wie etwa der Kastenknecht, beigegeben.

¹⁸ Die Zölle nehmen in der Wasserburger Überlieferung überhaupt einen breiten Raum ein.

¹⁹ HStA GU Wasserburg, Fasc. 9, Nr. 89 und 90, 1. 1. 1573.

²⁰ Das sog. Umgeld war eine indirekte Steuer (Akzise, die besonders in Preußen seit dem Großen Kurfürsten für den gesamten Staatsaufbau bedeutungsvoll wurde); es floß nicht mit der Landsteuer zusammen, sondern wurde eigens verrechnet. — Befristete Umgeld-Befreiungen spielen in den Wasserburger Stadtprivilegien immer wieder eine Rolle.

Die Hofmarken

Wie das bayerische Territorium überhaupt, so bestand auch das Gebiet der alten Landgerichte Wasserburg und Kling aus Stücken, die in verschiedener Rechtsbeziehung zum Landesherrn standen. Da gab es innerhalb der landgerichtischen Hochgerichtsbezirke das mit eigener Niedergerichtsbarkeit ausgestattete und in den Kastenämtern zusammengefaßte Urbarsgut sowie die geschlossenen Hofmarken der Adelligen. Daneben befanden sich Klosterhofmarken; allerdings standen die meisten Klostergrundholden unter landesherrlicher Vogtei. Die typisch bayerischen Niedergerichte waren die Hofmarken. Es gilt nun, zu untersuchen, welche besonderen Voraussetzungen in unserem Raume zu ihrer Bildung geführt und wie sie sich im Zusammenhang mit der landesherrlichen Gesetzgebung entwickelt haben.

Die Hofmarken der Landgerichte Wasserburg und Kling *entstanden* nur zum geringen Teil neu durch die landesherrlichen Verordnungen des 14. bis 16. Jahrhunderts. Die meisten von ihnen waren wohl schon irgendwie gekennzeichnete Rechtsbezirke. Für einige bedeutete die Verleihung der Hofmarksgerechtigkeit eine Rangerhöhung: sie fußten auf älteren Dorfgerichten. Für andere wiederum war der Status der Hofmark das Anzeichen einer fortschreitenden Minderung rechtlicher Befugnisse, die schon im hohen Mittelalter eingesetzt hatte. Hier erfolgte die Rückbildung vom Immunitätsbereich mit weitgehenden Rechten zum Niedergerichtsbezirk.

Die älteste Grundlage der Hofmarken ist wohl in der *Immunität* zu erblicken, die Hochkirchen und Klöster für ihr Land und ihre Leute seit der Karolingerzeit erwirkt haben¹. Für *Vogtareuth* enthielt das Diplom Ottos I. vom 9. Juni 959² das Verbot, daß ein Graf oder Richter seine richterliche Gewalt dazu mißbrauche, den dort angesessenen Klosterleuten eine Unbill zuzufügen oder sie in irgendeiner Rechtssache widerrechtlich zu behelligen³. E. Klebel verwies darauf, daß die negative Formulierung der Immunität in dieser Urkunde unbestimmt und farblos sei⁴. In der Bestätigung der Schenkungsurkunde durch Kaiser Otto II. 980⁵ sind die Immunitätsrechte klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht. Darnach steht dem Vogt und den Mönchen von St. Emmeram

¹ Sie bedeutet negativ die Befreiung sowohl vom Eingriff des öffentlichen Beamten in das Immunitätsgebiet als auch von öffentlichen Abgaben und Lasten, positiv die Gewalt, zu gebieten und zu verbieten. Vgl. Karl Bosl, zusammenfassender Artikel „Immunität“ im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. von H. Rössler und G. Franz, München 1958. Vgl. auch Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1913.

² MGDD O I, S. 282, Nr. 203.

³ In der Urkunde heißt es: „Concessimus etiam prenotatis monachis ut nullus ex iudiciaria potestate comes vel iudex servis seu parscalchis eidem loco servientibus audeat aliquod iniurium facere nec in aliqua causa illos iniuste vexare“. Die Immunität wird hier in negativer Prägung zum Ausdruck gebracht.

⁴ Ernst Klebel, Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, ZBLG, 1933, 2, S. 177—216.

⁵ MG DD O II, Nr. 230.

das Gericht über die Leute zu Vogtareuth zu, ja sogar das Recht, Wergelder für Diebstahl und Totschlag einzuheben⁶. Das Vogtgericht kann dem Grafengericht gleichwertig gewesen sein. Die 1021 von Kaiser Heinrich II. ausgestellte Urkunde⁷ ist lediglich eine Besitzbestätigung für Vogtareuth; in ihr wird die Immunität nicht berührt. Die gehobene Sonderstellung Vogtareuths kommt wieder im Urbar von 1031 zum Ausdruck, und zwar dadurch, daß ein „preco“ (Scherge) genannt wird⁸. Klebel vertritt die Ansicht, daß das Vorhandensein eines Schergen zugleich die Existenz einer Schranne mit Gerichtsbarkeit über Grund und Boden beweist. Wie aus einer Deklaration von 1526 hervorgeht, finden die im bayerischen Territorialstaat üblich gewordenen Rechtsformen auch auf die alte Immunität Vogtareuth Anwendung⁹. Die Hofmarksrechte gelten nur für das Dorf Vogtareuth; das Gericht über Grund und Boden besteht allerdings auch weiterhin¹⁰. Im allgemeinen hatte der Vertrag von 1526, in 28 Artikel gefaßt, eine starke Einschränkung der rechtlichen Befugnisse St. Emmerams in Vogtareuth zur Folge. Die alten Bannrechte über Forst und Fischerei waren nur mehr gemeinsam mit dem Landgericht auszuüben; Steuerhoheit, Kriegshoheit und Ordnungsrecht fanden sich ohnehin in der Hand des Landesherrn. Wie Klebel aufzeigt, ist gerade die Geschichte Vogtareuths ein gutes Beispiel dafür, wie sich der Rechtsinhalt des Hofmarksbegriffes im ausgehenden Mittelalter gewandelt hat. Während 1326 der zerstreute, der Immunität seit dem 10. Jahrhundert teilhaftige Gesamtbesitz mit dem Mittelpunkt im Meierhof zu Vogtareuth Hofmark heißt, sind seit dem 15. Jahrhundert die Sonderstellung der Hofmark gegenüber der Verwaltung des Landgerichtes und das Eintrittsverbot für den Landrichter das Hauptkennzeichen geworden¹¹. In dem Weistum von 1326 steht geschrieben: „Daz gotzhause hat sein dinchause von alten rechten in der hofmarch zu vogttareut und hat daz dinchause dev recht, daz darinn niemant richten schol vmb alle sachen an (ohne) drev dinch, daz ist notnunft, devf vnd vmb Totslach“¹². Damit sind

⁶ Die in der Urkunde von 980 vorkommenden Wendungen „legalis correctio“ und „ad mallum banniare“ deuten wohl auf ein Bußverfahren hin, nicht aber auf die Blutgerichtsbarkeit. Vgl. auch Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Darmstadt, 1958², mit Nachwort von Theodor Mayer. ⁷ MG DD H II, 563, Nr. 441.

⁸ Pez, a. a. O., S. 67 ff. — Ein Zeichen für die Herauslösung der Immunität aus der Grafschaft erblickt Klebel darin, daß Vogtareuth kein Gerichtsfutter nach Kling entrichten mußte, sondern das Kloster St. Emmeram selbst Ansprüche darauf hatte.

⁹ Die Deklaration ist abgedruckt bei H. Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, BIO, 1932, S. 44. — Vgl. auch das Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern von 1330, das Vogtareuth mit einschließt: MB I, S. 296, Nr. 23.

¹⁰ Die Auseinandersetzungen zwischen dem Landgericht Kling und den Präpsten St. Emmerams in Vogtareuth beginnen 1482. (HStA Kl. Lit. St. Emmeram, Nr. 107).

¹¹ Klebel, a. a. O., S. 199.

¹² Abt Albert von St. Emmeram ließ 1326 auf Grund eidlicher Aussagen alter und angesehener Hofmarksinsassen die Hofmarksrechte schriftlich niederlegen. HStA Kl. Lit. St. Emmeram, Nr. 12 (Zinsbuch des Abtes Albert von 1336) und Nr. 29 („Salbuch in Voittareut“, ungefähr gleich alt). Das Reuter Hof-

wir beim ländlichen Hofmarksbegriff angelangt. Allerdings blieb ein Teil der alten Sonderstellung des Propstgerichtes insofern erhalten, als einzige und ausschließliche Berufungsinstanz aller Vogtareuther Hofmarksuntertanen der Fürstabt von St. Emmeram war. Die Vogteirechte, die ja vom ausgehenden 13. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert in den Händen der Wittelsbacher lagen, erfuhren durch die weitgehenden Befugnisse des Propstes von St. Emmeram eine Einschränkung¹³.

Um eine alte Immunität handelt es sich bei dem Kloster *Frauenchiemsee*. Nach dem umstrittenen Privileg Kaiser Heinrichs IV. von 1077¹⁴ hätte bereits Tassilo dem Stifte die Gerichtsbarkeit auf der Insel und in allen Hofmarken verliehen. Mögen der Urkunde auch reale Gegebenheiten zugrunde liegen, so scheint doch zumindest der Begriff „hofmarchia“ weder der agilolfingischen noch der salischen Zeit zu entsprechen. Im Jahre 1202 wurden Frauenchiemsee die alten Rechte in einem Privileg des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg bestätigt¹⁵. Es handelt sich hierbei um Rechte, wie die Vollgewalt in der Verwaltung des Klosterbesitzes, die Einsetzung von Lehensleuten und Ministerialen, die Abnahme des Huldigungseides, die Aufstellung der Klosterbeamten und das Präsentationsrecht auf des Klosters Eigenkirchen. In einer Bestätigung alter klösterlicher Privilegien von 1321 wurde Bezug genommen auf die „Hanntvest“ und zugleich den landesherrlichen Beamten untersagt, um mehr „dan umb drey Sach, die an den Tod ziehent“ zu richten¹⁶. Ludwig der Bayer nahm 1334 den ganzen Konvent und den Klosterklerus von Chiemsee in seinen Schutz und verlieh ihm die Rechte des Hofgesindes¹⁷.

Von den aus der Immunität erwachsenen geistlichen Hofmarken hat *Seeon* ein frühes herzogliches Privileg vorzuweisen. Eine Urkunde Herzog Rudolfs, ausgestellt zu Wasserburg am „erichtag in der Osterwoche“ 1300¹⁸, verlieh dem Kloster das Hofmarksgericht über seine Leute und Güter „innerhalb des Höhenbergs“¹⁹. Auf älteren Rechts-

marksrecht ist in freier lateinischer Bearbeitung dem Zinsbuche des Abtes Albert vom Jahre 1336 einverleibt, in deutscher Sprache ist es im ungefähr gleichzeitigen „alt Salpuch in Voittareut“ enthalten; teilweiser Abdruck in Grimms Weistümen III, 664—666.

¹³ Am 22. 1. 1348 nahm Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, Herzog in Bayern, die dem Kloster St. Emmeram gehörigen Hofmarken Lauterbach und Vogtareuth in seinen besonderen Schutz und erklärte, daß in ihnen nur die Propste und Pfleger des Klosters Richter sein sollen über alle Sachen, ausgenommen „die zu dem tod geherent“. (HStA GU Kling, Nr. 249)

¹⁴ MG DD H IV, Nr. 302. — Es heißt in dieser Urkunde: „cum iudicii in insula, que Nunenwerd dicitur et in omnibus hofmarchiis suis rite et legitimo habendo“.

¹⁵ SUB III, 22, Nr. 551 a.

¹⁶ MB II, 468, Nr. 35.

¹⁷ MB II, 481, Nr. 51.

¹⁸ HStA Kl. Lit. Seeon, Nr. 7, Abschrift des 18. Jahrhunderts. Ausstellungstag ist der 12. 4. 1300. Druck in MB II, S. 140, Nr. 16. — Vgl. auch Adolf Sandberger, Das Kloster Seeon, Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in München, Bd. 42, 1957, S. 54 ff. — Bestätigungen der klösterlichen Rechte seit 1300: HStA Kl. Urk. Seeon, Nr. 45; Fasc. 10 (1401, 1405, 1413).

¹⁹ Gemeint ist nach A. Sandberger (a. a. O., S. 56) der Forst Höhenberg, der

gebrauch scheint die Formulierung „als ers (der Abt des Klosters) hergebracht hat“ hinzudeuten.

Abgesehen von der Vorgeschichte, beginnt für die bayerischen Stifter und Klöster die Hofmarksgeschichte im engeren Sinn mit den *Privilegien Ludwigs des Bayern*. Von den Klöstern im Raume der Landgerichte Wasserburg und Kling sind in der Reihe des Privilegs von 1330²⁰ Attel, Rott, Seon und Vogtareuth aufgeführt. Es besagt, daß die landesherrlichen Beamten „für pas chain Vodrung an sy (die Klöster) und ir Leut und Gut haben sullen mit Steuren, Wägen, mit vertten, noch mit chainerlei Vodrung“ und daß sie ferner um nichts, also auch nicht um Erb und Eigen, richten sollten als um Diebstahl, Notzucht und Totschlag, „die ze todt ziehent“. „Wer auch bezigen wird für einen schedlichen Man, damit er den Todt verdient, den sol man antwurttten als in die Gürtel begriffen hat, und sol das Guet dem Chloster peleben“.

Die Klöster bildeten den *Prälatenstand*. Sie allein waren aus der Oberschicht des alten Herzogtums noch übriggeblieben und in die neue landständische Verfassung eingegliedert worden. Die Benediktinerabtei Rott, Attel (Landgericht Wasserburg) und Seon, die Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee, das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau und das Augustinerchorherrenstift Herrenchiemsee (sämtliche Landgericht Kling) stellten den Prälatenstand unseres Gebietes. Das 1624 gegründete Kapuzinerkloster in Wasserburg²¹ hat keine Landstandschaft mehr erlangt. Ihm fehlten ohnedies Hoheitsrechte wie Gerichtsprivilegien.

Eine Tatsache muß noch besonders hervorgehoben werden, nämlich daß die Klöster meist nur über die Gerichtsbarkeit innerhalb der ausgesteckten Hofmarken verfügten; die einschichtigen Güter unterstanden bis 1801 der Vogtei des Landesfürsten²², die Herrenchiemseer der Vogtei Hartmannsberg. Während einschichtige Untertanen des Ritterstandes aufgrund der Edelmannsfreiheit von 1557²³ aus der Niedergerichtsbarkeit der Landgerichte herausgelöst waren, unterstanden die einschichtigen Untertanen der Klöster niedergerichtlich dem Landgericht. Zwei geistliche Hofmarken des Landgerichts Kling machten hier allerdings eine Ausnahme: die 1687 den Jesuiten von Ebersberg verliehene Hofmark Aham und die dem Kloster Au gehörige Hofmark Loibersdorf umfaßten nur einschichtige Güter^{23a}. Auch die Herrenchiemseer Vogtei Hartmannsberg zählte zu diesen Ausnahmen.

bis in die Neuzeit den Grenzraum der Hofmark Seon darstellte. Die Bezeichnung „enhalb des Höhenbergs“ wurde zu einem Charakteristikum des klösterlichen Hoheitsgebietes. — Eine Grenzbeschreibung der Hofmark Seon vom Jahre 1460 findet sich im HStA (Kl. Lit. Seon 18 fol. 200).

²⁰ MB I, S. 296, Nr. 23.

²¹ Die Religionskämpfe des 30 jährigen Krieges veranlaßten die Stadt Wasserburg zur Gründung des Kapuzinerklosters. Da es seinen Standort außerhalb der Innbrücke hatte, gehörte es zur Diözese Salzburg. Aufhebung 1802.

²² Vgl. auch E. Klebel, Studien zum historischen Atlas, a. a. O., S. 47.

²³ S. u. S. 157.

^{23a} Auch das Kloster Rott besaß zu seiner gleichnamigen Hofmark noch einschichtige Güter.

Bedeutete bei den Stiftern — ebenso wie bei den Adeligen — der Besitz niederer Gerichtsbarkeit Zugehörigkeit zur Landschaft, so nahm die gerichtliche Organisation der *Hochstifter* eine Sonderstellung ein: sie hob sich auf jeden Fall stärker vom bayerischen Gesamtstaat ab, auch dann, wenn es sich nicht um hochgerichtliche Befugnisse handelte. In einer merkwürdigen Zwitterstellung befanden sich die Untertanen des Erzstiftes *Salzburg*, dessen rechtlicher und wirtschaftlicher Bereich bekanntlich von Mühldorf aus in den Norden des Landgerichts Kling heringriff²⁴. Das Streben Salzburgs, dort ständig die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, war auf die Dauer ohne Erfolg geblieben²⁵. Die Ursache lag nach H. Klein hauptsächlich darin, daß es sich bei dem Vogtgericht Mühldorf nicht um ein geographisch geschlossenes Gebiet handelte, sondern um einen Streubesitz von Untertanen, über die Salzburg grundherrschaftliche, vogteiliche und leibherrliche Rechte ausübte²⁶. Während des 16. Jahrhunderts war im Vogtgericht die Erweiterung der Fälle, die der Blutgerichtsbarkeit unterlagen, eine Quelle ständiger Auseinandersetzungen Salzburgs mit Bayern. Die Gerichtsbarkeit Salzburgs über Grund und Boden blieb indessen unangefochten, so daß E. Klebel von einer salzburgischen mittleren Gerichtsbarkeit spricht²⁷. Alle salzburgischen und von Salzburg bevogteten Güter hatten eigene Schranken. Die Einwohner der Landgerichte wurden vielfach in erzstiftische „Urbarsleute“ und landesherrliche „Gerichtsleute“ unterschieden. Der Besitz der Salzburger Kirche um Mühldorf war in die Ämter oder *Propsteien* Mühldorf, Ampfing, Megling, Wald und *Mittergars* eingeteilt²⁸, wovon letztere zum Landgericht Kling gehörte. Die Propsteien (*praepositurae*), die von Pröpsten oder Urbaramtleuten verwaltet wurden²⁹, entsprachen ungefähr den landgerichtischen Ämtern; sie waren untergliedert in Obmannschaften³⁰ und unterstanden selbst dem erzstiftischen Urbaramt. Mittergars wurde in den landgerichtischen Aufzeichnungen — ebenso wie Vogtareuth — immer als Hofmark und Propstei bezeichnet.

Das Hochstift *Regensburg* war trotz eines verhältnismäßig geschlossenen Grundherrschaftsbereiches um seinen Kasten *Hobenburg* (Land-

²⁴ Siehe oben S. 41 ff.

²⁵ Vorübergehend war das wohl der Fall; denn nach einer Urkunde vom 19. Juli 1431 verkaufte Herzog Heinrich dem Salzburger Erzbischof Johann das Blutgericht über dessen Güter und Leute des gesamten Vogtgerichts. H. Klein (Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späteren Mittelalter, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 73/1933 und Bd. 74/1934) stützt sich bei dieser Feststellung auf das Salzburger Kammerbuch IV fol. 67 (Wien).

²⁶ Klein, a. a. O. — Dem Erzstift Salzburg war es spätestens zu Anfang des 13. Jahrhunderts geglückt, die weltliche Vogtei abzuschütteln, so daß der Erzbischof von nun an selbst Vogt war.

²⁷ E. Klebel, Studien zum historischen Atlas, a. a. O., S. 27/28.

²⁸ HStA Hochstiftsliteralien Salzburg, Nr. 57.

²⁹ Vgl. auch Hans Widmann, Geschichte Salzburgs, 2. Bd., Gotha 1909, S. 192.

³⁰ Die Propstei Mittergars war eingeteilt in die Obmannschaften Mittergars, Heuwinkl, Eden, Kirchenhub oder Wang und Dirnberg.

gericht Wasserburg) ohne Jurisdiktion³¹. In der Grenzbeschreibung des Landgerichts Kling aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts³² ist festgehalten, daß „der Turner auf dem Turm und all die auf der prukk gesessen sind und auch all die die des Bischofs von Regensburg sind und die in dem lantgericht ze chling³³ sizen umb all sach“, also hoch- und niedergerichtlich, dem landesfürstlichen Gericht unterstanden³⁴. Verschiedentlich wagten die Regensburger Vorstöße in Richtung auf eine eigene Jurisdiktion³⁵; sie blieben jedoch im ganzen ohne Erfolg. In regensburgischen Stiftsbüchern wird Hohenburg am Inn als „Hochfürstliches Pfliegamt“ bezeichnet³⁶.

Durch neuere Forschungen wurde es Allgemeingut der Rechts- und Verfassungsgeschichte, daß nicht nur Hochkirchen und Klöster, sondern auch der *Hochadel Immunitätsrechte* für sein Land und seine Leute besaß³⁷. Die autogene weltliche Herrschaft hatte sich aus Haus, Burg-, Grund-, Gerichts-, Gefolgschafts- und Schutz-Herrschaft des Adels selbständig, d. h. ohne königliche Privilegierung, entwickelt³⁸. Nur eine Adelherrschaft im Untersuchungsraum geht auf einen solchen alten Immunitätsbereich zurück, und zwar die Hofmark *Hartmannsberg*. Im 11. Jahrhundert im Besitz des mächtigen Edelgeschlechtes der Sieghardinger, gelangte die alte Herrschaft Hademarsberg über die Grafen von Weyarn, Falkenstein und Wasserburg in die Hände des bayerischen Herzogs, der sie zunächst als Lehen des Bistums Trient besaß³⁹. Erheblich verkleinert und mit stark verminderten Rechten kam der Besitz 1394 an das emporgestiegene Ministerialengeschlecht der Pienzenauer⁴⁰. Hartmannsberg ist ein Beispiel dafür, wie alte Immunitäten *zurückgestuft* und in den bayerischen Landesstaat des Spätmittelalters eingegliedert wurden⁴¹. Das Beispiel einer vorübergehenden *Emanzipation* aus dem Territorialstaat bietet die Hofmark *Amerang*, die im 16. Jahrhundert, zur Zeit der Kaiser Maximilian I. und Karl V., Reichslehen

³¹ Über den Erwerb dieses Hochstiftsbesitzes s. o. S. 49 f.

³² HStA GL Kling, Nr. 8 a.

³³ Wie im vorhergehenden Kapitel der Arbeit dargelegt wurde, existierte damals nur das eine Landgericht Kling.

³⁴ Das Quellenstudium berechtigt zu der Annahme, daß die Formulierung „umb all sach“ hier nicht nur die drei Dinge, sondern auch die dem Niedergericht zustehenden Fälle meint. — Eine Reihe von Gerichtsurkunden, Hohenburger Sachen betreffend, findet sich in den Akten des seit 1430/40 von Kling abgetrennten Landgerichts Wasserburg. HStA GU Wasserburg, Fasc. 14.

³⁵ HStA GL Wasserburg, Nr. 2, 142; auch StA Obb., AR, Fasc. 1145, Nr. 36: Jurisdiktion des Schlosses Hohenburg am Inn, dem Hochstift Regensburg gehörig, usw. (1640).

³⁶ HStA Hochstiftsliteralien Regensburg, Nr. 432, Stiftsbuch des Hochfürstlichen Pfliegamts Hohenburg am Inn de Anno 1729—1738.

³⁷ Vgl. Pankraz Fried, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, München 1962, S. 56.

³⁸ K. Bosl, Artikel „Immunität“, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. von H. Rössler und G. Franz, München 1958.

³⁹ Siehe oben S. 92 ff.

⁴⁰ HStA GU Kling, Nr. 210, auch GL Kling, Nr. 1, fol. 1—11.

⁴¹ Allerdings liegt bereits eine Phase herzoglichen Besitzes zwischen Grafschaft und Hofmark Hartmannsberg.

war. Lehensträger des Reiches waren Georg Laiminger und die Brüder Wilhelm und Oswald Schurff⁴².

Meist entstanden die Adelshofmarken aus älteren *Dorfgerichten*. Das Dorfgericht stellt sich als der eigentliche Niedergerichtsbezirk des Adels im 14. Jahrhundert heraus. Es ist infolge Aussterbens mancher Adelsgeschlechter auch an Orten zu finden, die um 1500 dem Landgericht unterstehen und kein selbständiges Gericht mehr besitzen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts strebte der aus der Ministerialität hervorgegangene Adel darnach, das Dorfgericht zur Hofmark, einem räumlich ausgedehnteren und mit größeren rechtlichen Befugnissen ausgestatteten Niedergerichtsbezirk auszubauen. Die Dorfgerichte verschwanden im ausgehenden Mittelalter⁴³. Wie P. Fried darlegt⁴⁴, ist bis jetzt vom spätmittelalterlichen Dorfgericht bekannt, daß es eine Art niederer Bußengerichtbarkeit über kleinere Frevel ausübte, die nach dem Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern mit einer Buße bis zu 72 Pfennigen zu ahnden waren. Der Landrichter bzw. der landgerichtliche Scherge konnte im Dorfgericht, das also dem Landgericht gegenüber nicht immun war, jederzeit Amtshandlungen vornehmen.

Aufschluß über Dorfgerichte des Untersuchungsraumes gibt vor allem das Salbuch des Landgerichts Kling aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁴⁵. Vom Dorfgericht *Griesstätt*, das die Schonstetter ausübten, heißt es: „Es habent die eltisten und pesten ritter und chnecht auf ir ayd gesagt die in chlinger gericht gesessen sint daz das Schonsteter gericht in griesteter pfarr lehen sey und das er chain schrann sull haben da hat er ainew ain gelegt bey churzen zeiten und habent auch gesagt das er umb nichtew anders richten sull dann umb 72 Pf.⁴⁶ und der schrannen nicht sull haben“. Hier wurden also die niedergerichtlichen Befugnisse überschritten, was eine Zurechtweisung durch die landesherrliche Behörde zur Folge hatte. Weitere Dorfgerichte bestanden in *Laiming* (Gde Freiham), *Haljing*⁴⁷, *Amerang* und in *Schonstett*⁴⁸. Ent-

⁴² Brief Kaiser Karls V. an die Herzöge Wilhelm und Heinrich vom 16. 5. 1530 (HStA GU Kling, Nr. 199). — Daß dieser Status nicht auf alter Tradition beruhte, geht aus Quellen des frühen 15. Jahrhunderts hervor, wonach in Amerang ein gewöhnliches adeliges Dorfgericht bestand. — Daß gefreite Edelmanssitze auch Lehen (Ritterlehen) sein konnten, zeigen die Beispiele der Sitze Penzing und Stephanskirchen, die beide als herzogliche, dann als kurfürstliche Ritterlehen galten. Lehenbriefe von Penzing 1449—1778 (HStA GU Kling, Nr. 205—218), Lehenbriefe von Stephanskirchen 1421—1778 (HStA GU Kling, Nr. 219—243).

⁴³ Allerdings wurde, wie E. Klebel (Studien zum historischen Atlas, a. a. O., S. 34) festgestellt hat, noch 1606 im Landgericht Kling ein Streit über die Niedergerichtsbarkeit zu Endorf innerhalb der „Etter“ (des Dorfzaunes) ausge tragen.

⁴⁴ P. Fried, Graftschaft, Vogtei und Grundherrschaft, ZBLG 1963, Bd. 26, S. 124, mit Angabe der einschlägigen Literatur. Grundlegend dazu E. Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, 1929, S. 304.

⁴⁵ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

⁴⁶ Es handelt sich hierbei um die typische Dorfgerichtssumme.

⁴⁷ Laut Salbuch-Beschreibung hatte es Herzog Stephan Ortolf von Laiming auf Widerruf verliehen.

⁴⁸ Dorfgericht der Laiminger.

wickelten sich aus Griesstätt, Laiming, Halfing und Schonstett Hofmarken, so ging das Dorfgericht *Kerschdorf* im Landgericht Kling auf. Vorher waren noch die Ameranger Rechtsnachfolger des Erasmus von Laiming, Inhabers des Kerschdorfer Gerichtes, geworden, allerdings dergestalt, daß der Niedergerichtsbezirk durch Tausch nach Amerang verlegt worden war. Auch hier ein Hinausgreifen über den zugebilligten Bereich: „awer er hat mer genomen und weiter dann im geben ist“⁴⁹. In *Endorf*, durch das in späteren Jahrhunderten die Grenze zwischen dem Landgericht Kling und der Herrschaft Aschau-Wildenwart gehen sollte, befand sich ein Dorfgericht der Aschauer „von alter her“; es ist ausdrücklich vermerkt, daß der Aschauer nur innerhalb des Dorfes und nur um 72 Pf. richten durfte. „Umb all ander sach sol der lantrichter (von Kling) richten“⁵⁰.

Die Adelshofmarken jüngerer Ordnung verdanken ihre Entstehung den Freiheitsbriefen der bayerischen Herzöge zugunsten der Stände, vor allem des Ritterstandes⁵¹. Erstmals wurde der Umfang der Niedergerichtsbarkeit in der sog. Ottonischen Handveste von 1311 klar umrissen, allerdings nur für Niederbayern⁵²; die „limitierte Gerichtsbarkeit über den Hals und über Erb und Eigen“⁵³ behielt sich der Herzog vor. Der 60. Freibrief vom 22. 12. 1557, die „Magna Charta des bayerischen Landadels“⁵⁴, räumte „den vom Adel und der ritterschaft“ die Jurisdiktion über die Grenzen des Hofmarksbezirkes ein „auf allen ihren landgerichtischen sitzen, sedlhofen, tafern und allen anderen ihren anschichtigen guetern“, die ihnen mit „der stift und Aigenthumb zugehören“⁵⁵. Da diese Freiheit ein persönliches Privileg des Adels dar-

⁴⁹ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

⁵⁰ HStA GL Kling, Nr. 8 a. — A. Sandberger hat beim Studium der Aschau-Wildenwarter Grenzfestsetzung von 1678 (Die Grenzen der Herrschaft Aschau-Wildenwart, BIO 1952) folgendes festgestellt: „Trotz der Ansprüche, die die Herrschaftsinhaber immer wieder auf die hohe Gerichtsbarkeit über Endorf erheben und die auch im Wildenwarter Landrecht durch die Bezeichnung der Estersäule bei Teisenham als Ort der Verbrecherauslieferung bestätigt wird, spart doch die Beschreibung der Grenze gegen das Landgericht Kling den Endorfer Bereich aus.“ (S. 73) Wie Sandberger allerdings betont, haben die Herrschaftsinhaber in spätmittelalterlicher wie in neuerer Zeit auch im Endorfer Bereich ihre hochgerichtliche Zuständigkeit wenigstens auf ihren Eigengütern mit Erfolg geltend gemacht; dies zeigen Briefsprotokolle des 18. Jahrhunderts. (HStA Herrschaft Hohenaschau, Br.Pr. Wildenwart, Bd. 167 ff.)

⁵¹ Gustav Frhr. von Lerchenfeld, Die altbairischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853 (F. v. Krenner, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, 18 Bde., München 1803/05).

⁵² Herzog Otto von Niederbayern befand sich in Geldnot und billigte den „Landherren“ u. a. die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zu mit Ausnahme der Verbrechen, „die zu dem tode ziehent: teuf, todschlag, notnunft, straßraub“ (Art. 1)

⁵³ Karl Bosl, Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande, ZBLG 1962, Bd. 25, Heft 1.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Lerchenfeld, a. a. O. — Über die für die Festlegung der Niedergerichtsbarkeit wichtige Erklärte Landsfreiheit von 1508 (abgedruckt bei Lerchenfeld, Landständische Freibriefe) vgl. die grundlegenden Untersuchungen von P. Fried, Herrschaftsgeschichte, S. 10 ff.

stellte, bezeichnet man sie als Edelmansfreiheit⁵⁶. „Hofmarksgerechtigkeit und ständische Freiheit wirkten . . . im vollentwickelten bayerischen Landesstaat als Ordnungsprinzip auf unterer Ebene, rangierten teils ebenbürtig mit den Landgerichten und waren ihnen doch wieder eingeordnet. Nach 1557 setzte eine stete Aushöhlung der adeligen Freiheitsrechte ein.“⁵⁷

Wie auch aus dem Beispiel unseres Gebietes zu ersehen ist, setzte sich der *Ritterstand* hauptsächlich aus der Schicht der im 12. Jahrhundert unfreien ritterbürtigen Dienstleute (Ministerialen) zusammen, die die freigewordenen Plätze des alten Adels einnahmen. Die aktive Gerichtsbarkeit innerhalb des adeligen Wohnsitzes und seines Umkreises, die sog. Sitzgerechtigkeit bis zur Dachtraufe, war die erste Voraussetzung für die Landsasseneigenschaft ihres Besitzers. Daß die Einstufung *Sitz* — *Hofmark* nicht immer eindeutig war, beweist u. a. die Geschichte des Niedergerichtsbezirkes Stephanskirchen im Landgericht Kling. Die geschlossene Hofmark, die in unserem Gebiet hauptsächlich vorkam, bedeutete die ausschließliche niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Marchungsbereich. Für die landständische Stellung der Jurisdiktionsbezirke war es ohne rechtlichen Belang, ob es sich um einen Sitz oder eine Hofmark handelte, ob sich in der einzelnen Hofmark ein fester Sitz befand, wie weit sich der Gerichtsbezirk ausdehnte oder wie viele Gerichtsuntertanen dazu gehörten. In Wasserburg-Kling haben wir neben großen geschlossenen Hofmarken wie der ursprünglichen Adelshofmark Griesstätt⁵⁸ kleine geschlossene Hofmarken⁵⁹. Es gibt Edelsitze, ferner besitzen Hofmarksherren außerhalb unserer Landgerichte viele einschichtige Untertanen⁶⁰.

Die Landstandschaft galt nur für die Dauer des Besitzstandes. Ging eine Hofmark oder ein Sitz in die Hände *Nichtadeliger* über, so wurde diesen die Niedergerichtsbarkeit entzogen⁶¹. Allerdings konnte in Ausnahme-

⁵⁶ Sie stand nur den Familien zu, die 1557 zum bayerischen Ritterstand gehörten und den eigentlichen alten Adel bildeten.

⁵⁷ K. Bosl, a. a. O., S. 17.

⁵⁸ Die Hofmark Griesstätt (Kling, Besitzer Altenhohenau) umfaßte 1760 4 Dörfer, darunter das große Dorf Griesstätt mit 32 Anwesen, 17 Weiler und 12 Einöden. (Bezeichnungen D, W, E nach dem Ortsverzeichnis von 1952)

⁵⁹ Die Hofmark Herrenchiemsee umfaßte außer der Herreninsel nur den damaligen Weiler Urfahrn.

⁶⁰ In erster Linie Törring/Jettenbach und Taufkirchen/Guttenburg.

⁶¹ Der Sitz Brandstätt (Wasserburg) ging z. B. 1587 in die Hände des Bürgerlichen Barth über. Alle Gerichtsbarkeit außerhalb des gemauerten Hauses wurde dem neuen Besitzer vom Landgericht „genumben“. (HStA GL Wasserburg, 324 f.) In der Hofmarksbeschreibung heißt es: „Servaty Parth hat den Sitz Prandstött der Zeit Innen dabey auch . . . khain Schloß und ain gemauert Hauß. Und ain Pauern Hof sambt etlichen Sölden Heysl. Und Ob wohl disen Siz vor verschinen Jarn Hannß Christof Egckhstaden auß ainer von Adl Inngohabt Jene auch die Edlmanfreyheit und Obrigkait Außer der Malefiz und Vitzumb sach bestanden Wann aber solcher Sitz auß sein Egckhstaders Handen khomben in die Gerichtsbarkeit beim herzoglichen Landtgericht strittig gewest und jedoch nit erledigt worden Und gedachter Ligsalz solchen Siz bemelten Parth hat verkhaufft . . . sind alle Gerichtsbarkeit und Obrigkheit in das Landtgericht genumben worden. Und hat Parth die Freyheit nit dann auß

fällen auch anders entschieden werden. So gelangte 1598 die Hofmark Zellerreit (Wasserburg) an den Wasserburger Patrizier Niklas Dellinger, dem der Pfleger von Wasserburg zunächst die Ausübung der Gerichtsbarkeit bestritt. Durch herzoglichen Rezeß vom 8. Juli 1600 wurde dann jedoch verfügt, obwohl „des besagten Dellinger antecessores nit vom Adel gewest“, ihm die Hofmarksgerechtigkeit zu belassen⁶².

Überblickt man die Geschichte der Hofmarken von Wasserburg und Kling, so kann man folgende Beobachtungen machen: 1. Stabilität an Besitz und Rechten sowie Kontinuität in der Leitung weisen allein die alten geistlichen Hofmarken auf. 2. Während sich im 16. Jahrhundert die Adelshofmarken noch in der Überzahl befinden, ergibt sich im 17. und 18. Jahrhundert eine Verschiebung zugunsten der Klöster⁶³. 3. Besonders für das Landgericht Kling fällt eine gewisse Konzentration des Besitzes auf. Weltliche oder geistliche Herren trachten darnach, entweder für ihre Grundherrschaft neue Gerechtigkeiten zu erlangen oder zu ihren angestammten Hofmarken weitere zu erwerben⁶⁴.

Welche *Rechte und Aufgaben* standen nun dem Hofmarksherrn zu? In seiner Hofmark hatte der Besitzer alle Straf- und Zivilgerichtsbarkeit außer über das Blut sowie Erb und Eigen. „Der Hofmarksherr übte die Polizei aus, sammelte für den Landesherrn die Steuern und musterte für ihn die wehrfähige Mannschaft. Aber in diesen hoheitlichen Rechten stand der Landesherr greifbar nahe hinter und neben ihm, und darum konnte sich die bunte Fülle der Mediatsgerichtsbarkeit, des Adels und der Kirche, der anrainenden Hochstifter und Landesherren, der Städte und Marktgerichte und fiskalischen Sondergerichte, niemals so auswirken wie in Franken und Schwaben; denn alle unterstanden landesfürstlichem Obrigkeitsrecht, der Vollgewalt des Landesherrn über Steuerkraft und Wehrkraft des Landes, die echte Macht verlieh. Den Adel band nicht nur der Vasalleneid, er war auch Untertan des Landesherrn, der mit seinem Gesetz und Recht das staatliche Leben formte, das des Adels wie des herzoglichen Urbarsbauern“ (K. Bosl)⁶⁵.

Eine klare Vorstellung von hofmarksherrlichen Rechten und Aufgaben vermitteln die „*freiheit der hofmarch des gotsbaus Rot*“ (1400)⁶⁶, die

im gemauerten Hauß und so weit sich dessen Thachtropf erstreckt.“ Wenn dem neuen Besitzer auch die Gerichtsbarkeit über die Grunduntertanen abgesprochen wurde, so beließ man ihm doch die „Freiheit“ über seinen Wohnsitz.⁶² Jörg Huber, Die Hofmarksordnung von Zellerreit, in der Zeitschrift „Die Heimat am Inn“, 1931/Nr. 1, S. 7 ff.

⁶³ Die Hofmarken Halfing (1732) und Obing (1662) kommen an das Kloster Seon, Griesstätt (1667) fällt an das Kloster Altenhohenau.

⁶⁴ Vor allem Kloster Seon war in letzterem Bemühen sehr erfolgreich. Zu seiner angestammten Hofmark Seon konnte es die Hofmarken Halfing und Obing erwerben. Kloster Altenhohenau gewann zu Laiming noch Griesstätt. Der spätere Besitzer des Patrimonialgerichtes Amerang erwarb dazu noch das Gebiet der ehemaligen Hofmark Hartmannsberg. Die Freiherren von Schleich besaßen im 18. Jahrhundert die beiden Hofmarken Schonstett und Stephanskirchen. Schon im 17. Jahrhundert wurden die Hofmarken Oberbrunn und Frabertsham in einer Hand vereinigt.

⁶⁵ K. Bosl, Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande, a. a. O.

⁶⁶ MB II, S. 98, Nr. 214. A. Mitterwieser (Geschichte der Benediktinerabteien

von den Gewerben, von Wegen und Maßen, von der Rechtsprechung über „Frevel“, Geldschulden, Grund und Boden und von der Auslieferung „schädlicher Leute“ an das Landgericht handeln. Der Hofmarksrichter war befugt, „ze richten, wändlen und ze straffen einen jeden Frevel, der hie geschicht, es sei Rauffen, Schlagen, Stößen, Scheltwort oder Unzucht“. Das „Malefiz der dreyer Händel“, also die Aburteilung der Schwerverbrecher, oblag dem Landrichter; das innerhalb der Klosterhofmark gelegene Gut der Verurteilten fiel dem Kloster zu. Die Gerichtsbarkeit über Grund und Boden, Erb und Eigen übte das Kloster „so ver und weitt der Pflueg und die Sänsen derselben Hofmark Gründt und Poden raicht, darzu allen Frevel, der auf solchen Gründen beschicht, an (ohne) das Malefiz“. Die Zuständigkeit der Hofmark in Gericht und Verwaltung wurde 1597 so festgelegt:⁶⁷ „Das Gotshauß und Closter Roth mit seinem Hofmarchs gezürckh, dem würdtet bey Gericht alle Hofmarchsgerechtigkhait⁶⁸ und Nidergerichtsbarkhait mit Gepoth und Verboth außer des Malefizes und der Viztombischen Handndlungen so dem herzoglichen Landtgericht Wasserburg bestanden.“

Dem Kloster *Herrenchiemsee* bestätigte Herzog Stephan in einem Privileg von 1401⁶⁹, daß es gegenüber dem Landesherrn sowie anderen geistlichen und weltlichen Herren „gefreit“ sei und daß der Kloster Vorstand oder seine Amtleute „yeglich Sache und Verwandlungen, wie sich die auf dem Wasen oder an dem Gstatt daselbs verlauffent und beschehent, selber verhören, gerichten, straffen und pessern“ dürfe. Die „drei Sachen“ habe der Pfleger zu Kling zu richten⁷⁰. Das Kloster *Frauenchiemsee* war befugt, auf seiner Insel und „in den See hinz das ainer an den Satel von dem Werd (Wörth) gereiten mag“ Recht zu sprechen „umb lemtig und umb tod“⁷¹. Wurde ein Dieb auf der Klo-

Rott und Attel am Inn, Südostbayerische Heimatstudien, Bd. 1) hält sie allerdings nicht für ca. 1400, sondern für Mitte des 15. Jahrhunderts.

⁶⁷ HStA GL Wasserburg 2, 324 f.

⁶⁸ Der Begriff Hofmarksgerechtigkeit umfaßt die Polizeigewalt innerhalb des Niedergerichtsbezirks, die Anlegung der Steuern und Abführung der dem Land zugehörigen Steuergelder, die Musterung der wehrhaften Mannschaften, das Recht, von den Hofmarksuntertanen Scharwerksdienste unentgeltlich zu fordern, das Recht zur Inventur des Nachlasses und die Bestellung der Vormundschaft, alle Verbriefungen und außerdem die niedere Jagd in den Hofmarksgründen und -wäldern. (Sebastian Hiereth, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, München 1950)

In einem Pflegerbericht von 1756 heißt es: „daß im alhiesig Pfliegericht (Kling) velle Underthanen verhanden, wobey zwar daß Gericht die Jurisdiction, Persöhnl. Spruh, den Fraiß und Fräuell zu exercieren, die Probstey Mildorf und Vogtareuth, dan die Hofmarch Hartmannsperg aber die Briefereyen so ander Jurisdicions Befuegung und zugleich Mildorf . . . beytheils die Inventurn und rauchfang Beschauen . . .“ (HStA GL Kling 62, Auszug aus einem Pflegerbericht von 1756).

⁶⁹ MB II, 413, Nr. 36.

⁷⁰ Für Totschlag heißt es hier „plutige hant“.

⁷¹ MB II, 507, Nr. 78 von 1462. Die Formulierung „um Tod und um Leben“ bezieht sich wohl auf die Rechtsprechung, nicht aber auf die Vollstreckung des Urteils.

sterinsel ergriffen, führte der Klosterrichter die Verhandlung: „Unseres Gotshaus Richter soll das Recht besitzen und soll von dem Landfürsten vorhin Pan und acht werwen.“ Erst nachdem man den Verbrecher „mit den Rechten überwunden“, also verurteilt hatte, lieferte man ihn dem Landrichter von Kling zur Exekution aus. Dasselbe galt, wenn ein Totschlag begangen worden war. Eine andere Regelung betraf die frauenchiemseeische Hofmark *Seebruck*. Wenigstens fehlt im Privileg von 1462⁷² ein Hinweis darauf, daß gerichtliche Untersuchung und Verhandlung vom Klosterrichter zu leiten gewesen wären. Lediglich Ergreifung und Auslieferung des Missetäters kommen zur Sprache.

Für *Seon* war seit 1300 festgelegt, daß in der Hofmark gerichtet werden durfte „umb alle sachen dan umb totschlag, notnunft, diefe, schwerflißent wunden und umb aygen und umb lehen“⁷³. 1405 wurde die Rechtsprechung auch auf fließende Wunden ausgedehnt⁷⁴, was später offensichtlich außer Gebrauch kam; denn in Hofmarksbeschreibungen des 16. und 17. Jahrhunderts heißt es, daß der Hofmark alle niedere Gerichtsbarkeit, dem Landgericht jedoch die Behandlung von Frais und Frevel zustehe⁷⁵.

Insgesamt brachten die Hofmarksherren ihre Rechte und die Pflichten der Untertanen durch *Hofmarksordnungen*, die meist aus einer Reihe zwanglos angeordneter Artikel bestanden, zum Ausdruck. Die öffentliche Verlesung erfolgte beim Antritt eines neuen Hofmarksherren, sonst jährlich⁷⁶. Immer wieder wurde in solchen Hofmarksordnungen darauf hingewiesen, „das khain Underthan, Innwohner oder ander Hofmarchlich verpflichtete Personen ohne Vorwissen und Erlaubniß deß Hofmarchs Herrn oder dessen Richter, so man sie erfordert, es sey, in waß Sachen es will, für die Landgerichtlich: oder ander Obrigkeit aus der Hofmarch nit gehn noch unverschafft erscheinen sollen, bey der Straff“⁷⁷.

Zeigen uns diese Beispiele im großen und ganzen den üblichen Rechtsinhalt des Hofmarksbegriffes, so sehen wir, wie schon begründet, in der Propstei des salzburgischen *Vogtgerichts Mühlendorf* (Mittergars) sowie in der Propstei *Vogtareuth* Gerichtsbezirke höheren Ranges. Als Kenn-

⁷² Wie eben.

⁷³ MB II, S. 140, Nr. 16.

⁷⁴ MB II, S. 149, Nr. 26.

⁷⁵ HStA GL Kling Nr. 3, 371 (1591) und 5, 366 (1689).

⁷⁶ Als Beispiel sei hier die Hofmarksordnung von Zellerreit vom Ende des 16. Jahrhunderts, abgefaßt in „Artikeln, was uns der Underthanen durch Hofmarchs Amtmann beruefft und gebotten worden ist“. (Nach dem Gerichtsprotokollbuch der Hofmark Zellerreit von 1598—1604; siehe Jörg Huber, Die Hofmarksordnung von Zellerreit, in der Zeitschrift „Die Heimat am Inn“, 1941, Nr. 1, S. 7 ff.)

⁷⁷ Huber, a. a. O., Art. 10 der Hofmarksordnung von Zellerreit. Art. 12 lautet: „Weil man der Fürstlichen Durchlaucht unseres gnedigsten Herrn und Landfürsten auch hochlöblicher gemainer Landtschaft in Bayern aufgegangener Mandate und Anordnungen ein gemaine durchgehende LandtsMusterung und Außwellung fürgenommen, demnach sollen die Ihenigen, welche dazue erkhiest und noch erfordert mechten werden jeder Zeit Gehorsam leisten und erscheinen, wohin sy geschafft werden; bey der Straff.“

zeichen dieser Sonderstellung gelten die Schranken. Von Vogtareuth hören wir aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts wiederholt, daß die „Ehaft“ zu Dingbuch stattfindet und daß 12 Reuter Bauern das Recht besetzten. Der Propst hatte den Landrichter zu verpflegen. Aus den Quellen geht hervor, daß die Vogtareuther Taidinge schon im 14. Jahrhundert in Dingbuch abgehalten worden waren⁷⁸. Außer diesen Schranken, die teilweise dem reichsständischen Rechtsbereich angehörten, hat es anscheinend auch in einigen unserer landständischen Hofmarken Schranken gegeben, die allerdings voll und ganz vom Landgericht abhängen. Seebruck (Frauenchiemsee) und Obing (Seeon) waren solche Schrankenorte⁷⁹. Klebel war der Ansicht, daß der Ausdruck „gefreite Hofmark“ auf die Existenz einer eigenen Schranne hinweist. Dem kann aber nicht beigeplichtet werden, da in den Akten des Landgerichts Kling recht freigebig mit dieser Bezeichnung verfahren wurde⁸⁰.

Bei Streitigkeiten und niedergerichtlicher Straffälligkeit zwischen Hofmarksleuten und einschichtig zur Hofmark gehörenden Grunduntertanen war immer das Hofmarksgericht zuständig⁸¹. Die Auslieferung straffällig Gewordener zwischen Landgericht und Hofmarksgericht erfolgte nach der Zuständigkeit des Wohnsitzes, wenn es sich um einen „wohl bekannten und wohl angessenen“ Mann handelte⁸². Damit sind wir bei der *Abgrenzung* der Rechtssphären der Hofmarksherren und des Landesherrn angelangt. Erstere mußte als die schwächere Gewalt gegen jeden Eingriff der öffentlichen Beamten des Landesfürsten sichergestellt werden, gleichzeitig sollte aber die hohe Gerichtsbarkeit dem Landesherrn gewahrt werden. Seit dem 15. Jahrhundert liegt die Sonderstellung der Hofmark gegenüber der Verwaltung des Landgerichts in dem *Eintrittsverbot* für den *Landrichter* begründet. Dieses Eintrittsverbot galt bei geschlossenen Hofmarken für den gesamten Marchungsbereich, bei Edelmannssitzen nur innerhalb des Zaunes oder der Dachrinne. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die genaue Festlegung der Verhaltensregeln, die der Hofmarksbeamte befolgen mußte, wenn sich ein schweres Verbrechen innerhalb der Hofmarksgrenzen ereignet hatte.

Wurde ein Übeltäter, dessen Straftaten eine Aburteilung durch den Landrichter erforderten, innerhalb einer geschlossenen Hofmark ergrif-

⁷⁸ Ernst Klebel, Vogtareuth, S. 182. Als Quellen benützte Klebel die Klosterliteralien von St. Emmeram (HStA). — Nach dem Weistum von 1326 war auch das Ehafttaiding Sache des Propstes.

⁷⁹ Nach Doll (Frauenwörth, S. 35) wurden die Untertanen auf der (landgerichtlichen) Schranne zu Seebruck jährlich zweimal, zur Zeit der Heu- und Grummeternte, zum Ehafttaiding versammelt. Eröffnet wurde die Ehaft mit der Verlesung der Weistümer, die so bei den Hofmarksuntertanen zur Tradition wurden. Dazu kamen Beratungen über Bebauung von Grund und Boden, über Einteilung der Gefälle und Weiterverleihung von Gütern.

⁸⁰ Als gefreite Hofmarken wurden (außer Vogtareuth, Hartmannsberg und Mittergars) Herrenchiemsee, Seeon, Griesstätt, Penzing, Stephanskirchen und Oberbrunn bezeichnet. (HStA GL Kling, 3 und 4)

⁸¹ Fried, a. a. O., S. 11 (nach der erklärten Landsfreiheit von 1508).

⁸² Ebenda.

fen, so mußte er an einer eigens dafür bezeichneten Stelle an das Landgericht *ausgeliefert* werden⁸³. Ein Schwerverbrecher, der z. B. auf der Insel Frauenchiemsee ergriffen wurde, mußte zuerst dem Klosterrichter zur Aburteilung vorgeführt und dann in Gstadt dem Landrichter von Kling ausgeliefert werden. Dieser begab sich mit seinem Beamten zu Pferd an den See, so weit man „an den Sattel gereiten mag“, um den Verbrecher zu übernehmen. Verzichtete der Pflegerichter darauf, so sollte der Klosterrichter den Verbrecher „gepunden an ein ledigs Schiff setzen, in an alle Ruetter rynnen lassen: kam er davon, deß sullen wir und unser Gottshaus unentgolten sein und an allen Zuspruch maniklich bleiben“. Die Habe des Delinquenten wurde durch den Klosterrichter eingezogen⁸⁴. Die Frauenchiemseer Hofmark Sebruck gehörte 1462, als die Hofmarksrechte fixiert wurden, den zwei Landgerichten Kling und Trostberg an. Dementsprechend mußten der Todesstrafe Verfallene nach dem Ort ihrer Ergreifung entweder an den Landrichter von Kling oder an den von Trostberg ausgeliefert werden⁸⁵.

Im Obinger Hofmarksprivileg vom 6. 4. 1540⁸⁶ heißt es, der Übeltäter müsse durch Amtleute und Untertanen des Hofmarksherrn am dritten Tag nach seiner Festnahme an das Landgericht Kling „auf solchen Marchstain (zwischen Obing und Pfaffing) geantwortt werden“. Ebenfalls nach drei Tagen war ein in der Hofmark Rott gefangener Schwerverbrecher an das Landgericht Wasserburg auszuliefern. Man band ihn „an die ausser Felter Seul mit einem seiden oder zwirinen Faden“⁸⁷. Kam der Landrichter, dem man es kundzutun hatte, nicht zu seiner Entgegennahme, so konnte der Klosterrichter den Schwerverbrecher „an der Saul stehen lassen und sein Treu von im nemen, daß er dem Gots-haus, Land und Leuten unschedlich und niemanter Feind wolle sein“. Damit entledigte sich die Hofmarksherrschaft ihrer Verantwortung.

Bei der Kompliziertheit der Verhältnisse erscheint es als ganz natürlich, daß es häufig zu *Kompetenzstreitigkeiten* gekommen ist. So etwa zwischen dem Kloster *Seeon* und dem Landgericht. Besonders die Tatsache, daß dem Kloster die Rechtsprechung über leichtere Körperverletzung mit Ausnahme der „schwerfließenden“ Wunden zugesprochen war, beschwor Zwistigkeiten herauf. Das Kloster setzte 1405 auch die

⁸³ MB I, 296, Nr. 33. Im Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern (1330) heißt es dazu: „Wer auch bezigen wird für einen schedlichen Man, damit er den Todt verdient, den sol man antwurten als in die Gürtel begriffen hat.“

⁸⁴ MB II, S. 507, Nr. 78 (1462); verbesserte Ausgabe J. Grimm, Weistümer, III, Darmstadt 1957, S. 671.

⁸⁵ „Geschäch aber, das ein Dieb begriffen oder berufft wurde aus der Hofmark ze Sebruck, wird er begriffen in dem obern Landgericht, so soll in unseres Gotshaus Richter heraus in das egenant Landgericht antwurten über den Labenpach, als in der Gürtel umpfangen hat, und soll niemant mit gen, denn die in berechten wellent; wurd er aber begriffen in dem nydern Landgericht, und berufft, so sol in des Gotshaus Richter in das Nider Landgericht antwurten hinaus über die Prücken oder hinaus aus der Hofmark für Dorf, hintz neben der Speck, da die Mark gent oder stend: und wär aber das ein Todschlag geschäch, . . . so sol man den Todden Leichnam auch antwurten . . .“ (MB II, S. 507, Nr. 78).

⁸⁶ Teilweise abgedruckt bei Alois Kis, Die Pfarrei Obing, OA Bd. 40, 1884, S. 145.

⁸⁷ MB II, S. 98, Nr. 214 (nach 1400).

Rechtsprechung über *fließende Wunden* durch, „die sein klein oder grozz“⁸⁸. Der Abt hatte sich nämlich beklagt, daß dem Kloster „vil Irrung und Einfall“ von hervoglichen Pflegern, Richtern und Amtleuten erwachsen sei, weil diese „aus klainen Wunden grozz flissent Wunden“ gemacht und so die klösterliche Gerichtsbarkeit stark eingeschränkt hätten. Überhaupt scheint Seon, Inhaber der drei großen Hofmarken Seon, Obing und Halfing, von den eingessessenen Hofmarksherren die meisten Auseinandersetzungen mit dem Landgericht gehabt zu haben. Noch Ende des 18. Jahrhunderts gab es ein langes Hin und Her wegen der Hofmarksgrenze von Halfing⁸⁹.

Zwistigkeiten gab es vor allem dann, wenn eine auswärtige, dem Landesherrn nicht unterstehende Institution im Spiele war. Aus der Geschichte *Vogtareuths* sind uns zahlreiche Beispiele überliefert, wie — besonders im 15. und 16. Jahrhundert — die landesherrliche Gerichtsbarkeit zum Nachteil des Propstgerichtes immer mehr ausgedehnt werden sollte. Zwischen den Pflegern und Richtern der Landgerichte Kling und Rosenheim und den Propstamtleuten zu Vogtareuth ereigneten sich „mannigerley Irrung und Spann (Reibungen) von wegen der Hofmarch und Niderngericht in und ausser des Dorffs, auch im Brobstamt Vogtareut“⁹⁰. Selbst die fürstliche Deklaration von 1526⁹¹ vermochte hier keine endgültige Abhilfe zu schaffen⁹².

Gelegentlich sah sich der Landesfürst selbst veranlaßt, eigenmächtige Übergriffe seiner Beamten einzudämmen. Auf die Beschwerde betroffener Gerichtsherren schafften dann landesherrliche Privilegienbestätigungen meist wieder Ordnung. So verbot z. B. Herzog Ludwig seinen Amtleuten und Untertanen bei schwerer Strafe, dem Kloster Attel in seinem Niedergerichtsbezirk „chranch oder Irrung zu thun“⁹³.

⁸⁸ MB II, S. 149, Nr. 26.

⁸⁹ HStA Kl. Lit. Seon, Nr. 8 (1767—1786) und Nr. 9. Zwischen 1720 und 1769 hatte sich die kurfürstliche Hofkammer mit der zwischen Seon und dem Gericht Trostberg streitigen Jurisdiktion auf den Urbarsgründen zu Ischl zu befassen. (HStA Kl. Lit. Seon, Nr. 4) — Ein besonderer Fall aus Obing (HStA GL Kling, Nr. 2, 329—333): Der Hofmarksrichter Jörg Weißenkircher von Obing hatte sich 1541 widerrechtlich zweier Personen bemächtigt, deren Aburteilung dem Landgericht zugestanden wäre; „weil der Verdacht . . . das Malefiz beruert“, seien die Verhafteten „nach Hofmarchs gebrauch der gerichtsherrschaft überzeantworten“ gewesen. Der Hofmarksrichter mißachtete indessen die behördliche Weisung, so daß eine Entscheidung Herzog Wilhelms IV. notwendig wurde. Die Überschreitung gerichtlicher Befugnisse seitens des Hofmarksrichters wurde als „Frevennliche Hanndlung“ und Eingriff in die staatlichen Rechte streng geahndet.

⁹⁰ Meixner, a. a. O., 1932, S. 44.

⁹¹ Siehe oben S. 151.

⁹² Wie A. Sandberger betont (Prutting, a. a. O.), ist besonders die Tatsache zu berücksichtigen, daß St. Emmeram kein Bestandteil des mittelalterlichen Herzogtums Bayern gewesen ist, sondern ein Reichsstand. Im Propst von Vogtareuth und im Amtmann von Prutting mit seinem Vorgesetzten, dem Landrichter von Kling, begegneten sich die Diener zweier selbständiger Herren, die sich oft beide für zuständig hielten.

⁹³ MB I, Nr. 63. — 1423 hatte Herzog Wilhelm Attel in seinen besonderen Schutz genommen (MB I, S. 321, Nr. 61). In MB I, S. 325, Nr. 62, eine Privilegienbestätigung von 1447.

Da sich die niedrigergerichtliche Strafgewalt im allgemeinen nur auf kleinere Vergehen erstreckte, waren die *Strafen* neben körperlichen Züchtigungen (meist Prügelstrafen) fast ausschließlich Geldstrafen. F. v. Crailsheim⁹⁴ hat nachgewiesen, daß die Gerichtsbarkeit in der Hand des Hofmarksherrn immer mehr den Charakter einer Geldquelle angenommen hatte. Das äußerte sich vor allem darin, daß man darauf bedacht war, die höchsten Strafmaße in Anwendung zu bringen. Während zu Beginn des 17. Jahrhunderts die hauptsächlichlichen Einnahmen der Gerichtsherrn aus Geldstrafen bestanden, gewannen in der folgenden Zeit die Bezüge aus dem Tax- und Sportelwesen immer mehr das Übergewicht. Die gerichtsherrlichen Gefälle können natürlich nicht als Abgabe betrachtet werden, sie sind ein Ausfluß der Gerichtsherrschaft. Die Scharwerk dagegen war eine Dienstleistung und ein dingliches Recht, das teils auf der Grundherrschaft, teils auf der Gerichtsherrschaft beruhte⁹⁵.

Die Stadt Wasserburg

Wasserburg durchlief gleich anderen Städten in seiner Entwicklung mehrere Stufen, bis es zu einem Gemeinwesen wurde, dessen Rechtsverfassung sich von der des Landes abhob. „Als Gesellschafts- und Kulturerscheinung, als staatliche und rechtliche Form des Zusammenlebens sind Stadt und Bürgertum Kind des Hoch- und Spätmittelalters.“ (K. Bosl)¹ Wirtschaftsform, Recht, Verfassung, Befestigung, bauliche Struktur, aber auch gesellschaftliche Gliederung schieden das Gemeinwesen von seiner Umgebung.

Mit der herrschaftlichen Frühform der Stadt Wasserburg haben wir uns schon im Zusammenhang mit den Grafen von Wasserburg befaßt; wenden wir uns nun der spätmittelalterlichen-frühneuzeitlichen Stadt und ihrer Entwicklung zur „genossenschaftlichen Hochform“² zu.

Wie Karl Bosl ausführt³, unterscheidet sich die westlich-abendländische Stadt von der orientalischen und antiken „durch eine rechtliche

⁹⁴ Franz Freiherr von Crailsheim, Die Hofmark Amerang, Berlin 1913. „Um beim Gerichtshalter oder Hofmarksrichter ein Selbstinteresse an hohen Strafen zu erwecken, wurde im Jahre 1638 sein jährliches Gehalt von 100 fl auf 60 fl herabgesetzt, und er wurde dafür berechtigt, $\frac{1}{3}$ aller Strafsummen für sich in Abrechnung zu bringen.“ — In den Adelshofmarken befand sich jeweils das Richterhaus, der Sitz des Hofmarksgerichtes und der Hofmarksbeamten, in unmittelbarer Nähe der Schlösser und Herrensitze.

⁹⁵ Nach Feststellung v. Crailsheims hat sich in der Hofmark Amerang die Zahl der gerichtsuntertanen Güter zwischen 1600 und 1720 nur geringfügig, von 1720 bis 1802 aber überhaupt nicht mehr geändert. Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für andere Hofmarken unseres Bereiches treffen.

¹ Karl Bosl, Probleme der Städteforschung in Bayern, Zeitschrift „Schönere Heimat“, München 1963, Heft 3, S. 72.

² Karl Bosl, a. a. O., S. 75. — Die Übergangszeit ist wohl auch in Wasserburg gekennzeichnet durch die Emanzipation des ursprünglich herrschaftlich organisierten Fernhandels, aber auch durch die Ablösung der ministerialischen durch die fernhändlerischen „Patrizier“.

³ Karl Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, Handbuch der deutschen Geschichte von Bruno Gebhardt, Bd. I, 1954, S. 665.

Usurpation — jeder neue Bewohner erwirbt sich dort Freiheit, nachdem er sich seinem früheren Leihherrn entzogen hat — und durch einen revolutionären Akt, die ‚coniuratio‘ = Eining, durch die sich die neue autonome Stadtgemeinde (Commune) bildet“. Das Bürgertum, hergekommen aus der Unfreiheit, bildet einen eigenen Stand, der sich vom Feudaladel, aber auch vom Bauerntum abhebt. Die „genossenschaftliche Hochform“ erreicht die Stadt im ausgehenden Mittelalter. Auch die Erforschung der *spätmittelalterlichen Stadtgeschichte* Wasserburgs stößt auf Schwierigkeiten; denn der älteste Urkundenbestand bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist durch einen Stadtbrand verlorengegangen⁴. Trotzdem muß auf Grund anderweitiger oder späterer Quellen wenigstens der Versuch gemacht werden, einen früheren, noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Status zu erschließen⁵. Nicht zu belegen, doch immerhin naheliegend ist die Annahme von Schultheiß⁶, daß Herzog Otto II. nach der Einnahme der Stadt (1247) den Bürgern alte Rechte bestätigt und neue verliehen habe, um sie an sich zu binden; denn der Gewinn einer solchen Kommune wie Wasserburg war für die Ausbildung und Befestigung der Landeshoheit von besonderem Wert. Die „universitas civium“ trat wohl schon im 13. Jahrhundert stärker in Erscheinung und begann ihre von der Gewerbepolizei und Steuerhoheit ausgehenden Befugnisse immer mehr zu erweitern. Daß die Gemeinde selbständig von ihren Bürgern die Steuern erhob, bezeugt ein Rechnungsbuch des Vitztumamtes München aus dem Ende des 13. Jahrhunderts⁷. Nach einem Gesuch an den Kurfürsten vom 6. 4. 1799⁸ wäre

⁴ In der Stadtrechtserneuerung des Herzogs Stephan II. und seiner Söhne Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. 11. 1374 heißt es von den älteren städtischen Privilegien, daß sie der Stadt „abgangen sind von prunst wegen“ und auch daß „die in verprünnen sind“ (HStA GU Wasserburg, Fasc. 27, Nr. 366). Der Stadtbrand ist außerdem in einer Originalurkunde Herzog Stephans III. vom 30. 6. 1393 über das Bauverbot für den Burgstall Geiersberg, den die Schonstetter zum Schaden der Stadt Wasserburg hatten erbauen wollen, erwähnt. Es heißt hier, die Bürger hätten von den Vorvordern des Herzogs Briefe gehabt, „die in der großen brunnst abgangen und verbrunnen seien“. (HStA Kurbaiern, Nr. 17603) Das Jahr der Feuersbrunst wird von Reithofer und Heiserer (Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, OA Bd. 19, München 1858/59) mit 1339 angegeben.

⁵ Verschiedene Rechtsgeschäfte, deren Beurkundung aus dem 13. Jahrhundert überliefert ist, wurden mit Beteiligung von Wasserburger Bürgern vollzogen. So traten bei einer Schenkung Heinrichs von Preysing an Altenhohenau im Jahre 1270 u. a. „cives de Wazzerburgch“ neben dem „Ulricus vicarius de Wazzerburgch“ auf. (Reg. Alt., OA 54, 403, Nr. 25) Am 2. 4. 1273 bestätigte Herzog Ludwig die Schenkung, die der Bürger Ulrich Swap mit seinem Wohnhause in der Stadt Wasserburg an die Kirche in Altenhohenau für seinen Todesfall gemacht hatte; zugleich erließ der Herzog den jährlichen Zins von diesem Haus zugunsten des Klosters. (Reg. Alt., OA 54, 404, Nr. 29)

⁶ Werner Schultheiß, Die Entwicklung Wasserburgs im Mittelalter, Inn-Isengau, 1932/1.

⁷ Rechnungsbuch des Vitztumamtes München von 1291—93, abgedruckt im Obb. Arch. 26, 1866, S. 272 ff. Wasserburg lieferte an den Herzog eine Jahressteuer von 200 Pfund Pfennigen ab. Das „Sachwaltamt“, das Schultheiß mit dem des Pflegers und späteren Hauptmanns gleichsetzt und das ein für militärische und verwaltungstechnische Aufgaben zuständiger herzoglicher Beamter leitete, führte ebenfalls 200 Pfund Pfennige ab. In der ersten Hälfte des

die Stadt am 17. 6. 1248 der bayerischen Landtafel einverleibt worden⁹. Reithofer gebraucht die Jahreszahl 1315 mit der Bemerkung, daß Wasserburg als eine der ältesten oberbayerischen Städte in den landständischen Verein aufgenommen worden sei¹⁰.

Aus dem 14. Jahrhundert erfahren wir mehr über die städtischen Verhältnisse. Es kennzeichnet die Bedeutung des Gemeinwesens, daß König Ludwig den Bürgern von Wasserburg neben denen von München, Ingolstadt, Weilheim und Landsberg 1315 zusichern mußte, ohne ihren Rat keine Einung mit seinem Bruder zu schließen¹¹. 1317 gelobte Ludwig der Bayer in einer Einung mit seinem Bruder, die Burg niemals zu verpfänden und aus seiner Hand zu geben¹², was den Wert der Stadt für das bayerische Herzogtum noch stärker beleuchtet. Aus der Tatsache, daß Ludwig der Bayer 1324 bei der Erhebung Haags zum Markt diesem die „Rechte und Freiungen“ der Stadt Wasserburg verlieh, ist nach Schultheiß zu folgern¹³, daß Wasserburg schon damals „eine entwickelte, als bekannt vorausgesetzte Verfassung“ gehabt haben muß, „die als Vorbild dienen konnte“. A. Aschl spricht von „stadtrechtsähnlichen Privilegien“¹⁴. Aus der Zeit Ludwigs des Bayern, den K. A. v. Müller als „bürgerfreundlichen Kaiser“ bezeichnet¹⁵, liegt noch eine Wasserburger Urkunde von 1342 vor: die Überlassung der Fronwaage-Erträge an die Pfarrkirche¹⁶.

14. Jahrhunderts muß Wasserburg an Größe und Rang ungefähr Ingolstadt gleich gewesen sein. Die Einkünfte des Landesherrn aus Wasserburg betragen nach Schultheiß etwa ein Drittel der Summen, die für die Landeshauptstadt veranschlagt waren.

⁸ HStA GL Wasserburg, Nr. 17.

⁹ Wahrscheinlich ist damit die Eingliederung Wasserburgs in das bayerische Herzogtum gemeint.

¹⁰ F. D. Reithofer, a. a. O., Kap. 2. — Als Ausdruck städtischer Autonomie wäre der nach der Wasserburger Überlieferung um 1250 erfolgte erste Rathausbau anzusehen. (Der jetzige Bau entstand 1457—59). Ein eigenes Siegel ist 1296 erstmals bezeugt (MB I, 290). In das alte Rautenwappen der Grafen von Wasserburg fand nach Sieglinde Kirmayer (Die Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, Heimatbuch, Aßling 1962, S. 59 f.) der von den Wittelsbachern aus dem Wappen der Pfalz übernommene steigende Löwe Aufnahme. Siegelstöcke werden im Wasserburger Heimathaus aufbewahrt. — Auf die Anfänge eines städtischen Bildungswesens werden wir durch die Nennung des „Chunrad schulmaister ze Wasserburg“ hingewiesen. (QE NF Bd 17, S. 574, Nr. 673)

¹¹ G. v. Lerchenfeld, Die altbayerischen landständischen Freibriefe, München 1853, Einleitung S. 186.

¹² QE VI, 249.

¹³ W. Schultheiß, a. a. O.; die Rechte und Freiungen der Stadt sind im einzelnen nicht genannt.

¹⁴ Albert Aschl, Ein Gang durch die Jahrhunderte, Festschrift „800 Jahre Wasserburg am Inn“, Wasserburg 1937. Verschiedentlich wird in der Literatur 1334 als Jahr der Stadtrechtsverleihung angegeben. (Aschl; Josef Kirmayer, Blick in die Vergangenheit, Wasserburger Fremdenführer, 1949; Sieglinde Kirmayer, Die Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, 1962). Eine derartige Urkunde existiert jedoch weder im Wasserburger Stadtarchiv noch im Hauptstaatsarchiv.

¹⁵ Karl Alexander von Müller, München, Rhythmus einer Stadtgeschichte, Unbekanntes Bayern, Bd. 9, München 1964, S. 142—155.

¹⁶ HStA GU Wasserburg, Fasc. 27, Nr. 362 (9. 7. 1342). — A. Dempf (Heimat am Inn) führt einen Freibrief Ludwigs des Bayern vom Jahre 1332 an, der

Sohn und Enkel des Kaisers, die Herzöge Stephan II. (gest. 1375) und Stephan III. (gest. 1413), gewährten der Stadt verschiedene *Privilegien*, so 1364 die zeitweilige Überlassung des herzoglichen Zolles¹⁷, 1374 die Zubilligung des 3 tägigen freien Jahrmarktes¹⁸, 1381 das Nachsteuerrecht auf 5 Jahre¹⁹, 1392 Verleihung von Salz- und Ziegelstadel sowie Fleischbank, damit Wasserburg seiner Schuldenlast wieder Herr würde²⁰. Nach einer Originalurkunde Stephans III., des Ingolstädter Herzogs, vom 30. 6. 1393 hatten sich die Wasserburger des herzoglichen Schutzes gegen den Plan der Schonstetter versichert, den Burgstall zu Geiersberg wiederaufzubauen²¹; das aufstrebende Gemeinwesen konnte die Anlage befestigter Adelssitze in seiner Nähe nicht dulden, weil von diesen eine Bedrohung seiner wirtschaftlichen Existenz ausging. Wichtiger noch erscheint uns das Privileg der Herzöge Stephan III. und Johann II. vom 6. 5. 1388 des Inhalts, daß die Stadt bei dem bevorstehenden Kriegszug der Fürsten gegen die Reichsstädte die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten ausüben dürfe, die zwischen Bürgern und Kriegsleuten ausbrächen²². Auch das Gericht über Totschlag war mit eingeschlossen. Über Art und Umfang der Stadtgerichtsbarkeit, wie sie in Friedenszeiten bestand, empfangen wir keine Erklärung. Nach der Urkunde von 1392²³ übertrug der städtefreundliche Herzog Stephan III. Wasserburg einen Teil der Strafgerichtsbarkeit mit den anfallenden Ratbuß- und Strafgeldern.

Das bedeutendste Dokument aus jener Zeit ist die *Stadtrechtserneuerung* der Herzöge Stephan II. und seiner Söhne Friedrich und Johann II. vom 28. 11. 1374²⁴; hier betreten wir sicheren Boden. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bezog sich der Rat von Wasserburg auf dieses Privileg, wenn es darum ging, die städtische Selbstverwaltung gegen die landesfürstliche Politik der Gleichschaltung und Zentralisierung zu

von Durchfuhr, Verzollung und Niederlage des Salzes handeln soll. Original oder Abschrift konnten indessen nicht ermittelt werden. Von dem ansehnlichen Wasserburger Urkundenbestand ist leider nur ein Teil registriert. — Vgl. Ansgar Irlinger, Die Urkundenregesten des Stadtarchivs Wasserburg am Inn, in der Zeitschrift „Die Heimat am Inn“, Wasserburg 1932 f.

¹⁷ Stadtarchiv Wasserburg, 30. 7. 1364; Die Stadt wurde wegen ihres tätigen Beistandes gegen den Herzog von Österreich und den Bischof von Salzburg belohnt.

¹⁸ HStA GU Wasserburg, Fasc. 27, Nr. 365.

¹⁹ HStA GU Wasserburg, Fasc. 27, Nr. 371 (16. 11. 1381).

²⁰ HStA GU Wasserburg, Fasc. 27, Nr. 374 (12. 6. 1392).

²¹ HStA GU Wasserburg, Kurbaiern 17603; vgl. auch Anton Dollacker, Der Burgstall Geiereck, BIO 1930.

²² Original HStA Kurbaiern 21259 (6. 5. 1388). „... ob sich dann vnder in selber oder gein andren lewten zerwerfnus auflauff Krieg oder stözz erhüben oder verlüffen . . . dar vmb süllen vnd mögen dann vnsser lieb getrewen der Rat der Stat dieselben wol pezzern vnd straffen an leib vnd gut“ (Diese Stelle bei Chr. Haeutle, Einige altbayerische Stadtrechte, München 1889, Kap. IX, Das Stadtrecht von Wasserburg vom 28. November 1374).

²³ HStA GU Wasserburg, Fasc. 27, Nr. 374.

²⁴ HStA GU Wasserburg, Fasc. 27, Nr. 366. — Aus demselben Monat, und zwar vom 25. 11. 1374, stammte der sog. Brandbrief der bayerischen Herzöge (QE Bd. 6, Nr. 362, S. 517), dessen Geltung dann auch den Wasserburgern bestätigt wurde.

verteidigen²⁵. Der Freibrief ist mit Ausnahme geringer, durch die örtlichen Verhältnisse bedingter Abweichungen eine Wiederholung des „Rudolphinum“, der freiheitlichen Handfeste Herzog Rudolfs für München vom Jahre 1294²⁶. Ob nun das Rudolphinum, wie Schultheiß²⁷ annehmen möchte, Wasserburg bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verliehen worden ist, entzieht sich der Beweisführung²⁸.

²⁵ HStA GL Wasserburg, Nr. 17 und 18. Zugleich wird allerdings stets auf die älteren verbrannten Privilegien und damit auf das höhere Alter des Wasserburger Stadtrechts hingewiesen.

²⁶ QE, Bd. VI, S. 44; u. a. auch in MB 35, II, S. 14 ff. Sämtliche Abweichungen sind zusammengestellt bei Chr. Haeutle, wie oben Anm. 22. „Den Inhalt dieser Stadtrechts-Erneuerung anlangend, so sind es lediglich die nämlichen Rechts-Sätze und Privilegien, welche am 19. Juni 1294 durch Herzog Rudolph I. bereits der Stadt München zugesprochen worden waren, nur hie und da mit wenig verändertem Texte und einem Paar unwesentlicher Zusätze, welche im Rudolphinum fehlen, während andererseits Stellen desselben im Briefe für Wasserburg weggeblieben sind. Der Schluß ist allerdings ein verschiedener und, wie selbstverständlich, den lokalen Verhältnissen dieser Stadt eng angepaßt.“ (Haeutle, S. 101) Auch Reithofer befaßt sich ausführlicher mit dieser Urkunde. Die Privilegienbestätigung und -verleihung Herzog Rudolfs in Bayern, das Muster des Wasserburger Privilegs von 1374, sagt u. a. folgendes über das Stadtgericht aus:

„Ez habent auch die vorgenanten burger vnd div stat div genad von vns, daz wir in deheinen statrichter wan nah ir rat, vnd ir pet setzen vnd geben sveln, Ez sol auch der saelb richter deheinen schergen noch deheinen hirter, noch dehein ander ampt, daz zuo der stat recht gehoert, setzen, oder hin lazzen, wan nah der burger rat. Swere auch statrichter ist der hat nicht ze schaffen bi den burgern, do si sitzent ob der stat geschaeft, vnd ob ir saetzen, ez ensei dann daz si in zuo in biten, oder laden, Swaz aber si gesetzt, daz sol er in staet haben, vnd auch in haelfen daz ez staet beleibe. Swaz auch die burger gesetzt, erlaubet der richter darveber icht, dez sint si vnschuldich, vnd sol vns daz saelb der richter bessern vnd auch buezzen, Ez sol auch der richter deheinen vrid her in die stat geben vmb guelt an der rat die dez rats phlegent, oder an dez gaelters willen, Swem auch der richter, oder anders ieman icht gewaltes tuot vnd daz reht von im nicht nemen wil vmb swaz er hintz im ze sprechen hat, der sol daz den burgern die dez rats phlegent, chlagen, vnd anders nieman, mvengen im ez die saelben nicht verrichten, so sveln si vns ez chvnt tvon. Swer dem richter oder der zwelfer zweien vrid ze vier wochen verzeihet, der geit an die stat fvemf phunt, vnd dem richter ein phvnt, hat er ir nicht, er vert auz der stat, tvot er dez nicht, man behaltet in fver einen shedlichen man, nah den vier wochen sol er aber einen vrid geben einen mancid, den entzwischen (dazzwischen) suochet man von einem gemeinen rat ietwederthalben zwen, ob si ez zerlegen mvengen frevntlichen, mvengen si dez nicht getvon, so bitet man aber vmb einen vrid, da entzwischen nimet ez der richter vnd der rat vnder die hant vnd versuochent mit allem vleiitze rechter frevtschaft vnd svon, Swederthalb si dez niht volg vindent, der geit an die stat dreizzich phunt, oder er vert auz der stat, vnd swer den saelben hauset oder hofet der geit die saelben puozze“. Kein Bürger durfte auf das Landgericht geladen werden, es sei denn, daß es sich um Eigen oder Leben handelte, das außerhalb der Stadt lag. (Dies alles MB 35, II, S. 14 ff.)

²⁷ W. Schultheiß, a. a. O.

²⁸ Der weite Rückgriff (von 1374 auf 1294) findet nach Schultheiß durch die Vernichtung der Urkunden in der Feuersbrunst seine Erklärung. Die rechtliche Beeinflussung Wasserburgs durch die Landeshauptstadt läßt auch auf rege wirtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Kommunen schließen. — Möglicherweise hat Haeutle recht, wenn er annimmt, daß Wasserburg noch vor der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern das Stadtrechtsprivilegium Münchens vom

Handelte es sich bei dem Privileg von 1374 um den Zuschnitt eines älteren, für eine andere Stadt abgefaßten Privilegs auf die Wasserburger Verhältnisse, so entstand die *Urkunde Ludwigs des Gebarteten* vom 31. Januar 1417²⁹ speziell für die Innstadt auf Veranlassung ihrer Bürger. Der Herzog bestätigte frühere Privilegien³⁰ und verlieh zusätzlich alle Rechte und Freiheiten, die Ingolstadt und andere Städte und Märkte seines Landesteiles durch ihn schon erhalten hatten³¹ — im ganzen also kein besonderes Entgegenkommen. Wir können sogar feststellen, daß sich in der Urkunde von 1417 gegenüber der von 1374 eine Änderung zuungunsten der städtischen Selbstverwaltung abzeichnet. Während nämlich bisher der Stadtrichter von der Stadt selbst bestellt worden war, wie die Belegstelle von 1417 erkennen läßt, behielt sich nunmehr der Herzog vor, diesen nach eigenem Ermessen „zu unserm und der stat gemainen nüz“ einzusetzen³². Damit war ein Grundrecht des nach

Jahre 1294 mit dem fast gleichen Wortlaut besessen hat. (Haeutle, a. a. O., S. 101; vgl. OA Bd. 45, S. 170)

²⁹ HStA GU Wasserburg, Fasc. 28, Nr. 388, Abdruck bei Haeutle, a. a. O., S. 107 ff.; Stadtarchiv Wasserburg U 2/2374, KA/A/13.

³⁰ Den Brandbrief vom 25. 11. 1374, die Privilegien-Erneuerung und -Bestätigung der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. 11. 1374 mit näher bezeichneten Ausnahmen, die Privilegien-Bestätigung des Kurfürsten Otto von Brandenburg vom 6. 7. 1376 (vgl. Regesta Boica Bd. IX, S. 351), die Urkunde Herzog Stephans III. vom 16. 9. 1381 über das Nachsteuerrecht der Bürger, das Marktprivileg der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. 11. 1374, die Pflasterzoll-Bewilligung Herzog Stephans III. vom 23. 4. 1404, das Wein-Umgeld-Privilegium desselben Fürsten vom 21. 9. 1406, die Salz-Brückenzoll-Verleihung Herzog Ludwigs vom 6. 2. 1416 und das Fronwaag-Privileg Kaiser Ludwigs vom 9. 7. 1342. Die Bestätigung bezieht sich u. a. auf die Urkunden HStA GU Wasserburg, Fasc. 27 und 28, Nr. 362, 365, 366, 367, 371, 379, 381.

³¹ Für Ingolstadt kommt nach Haeutle vor allem die Urkunde Herzog Ludwigs vom 13. 7. 1388 in Betracht.

³² Der entscheidende Abschnitt lautet: „Des ersten vmb den Artigkel, Das wir dhainen Stat richter seczen sullen dann nach irem Rat, den wellen wir In seczen in der mass, als wir den von Ingolstat getan haben und fvrbas tün sullen, Also das wir maynen, das wir zu ainem richter seczen mügen wen wir wellen nach vnsserm vnd der Stat gemaynen nüz. Wär dann das er das gericht nicht gelich noch rechtlich Handdelt vnd Hielt dem armen als dem reichhen nach des Püchs sag, wo vns oder vnserem gewalt das zu wissen getan würd, den wolten wir verkeren mit einem anderen der vns dann bequemlich zu dem gericht gedäwcht sein, vnd das sullen wir tün als oft des nöt beschicht, so sich ain richtär nicht rechtlich hielt. — Dann vmb den Artigkel: wer einen wündt, hat der der den schaden tüt, Haws vnd Höf in der Stät, man sol In nicht vāhen etc. Den selben Artigkel bestätten wir doch also: Schlüg oder wündt aber Ir ainer einen erbern Gäst oder vnser Hofgesind oder amtman, den sol vnd mag vnsser richter vāhen vnd bessern nach des Püchs sag etc. — Item vmb den Artigkel, wie der Richter die Püss nemen sol, Ist vnsser maynung, das er all püssnem nach des Püchs sag etc.“ Hier erfuhr das Privileg von 1374 eine wesentliche Abänderung; (Text nach Haeutle, a. a. O., S. 111) denn es heißt 1374 in Artikel 3: „Ez habent auch die vorgeannten vnsser burger vnd die Stat die gnad von vns, daz wir dhainen Statrichter, wann nach Irenn rat vnd nach Irer bet seczen vnd geben sullen“. Der Artikel 22 in der Privilegien-Bestätigung von 1374 lautet: „Swer auch ainen wundt hat, der den schaden tut, hawss und hoff in der stat, man sol In nicht vāhen, die weil der wundt lebt, stirbt aber der wundt, So sol sich der Stat

Autonomie strebenden Gemeinwesens angetastet. Die Frage nach Ausübung und Umfang der städtischen Jurisdiktion sollte bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert nicht mehr verstummen.

Auf die Art der Rechtsprechung geht die Urkunde von 1417 ein, wenn sie den Bürgern von Wasserburg die Geltung des Landrechts Kaiser Ludwigs des Bayern zusichert³³. Daß das Rechtbuch vom 6. 1. 1346 in der Stadt Wasserburg schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts galt, zeigt eine Urkunde von 1353, in der es heißt: „als der Stat ze Wasserburg recht ist und als das rechtbuch sagt“³⁴.

Bleiben wir zunächst bei der städtischen *Gerichtsbarkeit*. Bei dem Versuch, ihre Entwicklung und ihren Rang durch die Jahrhunderte zu verfolgen, stoßen wir allerdings auf größere Hindernisse. Abgesehen davon, daß die erste, die Jurisdiktionsverhältnisse Wasserburgs regelnde Urkunde schon frühzeitig verlorengegangen ist³⁵, wird die Klärung vor allem durch das Ineinandergreifen der landesherrlichen Behördenorganisation und der bürgerlich-genossenschaftlichen Selbstverwaltung erschwert³⁶. Auch in Wasserburg selbst herrschte offensichtlich keine Klarheit über die Rechtsgrundlage für Abgrenzung und Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit. Es darf jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß die Einung als Friedensverband schon frühzeitig eine Sühnegerichtsbarkeit entwickelte³⁷. Mit dem Ringen um die freie Rats- und Bürgermeisterwahl fielen die Bemühungen um die selbständige Besetzung des Stadtgerichts zusammen.

Zwischen dem Ende der Grafen von Wasserburg und der Ausbildung der städtischen Verfassung mag, wie auch in anderen Kommunen, ein herzoglicher *judex* die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben³⁸. Erst das Recht

Richter vnderwinnden seins leibs vnd guts vns zu behalten.“ Hier macht nach Haeutle Ludwigs VII. Urkunde vom 31. Januar 1417 folgenden erläuternden Zusatz bzw. folgende Einschränkung, wenn der Verwundete ein ehrbarer Gast ist oder einer vom herzoglichen Hofgesinde oder ein Amtmann: „den sol vnd mag vnser richter vahn vnd bessern nach des Püchs sag etc.“, also ohne Rücksicht darauf, ob der Täter in der Stadt mit Haus und Hof angesessen.

³³ „Haben In (den Bürgern) bestätt das rechtpuch.“ (Haeutle, a. a. O., S. 110)

³⁴ Es geht um die Belastung eines Hauses mit Ewiggeld. Ludwig von Rockinger, Zur äußeren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayerischem Land- und Stadtrechte, OA Bd. 23, 1863, S. 284. Nach Schultheiß stammen aus Wasserburg sechs Handschriften des Landrechtsbuches, von denen drei in Wasserburg geblieben und drei in die Bayerische Staatsbibliothek gekommen sind. Im übrigen siehe über die Verbreitung der handschriftlichen Überlieferung des Oberbayerischen Landrechts Kaiser Ludwigs des Bayern in Kürze Walter Jaroschka.

³⁵ An einer Stelle der Wasserburger Aufzeichnungen heißt es, daß die Stadtgerichtsjurisdiktion „sowohl durch Ottonis Handvesten als sonderbar gnädigst Concessionen“ verliehen worden sei. (HStA GL Wasserburg, Nr. 17)

³⁶ Hier stellt natürlich Wasserburg keinen Einzelfall dar; auch Eduard Rosenthal (Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Heft I, 1883) zeigt etwa am Beispiel Landshuts ähnliche Schwierigkeiten auf.

³⁷ Wer den Frieden brach, wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen; das bedeutete Ausweisung aus der Stadt und Einzug des Eigentums.

³⁸ Vgl. Ernest Geiß, Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1803, 1. Abteilung Oberbayern, München 1865.

des Stadtrates, den Richter vorzuschlagen und zu ernennen, begründete die Selbständigkeit des Stadtrichteramtes³⁹. Ein *Stadtrichter* von Wasserburg, der — wohl für die niedere — Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens zuständig war, begegnet uns wiederholt in Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts⁴⁰. Soweit feststellbar, ist von einem eigenen Stadtrichter erstmals 1323 die Rede. In diesem Jahre überließ nämlich König Ludwig der Bayer einem Wasserburger Bürger das Stadtgericht gegen eine bestimmte Summe⁴¹.

Die Stadtgerichtsbarkeit ist im allgemeinen nur als *niedere Gerichtsbarkeit* zu bezeichnen; denn die frühen herzoglichen Freiheitsbriefe legten die Zuständigkeit des Magistrats nur für die niedere Strafgerichtsbarkeit fest⁴². Die städtische Gerichtsbarkeit bezog sich auf das Gebiet innerhalb des städtischen Burgfriedens, hatte also Ähnlichkeit mit der Gerichtsbarkeit über eine geschlossene Hofmark. Natürlich strebte der mit dem wirtschaftlichen Aufstieg selbstbewußter werdende Stadtrat eine Erweiterung der gerichtlichen Befugnisse an. Doch sollte in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, als Wasserburg zu Bayern-Landshut gehörte, eine für die städtische Selbstverwaltung rückläufige Bewegung einsetzen.

Von wann ab ein Staatsbeamter als Land- und Stadtrichter in Wasserburg amtierte, läßt sich nicht genau bestimmen. Sicher nachzuweisen sind die *landesfürstlichen Stadtrichter* jedenfalls von 1494 bis 1609⁴³. Hier fand das Bestreben des erstarkten Landesfürstentums, Sondergewalten wie die Städte auszuschalten, seinen deutlichen Ausdruck. Der Land- und Stadtrichter übte im Namen des Landesherrn die hohe und

³⁹ Meist kam der Bestellungsmodus nur einem Ernennungsrecht nahe.

⁴⁰ QE NF Bd. 17, S. 574, Nr. 673 (1328); MB II, S. 15, Nr. 162 (1363); HStA Kurbaiern 34954 (1374); HStA Kurbaiern 34959 (1376); HStA GU Wasserburg, Fasc. 28, Nr. 386 (1414) u. a.; meist führte er nur den Titel Richter.

⁴¹ A. F. Oefele, *Script. rer. Boic.*, II. 1763, S. 741.

⁴² Vgl. auch Eduard Rosenthal, *Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns*, Bd. I, Würzburg 1889, S. 157.

⁴³ Nach Georg Ferchl, *Bayerische Behörden und Beamte*, OA Bd. 53, 2, 1911/12, S. 124, beginnen die Land- und Stadtrichter erst 1531, was indessen nicht den Tatsachen entspricht. Siehe auch die im Abschnitt „Die Landgerichte“ angegebenen urkundlichen Belege. — Die Unmöglichkeit, eine geschlossene Richterreihe aufzustellen, begründet Ferchl so: „Da Wasserburg einen eigenen Stadtrichter hatte, der teilweise auch zugleich Landrichter war (gemeint ist hier die Zeit nach 1585), und außerdem eigene landesfürstliche Kastner, Mautner, Umgelter, Kasten- und Mautgegenschreiber und Salzbeamte und also bei Vakaturen und Verhinderungen etc. interimistische Vertretungen sehr leicht stattfinden konnten und besonders in der ersten Zeit unserer Periode bis Ausgang des 16. Jahrhunderts bei der großen Anzahl der Beamten in loco auch sehr häufig stattfanden, so kann eine ununterbrochene Reihenfolge der Richter-kategorie nicht angegeben werden, zumal da die landesfürstlichen und die Stadtrichter meist nicht ausgeschieden sind und in den handschriftlichen Aufzeichnungen nebeneinander — meist nur als Richter — hergehen.“ (S. 1247) Daß die landesfürstlichen Stadtrichter schon früher amtierten, als Ferchl annahm, zeigt z. B. eine Wasserburger Gerichtsurkunde von 1494, in der Hans Kneitinger den Titel „Stadt- und Landrichter zu Wasserburg“ führte. (HStA GU Wasserburg, Fasc. 31, Nr. 431).

niedere Gerichtsbarkeit über Stadt und Land⁴⁴, (dazu hatte er eine Art Vorverfahren bei den sog. Vitztumwändeln, die dem Rentmeister vorbehalten waren). Ob eine offizielle städtische Beauftragung dabei eine Rolle spielte, läßt sich urkundlich nicht belegen. Jedenfalls scheint der Stadtrat in dieser Zeit nicht ganz ohne gerichtliche Funktion gewesen zu sein. Wenigstens treten in den Gerichtsurkunden des öfteren Bürger und Ratsmitglieder als Siegler auf⁴⁵. In dieser Zeit führte der Vorstand des Pfliegergerichts Buch über die „Gerichtswandel“, Strafen und Bußen des Land- und Stadtgerichts⁴⁶.

Ab 1585 wurden der Stadt wieder mehr jurisdiktionelle Befugnisse eingeräumt, was indessen eine schwierige *Doppelstellung des Richters* als eines herzoglichen Beamten einerseits und eines Organs der Stadtgemeinde andererseits zur Folge hatte. Gerade diese doppelseitige Natur des Stadtrichteramts verursachte immer wieder Mißhelligkeiten zwischen Stadt und Staat. 1585 billigte Herzog Wilhelm V. (1579—97) die Behandlung städtischer — wohl niedergerichtlicher — Rechtssachen durch einen Stadtrichter⁴⁷. Wahrscheinlich stand diese Bewilligung im Zusammenhang mit der Ende des 16. Jahrhunderts eingeleiteten Umorganisation des landesherrlichen Beamtenapparates; damals wurden nämlich die Landrichterstellen weitgehend den Pfliegern übertragen⁴⁸. Das Jahr 1615 stellt einen deutlichen Einschnitt in der Geschichte des Wasserburger Stadtgerichts dar. Es brachte zunächst den vorübergehenden Entzug der Jurisdiktionsgewalt, weil Stadtrat und Stadtrichter gegen die Gesetze verstoßen hatten⁴⁹, und bald darauf (10.7.

⁴⁴ Hochgerichtliche Urteile wurden in Wasserburg vom Sprechbalkon des Rathauses aus öffentlich verkündet, ganz gleich, ob die schweren Verbrechen innerhalb des Burgfriedens oder auf dem Land verübt worden waren. (Anton Dempf, Hartes Recht, in den Sammelblättern „Die Heimat am Inn“, 1938, Nr. 9, S. 1 ff. Nach Dempf geschah die Verlesung der Urgicht und der Stabbruch vom Sprechbalkon des Rathauses aus, zu dessen Füßen der arme Sünder dem Volk ausgestellt wurde.)

⁴⁵ HStA GU Wasserburg, Fasc. 9 (1530—1599), u. a. Nr. 83: Siegler Wolfgang Leutner, Bürger und des inneren Rats Mitglied zu Wasserburg (26. 5. 1561); auch Fasc. 32 (1500—1529). — Möglicherweise wurden hier wie in anderen Städten die kleinen Fälle von einer Ratsgerichtsbarkeit mit beschränkten Befugnissen ausgeübt.

⁴⁶ Gerichtsrechnungen im Hauptstaatsarchiv Landshut.

⁴⁷ HStA GL Wasserburg, Nr. 17, Hinweis des 18. Jahrhunderts.

⁴⁸ Ferchl, a. a. O., Vorbericht S. 15. — Nach Reithofer wurde der Stadt 1585 die ihr „aus einer gewissen Ursache“ entzogene Jurisdiktion neuerdings eingeräumt gegen eine jährliche, zur fürstlichen Kammer zu erlegende „Recognition“ von 300 fl. An anderer Stelle findet sich vermerkt, daß 1585 die landrichterlichen Funktionen dem Stadtrichter zu Wasserburg, der jeweils den Blutbann verliehen erhalten habe, übertragen worden seien. Der Stadtrichter sei frei gewählt worden. Formell habe jedoch auch späterhin der Pflieger das Landrichteramt innegehabt. (Mitteilungen für Archivpflege in Oberbayern, herausgegeben vom Kreisarchiv München, 1940, Nr. 1, S. 38). Demnach hätte es sich hier um eine Arbeitsteilung zwischen dem mit Verwaltungsaufgaben betrauten Pflieger und dem juristisch geschulten Stadtrichter gehandelt. Ein Quellenbeleg liegt uns jedoch nicht vor.

⁴⁹ A. Dempf (Heimat am Inn) stellt den Vorgang des vorübergehenden Entzugs der städtischen Gerichtsbarkeit so dar: Am 26. Februar 1615 erschienen vor dem Rat der Stadt zwei fürstliche Commissarii und entsetzten den Stadt-

1615) auf Bitten des neu zusammengesetzten Rates eine Wiederverleihung der Stadtgerichtskonzession gegen eine jährliche Bezahlung von 300 Gulden⁵⁰. Diesmal zeichnen sich die stadtgerichtlichen Befugnisse klar ab: Die Niedergerichtsbarkeit, „wie dieselbe der Pfleger und Statt Richter bishero im Namen Seiner Durchlaucht exerciret hat, sowohl über Bürger als andere Inwohner als auch über Ausländer, so in der Statt oder Burgfried versprechen“⁵¹, stand dem Bürgermeister und dem Stadtrat zu. „Zu Verrichtung des Statt Richter amts sollen die von Wasserburg ein sonderbahr stett tauglich qualificirte Persohn aus ihrem Mitl des Raths oder sonst eine andre fürnemmen, die auch das Malefiz in Verwaltung haben soll und den Namen des Statt Richter amts führen“⁵². Der Stadtrat durfte also den Richter selbst auswählen. Nur ein juristisch Vorgebildeter konnte das Richteramt erlangen⁵³. Der Richter wurde von der Stadt „besoldet und unterhalten“.

Als wesentlichster Gesichtspunkt des Privilegs von 1615 ist die *Verleihung des Blutbannes* durch den Landesfürsten an den jeweiligen Stadtrichter, der zeitweise den Titel Stadt- und Bannrichter führte, hervorzuheben⁵⁴. Dem Bannrichter oblagen „Verfassung und Sprechung der Malefiz Urthl“ und „Stabbrechung sowie Präsenz bei Vollziehung des Urthls“⁵⁵.

Im großen und ganzen blieb es — auch zur Zeit des fürstlichen Absolutismus — bei der Regelung von 1615. 1693 bestätigte Kurfürst Max Emanuel den Brief von 1615⁵⁶. Obwohl dem Stadtrichter jeweils der Blutbann übertragen wurde, möchten wir dem Stadtgericht von Wasserburg nicht den Rang eines Hochgerichts zusprechen; denn die hohe Gerichtsbarkeit wurde von der Stadt nicht kraft eigenen Rechts, sondern nach wiederholter Verleihung auf Versuch und Widerruf gegen Zahlung einer bestimmten Summe geübt. Das eigentliche Ressort des Stadtrichters blieb eine mittlere Gerichtsbarkeit. Nur die bayerischen

richter Erlinger und den Gerichtsschreiber Grund wegen Pflichtverletzung (man hatte einen angesehenen Wasserburger Bürger, der sich eines Totschlags schuldig gemacht hatte, entfliehen lassen) ihrer Ämter und verwies sie aus der Stadt. Auch der Bürgermeister wurde seines Amtes enthoben. „Weil auch der Rat der Stadt versagt hatte, nahm der Herzog der Stadt Wasserburg die stadtgerichtliche Jurisdiktion und legte sie in die Hände des Pflugsverwalters Albrecht Penninger.“ (Nach dem Urkundenbestand des Wasserburger Stadtarchivs).

⁵⁰ Stadtarchiv Wasserburg, U 2/2401, KA/A/15.

⁵¹ Formulierung nach einer Wasserburger Aufzeichnung von 1779, HStA GL Wasserburg, Nr. 18.

⁵² Ebenda. — An anderer Stelle: „ein sonderbar tauglich und qualifiziertes Subjectum, so zugleich im Malefizwesen wohl erfahren ist“. (HStA GL Wasserburg, Nr. 17)

⁵³ Es heißt dazu in GL 18: Stadt- und Bannrichter „in examine tam Civili quam Criminali“.

⁵⁴ Vgl. auch Joseph Heiserer, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, OA Bd. 19, 1858/59.

⁵⁵ Ferchl, a. a. O., Vorbericht S. 17.

⁵⁶ 29. 8. 1693; die Besetzung des Stadtrichteramtes, Malefizgericht, Haltung der Polizei waren die Hauptgesichtspunkte. (Stadtarchiv Wasserburg, U 2/2406, KA/A/16)

Haupt- und Residenzstädte gelangten zu selbständiger Hochgerichtsbarkeit.

1779 trat eine Änderung zuungunsten der Stadt ein. Es war die Zeit, in der die Landesregierungen darnach zu streben begannen, den rationalen, durchschaubaren Staat zu schaffen. Man nahm keine Rücksicht auf historische Gegebenheiten und beschränkte oder *beseitigte Sondergewalten*, wo es irgend ging. In Wasserburg kündigte sich der neue staatliche Organisationswille 1779 damit an, daß der Stadt die Gerichtsbarkeit nach dem Ableben des Stadt- und Bannrichters Schmaus genommen und dem kurfürstlichen Pflücksbeamten Felix von Griming zugeteilt wurde⁵⁷. Am 21. Juni 1779 erging eine allerhöchste Weisung an den kurfürstlichen Hofrat; sie läßt uns die Wasserburger Angelegenheit keineswegs isoliert, sondern im Zusammenhang mit umfassenden organisatorischen Maßnahmen erscheinen. Begründet wird nämlich die Übertragung des Stadtrichteramtes und des Blutbannes auf den Pflücksbeamten damit, daß „mit der Zeit eine allgemeine Abänderung getroffen“ werden solle im Landespolizeiwesen wie auch hinsichtlich der Stadt- und Marktprivilegien⁵⁸. Die Amtsübertragung auf den Wasserburger Pflücksbeamten sollte allerdings mit „jedemaliger Zuziehung des Magistrats“ erfolgen. Der Pflucker selbst war in dieser Angelegenheit nicht untätig; auf sein Betreiben scheint, wenigstens nach Wasserburger Darstellung, der Eingriff erfolgt zu sein⁵⁹. Die städtische Bürgerschaft zeigte sich aber nicht willens, die Beschneidung ihrer Gerechtsame hinzunehmen. Nicht nur Lokalpatriotismus, sondern auch der in der Zeit des fürstlichen Absolutismus wachgebliebene Selbstverwaltungsgedanke⁶⁰ ließ die Stadt um ihre Rechte kämpfen. Es kam zu einem langwierigen Prozeß mit Hofratsgutachten für und Kameralgutachten gegen Wasserburg; in allen Beschwerden und Gesuchen der Stadt spielen die Betonung der stets geübten Loyalität gegenüber dem Landesherrn und die Berufung auf die alten Privilegien eine wesentliche Rolle. Während des Prozeßverlaufes führte der Pflücksbeamte das Stadtgericht lediglich administrativ⁶¹.

⁵⁷ HStA GL Wasserburg, Nr. 17 und 18. Schon 1765 nahm das Pfluckergericht die Oberinspektion in Polizeisachen in Anspruch.

⁵⁸ HStA GL Wasserburg, Nr. 18.

⁵⁹ „So bestrebt sich jedoch daß auf sein nuzen und aigens interese abzihlente Pfluckergericht Wasserburg Höchstderoselben interese vergeßent unß den Blut Bahn, das Stadtrichteramt und die Gerichtsbarkeit in viellweg zu entziehen und unß gleich einem andern geringfächigen Niedergericht zu bedenken, dann Beeinträchtigungen zu erzeugen.“ (GL 18) Der Bezug auf das Niedergericht wäre vielleicht so zu denken, daß dem Rat noch einige richterliche Funktionen verblieben. Ein konkreter Hinweis fehlt jedoch. — Vor 1779 war die Stadt vom Pfluckergericht auch insofern unabhängig gewesen, als landesfürstliche Ausschreibungen, Generalmandate und Verordnungen nicht vom Pfluckergericht Wasserburg, sondern von den höchsten Stellen an den Magistrat ergangen waren. (GL 17)

⁶⁰ Man darf dabei nicht übersehen, daß Bayern ein Ständestaat war. Vor allem, was die Steuerverwaltung betraf, regierte der Monarch keinesfalls unumschränkt.

⁶¹ Dazu Bürgermeister und Rat am 6. 4. 1799: „Anno 1781 nahm diese Administration ihren Anfang, und was war die Folge und Nuzen hievon — ein noch weiters 6 jährig andauernder Prozeß, wodurch unsere Stadtkammer in

Das Jahr 1787 brachte für die Stadt einen vollen Erfolg. Der vom Rat vorgeschlagene und von der kurfürstlichen Regierung gutgeheißene Stadt- und Bannrichter wurde der Bürgerschaft durch einen „gnädigst abgeordneten oberen Landes Regierungs Rath“ vorgestellt. Wie vor dem Entzug wurde ihm „das Stadtrichteramt samt dem Blutbann“ übertragen. Gleichzeitig wurde „allen Höchstdero Titl Beamten dahier eröffnet, daß sich von nun an keiner in die Stadt Geschäfte mehr mischen solle“⁶². Dabei blieb es jedoch nicht. Stufenweise nahm man der Stadt die Jurisdiktion über Fremde und dann den Blutbann und teilte beides wieder dem Pfliegergericht zu; das jährlich zu entrichtende Konzessionsgeld wurde von 200 auf 150 fl verringert, 60 fl Entschädigung sollte der Pflieger bekommen. Die Stadt beschwerte sich erneut und versuchte durch eine Petition „wenigstens die Jurisdiction über die Fremden“ zurückzuerhalten, da jede Hofmark die Gerichtsbarkeit über Fremde in ihrem Gebiet habe⁶³. Dieses Hin und Her endete erst mit der Neuorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts⁶⁴.

Wir haben mit der Betrachtung der städtischen Gerichtsbarkeit begonnen, weil dieser im Rahmen unseres Themas der Vorrang gebührt. Ihre Grundlage stellt natürlich die *städtische Verfassung* dar, die wohl im 14. Jahrhundert gestaltet wurde. Mit der Finanzverwaltung bildete sich das Amt des Kämmerers heraus⁶⁵, das sich später in dem des Bürgermeisters, des Vorstehers und politischen Führers der Gemeinde fortsetzte⁶⁶. Der Stadtschreiber stand dem Bürgermeister als rechtsgelehrter Anwalt und Gesandter zur Seite⁶⁷; er versah auch die Kanzlei und die Rechnungsführung. Im ganzen gestattet die ungünstige Quellenlage wenig Einblick in die Verfassungsentwicklung der Stadt⁶⁸. Guten Auf-

mehr als 6000 fl Unkosten, von denen nichts zu melden, welche von einigen Bürgern sonderbar vorgeschossen worden, gekommen ist und daß höchste Dicasterien (Richterkollegien) immerfort überloffen und geplagt werden mußten.“ (HStA GL Wasserburg, Nr. 17) — Die Mißstände während der Administrationszeit wurden mit beredten Worten so geschildert: „Ein einziger Mann, dem schon vorhin ein beträchtliches Kastenamt, ein Gericht in Jurisdiction-, Pollizey- und Cameral Sachen nebst noch anderen Nebenämtern als Straßen Inspection, Schiffbauamt zu verwalten übertragen worden, konnte ohnmöglich noch anbey alle bey einer Stadt vorkommenden Arbeiten schlichten, und eben dieß mag nun Ursache seyn, daß während der Administration Bürger, die in rechtlichen Anliegen des gnädigst ernannten Administrators Hilfe imploriren wollten, mehrere halbe Tage lang vor dessen Zimmer Thür unangehört stehen und zu Haus die Arbeit versäumen mußten.“ (HStA GL 17)

⁶² HStA GL Wasserburg, Nr. 17.

⁶³ Ebenda. „Collisionen, Disharmonie und Verzögerung“ waren nach dem Wasserburger Bericht die Folgen.

⁶⁴ 1806 kgl. Stadtrichter, 1809 endgültige Auflösung des Stadtgerichts. Vgl. Heiserer, a. a. O., S. 258/59.

⁶⁵ 1392 erstmals genannt. (Schultheiß, a. a. O.)

⁶⁶ Nach Schultheiß 1414.

⁶⁷ Ein Stadtschreiber tritt urkundlich erstmals 1366 auf. HStA GU Wasserburg, Fasc. 27.

⁶⁸ Reithofer (a. a. O.) hat festgestellt, daß im 14. und 15. Jahrhundert jeweils 42 Magistratsräte, unter ihnen 12 Bürgermeister, von denen jeder einen Monat lang amtierte, die Interessen der Stadt vertraten, hat jedoch keine Quelle angegeben. — Seit dem 14. Jahrhundert entstand in den Städten neben dem alten

schluß über Wahl und Zusammensetzung des Magistrats gibt erst die *Ratswahlordnung Herzog Albrechts IV.* vom 20. Dezember 1507⁶⁹; sie steht zugleich am Ende der Wasserburger Verfassungsentwicklung. Herzog Albrecht ordnete die jährliche Ratswahl durch einen Ausschuß der Bürgerschaft, bestimmte die Bürgermeisterwahl und setzte die Zahl der Mitglieder des Inneren Rats auf 8, des Äußeren Rates auf 12 und der Gemeinde ebenfalls auf 12 fest. Die Acht des Inneren Rates stellten im Verlaufe eines Jahres abwechselnd den Bürgermeister⁷⁰.

Rat (nunmehr innerer Rat genannt) ein äußerer Rat, der den veränderten sozialen Verhältnissen entsprach. Der äußere Rat erscheint in Wasserburg erstmals 1392.

⁶⁹ HStA GU Wasserburg, Fasc. 32, Nr. 445; Bestätigung der Privilegien, des Burgfriedens und der neu verliehenen Ratswahlordnung am 4. 1. 1508 (HStA GU Wasserburg, Fasc. 32, Nr. 447).

⁷⁰ HStA GU Wasserburg, Fasc. 32, Nr. 445: Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatten 12 innere und 24 äußere Ratsmitglieder amtiert. Die Ratswahlordnung brachte also eine Vereinfachung des Selbstverwaltungsapparates mit sich. Man bestimmte „Alß das nun hinfüran nit mehr dann acht Person des Innern und zwelff Person des Außern Rhats sein sollen, daß auch die Zwelff vom außern rhat allermaßen wie die des Innern Rhats jerlich schweren und Aydts Pflicht thuen sollen“. Die Herabsetzung der Anzahl der Ratsmitglieder begründete man damit, daß Wasserburg eine „khlaine Commun“ sei und daß München, obwohl es „wenigst umb halbenthail grösser“ sei, nicht mehr Ratsmitglieder habe „dann die von Wasserburg jetzt in irem Rhat haben“. — Wie z. B. die Wahl des Inneren Rates vor sich ging, soll ein weiterer Abschnitt zeigen: „Und mit der wal ains Rhats zue Wasserburg sollen Sy es füran also halten, das allweg auf Sannet Johannes Tag in den Weyhennachtfeuern ist anzefahren, Inner und Ausser Rhat zusammen khomen und nemblich die vom Innern Rhat einen vom Aussern Rhat und darzuo ainen auß den Zwölfften von der Gemain, und die vom aussern Rhat ainen auß dem Innern Rhat erkhiessen und verordnen sollen. dieselben drey verordnet sollen schweren, daß sy nach Irer verstandnus die besten und nuzlichisten in der Stadt angesessen und Erbar Burger zue ainem Innern Rat, und nemblich acht erkhiessen und benennen wollen und so solche wal des Innern rhats beschehen ist.“ Von einer Wahl im modernen Sinne kann also nicht die Rede sein. Die Namen der Ausgewählten wurden dem Landesfürsten gemeldet, und dieser bestätigte die Wahl; er konnte aber auch Einspruch erheben und von sich aus geeignete Personen benennen. Danach sollten die Erwählten des Inneren Rats die zwölf des Äußeren Rates „erkhiessen“. Anschließend hatten ein Innerer und ein Äußerer Rat im Beisein der zwölf Gemeindeverordneten und des Pflegers „miteinander Aydts Pflicht“ zu leisten. Das Privileg geht auch darauf ein, wie „Zwiertacht, Auf-ruhr und Unainighait“ zwischen dem Rat und der „Gemain“, im wesentlichen bedeutet das zwischen Patriziern und Zünften, vermieden werden sollten. Der gesamte Rat war der Gemeinde vorzustellen; er verpflichtete sich, zum Wohle der Gemeinde zu regieren; während „ain gemain“ als Vertreter der Gesamtheit schwören mußte, „den verordneten und erwelten vom Innern und äussern Rat gehorsam und gewertig“ zu sein. Darnach wählten die vom Inneren und Äußeren Rat zwölf aus der ganzen Gemeinde, die „alles und jedes dasselb jahr hinumb helfen handeln und schlüssen, das zu gemainem Nuz der Herrschaft und gemainer Statt diennit“. „Item mit sazung ains Burgermaisters soll es alß füran gehalten werden, das ein yeder im Innern Rhat sechs wochen und ain tag, das ist annderthalb Monat, Bürgermaister sein, und dasselb ampt dieselb Zeitlang fleißiglich verwesen soll, und der Eltest im Rhat soll Zue erst und allweg am Newem Jahrstag anfahren und also für und für sol ainer nach dem andern, dem alter nach . . . zerechnen Bürgermaister sein“. Der Landesfürst behielt sich das Recht vor, „diße ordnung und sazung zemeheren zepessern, zeandern“. (Dies alles HStA GU Wasserburg, Fasc. 32, Nr. 445; 20. 12. 1507)

1747 entthob der kurfürstliche Rentmeister auf eine Anzeige hin den gesamten Wasserburger Magistrat seines Amtes; der Modus für die kurz darauf erfolgte neue Zusammensetzung — 2 halbjährlich wechselnde Bürgermeister, 4 (6) innere Räte für die Verwaltung der städtischen Stiftungen, 6 äußere und 6 von der Gemeinde des Rats — galt bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts⁷¹.

Die Geschichte Wasserburgs zeigt nicht nur das Bemühen um Selbstverwaltung, sondern auch das Streben nach *politischer Geltung*, Herkommen, Verkehrslage, strategische Bedeutung, Privilegien, zeitweilige Wirtschaftsblüte, aber auch vorübergehender hauptstadtähnlicher Status (1392—1447) führten in der Bürgerschaft zu der Überzeugung, daß „Wasserburg niemals den gemeinen Städten beigezählt worden ist“⁷². In positiver Formulierung klingt das so: „Die Stadt Wasserburg ist jederzeit den 5 Hauptstädten Bayerns beigezählt worden.“⁷³ 1510 wurde ein Rangstreit zwischen Wasserburg und Burghausen um den Vorsitz auf den Landtagen entschieden; die Abgeordneten von Wasserburg sollten den Vorsitz haben, wenn die Landtage in München oder Ingolstadt im Oberland abgehalten wurden; auf den Landtagen zu Landshut oder Straubing im Unterland sollte Burghausen den Vorsitz haben⁷⁴. Schon 1420, in der Zeit Ludwigs des Gebarteten, fanden die Kreistage, d. h. Versammlungen der Stände des bayerischen Kreises in Kriegs- und Münzsachen, in Wasserburg statt⁷⁵. Von 1648—1793 wurden dann wieder Kreistage in Wasserburg abgehalten⁷⁶. Eine besondere Auswirkung auf die Stadt kann jedoch nicht festgestellt werden.

Auch für Wasserburg galt der Grundsatz, daß *Stadtluft frei* mache. So hoben sich im Laufe des späten Mittelalters die Bürger immer mehr von den landgerichtischen Untertanen ab. Des öfteren kam es wohl vor, daß Grund- und Hofmarksherren Eigenleute, die sich innerhalb des städtischen Burgfriedens niedergelassen hatten, zurückforderten. So befahl Kaiser Ludwig der Bayer am 1. 8. 1336 der Stadt Wasserburg, die von ihr zu Bürgern aufgenommenen Eigenleute von St. Emmeram zu entlassen: „Uns hat klagt der geistlich man der Probst von Vogterreut, das ir ainen sinen aigen man zu einem bueger in unser stat Wazzerburg empfangen habt; wellen und gebieten wir in vestlichen und ernstlichen

— Obwohl die Vereidigung des Inneren und Äußeren Rates im Beisein des Pflegers stattfand, konnte die „Wahl“ selbst als frei gelten. So wurde in späteren Wasserburger Niederschriften immer wieder darauf hingewiesen, daß die Wahl ohne landesherrlichen Kommissar durchgeführt werden durfte. (HStA GL Wasserburg, Nr. 17)

⁷¹ Reithofer und Heiserer, a. a. O.; Reithofer spricht von 4, Heiserer von 6 inneren Räten.

⁷² 1799: HStA GL Wasserburg, Nr. 17.

⁷³ HStA GL Wasserburg, Nr. 17.

⁷⁴ HStA GL Wasserburg, Nr. 18 und 17 (Numerierung nicht chronologisch). — Auf diesen Rangstreit beziehen sich nach Dempf schon herzogliche Urkunden von 1500, 1501 und 1509 (Stadtarchiv Wasserburg). — Insgesamt bedeutete die Entscheidung einen Vorrang für Wasserburg.

⁷⁵ GL 17, Reithofer, a. a. O. Zeitweise legte sich die Stadt in öffentlichen Schriften das Prädikat „Kurbayerische Kreisstadt“ zu.

⁷⁶ Heiserer, a. a. O.

das ir im seinen aigen man wider varen lazzend und in fürbas nicht lenger in der vorgeantant stat haltend.“⁷⁷

Hauptkennzeichen der städtischen Lebens- und Wirtschaftsform wurde die Freiheit von der Bindung an die Scholle und die Freizügigkeit über das Land hin⁷⁸. Das Recht der Stadtbürger bestand in der Befreiung von Auswirkungen hofrechtlicher Hörigkeit, wie z. B. Verfügungsbeschränkung über den Nachlaß, in der Ausübung von Handel und Gewerbe, vor allem aber in der Grunderwerbsfreiheit, der bürgerlichen Rechtsfähigkeit im engeren Sinne⁷⁹. Zuwandernde wurden in die städtische Schwurbrüderschaft erst dann aufgenommen, wenn sie über Jahr und Tag ohne Rechtsanspruch geblieben waren⁸⁰.

Im Laufe der Zeit bildete sich in Wasserburg auch eine eigene Form der *Wohlfahrtspflege* heraus. So stiftete Zacharias von Hohenrain, Pfleger zu Wasserburg und zu Kling und Truchseß des Klosters Tegernsee (gest. im Jahre 1380), für bürgerliche Arme und Kranke das Spital zum Heiligen Geist⁸¹. Von anderen Stiftungen sei noch das Reiche Almosen erwähnt, das durch Beiträge aus der Wasserburger Bürgerschaft ermöglicht wurde.

Das Stadtrecht erwuchs aus dem Zusammenwirken herrschender und aufstrebender Kräfte; die natürlichen Grundlagen dazu bildeten die geographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Vor allem ein Wirtschaftsgut ist aufs engste mit der Geschichte Wasserburgs verbunden: das *Salz*⁸². Vom hohen Mittelalter bis zur Revolution des Verkehrswesens im 19. Jahrhundert kann seine Bedeutung für Wasserburg, dessen Gründung schon ebenso wie die Münchens mit der Salzstraße zusammenhing, in den Quellen verfolgt werden. Acht herzogliche Privilegien aus der Zeit von 1332 bis 1529 befassen sich ausdrücklich mit Beförderung, Niederlage und Verzollung des begehrten Gutes⁸³. 1417 z. B. bestätigte Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt die Salzbrückenzoll-Verleihung:⁸⁴ „Das sy hinfür allwegen ainen pfennyng von ainer yglichen scheiben Salczs, die in krotl oder auf wagen über die Brügk in unsser Stät gefurt werden, auf heben und ein nemmen süllen

⁷⁷ Nach dem Original im HStA, abgedruckt in der Reihe „Die Heimat am Inn“, 1938, Nr. 12, S. 8.

⁷⁸ Karl Bosl, Sachwörterbuch, S. 1224.

⁷⁹ Zahlreiche Urkunden des Wasserburger Stadtarchivs, die bürgerliche Rechtsgeschäfte beinhalten, spiegeln diese Verhältnisse wider. Leider fehlen großenteils die für die Auswertung des Urkundenbestandes nötigen Verzeichnisse.

⁸⁰ Karl Bosl, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 1954, S. 670. „Diese bürgerlichen Freiheitsrechte sind die ersten Ansätze eines modernen Staatsbürgerrechts aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wurzeln.“ (Bosl, S. 671)

⁸¹ MB I, S. 304, Nr. 41.

⁸² Reithofer nennt außerdem noch drei „Gemeinde-Hauptniederlagen“, nämlich diejenigen von Getreide, Wein und Eisen. Nach Reithofer und Heiserer spielte auch der Tuchhandel eine bedeutende Rolle.

⁸³ Es handelt sich um Privilegien aus den Jahren 1332, (1374), 1392, 1416, 1417, 1439, 1514 und 1529.

⁸⁴ HStA GU Wasserburg, Fasc. 28, Nr. 387 (Erste Verleihung vom 9. 2. 1416).

und mügen bis auf unsser wider ruffen.“⁸⁵ Zu Beginn des 16. Jahrhunderts fand der Streit zwischen Wasserburg und Rosenheim um den Weg des Salzes seinen Niederschlag in den Urkunden⁸⁶. In einer späteren Wasserburger Darstellung⁸⁷ heißt es, der Markt Rosenheim sei „von Neid wider die hiesige Stadt wegen Begünstigung des Salzhandels be-seelt“ gewesen und habe widerrechtlich einen Salzstadel errichtet mit der Begründung, daß der Wasserburger Salzstadel zu klein sei für das Salz der kurfürstlichen Salinen. 1529 erwirkte die Bürgerschaft die Zusage der Herzoge Wilhelm und Ludwig, daß es zwischen Kufstein und Ötting keine andere Salzstraße über den Inn geben dürfe als die Wasserburger und daß infolgedessen das Reichenhaller Salz über Wasserburg geführt werden müsse; die Stadt hatte sich dagegen zu verpflichten, aus den Erträgen des Scheibenpfennigs einen neuen Salzstadel zu erbauen und um 100 Pfd. mehr Stadtsteuer an die landesherrliche Kasse zu zahlen⁸⁸. Auf die Dauer gelang es jedoch Wasserburg nicht, den Salzhandel allein an seinen Innübergang zu binden. Ende des 16. Jahrhunderts sollte ein Drittel des Reichenhaller Salzes über Rosenheim gehen, zwei Drittel sollten durch Wasserburg geführt werden⁸⁹. Wichtiger als die herzoglichen Privilegien war für die Stadt jedoch die Beteiligung ihrer Bürger am Salzgeschäft. Bis ins 16. Jahrhundert floß den *Salzsendern* der Gewinn aus dem Salzhandel zu; denn sie betrieben die gewerbsmäßige Verfrachtung des Salzes von einer Legstätte zur anderen⁹⁰. Die Salzsender führten bei ihrer Stellung in der Bürgerschaft das Wasserburger „Patriziat“ an und mochten auch einen erheblichen Anteil an der Entwicklung der Selbstverwaltung haben⁹¹. Sie repräsen-

⁸⁵ HStA GU Wasserburg, Fasc. 28, Nr. 388, Abdruck bei Haeutle, a. a. O., S. 115. — Auch 1439: Verleihung von Marktzoll und Scheibenpfennig (HStA GU Wasserburg, Fasc. 28, Nr. 401).

⁸⁶ Auch mit Traunstein gab es „Irrungen“ wegen der dortigen Salzniederlage. 1507 schlichtete Herzog Albrecht den Streit so, daß Wasserburg, ohne an eine Niederlage in Traunstein gebunden zu sein, das Salz aus Reichenhall holen und über die Art des Transportes frei verfügen konnte. Dempf, a. a. O., nach einer urkundlichen Vorlage aus dem Wasserburger Stadtarchiv.

⁸⁷ HStA GL Wasserburg, Nr. 17.

⁸⁸ HStA GU Wasserburg, Fasc. 32, Nr. 466 (22. 7. 1529). — Interessant ist in diesem Zusammenhang noch eine von G. von Pölnitz (Jakob Fugger, Tübingen, 1949, Quellen und Erläuterungen, S. 390) aufgedeckte Handelsfrage, die ebenfalls Wasserburg und Rosenheim betraf. Hier haben wir jedoch den umgekehrten Fall. Rosenheim empfand es nämlich als Störung, daß Augsburger Firmen, darunter die Fugger, ihre Niederlage von Kupfer, Vitriol und Farbwasser aus Wasserburg nach Rosenheim verlegt hatten, und beschwerte sich darüber 1518 bei den Herzogen Wilhelm und Ludwig; denn die Gesellschaften hätten zu Wasserburg nur 4 Pfennige Niederlage- und Pflastergeld bezahlt, während Rosenheim mit dieser Taxe seine 7 hölzernen Brücken nicht unterhalten könne.

⁸⁹ HStA GL Wasserburg, Nr. 17.

⁹⁰ Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind nach A. Mitterwieser (Wasserburg und die Landeshauptstadt in der Festschrift „800 Jahre Wasserburg am Inn“, 1937, S. 20 ff.) fünf Quartalsrechnungen des Wasserburger Mautamts erhalten, die Aufschluß über die Umsätze geben.

⁹¹ Die Salzsenderzeile in Wasserburg erinnert heute noch an sie.

tierten die Wohlhabenheit der Stadt im 15. Jahrhundert⁹². Ende des 16. Jahrhunderts entstand dann das landesherrliche Salzmonopol⁹³, das den Niedergang des Gewerbes verursachte, wengleich die Salzsender das landesherrliche Monopol teilweise in Pacht bekamen. Das Salzfuhrwesen erhielten mit der Zeit die Bauern zwischen Reichenhall und München⁹⁴.

Daß die Frage der Salzfracht und -niederlage auch noch zu Ende des Zeitraums, den zu betrachten unsere Aufgabe ist, von Belang war, offenbart eine Beschwerde des Wasserburger Magistrats vom Jahre 1779⁹⁵ über eine neue Salzniederlage zu Eglharting (Gde Kirchseeon, Lkr Ebersberg) und zu Frabertsham (Gde Albertaich, Lkr Traunstein). Als „größten Schaden“ empfand man besonders die 1775 zu Frabertsham, das nur 3 Stunden von Wasserburg entfernt lag, errichtete Salzniederlage, und zwar deshalb, weil die Fuhrleute, von denen „alle Bürger beträchtlichen Nutzen zogen“, nicht mehr in Wasserburg Station zu machen brauchten⁹⁶. Die in düsteren Farben gemalte wirtschaftliche

⁹² Einen Beweis für das Ansehen der Stadt stellten die einheimischen Wasserburger Münzen mit dem Stadtwappen dar, deren Vorkommen man von 1394—1456 feststellen konnte. Erstmals wird die einheimische Münze 1394 erwähnt, als Albrecht der Has, Bürger zu Wasserburg, seine Hube zu Pachmann (Bachmehring) um 51 Pfund Wasserburger Pfennige verkauft. Häufig findet sich der Wasserburger Pfennig bis 1427 in den Urkunden; von 1427—1446 wird merkwürdigerweise meist nur der Münchener Pfennig genannt, während von 1446—1450 wieder der Wasserburger Pfennig vorkommt. 1456 wird die Wasserburger Münze zum letzten Male erwähnt. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, ob der Stadt das Münzrecht förmlich eingeräumt worden ist. 1415 begegnet man zum ersten Mal einem „Niklas dem Münsmaister“. (Altbürgermeister Dr. Schnepf, Wasserbürger und Haager Münzen, in der Schrift „Historisches aus Altwasserburg und Umgebung“, gesammelt von A. Dempf, Wasserburg). — Ebenfalls aus dieser Zeit stammt ein wichtiges Privileg Herzog Stephans vom 22. 2. 1404, das den baulichen Zustand der Stadt kennzeichnet: Es genehmigt nämlich Wasserburg die Einnahme des Pflasterzollens, damit es 4 Stadtpflasterer halten könne. (HStA GU Wasserburg, Fasc. 28, Nr. 379) Auch Umgeldbefreiungen und Marktprivilegien wurden von den Ingolstädtern ausgegeben (z. B. HStA GU Wasserburg, Fasc. 28, Nr. 378 (1403, Umgeld), Nr. 382 (1406, Umgeld), Nr. 385 (1412, Marktverlängerung auf 8 Tage) u. a.) Den wirtschaftlichen Höhepunkt scheint Wasserburg unter den Landshutern, den „Reichen Herzogen“, erklimmen zu haben.

⁹³ Mitterwieser, a. a. O.

⁹⁴ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verglich man sich mit Rosenheim dahin, daß jede 5. Scheibe, dann sogar jede 3. über diese Stadt gehen sollte. Trotzdem gingen 1581 noch 9181 Salzfuhrwerke mit 110 424 Scheiben über die Brücke durch Wasserburg. (Albert Aschl, Ein Gang durch die Jahrhunderte, in der Festschrift „800 Jahre Wasserburg am Inn“, S. 1 ff.)

⁹⁵ 21. 6. 1779, GL Wasserburg, Nr. 17.

⁹⁶ „Denn da Frabertsham von hier nur 3 Stunden entfernt, so kann der dortige Underthan des Morgens aufladen und abends zeitlich wieder zu Haus seyn, ohne daß er nötig hat, hier nur einen Heller zu verzehren oder sonst was auszugeben; ebenso leidet unsere Schranne (wöchentliche Getreideschranne seit 1649), denn alle um Frabertsham entlegenen Underthanen werden das Getreid nicht mehr hieher, sondern nach Traunstein liefern, um dort Salz laden zu können, und so geht es auch wirklich mit dem Holz; denn in der Gegend Frabertsham hat man heuer um die Theuersten Preise kein Holz mehr bekommen, sondern in der Gegend Eglharting 8 Stund von hier derley kaufen und hieher bringen lassen müssen, wodurch also der Stadt Wasserburg nichts

Lage — in der Tat zählte Wasserburg damals nur 240 Bürger⁹⁷ — vermochte indessen keinen positiven Entscheid des Kurfürsten zu erzielen. Es soll keinesfalls der Eindruck entstehen, als wäre die Stadtwirtschaft einseitig auf das Salz abgestellt gewesen; im 15. und 16. Jahrhundert gab es sogar eine Vielzahl von Handwerks- und Gewerbebetrieben, und manche Wirtschaftszweige arbeiteten mit starker Besetzung. Trotz des wirtschaftlichen Niederganges im 17. Jahrhundert zeigten Handel und Gewerbe auch im 18. Jahrhundert ein abwechslungsreiches Bild⁹⁸.

Die Grundherrschaft

Die Grundherrschaft spiegelt vor allem die Geschichte unserer Landschaft und der in ihr gestaltenden und untertanen Menschen wider. Sie ist „die wirtschaftliche und soziale Basis der mittelalterlichen Adels-herrschaft, aber auch die Lebensform des Bauernvolkes“, wie Karl Bosl sagt¹. Von der germanischen Form, die „Herreneigentum am Menschen“ war, vollzog sich vom 7. bis zum 10. Jahrhundert die Umwandlung der Grundherrschaft zum viel umfassenderen „Herreneigentum an Grund und Boden“. „Der Komplex von Herrschaftsrechten, der in der Grundherrschaft zusammenfloß, ist Ausfluß adeliger Herrengewalt und wird mit Recht als ‚autogene Immunität‘ bezeichnet, deren Funktion wir staatlich nennen. Diese entwickelte Form wird hinsichtlich ihres verfassungsgeschichtlichen Gehalts richtig bezeichnet als „Herrschaft über Land und Leute“ (Karl Bosl)². Daneben kennen wir noch den Begriff der Grundherrschaft als einer Wirtschaftsform. Weil der Grundherr den größten Teil seines Landes nicht selbst bewirtschaften kann, gibt er es gegen Leistung von „Zins, Dienst und Rente“ weiter. So bilden sich „ein Leibrecht und ein vom Eigentum losgelöstes Nutzungsrecht“ heraus³. Der abgabenzahlende und dienstleistende Bauer ist bis ins 19. Jahrhundert hinein das Kennzeichen dieser Herrschaftsform.

Von der Literatur, die im Rahmen anders gestellter Themen auf Grundherrschaften des Untersuchungsraumes eingeht, seien die Arbeiten von E. Geiss über Frauenchiemsee⁴, H. Peetz über beide Chiemseelöcher⁵,

als der offenbahr Untergang vor Augen stehet.“ (HStA GL Wasserburg, Nr. 18) — Wegen des Getreidehandels hatte es schon früher „Irrungen“ gegeben, so z. B. mit Kraiburg (HStA GL Wasserburg, Nr. 1, S. 213 ff.).

⁹⁷ Es handelt sich hierbei um die aktiven Bürger. Nach Heiserer gilt diese Zahl für die erste Jahrhunderthälfte, was an sich eher einleuchtet.

⁹⁸ Siehe darüber den statistischen Teil des Historischen Atlas von Wasserburg. Dort ist auch der Umfang des städtischen Burgfriedens angegeben.

¹ Karl Bosl, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart 1954⁸, S. 618.

² Karl Bosl, Artikel „Grundherrschaft“, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsgg. von H. Rössler und Günther Franz, München 1958, S. 374.

³ Bosl, wie eben, S. 374.

⁴ Ernest Geiss, Geschichte von Frauenchiemsee, bei M. v. Deutinger, Beiträge zur Topographie und Geschichte des Erzbistums München und Freising, München 1850.

⁵ Hartwig Peetz, Die Kiemseelöcher, Stuttgart 1879.

J. Doll über Frauenchiemsee und Seon⁶, A. Mitterwieser über die drei Flußklöster Attel, Rott und Altenhohenau⁷ genannt. Eingehendere Untersuchungen grundherrschaftlicher Zusammenhänge stellen die Arbeiten von H. Meixner und E. Klebel über Vogtareuth dar⁸, wie überhaupt Klebel in seinen Arbeiten immer wieder grundherrschaftliche Probleme unseres Raumes berührt. Ein ausgezeichnetes Beispiel für die Entwicklungsgeschichte einer adeligen Grundherrschaft hat F. von Crailsheim in seiner Arbeit über die Hofmark Amerang gegeben⁹; gründliche Ausschöpfung der Quellen und volkswirtschaftlich-soziale Gesamtschau lassen das Werk auch heute noch als grundlegend erscheinen. Daß er ein Kenner der Inn-Chiemseelandschaft und ihrer Geschichte ist, beweist A. Sandberger in einer Reihe von Abhandlungen, in denen er vor allem auch Fragen der Grundherrschaft klärt¹⁰. Als Quellen zur Erschließung der Grundherrschaftsverhältnisse kommen in erster Linie die von den Landgerichten erstellten Verzeichnisse in Frage, die für das Landgericht Kling 1417¹¹ und für das Landgericht Wasserburg 1464¹² einsetzen. Weiter zurück führen (Teil)urbare der Klöster Rott und Herrenchiemsee¹³. Ein wirklich altes, aus dem Hochmittelalter stammendes Urbar liegt nur für den St. Emmeramer Besitz in Vogtareuth vor¹⁴. Obwohl nun alte Urbare der klösterlichen Grund-

⁶ Johann Doll, Frauenwörth im Chiemsee, München 1912; ders., Seon, München 1912.

⁷ Alois Mitterwieser, Das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau am Inn, Augsburg, 1926; ders., Geschichte der Benediktinerabtei Attel, Der Inn-Isengau, 1929/1; ders. Geschichte der Benediktinerabteien Rott und Attel am Inn, Südostbayerische Heimatstudien, Bd. 1.

⁸ Hans Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, BIO 1931—1934; Ernst Klebel, Die Klosterhofmark Vogtareuth, ZBLG 6, 1933.

⁹ Franz Freiherr von Crailsheim, Die Hofmark Amerang, ein Beitrag zur bayerischen Agrargeschichte, in der Reihe Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Berlin 1913.

¹⁰ Arbeiten A. Sandbergers über Hohenaschau-Wildenwart, ders., Altbayerns Bauernschaft am Ausgang des Mittelalters, in Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch, München, 33. Jhrg. 1956; ders., Studien an Chiemgauer Maierhöfen, BIO 31, 1961; ders. und G. Sandberger, Die Gemeinde Prutting, BIO 32, 1962; ders. und G. Sandberger, Frauenchiemsee als bayerisches Herzogskloster, ZBLG 1964, 27, S. 55 ff.

¹¹ HStA GL Kling, Nr. 7.

¹² HStA GL Wasserburg, Nr. 1.

¹³ Rott, geschrieben 1377 (HStA Kl.Lit. Rott Nr. 2); Atteler Stiftsbuch von 1553/74 (HStA Kl.Lit. Attel, Nr. 13); Herrenchiemsee, Stiftsbuch 1381/1383 (HStA Kl.Lit. Herrenchiemsee, Nr. 12). Das Salbuch aus dem 13. Jahrhundert berichtet über Tiroler Besitzungen (HStA Kl.Lit. Herrenchiemsee, Nr. 10); Seon, Schrift aus dem 15. Jahrhundert, doch inhaltlich einer früheren Zeit zuzuschreiben (HStA Kl.Lit. Seon, Nr. 12; Nr. 18 von 1460/84); Frauenchiemsee (HStA Kl.Lit. Frauenchiemsee, Nr. 2, 3, 7, ab 1414). Für Baumburg, das zwar nicht in den Untersuchungsraum gehört, aber grundherrschaftlichen Besitz dort hatte, liegt ein Urbar aus dem 13. Jahrhundert (nach Angabe 1245) vor. Ph. Dollinger, Les transformations du régime domaniale en Bavière au XIII^e siècle d'après deux censiers de l'abbaye de Baumburg, Strasbourg 1949. — Von seiten des Salzburger Domkapitels liegt als ältestes datiertes ein Urbar von 1392 vor (HStA Hochstiftsliteralien Salzburg, Nr. 773, 802).

¹⁴ HStA Kl.Lit. St. Emmeram, Nr. 5¹/₃, f. 30, Abschrift 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts; weitere einschlägige Quellen Nr. 28—35, auch Nr. 19 und 20. Das

herrschaften meistens fehlen, ist es in einigen Fällen möglich, zu hochmittelalterlichen Zuständen vorzudringen, vorausgesetzt, daß andere Quellen, wie z. B. das im Falkensteiner Kodex überlieferte Verzeichnis der bevogteten Herrenchiemseer Güter¹⁵, Rückschlüsse erlauben.

Überhaupt gewährt der als Quelle außerordentlich wertvolle Falkensteiner Kodex Einblick in eine mächtige Adelsgrundherrschaft, die in *Fronhofsverbänden* organisiert war. Die *villicatio*, „dieser weitverbreitete Typ großagrarischer Wirtschaft“¹⁶, hatte das herrschaftliche Eigenland mit dem Herrenhof (*curtis*) zum Mittelpunkt, von wo aus der *villicus* (Meier)¹⁷ als herrschaftlicher Beamter das an die Bauern ausgetane und in Hofgüter (*mansus*) eingeteilte Land verwaltete. Im ausgehenden 12. Jahrhundert lösten sich die Fronhofsverbände im allgemeinen auf¹⁸. Als noch weiter in das Hochmittelalter zurückreichende Quellen beleuchten auch die hochstiftischen und klösterlichen Traditionsbücher hin und wieder grundherrschaftliche Zusammenhänge, indem sie *curiae*, *curtes* (Herrenhöfe), *mansus* (dienende Huben), *mancipia* (Eigenleute) oder *servi* (hörige Zinsbauern) nennen, die beide zusammen „das Hauptkontingent der Menschen auf den ländlichen Grundherrschaften“ stellen¹⁹. Soweit nun solche Hinweise in den hochmittelalterlichen Quellen aufgefunden worden sind, haben sie schon bei der Behandlung der herrschaftsbildenden Kräfte im Früh- und Hochmittelalter Berücksichtigung gefunden²⁰. Es wäre Aufgabe von Spezialuntersuchungen, die ansehnlichen, an Zahl nicht geringen Grundherrschaften des Untersuchungsraumes an historischen Längsschnitten zu verfolgen.

Eine Grundherrschaft, deren gute Quellenlage immer wieder dazu veranlaßte, sich mit ihr zu beschäftigen, *Vogtareuth*, soll uns hier großenteils als Beispiel für die unterschiedliche Rechtsstellung mittelalterlicher Bauern zu ihren Grundherren und als Ausgangsbasis für den Brückenschlag zur Neuzeit dienen²¹. Wie aus dem Vogtareuther Salbuch von 1031 hervorgeht, war nur ein geringer Teil des St. Emmeramer Kloster-

wichtige Salbuch der im Vogtgericht Mühldorf gelegenen Herrschaften vom Jahre 1527 beinhaltet den Vertrag zwischen dem Erzbischof Matheus und den Herzogen Wilhelm und Ludwig. (HStA, Hochstiftsliteralien Salzburg, Nr. 960)
¹⁵ DBT I.

¹⁶ Karl Bosl, Artikel „Fronhofsverband“, Sachwörterbuch, S. 306.

¹⁷ A. Sandberger (Studien an Chiemgauer Maierhöfen, a. a. O.) hat die Geschichte solcher Maierhöfe in Pinswang (salzburgisch), Frasdorf und Antwort (baumburgisch), Rimsting und Bernau (frauenchiemseeisch) dargestellt. Obwohl die Herrenhöfe im Chiemgau in den seltensten Fällen über das 12. Jahrhundert hinaus unverändert geblieben sind, ist Sandberger die Rekonstruktion der eben genannten gelungen.

¹⁸ Vgl. vor allem Ph. Dollinger, *L'évolution des classes rurales en Bavière depuis fin de l'époque carolingienne jusqu'au milieu du XIII^e siècle*, Paris 1949.

¹⁹ Karl Bosl, Artikel „Hörigkeit“, Sachwörterbuch, S. 427 f.

²⁰ Als Beispiele: die *servi* Raban und Gerhoh des Hochstifts Salzburg (SUB I, 213, Nr. 4 und 217, Nr. 13) oder die *mancipia* der Rihni-Urkunde (SUB I, 105, Nr. 44 a/b).

²¹ Quellenbezug: ältestes Urbar von St. Emmeram, HStA Kl. Lit. St. E. 5¹/₃, f. 30, Abschrift 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, gedruckt bei B. Pez, *Thesaurus anecd.* I/3, 68 ff.; deutsche Übersetzung BIO 18, S. 22 f.

landes in Vogtareuth, nämlich 4 Huben in Reut und 5 Huben in Könbarn, eigenbewirtschaftetes Salland²², die Hauptmasse dagegen war ausgetanes Leiheland. Über den jederzeit abstiftbaren, leibeigenen Besitzern der 28^{1/2} *Reuter mansi*²³ standen die zahlreichen, persönlich freien, aber an die Scholle gebundenen *Barschalken*²⁴, die 76^{1/2} Huben des Klosterlandes innehatten. Neben den mansi und parscalchi traten noch die *equites* auf, die zwar persönlich unfrei waren, sich aber durch ihren Waffendienst von den übrigen Klosteruntertanen abhoben²⁵. Sie hatten 11 Huben. Später erweiterte sich der Kreis der vom Kloster abhängigen Leute durch die freien Zensualen, die für das 11. und 12. Jahrhundert als *Zinseigner* nachzuweisen sind. Das Vogtareuther Weistum von 1326²⁶ unterscheidet außer den Zinsaigen Erbgüter und Inwärtsaigen, von denen erstere wohl den Barschalken und letztere den Ministerialen zuzuschreiben sind. Wie schon Aufstellungen des 14. Jahrhunderts, besonders aber solche des 16. Jahrhunderts zeigen, waren die meisten Vogtareuther Güter Erbgüter; sie unterschieden sich in ihrer Rechtsstellung eben durch die gesicherte Vererbbarkeit von den ungünstigeren Leihformen anderer Grundherrschaften²⁷.

Eingehend hat sich E. Klebel mit den *Reuter Eigen* auseinandergesetzt, die er als eine eigentümliche Form von Erbrecht, die Fortsetzung der Barschalkenrechte, bezeichnet²⁸. Nach Klebel war für diese Eigen das Vorhandensein einer Schranne kennzeichnend, vor der alle sie betreffenden Rechtshandlungen vollzogen wurden, ebenfalls ein Beweis für ihre bevorzugte Rechtsstellung. Die Inhaber der Vogtareuther Eigen durften sich nur mit Eigenleuten der vier Reichsklöster Ebersberg, Frauenchiemsee, Seon und Tegernsee verheiraten. An sich waren diese Eigner keine freien, sondern unfreie Leute.

Rechtlich eng verwandt mit den Reuter Eigen war die besonders im Bereich des salzburgischen Vogtgerichtes Mühlendorf und damit auch im

²² Bewirtschaftet durch die servi salici, leibeigenes Gesinde. In der Folge wurde dieses Eigenland aufgegeben und in Bauernland umgewandelt.

²³ Mansus bedeutet Hube.

²⁴ Ursprünglich Königszinsler (s. o. die Barschalken-Absätze bei Kapitel „Das alte Stammesherzogtum“), waren sie nun dem Grundherrn zins- und dienstpflichtig.

²⁵ H. Meixner (a. a. O.) faßt die equites, die in der Urkunde Ottos I. von 959 (MGDD O I, Nr. 203) noch nicht vorkommen, als Ministerialen des Klosters auf. H. Zeiß (Die Barschalken und ihre Standesgenossen, ZBLG 1928, 436 ff.) verbindet die „equites“ des St. Emmeramer Urbars mit den Hiltischalken anderer Quellen.

²⁶ HStA Kl. Lit. St. Emmeram, Nr. 12 und 29.

²⁷ Auch im Vogtareuther Grundherrschaftsbereich gab es nach Meixner Leibgedings- oder Freistiftsgüter: 1336 waren die beiden Maierhöfe, der Propsthof und die in das Kammergut gehörigen Eigengüter des Klosters so ausgegeben. (BIO 1933, S. 24 ff.)

²⁸ Ernst Klebel, Freies Eigentum und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, ZBLG 1938, Heft 1, S. 56. — Auch A. Sandberger betont, daß das günstige Erbrecht der „Reiter Eigen“ „an den Vorzug alter Königsbauern erinnert“. (Adolf Sandberger, Eine mittelalterliche Anerbenordnung aus Bayern, Bayerland, Dez. 1934).

Norden des Landgerichts Kling häufige Form des „*Inwärtseigen*“²⁹. Ursprünglich eine in Ministerialenkreisen übliche Leiheform, sank sie bis zum 15. Jahrhundert zu einer Art bäuerlicher Leihe ab³⁰. Das Eigentum am Gut hieß *Inwärtseigen*, weil der Inhaber darüber wohl „inwärts“, d. h. innerhalb der ministerialischen Standesgenossen eines Herrn nach Belieben rechtsgeschäftlich verfügen konnte, bei Rechtsgeschäften nach „auswärts“ jedoch der Zustimmung seines Herrn bedurfte³¹. Außer durch Beschränkung des Kreises der Kaufberechtigten waren die *Inwärtseigen* durch das Rückfallsrecht beim Aussterben der Besitzerfamilie gebunden; beim Aussterben der Familie des Herrn ging das Gut in den freien Eigenbesitz des Ministerialen über³². Im Laufe der Zeit wandelte sich der Rechtsinhalt³³. Wie Klebel ermittelt hat³⁴, verschmolz mit den *Inwärtseignern* die im 15. Jahrhundert als „Hühndler“ bezeichnete Gruppe, deren Angehörige keine andere Abgabe an das Erzstift Salzburg zu leisten hatten als ein Huhn, und zwar immer dann, wenn der Erzbischof nach Mühldorf kam. Auf den Schranken des Erzstifts hatten sich außer den *Inwärtseignern* auch die *Freisassen* und die von Salzburg bevogteten Stiftsuntertanen einzufinden. Noch 1804 gab es das „kurfürstlich mühldorfische *Inwärtseigen*“³⁵. Ein weiteres bäuerliches Besitzrecht, das in den Quellen des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit erscheint, ist das der sog. *Freisassen*. Laut Salbüchern des Landgerichts Kling aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es in jedem landgerichtischen Amt solche *Freisassen*³⁶. H. Klein ist auf Grund seiner Forschungen zu der Erkenntnis gelangt³⁷, daß unter *Freisassen* keine Freien verstanden wer-

²⁹ Im Güterverzeichnis des Landgerichts Kling von 1532 (HStA GL Kling, Nr. 1, S. 21 ff.) heißt es dafür immer „inwendisch eigen“. Daß diese Güter im 16. Jahrhundert nahezu den Status von Eigengütern hatten, erhellt daraus, daß die Bezeichnung „inwendisch eigen“ die Stelle der grundherrlichen Abhängigkeit einnimmt.

³⁰ Klebel, a. a. O., S. 59.

³¹ Waren die *Inwärtseigen* ursprünglich frei von Abgaben, so waren die Vogtareuther Eigen stets mit Abgaben belastet, was auf verschiedene rechtliche Herkunft deutet.

³² Auch bei Vogtareuth kommt der Begriff *Inwärtseigen* vor: „Es hat auch das goczhaus inwercaigen und auch Zinsaigen; swer daz inne hat und daz an wil werden, daz sol er anpieten die nachsten, die ez angehoeret, dez goczhauses leut; ob die des nicht chauffen wolten, so schol er ez daz goczhaus anpieten; ob sein daz nicht wolt, so gibbt er es, swenn er wil, doch also mit der beschaidenhait, daz dem goczhaus dann der gesaetzt zins davon gevall“. HStA Kl. Lit. St. Emmeram Nr. 29, f. 3', Weistum von 1336.

³³ Besitzübergang von Ministerialen an Bauern haben wir auch bei den sog. Beutellehen (s. u. S. 197).

³⁴ Klebel, Atlas, S. 26.

³⁵ StA Obb., AR Fasc. 1145, Nr. 56. — Salzburg war nach der Säkularisation von 1802 in ein weltliches Kurfürstentum verwandelt und im Pariser Vertrag vom 26. 12. 1802 nebst Eichstätt, Berchtesgaden und einem Teil von Passau dem Erzherzog von Österreich und Großherzog von Toscana, Ferdinand, als Entschädigung für das von ihm abgetretene Toscana gegeben worden.

³⁶ HStA GL Kling, Nr. 7, 8, 8 a.

³⁷ Herbert Klein, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg, Sonderdruck aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde,

den dürfen, sondern daß es sich vielmehr um Unfreie handelt, die entweder dem Erzstift leibeigen waren und auf Gütern anderer Grundherren saßen oder die außer ihrem hörigen Gut noch ein Eigengut besaßen. Gerade die ältesten Salbücher von Kling, die verschiedentlich „Freysassen“ und „aygen lawt“ gemeinsam in einer Überschrift anführen³⁸, legen einen solchen Schluß nahe. Auch in den Klosterurkunden taucht die Bezeichnung hin und wieder auf: „seines Gotshaus (gemeint ist Rott) freisetzen und unvogtbar Leut“³⁹.

Wie es mit der *Leibherrschaft* gehalten wurde, zeigen einige Urkunden des Klosters Rott aus dem 14. Jahrhundert. 1355: „Ich Heinrich der Harder, Chunrad und Friedrich mein Sun veriehn daß wir mit aigen Willen behuldigt sein worden mit unserem gnädigen Herren Hainrichen dem Abt . . . mit dem Geding datz wûr fürbaß nimer von iem noch von sein Gotshaus enpharen noch kern sullen weder in stett noch in Panmarkt, noch hinter gewaltig herrschaft, davon wûr oder unser Erben iem empfraemt wurden.“⁴⁰ In einem anderen Fall (1368) erlaubte der Abt von Rott einem Eigenmann, der sich widerrechtlich in München niedergelassen hatte, daß er die nächsten drei Jahre bleiben könne, wo er wolle; er müsse allerdings „all iar in sein Stifft kommen, alz ander sein aigen Leut“ und dürfe nicht mehr Bürger von München sein. Weiter heißt es: „Und wen die vorgenanten 3 Jar vergangen sind, so mag mich mein egenanter Herr oder sein Nachkomen vordern und nennen wo er hin will, und umb daß alles han ich im geben fünfthalb Pf. Pfennig. Wâr aber, daß ich diß Sachs übergriff, so mag mein egenanter Herr oder sein Amtleut nach mir, und nach meinem Leib und Guett greiffen, wo sie das ankoment in Stätten in Märkten oder hinter welchem Herr ich wâr“⁴¹.

Spätmittelalterliche Urbare berichten uns nicht nur von den verschiedenen Stufen bäuerlicher Abhängigkeit, sondern sie lassen uns auch manche grundherrschaftlichen *Organisationsformen* erkennen. Bestes Beispiel ist hier wiederum, sieht man von den landesherrlichen Urbarsämtern ab, die Klosterpropstei Vogtareuth. Während das älteste Lehenbuch drei *Ämter* kennt, das Schergenamt (*officium preconis*) und die beiden Ämter Reut und Könbarn, die je einem Meier unterstanden, war 1336 der gesamte Klosterbesitz in 4 Verwaltungsbezirke gegliedert, in die Innenämter Reut und Könbarn, in das Kammeramt und in das Außenamt Reut. Nun waren es die Amtleute und nicht mehr die Meier, die Vogtareuth unter Aufsicht des Propstes verwalteten⁴².

Auch andere klösterliche Grundherrschaften des Untersuchungsraumes

Bd. 73/1933 und 74/1934. — Als Forschungsgrundlage diente ihm u. a. das anläßlich des endgültigen Ausgleichs zwischen Bayern und Salzburg angelegte „Salbuch des Voitgerichts Mühldorf“ von 1527, HStA Hochstiftsliteralien Salzburg, Nr. 960.

³⁸ HStA GL Kling 8 a; außerdem GL 7, 88—89; GL 8, 49—51; auch Eigenleute, Freisassen und Freistifter in einer Überschrift.

³⁹ MB II, 7, Nr. 133.

⁴⁰ MB II, S. 9, Nr. 139.

⁴¹ MB II, S. 27, Nr. 172.

⁴² Meixner, BIO 1934, S. 22.

weisen eine Ämtergliederung auf. Seon mit seinem großen und weit verstreuten Grundbesitz scheint dabei die anderen Klöster an Organisationsvermögen übertroffen zu haben⁴³. Abgesehen von den Ämtern außerhalb des Landgerichts Kling⁴⁴, bestanden innerhalb dessen die Verwaltungsbezirke Seon, Obing und die „institutio ultra Murn“⁴⁵, deren Mittelpunkt die curia Griesstätt darstellte⁴⁶. Vergleicht man den spätmittelalterlichen Grundbesitz Seons mit dem im 18. Jahrhundert, so stellt man fest, daß im ersten Fall noch weit stärkerer Streubesitz herrschte; erst durch mannigfache Besitzveränderungen, die eine Zusammenlegung der Güter bezwecken sollten, wurde eine größere Geschlossenheit erzielt. Wie die Seeoner Grundherrschaft zeigt auch die Rotter eine Einteilung in officia⁴⁷, von denen zwei, Rott und Hart, dem Untersuchungsraum westlich des Inns angehörten. Die weiter entfernten Güterkomplexe Pillersee in Tirol und Kötzing wurden zu Prioraten bzw. Propsteien erhoben⁴⁸. Auch Frauenchiemsee wahrte trotz mancher äußeren Bedrängnis seine Eigenständigkeit in der Grundherrschaftspolitik. Gstadt, Seebruck, Evenhausen, nach A. und G. Sandberger⁴⁹ aus einer alten Villikation entstanden, machten die Schwerpunkte des klösterlichen Grundeigentums in unserem Gebiet aus. Propst, Meier und Unterbeamte⁵⁰ sind aus den Quellen nachzuweisen.

Die *Eigenwirtschaften* unserer Grundherren waren seit dem 16. Jahrhundert im allgemeinen gering, sieht man von den ausgedehnten Holzbeständen des Klosters Herrenchiemsee ab⁵¹. So waren Grund und Boden der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Ausnahme des Waldes, der Eigentum des Grundherrn blieb, nahezu völlig ausgeteilt. Wir haben hier also den Typ der „Rentengrundherrschaft“ vor uns, die von den

⁴³ Seon zählte später dem Steueraufkommen nach zu den 4 ersten bayerischen Benediktinerklöstern. (Doll, Seon, S. 32)

⁴⁴ HStA Kl. Lit. Seon 18, Salbuch 1460 oder -84; hier z. B. Kufstein, Wildschönau, Schwaigen, Lauterbach, Algasing, Weihestephan, Rottal.

⁴⁵ HStA Kl. Lit. Seon, Nr. 18.

⁴⁶ HStA Kl. Lit. Seon, Nr. 12, Niederschrift des 15. Jahrhunderts.

⁴⁷ HStA Kl. Lit. Rott, Nr. 2.

⁴⁸ Pillersee 1260, Grub im Gericht Kötzing 1665, Grafenwiesen 1702.

⁴⁹ Gertrud und Adolf Sandberger, Frauenchiemsee als bayerisches Herzogskloster, ZBLG 1964, Bd. 27, S. 55 ff.

⁵⁰ G. und A. Sandberger (a. a. O.) haben festgestellt, daß in Rimsting in den Hausnamen noch zwei grundherrliche Unterbeamte, nämlich Scherge und Laufhuber (Exekutivorgan und Bote) lebendig geblieben sind.

⁵¹ Edgar Krausen, Die Waldungen des ehemaligen Augustinerchorherrenstifts Herrenchiemsee, BIO 1951. — In Frauenchiemsee schloß die Insellage eine ausgedehnte Eigenwirtschaft von selbst aus; lediglich einige Wiesengründe am Seeufer wurden selbst bewirtschaftet. (Doll, Frauenwörth) — Altenhohenau besaß außer den selbstbewirtschafteten Grundstücken beim Kloster und außer der Schwaig Warnbach noch $\frac{3}{5}$ Grunduntertanen (Mitterwieser, Altenhohenau). — Die Adelsgrundherrschaft Amerang entwickelte erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen primitiven Eigenbau. 1648 stand der Meierhof zu Oberratting und 1671 der Meierhof zu Weng in Eigenbewirtschaftung. 1719 gehörte nur mehr ein Meierhof zum unmittelbaren Besitz des Gutsherrn. (v. Crailsheim, Amerang)

Abgaben der bäuerlichen Grundholden lebte⁵². In der Neuzeit strebten vor allem die Adeligen darnach, ihre Grundherrschaften zu erweitern und so Vermögen anzusammeln.

Im ganzen *übertraf* die *kirchliche* die weltliche Grundherrschaft sowohl an Alter als auch an Umfang, eine Beobachtung, die auch für andere Landgerichte zutrifft. Die vornehmlichsten der in Wasserburg-Kling begüterten Grundherren waren die *Klöster* St. Emmeram (Vogtareuth), Frauenchiemsee, Seon, Attel, Rott, Herrenchiemsee und Altenhohenau⁵³. Sie hatten alle Hofmarken bilden können. Während sich nun Grundherrschaft und von ihr abgeleitete niedere Gerichtsbarkeit des öfteren in der Hand eines Herrn vereinigt fanden, stellte die pfarrliche Abhängigkeit teilweise wieder Verbindungen ganz anderer Art her. Dies ist selbstverständlich bei adeliger Grund- und Gerichtsherrschaft. Als Beispiel, daß auch bei geistlichen Institutionen wirtschaftlich-rechtliche Befugnisse und kirchliche Leitung nicht in einer Hand liegen mußten, mögen die Verhältnisse im Raum der heutigen Gemeinde Prutting dienen: Den größten Grundbesitzer stellte St. Emmeram in Regensburg dar; Herr der Kirche und der Pfarrei war das Kloster Herrenchiemsee, was in der alten Diözesanzugehörigkeit zu Salzburg begründet lag.

Wie schon Klebel in seinen Atlasforschungen für das gesamte Inn-Salzachgebiet festgestellt hat, war der *herzogliche Besitzstand*, abgesehen von Waldungen und Gewässern, in unserem Gebiet nicht sehr bedeutend⁵⁴. Wenn sich auch im Laufe der Jahrhunderte manches veränderte, so entsprach doch der landesherrliche Urbarbesitz im großen und ganzen dem noch verbliebenen gräflich wasserburgischen Eigengut. Da Grund und Boden im 13. Jahrhundert größtenteils schon vergeben waren — zu den festgefügtten Grundherrschaften geistlicher Institutionen, die beim Abtreten der Wasserburger noch ansehnliches Gut aufgesogen hatten, waren die übriggebliebenen Ministerialen mit ihren Herrschaftsansprüchen gekommen —, boten sich dem Herzog wenig Möglichkeiten, die Zahl der Urbarsgüter zu vermehren. So genügte auch für den großen Raum Wasserburg-Kling ein Kastenamt.

Neben Kirche, Landesherrn und Adel traten vom 16. bis zum 18. Jahr-

⁵² Karl Bosl, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, 1954⁸, S. 619.

⁵³ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klöster beruhte vor allem auf ihrer Grundherrschaft. Wie sie vom Landesherrn eingeschätzt wurde, ersieht man am besten aus der Steuerveranlagung. Zum Prälatenanschlag des Jahres 1545 in Höhe von 40 000 fl wurden Attel mit 458 fl, Rott mit 740 fl, Altenhohenau mit 640 fl, Frauenchiemsee mit 800 fl und Seon mit 720 fl herangezogen. Nach A. Mitterwieser, Geschichte der Benediktinerabtei Attel, Innsengau, 1929/1. In den folgenden Jahrhunderten machten vor allem Rott und Seon wirtschaftliche Fortschritte, was wiederum im Steueraufkommen seinen Ausdruck findet. Vor der Säkularisation betrug nämlich die Normal-Jahressteuer für Seon 1100 fl und für Rott 1000 fl, während z. B. Attel nur 484 fl zu entrichten hatte. Nach A. M. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation in Bayern, Regensburg 1903—1908.

⁵⁴ Im engeren und weiteren Umkreis machten nach Klebel lediglich die Landgerichte Kraiburg und Neuötting eine Ausnahme; denn dort überwog der landesfürstliche Besitz. (Klebel, Atlas)

hundert auch bürgerliche *Patrizier* aus Wasserburg oder anderen bayerischen Städten als Grundherren auf; behaupten konnten sie sich indessen nur, wenn sie die Erhebung in den Adelsstand erlangten. Als Beispiele können gelten die Wasserburger Patrizier und Ratsherren Dellinger und Kern⁵⁵, das Münchener Ratsgeschlecht der Schobinger⁵⁶, das Landshuter Bürgergeschlecht Schleich und die Burgau-Günzburger Mandl.

Eine besondere Erscheinung in der Geschichte der Grundherrschaft ist, daß es vor allem im 16. Jahrhundert auch *bäuerliche Grundherren* gab⁵⁷. P. Fried hat bei der Untersuchung der Landgerichte Dachau und Kranzberg für die Zeit um 1500 ähnliche Beobachtungen gemacht⁵⁸. Er deutet die verschiedentlich sogar über größere Höfe geübte bäuerliche Grundherrschaft als Symptom einer ausgesprochenen Wohlhabenheit; eine verwandtschaftlich und wirtschaftlich zusammenhängende Schicht vermögender Bauern war in der Lage, Kleingrundherrschaften auszubilden. Es mußte sich bei den bäuerlichen Grundherren nicht um freie Bauern handeln, sondern es konnten auch Grunduntertanen sein. Während im Güterverzeichnis des Landgerichts Kling vom Jahre 1532⁵⁹ eine ganze Reihe von Anwesen unter bäuerlicher Abhängigkeit stand, verschwindet diese Erscheinung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — ein Zeichen der verschlechterten sozialen Lage des Bauernstandes.

Außerhalb der eigentlichen Grundherrschaft standen die *freien Eigner*. Die Bezeichnung „frei“ meint nach K. Bosl⁶⁰ hier keinen personenrechtlichen Stand mehr, sondern nur die Freiheit von bestimmten Abgaben und Lasten. Das bedeutete jedoch nicht Freiheit von gerichtsherrlichen und öffentlichen Lasten. Mit den alten Gemeinfreien hängen die freien Eigner nicht mehr zusammen⁶¹. Für unser Gebiet gilt auch wie

⁵⁵ Vgl. auch Jörg Huber, Die Hofmarksordnung von Zellerreit, in den Sammelblättern „Die Heimat am Inn“, Rosenheim 1931, Nr. 1, S. 7 ff.; August Sieghardt, Die Wasserburger Familie von Kern, Die Heimat am Inn, 1952, Nr. 3.

⁵⁶ K. F. M. Schabinger, Freiherr von Schowingen, Die Heimat am Inn, 1937, Nr. 8. — Die einflußreiche Stellung der Schobinger zeigt sich u. a. an Georg Benno Schobinger von Steppberg (1678), der Bürgermeister der Hauptstadt München und Steuereinnnehmer des Oberlandes war. (HStA GU Kling, Fasc. 8, Nr. 187). Jeremias Dellinger war 1677 kurfürstlicher Rat und Hofkontrolleur. (HStA Kurbaiern 14 550)

⁵⁷ Wie Ernst Klebel beobachtet hat, schlossen die Bauern untereinander Verträge, die die gleiche Rechtsform hatten wie gegenüber der adeligen oder kirchlichen Grundherrschaft. (E. Klebel, Freies Eigentum und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, ZBLG 1938, Heft 1, S. 48)

⁵⁸ Pankraz Fried, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, in den Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 1, München 1962, S. 237.

⁵⁹ HStA GL Kling, Nr. 1, S. 21 ff.

⁶⁰ Karl Bosl, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart 1954⁸, S. 619.

⁶¹ Als Kriterien eines Zusammenhanges der freien Eigen mit den Gemeinfreien des 8. und 9. Jahrhunderts möchte E. Klebel (Freies Eigentum und Beutellehen, S. 54 ff.) Hof- oder Hubengröße und zusätzlich die Lage in einer Ortschaft

für das übrige Bayern, daß die Mehrheit der freien Eigen im Rodungsland liegt und damit der mittleren Siedlungsgeschichte (nach Klebel 900—1200) angehört. Die Erhaltung der freien Eigen gelang meist nur dann, wenn der unmittelbare Zusammenhang mit dem Landgericht gewahrt blieb. Während im 16. Jahrhundert zahlreiche alte Freieigner, besonders in den Hofmarken, ihre Stellung aufgeben mußten, entstanden zur selben Zeit neue freieigene Kleinhäuser, in der Regel auf Gemeindegrund der landgerichtlichen Orte. Sehr selten kam es vor, daß sich abhängige Bauern freikaufte⁶². Weit häufiger geschah es, daß freie Eigner, um dem Druck benachbarter Adelige zu entgehen, bei den Kirchen Schutz suchten und sich freiwillig deren Grundherrschaft unterwarfen.

Die Grundherrschaft gerichtsansässiger Leute und Institutionen machte natürlich *nicht* an den *Grenzen* halt. Vor allem die Klöster hatten außerhalb des Untersuchungsraumes weit verstreutes Grundeigentum. Mitterwieser faßt die Grundholden Attels in eine große Raute ein vom Samerberg bis über Erding hinaus und von Glonn bis etwa Schnaitsee⁶³. Rautenförmig erstreckte sich auch der Streubesitz der Nachbarabtei Rott zwischen dem Samerberg und Volkmannsdorf bei Moosburg. Dazu kamen Güterkomplexe in Tirol, in Kötzing, im Lamer Winkel und in Grafenwiesen, aber auch ein Haus in München in der Neuhauser Straße. Das Frauenkloster Altenhohenau hatte zwischen Kufstein und Landshut Grundeigentum, darunter inselartigen Besitz an Getreidebauern in der Erdinger, Dorfener, Mühlendorfer und Landshuter Gegend. Frauenchiemseer Eigengut war um den Chiemsee gruppiert, aber auch östlich von München, in Buch am Erlbach östlich von Landshut oder in Axams in Tirol⁶⁴. Sämtliche Klöster hatten Weinbauern in Südtirol. Sowohl Herren- als auch Frauenchiemsee besaßen die meisten Güter in der Herrschaft Wildenwart und um Prien herum. Nach Klebel⁶⁵ weisen die Pfarrrechte des Stiftes Herrenchiemsee darauf hin, daß das Aschauer und das Grassauer Tal enger mit den beiden Chiemseeklöstern zusammenhängen als die Gegend nördlich und östlich des Sees. Weit weniger Außenbesitz als die Klöster hatten die im Untersuchungsraum ansässigen Adelligen.

Andererseits griffen außerhalb unserer Gerichte ansässige Grundherren in den Untersuchungsraum herein. Von den geistlichen Herren waren dies die Hochstifter Regensburg und Salzburg, das Domkapitel Salzburg, die Klöster Ebersberg, Baumburg, Gars, Au, Beyharting, Weyarn, Weihestephan; dabei tun sich meist Beziehungen auf, die bis in das

mit altem Namen (-ing, -hofen, -ham, -hausen oder -stetten) annehmen. Diese beiden Anforderungen werden jedoch nur von ganz wenigen Anwesen erfüllt; und auch dann ist unserer Ansicht nach eine Ableitung aus diesem Frühstadium nicht möglich.

⁶² v. Crailsheim gibt für Amerang zwei Beispiele an: Meier von Stephanskirchen (1616) und Aicher von Aich (1653). (Beide Anwesen gehörten 1756/60 nicht mehr zur Hofmark Amerang).

⁶³ A. Mitterwieser, s. o. S. 183, Anm. 7.

⁶⁴ A. und G. Sandberger, Frauenchiemsee, S. 67 f.

⁶⁵ Ernst Klebel, Die großen Geschlechter um den Chiemsee, Heimatbuch des Landkreises Traunstein, Traunstein 1963, Teil 1, S. 85.

hohe Mittelalter zurückreichen. An Adels herrschaften wirkten von Norden her die Grafen von Haag, die Taufkirchen-Guttenburger und die Törring-Jettenbacher. Die Grafschaft Haag gehörte zwar schon seit 1567 zum bayerischen Staat⁶⁶, bei den aus der Haager Grundherrschaft übernommenen Grundholden ist aber die Abhängigkeit in den Verzeichnissen des 18. Jahrhunderts noch mit „Grafschaft Haag“ angegeben. In Wirklichkeit handelt es sich um landesherrliche Grunduntertanen. Eine Reihe von Gütern gehörte der Adelsfamilie Taufkirchen-Guttenburg, die über den landständischen Adel im 17. Jahrhundert in den Reichsgrafenstand aufstieg. Die Törringer hatten wie die Taufkirchener ansehnlichen Streubesitz im Landgericht Kling⁶⁷.

Es fällt auf, daß der *Inn* deutlich die großen Grundherrschaften unseres Raumes voneinander *schied*. So fanden sich freisingische und regensburgische Grundholden nur im Gericht Wasserburg, während Erzstift und Domkapitel Salzburg nur in Kling auftraten. Das Kloster Rott einerseits und die Klöster Seon, Frauenchiemsee und Herrenchiemsee andererseits griffen in unserem Bereich kaum auf das jenseitige Innufer hinüber. Eine bemerkenswerte Ausnahme macht hierbei das Kloster *Attel*, das auch auf der rechten Innseite eine stattliche Zahl von Eigengütern hatte. Es war nämlich *das Kloster*, dessen *Besitzstand* augenfällig das eigentliche *Territorium* der *Grafen* von *Wasserburg* widerspiegelte. Auch das Kloster Altenhohenau, ebenfalls eine Wasserburger Gründung, erwarb auf dem gegenüberliegenden Landstrich links des Inns grundherrliches Eigentum. Wie sonst zog der Inn auch zwischen den adeligen Grundherrschaften eine markante Grenze. Im Gebiet des Landgerichts Wasserburg konnten sich keine größeren Adels herrschaften entfalten; denn die bis in das 11. und 12. Jahrhundert zurückreichenden klösterlichen Grundherrschaften, der alte Regensburger Hochstiftsbesitz um Hohenburg und die vom Herzogtum aufgesogene Grundherrschaft der Grafen von Wasserburg ließen keine Gelegenheit dazu. Anders lagen die Verhältnisse östlich des Inns. Hier beherrschten die aus der Ministerialität aufgestiegenen Adeligen eine recht stattliche Anzahl von Grundholden, die ihnen auch niedrigergerichtlich unterstanden. Ein großer Teil davon ging im Laufe der Zeit allerdings in klösterlichen Besitz über. Im 18. Jahrhundert hatten nur zwei der im Gericht Kling ansässigen Adeligen Grundherren, nämlich Graf Lamberg von Amerang⁶⁸ und Graf Arco von Penzing⁶⁹, kleineren Besitz im Wasserburger Gericht. Abgesehen von diesen unbedeutenden Abweichungen, grenzte der Inn also auch das mit ansehnlichen Adelsgrundherrschaften versehene Klinger Gebiet gegen das Wasserburger ab.

Ob die *Verteilung* von Grund und Boden vom 16. bis zum 18. Jahrhundert *konstant* geblieben ist oder ob es bemerkenswerte *Verschiebungen* gegeben hat, läßt sich am besten durch den Vergleich von

⁶⁶ Siehe oben das Kapitel „Ausbildung der Landesherrschaft“.

⁶⁷ Über beide siehe oben S. 104.

⁶⁸ 2 je $\frac{1}{4}$ in Wendling (Gde Soyen).

⁶⁹ $\frac{1}{2}$ Graben (Gde Farrach), 5 je $\frac{1}{4}$ (Gasteig, Kraimoos, Soyen), 2 je $\frac{1}{8}$ (Gasteig, Edling).

Güterverzeichnissen feststellen. In der Güterbeschreibung für das Landgericht Kling von 1532⁷⁰ sind die Grundherren genannt; Angaben über die „Gerechtigkeiten“ fehlen indessen. Greifen wir einige Ortschaften heraus, und vergleichen wir die grundherrlichen Verhältnisse mit denen um 1752/60. In Aschau (Gde Söchtenau) gehörten 1532 5 Anwesen zu St. Emmeram⁷¹, 2 zu Ebersberg (später Hofmark Aham) und ein Anwesen zur Kirche Prutting. 1752/60 unterstanden 4 Anwesen Vogtareuth, 2 der Hofmark Aham, ein Anwesen der Kirche Prutting, eines der Kirche Söchtenau: also kaum eine Veränderung. Ein ähnliches Beispiel für konstante Bezüge gibt das Dorf Schwabering (Gde Söchtenau). 1532 wie 1752/60 stellten St. Emmeram und Herrenchiemsee die führenden Grundherren dar, nur ein Anwesen diente der Kirche Halving — 1752/60 eines der Ortskirche. Einheitliche und stabile Grundherrschaftsverhältnisse lassen sich überhaupt für den St. Emmeramer Einflußbereich nachweisen. 1532 wie 1752/60 war das Reichsstift außer in Vogtareuth selbst alleiniger Grundherr etwa in den Orten Oberwinding, Unterwinding, Weichselbaum (sämtlich Gde Zillham), Egg (Gde Halving), Lampersberg, Stetten, Spöck, Wilperring (sämtlich Gde Söchtenau), Eichbichl (Gde Vogtareuth), Langhausen und Rotterstetten (Gde Prutting).

In dem großen Dorf Obing zählten 1532 10 Anwesen zum Urbar von Wasserburg, 2 zur Burg von Wasserburg, 4 zur Kirche Obing, 4 zum Kloster Seon und 3 zur Kirche Seon. Weil diese Ortschaft als Hofmarksort durch Neuerrichtung von kleinen Anwesen und Leerhäusern in der Folge ihr Bild veränderte, ergab sich natürlich auch eine stärkere Verschiebung der Grundherrschaftsverhältnisse. Der Landesherr schied bis 1752/60 mit seinen Ansprüchen vollständig aus, die Hofmarksherrschaft (Seon) sorgte für die Vermehrung der Anwesen, der Hofmark Guttenburg gelang der Erwerb einschichtiger Güter, und außerdem kamen verschiedene Kirchen in den Besitz von Anwesen⁷². In Babensham (Gde Altbabensham, Gde Babensham) sah es 1532 so aus: Urbar Wasserburg 3 Anwesen, Burg Wasserburg ein Anwesen, Kloster Seon 3 Anwesen, Kloster Au ein Anwesen, Kirchen von Babensham und Berg je ein Anwesen, 2 Bauern je ein Anwesen. Der Vergleich mit 1752/60 ergibt, daß landesherrlicher, kirchlicher und klösterlicher Besitz ungefähr gleichgeblieben sind, lediglich das bäuerliche Obereigentum ist verschwunden⁷³; neu ist das Kloster Baumburg dazugekommen. Im allgemeinen keine nennenswerte Veränderung.

Eine besonders auffällige Häufung von freien *Eigen* zeigt sich 1532 in der Obmannschaft *Schnaitsee*. So saßen im Weiler Seppenberg (Gde

⁷⁰ HStA GL Kling, Nr. 1, S. 21 ff.

⁷¹ Damals immer „St. Haimeran“.

⁷² Kirchen gelangten entweder durch Kauf oder, weit häufiger, durch freiwillige Schenkung der Eigentümer in den Besitz freieigener Güter. — Die Beobachtung, die v. Craillsheim für die Hofmark Amerang machte, daß nämlich der kirchliche Grundbesitz aus freieigenen Höfen entstanden ist, mag auch für den anderweitigen kirchlichen Besitz gelten. In Amerang liegt die Entstehung des kirchlichen Besitzes erst nach der Ausbildung der Hofmark.

⁷³ Es ist aufgegangen im landesherrlichen Besitz.

Schnaitsee) nur freie Eigner (4 Huben, 2 Lehen und 1 Sölde). Bei fast gleicher Anwesenzahl ergab sich bis 1752/60 ein ganz anderes, buntes Grundherrschaftsbild, an dem die Grafen Törring und Taufkirchen, das Kloster Seon durch sein Schloß Forchtenegg und das Kloster Attel teilhatten⁷⁴. In derselben Obmannschaft waren 1532 u. a. freie Eigen — hauptsächlich Huben und Lehen — in Sandgrub, Pfaffenham, Schabinghof, Stetten, Rupertsham, Gattenham, Schmidham (sämtliche Gde Schnaitsee), Pfeisenham, Offenham (Gde Kirchstätt). In diesen Orten blieb bis 1752/60 von den 20 ursprünglich freieigenen Anwesen nur eine selbsteigene Sölde in Rupertsham übrig. Ansonsten gerieten die Bauern in die verschiedensten Abhängigkeitsverhältnisse. Adelige — in diesem Fall vor allem Graf Törring —, aber auch Klöster und Kirchen bemächtigten sich dieser Güter. In Schnaitsee, dem Hauptort der gleichnamigen Obmannschaft, teilten sich 1532 zwei Grundherren und zwar der Landesfürst mit den meisten Gütern, ferner die Kirche Schnaitsee mit zwei Sölden; daneben gab es ein freieigenes Anwesen, bei dreien wurde die Abhängigkeit nicht notiert. Für 1752/60 sind 6 verschiedene Grundherren zu ermitteln; der Kreis erweiterte sich durch das Benefizium Schnaitsee, den Pfarrhof Berg, das dem Kloster Au gehörige Schloß Loibersdorf und die Hofmark Stein. Auch hier ist eine stärkere *Differenzierung* festzustellen. Das Amt Schnaitsee war als einziges der 8 Ämter des Landgerichts Kling vollkommen *frei von Hofmarken*.

Der Anteil bäuerlicher Grundherren trat 1532 z. B. in Harpfung (Gde Kirchstätt) in den Vordergrund^{74a}. Von den 8 Anwesen des Ortes waren 6 von anderen Bauern abhängig, während je ein Gut der Burg Wasserburg und dem Kloster Seon zugehörte. Die Grundherrschaft von 1752/60 setzte sich ganz anders zusammen: Neben 3 selbsteigenen wies Harpfung 4 frauenchiemseeische Güter auf. Vor allem zeigt sich jedoch, daß die bäuerlichen Grundherren verschwunden sind.

Im ganzen weist hier wie auch anderswo⁷⁵ die Gruppe bäuerlicher Freieigner die augenfälligste Anwesenminderung auf. Zugenommen hat durch den Erwerb von Adelshofmarken der klösterliche Grundbesitz, vor allem aber auch die Grundherrschaft einzelner Kirchen. Die noch fortbestehenden Adelsherrschaften wurden langsam erweitert. Trotz dieser Verschiebungen und trotz stärkerer Differenzierung im einzelnen sind die grundherrschaftlichen Verhältnisse *im wesentlichen konstant* geblieben.

Betrachten wir das *Gesamtbild* der Grundherrschaft des Untersuchungsraumes im 18. Jahrhundert, so stellt es sich abwechslungsweise *bunt*

⁷⁴ In Seppenberg und den im Text weiter genannten Orten gab es schon im 17. Jahrhundert keine freien Bauern mehr, wie die Grenz-, Güter- und Volksbeschreibung von 1641 (HStA GL Kling, Nr. 5) zeigt. Diese Beschreibung gibt teilweise die Leiheformen an, hat jedoch noch keine genaue Hoffußenteilung.
^{74a} In der neuesten Forschung hat sich die Frage ergeben, ob die in den Verzeichnissen als Freiaigner Bezeichneten nicht etwa doch Lehensträger gewesen sein könnten, ohne daß dies in den Quellen ausdrücklich erwähnt worden wäre. (Dankenswerter Hinweis von A. Sandberger; künftig Historischer Atlas von Wolfratshausen.)

⁷⁵ Vgl. P. Fried, a. a. O., S. 235/36.

oder *einheitlich* dar. Von den großen Dörfern weisen manche eine recht abwechslungsreiche Grundherrschafsgliederung auf. So hatten an Alt-eiseling (Gde Aham), in dem die Gesamtzahl der Anwesen 27 betrug, 13 verschiedene Grundherren Anteil⁷⁶. Diese Vielfalt läßt wohl darauf schließen, daß sich hier noch lange freies Eigentum erhalten hat. Im allgemeinen tritt jedoch in den großen landgerichtischen Dörfern einer der alteingesessenen Grundherren in den Vordergrund, so etwa in Prutting St. Emmeram, in Kerschdorf (Gde Freiham) das Kloster Altenhohenau; in Pittenhard oder Edling teilten sich jeweils zwei Hauptgrundherren in den Besitz — Frauenchiemsee und Seon in ersterem, der Landesherr und das Kloster Attel in letzterem Fall. Drei nahezu gleichberechtigte Herren übten in Eggstätt die Grundherrschaft aus: der Landesfürst, die Hofmark Hartmannsberg und, in führender Stellung, das Kloster Frauenchiemsee. Stets aber blieb neben den Hauptgrundherrschaften noch ein kleiner Rest, der sich entweder auf verschiedene Obereigentümer verteilte oder selbsteigener Besitz war. Innerhalb der Hofmarken bot sich nicht immer ein einheitliches Bild. So umschlossen die Hofmarksorte Griesstätt, Halfing und Obing die Hintersassen verschiedener Herrschaften. Einem Grundherren⁷⁷ — dieser übte dann auch die niedere Gerichtsbarkeit aus — unterstanden die Hofmarksorte Niederseeon, Vogtareuth, Schonstett, Frauenchiemsee, Sebruck, Amerang⁷⁸. Der Hartmannsberger Besitz war ebenfalls grundherrschaftlich geschlossen.

Die Daseinsgrundlage für den selbständigen Bauern auf fremdem Grunde bildete die Art seines *bäuerlichen Besitzrechtes*, das im Bereich der Grundherrschaft auf Vertrag beruhte. Es gewährte dem Bauern ein teils festeres, teils minder festes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht, ganz allgemein als „Gerechtigkeit“ bezeichnet, wurde als Untereigentum aufgefaßt, während das Anrecht des Herrn als Obereigentum galt⁷⁹. In den

⁷⁶ Über 8 Grundherren waren an den landgerichtischen Dörfern Oberbierwang (Gde Titlmoos), Ilzham (Gde Albertaich), Honau (Gde Obing), Aiglsham (Gde Pittenhard), Sonnering (Gde Höslwang), Zillham (Gde), Meisham (Gde Eggstätt) im Landgericht Kling beteiligt.

⁷⁷ Geringfügige Abweichungen seien hier gestattet.

⁷⁸ Im Gesamtbereich der Hofmark Amerang hat sich nach v. Crailsheim ziemlich lange freieigener Besitz erhalten. Dieser gelangte teils an die Hofmarksherrschaft, teils in kirchliche Hände. (v. Crailsheim, a. a. O.)

⁷⁹ Eigentum ist hier nicht zu verstehen im römisch-rechtlichen Sinn als das absolute Herrschaftsrecht über eine Sache, mit dessen Wesen es unvereinbar ist, daß an ein- und derselben Sache zwei einander nicht neben-, sondern über- und untergeordnete Eigentümer als solche berechtigt sind. Vielmehr machten sich hier die Regeln des germanisch-deutschen Liegenschaftsrechts geltend, das überhaupt nur ein wesensmäßig beschränktes Recht an einem Grundstück, die Liegenschaftsgewere, kannte und die regelmäßige Form dieser Gewere in der Nutzung des Grundstücks erblickte. Da aber der Grundherr sowohl als auch der Hintersasse das Leihegut nutzten, dieser unmittelbar, jener mittelbar durch Abgaben der Hintersassen, hatten beide Gewere, der Grundherr Eigengewere, der Leihemann Nutzungsgewere. — Diese horizontale Teilung des Eigentums wurde auch dann noch beibehalten, als längst die einheitliche Rechtsordnung für alle Stände galt und die Herrschaft des römischen Eigentumsbegriffes sie eigentlich hätte ausschließen müssen; denn hiernach wäre in Übereinstimmung

Güterverzeichnissen, die für den Untersuchungsraum vorliegen, setzen die Einzelangaben über die „Gerechtigkeiten“ erst mit dem 17. Jahrhundert ein⁸⁰.

Die unterste Stufe der „Gerechtigkeit“ des Bauern an seinem Besitz war die *Freistift*, die zugleich früheste, aus den Quellen klar erfassbare Leiheform des Nachmittelalters. Sie ermöglichte eine Entfernung des Bauern jeweils nach einem Jahr; trotz der jährlichen Stift war jedoch die Praxis besser als die Theorie; denn die sog. veranleite Freistift galt nur noch formell als Freistift⁸¹. Eine mit der Freistift verwandte Form des Besitzrechtes, die sog. Neustift, galt nach den Ermittlungen v. Crailsheims Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in der Hofmark Amerang⁸². Der Grundholde mußte sich alle drei Jahre das Gut neu verleihen lassen, neu zu „Bestand“ nehmen, was mit der Bezahlung einer gleichbleibenden Summe⁸³, die man als Neustift bezeichnete, verbunden war. Theoretisch existierte ein Erbrecht nicht, doch in der Regel verließ der Grundherr nach dem Ableben des Grundholden dessen Erben den Hof⁸⁴. Die Freistifts- und Neustiftshöfe hatten die größte Grundabgabenlast zu tragen.

Freistift und Neustift stellten die Vorläufer des *Leibrechts* oder *Leibgedings* dar, das entweder lebenslänglich oder auf die Lebensdauer mehrerer ausdrücklich benannter Personen galt. Wir erfahren aus den Quellen, daß sich die Umwandlung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vollzog. Die Besserung des bäuerlichen Besitzrechtes beruhte auf der Belehnung des Grunduntertanen mit dem Bauernhof auf „Leib-leben lang“⁸⁵. Auch hier gab es kein Erbrecht. Das Bauerngut fiel nach dem Tode des Bauern bzw. seiner Frau als Eigentum an den Grundherrn zurück, und dieser verließ es gewohnheitsmäßig an die Nachkommen des Verstorbenen, was mit der Bezahlung des „Leibgedinggel-

mit den heutigen Rechtsbegriffen der Obereigentümer der alleinige Eigentümer des Hofes und der ehemalige Untereigentümer Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechtes an einem fremden Grund und Boden gewesen.

⁸⁰ So z. B. Güterbeschreibung des Landgerichts Wasserburg von 1600: HStA GL Wasserburg, Nr. 2, 343 f. Aus ihr geht hervor, daß die zum Kasten Wasserburg urbaren Güter hauptsächlich Erbrecht, aber auch Freistiftrecht, die zum Kasten Hohenburg durchwegs Erbrecht hatten. Das Kloster Attel vergab seine grundbaren Güter hauptsächlich in Freistift und zum geringen Teil in Leibgeding, während das Kloster Rott mehr Leibgedings- und weniger Freistiftsgüter führte.

⁸¹ Bei der ursprünglichen bloßen Freistift hatte nach E. Klebel der Bauer keinen Brief erhalten. (Ernst Klebel, Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, ZBLG 1938, Heft 1)

⁸² Crailsheim, a. a. O. — v. Crailsheim betrachtet diese Form als eine Mischung der Freistift (Rückfall des Hofes an den Grundherrn beim Tod des Grundholden) mit der Kreittmayerschen Neustift. (Neuverleihung, „Renovierung“, des Hofes an den Grundholden von 5 zu 5 Jahren).

⁸³ In der Regel 3 fl.

⁸⁴ Bei Neuverleihung wurde als Besitzveränderungsabgabe die sog. Anleit erhoben. v. Crailsheim führt Beispiele für das Wachsen dieser Anleit an. Aus ihnen ergibt sich, daß von 1570—1640 die Anleit im Bereich der Hofmark Amerang um das Fünf- bis Siebenfache gesteigert wurde.

⁸⁵ v. Crailsheim, a. a. O. — Auch die Frau des Grundholden war mit eingeschlossen. Der Leibgerechtigkeitsbrief lautete auf „beider Leibs Leben lang“.

des“ verbunden war. Infolge ihres emphyteutischen Grundbarkeitsverhältnisses befanden sich die Leibgerechtigkeitsuntertanen in größerer Abhängigkeit als Erbrechts- und Lehensholden; sie trugen auch die höchsten Abgabenlasten, sieht man von den Freistiftern und Neustiftern ab⁸⁶.

Die beste „Gerechtigkeit“ war das auf staatlicher Ebene im 15. Jahrhundert eingeführte *Erbrecht*⁸⁷, bei dem das Gut ohne weiteres auf die Erben des Besitzers überging. Der Grundholde durfte die nach Erbrecht besessenen Gutsteile nur mit grundherrlichem Konsens, der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden konnte, verkaufen, verpfänden oder wie immer veräußern.

Setzte die Breitenwirkung des Erbrechtes erst verhältnismäßig spät ein, so haben wir in den *Lehengütern* teilweise eine ältere Besitzform vor uns, die eine rechtliche Sonderstellung einnahm. Das günstige *Beutellehen* unterschied sich nach Klebel⁸⁸ vom Zinslehen dadurch, daß es von regelmäßigen Abgaben an den Landesherrn frei war. Anders als das Ritterlehen, das nur dem Adeligen zustand, konnte es auch an einen Bauern gelangen⁸⁹. Der Name Beutellehen kommt davon, daß die Taxe für sie in einen Beutel gelegt und von derjenigen für die Ritterlehen getrennt verrechnet wurde. Die Wurzel dieser Besitzform kann in das 12. Jahrhundert zurückreichen. Jedenfalls scheint die nahe entwicklungsgeschichtliche Verwandtschaft mit den freien Eigen auf der Wehrpflicht zu beruhen, die ursprünglich auf beiden gelastet hatte, dann aber im 13. Jahrhundert entfiel. Der sog. Freibrief Herzog Albrechts V. von 1557⁹⁰ legte fest, daß dem Adel auf den Gütern, die ihm als Beutellehen zugehörten, keine Niedergerichtsbarkeit zustehe, sondern daß diese der landesfürstlichen Niedergerichtsbarkeit unterliegen sollten.

⁸⁶ Auch hier trachtete, wie v. Crailsheim darlegt, der Grundherr nach Erhöhung der Besitzveränderungsabgabe. Beispiel Hinterhube von Unterrating: 1764 100 fl, 1804 140 fl. Für die Erhöhung war allerdings auch eine Wertsteigerung der Güter maßgebend. Trotzdem war die Belastung durch Laudemien hier nicht so stark wie bei den Lehengütern, weil ja der Grundherr von den Leibrechtern auch noch andere mannigfache Dienste und Abgaben zu fordern hatte.

⁸⁷ Adolf Sandberger, Eine mittelalterliche Anerbenordnung aus Bayern, Bayerland, Dez. 1934. — Die großen landesfürstlichen Kastenämter von Bayern-Landshut, Landshut, Straubing, Burghausen und Wasserburg, taten ihre Güter meist zu Erbrecht aus, und dieses Beispiel machte Schule. Ansätze für das Erbrecht sind allerdings, wie wir am Beispiel Vogtareuths sehen konnten (o. S. 184 f.), schon früher festzustellen. H. Klein (a. a. O.) hat das Erbrecht in Salzburg auch schon für das Hochmittelalter nachgewiesen.

⁸⁸ Ernst Klebel, Freies Eigentum und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, ZBLG 11, 1938, 1. Heft, S. 67 f.

⁸⁹ Eine endgültige Scheidung von Ritter- und Beutellehen ist nach Feststellung Klebels im Herzogtum Bayern-Landshut seit Herzog Georg (1479—1503), im Erzstift Salzburg seit Erzbischof Bernhard von Rohr (1466—82) nachweisbar. Nach den Klebelschen Angaben entfielen von etwa 3200 Beutellehen in den von ihm untersuchten Gebieten allein auf die Landgerichte zwischen Isar und Inn einschließlich von Haag, Wasserburg und Aibling 2285 Beutellehen. (Klebel, a. a. O., S. 67 f.) Beutellehen finden sich wie die freien Eigen besonders dicht in der an Einzelhöfen reichen Landschaft zwischen Isar und Inn.

⁹⁰ G. v. Lerchenfeld, Die altbayerischen Freibriefe (1853), S. 157.

Wie v. Crailsheim erörtert hat, galten Träger dieser Lehensgüter nur als persönliche Untertanen des Grundherrn. Der Lehenträger war erb- berechtigt, mußte sich aber beim Tod des Lehensherrn und nach dem Tod seines Rechtsvorgängers das Gut neu verleihen lassen⁹¹. Eine andere Form des nichtritterlichen Lehens war das *Zinsleben*, das in Alt- bayern allerdings selten vorkam. Die Vogtareuther Eigen galten als Zinslehen⁹².

Verschaffen wir uns nun einen Überblick über die Gebräuchlichkeit der Leiheform bei den wichtigsten Grundherren des Untersuchungs- raumes.

Zu den *landesherrlichen Kastenämtern*, in unserem Fall zum Kasten- amt Wasserburg, standen die Bauern hauptsächlich im Erbrechtsver- hältnis⁹³. Doch wird etwa am Beispiel des Landgerichts Wasserburg klar, daß landesherrliche Urbarsbauern ihre Güter auch freistifts- oder leibrechtsweise besitzen konnten⁹⁴. Im Landgericht Kling lagen ähn- liche Verhältnisse vor. Die Masse der Urbarsbauern stand im Erbrechts- verhältnis zum Landesherrn; darunter fanden sich auch einige Leib- rechts- und Freistiftsleute. Wahrscheinlich handelte es sich bei den Aus- nahmen um Güter, die erst später, also nach den großen landesherrlichen Erbrechtsverleihungen, in den fürstlichen Urbarsbesitz gekom- men waren. Während die Urbarsbauern dem Kastenamt Wasserburg zu- geordnet waren, reichten die Bauern, die auf den landesherrlichen Lehengütern saßen, ihre Abgaben an den kurfürstlichen *Lehenbof*⁹⁵. Die lehenbaren Anwesen galten durchweg als Beutellehen.

Seit dem 16. Jahrhundert umschloß die landesherrliche Grundherrschaft bekanntlich auch die zur *Grafschaft Haag* gehörigen Bauern, und zwar ausschließlich Beutellehner. Bemerkenswert ist, daß sich gerade in der Grafschaft Haag und deren Grundherrschaftsbereich freie Eigen und Beutellehen häuften⁹⁶. Wie aus der Statistik für das Landgericht Was- serburg von 1752/60 zu ersehen ist, handelte es sich bei den Haager Beutellehen meist um größere Anwesen.

⁹¹ Außer den Laudemien hatten die Lehensholden keine weiteren Verpflichtun- gen. Der sog. Lehenreich war allerdings auch fällig beim Tod eines der beiden Ehegatten oder bei Übergabe. Sonst konnten die Höfe frei verkauft werden. Die Erbgerechtigkeit bot hier allerdings häufig Anlaß zu Erbteilungen. v. Crailsheim führt als Beispiel die Jägerhube von Kleinbergham an, die 1438 in 2, 1599 in 8 Teile geteilt war.

⁹² Siehe oben S. 185.

⁹³ Vgl. auch Friedrich Lütge, *Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern*, in *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, Jena 1943.

⁹⁴ Im Landgericht Wasserburg gab es zwei solche Leibrechtler und einen Frei- stifter zu Edling, einen Freistifter zu Fußstätt (Gde Soyen), einen Leibrechtler zu Hirschpoint (Soyen), einen Leibrechtler zu Kirchreit (Soyen), einen Frei- stifter und einen Leibrechtler in Obersteppach (Steppach). HStA Konkription von 1752 (HStA GL Wasserburg, Nr. 9).

⁹⁵ Zuständig waren die kurfürstlichen Lehenhöfe in München (für Wasserburg und einen Teil des Landgerichts Kling) und in Burghausen (teilweise für Kling).

⁹⁶ Ernst Klebel (a. a. O., S. 59) sieht darin Versuche des kleinen Landesherrn, des Grafen von Haag, sich möglichst viele wehrfähige Leute zu sichern. In ihrer Grafschaft vergaben die Frauenberger von Haag 244 Beutellehen.

Die Grunduntertanen des *Hochstifts Regensburg*, die ihre Abgaben beim Kasten Hohenburg ablieferten, besaßen die Güter im wesentlichen zu Erbrecht; sie genossen also etwa die gleichen Rechte wie die landesherrlichen Urbarsbauern. Außerdem fällt auch hier die verhältnismäßig große Anzahl der lehenbaren Güter auf, deren Existenz aus der gleichen historischen Wurzel wie die der Haager Lehengüter zu begreifen ist. In dieser Landschaft mit vorwiegender Einödsiedlung waren die Bauern einer Ortschaft meist Erbrechts- oder Lehensholden⁹⁷. Die Leihe auf Freistift, Neustift oder Leibrecht kam nicht vor.

Bei den *Hochstift salzburgischen* Gerichts- und Grunduntertanen wurde zwischen Urbar, welche Gerechtigkeit im Vordergrund stand, und Inwärtseigen unterschieden⁹⁸. Das „Urbar“ bedeutet den Abgaben nach gegenüber dem Inwärtseigen einen etwas stärkeren Grad der Abhängigkeit, entsprach aber im wesentlichen dem von den Landesherren eingeführten Erbrecht. Selten waren Lehengüter. Auf denjenigen Gütern, die zum Vogtgericht Mühldorf gerichtsbar, zu den Klöstern Au und Gars jedoch grundbar waren, ruhte fast durchweg das Leibrecht. H. Klein hat erforscht⁹⁹, daß mit Ausnahme des Lungaues und des Gebietes von Salzburg abwärts, wo der Klosterbesitz den des Hochstifts überwog, Erbrecht herrschte. Das Erbrecht scheint sich hier früher als in Bayern durchgesetzt zu haben. Das Domkapitel Salzburg, das im Süden des Landgerichts Kling eine Reihe von Gütern hatte, begabte seine Grundholden meist mit Erbrecht, wenn auch hier vereinzelt Abweichungen von der Regel vorkamen¹⁰⁰.

Die bevorzugte Leiheform der *Klöster* und *Stifter* — auch der Kirchen und Benefizien — war die Leibgerechtigkeit, wengleich die Rechtsverhältnisse im 18. Jahrhundert durchaus nicht so einheitlich waren, wie man es erwarten möchte. Die Grundholden des Klosters Attel besaßen ihre Güter ausschließlich zu Leibrecht. Beim Kloster Rott spielten neben den Leibgerechtigkeitsgütern, die allerdings den Hauptanteil unter den Gütern stellten, auch Lehen- und Erbrechtsgüter eine Rolle. So unterstanden Rott 1752/60 außerhalb seiner Hofmarken 6 „lehen-

⁹⁷ Insgesamt lieh nach E. Klebel (a. a. O., S. 70) das Hochstift Regensburg von seinem Kasten Hohenburg 103 Beutellehen, von denen allerdings nur ein Teil im Untersuchungsraum westlich des Inns lag. — Hohenburger Bauern mit nur lehenbaren Gütern — andere Grundherren finden hier keine Berücksichtigung — saßen in Lamsöd (Gde Soyen), Gschwendt, Thal, Reiten (Soyen), Schabau (Gde Schlicht), Oetz (Steppach), Kasten, Kobel (Schlicht), Brandstett, Förchen, Hofstett (Schlicht). Hohenburgische Erbrechts- und Lehenbauern gemeinsam befanden sich in den Orten Schlicht (Schlicht), Mühlthal (Schlicht). Darunter waren auch kleinere Anwesen, und zwar $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ Höfe.

⁹⁸ Im Hofanlagebuch von 1773 (HStA GL Kling, Nr. 24) sind allerdings die Gerechtigkeiten des Salzburger Urbars nicht vermerkt. Im Kataster von 1814 heißt es an Stelle der Angabe der Gerechtigkeit nur: Urbar zum Rentamt, vormals Kasten Mühldorf. Ein Verzeichnis sämtlicher ehemals zur Hofmark Mittergars gehörigen Untertanen enthält dagegen Angaben über die Gerechtigkeit. (StA Obb., AR Fasc. 1145, Nr. 56)

⁹⁹ H. Klein, a. a. O.; siehe auch S. 197, Anm. 87.

¹⁰⁰ Als Einzelbeispiel für diese Abweichung seien zwei Bausölden in Großornach (Gde Obing) genannt, die auf Leibrecht vergeben wurden.

bare“ Anwesen¹⁰¹ und 9 Erbrechtsgüter¹⁰². Das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau vergab ebenso wie die Stifter Au und Gars, die ja in unserer Gegend ansehnlichen Grundbesitz hatten, die bäuerlichen Anwesen auf Leibrecht¹⁰³. Seon dagegen bewahrte noch ältere Formen. Neustifts-, Freistifts- und Lehengüter gestalteten hier das Bild abwechslungsreicher¹⁰⁴. So war z. B., wie das Hofmarksanlagebuch von 1760 erkennen läßt, in Niederseon die Neustiftsgerechtigkeit üblich¹⁰⁵. Noch altertümlicher erscheinen die grundherrlichen Rechtsverhältnisse bei Frauenchiemsee, dessen Grunduntertanen meist der Freistiftsgerechtigkeit — in Form der einfachen oder der veranleiten Freistift — unterlagen; für die Hofmark Frauenchiemsee verzeichnet indessen das Hofanlagebuch von 1788¹⁰⁶ nur lehenbare Güter¹⁰⁷. Galten für die hofmärkischen Bereiche in erster Linie diese Leiheformen, so hatte sich bei den grundbaren Gütern, die nicht der frauenchiemseeischen Jurisdiktion unterstanden, die Leibgerechtigkeit durchgesetzt¹⁰⁸. Die Frauenchiemseer Grundholden saßen meist zu Leibrecht auf ihren Anwesen. Bemerkenswert ist, daß das Stift St. Sebastian zu Ebersberg zur fortschrittlichsten Leiheform, dem Erbrecht übergegangen war. Dieses Recht galt zum großen Teil in der Ebersberger Hofmark Aham und deren unmittelbaren Umgebung; ein Teil der hofmärkischen Bauern hatte allerdings nur das Leibrecht. Außerhalb der geschlossenen Hofmark gab es Erbrechter und Leibrechter¹⁰⁹. Vom Vogtareuther Erbrecht war bereits bei der Betrachtung der hoch- und spätmittelalterlichen Grundherrschaft die Rede. Kirchen und wohltätige Einrichtungen, wie z. B. das Heilig-Geist-Spital Wasserburg taten die ihnen grundbaren Güter in der Regel zu Leibrecht aus¹¹⁰. In der Altenhohenauer Hofmark Griesstätt trat 1752/60 mit einer verschiedenartigen Grundherrschaft auch eine bemerkenswerte Differen-

¹⁰¹ 4 je $\frac{1}{4}$ (Bichl, Grafa, Lehen, Garnöd), $\frac{1}{8}$ (Grafa), $\frac{1}{16}$ (Hart), sämtliche in den Obmannschaften Farrach und Rettenbach.

¹⁰² Sämtliche Güter in Meiling, Obmannschaft Lohen: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{8}$, 3 je $\frac{1}{16}$.

¹⁰³ Dasselbe gilt für den Weihenstephaner Besitz.

¹⁰⁴ Interessant ist z. B., daß 1752/60 im Dorf Haiming (Gde Obing) unter 10 Hintersassen des Klosters ein Neustifter war; die übrigen waren Leibrechter.

¹⁰⁵ HStA GL Kling, Nr. 26.

¹⁰⁶ HStA GL Kling, Nr. 24.

¹⁰⁷ Da auf der Insel fast nur Gütler, Handwerker, Gewerbetreibende und Tagelöhner lebten, handelte es sich um Zinslehen.

¹⁰⁸ Laut Kataster von 1814 (Staatsarchiv für Oberbayern) teilten sich die bis zur Säkularisation zu Frauenchiemsee grundbaren Güter von Pittenhart (PD) wie folgt auf: Leibrecht $\frac{3}{8}$ (Hoisl), 3 je $\frac{1}{4}$ (Rächl, Stöckl, Mayr), 2 je $\frac{3}{16}$ (Kirchmayr mit Zubau), $\frac{1}{8}$ (Noidl), $\frac{1}{16}$ (Lachner); Freistift: 2 je $\frac{1}{8}$ (Wirt, Noidl).

¹⁰⁹ Die zur Hofmark Aham gerichtlichen und grundbaren Hintersassen, die sich im Landgericht Wasserburg befanden, besaßen ihre Güter ausschließlich zu Leibrecht. (HStA GL Kling, Nr. 20 und 24)

¹¹⁰ Heinz Bechert (Aus der Geschichte Leonhardspfunzens, BIO 1956) hat z. B. für Leonhardspfunzen festgestellt, daß die dem Spital Rosenheim, der St. Michael-Kirche Rosenheim und der Ortskirche zugehörigen Güter im 16. Jahrhundert und zu Beginn des 17. Jahrhunderts Freistiftsgerechtigkeit, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Leibgerechtigkeit hatten.

zierung rechtlicher Formen in Erscheinung. So hatten u. a. Altenhohenauer Bauern Leibrecht, die zum Schloß Forchtenegg oder zum kurfürstlichen Lehenhof gehörigen Beutellehen, die von Seeon abhängigen Neustift oder Beutellehen und ein zum Benefizium Wasserburg gehörender Hof veranleite Freistift. Nicht nur Grundholden, sondern auch *Grundherren* trugen bäuerliche Anwesen zu *Lehen*, wie das Beispiel des Klosters Altenhohenau zeigt. Außer einem Viertel der Fronfischerei auf dem Inn von Leonhardspfunzen bis Gars, dem Urbarsee bei Eiselfing als landesherrlichem Lehen hatte es Lehengüter von Salzburg, Haag und auch von Amerang inne. 5 Güter in der Schnaitseer Pfarrei wurden bis zur Säkularisation vom Salzburger Erzbischof an Lehensträger der Priorin verliehen. Von der Grafschaft Haag sind ab 1500 Lehenbriefe über das Gut in Baumgarten in der Pfarrei Pfaffing vorhanden¹¹¹.

Was die Formen der *Adelsgrundherrschaft* in unserem Gebiet betrifft, so wollen wir hier von den grundlegenden Untersuchungen F. v. Crailsheims ausgehen¹¹². An das meist kleine, selbst bewirtschaftete Herrenland¹¹³ schloß sich das Bauernland an. Den geschlossenen Kern der Grundherrschaft bildeten die Neustifts-, später Leibgerechtigkeitsuntertanen¹¹⁴. Ihnen folgten mit großem Abstand und räumlich weit verstreut die Lehensholden¹¹⁵, auf deren Gütern bekanntlich weniger Abgaben lasteten, was die Bemühungen der Grundherren um eine für sie einträglichere Leiheform auslöste. Verliehen waren diese Güter größtenteils an Bauern, zum geringen Teil auch an Klöster und Pfarreien¹¹⁶.

Wie die Ameranger so gaben auch die übrigen adeligen Grundherren dem für sie günstigen Leibrecht den Vorzug. Von dieser Mehrheit der Adelsgüter hoben sich die Majoratslehen der Grafen von Törring und von Taufkirchen ab¹¹⁷. Vereinzelt tauchen auch die Bezeichnungen „stillstehendes Lehen“ oder „umfallendes Lehen“ auf¹¹⁸.

Betreffen die „Gerechtigkeiten“ Freistift, Neustift, Leibrecht und Erbrecht oder die Begriffe Lehen und freies Eigen das bäuerliche Besitzrecht, so kennzeichnen die Worte *frei* oder *leibeigen* die personen-

¹¹¹ Vgl. auch A. Mitterwieser, Altenhohenau.

¹¹² F. v. Crailsheim, a. a. O., Kapitel „Grundherrschaft“.

¹¹³ In Amerang betrug der Wert des Hofbaues 1848: 46,261 fl.

¹¹⁴ Über die in Amerang gebräuchliche Art der Neustiftsgerechtigkeit s. o. S. 196.

¹¹⁵ Ameranger Lehensholden saßen in den vier Gerichten Kling, Trostberg, Aibling, Traunstein. 1599 waren es in Amerang 91 Neustifts- (später Leibgerechtigkeits-) und 36 Lehengüter, 1720 stand es 105 zu 29.

¹¹⁶ Von insgesamt 36 waren 5 an die Klöster Baumburg und Altenhohenau, 6 an Pfarreien und 25 an Bauern verliehen.

¹¹⁷ Doch unterstanden auch ihnen Leibgedingsgüter. — Unter dem Majorat versteht man im engeren Sinne diejenige Erbfolge, wonach zunächst die Gradesnähe, zwischen mehreren gleich Nahen aber das höhere Alter entscheidet.

¹¹⁸ Z. B. Schweinsteig (Gde Titlmoos) $\frac{1}{8}$ Hinterrieder-Hof = Baron Schleichs stillstehendes Lehen; Kappeln (Gde Waldhausen) $\frac{1}{4}$ Obermüller = Graf Törringsches stillstehendes Majoratslehen; Breitreit (Gde Waldhausen) $\frac{3}{16}$ Scheitzen = Graf Törringsches stillstehendes Lehen. (HStA GL Kling, Nr. 19 und 21, 1752/60). Im Mittergarser Bereich kam ein „Graf Taufkirchen umfallendes Lehen“ vor. (StA Obb., AR Fasc. 1145, Nr. 56)

rechtliche Stellung des Bauern. Die Leiherrschaft bestand in Form eines persönlichen, aber vererbbares Rechtes an dem Leibeigenen. Die ursprünglich wohl beschränkte Rechtsfähigkeit des leibeigenen Bauern zeigte sich im Nachmittelalter nur mehr in unbedeutenderen Geldabgaben¹¹⁹. Wahrscheinlich noch im 13. und 14. Jahrhundert eine wichtige Herrschaftsform, verlor sie seit dem ausgehenden Mittelalter immer mehr an Bedeutung, bis sie im 17. Jahrhundert ihren Tiefstand erreichte. 1799 und 1803 meldete anlässlich einer staatlichen Erhebung mehr als die Hälfte der bayerischen Gerichte und Kastenämter, die Leibeigenschaft sei erloschen oder habe nie bestanden¹²⁰. Die Frage, welchen Umfang die Leibeigenschaft im Untersuchungsraum einmal gehabt hat, läßt sich an Hand des vorliegenden Quellenmaterials nur teilweise beantworten¹²¹, weil in den Gesamtgüterverzeichnissen Angaben über die Leiherrschaft fehlen. Für Wasserburg liegt allerdings aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein „Verzeichnis der Aigenleut im Amt Wasserburg“¹²² vor, das eine stattliche Anzahl von männlichen und weiblichen Personen, insgesamt 551, aufführt. Landesherrliche Eigenleute fanden sich in den 5 Wasserburger Landpfarreien¹²³. Ansonsten sind wir auf Einzelquellen und -untersuchungen angewiesen. So hat v. Crailsheim¹²⁴ für die Hofmark Amerang erforscht, daß die Leiherrschaft vom 16. Jahrhundert bis zu ihrer Aufhebung keiner Veränderung unterlag. Die in diesem Bereich gültige Vererbungsweise der Leibeigenschaft von der Mutter auf die Söhne und vom Vater auf die Töchter verhinderte einen dauernden Zusammenhang mit der Grundherrschaft. Das hatte auch zur Folge, daß die meisten stiftpflichtigen Leibeigenen außerhalb der Hofmark saßen¹²⁵.

¹¹⁹ Der Leibeigene war an sich familien- und vermögensfähig, doch mußte zum Zeichen der Abhängigkeit eine jährliche Stift, der sog. „Leibpfennig“ und bei Verhehlung die sog. „Heiratsstrafe“ entrichtet werden. F. v. Crailsheim hat für Amerang einen Leibpfennig im Betrag von 8 Pfennig und eine Heiratsstrafe im Betrag von 24 Pfennig ermittelt.

¹²⁰ Adolf Sandberger, Entwicklungsstufen der Leibeigenschaft, ZBLG 1962, 25/1, S. 71 ff.

¹²¹ Selbst die Leiherrn scheinen oftmals im unklaren darüber gewesen zu sein, wer ihnen zugehörte; die Leibeigenen wußten wohl auch nicht immer um ihre Abhängigkeit oder machten wenigstens den Versuch, diese in Vergessenheit geraten zu lassen. 1725 und 1726 berichtete der Wasserburger Pfleger an die vorgesetzte Behörde, daß sich ein Teil der Hofmarksinhaber geweigert hatte, ihre neu verheirateten Untertanen einem Examen zu stellen, durch das ihre Leibeigenschaft festgestellt werden sollte. (HStA GL Wasserburg, Nr. 3, 329) Die Weigerung hat natürlich ihren Grund darin, daß in den Hofmarken auch Leibeigene anderer Herren, vor allem eben des Landesherrn, saßen.

¹²² HStA GL Wasserburg Nr. 13 (1551/78). Ein weiteres Verzeichnis: HStA GL Wasserburg Nr. 16.

¹²³ Das Verzeichnis enthält außerdem Eigenleute in der (Recht-)mehringere Pfarrei und im Gericht Schwaben. — Eine Leibeigenschaftsbefreiung, die von Kurfürst Max Emanuel ausgesprochen wurde, überliefert die Urkunde HStA GU Wasserburg, Fasc. 11, Nr. 152; sie betraf eine Einwohnerin des Landgerichts Wasserburg.

¹²⁴ F. v. Crailsheim, a. a. O.

¹²⁵ 1627 befanden sich nur 6 von 38 innerhalb der Hofmarksgrenzen. Die Freikaufsumme betrug hier 10 fl. Während dem Ameranger Hofmarksherrn 1585

Ganz allgemein hatte die Leibeigenschaft im 18. Jahrhundert nur mehr die Bedeutung eines Rechtsaltertums. F. Lütge bezeichnet sie als ein „juristisch kompliziertes und somit interessantes Relikt aus älterer Zeit“¹²⁶, eine Ansicht, die auch A. Sandberger teilt.

Zusammenfassend pflichten wir Lütge bei, wenn er von einer weitgehenden wirtschaftlich-sozialen *Nivellierung* der Unterschiede sowohl in der personenrechtlichen als auch in der besitzrechtlichen Stellung des bayerischen Bauern spricht¹²⁷. Ob der einzelne Leibeigener oder persönlich Freier, Freistifter oder Erbrechtler war, wirkte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts kaum mehr auf die soziale Lage des Bauern aus; denn einerseits hatte sich die Leibeigenschaft zu einer bloßen, unbedeutenden Abgabe verflüchtigt, andererseits war die Erblichkeit der Güter üblich geworden. Den sozialen Rang bestimmte nun vor allem die Größe des Besitzes, die durch eine „rege Abstufung“ gekennzeichnet war¹²⁸.

Seit dem 15. Jahrhundert begann sich die *Hoffußenteilung* zum Zwecke der Besteuerung durchzusetzen. Das Güterverzeichnis des Landgerichts Kling von 1532¹²⁹ enthält die Wortbezeichnungen Hof, Hube, Lehen, Sölde, Kobel ($\frac{1}{16}$, auch Viertelhehen)¹³⁰, ebenso ein Steuerregister des Landgerichts Wasserburg von 1588¹³¹ oder eine Güterbeschreibung des Landgerichts Kling von 1641¹³². Eine Fixierung der Hofgrößen in Zahlen erfolgte erst später. Welcher Modus den Wortbezeichnungen zugrunde lag, wurde vielfach erörtert. Einleuchtend ist die auch von P. Fried erwogene Möglichkeit¹³³, daß als Bemessungsgrundlage die Scharwerksleistung mit Pferden gedient hat¹³⁴. Scharwerksbücher, so noch ein Scharwerksbuch des Landgerichts Wasserburg von 1569¹³⁵, scheinen dies zu bestätigen; denn hier wurde festgehalten, ob die Scharwerkspflichten mit Rössern und Wagen — ganzen, halben oder viertel Wagen — oder nur als Schaufler anzutreten hatten¹³⁶. Trotzdem ist auch die Mög-

noch 44 Leibeigene zugehörten, sank ihre Zahl 1627 auf 38 und 1699 auf 22. — Für Herrenchiemsee galt im 15. Jahrhundert eine andere Vererbungsweise: „wo die mueter des goczhaws ist, das dann dye chindt auch des goczhaws sind“ (HStA Kl. Lit. Herrenchiemsee 11, fol. 164). Gehörten beide Elternteile verschiedenen Leibeigenschaftsfamilien an, wurden die Kinder geteilt (HStA Kl. Urk. Herrenchiemsee Fasc. 6, 1298). Vgl. A. Sandberger, Die einundzwanzig Artikel der Wildenwarter Bauernschaft vom Jahre 1514, BIO 1953, S. 63.

¹²⁶ Friedrich Lütge, Die bayerische Grundherrschaft, Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16. bis 18. Jahrhundert, Stuttgart 1949, S. 73.

¹²⁷ Lütge, a. a. O., S. 66, 73, 86 ff.

¹²⁸ Derselbe, a. a. O., S. 106.

¹²⁹ HStA GL Kling, Nr. 1, S. 21 ff.

¹³⁰ Vereinzelt heißt es hier allerdings schon $\frac{1}{2}$ Hof.

¹³¹ HStA GL Wasserburg, Nr. 2.

¹³² HStA GL Kling, Nr. 5, S. 1—239.

¹³³ P. Fried, a. a. O., S. 184/185.

¹³⁴ Ein Anwesen, das im 13./14. Jahrhundert mit 4 Pferden scharwerken konnte, galt als Hof; 2 Pferde — Hube, 1 Pferd — Lehen.

¹³⁵ HStA GL Wasserburg, Nr. 2.

¹³⁶ Verschiedentlich hatten auch einige Bauern gemeinsam Wagen zu stellen. Der Handdienst oblag den Söldnern und Leerhäuslern.

lichkeit zu erwägen, daß der Ernteertrag als Grundlage für die Einschätzung der Bauerngüter diene¹³⁷.

Im Untersuchungsraum gibt es eine stattliche Anzahl *großer Bauern* ($\frac{1}{1}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Höfe), und zwar vor allem in Einöden und Weilern. Selten ist allerdings auch hier der ganze Hof¹³⁸. Die umfangreicheren Dörfer Edling, Rettenbach, Lengdorf (Gde Rott) oder Reitmehring (Gde Attel) im Landgericht Wasserburg und Kerschdorf (Gde Freiham), Griesstätt, Holzhausen (Gde Griesstätt) oder Mittergars im Landgericht Kling seien nach den Verzeichnissen von 1752/60 als Beispiele dafür genannt, daß Großbauern auch in volkreicheren Dörfern saßen¹³⁹. $\frac{1}{1}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Höfe fehlten weitgehend in den südlichen Obmannschaften des Landgerichts Kling, und zwar in Söchtenau, Aschau, Prutting, Schwabering, Halfing, Höslwang und Breitbrunn sowie in den meisten Hofmarken, wobei allerdings Griesstätt und Mittergars deutliche Ausnahmen bildeten¹⁴⁰. Zwischen die Großbauern, die im Untersuchungsraum zu 11,5% Anteil an der gesamten Bauernschaft hatten, und die breite Schicht der besitzarmen oder besitzlosen Söldner, Leerhäusler und Tag-

¹³⁷ Diese vielfach vertretene Ansicht teilt z. B. auch Ernst Klebel schon für die Hubeneinteilung des 8. Jahrhunderts (Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München 1940, S. 66). Kam wirklich der Ernteertrag in Frage, so handelte es sich bestimmt um die Getreideernte. Wiesen und Wald wurden nicht mitgerechnet, so daß sich die Bezeichnung nicht auf die reine Flächengröße bezog. Josef Hauser (Bäuerliche Siedlungen in der Garser Gegend vor etwa 200 Jahren, Heimat am Inn, 10. Jahrgang, Nr. 3) dagegen sagt: „Im allgemeinen wird man in unserem Gebiet den ganzen Hof zu etwa 120, den halben Hof zu etwa 60 Tagwerk einschätzen können.“ H. Meixner hat im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen über die Propstei Vogtareuth folgende Beobachtung gemacht: „Über die Größe der Vogtareuther Hube ist folgendes zu bemerken: Die Huben des Gerichts Kling haben verschiedene Ausmaße. In den meisten Ämtern gehen 3 Lehen auf einen Hof. Im Amte Grünthal teils 3, teils 4, im Amte Schnaitsee 4, im Amte Babensham ‚in bedacht, daß die Lehen klein und ungleich sind‘, 2 bis 5, im Amte Prutting werden durchweg 4 Kobel für ein Lehen, 2 Lehen für einen Hof gerechnet.“ Meixner stützt sich hier auf das Klinger Scharwerksbuch von 1598 (HStA GL Kling, Nr. 3). Eine Auskunft über Flächen- oder Ertragsgröße konnte Meixner nicht geben. — Auch nach v. Crailsheim bietet der Hoffuß kein festes Maß zur genauen Einstufung der Güter. So schätzte man mittel- und großbäuerliche Betriebe dann verhältnismäßig gering ein, wenn sie wenig Getreideböden besaßen. Das galt z. B. für die Hofmark Amerang, die im Wiesen- und Waldland lag und Betriebsgrößen von 50—100 Tagwerk umfaßte.

¹³⁸ Jeweils drei ganze Höfe befanden sich in Griesstätt, Edling und Lengdorf (Gde Rott), jeweils zwei in Sunkenrot (Gde Griesstätt), Allmannsberg (Edling), Roßhart (Edling), Angersberg (Pfaffing), Übermoos (Pfaffing), Werfling (Pfaffing) und Rettenbach.

¹³⁹ Für die soziale Einstufung spielten auch die sog. Zubaugüter eine nicht unerhebliche Rolle. So bewirtschafteten 1786 z. B. 67 Vogtareuther Grundholden zu ihren Anwesen noch Zweitgüter (HStA Kl. Lit. St. Emmeram, Nr. 17, Fasc. 3, Bl. 17). Damals verpflichtete sich das Kloster gegenüber der Regierung, die Zubaugüter bei Veränderungsfällen möglichst von den Hauptgütern wieder zu trennen und in Hauptgüter umzuwandeln. Namentlich sollte dies in Bälde bei jenen Zubaugütern geschehen, bei denen die nötigen Häuser und Stadel noch standen. Die Bemeierung der Zubaugüter war eine der Maßnahmen, durch die Kurfürst Karl Theodor die Landeskultur und die bäuerliche Lage zu heben suchte.

¹⁴⁰ Auch die Hofmarken Niederseeon, Obing, Schonstett, Laiming, Gstadt, Aham umschlossen vereinzelt große Höfe.

werker schob sich die bäuerliche *Mittelschicht* der Lehner (mit Hofgrößen um $\frac{1}{4}$). Da der Untersuchungsraum ein ausgesprochenes Agrarland mit vorwiegender Einzelhofsiedlung war, blieb ein klar ausgeprägter bäuerlicher Mittelstand erhalten (35,5%). Die Besitzstruktur in unseren Landgerichten ließe sich am besten durch eine Pyramide veranschaulichen¹⁴¹.

Im Landgericht Wasserburg entsprachen 1752/60 die Hofgrößen von $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$ der üblichen Norm. Zum Teil anders verhielt es sich im Landgericht Kling. *Anomale Hofgrößen*, wie etwa $\frac{3}{32}$, $\frac{5}{32}$, $\frac{3}{16}$, $\frac{5}{16}$, $\frac{7}{16}$, $\frac{9}{16}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{5}{8}$, waren hier durchaus keine Seltenheit. Mit Ausnahme der Hofmarken¹⁴² gab es über das ganze Gebiet verstreut Höfe dieser Größen. Untersucht man ihre Verteilung, so fällt auf, daß sie in den vom Landgericht niedergerichtlich verwalteten westlichen und südlichen Außenbezirken häufiger vorkamen, besonders in der Obmannschaft Schwabering (sonst in den Obmannschaften Babensham, Kerschdorf, Höslwang, Endorf, Gollenshausen oder Eggstätt). Teilweise noch geballter finden wir die ungewöhnlichen Hofgrößen im Osten des Landgerichts Kling, und zwar in den Obmannschaften Schnaitsee, Siboling, Obing, Pittenhart, wovon letztere drei das Amt Obing ausmachten. Sicher ist es kein Zufall, daß es sich hierbei um Gebiete mit abwechslungsreicher Grundherrschaftsstruktur handelte. Die Suche nach einer möglichen Ursache für beide Gegebenheiten führt uns zurück ins hohe Mittelalter, dessen Quellen gerade den Osten des Untersuchungsraumes als Gebiet der Durchdringung verschiedener Herrschaftsansprüche erscheinen lassen. Das Aussterben mächtiger Ministerialengeschlechter wie desjenigen der Schnaitseer mag das Seinige dazu beigetragen haben. Als Grundherren für diese Anwesen mit anomaler Hoffußbezeichnung kamen 1752/60 vor allem verschiedene Klöster und Kirchen, vereinzelt aber auch der Landesherr oder die Törringer und Taufkirchener in Frage. Vielleicht können die differenzierten Größenbezeichnungen als Ausdruck von Güterteilungen gewertet werden. Konkrete Hinweise liegen jedoch nicht vor.

Bei den *Hofnamen* müssen auch in unserem Bereich zwei Gruppen unterschieden werden: Namen von Einzelhöfen, die oftmals den Ortsnamen gleichwertig und ebenso alt wie diese sind, und Namen von Häusern in den Weilern und Dörfern. Letztere entstanden aus der Notwendigkeit einer behördlichen Fixierung. Sie sind infolgedessen jüngeren Datums. So zeigt sich etwa für das Landgericht Wasserburg, daß in der Konskription von 1752 größtenteils die Familiennamen der Bauern als Hofnamen festgehalten wurden; dasselbe gilt großenteils auch für Kling¹⁴³. Spätere Aufzeichnungen griffen auf die alten Benen-

¹⁴¹ Die Hofmarksorte zeigen natürlich eine andere Struktur mit verbreiteter Unterschicht, verengter Mittelschicht und großenteils fehlender Oberschicht.

¹⁴² Vereinzelt kamen sie auch in Hofmarken vor; etwas stärker waren sie in der Propstei Mittergars vertreten.

¹⁴³ Die Hofnamen gehen somit auf eine Verordnung von 1752 zurück, die verlangte, daß jedes Haus mit einem dauernden und bestimmten Namen zu belegen sei. (Krenner, Kurpfalz-bayerische Verordnungen, 1771, 2, 125 ff.)

nungen zurück, auch wenn sich die Namen der Besitzer in der Zwischenzeit geändert hatten. So entstanden die bis ins 19. Jahrhundert, teilweise auch bis zur Gegenwart gebräuchlichen Hofnamen. Vereinzelt kommen allerdings auch Hausnamen mit längerer Tradition vor.

Die bäuerlichen *Dienste* und *Abgaben* waren verschiedener Art und Herkunft. Großenteils hervorgerufen durch die Grundherrschaft, aber auch Ausdruck der staatlichen Gewalt, der Gerichts- und Vogteiherrschaft oder der Kirchenorganisation (Zehent), stellen sie in ihrer Verteilung, Abstufung und Verflechtung ein schwer überschaubares Ganzes dar. Wir müssen uns hier auf einige Andeutungen beschränken. In den Landgerichten Wasserburg und Kling wie anderswo gliederten sich die grundherrlichen Rechnisse in die ständigen Abgaben Stift (Geldabgabe), Gilt (Getreideabgaben) sowie Klein- und Kuchendienst (Naturalleistungen von landwirtschaftlichen Nebenprodukten). Als unregelmäßige Abgaben flossen dem Grundherrn die Besitzveränderungsabgaben zu. Wie die einschlägigen Quellen erkennen lassen, bestand die Tendenz, Naturalabgaben nach Möglichkeit in Geldabgaben umzuwandeln und letztere nach Gelegenheit zu steigern. v. Crailsheim gibt an, daß die jährliche Stift in Amerang bis 1720 auf das Doppelte angestiegen, von 1740 bis 1848 jedoch unverändert geblieben ist¹⁴⁴.

Eine historisch besonders interessante Abgabe ist der Zehent¹⁴⁵; ursprünglich eine selbständige, an die Kirche zu entrichtende Abgabe, geriet er durch Kauf, Tausch oder anderweitige Verträge auch in weltliche Hände. Schon der Falkensteiner Kodex aus dem 12. Jahrhundert liefert den Beweis dafür, daß sich zahlreiche Zehnten in den Händen von Laien sammeln konnten¹⁴⁶. Auch in späteren Jahrhunderten trachteten die Grundherren darnach, möglichst viele solcher Rechte in ihre Hand zu bekommen; dies glückte am ehesten in den Hofmarken¹⁴⁷, doch wurden auch Zehente von solchen Gütern gekauft, zu denen es weder grund- noch gerichtsherrschaftliche Beziehungen gab. Die im Untersuchungsraum seit alters gebräuchliche Dreiteilung des Zehnten — $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ oder der ganze Zehent konnten veräußert werden — bewirkte, daß sich nicht selten zwei Teile dieser Abgabe in dem Besitz einer und ein Teil in dem Besitz einer anderen kirchlichen oder weltlichen Grund-

¹⁴⁴ v. Crailsheim, a. a. O.

¹⁴⁵ Er reicht weit zurück und vermag wesentliche Bezüge aufzudecken. Hierbei müßten wir allerdings mit Rückschlüssen arbeiten; denn hoch- und spätmittelalterliche Quellen gewähren nur selten Einblick in die Zehentverhältnisse. Ein positives Beispiel: Verzeichnis der Zehenthöfe im Chiemgau in den Traditionen von St. Peter (1104—1116), SUB I, 321, Nr. 147 a. — Vgl. auch Ernst Klebel, Zehente und Zehentprobleme im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 27 (1938), S. 234—261. Nach Klebel hat „die Schwerfälligkeit der Zehentorganisation eine weitgehende Einhaltung alter Zehentverhältnisse“ mit sich gebracht.

¹⁴⁶ DBT I; Graf Siboto hatte eine stattliche Anzahl von Zehnten teils in eigener Nutzung, teils als Benefizien für seine Mannen.

¹⁴⁷ Die zur Hofmark Amerang gehörigen Zehnten kamen beispielsweise im 16. Jahrhundert in deren Besitz.

herrschaft befanden¹⁴⁸. Verschiedene Gerichtsurkunden beinhalten herzogliche Zehentverleihungen¹⁴⁹.

Auf den Gütern der Vogtuntertanen lastete die *Vogteiabgabe* als dingliches Recht; dabei unterschied man, ob die Pflichtigen das Vogteigetreibende zu dienen, d. h. im Stadel des Vogtherrn abzuliefern, hatten oder ob der Vogtherr das Getreide einsammelte. Die straffere Abhängigkeit ersterer wurde noch durch die sog. Vogteistift, eine Geldabgabe, betont. Da vom ursprünglichen Sinn der Vogtei¹⁵⁰ nichts mehr zu spüren war, weigerten sich häufig solche Vogteipflichtigen, die weder im grundbaren noch gerichtlichen Verhältnis zum Vogteiherrn standen, diese Abgabe zu reichen¹⁵¹. Ebenso wie die Leibherrschaft war die Vogteiherrschaft ein wenig entwicklungsfähiges Herrschaftsverhältnis.

Grund- und Gerichtsuntertanen waren zu Frondienst oder *Scharwerk* verpflichtet¹⁵². Man unterschied dabei die gemessene und die ungemessene Scharwerk, zu der die Pflichtigen je nach Bedarf, d. h. nach der Größe der grundherrlichen Eigenwirtschaft, nach Bauvorhaben usw., herangezogen wurden. In den sog. Scharwerksbüchern sind die Scharwerker namentlich nach Art ihrer Leistung aufgeführt¹⁵³, und Scharwerksordnungen berichten über die Durchführung dieser Frondienste. Einige Herrschaften wandelten die ungemessene Naturalscharwerk in Geldscharwerk um¹⁵⁴.

Aus dem Jahr 1650 liegt eine Beschreibung von Scharwerken und Dienstbarkeiten der fürstlichen Untertanen zum Schloß Kling vor¹⁵⁵. Zunächst mußte für den Anbau beim Schloß oder beim Amtshaus in Kling sowie für den Getreidetransport vom Kasten Wasserburg nach München gearbeitet und gefahren werden. Brauchte der Mautner oder der Kastner von Wasserburg für den Burgstall bzw. den Kasten „lange Holz oder Sagprügl“, so waren das Schlagen und das Fahren zu besorgen. Die „Urbars Leuth“ aus den Ämtern Schnaitsee, Obing, Eiselfing und Babensham, die den Zehent zum Schloß Kling zu geben hatten, mußten „solchen jährlichen raich selbst fuehrrn, und gemelte Urbars Un-

¹⁴⁸ Auch zwischen kirchlichen Herren konnte der Zehent geteilt sein, wie das Beispiel der Pfarrei Prutting zeigt. So hatte um 1143 Herrenchiemsee von Salzburg zwei Drittel des Zehents dieser Pfarrei erhalten. Vgl. G. und A. Sandberger, Die Gemeinde Prutting, BIO 1962.

¹⁴⁹ So verlieh am 7. 9. 1575 Herzog Albrecht IV. Jörg Weiler von Geratshausen, wohnhaft in Wasserburg, zwei Teile des Zehents von etlichen Häusern im Landgericht Kling. Die Häuser waren zwar Törringsches Lehen, aber durch das Herzogtum zu verleihen. HStA GU Kling, Fasc. 6, Nr. 113. — Über weitere Zehentverleihungen siehe denselben Faszikel.

¹⁵⁰ Siehe oben das Kapitel „Die Vogtei“.

¹⁵¹ Nach der Aufstellung v. Crailsheims waren 1802 von den 186 Vogtuntertanen des Ameranger Hofmarksherrn 167 anderen Grund- und Gerichtsherrschaften untertan oder freieigen, während nur 19 in einem anderweitigen Untertanenverhältnis zur Hofmark Amerang standen.

¹⁵² Die Hofmarksuntertanen waren von landesherrlicher Scharwerk befreit.

¹⁵³ Z. B. HStA GL Wasserburg, Nr. 2 (1569); ein Pflegerbericht dazu HStA GL Kling, Nr. 4, 437 f.

¹⁵⁴ Dabei kam es natürlich auf die Größe der Eigenwirtschaft an. In Amerang erfolgte diese Umwandlung 1743 auf Ruf und Widerruf seitens der Herrschaft.

¹⁵⁵ HStA GL Kling, Nr. 2, 507.

derthannen hernach die kherner (= das Korn) wieder gehn Wasserburg auf den kurfürstlichen Casten antwurten“¹⁵⁶. Zu den besonderen Diensten zählte die dem Pflieger zu leistende Jagdhilfe. Ferner waren die Untertanen der Ämter Schnaitsee und Grünthal gehalten, aus ihrem „Aignen gehülz“ nach Bedarf Hölzer für das Schloß zu schlagen und zu führen. Des weiteren hieß es: „Wann ain pflieger allhie sein Gerichtsfuether sambelt, müessen etliche underthannen . . . dasselb zusammen bringen helfen nachmals mit der scharwerch hieher fűhren“¹⁵⁷. Außerdem konnten die Untertanen auch zu außerordentlichen Scharwerken herangezogen werden.

Sicher war die *Lage der Bauern*, die den geistlichen Grundherrschaften angehörten, besser als die der staatlichen oder der Adelsuntertanen; denn die geistlichen Grundherren verfuhrten im allgemeinen nachgiebiger mit dem Einfordern rückständiger Abgaben¹⁵⁸. Trotzdem waren die Bauern in unserer Gegend auch mit ihren geistlichen Grund- und Gerichtsherren nicht immer zufrieden. So beschwerten sich die unzufriedenen Vogtareuther Bauern 1527 bei den Herzögen Wilhelm und Ludwig darüber, daß der Propst die alten Gewohnheiten und Bräuche nicht eingehalten habe. Die in 18 Artikeln zusammengefaßten Forderungen der Bauern sind wirtschaftlicher und sozialer Art und erinnern teilweise an die zwölf Artikel der aufständischen Bauern von 1525¹⁵⁹. Abt Ambrosius von St. Emmeram, an den „als diser sachen ordentlichen herrn und richter“ die Bauern verwiesen wurden, traf 1528 im Beisein des Wasserburger Pfliegers seine Entscheidungen. Schon 1514 hatten sich die Wildenwarter Bauern über ihre Situation beklagt¹⁶⁰.

Während des Dreißigjährigen Krieges, 1633/34, standen die südostbayerischen Bauern auf, weil die Kriegslasten, wie Einquartierungen, Scharwerksfűhren zu Heereszwecken und erhöhte Abgaben, zu sehr drückten. Aufrührerische Bauern sammelten sich in Rott, Attel und Edling, Tausende strömten anfangs Dezember 1633 nach Wasserburg. Zu Beginn des Jahres 1634 wurde der Aufstand gewaltsam niedergeschlagen¹⁶¹. Er stellt jedoch eine Einzelercheinung dar und ist aus der stűrmischen und von Bedrängnissen vollen Zeit zu verstehen.

¹⁵⁶ Ebenda.

¹⁵⁷ Ebenda.

¹⁵⁸ Die Abgabenrückstände, die bei den meisten Klöstern festzustellen sind, trugen meist das ihre zur Verschuldung der Stifter bei.

¹⁵⁹ Hans Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, BIO 1933, S. 37. Quelle: HStA GU Kling, Nr. 361—363; Salbuch Nr. 28 v. J. 1545, Bl. 210—224.

¹⁶⁰ Adolf Sandberger, Die einundzwanzig Artikel der Wildenwarter Bauernschaft vom Jahre 1514, BIO 1953, S. 59 ff.

¹⁶¹ Alois Mitterwieser, Der Aufstand der südostbayerischen Bauern vor 300 Jahren, Inn-Isengau, 1933.

TEIL II

QUERSCHNITT DURCH DAS JAHR 1760 HERRSCHAFTLICHE ORGANISATION UND GÜTERSTAND

I. Das Landgericht Wasserburg

Umfang und Grenzen

Das Landgericht Wasserburg umfaßte 1752/60

1. vom heutigen Landkreis Wasserburg die Gemeinden Attel, Edling, Farrach, Pfaffing, Ramerberg, Rettenbach, Rott a. Inn, Schlicht, Soyen, Steppach und die Stadt Wasserburg a. Inn,
2. vom heutigen Landkreis Rosenheim Teile der Gemeinde Hochstätt.

In dem Raum, den 1752/60 das Landgericht Wasserburg ausgefüllt hat, bestehen heute 11 Gemeinden; dazu kommt noch ein Gemeindeteil. Es handelt sich um 249 Siedlungen¹, und zwar eine Stadt, 33 Dörfer, 101 Weiler, 112 Einöden und 2 sonstige Siedlungen².

Das Landgericht Wasserburg grenzte im Osten an das Landgericht Kling, im Süden an das Landgericht Rosenheim, im Westen an das Landgericht Schwaben (Ebersberg) und im Norden an die Grafschaft Haag (landesfürstlich).

Der Umfang des Landgerichts Wasserburg ist aus den ältesten Güterbeschreibungen des 16. Jahrhunderts, wie z. B. einem Scharwerksbuch von 1569³, zu erschließen. Doch schon die „Grenzbeschreibung“ des Klinger Salbuches aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁴ läßt bei dem westlich des Inns gelegenen Teil, der damals noch zu Kling gehörte, den Umfang des späteren Landgerichts Wasserburg erkennen. Die erste Grenzbeschreibung des Landgerichts Wasserburg ist aus dem Jahre 1592⁵ erhalten; sie zeigt den bis zur Neuordnung des Gerichts zu Beginn des 19. Jahrhunderts geltenden Grenzverlauf. Die Markierung — die Südgrenze ausgenommen — war von Anfang an klar und eindeutig, so daß es keiner Grenzkorrekturen bedurfte⁶. Heute deckt sich die

¹ Nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern, bearbeitet auf Grund der Volkszählung vom 13. Sept. 1950, Heft 169 der Beiträge zur Statistik Bayerns, herausgegeben vom Bayerischen Statistischen Landesamt, München 1952. — Die oben angegebenen Zahlen schließen auch die im Ortsverzeichnis von 1952 angeführten Orte mit ein, deren Namen 1950 noch nicht amtlich waren.

² Um solche Siedlungen nichtdörflichen Charakters handelt es sich bei der Pflegeanstalt Gabersee und beim Bahnhof Rott.

³ HStA GL Wasserburg, Nr. 2.

⁴ HStA GL Kling, Nr. 8 a; siehe das Kapitel „Das Landgericht“.

⁵ HStA GL Wasserburg, Nr. 2, S. 322 f. Eine weitere Grenzbeschreibung stammt aus dem Jahre 1600 (HStA GL Wasserburg, Nr. 3, S. 75).

⁶ Im heutigen Gemeindebereich von Hochstätt (Lkr Rosenheim) ergab sich eine kleine Verschiebung. Eine belanglose Meinungsverschiedenheit zwischen den Gerichten Schwaben und Wasserburg wegen eines Marksteines bei Rottmoos

Westgrenze des Landkreises Wasserburg vom Rotter Forst bis zur Bundesstraße 304 (München-Wasserburg) mit der des alten Landgerichtes. Die Grenzbeschreibung von 1592 orientierte sich hauptsächlich am Lauf des Inns⁷ und kleinerer Gewässer. Eine Ortschaft, das Dorf Hart (Gde Hochstätt), wurde von der Grenze zwischen Wasserburg und Rosenheim durchschnitten: „Diß Pächl (ohne Name) rinth zu ermeltem Hart durchs Dorf und schaidt widerumben baidte Gericht. Die Heußer herunter des Pächls sindt wasserburgisch, die aber ennhalb rosenhaimerisch.“⁸

Die Einteilung des selbständigen Landgerichts Wasserburg in zwei Ämter geht erstmals aus dem Steuerbuch von 1666⁹ hervor, die in Obmannschaften erst aus der Konskription von 1752. Üblich war im Gericht Wasserburg bis ins 17. Jahrhundert die Erfassung der Bevölkerung und der Güter nach den fünf Pfarreien Rieden, Pfaffing, Edling, Attel und Rott¹⁰. Die Pfarrei Rieden entsprach ungefähr dem Amt Rieden, während die vier anderen Pfarreien das Amt Edling ausmachten.

Summarische Übersicht

Das Landgericht Wasserburg war 1760 in zwei Schergenämter, das Amt Edling und das Amt Rieden, unterteilt. Nach der landgerichtischen Konskription von 1752¹ und dem landgerichtischen Hofanlagebuch von 1760² gliederte sich das Amt Edling in 20 Obmannschaften. Das Amt Rieden umfaßte nur 4 Obmannschaften.

Das Landgericht Wasserburg erhielt 1752/60 an mittelbaren Gerichtsbezirken die Stadt Wasserburg und fünf Hofmarken bzw. Sitze.

Dem Landgericht unterstanden:

	unmittelbar	mittelbar	Summe
Bäuerliche Anwesen	591	291	882
Städtische Anwesen ³	24	308	332
Summe	615	599	1214

wurde am 6. 3. 1618 zugunsten Wasserburgs entschieden (HStA GL Wasserburg, Nr. 3, S. 73 f.).

⁷ Eine Grenzbeschreibung aus dem Jahre 1618 (HStA GL Wasserburg, Nr. 3, S. 72 ff.) sagt aus, die Grenze gehe „nach dem Inn hinein“.

⁸ HStA GL Wasserburg, Nr. 2, S. 322.

⁹ Liane von Kress, Das Landgericht Wasserburg, München 1952, in Maschinenschrift bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

¹⁰ HStA GL Wasserburg, Nr. 2.

¹ HStA GL Wasserburg, Nr. 9.

² HStA GL Wasserburg, Nr. 8.

³ Hierbei handelt es sich um Wohnhäuser, gewerbliche Anwesen und öffentliche Gebäude der Stadt Wasserburg.

Hofgrößen	1/1	3/4	1/2	3/8	1/3	1/4	1/6	1/8	1/12	1/16	1/24	1/32	1/64	Zahl d. Anw.
Landgerichts- unmittelbar	28	5	140	3	—	167	—	118	6	74	—	50	—	591
Hofmärkisch:														
a) geschlossen	5	1	23	—	3	17	8	14	14	73	15	43	25	241
b) einschichtig	2	—	8	—	—	23	—	10	1	6	—	—	—	50
insgesamt	35	6	171	3	3	207	8	142	21	153	15	93	25	882
In dieser Aufstellung wurden die städtischen Anwesen nicht berücksichtigt.														
Die Verteilung des Grundbesitzes auf die im Landgericht Wasserburg meistbegüterten Grundherrschaften zeigt folgendes Bild:														
Hofgrößen	1/1	3/4	1/2	3/8	1/3	1/4	1/6	1/8	1/12	1/16	1/24	1/32	1/64	Summe
Kloster Rott	6	1	56	—	—	38	5	30	4	70	—	32	13	255
dav. hofmärk.	3	—	23	—	—	13	5	6	—	47	—	10	13	120
Kloster Attel	19	1	36	2	3	37	3	44	10	18	15	24	12	224
dav. hofmärk.	—	—	—	—	3	3	3	9	10	9	15	16	12	80
Kur. Kastenamt	—	—	11	—	—	18	—	6	—	2	—	2	—	39
Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg. Kastenamt	—	—	13	—	—	40	—	21	1	12	—	8	—	95
Hohenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kloster Alen- hohenau	—	—	13	—	—	2	—	3	—	4	—	1	—	23
Grafsch. Haag	1	1	2	1	—	5	—	2	—	1	—	—	—	13
Kloster Weihen- stephan	2	1	3	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	12
Kur. Lehenhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	—	—	4	—	—	1	—	3	—	2	—	—	—	10
Kirche Pfaffing	—	—	1	—	—	1	—	3	—	2	—	—	—	7

Die Zahl der Bauernanwesen, die dem Landgericht mittelbar unterstanden, schließt sowohl die hofmärkischen (241) als auch die einschichtigen Güter (50) ein.

Wie die Übersicht zeigt, war die Zahl der landgerichtischen Bauerngüter ungefähr doppelt so groß wie die der hofmärkischen und einschichtigen. Flächenmäßig, d. h. nach der Hoffußenteilung, standen den 165 landgerichtischen Hofeinheiten 47 hofmärkische und einschichtige gegenüber, wie sich aus der Aufstellung (S. 212) errechnen läßt.

Die 882 Bauernanwesen des Landgerichts Wasserburg waren zu fast 80% im geistlichen Besitz und zwar zu 70% in den Händen der Klöster und zu 10% bei den Ortskirchen, Pfarreien, Benefizien usw. Weitere 11,8% gehörten dem Adel, 5,6% dem Landesherrn, der Rest verschiedenen Besitzern.

Statistische Beschreibung

Die folgende Beschreibung des Güterstandes in den landgerichtsunmittelbaren und hofmärkischen Orten hält sich an die Güterkonskription von 1752 und an das Hofanlagebuch von 1760¹. Zur Ergänzung wurden die ältesten Kataster der Jahre 1808 bis 1814 herangezogen². Die Konskription von 1752 und das Hofanlagebuch von 1760 führen weniger Ortschaften auf als die Kataster von 1808 bis 1814. Da letztere nur eine differenziertere Ortsbezeichnung aufweisen, da also zwischen 1760 und 1808 kaum Neusiedlungen entstanden sind, enthält die statistische Beschreibung auch die Ortsnamen von 1808/14. Ausgenommen sind nur die Ortschaften, bei denen es sich nachweisbar um Neusiedlungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts handelt. Die Reihenfolge der Ämter und Obmannschaften entspricht der Gliederung der Vorlagen von 1752/60.

Abkürzungen:

Anw	= Anwesen	Kl	= Kloster
D	= Dorf	Lgr	= Landgericht
E	= Einöde	Lkr	= Landkreis
Gde(n)	= Gemeinde(n)	PD	= Pfarrdorf
Hfm(en)	= Hofmark(en)	Pf	= Pfarrei
k.	= kurfürstlich	Pfw	= Pfarrwiddum
Ki	= Kirche	r.	= regensburgisch
		W	= Weiler

¹ HStA GL Wasserburg, Nr. 9 (verfaßt im Oktober 1752) und Nr. 8 (verfaßt im Mai und Juni 1760).

² StA Obb, A- und D-Kataster des Finanzamtes Wasserburg.

1. Landgerichtsunmittelbare Orte

Amt Rieden

Obmannschaft Kirchreit

- Altensee**¹ (E, Gde Soyen), 1 Anw: Ki Rieden $\frac{1}{16}$.
- Berg**² (E, Gde Soyen), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Berger mit Zubau).
- Buchsee** (W, Gde Soyen), 5 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 4 je $\frac{1}{4}$ (Schmid, Buckel, Riedl, Probst); Ki Kirchreit $\frac{1}{16}$ (Altmoser).
- Graben** (W, Gde Soyen), 1 Anw: Bergmoser $\frac{1}{2}$ (Graber).
- Grasweg** (W, Gde Soyen), 2 Anw: Kl Altenhohenau 2 je $\frac{1}{2}$ (Rottengut, Grasweger).
- Gröben** (E, Gde Soyen), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Gröber).
- Gschwendt** (E, Gde Soyen), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Mayr, Kainz).
- Hannstätt** (E, Gde Soyen), 1 Anw: Grafschaft Haag $\frac{1}{2}$ (Kainz).
- Kirchreit** (W, Gde Soyen), 2 Anw: Ki Kirchreit $\frac{1}{1}$ (Baur), $\frac{1}{16}$ (Kirchmayr).
- Reiten** (E, Gde Soyen), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Peiner, Aßlinger).
- Röhrmoos** (E, Gde Soyen), 1 Anw: Reichertshamer Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Röhrmoser).
- Sonnenholzen** (W, Gde Soyen), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Sonnenholzner).
- Straßinderl** (E, Gde Soyen), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Sündl).
- Strohreit** (W, Gde Soyen), 5 Anw: Kl Ramsau $\frac{1}{2}$ (Mangstl); R. Kastenamt Hohenburg 4 je $\frac{1}{4}$ (Schneider, Hudler, Haas, Völkl).
- Thal**³ (E, Gde Soyen), 2 Anw: Ki Kirchreit 2 je $\frac{1}{4}$ (Sinderl, Renner).
- Trautbach** (E, Gde Soyen), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Trautbeck).
- Zell** (E, Gde Soyen), 2 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg 2 je $\frac{1}{2}$ (Obermayr, Untermayr).

Obmannschaft Hohenburg

- Halmberg** (E, Gde Soyen), 1 Anw: Graf La Rosée $\frac{1}{2}$ (Halmberger).
- Hohenburg** (D, Gde Schlicht), 10 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Schmied), $\frac{1}{8}$ (Fischbacher), $\frac{1}{12}$ (Wasserburger = Wirt), 2 je $\frac{1}{16}$

¹ 1752/60 nicht als selbständige Ortschaft geführt.

² Dasselbe.

³ 1752/60 Obernthal.

- (Schmidpaul, Straßer), 5 je $\frac{1}{32}$ (Bader, Schuster, Meyerl, Wenzl, Grill).
- Kitzberg** (E, Gde Soyen), 3 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Kitzberger, Zell), $\frac{1}{16}$ (Zubau zu Kitzberger).
- Lamsöd** (E, Gde Soyen), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Oberlamseder, Unterlamseder).
- Lehen**⁴ (W, Gde Schlicht), 5 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Franzl), $\frac{1}{4}$ (Soyer), $\frac{1}{8}$ (Pölsterl), $\frac{1}{16}$ (Gschwendtner); Ki Rieden $\frac{1}{4}$ (Spitzeder).
- Lettmoos** (E, Gde Soyen), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Lettmoser).
- Loderstätt** (E, Gde Soyen), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Loderstätter).
- Maierhof** (W, Gde Soyen), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Obermayerhofer, Untermayerhofer).
- Rieden** (W, Gde Soyen), 5 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 3 je $\frac{1}{8}$ (Maurer, Wagner, Schneider); Ki Rieden $\frac{1}{16}$ (Rottgrabenhäusl), $\frac{1}{32}$ (Mesner).
- Seeburg** (W, Gde Soyen), 6 Anw: Baron Mandl $\frac{1}{2}$ (Ober), $\frac{1}{4}$ (Kaindl), 2 je $\frac{1}{8}$ (Schneider, Lettmoser); R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Straßl), $\frac{1}{12}$ (Schmiede).
- Steinberg** (W, Gde Soyen), 3 Anw: Selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Steinberger); Ki Rieden $\frac{1}{16}$ (Schroll), $\frac{1}{32}$ (Marbacher).
- Tain**⁵ (E, Gde Soyen), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{16}$ (Hieber, Magerl).
- Urfarn** (W, Gde Schlicht), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{1}$ (Mayr).
- Vorderleiten** (W, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Vorderleitner).
- Weiherr** (E, Gde Soyen), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{16}$ (Wetterstetter).
- Wetterstett** (W, Gde Soyen), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Wetterstetter).
- Zuhr** (E, Gde Soyen), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Zuhrer).

Obmannschaft Schlicht

- Aichmeier**⁶ (E, Gde Schlicht), 1 Anw: Ki Kirchdorf $\frac{1}{4}$ (Aichmayr).
- Au** (D, Gde Schlicht), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Vorderauer), $\frac{1}{8}$ (Hinterauer).
- Bischof**⁷ (E, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Bischof).
- Demoos**⁸ (E, Gde Schlicht), 1 Anw: Ki Kirchreit $\frac{1}{2}$ (Demoser).

⁴ 1752/60 Am Lehen.

⁵ 1752/60 Am Thaimb.

⁶ 1752/60 noch nicht als selbständige Ortschaft, sondern bei Schlicht geführt.

⁷ Dass.

⁸ Dass.

- Edlwagen** (E, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{8}$ (Edlwanger).
- Frauenholzen** (W, Gde Schlicht), 2 Anw: Schloßkapelle Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Frauenholzner), $\frac{1}{16}$ (Frauenholzner).
- Freiberg** (W, Gde Schlicht), 3 Anw: Ki Rieden, 3 je $\frac{1}{8}$ (Drexler, Freinberger, Schuster).
- Grub** (E, Gde Schlicht), 1 Anw: Baron Mandl $\frac{1}{4}$ (Gruber).
- Hinterleiten** (E, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Hinterleitner).
- Kasten** (W, Gde Schlicht), 5 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 4 je $\frac{1}{8}$ (Dauber, Schmarrn, Ernst, Kirmayr); Ki Kirchreit $\frac{1}{32}$ (Weber).
- Kobel** (W, Gde Schlicht), 4 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Kobler); Ki Rieden 2 je $\frac{1}{8}$ (Baur, Pachmayr); Ki Pfaffing $\frac{1}{16}$ (Zoß).
- Königswart**⁹ (E, Gde Schlicht), 1 Anw: Ki Kirchreit $\frac{1}{2}$ (Königswarter).
- Pichl** (E, Gde Schlicht), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{8}$ (Pichler). $\frac{1}{16}$ (Hörger).
- Püchl**¹⁰ (1760 E), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{32}$ (Hohenleitner).
- Schlicht**¹¹ (D, Gde Schlicht), 3 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Baumgartner, Grießl); Baron Mandl $\frac{1}{8}$ (Fischer).
- Schweigstätt** (E, Gde Schlicht), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Oberschwaigstetter); Grafschaft Haag $\frac{1}{2}$ (Unterschwaigstetter).
- Sieghart**¹² (E, Gde Schlicht), 1 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Sieghart).
- Stauden**¹³ (W, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Staudner).

Obmannschaft Soyen

- Blöd** (W, Gde Schlicht), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{8}$ (Oberblöderl, Unterblöderl).
- Brandstett** (E, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Brandstetter).
- Etschberg**¹⁴ (E, Gde Schlicht), 2 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Ödsberger); Ki Kirchreit $\frac{1}{8}$ (Ödsberger).
- Förchen**¹⁵ (1760 E), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{16}$ (Huber).
- Hörgen** (E, Gde Schlicht), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{8}$ (Langenhörger, Kurzenhörger).

⁹ Dass.

¹⁰ Die Ortschaft erscheint später nicht mehr.

¹¹ Bemerkenswert ist, daß es heute im Gemeindebereich von Schlicht keine Ortschaft gleichen Namens mehr gibt.

¹² 1752/60 bei Schlicht.

¹³ Dass.

¹⁴ 1752/60 Odlberg.

¹⁵ 1752/60 Fercha.

- Hofstett** (E, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Hofstetter).
- Hub** (W, Gde Schlicht), 7 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Schreiber), 2 je $\frac{1}{8}$ (Sepp, Hingerl); Ki Rieden 3 je $\frac{1}{16}$ (Lang, Rohmoser, Bergmann); Baron Mandl $\frac{1}{4}$ (ohne Bezeichnung).
- Mühlthal** (W, Gde Schlicht), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Grafmüller), $\frac{1}{8}$ (Mittermüller).
- Schabau** (E, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Schabauer).
- Soyen** (D, Gde Soyen), 10 Anw: Kl Gars 4 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Mayr, Dorfschmied, Hanslmayr), $\frac{1}{16}$ (Mesner), $\frac{1}{12}$ (Schmied); R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{8}$ (Fischer).
Einschichtig: Hfm Penzing 3 je $\frac{1}{4}$ (Wirt, Zufischer, Seemayr).
- Steghäusl**¹⁶ (1760 E), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{32}$ (Franzl).
- Tain** (E, Gde Schlicht), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{16}$ (Wetterstetter, Sighard).
- Thal** (E, Gde Schlicht), 1 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Thaler).
- Wagenstett** (E, Gde Soyen), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{4}$ (Wagenstötter), $\frac{1}{16}$ (Eßbaumer, Zubau zu Wagenstötter).

Amt Edling

Obmannschaft Springbach

- Berg**¹⁷ (E, Gde Pfaffing), 1 Anw: Grafschaft Haag $\frac{1}{1}$ (Grill).
- Ebrach** (D, Gde Pfaffing), 8 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{2}$ (Zacherl, Dankl); Kl Weihestephan $\frac{3}{4}$ (Lampl); K. Lehenstube München 3 je $\frac{1}{4}$ (Steinmayr, Reichinger, Auer); Ki Ebrach $\frac{1}{16}$ (Mesner).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{8}$ (Fischer).
- Forsting** (D, Gde Pfaffing), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Wirtschaft mit unausscheidbarem Mayr-Gut); Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Huber).
- Giglberg** (W, Gde Pfaffing), 2 Anw: Grafschaft Haag $\frac{1}{4}$ (Fischer), $\frac{1}{16}$ (Schneider).
- Koblöd** (E, Gde Pfaffing), 1 Anw: Grafschaft Haag $\frac{3}{4}$ (Kobleder).
- Moos**¹⁸ (Obermoos E, Untermoos W, Gde Pfaffing), 5 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Gabriel), $\frac{1}{4}$ (Fröhlich); selbsteigen $\frac{3}{4}$ (Kratzer, davon $\frac{1}{4}$ zur Ki Ebrach); Ki Ebrach $\frac{1}{16}$ (Schneider).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{4}$ (Liedl).
- Pardieß** (E, Gde Pfaffing) 1 Anw: Selbsteigen $\frac{1}{2}$ (Pardießler).
- Springbach** (D, Gde Pfaffing), 9 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Mayr) $\frac{1}{4}$ (Huber);

¹⁶ 1752/60 Hohensteg, heute Ortsteil von Hörgen, Gde Schlicht.

¹⁷ 1752/60 Baumgarten, dann Grill am Berg.

¹⁸ 1752/60 noch keine Trennung in Ober- und Untermoos.

K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Gerbl); Kl Weihenstephan $\frac{1}{4}$ (Mösl);
Ki Ebrach $\frac{1}{8}$ (Schmid), 2 je $\frac{1}{16}$ (Fröhlich, Schneider); Ki Pfaffing
 $\frac{1}{16}$ (Weber).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{2}$ (Lampl).

Obmannschaft Nederndorf

- Hilgen** (W, Gde Pfaffing), 3 Anw: Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Mendel); Ki Pfaffing
 $\frac{1}{2}$ (Demmelmayer).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{1}$ (Obermayr).
- Leiten** (E, Gde Pfaffing), 2 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Mayr); selbsteigen $\frac{1}{2}$
(Mayr).
- Lutzhäusl**¹⁹ (1808 E), 1 Anw: Selbsteigen $\frac{1}{32}$.
- Nederndorf** (W, Gde Pfaffing), 6 Anw: Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Seidl), $\frac{1}{8}$ (Schu-
ster); Kl Weihenstephan 2 je $\frac{1}{4}$ (Zwenger, Brandl); Ki Pfaffing $\frac{1}{4}$
(Glaß); Ki Rettenbach $\frac{1}{8}$ (Grum).
- Nodern**²⁰ (E, Gde Pfaffing), 1 Anw: Ki Übermoos $\frac{1}{2}$ (Noderer).
- Oed** (W, Gde Pfaffing), 4 Anw: K. Lehenstube München 2 je $\frac{1}{2}$ (Mayr,
Riedl), 2 je $\frac{1}{8}$ (Wendlinger und Zubau).
- Pfaffing** (D, Gde Pfaffing), 2 Anw: Ki Pfaffing $\frac{1}{8}$ (Kürmayr).
Einschichtig: Hfm. Zeilhofen $\frac{1}{2}$ (Dofferl).
- Ried** (D, Gde Pfaffing), 7 Anw: Kl Altenhohenau 2 je $\frac{1}{2}$ (Pröbstl, Fries);
selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Schmidt), $\frac{1}{4}$ selbsteigen (Bachmayr), selbsteigen $\frac{1}{32}$
(Obermayer).
Einschichtig: Hfm Zeilhofen $\frac{1}{2}$ (Doffl), $\frac{1}{4}$ (Riedl).
- Steinbuch**²¹ (1808 E), 1 Anw: Kloster Weihenstephan $\frac{1}{4}$ (Wimmer).
- Thal** (E, Gde Pfaffing), 2 Anw: Kl St. Emmeram Regensburg 2 je $\frac{1}{2}$
(Ober- und Unterthaler).

Obmannschaft Oberndorf

- Buchwald** (E, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{32}$ (Huber).
- Faßrain** (W, Gde Rettenbach), 3 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{8}$ (Schneider);
Ki Rettenbach 2 je $\frac{1}{32}$ (Gartner, Heinzl).
- Fudersöd** (E, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Fuderseder).
- Gänsreit** (E, Gde Rettenbach), 1 Anw: Ki Übermoos $\frac{1}{4}$ (Gänsreiter).
- Oberndorf** (W, Gde Rettenbach), 16 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Thaler), 2 je $\frac{1}{4}$
(Brey, Schredl), 2 je $\frac{1}{8}$ (Krödl, Hanns); Lehenstube Eurasburg $\frac{1}{4}$
(Schöffmann), $\frac{1}{8}$ (Schäffler); Ki Rettenbach $\frac{1}{4}$ (Stadler); Bürgermei-
ster Schobinger München $\frac{1}{4}$ (Petz); Ki Pfaffing $\frac{1}{8}$ (Schuster); St. Bla-
sius Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Huber); Reiches Almosen Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Zoß);

¹⁹ Ortsteil von Rieden, auch 1752/60 nicht eigens geführt.

²⁰ 1752/60 keine selbständige Ortschaft.

²¹ In den ersten Grundsteuerkatastern Jäger am Steinbuch, heute Ortsteil von Nederndorf, Gde Pfaffing.

- Ki Emmering $\frac{1}{4}$ (Haller); Hfm Wildenbolzen $\frac{1}{4}$ (ohne Bezeichnung).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{1}$ (Spözl)²²; Hfm Rott $\frac{1}{4}$ (Utz).
- Perach** (E, Gde Rettenbach), 2 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{2}$ (Nastl, Endlgermayr).
- Potzmühle** (E, Gde Farrach), 3 Anw: Kl Rott $\frac{1}{8}$ (Hohenadl), $\frac{1}{16}$ (Fischer), $\frac{1}{32}$ (Fischer).
- Schrödlreit**²³ (E, Gde Farrach), 3 Anw: Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Bachmann); Kl Rott $\frac{1}{12}$ (Schmied).
Einschichtig: Hfm Rettenbach $\frac{1}{2}$ (Schrödl).
- Steinhart** (D, Gde Farrach), 7 Anw: Kl Rott 3 je $\frac{1}{2}$ (Jakl, Wagner, Baumgartner), 3 je $\frac{1}{4}$ (Hörmann, Glückauf, Jakl-Zubau).
Einschichtig: Hfm Rott $\frac{1}{4}$ (Keller).
- Voglsang** (E, Gde Farrach), 3 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Voglsinger), $\frac{1}{32}$ (Kürzner); Kl Rott $\frac{1}{32}$ (Krögl).

Obmannschaft Rettenbach

- Bach** (W, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{12}$ (Schmiede).
- Berg**²⁴ (W, Gde Farrach), 2 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{4}$ (Weber, Hasen).
- Garnöd** (E, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Garneder)²⁵.
- Hof** (E, Gde Farrach), 1 Anw: Dellinger $\frac{1}{2}$ (Schredl).
- Rattenbach**²⁶ (W, Gde Farrach), 2 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{2}$ (Schlosser, Bachmayr).
- Rettenbach**²⁷ (D, Gde Rettenbach), 15 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Mayr); selbst-eigen $\frac{1}{2}$ (Kirmair); Kl Rott $\frac{1}{1}$ (Kirmair); 3 je $\frac{1}{16}$ (Kirmair-Zubau, Senftl, Schmid), $\frac{1}{12}$ (Lackner), 2 je $\frac{1}{32}$ (Prankl), $\frac{1}{2}$ (Hansen); Kl Wei-henstephan $\frac{1}{4}$ (Greimel); Ki Rettenbach $\frac{1}{16}$ (Mareiß); Lehenstube Eurasburg $\frac{1}{16}$ (Stauber).
Einschichtig: Sitz Rettenbach $\frac{1}{4}$ (Vogl), $\frac{1}{8}$ (Attlberger).

Obmannschaft Übermoos

- Eschlbach** (W, Gde Pfaffing), 2 Anw: Kl Weihenstephan 2 je $\frac{1}{12}$ (Nieder-mayr, Füßl).

²² Der Spözlhof gehörte zur Malteserkommende Aham.

²³ 1808 nur Schrödl, das als selbständige Ortschaft galt; deshalb erscheint Schrödlreit noch einmal unter den Orten mit einschichtigen Gütern der Hof-mark Aham.

²⁴ 1752/60 Hinternberg.

²⁵ In der Konskription als einschichtiges Gut des Kl Rott geführt.

²⁶ 1752/60 noch unter Rettenbach geführt.

²⁷ Zwischen 1760 und 1814 haben sich durch Kauf verschiedene grundherr-schaftliche Veränderungen ergeben. Um welche Höfe es sich hierbei handelt, konnte nicht genau ermittelt werden, da sich anscheinend die Hausnamen ge-ändert haben. Zum Sitz Rettenbach gehören 1814: $\frac{1}{2}$ (Kramer), $\frac{1}{16}$ (Wurm-schneider, $\frac{1}{16}$ Schlößl); zum Sitz Hart $\frac{1}{2}$ (Jodl), $\frac{1}{4}$ (Wirt).

Scheidsöd (W, Gde Pfaffing), 2 Anw: Dellinger 2 je $\frac{1}{8}$ (Schuster, Schneider).
Übermoos (Oberübermoos W, Unterübermoos E, Gde Pfaffing), 4 Anw: Kl Weihestephan 2 je $\frac{1}{1}$ (Hansen, Fridl), $\frac{1}{8}$ (Hirsch); Ki Übermoos $\frac{1}{8}$ (Mesner).

Obmannschaft Werfling

Köckmühle (E, Gde Pfaffing), 2 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{2}$ (Köckmüller, Stubengut).
Neuhaus (W, Gde Pfaffing), 2 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{8}$ (Pachmayr, Wagner).
Werfling (W, Gde Pfaffing), 3 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{1}$ (Fürstötter, Oberlachner); Ki Kronau $\frac{1}{2}$ (Huber).

Obmannschaft Farrach

Bachleiten (W, Gde Farrach), 3 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Unterbachleitner), $\frac{1}{32}$ (Schuster); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Oberbachleitner).
Bichl (W, Gde Farrach), 2 Anw: Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Kaspar); Ki Moosen $\frac{1}{8}$ (Peter).
Buchsbaum²⁸ (E, Gde Farrach), 1 Anw: St. Emmanuel-Kapelle Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Buchsbaumer).
Eglsee (E, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{32}$ (Lachmayr).
Englmannstett (W, Gde Farrach), 3 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Steffel); Kl Beyharting $\frac{1}{4}$ (Mayr); selbsteigen $\frac{1}{32}$ (Schuster).
Farrach (Oberfarrach W, Unterfarrach E, Gde Farrach), 5 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{2}$ (Hazl, Hans); Meißl von Stöbersberg und Hfm Maxlrain $\frac{1}{4}$ (Ferchl)²⁹.
Einschichtig: Hfm Gersdorf $\frac{1}{4}$ (Wagner), $\frac{1}{32}$ (Oedgüt).
Graben (W, Gde Farrach), 4 Anw: R. Kastenamt Hohenburg $\frac{1}{2}$ (Scheffler).
Einschichtig: Hfm Penzing $\frac{1}{2}$ (Hintergrabner); Hfm Zellerreit 2 je $\frac{1}{4}$ (Kaiser, Haller).
Grafa (E, Gde Farrach), 3 Anw: Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Paul), $\frac{1}{8}$ (Matheiß), $\frac{1}{12}$ (Schmid).
Hart (W, Gde Farrach), 2 Anw: Ki Moosen $\frac{1}{4}$ (Harrer); Kl Rott $\frac{1}{16}$ (Kistler).
Holzmann³⁰ (W, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Holzmayr).
Holzmannstett (E, Gde Farrach), 1 Anw: Ki Moosen $\frac{1}{2}$ (Holzmannstetter).

²⁸ 1752/60 noch nicht eigens aufgeführt.

²⁹ Dieses Anwesen gibt ein Beispiel für komplizierte grund- und gerichtsherrschaftliche Zusammenhänge. Im Kataster von 1814 heißt es: Eigentümer Lechner, gerichtsbar zum Lgr Wasserburg; dem Lgr Wasserburg stehen Scharwerk, Jagd und Futtersammlung zu; der Hof ist Maxelrainisches Beutellehen, davon besitzt die Kirche Farrach $\frac{2}{6}$, der Ferchl $\frac{3}{6}$ (freies Eigentum), die Meißlbäuerin am Stöbersberg $\frac{1}{6}$; das Leibrecht ist aufgeteilt zwischen der Kirche Lauterbach, der Kirche Übermoos und der Meißlbäuerin.

³⁰ 1752/60 Holzmayr.

- Lehen** (W, Gde Farrach), 6 Anw: Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Hoiß) 4 je $\frac{1}{16}$ (Held, Schneider, Breiter, Urban), $\frac{1}{32}$ (Schuster).
- Oed** (E, Gde Farrach), 2 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{2}$ (Oberstöllner, Unterstöllner).
- Schacha** (E, Gde Farrach), 2 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{32}$ (Maurer, Glas).

Obmannschaft Allmannsberg

- Allmannsberg** (D, Gde Edling), 7 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{1}$ (Mayr, Posch), 3 je $\frac{1}{8}$ (Weber, Drexler, Lackl), $\frac{1}{16}$ (Bachl); Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Huber).
- Anzenberg** (W, Gde Edling), 3 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Öckl), 2 je $\frac{1}{2}$ (Knoller, Deschl).
- Bruck** (W, Gde Edling), 2 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{4}$ (Gigglinger, Kohlschläger).
- Daburg** (W, Gde Edling), 3 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{2}$ (Oberdaburger, Unterdaburger); Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Lehner).
- Edgärten**³¹ (W, Gde Attel), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Edgartner).
- Linden** (E, Gde Steppach), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Renner).
- Roßhart** (D, Gde Edling), 19 Anw: 2 je $\frac{1}{1}$ (Stammer, Fink), 2 je $\frac{1}{2}$ (Hörl, Schöffich), 6 je $\frac{1}{4}$ (Färber, Prögl, Sigl, Zeuner, Kindler, Zeerzen), 5 je $\frac{1}{8}$ (Friedl, Sedlmayr, Ehegartner, Wagner, Schuster), 2 je $\frac{1}{16}$ (Kohlgartner, Hainegger), 2 je $\frac{1}{32}$ (Prögl, Crammer).
- Stocka** (W, Gde Edling), 2 Anw: Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Schuster).
Einschichtig: Sitz Hart $\frac{1}{32}$.

Obmannschaft Kornberg

- Au** (E, Gde Attel), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Stücklen).
- Gern** (E, Gde Attel), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Gehrer).
- Heberthal** (W, Gde Attel), 2 Anw: Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Hebenthaler), $\frac{1}{32}$ (Bernhard).
- Kornberg** (W, Gde Attel), 7 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{2}$ (Ramsel, Paul), 4 je $\frac{1}{8}$ (Maurer, Mugler, Fuderer, Schäffler), $\frac{1}{16}$ (Dichl).
- Reisach** (W, Gde Attel), 5 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{4}$ (Augustin, Drexler), 2 je $\frac{1}{8}$ (Ziegler, Marstaller), $\frac{1}{16}$ (Lamprecht).

Obmannschaft Ramerberg

- Anger** (W, Gde Ramerberg), 2 Anw: HL.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Bartel).
Einschichtig: Hfm Zellerreit $\frac{1}{12}$ (Spiegel).
- Brandstett**³² (E, Gde Ramerberg), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Brandstetter).
- Eich** (W, Gde Ramerberg), 3 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{2}$ (Sailer, Mareis), $\frac{1}{16}$ (Vinzent).

³¹ 1752/60 nicht eigens verzeichnet.

³² 1752/60 bei Ramerberg, 1810 selbständig geführt.

Hagenbuch (E, Gde Ramerberg), 1 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{2}$ (Hagenbuchner).
Mitterhof (E, Gde Ramerberg), 2 Anw: Kl Rott, 2 je $\frac{1}{2}$ (Kaiser, Stündl)
Ramerberg (D, Gde Ramerberg), 4 Anw: Kl Attel, 2 je $\frac{1}{2}$ (Gabriel, Fletzinger, $\frac{1}{8}$ (Mesner), $\frac{1}{32}$ (Glas).
Schwarzöd³³ (E, Gde Ramerberg), 1 Anw: Kl Attel, $\frac{1}{4}$ (Schwarzeder).
Zoßöd³⁴ (E, Gde Ramerberg), 2 Anw: Kl Attel, $\frac{1}{4}$ (Hilger); Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Zoßeder).

Obmannschaft Loben

Au (W, Gde Rott), 6 Anw: Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Wendel), $\frac{1}{16}$ (Grieblinger), 4 je $\frac{1}{32}$ (Endl, Daniel, Ferchl, Marx).
Hagenrain (E, Gde Rott), 3 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Heckenrainer), 2 je $\frac{1}{4}$ (Oberhagenhauser, Unterhagenhager).
Lohen³⁵ (W, Ober- und Unterlohen, Gde Rott), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{16}$ (Häusler).
Meiling (D, Gde Rott), 9 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Strauß), $\frac{1}{4}$ (Schmid), 4 je $\frac{1}{8}$ (Dobler, Riepl, Bergmayr und Nölkl), 3 je $\frac{1}{16}$ (Wimmer, Lachner, Schmid).

Obmannschaft Hart

Frauenöd (E, Gde Rott), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{8}$ (Beck).
Hart (D, Gde Hochstätt, Lkr Rosenheim), 7 Anw:³⁶ Kl Rott $\frac{3}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{2}$ (Huber), 2 je $\frac{1}{4}$ (Öttl, Sailer), $\frac{1}{8}$ (Knogler), $\frac{1}{16}$ (Paugger); k. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Neumayr).
Rabenbach (W, Gde Rott), 2 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{32}$ (Schoef, Breu).
Ritzmehring (W, Gde Rott), 5 Anw: Kl Attel $\frac{3}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{4}$ (Raschl); Kl Rott $\frac{1}{8}$ (Lehner), 2 je $\frac{1}{16}$ (Beck, Priller).
Sargau (W, Gde Rott), 3 Anw: Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Bosch), 2 je $\frac{1}{16}$ (Schäffler, Griefßler).

Obmannschaft Arbing

Arbing (D, Gde Rott), 13 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{2}$ (Aicher, Brandl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Falter, Hainzen), 4 je $\frac{1}{8}$ (Bucher, Lechner, Förgen, Hilger), 4 je $\frac{1}{16}$ (Hansen, Höckenrainer, Garn, Linderer).
 Einschichtig: Hfm Rott $\frac{1}{4}$ (Angerpointner).
Manglham (W, Gde Rott), 7 Anw: Kl Rott 4 je $\frac{1}{16}$ (Rippen, Maurer, Kreilen, Weber), 3 je $\frac{1}{32}$ (Schneider, Schuster, Brandl).

³³ Dass.

³⁴ 1752/60 Edt.

³⁵ 1752/60 stand nur ein Haus in Lohen; die Siedlung erweiterte sich später und wurde in Ober- und Unterlohen geteilt.

³⁶ Die restlichen Anwesen gehörten zum Gericht Rosenheim.

Obmannschaft Unterwöhrn

- Mauth**³⁷ (E, Gde Hochstätt), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Hilger).
Unterwöhrn (D, Gde Rott), 14 Anw: Kl Rott 7 je $\frac{1}{8}$ (Süß, Körer, Messerschmid, Paull, Brandl, Neumayr, Thum), $\frac{1}{16}$ (Walcher), 5 je $\frac{1}{32}$ (Prembs, Stöbertstöger, Köpplinger, Imbankler, Gäßler).
Einschichtig: Kl Rott $\frac{1}{8}$ (Bichler).

Obmannschaft Maierbach

- Aitermoos**³⁸ (E, Gde Rott), 2 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Baumgartner), $\frac{1}{4}$ (Aitermoser).
Buch (E, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Bucher).
Dinding (W, Gde Rott), 4 Anw: Kl Rott 3 je $\frac{1}{2}$ (Stolz, Sedlmayr, Thum).
Gunzenrain (E, Gde Farrach), 2 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{2}$ (Reiserer, Haimerer).
Knogl (E, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Knogler).
Krut (E, Gde Farrach), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Grütter).
Maierbach (E, Gde Rott), 2 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{2}$ (Spezl, Baur).
Mittermoos³⁹ (1760 E), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Mittermoser).
Saurain (2 E, Ober- und Untersaurain, Gde Rott), 2 Anw: Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Obersaurainer), $\frac{1}{2}$ (Untersaurainer).

Obmannschaft Edling

- Angersberg** (W, Gde Pfaffing), 1 Anw: Kl Weihestephan $\frac{1}{2}$ (Ammersberger).
Breitbrunn (W, Gde Edling), 4 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{1}$ (Prem, Veichtl), 2 je $\frac{1}{2}$ (Andl, Unterandl).
Dirnhart (D, Gde Pfaffing), 6 Anw: Kloster Altenhohenau 2 je $\frac{1}{2}$ (Angermayr, Dinner), 4 je $\frac{1}{6}$ (Weber, Pöll, Pfeiffer, Gürtler).
Edling (D, Gde Edling), 38 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Haas), 5 je $\frac{1}{2}$ (Spach, Raschl, Zenz, Paul, Schmidramsl) je $\frac{1}{4}$ (Spezl, Riedl, Zötl, Müller, Brandl, Hafner, Viehhauser), 8 je $\frac{1}{8}$ (Mesner, Grünwald, Kaiser, Stempfl, Fischer, Haberl, Görgschneider, Schmirberschneider); k. Kastenam Wasserburg 3 je $\frac{1}{2}$ (Edenpointner, Kirmair, Karner), $\frac{1}{4}$ (Wirt), 3 je $\frac{1}{8}$ (Bolz, Deyerl, Lackner), $\frac{1}{16}$ (Bachschneider); k. Lehentube München, $\frac{1}{2}$ (Hansen), 2 je $\frac{1}{8}$ (Holzapfel, Waltl); Benefizium St. Michael Wasserburg $\frac{1}{1}$ (Riepl); Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{8}$ (David); Kl Altenhohenau $\frac{1}{8}$ (Abraham); Ki Pfaffing $\frac{1}{8}$ (Schmidhans); selbsteigen $\frac{1}{12}$ (Bader).
Einschichtig: Hfm Penzing $\frac{1}{8}$ (Wagner).

³⁷ 1752/60 Hilgen.

³⁸ Erst im Kataster eigens geführt, 1752/60 unter Dinding.

³⁹ Im Kataster ist der Ortsname nicht mehr aufzufinden.

Hilgen (W, Gde Pfaffing), 1 Anw: Selbsteigen $\frac{1}{2}$ (Reischenhilger).
Hochhaus (1760 E, heute Ortsteil von Edling), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Hochhauser).
Kumpfmühl⁴⁰ (E, Gde Edling), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Kumpfmüller).
Schäching (E, Gde Edling), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Müller).
Staudham⁴¹ (W, Gde Attel), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Staudhammer).

Obmannschaft Linden

Brandstätt⁴²

Breitmoos (W, Gde Steppach), 3 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Breitmoser), $\frac{1}{4}$ (Hiebl), $\frac{1}{16}$ (Eschauer).
Giglb erg (E, Gde Steppach), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Giglb erger).
Gschwendt (W, Gde Steppach), 4 Anw: Grafschaft Haag 2 je $\frac{1}{4}$ (Pölslerl, Kruckler).
Einschichtig: Hfm Brandstett 2 je $\frac{1}{4}$ (Gschwendtner, Haberl).
Hub (Oberhub W, Unterhub D, Gde Steppach), 7 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Erlbauer), 2 je $\frac{1}{4}$ (Rentsch, Lehner); Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Schneider); Kleberg $\frac{1}{8}$ (Leutner).
Einschichtig: Graf Franking 2 je $\frac{1}{8}$ (Schmid, Weber).
Linden (E, Gde Steppach), 2 Anw: Kloster Attel $\frac{1}{4}$ (Christl); Grafschaft Haag $\frac{1}{8}$ (Viehhauser).
Ober- und Unterunterach⁴³ (2 W, Gde Steppach), 5 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Barth, Bosch); Ki Schwindau 2 je $\frac{1}{2}$ (Ganslmayr, Mayr); K. Lehenstube München $\frac{1}{2}$ (Ostermayr).
Ramsau (W, Gde Steppach), 2 Anw: Grafschaft Haag 2 je $\frac{1}{4}$ (Nieder-ramsauer, Hinterramsauer).
Wolfrain (W, Gde Steppach), 2 Anw: Allerseelenbruderschaft Pfaffing $\frac{1}{4}$ (Schuster); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Mayr).
Zeil (E, Gde Steppach), 2 Anw: Kl Altenhohenau 2 je $\frac{1}{4}$ (Unterzeiler, Oberzeiler).

Obmannschaft Reitmebring

Gabersee (Heil- und Pflgeanstalt für Obb., Gde Attel), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Gabersee-Gut)⁴⁴.

⁴⁰ 1752/60 keine selbständige Ortschaft.

⁴¹ Der Staudhammer-Hof wurde 1752/60 unter Edling mitgezählt.

⁴² In der Konskription von 1752 wird das Dorf Brandstätt unter den landgerichtsunmittelbaren Ortschaften geführt, da in dieser Zeit keine Hofmarksgerechtigkeit für Brandstätt existierte. Seit 1754 hat Frhr. von Manteuffel die Sitzgerechtigkeit, so daß das Dorf Brandstätt in unserer Aufstellung unter den Hofmarksorten erscheint.

⁴³ 1752/60 wurden die Anwesen unter dieser Doppelbezeichnung ungegliedert aufgeführt.

⁴⁴ Das Gabersee-Gut unterlag der Besteuerung durch die Stadtkammer Wasserburg, da es sich im Besitz des Wasserburger Bürgermeisters Greiner befand.

- Kobl** (E, Gde Attel), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Kobler).
- Kroit** (W, Gde Attel), 2 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{2}$ (Kroiter, Vorderkroiter).
- Pflegham** (1760 E, heute Ortsteil von Reitmehring), 1 Anw: Kl Attel, $\frac{1}{1}$ (Flöglhammer).
- Reitmehring** (D, Gde Attel), 16 Anw: Kl Altenhohenau 7 je $\frac{1}{2}$ (Dingl, Haas, Rott, Denk, Schwarzeder, Gupp, Waldschmidt), $\frac{1}{4}$ (Weber), $\frac{1}{8}$ (Wagner), $\frac{1}{32}$ (Schneider); Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Zötl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Ramsl, Dondl); Ki Neumarkt $\frac{1}{2}$ (Schechtl); k. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Lehner), $\frac{1}{32}$ (Zötl).
- Riedmayr**⁴⁵ (1760 E), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Riedmayr).
- Seewies** (W, Gde Attel), 2 Anw: Kl Attel $\frac{1}{32}$ (Seewieser); selbsteigen $\frac{1}{32}$ (Schuster).
- Viehhausen** (W, Gde Attel), 4 Anw: Kl Attel $\frac{1}{1}$ (Posch), 2 je $\frac{1}{2}$ (Mayr, Glaß), $\frac{1}{8}$ (Schmied).
- Weidachmühle** (E, Gde Edling), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Weidachmüller).

Obmannschaft Obersteppach

- Fürholzen**⁴⁶ (W, Gde Steppach), 1 Anw: Grafschaft Haag $\frac{3}{8}$ (Fürholzner).
- Obersteppach** (W, Gde Steppach), 8 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{2}$ (Mayr, Hegwagen); k. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{1}{2}$ (Matheus, Edenacher), 2 je $\frac{1}{4}$ (Riebl, Kreidlinger), 2 je $\frac{1}{8}$ (Reischl, Aichmayr).

Obmannschaft Untersteppach

- Fußstätt** (W, Gde Soyen), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Fußstätter, Weber).
- Hirschpoint** (E, Gde Soyen), 3 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Hirschpointner, Pöllner), $\frac{1}{32}$ (Eggermeister).
- Oed** (W, Gde Soyen), 6 Anw: R. Kastenamt Hohenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Schmid, Fießl), $\frac{1}{8}$ (David), $\frac{1}{32}$ (Buchs Schmidt); Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Sämmer, $\frac{1}{16}$ (Maurer).
- Rudering** (W, Gde Steppach), 3 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{3}{8}$ (Mayr, Matheus), $\frac{1}{8}$ (Müller).
- Untersteppach** (D, Gde Steppach), 9 Anw: Grafschaft Haag 2 je $\frac{1}{4}$ (Stadler, Salitterer), 2 je $\frac{1}{8}$ (Bachmayr, Schnell), Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Endl), $\frac{1}{8}$ (Lax); k. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Gerbl), $\frac{1}{4}$ (Weber); Lehensstube Haselbach $\frac{1}{16}$ (Endl).

⁴⁵ 1752/60 Ried, im Kataster Riedmayr, heute Ortsteil von Reitmehring, Gde Attel. Das Kloster Attel bewirtschaftete seit 1733 das Riedmayr-Anwesen als Zubaugut und war für dieses „dem Pfliegergericht mit der Steuer entäußert“.

⁴⁶ 1752/60 noch nicht eigens geführt.

2. Hofmarken und Edelsitze

1760 lagen im Gericht Wasserburg die Hofmarken und Sitze Attel, Brandstätt, Hart, Katzbach, Rott und Zellerreit, und zwar sämtliche im Amt Edling. Das ebenfalls im Amte Edling gelegene Rettenbach wurde erst 1765 zum Edelsitz erhoben. Die älteste Hofmarksbeschreibung des Landgerichts Wasserburg vom Jahre 1597¹ nennt in Übereinstimmung mit der Konskription von 1752 die fünf mittelbaren Gerichtsbezirke Attel, Brandstätt, Katzbach, Rott und Zellerreit; der Edelsitz Hart kam im 17. Jahrhundert dazu.

1752/60 gehörten drei Hofmarken Klöstern, zwei Hofmarken und ein Sitz Adeligen.

Die folgende Darstellung hält sich in der Reihenfolge nicht an die willkürliche Zusammenstellung der Hofmarken in Konskription und Hofanlagebuch, sondern ist nach historischen Gesichtspunkten in ursprüngliche und übernommene Klosterhofmarken sowie Adelshofmarken gegliedert.

Klosterhofmarken

Ursprüngliche Klosterhofmarken

Hofmark Attel

geschlossen

Besitzer: Benediktinerkloster Attel bis 1803

Besitzrechte in seiner unmittelbaren Umgebung hatte das Kloster Attel schon seit seiner Gründung¹. Durch die Privilegien Ludwigs des Bayern um 1330 mit Hofmarksrechten ausgestattet², besaß es in der Folge „alle Hofmarchs Obrig- und Niedergerichtsbarkeit“³ um Attel und Sendling bis zur Säkularisation im Jahre 1803.

Arch⁴ (E, Gde Ramerberg), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Hoiß), $\frac{1}{16}$ (Schuster).

Attel (Attelberg, W, Gde Attel), Kloster mit Eigenwirtschaft, außerdem 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{3}$ (Wirt), $\frac{1}{16}$ (Bartner).

¹ HStA GL Wasserburg, Nr. 2, S. 324. Grenzbeschreibungen sämtlicher Hofmarken GL Wasserburg, Nr. 3.

² Über Gründung und Wiederherstellung des Klosters siehe im Ersten Teil das Kapitel „Hochadel und Grafschaft“.

³ MB I, 296, Nr. 13.

⁴ HStA GL Wasserburg, Nr. 2, S. 324 (1597).

⁵ Die Konskription von 1752 gibt als Ortsbezeichnung nur Attelberg, Attelthal und Sendling an. Die Aufgliederung nach einzelnen Ortschaften stammt aus den Grundsteuerkatastern A und D von 1808—1814 (StA Obb).

- Attelfeld** (W, Gde Ramerberg), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{6}$ (Attelfelder).
- Attelthal** (D, Gde Edling), 31 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{3}$ (Bernhard), 2 je $\frac{1}{6}$ (Lipp, Kräll), 2 je $\frac{1}{8}$ (Mühle, Körner), 6 je $\frac{1}{12}$ (Dobler, Schmid, Schuster, Fischer, Klamperer, Hainzl), $\frac{1}{6}$ (Karner), 3 je $\frac{1}{32}$, 8 je $\frac{1}{24}$, 8 je $\frac{1}{64}$, außerdem verschiedene Tagwerkerunterkünfte, Aigermühle ohne Größenangabe.
- Elend** (W, Gde Attel), 3 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{32}$.
- Geisberg** (E, heute Ortsteil von Attelthal, Gde Edling), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$ (Gensberger).
- Limburg** (W, Gde Attel), 4 Anw: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{16}$.
- Schiffpoint** (E, Gde Rott), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Schiffpointner).
- Sendling** (D, Gde Ramerberg), 31 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{4}$ (Knapp, Überliehrer, Pfister), 6 je $\frac{1}{8}$ (Baur am Stegen, Mesner, Wolf, Attlfelder, Roterkopf, Danzer), 2 je $\frac{1}{16}$ (Herbst, Tondl), 7 je $\frac{1}{24}$ (Überliehrer, Hoiß, Angerer, Schwangerl, Bartlförg, Altachmann, Hagn), 5 je $\frac{1}{32}$ (Stocker, Weber, Klosterbinder, Schneider, Schäffler), 4 je $\frac{1}{64}$ (Schuster, Pfeifer, Pöll, Griesbinder), 4 Tagwerkerhäusl⁵.
- St. Ehrentraut** (E, heute Ortsteil von Allmannsberg, Gde Edling), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Ehrentrauter).
- Stegen** (W, Gde Ramerberg), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{3}$ (Bauer), $\frac{1}{12}$ (Huber).
- Steingassen** (W, Gde Ramerberg), 4 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Maurer), 3 je $\frac{1}{32}$ (Mareis, Peter, Steinbächl).
- Winkl** (E, heute Ortsteil von Attelthal, Gde Edling), 3 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{12}$ (Winkler, Wagner), $\frac{1}{32}$.

Hofmark Rott

geschlossen

Besitzer: Benediktinerkloster Rott bis 1803

Das Kloster Rott, Grundbesitzer im gleichnamigen Ort seit seiner Gründung¹, erhielt wie das Nachbarkloster Attel 1330 unter Ludwig dem Bayern Hofmarksprivilegien². Die Monumenta Boica geben die „Freiheiten“ der Hofmark des Klosters Rott wieder³. Die wirtschaftlich nicht unbedeutende klösterliche Hofmark bestand bis 1803.

⁵ Anfang des 19. Jahrhunderts ist eine Vermehrung der kleinen Anwesen ($\frac{1}{32}$) eingetreten; verschiedentlich konnten durch die Säkularisation des Klosters Attel kleine Anwesen etwas vergrößert werden.

¹ Die Gründungsgeschichte des Klosters wurde im Ersten Teil, im Kapitel „Hochadel und Grafschaft“ (Abschnitt: Das 11. Jahrhundert) behandelt.

² MB I, 296 Nr. 23. E. Geiß stellte für den 26. Bd. des Oberbayerischen Archivs die Richterreihe von 1447—1594 zusammen.

³ MB II, 88, nach der Vorlage im HStA KIL Rott, Nr. 52. A. Mitterwieser, Geschichte der Benediktinerabteien Rott und Attel a. Inn, Südostbayerische Heimatstudien I, 1929, wendet sich gegen die Datierung auf 1400; nach seiner Ansicht ist das Hofmarksrecht um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden.

- Dobl** (W, Gde Rott), 5 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Dobler), 4 je $\frac{1}{16}$ (Lehner, Kragl, Körz und Greßler).
- Feldkirchen** (W, Gde Rott), 5 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Reschl), 3 je $\frac{1}{2}$ (Baur, Baumann, Wimmer), $\frac{1}{16}$ (Mesner).
- Ferchen**⁴ (W, Gde Rott), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{2}$ (Endlgermayr, Waslgermayr).
- Harring** (zu Dobl, W, Gde Rott), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Baumann), $\frac{1}{16}$ (Stöger).
- Leiten** (D, Gde Rott), 5 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Rieder), 4 je $\frac{1}{16}$ (Maurer, Jixt, Stex, Schäffler).
- Lengdorf** (D, Gde Rott), 16 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{1}$ (Brandl, Gilg, Reischl), 7 je $\frac{1}{2}$ (Bachmayr, Huber, Neumayr, Petermayr, Mösl, Sixt, Stöger), 2 je $\frac{1}{4}$ (Baumgartner, Raschl), 4 je $\frac{1}{16}$ (Rhum, Häusler, Stöger, Mareiß).
- Oberlohen** (W, Gde Rott), 3 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Kroll), 2 je $\frac{1}{4}$ (Stöger, Albrecht).
- Priel**⁵ (D, Gde Rott), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Priller).
- Rott** (D, Gde Rott), Kloster mit Eigenwirtschaft, außerdem 48 Anw: Hofmarksherrschaft 25 je $\frac{1}{16}$ (Strobl = Hufschmied, Durner = Ziegler, Sigl = Fischer, Nißl, Seigl = Leinweber, Wedriger = Schuhmacher, Haas, Herschl = Leinweber, März = Jäger, Zimmermann, Bichler, Niggel = Metzger, Förg = Maurer, Basch = Hufschmied, Klauf, Schergschneider, Bäck, Kirchlehner, Baumann = Wirt und Bäcker, Brielbäck, Scheferer = Schneider, Huber = Zimmerer, Herrnknecht, Kapplmayr = Schuhmacher, Scherer = Maurer), 10 je $\frac{1}{32}$ (Rieder, Badhauser, Nier, Stöbersberger = Leinweber, Durner, Sigl, Wagner, Bichler, Niggel, Schmöllner = Schneider) 13 je $\frac{1}{64}$ (Sauerlacher = Baader, Kendlmayr, Kollhäusl, Altmann = Zimmerer, Lehner = Zimmerer, Schneider, Brendl, Dietl, Laux = Hufschmied, Weitmann = Stukkateur, Ger, Ostermayr = Binder, Seidl)⁶.
- Rottmoos** (E, Gde Rott), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Rottmoser).
- Unterlohen** (mit einem ehemaligen Teil von Leiten, W, Gde Rott), 6 Anw: Hofmarksherrschaft 5 je $\frac{1}{2}$ (Beck, Endl, Asam, Kienzl, Wagner), $\frac{1}{8}$ (Ziegler) = Klosterkoch).
- Wurzach** (W, Gde Rott), 4 Anw: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{4}$ (Dosch, Hainzl, Hois, Huber).
- Zainach** (W, Gde Rott), 3 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{16}$ (Hörgl = Schuhmacher, Anrainer = Schneider, Priller = Weberin).

⁴ Erst in den Katastern als selbständige Ortschaft geführt.

⁵ Dass.

⁶ Wie in der Hofmark Attel hat es auch hier durch die Säkularisation Veränderungen nach Zahl der Anwesen und Hofgrößen gegeben, so daß die im Kataster geführten Anwesen — vor allem die kleineren — nicht mehr mit dem Verzeichnis von 1760 übereinstimmen. Dieser Aufstellung wurde das Verzeichnis von 1760 zugrunde gelegt.

Einschichtige Güter:

Gmain (E, Gde Rettenbach), 2 Anw: 2 je $\frac{1}{16}$ (Mareis, Maurer).

Stöbersberg⁷ (E, Gde Rott), 2 Anw: $\frac{1}{4}$ (Stöbersberger und Zubau), $\frac{1}{8}$ (Dobler).

Weitere einschichtige Güter: in Arbing, Garnöd, Hagenrain, Mitterhof, Oberndorf, Steinhart, Unterwöhrn.

Klosterhofmarken, vormals in Adelsbesitz

Hofmark Katzbach

geschlossen

Besitzer: Benediktinerkloster Rott 1557—1803

Der kleine Niedergerichtsbezirk Katzbach ging in seinen Anfängen auf Sitz und Herrschaftsrechte der Wasserburger Ministerialen von Katzbach zurück, die seit dem 12. Jahrhundert nachzuweisen sind¹. Wann die Hofmarksgerechtigkeit verliehen wurde, ist nicht bekannt. Auch schweigen die Quellen darüber, wer den Sitz unmittelbar nach dem Erlöschen der Katzbacher innegehabt hat². Ab 1431 finden wir die Herren von Pienzenau als Eigentümer, 1554 Ulrich Ebran von Wildenberg, der 1557 „Sitz und Hof“ an das Kloster Rott veräußerte³. Von da an sind sicher Hofmarksrechte nachzuweisen⁴. Erst die Säkularisation bedeutete das Ende der Hofmark.

Berg⁵ (W, Gde Ramerberg), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{6}$ (Hansen, Drexler).

Eich (W, Gde Rott), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Eicher), $\frac{1}{16}$.

Hofstett (E, Gde Ramerberg), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Hofstetter).

Kronwinkl (heute Ortsteil von Unterkatzbach, Gde Rott), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Katzbach (Unterkatzbach, W, Gde Rott), 5 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Aschauer), 3 je $\frac{1}{6}$ (Hintermayr, Schmidt, Urban), $\frac{1}{16}$ (Köck, Zubau zu Aschauer).

Oberkatzbach (E, Gde Ramerberg) 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Stöger).

⁷ Obwohl die Einöde ganz der niederen Gerichtsbarkeit des Klosters Rott unterstand, ist sie den einschichtigen Gütern zuzuzählen; denn sie liegt außerhalb des Bereiches der geschlossenen Hofmarken.

¹ Siehe oben das Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 108 f.

² Das Ministerialengeschlecht ist vermutlich in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ausgestorben.

³ HStA GL Wasserburg, Nr. 3, S. 24.

⁴ OA 42 (Landtafel, ed. Primbs), S. 6.

⁵ Die Angabe der Ortschaften Berg, Kronwinkl sowie die Trennung zwischen Katzbach und Oberkatzbach war erst auf Grund der Kataster möglich.

Adelshofmarken und -sitze

Hofmark Brandstätt

geschlossen

Besitzer: Freiberren von Manteuffel (1720) 1754—1859

Die Geschichte des kleinen Herrschaftsbereiches Brandstätt ist recht wechselvoll¹. Wann die Hofmarksgerechtigkeit erstmals verliehen wurde, läßt sich nicht feststellen. Vom Ende des 15. Jahrhunderts bis 1585 waren die Herren von Eckstätt Eigentümer Brandstätts², allerdings mit einer Unterbrechung von 1524 bis 1550³. Auf die Münchener Bürgerfamilien Ligsalz und Barth (1585—1606)⁴, denen die Edelmansfreiheit für die zum Sitz gehörigen Güter entzogen wurde⁵, folgte zunächst der Wasserburger Pfarrer Dr. Wolf Ernst Gramer⁶; schon 1607 löste diesen Karl Alexander Schrenck von Notzing, Pfleger zu Eggmühl, ab, dem Sitzgerechtigkeit und Edelmansfreiheit für 9 einschichtige Güter auf Lebenszeit gewährt wurde⁷. Nach Hans Wolf von Ruhstorf (1658)⁸ erwarb der Wasserburger Bürgermeister Ludwig Thalhammer Brandstätt⁹, und in dessen Familie verblieb es einige Jahrzehnte. 1720 kaufte dann Franz Ignaz Freiherr von Manteuffel, Obrist und Pfleger von Wasserburg, den Besitz¹⁰. Auch die Freiherren von Manteuffel übten zunächst keine niedergerichtlichen Befugnisse aus. Erst 1754 wurden wieder Sitzgerechtigkeit und Edelmansfreiheit verliehen¹¹. Die von Manteuffel besaßen das Schloß Brandstätt bis 1859; ein Patrimonialgericht wurde jedoch nach 1820 nicht mehr gebildet.

Brandstätt (D, Gde Steppach), Edelsitz, außerdem 11 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{3}{4}$ (Hofbauer), $\frac{1}{4}$ (Brandl), 9 je $\frac{1}{16}$ (Glas, Doffl, Reuschl, Mayr).

Oetz (W, Gde Steppach), 4 Anw: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{16}$.

¹ Es wird angenommen, daß die Frauenberger von Haag im Ort einen festen Bau besessen haben; 1270 sollen sie ihn an das Kloster Attel verliehen haben. Stadt und Landkreis Wasserburg a. Inn, Heimatbuch, 1962, S. 108; Quellenbelege sind jedoch nicht vorhanden.

² Liane von Kress (Das Landgericht Wasserburg) gibt als Jahr der Erwerbung 1483 an. — 1508 ist der Wasserburger Landrichter Wilhelm Eckstätter als Inhaber des Sitzes nachgewiesen (HStA GU Wasserburg, Nr. 162).

³ In dieser Zeit gehörte Brandstätt einer Familie Straßberg, die nicht zum Adel zählte und der infolgedessen die Hofmarksgerechtigkeit entzogen wurde. Erst 1577 konnte Wolf Christoph Eckstätter die Hofmarksgerechtigkeit wieder erlangen. (HStA GL Wasserburg, Nr. 3)

⁴ HStA GL Wasserburg Nr. 3, S. 47 und GU Wasserburg, Nr. 163. Der Käufer von 1585 hieß Hans Ligsalz.

⁵ Siehe im ersten Teil das Kapitel „Die Hofmarken“, S. 158.

⁶ HStA GL Wasserburg, Nr. 3, S. 45.

⁷ HStA GU Wasserburg, Nr. 167 u. f.

⁸ HStA GL Wasserburg, Nr. 3, S. 213.

⁹ HStA GU Wasserburg, Nr. 180.

¹⁰ HStA GU Wasserburg, Nr. 185.

¹¹ HStA GL Wasserburg, Nr. 3, S. 345.

Sitz Hart

Besitzer: Freiherren von Manteuffel 1692—1783

Der Herrnsitz Hart ist eine Gründung des 17. Jahrhunderts. Bis 1627 war das Gut Vaistenhart ein Urbargut des Hochstifts Regensburg¹ und bis 1640 ein selbsteigenes Gut. Im selben Jahr kaufte Hauser zu Eisen-
dorf, Grafing und Mühldorf, Pfleger zu Wasserburg, kurfürstlicher Rat,
Obrist und Proviantkommissär, den Hof in Hart und erbaute dort ein
Schloß². Nach seinem Tode (1643) erwarb die Münchener Patrizier-
familie Schobinger den noch nicht mit Jurisdiktion ausgestatteten Besitz
und im Jahre 1677 Bischof Albrecht Sigmund von Freising³. Anschlie-
ßend gelangte Hart an den fürstbischöflichen Hofkammerrat Franz Ru-
dolf Holzner von Schönbichl, dem am 11. 3. 1683 die Niedergerichtsbar-
keit für 1½ Höfe verliehen wurde⁴. 1687 verkaufte dieser an den kur-
fürstlich bayerischen Obristen und General-Kriegskommissär Johann
Baptist Lidl von Bourbula⁵. 1692 bis 1783 waren die Freiherren von
Manteuffel Eigentümer des Sitzes und der dazu gehörenden Anwesen⁶.
Als weitere Besitzer von Hart sind zu nennen: Josef Ignaz Reichsfrei-
herr von Leyden bis 1801⁷, die Brauerseheleute Amesmeier, denen die
Sitzgerechtigkeit zwar belassen, die Gerichtsbarkeit über 6 Einschich-
tige aber entzogen wurde, 1806⁸, Johann de Deo von Gebhart, Ober-
feld-Spital-Chirurg⁹, Ferdinand Reiter, Bräuhauspächter, bis 1817¹⁰,
Klement Graf von Leyden bis 1844¹¹ und Karl Freiherr von Streit,
königlicher Kämmerer, bis 1848¹². Seit 1820 bestand in Hart ein Patri-
monialgericht II. Klasse¹³.

Hart (W, Gde Edling), Schloß und 7 Anw: Sedelhof ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{32}$)¹⁴, Hof-
marksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Schwefelhäusl), 5 je $\frac{1}{32}$ (Brunner, Dreilingen,
Hansen, Ziegler, Hermann, Schleifer) und einige Leerhäusl.
Einschichtiges Gut in Stocka.

¹ Liane von Kress (Landgericht Wasserburg).

² Jörg Huber, Das Inventar des Lidl von Bourbula auf Schloß Hart, BIO 1932, S. 57.

³ Dieser Bischof, Sohn Albrechts des Leuchtenbergers, soll den Bau erweitert
und mit einer Kapelle versehen haben.

⁴ HStA GL Wasserburg, Nr. 4, S. 24. In den Jahren bis 1692 erfolgte eine Er-
weiterung der Befugnisse.

⁵ 1686 vom Kaiser für seine Verdienste in der kaiserlichen Armee in den
Reichsgrafenstand erhoben und mit der ungarischen Herrschaft Bourbula be-
gabt, dürfte er kurz nachher in kurbayerische Dienste getreten sein.

⁶ Über die Freiherren von Manteuffel siehe auch die Hofmark Brandstätt.

⁷ HStA GU Wasserburg, Nr. 157 und GL Nr. 3.

⁸ HStA MInn, Nr. 29192. — 1808 wurde die gutscherrliche Gerichtsbarkeit laut
Edikt vom 8. 9. 1808 ganz entzogen.

⁹ HStA GL Wasserburg, Nr. 4.

¹⁰ StA Obb, Grundsteuerkataster des Steuerdistrikt Edling, Finanzamt Wasser-
burg; Hauptstaatsarchiv MInn, Nr. 29192 im Jahre 1816.

¹¹ Er erwarb am 29. 3. 1817 das Schloß und die Gründe sowie verschiedene
Rechte um 54 000 fl.

¹² Wie Anm. 10.

¹³ StA Obb, AR Fsc. 1145, Nr. 40.

¹⁴ Laut Kataster handelte es sich hier um das Schloß mit seinen Gründen
(247 Tagwerk, 71 Dezimal); damit verbunden waren die Brau-, Wirts- und
Ziegelbrenner-„Gerechtigkeit“.

Sitz Rettenbach

Besitzer: Reichsgraf von La Rosée, erst 1765

Dieser Sitz bildete sich als Jurisdiktionsbezirk erst nach 1760 heraus, weshalb Rettenbach unter den landgerichtlichen Orten geführt wird. Vom 14. 9. 1765 liegt ein Revers des Johann Caspar Reichsgrafen von La Rosée auf Geratshausen vor¹, kurfürstlich bayerischen Kämmerers, Wirklichen Geheimrats, Generalleutnants der Kavallerie, Hofkriegsrats-Direktors, Inhabers des Dragonerregiments und Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München; das Schriftstück bezieht sich auf die niedere Gerichtsbarkeit, die Kurfürst Max Josef über sieben einschichtige Grunduntertanen² verliehen hatte. Der „Graf-La-Roséesche“ Sitz Rettenbach bestand noch nach 1808³.

Hofmark Zellerreit

Besitzer: Familie von Kern 1605—1843

Die Kirche von Rute zählte im Jahre 1137 zur Gründungsausstattung des Klosters Attel¹. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts saßen im Ort wasserburgische Ministerialen; ihnen folgten in den Besitzrechten die Zeller (wahrscheinlich aus Zell bei Ebrach, Grafschaft Haag)². Zwischen 1326 und 1329 führte ein Ruger der Zeller erstmals die Herkunftsbezeichnung „ab dem Reut“³. Dieses Geschlecht, das sich um Zellerreit einen kleinen geschlossenen Grundherrschafts- und Niedergerichtsbezirk ausbaute⁴, ist bis 1544 als in unserem Ort ansässig nachzuweisen. In diesem Jahr verkauften Leonhard Zeller und seine Hausfrau Margret (geb. von Dachsberg) „übel Hausens halb und das

¹ Ursprünglich spanisches Geschlecht; Besitz außerdem in Oberbrunn und Frabertsham (siehe die Hofmarken von Kling).

² Diese Bauern waren von den Schobingern zunächst an das Kloster Rott gekommen. Von diesem kaufte sie dann der Reichsgraf. (HStA GU Wasserburg, Nr. 154). — Im 17. Jahrhundert gehörte der Besitz den Schobingern, von denen einige in der Kirche von Rettenbach bestattet worden sind. 1749 wurde er dem Kloster Rott vermacht.

³ Grundsteuerkataster, Steuerdistrikt Rettenbach (StA Obb), außerdem StA Obb, AR, Fasc. 1145, Nr. 39.

¹ MB I, S. 266, Nr. 1.

² Siehe im Ersten Teil das Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 109. Vgl. auch Jörg Huber, Die Hofmarksordnung von Zellerreit, in den Sammelblättern „Die Heimat am Inn“, Wasserburg 1931, Nr. 1.

³ Vgl. Alois Mitterwieser, Aus den alten Pfliegergerichten Wasserburg und Kling, 1927², das Kapitel „Die Zeller von Zellereut“. Ein Alex Zeller, vermählt mit einer Schonstetterin, bekleidete zwischen 1486 und 1525 die Ämter des Pfliegers zu Oelkofen, des Stadtrichters zu Wasserburg und des Atteler Klosterrichters.

⁴ Eine Urkunde über die Verleihung der Sitz- oder Hofmarksgerechtigkeit wurde nicht aufgefunden. In den „Mitteilungen für Archivpflege in Oberbayern“, hrsg. vom Kreisarchiv München, Nr. 15, S. 443, ist angegeben, daß das schon im 14. Jahrhundert zu Zellerreit begüterte ritterbürtige Geschlecht um 1540 die Landsasseneigenschaft erworben habe. J. Huber (a. a. O.) gibt dagegen an, daß die Hofmarksrechte mit Sicherheit bereits 1410 nachzuweisen seien.

er gar erblindt“⁵ verschiedene Güter; ob damals schon Zellerreit mit einbegriffen war, läßt sich aus den Quellen nicht ermitteln⁶. Jedenfalls gelangte die Hofmark 1584 an Sighart von Leublfling, den Schonstetter Erben⁷. Aus der Hofmarksbeschreibung von 1597⁸ erhellt, daß damals kein Schloß in Zellerreit stand. 1598 erwarb der Wasserburger Patrizier und Ratsherr Niklas Dellinger den Sitz⁹ und bereits 1605 sein Mitbürger Abraham von Kern¹⁰. Das Ratsgeschlecht derer von Kern ließ das Schloß neu errichten¹¹ und leitete die Hofmark und dann das Patrimonialgericht bis zum Jahre 1843¹². Am 21. 2. 1843 folgten Max Josef und Ludwig Otto, Ritter von Mussinan, im Besitz nach¹³.

Mühlthal¹⁴ (W, Gde Edling), 3 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Müller), 2 je $\frac{1}{16}$ (Wagner, Fuchs).

Reitberg (D, Gde Ramerberg), 6 Anw: Hofmarksherrschaft 6 je $\frac{1}{32}$ (Schuster, Schneider, Bachmayr, Schmid).

Zellerreit (W, Gde Ramerberg), Schloß mit Grundbesitz¹⁵ und 12 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{4}$ (Ober- und Untermayr, Hofbauer), 4 je $\frac{1}{12}$ (Wirt, Harrer, Weber, Kumperger), 5 je $\frac{1}{32}$ (Huber, Bartl, Weidhauser, Weiermann, Bachmeier).
Einschichtige Güter in Anger, Gasteig und Graben.

⁵ Mitterwieser bezieht sich hier auf den 3. Teil des Stammenbuches von Hund.
⁶ Nach Mitterwieser handelte es sich bei dem Verkauf nur um den außerhalb des Ortes gelegenen Streubesitz, während Huber angibt, daß auch Zellerreit verkauft worden sei. Mitterwieser schreibt, daß der letzte Angehörige des Geschlechts der Passauer Domherr Eustach Zeller, der in den Kapitularlisten von 1566 bis 1583 vorkommt, gewesen sei. Liane von Kress gibt an — leider ohne Quellenhinweis —, daß die letzte Zellerin in erster Ehe einen Reichertsheimer von Schonstett, in zweiter den Knecht Hans Pergl geheiratet habe, worauf die Edelmannsfreiheit eingezogen worden sei. — 1565 bat der Vormund des Hans von Schonstett um die Erteilung der eingezogenen Hofmarksgerechtigkeit und -freiheit über die ihm vermachte Hofmark Zellerreit. (HStA GL Wasserburg, Nr. 1, S. 455)

⁷ HStA GL Wasserburg, Nr. 1, S. 455.

⁸ HStA GL Wasserburg, Nr. 2, S. 324: „Sighart von Leublfling besitzt der Zeit den Siz Zeller Raith darbey aber khain Schloß sundern allain ain gemaurter Stockh . . .“ Das Schloß war wohl niedergebrannt, doch mag ein Teil der gotischen Anlage erhalten geblieben sein.

⁹ HStA GL Wasserburg, Nr. 3, S. 15. Über die strittige Sitzgerechtigkeit siehe oben das Kapitel „Die Hofmarken“. — Die Dellinger erhielten 1623 den Adelsbrief (Mitt. f. Archivpflege). Aus dieser Zeit ist eine Hofmarksordnung, niedergelegt im Gerichtsprotokollbuch der Hofmark Zellerreit von 1598—1604 überliefert. (Abgedruckt bei Jörg Huber, a. a. O.)

¹⁰ HStA GL Wasserburg, Nr. 2, S. 417. — Durch Getreide- und Salzhandel zu großem Vermögen gelangt, vielgerühmt wegen ihrer Wohltätigkeit, waren die Kern 1583 durch Kaiser Rudolf II. in den erblichen Freiherrnstand erhoben worden. Vgl. August Sieghardt, Die Wasserburger Familie von Kern, Heimat am Inn, 1952, Nr. 3. (Kernhaus in Wasserburg!)

¹¹ Das im Kern gotische Schloß wurde in der Barockzeit neu gestaltet.

¹² 1752/60 war Anton Kern der Hofmarksherr.

¹³ StA Obb, Grundsteuerkataster des Steuerdistrikts Pfaffing (D).

¹⁴ 1752 ist alles unter der Ortschaft Zellerreit zusammengefaßt.

¹⁵ Der Grundbesitz betrug laut Kataster 51 Tagwerk und 76 Dezimal.

*Einschichtige Güter nicht im Landgericht Wasser-
burg gelegener Hofmarken*

Hofmark Abam

Landgericht Kling, Besitzer Kloster Ebersberg

Schrödlreit¹ (E, Gde Farrach), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$
(Schredreiter).

Weitere einschichtige Güter in Ebrach, Hilgen, Moos (Ober-, Unter-),
Oberndorf, Springlbach.

Hofmark Amerang

Landgericht Kling, Besitzer Graf Lamberg

Wendling (W, Gde Soyen), 2 Anw: Hfm Amerang 2 je $\frac{1}{4}$ (Burginger,
Mayr).

Hofmark Gersdorf

Landgericht Schwaben, Besitzer Freiherr von Jonner

Etz (E, Gde Farrach), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Ödhäusl).

Ein weiteres einschichtiges Gut in Farrach.

Hofmark Penzing

Landgericht Kling, Besitzer Graf Arco

Gasteig (E, Gde Ramerberg), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Strobl).
Einschichtig: Hfm Zellerreit $\frac{1}{16}$ (Bartl).

Kraimoos (W, Gde Schlicht), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Vor-
der- und Hinterkraimooser).

Weitere einschichtige Güter in Edling, Graben und Soyen.

*Hofmark Zeilhofen*²

Landgericht Erding, Besitzer Hochstift Freising

Einschichtige Güter in Ried (Gde Pfaffing).

¹ Hierbei handelt es sich um die zuerst als Schrödtreit bezeichnete Ortschaft.
Der andere, unter den landgerichtischen Orten aufgeführte Ortsteil von
Schrödtreit hieß ursprünglich nur Schrödl.

² Die Hofmark Zeilhofen war seit 1716 freisingisch (Benno Hubensteiner, Die
geistliche Stadt, München 1954, S. 92/93).

Hofmark Kleeberg

Besitzer: Graf Franking

Felling (E, Gde Steppach), 4 Anw: Hfm 2 je $\frac{1}{2}$ (Schwarz, Untermayr),
2 je $\frac{1}{8}$ (Bergmann, Schmid).

Weiteres einschichtiges Gut in Hub.

3. Die Stadt Wasserburg

Gründung, Rechtsgeschichte und Siedlungsform der Stadt Wasserburg wurden, soweit es im Rahmen unserer Aufgabe möglich war, bereits im allgemeinen Teil der Arbeit behandelt¹. Infolgedessen können wir uns an dieser Stelle auf die Gegebenheiten des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts beschränken.

1799 bestand der Magistrat von Wasserburg aus zwei Bürgermeistern, die halbjährlich im Amt abwechselten, aus vier (sechs) inneren Räten, deren Aufgabe es war, die städtischen Stiftungen zu verwalten, sechs äußeren Räten sowie sechs Vertretern der Gemeinde. Außerdem amtierten ein Stadtrichter und ein Stadtschreiber². 1806 trennte man die bisher dem Magistrat zustehende Justiz-, Polizei- und Kameralverwaltung. Die Justiz stand von nun ab dem königlichen Stadtrichter zu, die Polizeiverwaltung wurde dem königlichen Landgericht übergeben; allein die Kameralverwaltung verblieb dem Magistrat. Allerdings wurde bereits 1809 das königliche Stadtgericht wieder ganz aufgehoben und damit die Stadtgerichtsbarkeit dem königlichen Landgericht übertragen³. Eine starke Einschränkung der städtischen Befugnisse bedeutete der 1807 erfolgte Entzug der Stiftungsverwaltung; eine königliche Administration übernahm die Geschäftsführung der kulturellen und wohltätigen Einrichtungen⁴. Der Magistrat durfte also nur mehr als Verwaltungsrat das Gemeindevermögen verwalten. Dieser 1813 neu organisierte Verwaltungsrat⁵ setzte sich aus vier Räten, von denen einer Bürgermeister war, sowie zwei Kommunaladministratoren zusammen. Am 17. 5. 1818 wurde die magistratliche Verfassung wieder eingeführt⁶. Wasserburg besaß nunmehr einen Magistrat III. Klasse, dem ein Bürgermeister, ein Stadtschreiber, acht Magistratsräte und 24 Gemeindebevollmächtigte angehörten.

¹ Über die Verkehrsfrage und die Siedlungsform s. S. 17 ff., über die Gründung s. S. 77 ff., S. 80 f. und über die Stadtrechtsgeschichte s. S. 165 ff.

² Franz Dionys Reithofer, *Kurzgefaßte Geschichte der königlich bayerischen Stadt Wasserburg, Wasserburg, 1937*³; vgl. dazu auch Joseph Heiserer, *Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, OA 19, 1858/59*. Über den Streit um das Stadtgericht, der 1779 begann und erst mit der Neuorganisation endete, siehe das Kapitel „Die Stadt Wasserburg“ im ersten Teil.

³ Als die beiden letzten Stadtrichter benannt Reithofer Anton Zeller (gest. 1806) und Carron Duval.

⁴ Reithofer, a. a. O.

⁵ Reithofer bezeichnet ihn auch als Kommunaladministration.

⁶ Nach Heiserer handelte es sich um ein „Geschenk“ König Maximilians I.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Gemeindelasten der Stadt Wasserburg, wie sie Reithofer für die Jahre 1740—50 zusammengestellt hat:⁷ Standsteuer 600 fl⁸, jährliche Grundsteuer 228 fl, Jurisdiktions-Rekognition 200 fl, Abgabe an das Pfliegergericht Kling 12 fl, Herdsteuer 175 fl, neue Fourage-Anlage 175 fl, Service 300 fl, Interessen der Stadtkammer 500 fl, Quartiersgeld 1800 fl, Bieraufschlag-Komposition 5000 fl, Fleischaufschlag 300 fl, öffentliche Almosen 500 fl.

Ein Überblick über die Einwohnerzahlen läßt von 1712—1808 nur ein geringfügiges Ansteigen erkennen. 1712 lebten in Wasserburg 1895 Menschen, 1763 waren es — mit Einschluß des Militärs — 2555⁹, und 1808 wurden 558 Familien mit 2029 Einwohnern gezählt¹⁰.

Die Burgfriedensgrenze der Stadt Wasserburg¹¹ schloß im 18. Jahrhundert einen Streifen auf der rechten Seite des Inns, das sogenannte „Urfahr“, ein¹². Mit dem sich östlich anschließenden Landgericht Kling hatte es zu Beginn des 17. Jahrhunderts einen jahrzehntelangen „Stritt“ gegeben, „indem sye (Stadt und Landgericht Wasserburg), ungehindert sich deren Burgfriedt weiter nit als zu der Stainern Martersäull erstrecket, noch einen Grund, das Täckat genannt, auf 115 Tagwerck Größe ihrem Burgfriedt zu aigen wollen“¹³. Streitsache war nur die südliche Wasserburger Burgfriedensgrenze gewesen.

Der Steuerdistrikt Wasserburg umfaßte 1808 einen etwas größeren Bezirk als der alte Burgfriede und die jüngere Stadtgemeinde Wasserburg, indem er den Weiler Blaufeld nördlich der Innschleife mit einschloß¹⁴. Inbegriffen waren „die Stadt Wasserburg mit Vorstadt und dem ganzen Bürgerfeld einschlüssig des Kapuzinerklosters¹⁵, der Schleifmühle, des

⁷ Reithofer, a. a. O., § 3. Heiserer gibt demgegenüber den Finanzhaushalt der Stadt für das Jahr 1858 an (a. a. O., Kapitel über die „Aufbesserung der städtischen Verhältnisse“).

⁸ 1707 wurde von der kaiserlichen Administration (Spanischer Erbfolgekrieg) die Standsteuer, die vorher 1800 fl betrug, auf „ewig“ zu 600 fl festgesetzt. Nach 6 Jahren begann jedoch die ständige Belegung mit jährlich 1000 fl Standsteuer; diese wurde nach jeweiligem Ansuchen von 3 zu 3 Jahren auf 600 fl herabgesetzt (Reithofer).

⁹ Der Tiefstand im 18. Jahrhundert ist mit 240 aktiven Vollbürgern angegeben. (HStA GL Wasserburg, Nr. 18)

¹⁰ Reithofer (a. a. O., § 3) hat diese Zahlen nach Quellen erarbeitet. Die Zahl von 1712 stammt aus der Beschreibung der Stadtpfarrei. Die weitere Bevölkerungsentwicklung: 1811 1936 Seelen, 1813 2043 Seelen. Heiserer (a. a. O., Kapitel 3) gibt die Ermittlungen der Volkszählung vom 3. 12. 1855 wieder. Wasserburg zählte damals 921 Familien und 2847 Seelen, außerdem 60 Militärs und 180 Strafbüßer.

¹¹ Der ursprüngliche Stadtkern umgab sich im Laufe der Jahrhunderte mit Vorstädten, der sog. Griesvorstadt und der Vorstadt St. Achaz. Das von der Flußschleife umschlossene Gebiet hatte sich im Laufe der Zeit durch Schwemmland vergrößert.

¹² HStA GL Kling, Nr. 5, Grenzbeschreibung des Landgerichts Kling, Kopie vom 16. März 1789; das nicht auffindbare Original entstand wahrscheinlich in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

¹³ Ebenda.

¹⁴ Nach der Grenzbeschreibung des Steuerdistrikts Wasserburg (StA Obb) umgaben folgende Steuerdistrikte die Stadt: Penzing, Bachmehring, Freiham, Attel.

¹⁵ 1803 säkularisiert.

Baders, der Achatius-Kirche samt allen königlichen Gebäuden“ sowie „die in der Stadt entlegene sogenannte Burg mit allen königlichen Gebäuden“¹⁶. Außerdem gehörten zum Stadtbezirk: die Wasenstätte und die Lohhäuser neben Penzing, die Lohe und die Leitenhäuser bei Langwied am Berg, die Einöden Urfahr und Burgau¹⁷, das Herder-Haus und das Herder-Hölzl, die gemeindliche Penzinger Lohe (Bürgerholz) und ein weiteres Gemeindeholz¹⁸. Die Grenzbeschreibung von 1808 hielt sich an landschaftliche Kennzeichen, wie Waldränder, Bergrücken, Gräben, Bäche, Moose¹⁹, aber auch Felder, Wiesen, Gärten, Feld- und Gartenzäune, Wege, Häuser, Stundensäulen und Marksteine. Wichtige Linien bildeten die Straßen, so etwa die Haager Straße, die „neue“ Straße von Wasserburg nach Rosenheim²⁰ und vor allem die Chaussee München-Wasserburg-Salzburg²¹.

1808 unterstanden die meisten der privaten Haus- und Grundbesitzer, die im Steuerdistrikt Wasserburg ansässig waren, dem Stadtgericht, einige wenige gehörten zum Landgericht²². Über die Gebäude und Grundstücke der „gemeinen Stadt Wasserburg“ übte der „dasselbstige Magistrat“ die Gerichtsbarkeit aus²³.

Wasserburg (Stadt mit Schloß), 332 Anw:²⁴

Mit wenigen Ausnahmen waren die Anwesen (Häuser) freies Eigentum der einzelnen Bürger²⁵, der Gemeinde, der Kirchen und Stiftungen. Einige Gebäude gehörten dem Staat.

Bürgerlicher Privatbesitz: Die Häuser befanden sich meist im Besitz von Handwerkern und Gewerbetreibenden. In diesem Zusammenhang fällt eine starke Differenzierung, vor allem des Handwerks, auf. Es gab, teils in stärkerer, teils in schwächerer oder einfacher Besetzung, folgende Handwerke:²⁶ Metzger, Bäcker, Küchlbäcker, Lebzelter,

¹⁶ Wie Anm. 14. Das Schloß fand seit 1816 als Arbeitshaus, ab 1857 als Erziehungsanstalt für Jugendliche Verwendung.

¹⁷ Der fürstliche Wald (Burgau), der bis hart an die Stadt gereicht hatte, wurde um 1800 kultiviert; daraus erwuchs die Burgau-Vorstadt.

¹⁸ Heiserer (a. a. O.) gibt für den Burgfrieden einen Flächenraum von 1526 Tagwerken an.

¹⁹ Das Neudecker See-Moos war strittig zwischen dem Gutsbesitzer von Penzing und der Stadt Wasserburg.

²⁰ Sie wurde allerdings von der Grenze überquert.

²¹ Im allgemeinen fällt die „Säkularisierung“ der Anhaltspunkte gegenüber früheren Grenzbeschreibungen auf, in denen man z. B. vielfach Martersäulen als Kennzeichen angeben hatte.

²² Dies ergibt sich aus dem Häuser- und Rustikal-Steuerkataster von Wasserburg aus dem Jahre 1808, StA Obb, Kat. Nr. 70 a.

²³ Ebenda.

²⁴ Ebenda. Ende des 13. Jahrhunderts umfaßte die Siedlung 97 Häuser (W. Schultheiß, a. a. O.). 1855 standen 394 Häuser und Hausteile sowie 117 weitere gemauerte Gebäude in Wasserburg. Insgesamt waren 500 Herdstellen vorhanden (Heiserer, Kap. 2).

²⁵ Die Bezeichnung lautet hier „ludeigen“. Gründe innerhalb des Stadtbereiches, die sich in bürgerlichem Privatbesitz befanden, waren verschiedentlich lehenbar.

²⁶ Wohl hat die Zahl der Handwerke zugenommen, doch sind verschiedene, früher in Wasserburg bedeutsame Handwerkszweige zurückgegangen. So gab es im 16. Jahrhundert 17 Tuchmacher, 1808 nurmehr einige.

Bierbrauer²⁷, Tuchmacher, Tuschscherer, Schneider, Stricker, Kürschner, Säckler, Hutmacher, Bortenmacher, Färber, Bleicher, Bader, Seifensieder, Seiler, Lederer, Sattler, Zimmerer, Kistler, Stadler, Drechsler, Binder (Schäffler), Bierzapfler, Schlosser, Spengler, Kupferschmied, Schleifer, Hafner, Silberschmied, Uhrmacher, Steinmüller, Ziegler, Maurer, Scheibenmacher, Maler, Kaminkehrer.

An Gewerbetreibenden waren vertreten: Händler, Fragner²⁸, Bierwirte²⁹, Weinwirte³⁰ und „Branntweinner“, Köche, ferner ein Apotheker. Hausbesitzer in Wasserburg waren auch der Postmeister, der Stadtbote, der Kantor und der Mesner auf der Burg. Zuletzt seien noch Aufleger, Gärtler, Tändler und Stadtkarrer genannt.

Der Grundherrschaft des Rentamtes unterstanden zwei Mühlen (Bruckmühle und Kleinmühle) sowie ein bäuerliches Anwesen, der $\frac{1}{16}$ Urfahr-Baur³¹.

Städtischer Besitz: Rathaus, Wohnhaus des Stadtrichters, Gerichts- und Ratsdienerswohnungen, Feuerhaus, Türme, Wach- und Zollstuben, Magazingebäude, 2 Salzstädel, Baustadel, Fleischhaus mit Gewölbe, Schlachthaus.

Besitz der Kirchen und Stiftungen: Pfarrkirche St. Jakob, Frauenkirche, Michaelskirche, Gottesackerkirche, Spitalkirche, St. Achaz, 2 Kirchhöfe, Pfarrhof, Pfarrmesnerhaus, Mesnerhaus, Wohnung des Chorregenten, Wohnung des Spitalpfarrers, Spitalstiftungsgebäude, Häusl für die Spitaltagwerker, Leprosenhaus, Stadtkrankenhaus, Widerisches Benefiziatenhaus, Das Haus (Benefizium), Bruderhaus³².

Staatlicher Besitz: Wohnung des Landrichters, Wohnung des Rentbeamten mit dem Getreidekasten, Gerichtsdiennerhaus, Schloßkaserne, St. Egidius-Kirche, drei Kasernen³³, Magazin, Alte Registratur, Pulverturm, Thau-Häuschen, Waschhaus, Zimmerstadel, Feuerrequisiten-Behältnis³⁴.

²⁷ Im Kataster sind 11 Bierbrauer aufgeführt, und zwar Rosenlehner, Stechl, Lenz, Schneider, Pfaab, Gaßner, Hupfau, Gräf, Niggel, Grebel, Isengrein. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden als neue Erwerbsquellen der Hopfenbau und die Bierbrauerei erschlossen.

²⁸ Kleinhändler für Haushaltwaren.

²⁹ Darunter der Tafelwirt Obermeier.

³⁰ 1464 waren 43 Weinschenken in Wasserburg; 1808 nur mehr 4.

³¹ Es gilt anzumerken, daß Friedrich Lütge (Die landesherrlichen Urbarbauern in Ober- und Niederbayern, Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Jena 1943) nach der landesherrlichen Erhebung von 1779 für das Stadtgebiet von Wasserburg 10 Bürger ermittelt hat, die mit Haus- und Grundbesitz oder ihrer Gerechtigkeit vom Landesherrn abhängig waren und somit zu den Urbarleuten zählten. Neben den beiden Mühlen handelte es sich vor allem um Schoppen- und Fischereigerechtigkeit.

³² Zur Pfarrkirche, zum Spital, zum Leprosenhaus, zum Bruderhaus und zum „Haus“ gehörten auch Gründe. Grundbesitz im Raum der Stadt hatten ferner das Reiche Almosen, die St. Nicolai-Schiffleut-Bruderschaft sowie die Salzsender-Zech-Bruderschaft.

³³ Freihaus-, Schloß- und Gries-Kaserne.

³⁴ U. a. werden aufgezählt der „gewölbte Bogen in die Stadt“, die „Mauer gegen die Stadt hinunter“, der Kirchengang, der Pumpbrunnen, der große Hundezwinger des Landrichters und der Weinberg des Landrichters.

II. Das Landgericht Kling

Umfang und Grenzen

Das Landgericht Kling umfaßte im Jahre 1760

1. vom heutigen Landkreis Wasserburg die Gemeinden Aham, Amerang, Babensham, Bachmehring, Elsbeth, Evenhausen, Freiham, Griesstätt, Grünthal, Kirchensur, Kling, Mittergars, Penzing, Schambach, Schönberg, Schonstett, Wang, Zillham und Teile der Gemeinde Titlmoos;
2. vom heutigen Landkreis Traunstein die Gemeinden Albertaich, Kirchstätt, Obing, Pittenhart, Schnaitsee und Teile der Gemeinden Kienberg, Rabenden, Seebruck, Seon und Waldhausen;
3. vom heutigen Landkreis Rosenheim die Gemeinden Breitbrunn, Chiemsee, Eggstätt, Endorf, Halfing, Hemhof, Höslwang, Prutting, Söchtenau, Vogtareuth und Teile der heutigen Gemeinde Stephanskirchen;
4. vom heutigen Landkreis Mühldorf Teile des Marktes Kraiburg am Inn.

Im ganzen umfaßte das Landgericht Kling 33 heutige Gemeinden vollständig sowie Teile von 8 heutigen Gemeinden.

Das Landgericht Kling grenzte im Norden an die Grafschaft Haag (landesfürstlich) sowie an die Landgerichte Neumarkt und Kraiburg, im Osten an die Landgerichte Mörmoosen und Trostberg, im Südosten (mit dem Seegericht Chiemsee) an das Landgericht Traunstein, im Süden an das Landgericht Marquartstein, an die Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart und das Landgericht Rosenheim und im Westen an das Landgericht Wasserburg.

Die ältesten Güterverzeichnisse des Landgerichts Kling geben dessen Umfang in großen Zügen zu erkennen¹. Aus dem Jahre 1585 liegt eine kurze Grenzbeschreibung vor, die bereits eine Gliederung nach Ämtern aufweist². Eine ausführlichere Grenzbeschreibung, vorliegend als Abschrift des im 17. Jahrhundert abgefaßten Originals³, stammt aus dem Jahre 1789 und trägt die Aufschrift: „Gräniz-Beschreibung des churfürstl, Pfliggerichts Cling, wo und wie obiges sich von den angränzen-

¹ HStA GL Kling, Nr. 1; ältestes Güterverzeichnis aus dem Jahre 1532.

² HStA GL Kling, Nr. 6. Es handelt sich um die sieben Ämter Prutting, Eiselring, Babensham, Grünthal, Schnaitsee, Obing und Eggstätt.

³ Das Datum der Erstabfassung ist nicht bekannt, auf der Abschrift ist jedoch mit Bleistift die Jahreszahl 1665 notiert. Liane von Kress (Das Landgericht Kling) 1952, maschinenschriftlich, aufbewahrt bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften) nennt die Jahreszahl 1626. Die Kopie vom 16. März 1789 ist beglaubigt, d. h. sie trägt den Vermerk „Wort für Wort gleich gehalten mit dem Original“.

den Gerichten in den 8 Ämtern nach Anzeigung jetziger Amtleuthe schaiden soll.“ Eine klare Naturgrenze bildete im Westen und Nordwesten der Inn⁴.

Die Grenze zwischen dem Landgericht Kling und der sich südlich anschließenden Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart war im Endorfer Bereich fließend, weil auch „die rechtlichen Voraussetzungen der Grenz- bildung nicht aufhellbare Überschneidungen aufweisen“⁵. Trotz wiederholter begründeter Ansprüche der Herrschaftsinhaber auf die hohe Gerichtsbarkeit über Endorf sparte die Grenzbeschreibung von Hohenaschau-Wildenwart⁶ den Endorfer Raum aus. Die Grenzbeschreibung von Kling aus dem Jahre 1585⁷ bezog Endorf und Bergham als landgerichtische Orte mit ein⁸, ebenso die von 1665/1789⁹. Nach den Güterverzeichnissen von 1752/60 verlief die Grenze durch die Dörfer Endorf und Bergham.

Das Landgericht Kling schloß das nördliche Ufergewässer des Chiemsees ein, der selbst einem eigenen Seerichteramt unterstand¹⁰. Gegen das Seegericht Chiemsee sowie gegen das Nachbargericht Traunstein und die Herrschaft Aschau-Wildenwart verzeichnet die Beschreibung von 1665/1789 folgenden Grenzverlauf: „Von dieser Pruckhen hin¹¹ dis- seits des Sees aufs Urfahr, vom Urfahr neben dem See so weit, daß ein Pferd bis an Sadl-Khoppen hinein gehen mag, auf beede Clöster Frauen- und Herren-Chiemsee, welche noch im Gericht Kling liegen. Von dann an die Herrschaft Wildenwarth auf . . . Holzhausen, dan auf Sassau zum Tischeck im Winkl und hinauf auf die Cappelln zu Hochstett“¹².

Schwierigkeiten in der Festlegung des Grenzverlaufes entstehen auch im Osten, wo die Gerichte Kling und Trostberg aneinander stoßen; denn das Kirchdorf Ischl und der Weiler Eglhart (beide Gemeinde Seon) wurden teils Kling, teils Trostberg zugerechnet¹³. Eine Trost-

⁴ Über die Abweichung bei Wasserburg siehe das Kapitel „Die Stadt Wasserburg“ im zweiten Teil dieser Arbeit.

⁵ Adolf Sandberger, Die Grenzen der Herrschaft Aschau-Wildenwart, BIO 1952, S. 76/77. — Über das Verhältnis der Herrschaft zum Landgericht Kling siehe im ersten Teil dieser Arbeit das Kapitel „Das Landgericht“, S. 141 ff.

⁶ Sie folgte nach Sandberger im wesentlichen der Grenzfestsetzung von 1678.

⁷ HStA, GL Kling, Nr. 6.

⁸ Grenzverlauf über Ströbing (Gde Mauerkirchen im Chiemgau, Lkr Rosenheim), Kurf (Gde Endorf, Lkr Rosenheim) und Krottenmühl (Gde Söchtenau, Lkr Rosenheim).

⁹ Hier heißt es im Wortlaut: „ . . . negst der von Wasserburg auf Maurkirchen und Wildenwarth gehenden Sämmerstraßen stehenden March. Von diesem erstreckt sich die Gräniz nach Ströbing abermahl zu ainem Stain, so gleich bey dem Garten im Endorfer Feldt stehet, von da auß wider auf einen bey Pauln Schneider zu Kurf ungefähr bey 10 Schritt weit von Haußegg eingegrabener Marchstein. Von diesem hinauf den zu Pergam im Graben gesetzten Marchstain, und von dannen der Geräte nach auf das im Aichet zugehörten verhandenen March zue. Von hier auß biß an das Prückhl im Innthall, alda Eggstätter und Pruttinger Amt zusammen rühren.“

¹⁰ Siehe oben S. 144.

¹¹ Gemeint ist die Alzbrücke bei Seebruck.

¹² HStA GL Kling, Nr. 5.

¹³ Liane von Kress, a. a. O. — In der Grenzbeschreibung von 1665/1789 heißt es, die Grenze ziehe von Rabenden „durch auf Eglhardt, alda durch das Dorf nach dem negst dabei entlegenen Holz hinab auf die bay der . . . Straßen vor-

berger Enklave bildeten die beiden Einöden Heimhilgen und Leiten (Gde Seon). Fraglich erscheint die Grenzlinie gegen Trostberg auch etwas weiter nördlich, und zwar da, wo heute die Gemeinden Kirchstätt und Kienberg aneinander stoßen. So durchschnitten sie den Weiler Holzhausen (Gde Kienberg), was 1585 so festgehalten wurde: „ . . . bis gehn Holzhausen zwischen des Ober- und Mittermayers Häusern durch von dannen zum Holzmann und von dem Holzmann aufs Laröster“¹⁴.

Wie sich aus dem Vergleich mit der Grenzbeschreibung von 1585, aber auch mit der des alten Klinger Salbuches ergibt, erfuhr die Grenze im Nordosten, und zwar im Bereich der heutigen Gemeinde Waldhausen im Laufe der Zeit einige Abänderungen¹⁵. 1665 und 1789 verlief dann die Grenze von Rauschwaltham nach Kappeln, von dort auf der Hochstraße nach Untergröben; zwischen Untergröben, Burgstall und Eck zog sie sich dahin, wo heute die Landkreise Mühldorf und Traunstein aneinander grenzen. Die am 4. 4. 1670 durchgeführte Grenzverschiebung, nach der dem Landgericht Kraiburg Bauern in Kappeln, Schrankbaum, Stangern, Waldhausen, Bichl, Burgstall, Axtberg und Oberbierwang angegliedert worden waren¹⁶, wurde in der Abschrift von 1789 nicht berücksichtigt. Die Einöden Linden, Roßbirn und Schachen (Gde Waldhausen), die 1752 weder in der Konskription von Kling noch in der des angrenzenden Gerichtes geführt sind, gehörten nach der Grenzbeschreibung von 1665/1789 zu Kling.

Für unser Gericht ergibt sich im großen und ganzen folgender Grenzverlauf. Von Mittergars zog sich die Grenze innaufwärts bis kurz vor Rosenheim, dann zum Simssee hinüber und, am Nordufer des Chiemsees entlang, ein kurzes Stück die Alz abwärts, über die alten Pfarrgrenzen Obings und Schnaitsees wieder zum Inn zurück.

Die Ämtereinteilung war nicht immer gleich. 1417 bestanden die Ämter Babensham, Eggstätt, Höslwang, Obing, Prutting und Schnaitsee¹⁷, das Güterverzeichnis von 1532¹⁸ weist zusätzlich das Amt Grünthal auf. Es handelte sich hier nicht um eine Gebietserweiterung, sondern nur um eine stärkere Aufgliederung der bestehenden Ämter. Aus dem Gebiet um Eiselfing, das 1532 noch zum Amt Babensham gehörte, wurde, vermutlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts, ein eigenes Amt gebildet¹⁹.

handenen steinernen Martersäule von dannen auf den Mühlweg durch das Hölzl hinauf nach Ischl, alda das Amt Eggstätt anstoßt.“

¹⁴ HStA GL Kling, Nr. 6.

¹⁵ 1585 sind als Grenzorte angegeben: Zeilern (Zeiling, Gde, Lkr Mühldorf), Steinach (vermutlich Steinau, Gde Zeiling), Burgstall (Gde Waldhausen, Lkr Traunstein), Schachen (Gde Waldhausen). — 1789 sind folgende Orte genannt: Rauschwaltham, (Gde Titlmoos, Lkr Wasserburg), Kappeln (Gde Waldhausen), Untergröben (Gde Waldhausen), Pichl (Gde Waldhausen). Weiterer Verlauf wie 1585.

¹⁶ HStA GL Kraiburg, N 12 Liane von Kress, a. a. O., L. von Kress hat festgestellt, daß die Gründe der Landgerichte Kraiburg und Kling bei dieser Verschiebung miteinander vermischt worden sind und daß sich infolgedessen auch für die Zeit von 1752/60 keine klare Grenzlinie ziehen läßt.

¹⁷ HStA GL Kling, Nr. 7, 8 und 8a.

¹⁸ HStA GL Kling, Nr. 1, S. 21 ff.

¹⁹ In der Grenzbeschreibung von 1585/89 (HStA GL Kling, Nr. 6) sind die Grenzen wiedergegeben.

Seitdem sind die Binnengrenzen stabil geblieben. Das einzige Binnenamt war Höslwang.

Die Einteilung in Obmannschaften geht schon aus dem Güterverzeichnis von 1532 hervor. Sie unterlag ebenso wie die Ämtereinteilung verschiedenen Veränderungen. Vor allem fällt auf, daß sich die Zahl der Obmannschaften seit dem 16. Jahrhundert verringert hat, was natürlich auch, besonders im Westen, eine Veränderung der inneren Einteilung des Gerichtes mit sich brachte. 1532 gab es insgesamt 39²⁰, 1760 nur 33 Obmannschaften²¹. Gleich blieben in ihrem Umfang, d. h. auch nach der Anzahl der Obmannschaften, die Ämter Schnaitsee und Eggstätt, während beim Amt Obing von den 4 Obmannschaften des Jahres 1432 zwei zusammengelegt wurden²².

Summarische Übersicht

Das Landgericht Kling war 1760 in 8 Schergenämter gegliedert: Schnaitsee, Grünthal, Obing, Prutting, Babensham, Eiselfing, Eggstätt und Höslwang¹. Jedes dieser Ämter war in Obmannschaften eingeteilt, und zwar Schnaitsee, Grünthal und Obing in je 3, Babensham, Eiselfing und Höslwang in je 4, Eggstätt in 5 und Prutting in 7².

Das Landgericht Kling umfaßte 1760 20 mittelbare Gerichtsbezirke.

Dem Landgericht unterstanden

	unmittelbar	mittelbar	Summe
Bäuerliche Anwesen	1938	1345	3283
Summe	1938	1345	3283

Die Zahl der Anwesen, die dem Landgericht mittelbar unterstanden, schließt sowohl die hofmärkischen (924) als auch die einschichtigen Güter (421) ein.

Wie die Übersicht zeigt, war die Zahl der landgerichtischen Bauerngüter ungefähr um ein Drittel größer als die der hofmärkischen und einschichtigen. Flächenmäßig, d. h. nach der Hoffußeinteilung, standen den 392 landgerichtischen Hofeinheiten 246 hofmärkische und einschichtige gegenüber, wie sich aus der folgenden Aufstellung errechnen läßt.

²⁰ In Prutting 8, Obing 4, Babensham 8, Schnaitsee 3, Grünthal 6, Eggstätt 5, Höslwang 5. Durch die Abtrennung des Amtes Eiselfing verringerte sich die Anzahl der Obmannschaften in den Ämtern Babensham und Grünthal.

²¹ Die Konskription des Landgerichtes Kling (HStA GL Kling, Nr. 19) ist nicht nach Obmannschaften gegliedert, wohl aber das Hofanlagebuch von 1760 (HStA GL Kling, Nr. 21).

²² 1532 saßen in Aiglsham (Gde Pittenhart) und in Hinzing (Gde Pittenhart) Obleute. 1760 hieß die aus beiden Bereichen zusammengesetzte Obmannschaft Pittenhart.

¹ Reihenfolge nach dem Hofanlagebuch von 1760 (HStA GL Kling, Nr. 21).

² Flächenmäßig keinesfalls größer, waren die beiden südlichen Ämter Prutting und Höslwang in mehr Obmannschaften untergliedert.

Hof- größen	$\frac{1}{1}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{5}{8}$	$\frac{9}{16}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{7}{16}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{5}{16}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{1}{4}$	Summe	
Land- gerichts- unmittel- bar	3	37	1	2	1	93	2	95	8	1	1	671	siehe unten!	
Hof- märkisch														
a) ge- schlos- sen	10	8	—	2	1	60	—	9	—	3	—	223	siehe unten!	
b) ein- schich- tig	1	2	—	—	—	45	—	6	—	2	—	125	siehe unten!	
Summe	14	47	1	4	2	198	2	110	8	6	1	1019		

Hof- größen	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{16}$	$\frac{5}{24}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{5}{32}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{3}{32}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{64}$	Summe
Land- gerichts- unmittel- bar	1	112	1	11	1	475	6	64	246	6	100	—	1938
Hof- märkisch													
a) ge- schlos- sen	—	5	—	4	—	145	1	9	196	6	226	16	924
b) ein- schich- tig	—	2	—	—	—	150	1	1	61	—	23	2	421
Summe	1	119	1	15	1	770	8	74	503	12	349	18	3283

Die Verteilung des Grundbesitzes auf die im Landgericht Kling meistbegüterten Grundherrschaften zeigt folgendes Bild:

Grundherren	$\frac{1}{1}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{16}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{7}{16}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{5}{16}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{9}{16}$
Ortskirchen	5	—	—	—	—	22	—	7	—	—	—	145	20
St. Emmeram	—	—	—	—	1	1	—	9	4	—	—	121	17
Kl Seeon	4	3	—	—	—	15	—	16	2	—	3	104	15
Kl Frauench.	—	7	—	—	—	12	1	18	—	1	—	87	12
Kl Herrench.	—	2	—	—	—	4	—	3	—	—	—	66	5
Kl Altenhohen.	5	12	—	—	—	12	—	3	—	—	—	54	17
Graf Lamberg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—
Salzburg. Urbar	—	2	—	—	—	10	4	—	—	—	—	46	2
Freieigner/Bürger	—	1	—	—	—	2	—	4	2	—	—	21	7
K. Kastenamt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	8	—	1	—	1	—	14	—	—	—	12	—
Kl Au	—	—	—	—	—	13	—	8	—	—	—	25	1
Kl Gars	—	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	40	—
Kl Ebersberg	—	1	—	—	—	3	—	2	—	—	—	30	—
Kl Attel	—	—	—	—	1	5	1	1	—	—	—	28	1
Frh. v. Schleich	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	13	—
Frh. v. Pienzenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1
Hl. Geist-Spital	—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	22	2
Kl Baumburg	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	7	—

Grundherren	$\frac{5}{24}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{5}{32}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{3}{32}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{64}$	Zahl der Anwesen:
Ortskirchen	—	3	—	114	—	23	109	—	42	—	490
St. Emmeram	—	—	—	130	4	6	22	—	25	9	349
Kl Seeon	—	2	—	57	—	—	31	—	39	—	291
Kl Frauench.	—	4	—	44	—	18	16	3	60	—	283
Kl Herrench.	—	—	—	47	—	2	23	—	10	—	162
Kl Altenhohen.	—	—	1	—	—	—	22	—	32	—	158
Graf Lamberg	—	—	—	31	—	—	43	—	19	16	122
Salzb. Urbar	—	—	—	33	—	—	12	—	3	—	112
Freieigner/Bürger	—	1	—	23	2	2	20	—	20	—	105
K. Kastenamt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	—	—	—	9	8	3	19	—	8	—	83
Kl Au	—	—	—	14	—	1	14	—	4	—	80
Kl Gars	—	—	—	15	—	—	5	—	4	—	75
Kl Ebersberg	—	—	—	28	—	—	5	—	—	—	72
Kl Attel	—	—	—	20	—	1	5	—	1	—	64
Frh. v. Schleich	—	—	—	21	—	—	17	8	—	—	64
Frh. v. Pienzenau	—	1	—	4	—	1	13	19	—	—	52
Hl. Geist-Spital	—	—	—	7	—	1	—	—	1	—	42
Kl Baumburg	1	—	1	7	—	—	8	2	7	—	38

Die 3283 Anwesen des Landgerichts Kling waren zu 75 % im geistlichen Besitz, und zwar zu rund 50 % in den Händen der Klöster und des Hochstifts Salzburg und zu rund 15 % bei den Ortskirchen, Pfarreien, Benefizien und Bruderschaften. Weitere 14,3 % gehörten dem Adel, 3,2 % dem Landesherrn. Der Rest verteilte sich auf verschiedene Eigentümer, wie z. B. Bürger, bürgerliche Stiftungen und Freieigner.

Statistische Beschreibung

Der folgenden Beschreibung des Güterstandes in den landgerichtsunmittelbaren und hofmärkischen Orden dienten die Hofanlagebücher von 1760 bis 1788¹ unter Berücksichtigung der Güterkonskription von 1752² und der ältesten Kataster aus den Jahren 1808 bis 1814³ als Grundlage.

Abkürzungen

Anw	= Anwesen	Ki	= Kirche
D	= Dorf	Kl	= Kloster
E	= Einöde	Lgr	= Landgericht
Gde(n)	= Gemeinde(n)	PD	= Pfarrdorf
Hfm(en)	= Hofmark(en)	Pf	= Pfarrei
k.	= kurfürstlich	Pfw	= Pfarrwidum
KD	= Kirchdorf	W	= Weiler

1. Landgerichtsunmittelbare Orte

Amt Schnaitsee

*Obmannschaft Schnaitsee*¹

Allerding (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{3}{4}$ (Mayr).

Allersing (E, Gde Schnaitsee), 2 Anw: K. Kastenamnt Wasserburg $\frac{3}{8}$ (Huber), $\frac{1}{16}$ (Strohschneider).

Bergham (W, Gde Schnaitsee), 3 Anw: Kl Altenhohenau 3 je $\frac{1}{4}$ (Oberberghammer, Mitterberghammer, Posch).

¹ „Anlagsbuch des kurfürstlichen Pfliegerichts Kling, Rentamts Burghausen“, HStA GL Kling, Nr. 21 u. 22 (landgerichtlich), Nr. 24 u. 26 (hofmärkisch). — Die Verzeichnisse der landgerichtlichen und der meisten hofmärkischen Untertanen wurden 1760 in den Anlagsbüchern niedergelegt. 1773 wurden diejenigen für die Hofmarken Aham und Mittergars, 1775 diejenigen für Oberbrunn mit Frabertsham sowie Penzing und 1788 diejenigen für Frauenchiemsee, Gstadt und Hartmannsberg erstellt.

² HStA GL Kling, Nr. 19. — Während das Hofanlagebuch für die landgerichtlichen Untertanen die Einteilung des Gerichts in Ämter und Obmannschaften wiedergibt, läßt die Konskription von 1752 diese Gliederung vermissen. Allerdings stellt sich bei einem Vergleich beider Beschreibungen heraus, daß auch in der Konskription im allgemeinen die zu einer Obmannschaft gehörenden Orte beisammen stehen. Merkwürdig ist, daß ältere Güterbeschreibungen des Gerichts — so die von 1532 (GL I, 20) und die von 1642 (GL V, 3) — die Einteilung in Ämter und Obmannschaften aufweist.

³ StA Obb, A- und D-Kataster der seit 1808 zuständigen Finanzämter.

Eine Zusammenstellung auf Grund der vorgenannten Unterlagen hat bereits Liane von Kress anfangs der 50er Jahre für die Kommission für bayerische Landesgeschichte mit Fleiß und Genauigkeit angefertigt. Die Arbeit, die in Maschinschrift bei der Kommission aufliegt, hat für diese Darstellung wertvolle Dienste geleistet.

¹ Die Reihenfolge der Ämter und Obmannschaften richtet sich nach derjenigen des Hofanlagebuches von 1760.

- Blankenberg** (E, Gde Schnaitsee), 3 Anw: Graf Taufkirchen $\frac{3}{8}$ (Huber), $\frac{1}{5}$ (Niedermayr); Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Wimmer).
- Buchreit** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Buchreiter).
- Edenreit** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Edenreiter).
- Eggerding** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{3}{4}$ (Mayr).
- Fachendorf** (W, Gde Schnaitsee), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{8}$ (Gantner, Brunnmayr).
- Feldmühle** (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Ki Schnaitsee $\frac{1}{16}$.
- Flötzing** (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Flötzingler).
- Garting** (E, Gde Schnaitsee), 2 Anw: Pfw Berg 2 je $\frac{1}{4}$ (Obergartinger, Untergartinger).
- Gattenham** (W, Gde Schnaitsee), 7 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Angermann); v. Kopaur 2 je $\frac{1}{4}$ (Westner, Ostler)², $\frac{1}{8}$ (Weber); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Mannhart); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Huber); selbsteigen $\frac{1}{16}$ (Söllner).
- Ginzing** (W, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Ki Tacherting $\frac{1}{4}$ (Ginzinger).
- Habam** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Habamer).
- Hermannstetten** (W, Gde Schnaitsee), 2 Anw: Baumgartnersches Benefizium Wasserburg $\frac{7}{16}$ (Großhuber); Pfw Berg $\frac{1}{16}$ (Weber).
- Hochschatzen** (W, Gde Schnaitsee), 3 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{8}$ (Obermayr, Untermayr), $\frac{1}{16}$ (Kaineder).
- Kaltbrunn** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Kaltbrunner).
- Kolbing** (W, Gde Schnaitsee), 3 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Schmied).
Einschichtig: Hfm Guttenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Lambrecht, Pfennigmann).
- Kratzberg** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Kratzberger).
- Lichteneck** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Schloß Loibersdorf $\frac{1}{16}$ (Lichtenecker).
- Lochen** (W, Gde Kirchstätt), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Großlochner, Kleinlochner), $\frac{1}{12}$ (Zellner).
- Manzing** (W, Gde Schnaitsee), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{8}$ (Manzinger, Müller).
- Obernhof** (W, Gde Schnaitsee), 4 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{4}$ (Mayr), $\frac{3}{8}$ (Christlmayr), $\frac{1}{4}$ (Kleemayr).
Einschichtig: Hfm Guttenburg, Pfarrhof Berg $\frac{1}{4}$ (Sigl).
- Offenham** (E, Gde Kirchstätt), 2 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Hans).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{2}$ (Huber).
- Pfaffenham** (W, Gde Schnaitsee), 6 Anw: Pfw Berg $\frac{3}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{8}$ (Rauscher); Schloß Loibersdorf $\frac{1}{8}$ (Bainthaler).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{8}$ (Bainthaler); Propstei Mittergars, Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Schmidhuber), $\frac{1}{16}$ (Wirt).

² Laut Kataster von 1814 war das Ostler-Gut leibrechtig zur Hofmark Penzing, dazu noch $\frac{1}{8}$ Vogelfanger-Gut.

- Pfeisenham** (W, Gde Kirchstätt), 3 Anw: Kl Fürstenfeldbruck $\frac{1}{4}$ (Berndl); Ki Schnaitsee $\frac{1}{16}$ (Müller).
Einschichtig: Hfm Schonstätt, Ki Schonstätt $\frac{1}{4}$ (Schneider).
- Rinkertsham** (W, Gde Schnaitsee), 7 Anw: Ki Schnaitsee $\frac{1}{4}$ (Knickl), $\frac{1}{12}$ (Schmied).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{8}$ (Esterer); Hfm Penzing, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{12}$ (Huber); Propstei Mittergars, Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Wimmer), 2 je $\frac{1}{8}$ (Gruber, Schuster).
- Rupertsham** (W, Gde Schnaitsee), 5 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Mayr); Pfarrki Wasserburg $\frac{1}{12}$ (Henniger); selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Wagner).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{8}$ (Marchl); Hfm Schonstätt, Ki Schonstätt $\frac{1}{8}$ (Lex).
- Sandgrub** (W, Gde Schnaitsee), 7 Anw: Graf Törring $\frac{1}{16}$ (Weber); Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Wimmer).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{4}$ (Niederer), 4 je $\frac{1}{8}$ (Kaindl = Zubau zu Niederer, Menzinger, Herzogschuster, Gilg).
- Schabinghof** (W, Gde Schnaitsee), 2 Anw: Domkapitel Salzburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Niedermayr, Neumayr).
- Schilling** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Schierlinger).
- Schmidham** (W, Gde Schnaitsee), 8 Anw: Graf Törring 2 je $\frac{1}{4}$ (Utz, Mitterhuber); Kl Baumburg $\frac{1}{8}$ (Schilcher); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Kerschdorfer); Baumgartnersches Benefizium Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Tischler).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{4}$ (Schmied), $\frac{1}{16}$; Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Weber).
- Schnaitsee** (PD, Gde), 16 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 3 je $\frac{3}{4}$ (Neumayr, Obermayr, Mittermayr), 2 je $\frac{1}{4}$ (Pondl, Angstl), $\frac{1}{12}$ (Mairwirt), 2 je $\frac{1}{16}$ (Schneider, Schneiderkramer); Ki Schnaitsee $\frac{1}{8}$ (Kürschner), $\frac{1}{12}$ (Hanskramer); Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Machl); Schloß Loibersdorf $\frac{3}{4}$ (Paltaufschuster), $\frac{1}{12}$ (Schmied), Benefizium Schnaitsee $\frac{1}{32}$ (Leutner); selbsteigen $\frac{1}{32}$ (Wagner)³.
Einschichtig: Hfm Stein $\frac{1}{8}$ (Andrä-Wirt).
- Seppenberg** (W, Gde Schnaitsee), 6 Anw: Graf Törring $\frac{3}{8}$ (Berger); Graf Taufkirchen $\frac{1}{2}$ (Wasner); Schloß Forchtenegg 2 je $\frac{1}{4}$ (Barneder, Machl); Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Reiter).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{8}$ (Hinz).
- Sinzing** (W, Gde Schnaitsee), 4 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Sinzinger), $\frac{1}{16}$ (Weber), $\frac{3}{16}$ (Rattinger).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{2}$ (Außersinzingen).
- Stetten** (E, Gde Schnaitsee), 3 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Stettner).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Schuster).
- Surbrunn** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Stadtpf Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Surbrunner).

³ Dazu kommen bis 1814 noch mit den Hausnummern 19 und 20 Ballaufschneider und Schrottschusterhäusl (leibrechtig zum Benefizium Schnaitsee) und 3 weitere Häusl.

Waltlham (D, Gde Schnaitsee), 9 Anw: Ki Schnaitsee 2 je $\frac{1}{2}$ (Oster, Linner); Pfw Berg $\frac{1}{2}$ (Mitter); Benefizium Schnaitsee $\frac{1}{2}$ (Brandhuber).
Einschichtig: Hfm Guttenburg 3 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Brunner, Hinterer), $\frac{1}{8}$ (Schmied); Propstei Mittergars, Salzburger Urbar $\frac{1}{8}$ (Wagenschmied).

Zansham (W, Gde Schnaitsee), 1 Anw:⁴ K. Lehenhof Burghausen $\frac{1}{2}$ (Oberhuber).

Obmannschaft Partern (Parting)

Altenöd (E, Gde Kirchstätt), 2 Anw: Ki Schnaitsee $\frac{1}{8}$ (Alteneder mit Schmiede); Ki Altenmarkt $\frac{1}{8}$ (Alteneder-Zubau).

Axtberg⁵ (E, Gde Waldhausen), 1 Anw: Graf Taufkirchen $\frac{1}{4}$ (Axtberger).

Blabsreit (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Blabsreiter).

Dobel (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Ki Schnaitsee $\frac{1}{12}$ (Schneider).

Dorfen (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Ki Schnaitsee $\frac{1}{8}$ (Mayrhofer).

Durchschlacht (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Benefizium Schnaitsee $\frac{1}{2}$ (Durchschlächter).

Eck (Schredereck, Starnöck, E, Gde Waldhausen), 3 Anw: Kl Seon $\frac{1}{2}$ (Starnöcker).

Einschichtig: Propstei Wald, Salzburger Urbar $\frac{3}{8}$ (Brunner), $\frac{1}{8}$ (Wendl).

Eden (i. d. Steinau, W, Gde Waldhausen), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Guggeneder).

Einschichtig: Hfm Schonstätt $\frac{1}{8}$ (Hammerleder).

Edenhub (E, Gde Waldhausen), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Edenhuber).

Engelberned (E, Gde Kirchstätt, 1 Anw: Kl Seon $\frac{1}{2}$ (Engelberneder).

Geiersberg (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Lebzelter Surauer Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Geiersberger).

Götzberg (E, Gde Kirchstätt), 2 Anw: Graf Taufkirch $\frac{1}{2}$ (Götschberger), Ki Tacherting $\frac{1}{2}$ (Huber).

Harpfing (KD, Gde Kirchstätt), 8 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Voglmayr); selbsteigen $\frac{1}{2}$ (Loderer und Schmiede), $\frac{1}{4}$ (Wagner), $\frac{1}{12}$ (Stadler).

Einschichtig: Hfm Guttenburg Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{2}$ (Schierl, Ihr), $\frac{1}{4}$ (Voglmayr).

Einschichtig: Hfm Stein $\frac{1}{4}$ (Huber).

Herrmann (i. d. Steinau, heute Ortsteil von Eden, W, Gde Waldhausen), 1 Anw: Ki Schnaitsee u. Pfw Peterkirchen $\frac{1}{4}$ (Hörmann).

⁴ Da die Obmannschaftsgrenze durch Zansham verlief, wurde der andere Ortsteil 1760 als eigene Ortschaft unter der Obmannschaft Siboling geführt.

⁵ Axtberg tritt erst im Kataster von 1814 als selbständige Ortschaft auf.

- Holzhausen** (W, Gde Kienberg), 1 Anw: Kl Seon $\frac{1}{1}$ (Obermayr)⁶.
- Holzmann** (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Holzmann).
- Iring** (E, Gde Kirchstätt), 2 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{1}{8}$ (Iringer), Kl Au und Schloß Loibersdorf $\frac{1}{8}$ (Iringer).
- Kobl** (E, Gde Kirchstätt), 3 Anw: Graf Traunert 2 je $\frac{1}{8}$ (Kobler, Baur), selbsteigen $\frac{1}{16}$ (Wißgütl).
- Köhlendorf** (W, Gde Waldhausen), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{1}$ (Köllndorfer).
- Lampertsham** (D, Gde Schnaitsee), 10 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Kobl), $\frac{1}{16}$ (Härtlschuster), Ki Loibersdorf $\frac{1}{4}$ (Lochner), Benefizium Schnaitsee $\frac{1}{5}$ (Huber), Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Dinner), Kl Baumburg $\frac{1}{16}$ (Pürner), selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Schmiedhuber).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{2}$ (Mayr), Hfm Stephanskirchen $\frac{1}{8}$ (Wagner), Propstei Mittergars, Salzburger Urbar $\frac{1}{16}$ (Stadler).
- Maierhof** (W, Gde Waldhausen), 3 Anw: Graf Seiboldsdorf 2 je $\frac{1}{2}$ (Mayrhofer, Probst), $\frac{1}{8}$ (Schächner).
- Mantelsham** (W, Gde Kirchstätt), 3 Anw: Kl Baumburg $\frac{1}{16}$ (Weber).
Einschichtig: Hfm Guttenburg 2 je $\frac{1}{2}$ (Mayr od. Stephan, Schacher).
- Maurach** (heute Ortsteil von Mantelsham, W, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Ki St. Leonhard $\frac{1}{4}$ (Mauracher).
- Oeden** (W, Gde Kirchstätt), 6 Anw: Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Brunnmayr), Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Huber), $\frac{1}{32}$; Ki Altenmarkt $\frac{1}{16}$ (Weber).
Ki Tacherting $\frac{1}{16}$ (Stockerer).
Einschichtig: Hfm Schonstett $\frac{1}{16}$ (Pitz).
- Parting** (vormals Partern, E, Gde Schnaitsee), 2 Anw: Kl Baumburg $\frac{1}{2}$ (Mayr).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{2}$ (Mayr).
- Poschen** (E, Gde Kirchstätt), 2 Anw: Benefizium Schnaitsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Poschen).
- Rumering** (W, Gde Schnaitsee), 4 Anw: Kl Seon $\frac{1}{4}$ (Huber); Pfw Berg $\frac{1}{8}$ (Wimmer), Pfarrkirche Schnaitsee $\frac{1}{4}$ (Ritschen), $\frac{1}{16}$ (Weber).
- Schauersbreiten** (E, Gde Kirchstätt), 3 Anw: Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Dästner), Benefizium Schnaitsee $\frac{1}{4}$ (Schaursbreiter), Ki Babensham $\frac{1}{4}$ (Schaursbreiter).
- Schweinsteig** (W, Gde Titlmoos), 5 Anw: Baron Schleich $\frac{1}{8}$ (Hinterrieder), Kl Gars $\frac{1}{16}$ (Linner), Kl Baumburg $\frac{1}{8}$ (Göbl), Ki Stadlern $\frac{1}{16}$ (Schuster).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Salzburger Urbar $\frac{1}{16}$.
- Spitzentränk** (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Spitzentränker).
- Stangern** (D, Gde Schnaitsee), 7 Anw: K. Lehenhof München $\frac{1}{2}$ (Bachhuber)⁷, Benefizium Schnaitsee $\frac{1}{16}$ (Schuster), Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Bichler), Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Armsiegl).

⁶ Die übrigen Anwesen gehören zum Gericht Trostberg.

⁷ Wie aus dem Kataster des Steuerdistrikts Kirchstätt hervorgeht, gehörte dieses Anwesen nach 1800 einschichtig zur Hfm Jettenbach, ebenso das $\frac{1}{4}$ Gaßl-Anwesen.

- Einschichtig: Hfm Guttenberg 3 je $\frac{1}{4}$ (Westner, Gaßl, Dobmayr).
Ein weiteres Anwesen gehört zum Gericht Kraiburg.
- Steineck** (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Steinecker).
- Thal** (W, Gde Kirchstätt), 3 Anw: Ki St. Leonhard $\frac{1}{4}$ (Käser).
Einschichtig: Hfm Jettenbach 2 je $\frac{1}{4}$ (Stefflthaler, Christlthaler).
- Titlmoos** (KD, Gde), 11 Anw: Kl Au $\frac{1}{16}$ (Schneider), Pfw Berg $\frac{1}{8}$ (Wimmer), Ortski 2 je $\frac{1}{16}$ (Mesner, Schmied), Ki Kirchensur $\frac{1}{4}$ (Mitterhauser).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Pachmann), Pfarrki Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Gartlechner), selbsteigen 3 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$.
Drei weitere Anwesen gehören zum Gericht Kraiburg.
- Urbau** (E, Gde Waldhausen)⁸.
- Voglsang** (E, Gde Titlmoos), 1 Anw: Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Voglsanger).
- Wabach**⁹ (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Wabacher).
- Zipfleck** (E, Gde Waldhausen), 2 Anw: Stadtpf. Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Zipflecker).
Einschichtig: Propstei Wald, Salzburger Urbar $\frac{1}{8}$ (Bachhuber).

Obmannschaft Waldhausen

- Bichl** (D, Gde Waldhausen), 9 Anw: Baron Schleich $\frac{3}{8}$ (Großeder), Kl Altenhohenau 2 je $\frac{1}{4}$ (Bachhuber, Fidlhuber), Ki Waldhausen $\frac{1}{4}$ (Lechner), Pfarrkirche Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Gernthaller), selbsteigen $\frac{3}{8}$ (Frankeneder).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{2}$ (Aicher), $\frac{1}{4}$ (Linner), $\frac{1}{8}$ (Schuster).
4 weitere Anwesen gehören zum Gericht Kraiburg.
- Burgstall** (W, Gde Waldhausen), 2 Anw: Kl Seon $\frac{1}{2}$ (Obermayr).
Einschichtig: Graf Törringscher Sitz Neubau $\frac{1}{2}$ (Mayr).
Ein drittes Anwesen gehört zum Gericht Kraiburg¹⁰.
- Dirnreit** (E, Gde Waldhausen), 3 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Weber), Ki Waldhausen $\frac{1}{8}$ (Poindl), selbsteigen $\frac{3}{8}$ (Huber).
- Kappeln** (D, Gde Waldhausen), 4 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Obermüller), $\frac{1}{16}$ (Mittermüller), Pfw Grünthal $\frac{1}{16}$ (Weber), Ki Waldhausen $\frac{1}{8}$ (Ötzstadler).
Zwei weitere Anwesen gehören zum Gericht Kraiburg.
- Rauschwaltlham** (E, Gde Titlmoos), 2 Anw: selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Drischl).
Einschichtig: Hfm Stephanskirchen $\frac{1}{2}$ (Huber).
- Scheitzen** (heute Ortsteil der E Breitreit, Gde Waldhausen), 2 Anw: Graf Törring $\frac{3}{16}$ (Scheizen), $\frac{1}{16}$.

⁸ Die Ortschaft wird zwar 1760 genannt, jedoch mit der Notiz, daß sie zum Landgericht Kraiburg gehöre.

⁹ Wabach war 1760 noch keine eigene Ortschaft. Der Söldner Wabacher wurde unter Spitzentränk geführt.

¹⁰ Es handelt sich hier um das halbe Niedermcier-Anwesen.

Schimpflingsöd (E, Gde Waldhausen), 1 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Schimpflingseder).

Waldhausen (PD, Gde), 9 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{1}$ (Angstl), $\frac{1}{4}$ (Korkmüller), Pfw Grünthal $\frac{1}{8}$ (Schmied), $\frac{3}{16}$ (Mesner).

Einschichtig: Hfm Guttenberg $\frac{1}{4}$ (Wirt), Hfm Frabertsham 2 je $\frac{1}{2}$ (Oberprobst, Unterprobst), 2 je $\frac{1}{16}$ (Aßl, Untzen).

Zwei weitere Anwesen gehören zum Gericht Kraiburg.

Amt Grünthal

Obmannschaft Stadlern

Berg (E mit Kirche, Gde Schnaitsee), 3 Anw: Ortski $\frac{3}{8}$ (Schaber), $\frac{1}{2}$ (Untermüller = Zubau zu Schaber), $\frac{1}{16}$ (Eisl).

Eder¹¹ (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{8}$ (Oeder).

Guggenberg (E, Gde Kling), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{8}$ (Guggenberger).

Haderloh¹² (E, Gde Schambach), 1 Anw: Ki Odelsham $\frac{1}{8}$ (Haderloher).

Herbstham (W, Gde Titlmoos), 6 Anw: Kl Gars $\frac{3}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{2}$ (Huber), 3 je $\frac{1}{4}$ (Linner, Endspacher, Zubau zu Endspacher), $\frac{1}{32}$ Holzgaderhäusl).

Hinterstetten (E, Gde Titlmoos), 1 Anw: selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Hinterstetter).

Holzswimm¹³ (E, Gde Kling), 1 Anw: Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Wimmer).

Kohlgrub (E, Gde Kling), 1 Anw: Pf Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Kohlgruber).

Loibersdorf (Kirchloibersdorf KD und Loibersdorf W, Gde Kling)¹⁴
9 Anw: v. Kopaur Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Huber), Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Pfisterer),
Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{3}{4}$ (Egglmayr), Kl Au $\frac{1}{2}$ (Reindl), $\frac{1}{4}$
(Binder), 2 je $\frac{1}{32}$ (Mühle, Strasser), Ortski $\frac{1}{32}$ (Mesner), selbsteigen $\frac{1}{8}$
(Oberwirt).

Moos¹⁵ (W, Gde Schnaitsee), 2 Anw: Ki Leonharden $\frac{1}{16}$ (Fischer);
selbsteigen $\frac{1}{32}$ (Wasenmeister).

Sankt Leonhard (W mit Kirche, Gde Kling), 4 Anw: Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Eder),
Ortski $\frac{1}{4}$ (Bichler), $\frac{1}{8}$ (Wirt), $\frac{1}{32}$ (Mesner).

Sicking (E, Gde Kling), 1 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Sickinginger).

Stadl (Stadlschuster, E, Gde Kling), 1 Anw: selbsteigen $\frac{1}{16}$ (Stadler).

Stadlern (KD, Gde Titlmoos), 20 Anw: Pfw Grünthal $\frac{1}{4}$ (Lackner); Pfw
Berg $\frac{1}{4}$ (Wimmer), Ki Leonharden $\frac{3}{4}$ (Mayer), $\frac{1}{4}$ (Lechpointner)¹⁶,
Ki Stadlern $\frac{1}{32}$ (Mesner).

¹¹ 1760 Wald, 1814 Oeder im Wald.

¹² Haderloh ist 1760 noch nicht eigens geführt.

¹³ 1760 = Holz.

¹⁴ 1760 wurden beide Ortschaften unter Loibersdorf geführt.

¹⁵ Erst 1814 als eigene Ortschaft geführt.

¹⁶ Beide Anwesen gehörten 1760 zusammen.

Einschichtig: Propstei Mittergars, Salzburger Urbar: 3 je $\frac{1}{4}$ (Wörnharter, Norderhuber, Ahartinger), 3 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Lindner, Christanl)¹⁷, $\frac{1}{16}$; Kl Au $\frac{3}{8}$ (Magnspöck), $\frac{3}{16}$ (Oberhuber), $\frac{1}{4}$ (Westner); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Brandhuber), $\frac{1}{8}$ (Bach), $\frac{3}{32}$ (Bichler), $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$.

Tausend¹⁸ (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{8}$ (Wagner).

Zansham (W, Gde Schnaitsee), 5 Anw: Ki Schnaitsee $\frac{1}{4}$ (Gerstl), Ki Leonharden 2 je $\frac{1}{4}$ (Dorfhuber, Borhammer), $\frac{1}{8}$ (Göschl), $\frac{1}{32}$ (Fischer). Ein sechstes Anwesen siehe Amt Schnaitsee, Obmannschaft Schnaitsee.

Obmannschaft Kirchreit

Edenhub (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Edenhuber).

Fortlschuster¹⁹ (Forellschuster, heute Ortsteil von Kaming, D, Gde Mittergars), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Fortlschuster).

Furth (W, Gde Elsbeth), 3 Anw: Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Vorderfurtner), Ki Kirchreit 2 je $\frac{1}{8}$ (Mitterfurtner, Hinterfurtner).

Haiden²⁰ (W, Gde Mittergars), 4 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{3}{8}$ (Mayr), $\frac{1}{16}$ (Kleindienst); Salzburger Urbar $\frac{1}{8}$ (Pechbrunner), Kl Gars $\frac{1}{16}$ (Wolfen).

Heuwinkl (W, Gde Mittergars), 9 Anw: Kl Au 6 je $\frac{1}{16}$ (Förch, Weber, Wagnspöcker, Schneider, Brüchl, Feldner).

Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Au 2 je $\frac{1}{2}$ (Huber, Mayr), $\frac{1}{4}$ (Wagenspök).

Hochreit (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Hochreiter).

Irlham (D, Gde Schambach), 4 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Nieder); Ki Odelsham $\frac{1}{4}$ (Mitterer); Ki Babensham $\frac{1}{4}$ (Ober); Ki Leonharden $\frac{1}{16}$.

Kaming (D, Gde Mittergars), 1 Anw: Kl Gars $\frac{3}{4}$ (Mayr).

Mailham (W, Gde Mittergars), 10 Anw: Grafschaft Haag $\frac{1}{2}$ (Brunnhuber), Grafschaft Haag und selbsteigen $\frac{5}{8}$ (Blüml); Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Schneider), $\frac{1}{8}$ (Eisenreich), $\frac{1}{32}$.

Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Gars $\frac{1}{2}$ (Kirschenhuber), 3 je $\frac{1}{4}$ (Mörner, Demml, Storchhammer); Kl Au $\frac{1}{4}$ (Hafner).

Oberreith (D, Gde Wang), 10 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{8}$ (Oberlechner), Kl Gars 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Brunnhuber), $\frac{1}{8}$ (Mitterstettner); Ki Mittergars $\frac{1}{16}$ (Schneider).

Einschichtig: Propstei Mittergars, Salzburger Urbar $\frac{1}{8}$ (Aigner), Kl Gars 3 je $\frac{1}{8}$ (Baumgartner, Schmiedlechner, Lechmann), Pfarrkirche Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Estermann).

Plöck (E, Gde Elsbeth), 1 Anw: Ki Kirchreit $\frac{1}{4}$ (Plöck).

Schellenberg (E, Gde Kling), 1 Anw: Pfw Grünthal $\frac{1}{8}$ (Schellenberger).

¹⁷ Im Kataster von 1814 ist außerdem das $\frac{1}{4}$ Christlhuber-Gut verzeichnet.

¹⁸ Erst 1814 als selbständige Ortschaft genannt.

¹⁹ 1760 Forst.

²⁰ 1760 unter Thal geführt.

Schmalzöd (E, Gde Wang), 1 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Schmalzeder).

Thal (W, Gde Mittergars), 1 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{3}{8}$ (Mayr).

Tosberg (E, Gde Schambach), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Bergmann).

Unterreit (Kirchreit, W mit Ki, Gde Elsbeth), 4 Anw: Benefizium St. Achaz Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Brandmeier), Kl Gars $\frac{1}{8}$ (Kürmaier), Ortski $\frac{1}{32}$ (Mesner).

Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{8}$ (Wirt).

Wang (PD, Gde), 10 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Wimer), Ortski $\frac{1}{32}$ (Mesner).

Einschichtig: Propstei Mittergars, Salzburger Urbar: 2 je $\frac{1}{2}$ (Schmidhuber, Kirschhuber), $\frac{3}{8}$ (Seybold), $\frac{1}{4}$ (Hafner), $\frac{3}{16}$ (Schilcher), 3 je $\frac{1}{16}$ (Weber, Streibl, Schmid).

Wimm (W, Gde Wang), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Wimmer).

Obmannschaft Grünthal

Aign (heute Ortsteil von Oberzarnham, W, Gde Grünthal), 2 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{16}$.

Einschichtig: Propstei Mittergars, selbsteigen $\frac{1}{16}$.

Bach (E, Gde Grünthal), 2 Anw: Graf Törring 2 je $\frac{1}{4}$ (Oberbacher, Unterbacher).

Bergen²¹ (E, Gde Grünthal), 1 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Beringer).

Eder²² (E, Gde Grünthal), 1 Anw: Graf Taufkirchen $\frac{1}{2}$ (Eder).

Einharting (W, Gde Grünthal, 7 Anw: Pfw Grünthal $\frac{1}{8}$ (Wimmer).

Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{4}$ (Mayr), 4 je $\frac{1}{8}$ (Zwinger, Fürstensäule, Karrer, Demmel), Hfm Jettenbach, Ki Grünthal $\frac{1}{8}$ (Weber).

Ernst (E, Gde Titlmoos), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{16}$.

Gerlasing (W, Gde Kraiburg a. Inn), 3 Anw: Pfw Grünthal $\frac{1}{4}$ (Pichlmayr), Pfw Lafering $\frac{1}{32}$ (Gerlasinger), $\frac{1}{32}$ (Wagner)²³.

Gmein²⁴ (W, Gde Grünthal), 2 Anw: 2 Pfw Lafering $\frac{1}{32}$ (Petergmeiner), 1 Pfw Grünthal $\frac{1}{16}$ (Schuster).

Grünthal (W mit Pfarrei, Gde), 7 Anw: Pfw Grünthal $\frac{1}{2}$ (Gattbrechter), $\frac{1}{8}$ (Wimmer), $\frac{1}{16}$ (Schneider), 2 je $\frac{1}{32}$ (Mesner, Kramer), Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Berninger).

Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{3}{4}$ (Mayr).

Holzgaden (W, Gde Grünthal), 1 Anw: Pfw Lafering $\frac{1}{16}$ (Holzgaderer).

Kaltenbach (W, Gde Grünthal), 3 Anw: Kl Au 2 je $\frac{1}{4}$ (Vorderkaltenbacherer, Hinterkaltenbacherer), Pfw Grünthal $\frac{1}{16}$ (Piesenhamer).

Keimelöd (E, Gde Grünthal), 1 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Keimleder).

²¹ 1760 unter Grünthal geführt.

²² 1760 = Edt.

²³ Beim Wagner-Häusl steht 1760 „ist strittig“, was sich auf die Grenzziehung zwischen Kraiburg und Kling bezieht.

²⁴ Erst 1814 als selbständige Ortschaft geführt.

- Kühnham** (E, Gde Grünthal), 3 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg, 3 je $\frac{1}{4}$ (Haidnl, Kißl, Urban).
- Lug** (E, Gde Grünthal), 1 Anw: K. Kastenamt Burghausen $\frac{1}{2}$ (Lueger).
- Oberbierwang**²⁵ (D, Gde Titlmoos), 10 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{3}{8}$ (Edlhuber); Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{32}$, Kl Au 2 je $\frac{1}{16}$ (Schmied, Rottlechner), Kl Gars $\frac{1}{2}$ (Außenmayer); Ortski $\frac{1}{16}$ (Mesner); Pfarrki Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Außenmayr), selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Schmiedlechner).
Einschichtig: Hfm Jettenbach 2 je $\frac{1}{2}$ (Bichlmayr, Mayrhofer).
Ein weiteres Anwesen gehört zum Gericht Kraiburg.
- Oberzarnham**²⁶ (W, Gde Grünthal), 9 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Hinterberger), $\frac{1}{16}$ (Erb); Kl Au $\frac{1}{8}$ (Egger), $\frac{1}{16}$ (Baumgartner); Pfw Grünthal $\frac{1}{8}$ (Wimmer); Ki Ernsdorf $\frac{1}{16}$ (Scharlnbacher).
Einschichtig: Hfm Jettenbach, Kl Raitenhaslach $\frac{1}{4}$ (Weber), Propstei Mittergars, Kl Au $\frac{1}{2}$ (Gänsberger), $\frac{1}{4}$ (Hufeisen).
- Pfeisenham**²⁷ (1760 E), 1 Anw: Pfw Grünthal $\frac{1}{16}$ (Weber).
- Salzöd** (W, Gde Grünthal), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Salzeder).
- Schrottfurt** (W, Gde Grünthal), 3 Anw: Graf Törring und Graf Taufkirchen $\frac{1}{2}$ (Überegger).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Au 2 je $\frac{1}{8}$ (Binder, Huber).
- Ullading** (W, Gde Grünthal), 4 Anw: Graf Taufkirchen 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Ortner), Pfw Grünthal $\frac{1}{8}$ (Wimmer, Zubau zu Ortner), $\frac{1}{16}$ (Schmid).
- Unterbierwang**²⁸ (D, Gde Grünthal), 8 Anw: Kl Au $\frac{1}{16}$ (Schmid).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Au 4 je $\frac{1}{2}$ (Oberhuber, Niederhuber, Seidl, Karl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Zehentmair, Unterzehentmair), $\frac{1}{16}$ (Pointer = Zubau zu Zehentmair).
- Unterzarnham**²⁹ (KD, Gde Grünthal), 12 Anw: Kl Gars 2 je $\frac{1}{2}$ (Mayr, Räucher), $\frac{1}{4}$ (Bachhuber), $\frac{1}{16}$ (Fux); Kl Au $\frac{1}{16}$ (Pointner), Ortski 3 je $\frac{1}{16}$ (Weber, Kobler, Wetterlechner); selbsteigen $\frac{1}{2}$ (Schmiedhuber).
Einschichtig: Hfm Jettenbach, Kl Au $\frac{1}{4}$ (Wimmer), Propstei Mittergars, Kl Au 2 je $\frac{1}{4}$ (Helln, Maurer).
- Wettelsham** (W, Gde Grünthal), 2 Anw: Pfw Grünthal 2 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Schmied).

Amt Obing

Obmannschaft Obing

- Albertaich** (W mit Kirche, Gde), 3 Anw: Kl Gars 2 je $\frac{1}{4}$ (Rächerstampfer, Krederer).
Einschichtig: Hfm Frabertsham und Oberbrunn $\frac{1}{2}$ (Mayr).

²⁵ 1760 zusammen mit Unterbierwang als Bierwang geführt.

²⁶ Die im Anlagsbuch von 1760 verzeichnete Ortschaft erscheint später nicht mehr.

²⁷ 1760 nur Zarnham, zusammen mit Unterzarnham.

²⁸ Siehe Anmerkung 25.

²⁹ Siehe Anmerkung 27.

- Allertsham** (D, Gde Albertaich), 6 Anw: Hochstift Salzburg (Lehen), $\frac{1}{12}$ (Bergmann), $\frac{1}{16}$, Graf Taufkirchen $\frac{1}{4}$ (Brandl), Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Ir-lach), Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Norpaar).
Einschichtig: Hfm Frabertsham $\frac{1}{8}$ (Mitterer).
- Bach** (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Bacher).
- Diepertsham** (W, Gde Albertaich), 4 Anw: Kl Baumburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Stern, Mannhart), Ki Schönberg $\frac{1}{4}$ (Fröschl).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{16}$.
- Diepoldsberg** (W mit Kirche), Gde Albertaich, 4 Anw:
Einschichtig: Hfm Schedling 2 je $\frac{1}{2}$ (Obermayr, Niedermayr), $\frac{1}{4}$ (Jodl), Hfm Guttenburg $\frac{1}{4}$ (Brandl).
- Ed** (E, Gde Obing), 1 Anw: Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Eder).
- Frabertsham** (D, Gde Albertaich), 7 Anw: Hochstift Salzburg (Lehen), $\frac{1}{8}$ (Stinn), Graf Taufkirchen $\frac{1}{4}$ (Herzog), Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Prändtl).
Einschichtig: Hfm Oberbrunn und Frabertsham $\frac{1}{4}$ (Huber = Törring-sches Ritterlehen)³⁰; 3 je $\frac{1}{16}$ (Laiminger, Lainsinger-Zubau, Schuh-macher).
- Gallertsham** (W, Gde Albertaich), 6 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Hilger); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Häusl); Kl Baumburg $\frac{3}{16}$ (Gartner); Ki Albertaich $\frac{1}{4}$ (Pointner); Ki Kirchensur $\frac{1}{16}$, Ki Obing $\frac{1}{16}$.
- Grub** (E, Gde Obing), 2 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{5}{24}$ (Gruber), $\frac{1}{24}$ (Zubau zu Gruber).
- Haiming** (D, Gde Obing), 14 Anw: Kl Seeon 5 je $\frac{1}{4}$ (Moser, Führer, Moser, Dögerl, Wagner); 4 je $\frac{1}{8}$ (Bogner, Kerndl, Haller, Urzen); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{12}$ (Kainz), Pfw Obing $\frac{1}{12}$ (Haller, Zubau zu Kerndl), 3 je $\frac{1}{16}$ (Ofenmacher, Götschl, Karrer).
- Hainham** (W, Gde Obing), 5 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Prunner); Ki Kien-berg $\frac{3}{16}$ (Döndl); Ki Obing $\frac{1}{16}$ (Wöhrhäusl, Zubau zu Döndl); selbst-eigen $\frac{1}{4}$ (Leuthner), $\frac{3}{8}$ (Mayr).
- Helm**³¹ (E, Gde Albertaich), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{16}$ (Helm).
- Herndling** (E, Gde Obing), 2 Anw: Kl Baumburg und Scherer zu Ilzham 2 je $\frac{3}{8}$ (Herndlinger, Aicher).
- Herzog im Feld**³² (E, Gde Obing), 1 Anw: Kl Seeon $\frac{3}{4}$ (Härzinger).
- Ilzham** (D, Gde Albertaich), 19 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{3}{16}$ (Bartl, Fraitzl); Kl Seeon $\frac{3}{4}$ (Mayr), Seimel $\frac{3}{8}$, 2 je $\frac{1}{8}$ (Feller, Strobl), $\frac{1}{32}$ (Schmied), Schloß Forchteneck $\frac{1}{16}$ (Fraitzl-Zubau); Pfw Höslwang $\frac{3}{16}$ (Wollschlager); Ki Halfing 3 je $\frac{1}{16}$ (Wirrer, Empel, Sommer); Ki Fieberting $\frac{1}{16}$; Ki Pfaffing $\frac{1}{16}$ (Wagner); Ki Obing $\frac{1}{16}$; selbst-eigen $\frac{1}{16}$.
Einschichtig: Hfm Amerang 2 je $\frac{1}{8}$ (Brandhuber, Scherer); Hfm Hart-mannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Weber).
- Irlham** (W, Gde Albertaich), 4 Anw: K. Lehenhof München $\frac{3}{16}$ (Rat-tinger); Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{16}$ (Häller); Kl Gars $\frac{3}{16}$ (Huber, Finckh).

³⁰ Trotzdem mit der Grundherrschaft dem Hofmarksherrn angehörig.

³¹ Im Kataster des Steuerdistriktes Albertaich als Helmhäusl geführt (1814).

³² 1760 nur Feld.

- Kafterbaum** (D, Gde Albertaich), 5 Anw: Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Brunner); Ki Albertaich $\frac{1}{2}$ (Mayr).
Einschichtig: Hfm Guttenburg $\frac{1}{4}$ (Eder); Hfm Schonstett, Ki Schonstett $\frac{1}{8}$ (Stempf); Propstei Mittergars, Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Westner).
- Kending** (W, Gde Kienberg), 4 Anw: Graf Törring $\frac{3}{8}$ (Fischer); Kl Seeon $\frac{1}{2}$ (Mayr), $\frac{3}{8}$ (Huber); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Kendl).
- Lindach** (W, Gde Obing), 2 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Beyrl); Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Schneider).
- Mitterpirach**³³ (E, Gde Albertaich), 3 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{1}{2}$ (Weber), $\frac{1}{8}$ (Haller), $\frac{1}{24}$.
- Moosmühl**³⁴ (W, Gde Obing), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{16}$ (Moosmühle).
- Niederham** (E, Gde Albertaich), 2 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{1}{4}$ (Schuster).
Einschichtig: Hfm Guttenburg, Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Thaler).
- Oberpirach**³⁵ (W, Gde Albertaich), 2 Anw: Ki Stephanskirchen $\frac{3}{4}$ (Kleinhuber), $\frac{3}{16}$ (Großhuber).
- Reiterberg** (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Reiterberger).
- Roitham** (W, Gde Obing), 4 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{4}$ (May, Dendl), 2 je $\frac{1}{16}$ (Mühle, Söldenhäusl: Dendl-Zubau).
- Rumersham** (D, Gde Obing), 9 Anw: Domkapitel Salzburg 4 je $\frac{1}{4}$ (Priedl, Bachmann, Martl, Heiß); Ki Obing $\frac{1}{12}$ (Huber), $\frac{1}{16}$ (Huber), Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Gsinn), $\frac{1}{12}$ (Linner), Ki Albertaich $\frac{1}{12}$. (Aigner).
- Sachsenham** (E, Gde Obing), 1 Anw: Pfw Obing $\frac{1}{4}$ (Sachsenhamer).
- Schabing** (E, Gde Albertaich), 2 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{1}{8}$ (Schabinger, Scherer).
- Schopf**³⁶ (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Graf Törring $\frac{1}{16}$ (Schopfhäusl).
- Stöttwies** (E, Gde Obing), 1 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Stöttwieser).
- Thorstadl** (E, heute Ortsteil von Rumersham, Gde Obing), 1 Anw: selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Thorstadl).
- Unterpirach** (W, Gde Albertaich), 3 Anw:
Einschichtig: Hfm Stein $\frac{1}{2}$ (Oswald), $\frac{1}{32}$ Hfm Guttenburg $\frac{1}{2}$ (Bucher).
- Wolfegg** (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Pfarrki Obing $\frac{1}{4}$ (Wolfegger).
- Zeismering** (E, Gde Obing), 2 Anw: Kl Baumburg $\frac{3}{8}$ (Zeismaninger).
Einschichtig: Hfm Jettenbach $\frac{1}{8}$ (Wagner).

Obmannschaft Siboling

- Autschachen** (E, Gde Obing), 1 Anw: Pfw Pfaffing $\frac{1}{4}$ (Autschachner).
- Bernbichl** (W, Gde Kienberg), 4 Anw: Arme-Seelen-Bruderschaft Kienberg $\frac{1}{8}$ (Sämer); selbsteigen $\frac{3}{16}$ (Oberhäuser), $\frac{1}{8}$ (Haindl), $\frac{1}{16}$.

³³ 1760 nur Pirach, siehe auch Ober- und Unterpirach.

³⁴ Erst im Kataster von 1814 als selbständige Ortschaft geführt.

³⁵ 1760 nur Pirach. Siehe auch Mitter- und Unterpirach.

³⁶ 1814 Schopfhäusl, 1760 keine eigene Ortschaft.

- Bernhaiming** (W, Gde Obing), 2 Anw: Kl Mattsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Paul, Wastl).
- Bichl** (E, Gde Kienberg), 2 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{1}{4}$ (Bichler, Unterbichler).
- Deisensee** (E, Gde Kienberg), 2 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{1}{4}$ (Taismoser, Obertaismoser).
- Großbergham** (D, Gde Obing), 10 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Schneider); Kl Seeon $\frac{3}{8}$ (Huber), 3 je $\frac{1}{4}$ (Wollschlager, Zierer, Lachner), $\frac{3}{10}$ (Härler), $\frac{3}{16}$ (Schächner); Ki Leonharden 2 je $\frac{1}{8}$ (Fischer, Schmied).
Einschichtig: Hfm Oberbrunn und Frabertsham $\frac{1}{4}$ (Schuster).
- Großornach** (W, Gde Obing), 10 Anw: Domkapitel Salzburg 2 je $\frac{1}{8}$ (Bartl, Bartl = Thaler-Zubau); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Mitterer); Kl Seeon $\frac{3}{8}$ (Thaler), 3 je $\frac{1}{4}$ (Neuwirt, Jäger, Frech); Pfw Lafering $\frac{1}{8}$ (Schneider); selbsteigen 2 je $\frac{1}{4}$ (Wiesen, Hazl).
- Haslreit** (E, Gde Kienberg), 1 Anw: Pfw Pfarrkirchen $\frac{1}{4}$ (Haslreiter).
- Honau** (D, Gde Obing), 14 Anw: Graf Törring $\frac{3}{8}$ (Winhardt); Sitz Landenham $\frac{3}{16}$ (Huber); Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{8}$ (Huber); $\frac{1}{4}$ (Veichtner); Kl Fürstenfeldbruck $\frac{1}{16}$; Kl Baumburg $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ (Hofer); Ki Obing $\frac{1}{16}$ (Schneider); Pfarrki Wasserburg 2 je $\frac{3}{16}$ (Sänftl, Hiebl), Ki Kirchstätt $\frac{3}{16}$ (Ober); selbsteigen $\frac{3}{16}$ (Urban), $\frac{1}{8}$ (Schmied).
Einschichtig: Hfm Wurmscham $\frac{1}{8}$ (Unterschmiedhof).
- Jepolding** (W, Gde Obing), 5 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{1}{8}$ (Hofer), $\frac{1}{16}$ (Weber); Pfw Obing $\frac{1}{8}$ (Schmied).
Einschichtig: Hfm Oberbrunn und Frabertsham 2 je $\frac{1}{4}$ (Fischer, Krausenberger).
- Kleinbergham** (W, Gde Obing), 6 Anw: Graf Lamberg 2 je $\frac{1}{24}$ (Huber, Wimmer), Kl Baumburg $\frac{3}{16}$ (Strehl), 2 je $\frac{1}{24}$ (Fischer, Ofenmacher).
Einschichtig: Hfm Guttenburg, Ki Diepoldsberg $\frac{1}{4}$ (Baumann).
- Kleinornach** (W, Gde Obing), 8 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{1}{4}$ (Weber), $\frac{3}{16}$ (Huber), 3 je $\frac{1}{16}$ (Wührer = Ertl-Zubau, Sailer = Huber-Zubau, Aigner), K. Kastenamt Trostberg $\frac{1}{4}$ (Reißner); Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Ertl); Kl Baumburg $\frac{1}{8}$ (Wimmer).
- Künering** (E, Gde Obing), 2 Anw: Kl Raitenhaslach $\frac{1}{4}$ (Nopl); Pfw Höslwang $\frac{1}{8}$ (Kainz).
- Lahr**³⁷ (E, Gde Kienberg), 1 Anw: K. Kastenamt Trostberg $\frac{3}{4}$ (Lochner).
- Lahröster** (E, Gde Kienberg), 1 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{16}$ (Schmied).
- Oberleiten** (E, Gde Obing), 2 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{3}{8}$ (Oberleuthner, Niedermayr).
- Pfaffing** (D, Gde Obing), 6 Anw: Graf Taufkirchen (Lehen) $\frac{1}{16}$; Benefizium Schnaitsee $\frac{1}{2}$ (Schmied); Pfw Obing $\frac{1}{4}$ (Wimmer); Ki Obing $\frac{1}{4}$ (Rattinger); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Ortner).
Einschichtig: Hfm Stephanskirchen, Graf Taufkirchen $\frac{1}{4}$ (Mayr).
- Schalkham** (D, Gde Obing), 8 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{16}$

³⁷ Erst im Kataster als eigene Ortschaft geführt.

(Huber, Schmied); Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Bichler), $\frac{1}{32}$; Baron Lösch $\frac{1}{4}$ (Zierer); Kl Baumburg $\frac{1}{8}$ (Winkler); Ki Obing $\frac{1}{16}$; Ki Kienberg $\frac{1}{16}$ (Edlmann).

Schlaipfering (W, Gde Obing), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Gehrhaber); Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Fröschl).

Siboling (D, Gde Kienberg), 6 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{1}{4}$ (Simon, Schleicher), 2 je $\frac{3}{16}$ (Huber, Oberhuber); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Graf); Pfw Obing $\frac{3}{8}$ (Niederhuber).

Stockham (D, Gde Obing), 11 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{16}$ (Heinzelhuber, Jellhuber), Graf Törring 2 je $\frac{1}{8}$ (Schuster, Weber), Kl Seeon 2 je $\frac{3}{8}$ (Liendlmayr, Niedermayr), 2 je $\frac{1}{4}$ (Daismoser, Brunner); Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{4}$ (Obermayr), $\frac{1}{4}$ (Krätzl); Kl Gars $\frac{1}{16}$ (Prieghuber).

Waldhaimung (W, Gde Obing), 2 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Obermayr); Ki Obing $\frac{1}{4}$ (Nieder).

Willing (E, Gde Kienberg), 3 Anw: Benefizium Schnaitsee $\frac{3}{8}$ (Mayr), $\frac{1}{4}$ (Weber), Ki Trostberg $\frac{1}{4}$ (Jessinger).

Obmannschaft Pittenhart

Aiglsham (D, Gde Pittenhart), 14 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{1}{8}$ (Mosner); v. Kopaur $\frac{1}{16}$; Benefizium Söchtenau $\frac{1}{4}$ (Aigner); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Asen); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Krailhuber); Kl Seeon 3 je $\frac{1}{4}$ (Mayr, Heinrich, Schmied), $\frac{1}{8}$ (Westner); Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Durchasen); Ki Meilham $\frac{1}{8}$ (Ertl); Ki Pittenhart $\frac{1}{4}$ (Faismoder); Pfarrkirche Schnaitsee $\frac{1}{6}$ (Schuster).

Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Plank).

Aindorf (D, Gde Pittenhart), 11 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Voigt, Küzner), 2 je $\frac{1}{8}$ (Ambros, Schmied); selbsteigen $\frac{1}{6}$ (Stummer), $\frac{1}{12}$ (Baumann).

Einschichtig: Hfm Amerang 4 je $\frac{1}{8}$ (Stain, Kollmann), Schuster, Friedl), Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Kainz).

Allerding (W, Gde Pittenhart), 5 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{3}{16}$ (Mahler, Untermaier); Kl Frauenchiemsee $\frac{3}{8}$ (Huber oder Riepl); Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{3}{16}$ (Stöcklhuber); St. Georgenkirche Baumburg $\frac{3}{16}$ (Angerer)³⁸.

Altersham (W, Gde Pittenhart), 10 Anw: Schloß Forchtenegg $\frac{3}{16}$ (Neuhauser); Kl Seeon $\frac{3}{8}$ (Aicher), $\frac{3}{16}$ (Schmied), $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{32}$ (Hauer), $\frac{1}{32}$; Kl Tegernsee $\frac{1}{4}$ (Loidl); Ki Diepoldsberg $\frac{3}{8}$ (Schrexen); Ki Pittenhart $\frac{1}{8}$ (Heindl); Pfw Höslwang $\frac{3}{16}$ (Lenz).

Apping (W, Gde Pittenhart), 4 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Steinröchl); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Duenschaden), $\frac{1}{8}$ Thaler); Pfarrkirche Höslwang $\frac{1}{8}$ (Schilchauer).

³⁸ Nach dem Kataster von 1814 war dieses Anwesen zum Hl.-Geist-Spital in Wasserburg leibrechtig.

- Attwies** (E, Gde Pittenhart), 3 Anw: Pfw Höslwang $\frac{1}{8}$ (Binder); Ki Hal-
 fing $\frac{1}{4}$ (Fuchs).
 Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{16}$ (Schmied).
- Eggerdach** (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Graf Taufkirchen $\frac{1}{8}$ (Eggen-
 dacher).
- Erlach** (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Er-
 lacher).
- Eschenau** (D, Gde Pittenhart), 7 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{5}{16}$ (Freud, Nieder-
 maier), 3 je $\frac{1}{32}$ (Hainzl, Estermann, Wastl), $\frac{1}{8}$ (Fischer), $\frac{1}{16}$ (Schuster
 == Fischer-Zubau).
- Fachendorf** (W, Gde Pittenhart), 9 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{1}{4}$ (Wilhelm,
 Pichler), 2 je $\frac{3}{16}$ (Stöttner, Hütterer), $\frac{1}{8}$ (Aigner), $\frac{1}{16}$; Kl Frauen-
 chiemsee $\frac{1}{8}$ (Hoisl), $\frac{3}{16}$ (Kirchmayr); Ki Diepoldsberg und Ki Obing
 $\frac{1}{8}$ (Strasser).
- Fremdling** (W, Gde Pittenhart), 4 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Wolkhamer), 3 je
 $\frac{1}{4}$ (Hager, Taismoser, Fischer).
- Gramelberg** (W, Gde Pittenhart), 5 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{6}$ (Rächl).
 Einschichtig: Hfm Guttenburg, Ki Diepoldsberg 3 je $\frac{1}{8}$ (Boidl,
 Schmied, Flötzingen); Hfm Guttenburg $\frac{1}{8}$ (Zunhamer).
- Heinrichsberg** (E, Gde Pittenhart), 1 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{2}$ (Heinrichs-
 berger).
- Hinzing** (D, Gde Pittenhart), 16 Anw: Kl Seeon 3 je $\frac{1}{4}$ (Pointner,
 Oberhofer, Schneidermayr = Zubau zu Oberhofer); 2 je $\frac{3}{16}$ (Stöckl-
 huber, Hansempel); Kl Attel 3 je $\frac{1}{8}$ (Adler); Kl Au $\frac{1}{16}$ (Wolfsber-
 ger); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Reiter), $\frac{3}{16}$ (Bergadler); Ki Teisenham
 2 je $\frac{1}{8}$ (Schlosser, Schmied); selbsteigen $\frac{1}{16}$ (Burger), $\frac{1}{32}$ Schuster.
 Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 3 je $\frac{1}{8}$ (Hu-
 ber, Lampl, Brunner = Zubau zu Lampl).
- Lochen** (E, Gde Pittenhart), 1 Anw: Domkapitel Salzburg $\frac{1}{4}$ (Lochner).
- Maiering** (W, Gde Pittenhart), 5 Anw: Stadtpf Wasserburg 2 je $\frac{1}{4}$
 (Mittermayr, Wolfesperger); Pfarrkirche Rosenheim 2 je $\frac{1}{4}$ (Nieder-
 mayr, Obermayr); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Soier).
- Mallerting**³⁹ (E, Gde Pittenhart), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$
 (Mayr, Krömayr).
- Niederbrunn**⁴⁰ (W, Gde Pittenhart), 7 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Niedermayr),
 $\frac{1}{6}$ (Obermayr), 2 je $\frac{1}{8}$ (Erben, Hilger), $\frac{1}{12}$ (Huber); selbsteigen $\frac{1}{16}$.
 Einschichtig: Hfm Oberbrunn und Frabertsham $\frac{1}{8}$ (Wimmer).
- Niederham** (W, Gde Pittenhart), 3 Anw: Kl Seeon $\frac{3}{8}$ (Huber).
 Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Schar-
 tel, Heiß).
- Nöstlbach** (D, Gde Pittenhart), 11 Anw: Schloß Loibersdorf $\frac{1}{16}$; Kl
 Baumburg $\frac{1}{8}$ (Spiel); Kl Seeon 2 je $\frac{1}{8}$ (Bachmann, Sigl); Kl Herren-
 chiemsee $\frac{1}{8}$ (Pointner); Pfw Höslwang $\frac{1}{8}$ (Brenner), $\frac{1}{32}$.

³⁹ 1760 Modlhambing.

⁴⁰ 1760 Brunn.

- Einschichtig: Hfm Stein $\frac{1}{32}$; Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 3 je $\frac{1}{8}$ (Fischer, Huber, Schuster).
- Pittenhart** (PD, Gde), 23 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{3}{8}$ (Hoisl), 3 je $\frac{1}{4}$ (Rächl, Stöckl, Maier); 2 je $\frac{3}{8}$ (Kirchmayr, Kirchmayr-Zubau), 3 je $\frac{1}{8}$ (Wirt, Noidl, Noidl), $\frac{1}{16}$ (Lackner); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Pointler), 3 je $\frac{1}{8}$ (Feldbiß, Jodlbiß, Hilger), 2 je $\frac{1}{16}$ (Metzger und Kramer); Ki St. Leonhard im Buchet $\frac{1}{4}$ (Huber), 3 je $\frac{1}{8}$ (Stockempel, Dangel, Schneider); Ortski $\frac{1}{16}$.
Einschichtig: Hfm Oberbrunn und Frabertsham $\frac{1}{8}$ (Schmied), $\frac{1}{32}$ (Hufschmied).
- Rachertsfelden** (W, Gde Pittenhart), 3 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Oberlechner), 2 je $\frac{1}{8}$ (Mitterlechner, Hauser).
- Reit** (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Reitter).
- Rothub** (Rottbuch, E, Gde Pittenhart), 2 Anw: Kl Seeon 2 je $\frac{1}{8}$ (Rottbucherreit, Rottbucherheiß).
- Schachen** (E, Gde Pittenhart), 2 Anw: Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Pißn, Schächer).
- Taiding** (W, Gde Pittenhart), 6 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Taidinger, Kraxenberger), $\frac{1}{8}$ (Schneider); Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Nieder); Kl Baumburg $\frac{1}{8}$ (Kobler).
- Taxenberg** (W, Gde Pittenhart), 7 Anw: Baron Lasser, Salzb. $\frac{1}{4}$ (Daxenberger); Kl Seeon $\frac{1}{8}$ (Kobler); Kl Attel 2 je $\frac{1}{8}$ (Schuster, Hösl); Ki Rimsting $\frac{1}{8}$ (Spiel).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{2}$ (Weber), $\frac{1}{32}$.
- Walzach** (E, Gde Pittenhart), 1 Anw: Graf Taufkirchen $\frac{1}{8}$ (Walzach).
- Wimm** (E, Gde Pittenhart), 2 Anw: Pfw Obing 2 je $\frac{1}{8}$ (Wimmer, Wimmer).

Amt Prutting

Obmannschaft Söchtenau

- Berg** (W, Gde Söchtenau), 7 Anw: Propstei Vogtareut 5 je $\frac{1}{4}$ (Sigl, Dankl, Knogler, Berger, Burger), 2 je $\frac{1}{8}$ (Dofl, Gmainberger).
- Dingbuch** (W, Gde Söchtenau), 5 Anw: Propstei Vogtareut 2 je $\frac{1}{4}$ (Hafner, Schmied); Pfw Prutting, $\frac{1}{8}$ (Pfeiffer); Pfw Höslwang 2 je $\frac{1}{8}$ (Stocker, Bachlechner).
- Eßbaum** (E, Gde Söchtenau), 1 Anw: Ki Prutting $\frac{1}{32}$ (Eßbaumer).
- Furtmühle**⁴¹ (E, Gde Söchtenau), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{16}$.
- Haid** (D, Gde Söchtenau), 10 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{3}{8}$ (Dankl, Kurfer), 2 je $\frac{1}{4}$ (Bruckner, Riepl), 5 je $\frac{1}{8}$ (Wagner, Rieder = Zubau zu Bruckner, Urban, Walzl, Zubau zu Urban, Baurnschmied), $\frac{1}{32}$ (Kistlerhansl).

⁴¹ 1760 noch keine eigene Ortschaft.

- Hayng** (W, Gde Söchtenau), 4 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Furtner).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Müller, Lidl), $\frac{1}{8}$ (Wallner).
- Heumühle** (E, Gde Söchtenau), 2 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Heumühl), $\frac{1}{8}$ (Berstl).
- Oberthal** (E, Gde Söchtenau), 3 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Schuster), 2 je $\frac{1}{8}$ (Mayr, Wagner).
- Rachelsberg** (W, Gde Söchtenau), 5 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{4}$ (Schneider, Rotter, Huber), 2 je $\frac{1}{8}$ (Schneider, Weber).
- Schürfmühle** (E, Gde Söchtenau), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Schürfmühle).
- Straß** (E, Gde Söchtenau), 2 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{3}{8}$ (Strasser), $\frac{3}{16}$ (Dengler).
- Untertal**⁴² (E, Gde Söchtenau), 3 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{8}$ (Schneider, Aicher, Fürst).
- Viehhausen** (W, Gde Vogtareuth), 5 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Däschl, Assinger), 2 je $\frac{1}{8}$ (Viehhauser, Landinger).

Obmannschaft Aschau

- Aschau** (W, Gde Söchtenau), 8 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Forstner, Pabn), 2 je $\frac{1}{8}$ (Schuster, Berger); Ki Prutting $\frac{1}{8}$ (Lutz); Ki Söchtenau $\frac{1}{4}$ (Huber).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{4}$ (Berger), $\frac{1}{8}$ (Glaser, Zubau zu Berger).
- Eichbichl** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Aichbichler).
- Lampersberg** (W, Gde Söchtenau), 8 Anw: Propstei Vogtareuth 4 je $\frac{1}{4}$ (Specker, Furtner, Bachlechner, Seehuber), 4 je $\frac{1}{8}$ (Waltl, Danner, Klemm, Dankl).
- Söchtenau** (PD, Gde), 13 Anw: = Propstei Vogtareuth 4 je $\frac{1}{4}$ (Ringer, Fürst, Schneider, Schwab), 3 je $\frac{1}{16}$ (Riepl, Kronast, Preisen), 2 je $\frac{1}{8}$ (Moritz, Angerer), $\frac{1}{16}$ (Mittner); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{16}$; Ortski $\frac{1}{32}$.
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Mayr).
- Spöck** (E, Gde Söchtenau), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Specker).
- Stetten** (W, Gde Söchtenau), 2 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Hainzl, Demmel).
- Stucksdorf** (W, Gde Söchtenau), 4 Anw: Ki Söchtenau 3 je $\frac{1}{4}$ (Gartner, Mitterer, Huber); Ki Leonharden $\frac{1}{4}$ (Schlaipfer).
- Wilperring** (W, Gde Söchtenau), 5 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{3}{8}$ (Gabriel), $\frac{1}{4}$ (Kronast, 2 je $\frac{3}{16}$ (Hofstetter, Asen), $\frac{1}{8}$ (Schuster, Zubau zu Asen).

⁴² 1760 Niederthal.

Obmannschaft Sulmaring

- Aign** (W, Gde Vogtareuth), 4 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{16}$, Ki Zaisering $\frac{1}{6}$ (Kainz), $\frac{1}{16}$; Ki Prutting $\frac{1}{16}$.
- Buch** (D, Gde Vogtareuth), 10 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Gaßner); Kl Rott $\frac{1}{8}$ (Raucheneder), $\frac{1}{16}$; Ki Zaisering $\frac{1}{4}$ (Fischer), $\frac{1}{8}$ (Heiß); Ki Hochstätt $\frac{2}{3}$ (Christl), $\frac{1}{3}$ (Denk); selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Fischbacher Mühle).
Einschichtig: Hfm Schonstett $\frac{1}{2}$ (Preßinger), Ki Hochstätt $\frac{2}{3}$ (Christl).
- Dobl**⁴³ (E, Gde Prutting), 3 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{8}$ (Dobler, Lackner, Untermüller).
- Eglham** (D, Gde Vogtareuth), 14 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{4}$ (Jungwirt, Ferstl, Oberberger), 3 je $\frac{1}{8}$ (Kaspar, Fischer, Kistler), 3 je $\frac{1}{16}$ (Dangl, Fergen, Paulschneider); Ki Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Huber), 2 je $\frac{1}{8}$ (Heinrich, Irlhuber), $\frac{1}{32}$ (Schneider); selbsteigen $\frac{1}{16}$ (Kistler).
- Entfelden** (W, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Entfelder).
- Forst** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Forster).
- Gaffl** (W, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{2}$ (Gafflmayr).
- Gmain** (E, Gde Vogtareuth), 2 Anw: selbsteigen 2 je $\frac{1}{32}$.
- Haidbichl** (W, Gde Prutting), 2 Anw: Schloß Forchtenegg $\frac{1}{8}$ (Bergheimer); Ki Leonhardspfunzen $\frac{1}{8}$ (Haidbichler).
- Hofstätt** (E, Gde Vogtareuth), 3 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{16}$.
- Köbl** (E, Gde Prutting), 3 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ Kobler, 2 je $\frac{1}{16}$.
- Könbarn** (W, Gde Söchtenau), 7 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Baur, Mayr), 5 je $\frac{1}{8}$ (Kaindl, Oswald, Lipp, Daschl, Blasius).
- Leonhardspfunzen**⁴⁴ (KD, Gde Stephanskirchen), 6 Anw: Spital Rosenheim $\frac{1}{2}$ (Hintermayr), $\frac{1}{8}$ (Lackner); St.-Michaels-Kirche Rosenheim $\frac{1}{2}$ (Kirchmayr); Ortskirche 2 je $\frac{1}{8}$ (Mesner, Erb); selbsteigen $\frac{1}{32}$.
- Lochen** (W, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Bruderschaft Griesstätt $\frac{1}{4}$ (Lochner).
- Lueg** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Ki Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Luger).
- Moosen** (E, Gde Prutting), 1 Anw: Ki Zeisering $\frac{1}{4}$ (Dobler).
- Mühlthal** (E, Gde Prutting), 2 Anw: Kl Attel $\frac{1}{16}$ (Mühlthaler); Ki Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Obermüller).
- Niedernburg** (W, Gde Prutting), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Niederburger).
- Obernburg** (W, Gde Prutting), 6 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{5}{16}$ (Heimeran), 3 je $\frac{1}{8}$ (Lidl, Kemnather, Gabrieln), 2 je $\frac{1}{16}$ (Vettler, Lackner).
- Oed** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Eder).

⁴³ 1760 noch nicht als selbständige Ortschaft geführt.

⁴⁴ 1760 nur Pfunzen. Die Grenze zwischen den Gerichten Rosenheim und Kling ging mitten durch das Dorf, durch den sog. Pfunzener Graben. In Rosenheim gehörten: $\frac{1}{2}$ Sporer, $\frac{1}{2}$ Ranner, $\frac{1}{2}$ Winharter. Vgl. dazu Heinz Bechert, Aus der Geschichte Leonhardspfunzens, BIO, Rosenheim 1956.

- Pirach** (E, Gde Zillham), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Franz).
Ein zweites Anwesen siehe Amt Höslwang, Obmannschaft Halfing.
- Rauch im Holz**⁴⁵ (E, Gde Prutting), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Rauch).
- Reixenthal**⁴⁶ (E), 1 Anw: selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Wies).
- Ried** (W, Gde Prutting), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Rieder).
- Seppl im Holz**⁴⁷ (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Seppel).
- Spieln** (W, Gde Prutting), 2 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{32}$.
- Straßöd** (W, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Straßeder).
- Sulmaring** (D, Gde Vogtareuth), 9 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{3}{8}$ (Kronast), $\frac{1}{8}$ (Hartl); Kl Altenhohenau 2 je $\frac{1}{8}$ (Stettner, Immlinger); $\frac{1}{16}$; Ki Zaisering 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Fürst, $\frac{3}{16}$ Wagner); Ki Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Küfer).
- Vettl**⁴⁸ (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Vettler).
- Weidach**⁴⁹ (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Ki Guntersberg $\frac{1}{16}$ (Weidacher).
- Weikering** (D, Gde Vogtareuth), 10 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{3}{8}$ (Wieder), 3 je $\frac{1}{4}$ (Liedl, Kronast, Huber), 5 je $\frac{1}{8}$ (Schneider, Pauloidl = Schneider-Zubau, Seidl, Schiffmann, Kaspar), $\frac{1}{32}$ (Weber).
- Winkl** (W, Gde Vogtareuth), 4 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Hauser), 2 je $\frac{3}{16}$ (Winkler, Pappenwinkler), $\frac{1}{16}$.
- Zaißberg**⁵⁰ (W, Gde Vogtareuth), 2 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{4}$ (Zeisberger).
- Zaisering** (KD, Gde Vogtareuth), 12 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{2}$ (Kammermayr), $\frac{1}{4}$ (Dangerer); Bruderschaft Rosenheim $\frac{1}{2}$ (Huber); Kl Attel $\frac{7}{16}$ (Ädlmayr), $\frac{1}{32}$; Ki Zaisering 3 je $\frac{1}{4}$ (Strasser, Stöckl, Dondl); $\frac{1}{8}$ (Scheyer), $\frac{1}{16}$; Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Hell); selbsteigen $\frac{1}{32}$.
- Ziellechen** (W, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Ki Zaisering $\frac{1}{4}$ (Zochlechner).

Obmannschaft Prutting

- Bamham** (D, Gde Prutting), 13 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Burgrainer), 2 je $\frac{1}{4}$ (Neuwirt, Berger), $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ (Klemm), 4 je $\frac{1}{8}$ (Kainz, Mesner, Kasperl, Schneider), $\frac{1}{16}$ (Forster); Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Huber); Kl Seeon 2 je $\frac{1}{8}$ (Untervagner, Oberwagner).
- Entberg** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Entberger).
- Farmach** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Graswegl).

⁴⁵ 1760 nur Holz.

⁴⁶ Im 19. Jahrhundert ist die Ortschaft nicht mehr auffindbar.

⁴⁷ 1760 nur Holz, jedoch schon damals von (Rauch im) Holz getrennt geführt.

⁴⁸ Eigene Ortschaft erst nach dem Kataster.

⁴⁹ Eigene Ortschaft erst nach dem Kataster.

⁵⁰ Eigene Ortschaft erst nach dem Kataster.

- Feichten** (E, Gde Prutting), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Feichtner).
- Forst am See** (E, Gde Prutting), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Forster).
- Hub** (E, Gde Prutting), 2 Anw: Herzog-Georg-Stift Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Schörgenhuber), $\frac{1}{16}$ (Schörgenhuber-Zubau).
- Kalkgrub**⁵¹ (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Kolgruber).
- Knogl** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Knogler).
- Königsberg** (E, Gde Prutting), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Königsberger).
- Leiten** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Leuthner).
- Osterlehen** (W, Gde Prutting), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Osterlechner).
- Prutting**⁵² (PD, Gde), 20 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{16}$ (Wirt), $\frac{1}{8}$ (Oberlechner), Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{4}$ (Leder, Knogler, Schmied), $\frac{3}{16}$ (Siferlinger), 4 je $\frac{1}{8}$ (Scheibenbogen, Schmied, Kern, Spiel oder Kiermayr), $\frac{1}{16}$ (Lechner oder Kramer), $\frac{1}{32}$ (Schuster); Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{32}$ (Mesner, Eßbaum); Kl Beyharting $\frac{1}{8}$ (Kaineder); Kl Seeon 2 je $\frac{1}{16}$ (Kainz, Innthaler); Ortski $\frac{1}{8}$ (Immlinger), $\frac{1}{32}$ (Bader); selbsteigen $\frac{1}{16}$ (Forster).
- Rapolden** (E, Gde Prutting), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Rapoldner).
- Ried** (E, Gde Vogtareuth), 2 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{8}$ (Schmied, Rieder).
- Schneiderwies** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{32}$ (Schneider).
- Seeleiten** (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Seuleuthner).
- Sonnen** (W, Gde Prutting), 3 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Hell), 2 je $\frac{1}{8}$ (Forster, Doffl).
- Untersee** (E, Gde Vogtareuth), 2 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Untersee, Kirschner).
- Wolkering** (W, Gde Prutting), 7 Anw: K. Lehenhof Burghausen $\frac{1}{4}$ (Huber); Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Rieder); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{16}$ (Reiserer); Ki Prutting $\frac{1}{8}$ (Mainer); Ki Zeisering $\frac{1}{16}$ (Schnelln); selbsteigen 2 je $\frac{1}{32}$ (Kiermayr, Stockerer).

Obmannschaft Prutting II

- Aich** (W, Gde Prutting), 2 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{8}$ (Aicher), $\frac{1}{16}$ (Spatzer).
- Alkstein** (W, Gde Prutting), 5 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{8}$ (Ettl, Schuster), $\frac{1}{16}$; Ki Schwabering 2 je $\frac{1}{8}$ (Nißl, Schuster).

⁵¹ 1760 Kolgrueb.

⁵² Vgl. auch Gertrud und Adolf Sandberger, Die Gemeinde Prutting, BIO, Rosenheim 1962.

- Edling** (D, Gde Prutting), 9 Anw: K. Lehenhof Burghausen $\frac{1}{8}$ (Pfisterer), 2 je $\frac{1}{16}$; K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Schaur, Spiel) $\frac{1}{8}$ (Hell), $\frac{1}{16}$; Kl Seeon $\frac{1}{8}$ (Zielhamer); Ki Prutting $\frac{1}{8}$ (Schmied).
- Haidham** (W, Gde Prutting), 7 Anw: Propstei Vogtareuth 4 je $\frac{1}{4}$ (Kern, Stockhamer, Häuslmair, Liebl), $\frac{1}{8}$ (Brunner); Kl Seeon 2 je $\frac{1}{16}$.
- Inzenham** (W, Gde Prutting), 5 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Estermann, Siferlinger); Ki Rosenheim $\frac{1}{8}$ (Kehrer); Ki Leonhardspfunzen $\frac{1}{8}$ (Stecher); Ki Prutting $\frac{1}{4}$ (Huber).
- Irlach** (E, Gde Prutting), 2 Anw: Propstei Vogtareuth, 2 je $\frac{1}{4}$ (Erlacher oder Martl, Vinzenz).
- Langhausen** (W, Gde Prutting), 4 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{5}{16}$ (Veichtl), $\frac{3}{16}$ (Hell), $\frac{1}{8}$ (Haider), $\frac{1}{32}$.
- Nendlberg** (W, Gde Prutting), 6 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{3}{8}$ (Heiß), $\frac{1}{4}$ (Schneider), 3 je $\frac{1}{8}$ (Oswald, Gmeiner, Weber), $\frac{1}{32}$ (Adam).
- Reischach** (W, Gde Söchtenau), 6 Anw: Propstei Vogtareuth 4 je $\frac{1}{4}$ (Liendl, Specker, Liebl, Drickl); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Huber); Ki Prutting $\frac{1}{4}$ (Kollerer).
- Rotterstetten** (W, Gde Prutting), 3 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Stecher), 2 je $\frac{1}{8}$ (Reiserer, Harmetter).

Obmannschaft Schwabering

- Brand**⁵³ (E, Gde Söchtenau), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{32}$.
- Burg** (W, Gde Söchtenau), 1 Anw: Ki Schwabering $\frac{1}{8}$ (Burger).
- Grölkling** (W, Gde Söchtenau), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{16}$ (Krölkinger).
- Hafendorf** (W, Gde Söchtenau), 5 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Bichler), 3 je $\frac{3}{16}$ (Plaim, Fletzinger, Berger = Zubau zu Martl und Plaim), $\frac{1}{8}$ (Martl).
- Innthal** (W, Gde Söchtenau), 6 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{3}{16}$ (Hausstötter); Schloß Forchtenegg $\frac{3}{16}$ (Kainz); Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{16}$ (Rainprecht); Pfw Haslach $\frac{3}{16}$ (Stöcker); Ki Prutting $\frac{3}{16}$ (Blank); selbsteigen $\frac{3}{16}$ (Berger).
- Krottenmühl** (D, Gde Söchtenau), 1 Anw: halb selbsteigen, halb Kirche Prutting, $\frac{1}{8}$ (Krottmühl).
- Lohen** (E, Gde Söchtenau), 2 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{16}$, Kl Seeon $\frac{1}{8}$ (Großlochner).
- Rins** (E, Gde Söchtenau), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Rinsler).
- Salmering** (W, Gde Prutting), 4 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{4}$ (Steffl, Hiebl, Baur oder Siferlinger), $\frac{1}{8}$ (Doffl).
- Schwabering** (PD, Gde Söchtenau), 10 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{5}{16}$ (Waltl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Laipter, Adlmayr), $\frac{3}{16}$ (King), 2 je $\frac{1}{8}$ (Anzinger,

⁵³ 1760 noch keine eigene Ortschaft.

- Rainsen); Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{8}$ (Mayr); Ortski $\frac{1}{32}$; Ki Halfing $\frac{1}{4}$ (Jedoffler).
 Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Plankl).
Siferling (W, Gde Söchtenau), 1 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{3}{8}$ (Siferlinger).
Ullerting (D, Gde Söchtenau), 9 Anw: Ki Zaisering 3 je $\frac{1}{8}$ (Hauptmann, Baurnschmid, Matheus), $\frac{1}{12}$ (Ring), 2 je $\frac{1}{12}$ (Weber, Zimmermeister), 3 je $\frac{1}{32}$.
Untershofen (D, Gde Söchtenau), 7 Anw: Graf Törring $\frac{3}{8}$ (Klemm); Schloß Forchtenegg $\frac{3}{16}$ (Furter); Kl Seeon $\frac{3}{16}$ (Nißl); Ki Halfing $\frac{3}{16}$ (Ligl), $\frac{1}{8}$ (Polz); selbsteigen $\frac{3}{8}$ (Huber), $\frac{3}{16}$ (Schmid oder Paul).

Obmannschaft Tödtenberg

- Benning** (Pöning, W, Gde Vogtareuth), 4 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{4}$ (Schmid, Bauer, Zillhammer).
 Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{2}$ (Berger).
Entmoos (W, Gde Vogtareuth), 2 Anw: Kl Beyharting $\frac{1}{4}$ (Strasser), $\frac{1}{32}$.
Hölking (W, Gde Vogtareuth), 5 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Lugin-ger), $\frac{3}{16}$ (Schneider).
 Einschichtig: Hfm Amerang, Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{8}$ (Schwab, Feiml), $\frac{1}{16}$.
Holzleitner (E, Gde Vogtareuth), 3 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Holzleitner), 2 je $\frac{1}{8}$ (Rottpolder, Dankl).
Osterfing (W, Gde Söchtenau), 5 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{3}{8}$ (Hellhuber oder Seehuber), 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Liedl), $\frac{1}{8}$ (Kramerl); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Reichart).
Rackerfing (E, Gde Vogtareuth), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Wagner), $\frac{1}{16}$.
Reipersberg (W, Gde Vogtareuth), 5 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{4}$ (Berger, Liendl, Nißl), 2 je $\frac{1}{8}$ (Fischer, Mitterer).
Seehub (E, Gde Vogtareuth), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Seehuber).
Straßkirchen (W, Gde Vogtareuth), 4 Anw: K. Lehenhof München $\frac{1}{2}$ (Mayr); Ortski 2 je $\frac{1}{4}$ (Baumgartner, Liendlmayr), $\frac{1}{8}$ (Mosner).
Tödtenberg (D, Gde Vogtareuth), 10 Anw: v. Kopaur $\frac{1}{2}$ (Gartner), $\frac{1}{4}$ (Kern), $\frac{1}{32}$; Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{16}$ (Loy); Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Berger).
 Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Kronast); Hfm Aham 4 je $\frac{1}{8}$ (Strehl, Huber = Zubau zu Strehl, Kürmayr, Kißlinger = Zubau zu Kürmayr).
Vogleiten⁵⁴ (E, Gde Vogtareuth), 2 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{8}$ (Vachleuthner, Peter).
Wall (W, Gde Vogtareuth), 2 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{3}{8}$ (Wallner), $\frac{1}{8}$ (Grünhofer).

⁵⁴ 1760 Vachleuthen.

Amt Babensham

Obmannschaft Eiding

- Allersing**⁵⁵ (W, Gde Kling), 3 Anw: Kl Altenhohenau 2 je $\frac{3}{8}$ (Weber, Schuster); HL.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Huber).
- Edenkling** (E, Gde Kling), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{5}{16}$ (Edenklinger), $\frac{1}{32}$.
- Eiding** (W, Gde Kling), 7 Anw: Kl Au 2 je $\frac{1}{4}$ (Kaindl, Kneißl); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Simon); Pfw Berg $\frac{1}{8}$ (Wimmer).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Ki Tötzham $\frac{1}{8}$ (Groß), $\frac{1}{32}$; selbst-eigen $\frac{1}{32}$.
- Gehetsberg** (W, Gde Kling), 1 Anw: HL.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Gehelsberger).
- Hirschberg** (E)⁵⁶, 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{32}$ (Schuster).
- Holzzen** (W, Gde Schambach), 3 Anw: Ki Kirchensur $\frac{1}{4}$ (Eisner).
Einschichtig: Sitz Sattlthambach $\frac{1}{4}$ (Huber), $\frac{1}{8}$ (Grießmann).
- Hopfgarten** (W, Gde Kling), 7 Anw: Kl Gars $\frac{1}{2}$ (Huber), Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Wimmer); Ki Tötzham $\frac{1}{8}$ (Maurer); Ki Leonharden $\frac{1}{8}$ (Schuster).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Salzburger Urbar 3 je $\frac{1}{4}$ (Hafner, Hainz, Götsch).
- Kanet**⁵⁷ (E, Gde Schambach), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Kaineder).
- Kernpoint** (E, Gde Kling), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{32}$.
- Kling** (D, Gde), kurfürstliches Pflegschloß mit Gerichtsschreiber-, Oberjäger- und Eisenamtshaus, Taverne, außerdem 3 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Neubaur), $\frac{1}{16}$ (Wirt); selbsteigen $\frac{1}{32}$.
- Moos**⁵⁸ (E), 1 Anw: Ki Babensham $\frac{1}{4}$ (Ober).
- Punzenpoint**⁵⁹ (E, Gde Kling), 1 Anw: Herzog-Georg-Stift Wasserburg $\frac{1}{32}$.
- Schambach** (W, Gde), 6 Anw: Kl Altenhohenau und Schlößl Warnbach $\frac{3}{4}$ (Mayr); Kl Au $\frac{1}{8}$ (Pallauf); Ki Babensham $\frac{1}{4}$ (Stadler); Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Wimmer).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{4}$ (Schmiede); Propstei Mittergars, Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Lüner).
- Stöcher** (E, Gde Schambach), 1 Anw: Benefizium St. Andre Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Stecher).
- Tötzham** (W mit Ki, Gde Kling), 7 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{3}{4}$ (Baurnschmied), Pfw Berg $\frac{3}{4}$ (Kirchmayr), Ortski 3 je $\frac{1}{4}$ (Rohrer, Schmied, Brandl), $\frac{1}{8}$ (Weber), $\frac{1}{32}$ (Mesner).

⁵⁵ 1760 Arlesing.

⁵⁶ Nach 1760 ist die Einöde nicht mehr aufzufinden.

⁵⁷ 1760 Kainod.

⁵⁸ Nach 1760 nicht mehr genannt.

⁵⁹ 1760 noch nicht als selbständige Ortschaft geführt.

Warmeding (E, Gde Kling), 2 Anw: Benefizium Schnaitsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Waimertinger, Rinswöckl).

Weikertsham (W, Gde Schambach), 4 Anw: Kl Gars $\frac{1}{8}$ (Schuster).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{2}$ (Oberhuber), $\frac{1}{32}$; Hfm Stephanskirchen $\frac{1}{4}$ (Huber).

Obmannschaft Babensham

Altbabensham (D, Gde Babensham), 3 Anw: Kl Seeon $\frac{3}{8}$ (Seemayr);
Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Wimmer); Ki Babensham $\frac{1}{16}$.

Babensham⁶⁰ (PD, Gde), 9 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{5}{8}$ (Oswald);
K. Lehenhof München $\frac{3}{8}$ (Mayr), $\frac{1}{8}$ (Berger); Stadtkammer Wasser-
burg $\frac{1}{2}$ (Huber); Kl Seeon $\frac{1}{2}$ (Zechhuber), $\frac{3}{8}$ (Seemayr); Kl Au $\frac{1}{8}$
(Ohrpointer); Ortski $\frac{1}{32}$.
Einschichtig: Hfm Pang und Pullach⁶¹; Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Küfer).

Bach (E, Gde Schambach), 2 Anw: Pfw Berg $\frac{3}{16}$ (Bacher), Ki Wang
 $\frac{3}{16}$ (Mühlbacher).

Bärnham (D, Gde Penzing), 10 Anw: Kl Gars 3 je $\frac{1}{4}$ (Flözl, Freiburger,
Oberfreiberger); Stadtpf Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Städler); Ki Babensham $\frac{1}{2}$
(Brucker), 2 je $\frac{1}{4}$ (Schuster, Hinterhuber), $\frac{1}{32}$.
Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Gars 2 je $\frac{1}{2}$ (Gammer, Wald-
horn).

Brudersham (W, Gde Babensham), 4 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg
 $\frac{1}{2}$ (Oberhuber), $\frac{1}{4}$ (Lechner); Pfw Berg $\frac{1}{2}$ (Mitterhuber)
Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Au $\frac{1}{4}$ (Schiedlechner).

Dobl (E, Gde Schambach), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{16}$.

Ferchen⁶² (E), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{16}$.

Gissübl (E, Gde Babensham), 1 Anw: Ki Odelsham $\frac{1}{8}$ (Gißübler).

Grubholz (W, Gde Schönberg), 3 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{16}$;
Ki Stephanskirchen $\frac{1}{16}$; Ki Gundersberg $\frac{1}{16}$ (Schlosser).

Gumpertsham (W, Gde Kling), 5 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{3}{4}$ (Mayr),
Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Schmied).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Mitterer); Kl Au $\frac{3}{8}$
(Traunsteiner).

Hinterleiten (E, Gde Babensham), 2 Anw: selbsteigen 2 je $\frac{1}{16}$.

Holzen (W, Gde Babensham), 3 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{8}$
(Weber); Ki Babensham 2 je $\frac{1}{8}$ (Wagner, Holzner).

Landenham (W, Gde Babensham), 2 Anw:⁶³ v. Kopaur $\frac{1}{2}$ (Landen-
hammer), $\frac{1}{12}$ (Mühle).

⁶⁰ 1752/60 Kirchbabensham.

⁶¹ Gericht Aibling.

⁶² Nach 1760 ist Ferchen nirgends mehr vermerkt.

⁶³ Um 1780 befand sich in Landenham ein Sitz des Grafen La Rosée (HStA
GL Kling, Nr. 5, S. 519). 1782 wird Landenham Sitz ohne Jurisdiktion genannt;
1790 ist die Einziehung der Gerichtsbarkeit, über deren Erstverleihung keine
Nachrichten vorliegen, vermerkt mit der Begründung, daß Landenham an den

- Nemeden** (E, Gde Schambach), 1 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Nemether).
- Pflügmühle**⁶⁴ (E, Gde Babensham), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Pflügmühle).
- Riepertsham** (W, Gde Penzing), 5 Anw: Kl Gars $\frac{1}{16}$, Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Brugger).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Gars $\frac{1}{2}$ (Ober), 2 je $\frac{1}{4}$ (Wieser).
- Schönberg** (W, Gde), 3 Anw: Benefizium Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Mayr), selbsteigen $\frac{1}{16}$ (Weber).
Einschichtig: Hfm Stephanskirchen, Graf Taufkirchen $\frac{1}{4}$ (Mayr).
- Sillerding** (W, Gde Babensham), 4 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Huber); $\frac{1}{4}$ (Rogner); Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Schied); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Hoflechner).
- Stürzlham** (W, Gde Penzing), 3 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Mitterer).
Einschichtig: Hfm Aham 2 je $\frac{1}{4}$ (Stumpf, Härtl).
- Thalham**⁶⁵ (E, Gde Schönberg), 2 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Schmied), $\frac{5}{32}$ (Wagner).
- Walterstetten**⁶⁶ (E, Gde Schambach), 1 Anw: Ki Babensham $\frac{1}{4}$ (Walterstetter).
- Wegmühl**⁶⁷ (E, Gde Babensham), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Feldaschermühle).

Obmannschaft Eiseljing

- Bachmehring** (D, Gde) 13 Anw: Stadtkammer Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Obermühl); Baumgartnersches Benefizium Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Weber); Hl.-Geist-Spital Wasserburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Doppermühl, Untermühl); Herzog-Georg-Stiftung Wasserburg 3 je $\frac{1}{4}$ (Spändler, Mosner, Asinger); $\frac{1}{32}$; Kl Altenhohenau $\frac{1}{16}$; Stadtpf Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Heiß); Ki Eiseljing $\frac{1}{4}$ (Wimmer); 2 je $\frac{1}{16}$ (Metzen, Söldner).
- Berg** (W, Gde Bachmehring), 7 Anw: Kl Gars $\frac{1}{8}$ (Mühle); Pfarrki Wasserburg $\frac{1}{32}$.
Einschichtig: Hfm Aham 4 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Dankl, Erwein, Modl), $\frac{1}{32}$.
- Erpertsham** (W, Gde Schönberg), 7 Anw: v. Kopaur $\frac{1}{4}$ (Strällhuber), $\frac{1}{16}$; Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Simon); Ki Evenhausen $\frac{1}{4}$ (Brandl).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{8}$ (Huber), $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$.
- Langwied** (W, Gde Bachmehring), 3 Anw: K. Lehenhof Burghausen $\frac{1}{2}$ (Huber), $\frac{1}{16}$.
Einschichtig: Hfm Penzing $\frac{1}{2}$ (Premm).
- Pollersham** (W, Gde Schönberg), 10 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg

bürgerlichen Franz Xaver Mooshammer von Burghausen verkauft worden sei (HStA, GL Kling Nr. 5, S. 534, s. Hfm Penzing).

⁶⁴ 1760 noch nicht als selbständige Ortschaft geführt.

⁶⁵ 1760 Oberthalham.

⁶⁶ Nach dem Kataster von 1814 noch Stedten.

⁶⁷ 1760 noch keine selbständige Ortschaft.

- 2 je $\frac{1}{4}$ (Ortner, Ödlechner); Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Hilger); Kl Seeon $\frac{1}{2}$ (Mayr); Pfw Berg $\frac{1}{8}$ (Wimmer); Ki Tötzham $\frac{1}{4}$ (Hueber).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{4}$ (Mawein); Hfm Aham, Baumann zu Fuchsthal $\frac{1}{8}$ (Jakl); Hfm Amerang 2 je $\frac{1}{8}$ (Mayr, Köllndorfer).
- Stettberg** (E, Gde Schönberg), 1 Anw: Benefizium Schnaitsee $\frac{1}{4}$ (Stettberger).
- Weiglham** (W, Gde Schönberg), 4 Anw: Benefizium Griesstätt $\frac{1}{4}$ (Borhammer); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Kronast); Ki Babensham $\frac{1}{4}$ (Mayr).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{8}$ (Hinter).
- Weikertsham** (W, Gde Bachmehring), 5 Anw:⁶⁸ v. Kopaur $\frac{1}{2}$ (Mayr), 2 je $\frac{1}{8}$ (Kastl, Hilger), $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$.
- Wimpasing** (E, Gde Schönberg), 4 Anw: Ki Leonharden $\frac{1}{8}$ (Huber).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{1}{8}$ (Waltl), 2 je $\frac{1}{16}$.

Obmannschaft Babensham II

- Bergham** (W, Gde Penzing), 4 Anw: Baron Schmidingsche Lehenstube Haslach $\frac{1}{2}$ (Wieser); Kl Altenhohenau $\frac{1}{8}$ (Binder); Kl Seeon $\frac{3}{4}$ (Mayr); Pfw Berg $\frac{1}{8}$ (Maurer).
- Blaufeld** (W, Gde Penzing), 3 Anw: Ki Odelsham $\frac{1}{32}$, selbsteigen 2 je $\frac{1}{32}$.
- Mernham** (W, Gde Schambach), 4 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{3}{4}$ (Obermayr, Mittermayr), 2 je $\frac{3}{8}$ (Niedermayr).
- Mühlberg** (E, Gde Babensham), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Mühlberger).
- Odelsham** (KD, Gde Penzing), 8 Anw: Schloß Loibersdorf $\frac{1}{12}$ (Wieser); Benefizium Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Bichlmayr); Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Weber); Ortski $\frac{1}{8}$ (Mesner); Pfarrki Wasserburg $\frac{3}{16}$ (Bleicher); Ki Babensham $\frac{3}{4}$ (Mayr).
Einschichtig: Propstei Mittergars, Kl Gars 2 je $\frac{1}{8}$ (Göttl).
- Puttenham** (W, Gde Penzing), 7 Anw: v. Kopaur $\frac{3}{16}$ (Braun); Pfarrki Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Höpfel), $\frac{1}{32}$.
Einschichtig: Hfm Aham 2 je $\frac{3}{8}$ (Untermayr, Obermayr), $\frac{1}{16}$ (Schuster), $\frac{1}{32}$.
- Rieden**⁶⁹ (D, Gde Babensham), 10 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Hinterrieder); Kl Seeon 3 je $\frac{1}{4}$ (Binder, Blettl, Vierthaler), $\frac{1}{8}$ (Untermühle).
Einschichtig: Hfm Aham 2 je $\frac{1}{4}$ (Rieder, Wienzl), 3 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Wagner, Obermühle).
- Sagerer** (E, Gde Babensham), 1 Anw: Pfarrki Wasserburg $\frac{1}{16}$ (Sagerer).
- Thalham** (W, Gde Penzing), 4 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{2}$ (Huber, Maurer); Pfw Berg 2 je $\frac{1}{4}$ (Schmied, Schuster).

⁶⁸ Weikertsham wird 1780 als Sitz, allerdings ohne weitere niedergerichtliche Befugnisse, bezeichnet (HStA GL Kling, Nr. 5).

⁶⁹ 1760 Ried.

Amt Eiselfing

Obmannschaft Kirchensur

- Durchhausen** (W, Gde Evenhausen), 3 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{2}$ (Mayr),
Pfarrki Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Huber).
Einschichtig: Hfm Stephanskirchen $\frac{1}{8}$ (Schneidermayr).
- Englstetten** (W, Gde Evenhausen), 3 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Koch),
2 je $\frac{1}{12}$ (Kistler, Wollnschläger).
- Feichten** (E, Gde Kirchensur), 1 Anw: v. Kopaur $\frac{1}{2}$ (Feichtner).
- Freinberg** (E, Gde Kirchensur), 3 Anw: Kl Au $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{16}$ (Feichtner),
 $\frac{1}{16}$ (Weber).
- Friedbichl**⁷⁰ (1760 E), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Freinpichler).
- Froitshub** (W, Gde Kirchensur), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$
(Oberfraitshuber, Unterfraitshuber).
- Ginzing**⁷¹ (W, Gde Schnaitsee), 1 Anw: v. Kopaur $\frac{1}{4}$ (Ginzing).
- Grub** (E, Gde Kirchensur), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Gruber), $\frac{1}{4}$
(Fischer).
- Halmannsöd** (E, Gde Evenhausen), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Hal-
mannseder).
- Hatthal**⁷² (E, Gde Kirchensur), 2 Anw: Kl Au $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ (Hatthaler).
- Hinterholzmühle**⁷³ (E, Gde Kirchensur), 2 Anw: Schloß Forchtenegg
2 je $\frac{1}{4}$ (Aicher, Hafner).
- Hohenöd**⁷⁴ (W, Gde Evenhausen), 4 Anw: Benefizium Stephanskirchen
3 je $\frac{1}{12}$ (Fischer, Schuler, Pölz); Ki Freiham $\frac{1}{12}$ (Aicher).
- Hub**⁷⁵ (W, Gde Kirchensur), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Huber).
- Kirchensur** (KD, Gde), 9 Anw: Schloß Loibersdorf $\frac{1}{8}$ (Schuster), $\frac{1}{32}$;
Kl Seeon 2 je $\frac{3}{8}$ (Obermayr, Untermayr); Kl Au $\frac{1}{4}$ (Stürmer), $\frac{1}{8}$
(Paurnschmied); Pfw Berg $\frac{1}{2}$ (Kirmayr), Ortski $\frac{1}{32}$ (Mesner).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{8}$ (Herzog).
- Lacken**⁷⁶ (E, Gde Evenhausen), 1 Anw: Ki Schnaitsee $\frac{1}{16}$ (Lochner).
- Osendorf** (W, Gde Evenhausen), 5 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$
(Borhammer, Ketterer), 2 je $\frac{1}{8}$ (Soller, Zeiler); Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Hofstetter).
- Pfaffing** (W, Gde Evenhausen), 8 Anw: Schloß Forchtenegg $\frac{1}{12}$ (Huber),
 $\frac{1}{12}$ (Egger); Kl Gars $\frac{1}{12}$ (Goldwascher); Ki Evenhausen $\frac{1}{12}$ (Wagner);
Ki Leonharden $\frac{1}{12}$ (Saliterer); Ki Halfing $\frac{1}{4}$ (Zunhamer), $\frac{1}{12}$ (Weber).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{16}$ (Dienzl).

⁷⁰ Heute keine Ortschaft mehr.

⁷¹ Die Obmannschaftsgrenze teilte die Ortschaft in zwei Einöden, von denen eine zu Schnaitsee, die andere zu Kirchensur gehörte. Seit 1808 wurde nur mehr ein Ginzing geführt.

⁷² 1752/60 noch nicht als eigene Ortschaft geführt.

⁷³ 1760 Holzmühl.

⁷⁴ 1760 Eden.

⁷⁵ 1752/60 noch nicht erwähnt, erst im Urkataster.

⁷⁶ 1760 Lochen.

Reit (E, Gde Kirchensur), 1 Anw: selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Reiter).
Schachen (E, Gde Kirchensur), 1 Anw: Ki Leonharden $\frac{1}{4}$ (Schachner).
Scherer (E, Gde Kirchensur), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Scherer).
Seeleiten (E, Gde Evenhausen), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Seeleutner).
Spittersberg (E, Gde Evenhausen), 1 Anw: Pfw Berg $\frac{1}{4}$ (Spittersberger).
Streit (W, Gde Evenhausen), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Streiter).
Streit (E, Gde Kirchensur), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{16}$ (Beschler).
Vorderholzmühle⁷⁷ (E, Gde Kirchensur), 1 Anw: Kl Fürstenfeldbruck $\frac{1}{4}$ (Holzmühle).
Wimpasing (W, Gde Kirchensur), 6 Anw: Graf Lamberg $\frac{1}{2}$; 2 je $\frac{1}{2}$ Kl Seon (Paul, Jesinger), $\frac{1}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{8}$ (Lohmann), $\frac{1}{16}$ (Schlosser).

Obmannschaft Evenhausen

Achen (W, Gde Evenhausen), 6 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{3}{4}$ (Walcher), 3 je $\frac{1}{4}$ (Mitterwieder, Walch, Stölzinger), $\frac{1}{8}$ (Peter), $\frac{1}{12}$ (Ruepp).
Eichellohe (E, Gde Schönberg), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Aichlochner).
Eßbaum (E, Gde Evenhausen), 1 Anw: Gemeinde $\frac{1}{32}$.
Evenhausen (PD, Gde), 14 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{3}{4}$ (Niedermayr), $\frac{1}{2}$ (Huber), 2 je $\frac{3}{8}$ (Obermayr), 2 je $\frac{1}{4}$ (Denk, Baumann), $\frac{1}{8}$ (Heuser), 5 je $\frac{1}{12}$ (Brenner, Egger, Schmied, Stumpf, Fischer); Pfw Evenhausen $\frac{1}{12}$ (Mesner); Ortski $\frac{1}{32}$.
Fuchsthal (E, Gde Schönberg), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{2}$ (Angerdobler, Baumann).
Gartlach (E, Gde Schönberg), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Gartler), $\frac{1}{12}$ (Schneider).
Hebertsham⁷⁸ (D, Gde Schönberg), 11 Anw: K. Lehenhof München $\frac{1}{4}$ (Norpaar); Kl Frauenchiemsee 6 je $\frac{1}{4}$ (Schüller, Bichler, Lässerer, Koch, Linhuber, Gässl); Altenhohenau 3 je $\frac{1}{4}$ (Trondl, Zenz, Hilger), Huber aus Locking $\frac{1}{4}$ (Schmiedlechner).
Lindach (E, Gde Evenhausen), 1 Anw: Wertersches Benefizium Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Lindacher).
Locking (E, Gde Evenhausen), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Lokinger).
Schilchau (W, Gde Schönberg), 7 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{3}{16}$ (Fischer); Kl Altenhohenau $\frac{1}{32}$; Ki Leonharden 2 je $\frac{1}{12}$ (Strohmayr, Schichauer); $\frac{1}{32}$; Ki Evenhausen $\frac{3}{16}$ (Dienzl), $\frac{1}{12}$ (Schneider).
Walkmühl⁷⁹ (1760 E), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{16}$ (Walkmühle).

⁷⁷ 1760 einfach Holzmühle; siehe auch Hinterholzmühle.

⁷⁸ 1760 Stöbertsham.

⁷⁹ Heute Ortsteil des Weilers Achen, Gde Evenhausen; 1760 nicht geführt, erst im Urkataster.

Obmannschaft Kerschdorf

- Dirneck** (E, Gde Bachmehring), 2 Anw: Herzog-Georg-Stift Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Scheuerer); Pfw Eiselfing $\frac{3}{16}$ (Dirnecker).
- Freiham** (W mit Ki, Gde), 6 Anw: Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Dondl), 3 je $\frac{1}{4}$ (Bierbaum, Friedl, Schmied), $\frac{1}{16}$ (Urfarbaur); Kl Gars $\frac{1}{8}$ (Kronberger).
- Hafenham** (W, Gde Aham), 4 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg 4 je $\frac{1}{4}$ (Kastl, Amann, Schöberl, Schöberl-Zubau).
- Hausmehring** (W, Gde Freiham), 3 Anw: Kl Gars 2 je $\frac{1}{4}$ (Bacher, Zenz); $\frac{1}{8}$ (Söllner).
- Höfelden** (W, Gde Freiham), 6 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg 2 je $\frac{3}{8}$ (Mayr, Posch); Kl Secon $\frac{1}{6}$ (Maurer); Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Pfliegl); halb selbsteigen, halb Isinger Lehen $\frac{1}{6}$ (Schuster), selbsteigen $\frac{5}{16}$ (Huber).
- Kerschdorf** (D, Gde Freiham), 21 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{3}{4}$ (Bachlmayr), $\frac{1}{2}$ (Mößl), 5 je $\frac{1}{4}$ (Ladron, Leopold, Inninger, Andl, Andl-Zubau), 6 je $\frac{1}{8}$ (Steingäßner, Plabsfeldner, Pätetter, Maurer, Pitzner, Fux), $\frac{1}{16}$; Kl Attel $\frac{3}{4}$ (Zöttl), $\frac{9}{16}$ (Kneißl), 2 je $\frac{1}{16}$; Ortski $\frac{3}{16}$ (Waltl), $\frac{1}{16}$ (Mesner); Ki Griesstätt $\frac{1}{2}$ (Kottmayr).
- Spielberg** (W, Gde Freiham), 3 Anw: Kl Gars 3 je $\frac{1}{4}$ (Aicher, Kaindl, Gissibl).
- Thalham** (W, Gde Aham), 8 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{8}$ (Zötl und Zötl-Zubau); $\frac{1}{16}$; Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Ärninger), $\frac{1}{8}$ (Weber), Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Huber).
Einschichtig: Hfm Aham 2 je $\frac{1}{4}$ (Baumann, Mödl).

Obmannschaft Eiselfing

- Aham** (KD, Gde), 20 Anw: Kl Ebersberg $\frac{1}{16}$; Benefizium Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Schmied); Ortski 2 je $\frac{1}{16}$ (Mesner).
Einschichtig: Hfm Aham $\frac{3}{4}$ (Mayr), 6 je $\frac{1}{4}$ (Kirchlechner, Aringer, Rottenlehen, Alchner, Priller, Schnell), 6 je $\frac{1}{8}$ (Fischer, Weber, Kainz, Niederlechner = Zubau zu Praschlmühle, Lechner, Pacher); Hfm Aham, Hl.-Kreuz-Kirche Aham $\frac{1}{8}$ (Schmied); Graf Arco $\frac{1}{8}$ (Binder), $\frac{1}{16}$.
- Alteiselfing** (D, Gde Aham), 27 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Ührl), $\frac{1}{32}$; Schloß Forchtenegg $\frac{1}{4}$ (Hainzlschmied); Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Krätzlhuber), 2 je $\frac{1}{4}$ (Stockkammer, Stadlhuber), $\frac{1}{8}$ (Schoppen); Benefizium Griesstätt 2 je $\frac{3}{8}$ (Oberkastner, Unterkastner), Stadtpf Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Loibl); Kl Ebersberg $\frac{3}{8}$ (Lochhueber); Kl Altenhohenau $\frac{1}{2}$ (Erndl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Wagner, Stubenfall); Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Stürzlhammer); Ki Eiselfing 2 je $\frac{1}{4}$ (Strasser, Wimmermayr), 2 je $\frac{1}{8}$ (Stumpf, Zöttlschneider); Ki Schonstett $\frac{1}{8}$ (Preusen).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{4}$ (Pfarrhuber), $\frac{1}{8}$ (Bauer), $\frac{1}{16}$ (Zacherl), 2 je $\frac{1}{32}$ (Fuder, Schneider); Hfm Schonstett $\frac{1}{32}$.
- Bergham** (D, Gde Aham), 10 Anw: Ki Eiselfing $\frac{1}{16}$.
Einschichtig: Hfm Aham 4 je $\frac{1}{4}$ (Kaindl, Pölzl, Schmöllner, Pfister), 4 je $\frac{1}{8}$ (Weber, Hoiß, Michel, Zurlechen), $\frac{1}{16}$ (Pfister-Zubau).

- Kirchseiselfing** (PD, Gde Bachmehring), 6 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{16}$; Herzog-Georg-Stift Wasserburg $\frac{3}{4}$ (Mayr); Pfw Eiselfing 4 je $\frac{1}{16}$.
- Mühlberg** (E, Gde Aham), 1 Anw: Herzog-Georg-Stift Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Mühlberger).
- Oetz**⁸⁰ (E, Gde Aham), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{32}$ (Eder).
- Osenaham** (E, Gde Aham), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{4}$ (Mayr, Ostermayr).
- Ostermühl**⁸¹ (E, Gde Aham), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Ostermühle).

Amt Eggstätt

Obmannschaft Endorf

- Anzing** (E, Gde Endorf), 2 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{3}{8}$ (Enzinger).
- Bergham**⁸² (D, Gde Endorf), 8 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{3}{8}$ (Rinser, Huber), $\frac{1}{4}$ (Schaur), $\frac{1}{8}$ (Wölflmayr); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Schneider); Ki Söchtenau $\frac{1}{4}$ (Neuhauser); Ki Prutting $\frac{3}{8}$ (Veicht); Ki Schleching $\frac{1}{4}$ (Nißl).
- Dorfbach** (W, Gde Endorf), 5 Anw: v. Kopaur, Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Hemberger), $\frac{1}{8}$ (Graber); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Lengl); Ki Mauerkirchen $\frac{1}{8}$ (Schuster); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Huber).
- Eisenbartling** (W, Gde Endorf), 4 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Mayr), 2 je $\frac{1}{8}$ (Schwemmer, Dankl), $\frac{1}{32}$.
- Endorf**⁸³ (PD, Gde), 5 Anw: Ki Endorf $\frac{1}{4}$ (Guggenberger).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg (I) 3 je $\frac{1}{4}$ (Wirt, Kirmayr), $\frac{1}{12}$ (Schmied).
- Engling** (E, Gde Endorf), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{3}{8}$ (Englinger, Englinger-Zubau).
- Hemberg** (W, Gde Endorf), 3 Anw: Kl Seeon $\frac{3}{16}$ (Schuster); selbsteigen $\frac{3}{8}$ (Linner), $\frac{3}{16}$ (Hemberger).
- Hofham**⁸⁴ (D, Gde Endorf), 12 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{3}{8}$ (Neumayr), 9 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Zenz, Empl, Gaffl, Bichler, Thurner, Brunnhuber, Schwaiger, Sixt), 2 je $\frac{3}{16}$ (Mayr, Ischl).
- Jolling** (D, Gde Endorf), 6 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 3 je $\frac{3}{8}$ (Nie-

⁸⁰ Erst im Urkataster als selbständige Ortschaft geführt.

⁸¹ Ebenso.

⁸² Die Grenze zwischen Hohenaschau Wildenwart und Kling verlief durch Bergham, so daß nur ein Teil der Anwesen hier aufgeführt ist.

⁸³ Endorf gehörte nur teilweise dem Gericht Kling an; die Grenze zur Herrschaft Hohenaschau-Wildenwart verlief durch den Ort.

⁸⁴ 1760 Dorfham.

dermayr, Huber, Kienzl), 2 je $\frac{3}{16}$ (Mayr, Schmiedmayr); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Mesner).

Kurf (D, Gde Endorf), 9 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Pointner), $\frac{1}{16}$ (Plankl); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Utzpointner); Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Pfunzner); Ki Teisenham $\frac{1}{16}$ (Kästler); Ki Halfing $\frac{1}{16}$ (Mittermayr); Ki Jolling $\frac{1}{16}$ (Aigherr); selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Füsser).
Einschichtig: Sitz Farnach $\frac{1}{16}$ (Schneider).

Landing (D, Gde Endorf), 10 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Huber), 3 je $\frac{1}{8}$ (Schneider, Jakl, Altmann), 3 je $\frac{1}{16}$ (Metzen, Raschl, Burger = Zubau zu Weber s. u.); Schloß Warnbach $\frac{1}{4}$ (Oberschmied); Ki Endorf $\frac{1}{16}$ (Schmied); Ki Schwabering $\frac{1}{16}$ (Weber).

Patersdorf (E, Gde Endorf), 3 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{3}{4}$ (Michl).
Einschichtig: Hfm Stein $\frac{1}{3}$ (Häuslmayr), $\frac{1}{4}$ (Weber).

Rankham (D, Gde Hemhof), 9 Anw: Propstei Vogtareuth 4 je $\frac{1}{4}$ (Bichler, Wagner, Erben, Gabrieln), 2 je $\frac{1}{8}$ (Kurfer, Hechensteiger); Kl Tegernsee $\frac{1}{4}$ (Weiß).
Einschichtig: Hfm Amerang 2 je $\frac{1}{16}$ (Kirmayr = Hechensteiger-Zubau, Kainz).

Stetten⁸⁵ (E, Gde Endorf), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Stettner).

Stock (W, Gde Endorf), 2 Anw: Pfw Eggstätt 2 je $\frac{1}{8}$ (Ängerl, Hinterstocker).

Stockham (E, Gde Endorf), 1 Anw: Pfw Eggstätt $\frac{1}{4}$ (Stockhammer).

Teisenham (W, Gde Endorf), 9 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Schaur); Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{8}$ (Furtner); Pfw Eggstätt $\frac{1}{16}$ (Hambacher); Pfw Prutting $\frac{1}{16}$ (Fuchsweber); Ki Stephanskirchen $\frac{1}{4}$ (Huber), $\frac{1}{16}$ (Schusterweber); Ortski $\frac{1}{16}$ (Schneider); Ki Schwabering $\frac{1}{4}$ (Pichler).

Einschichtig: Hfm Hartmannsberg (I) $\frac{1}{8}$ (Fischer, Zubau zu Furtner).

Obmannschaft Mühlendorf

Eberloh (W, Gde Halfing), 3 Anw: Baron Lasser Salzburg 2 je $\frac{1}{8}$ (Rinser, Lenz).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{16}$.

Edenstraß (E, Gde Höslwang), 1 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Edenstrasser).

Grafing (W, Gde Halfing), 5 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Grei-mel); Kl Seeon 2 je $\frac{3}{8}$ (Mayr, Petermayr); Pfw Höslwang $\frac{1}{8}$ (Wöschl); selbsteigen $\frac{1}{32}$.

Guggenland⁸⁶ (1760 E), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{16}$ (Guggenländer).

Haslach (W, Gde Halfing), 5 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Lendterer), 2 je $\frac{1}{12}$ (Salzmann, Pichler), $\frac{1}{16}$ (Schneider), $\frac{1}{32}$.

⁸⁵ Erst im Kataster als selbständige Ortschaft geführt.

⁸⁶ 1760 als selbständige Ortschaft geführt, dann unter Haslach (Gde Halfing, W).

- Immling**⁸⁷ (W, Gde Halfing), 3 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Stocker).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{4}$ (Wastl), $\frac{1}{32}$.
- Mühdorf** (W, Gde Halfing), 9 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{5}{16}$ (Linner),
 $\frac{1}{4}$ (Pflieglmühle) 2 je $\frac{1}{8}$ (Stockerer, Liesen), 2 je $\frac{3}{32}$ (Schuster, Schied),
2 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$.
- Racherting** (W, Gde Halfing), 7 Anw: Propstei Vogtareuth 4 je $\frac{1}{8}$ (Gastl,
Angerer, Stumpf, Barth); Schloß Forchtenegg 3 je $\frac{1}{8}$ (Angerer, Ga-
briel, Schmied).
- Rundorf**⁸⁸ (W, Gde Halfing), 3 Anw: Pfw Höslwang 2 je $\frac{1}{8}$ (Reiter,
Reiter-Zubau).
Einschichtig: Hfm Amerang, Domkapitel Salzburg $\frac{1}{16}$ (Außner).

Obmannschaft Gollenshausen

- Ed** (E, Gde Gstadt), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Eder, Heiß).
- Fembach** (W, Gde Seebruck), 4 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{3}{16}$ (Stain,
Anzinger); Kl Seeon 2 je $\frac{3}{16}$ (Blank, Fembacher).
- Gollenshausen** (PD, Gde Gstadt), 7 Anw: K. Lehenhof Burghausen $\frac{1}{8}$
(Weber); Propstei Mittergars $\frac{1}{4}$ (Immlinger); Kl Seeon 2 je $\frac{1}{4}$ (Stras-
ser, Rottmann); Pfw Eggstätt $\frac{1}{4}$ (Stinn), $\frac{1}{32}$; Ki Gollenshausen $\frac{1}{8}$
(Vockinger).
- Lienzing** (W, Gde Gstadt), 7 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{12}$ (Lack-
ner, Gugg, Lois).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Gugg,
Führer), $\frac{1}{32}$; Hfm Amerang, $\frac{1}{4}$ (Lienzinger).
- Mitterndorf** (W, Gde Gstadt), 3 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{3}{4}$ (Mayr,
Matheus), $\frac{1}{8}$ (Lechner).
- Schalchen** (W, Gde Gstadt), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{3}{4}$ (Schallner).
- Seilerberg** (W, Gde Seeon), 4 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{2}$ (Sailer), 2 je $\frac{3}{16}$ (Bin-
der, Pfeifer), selbsteigen $\frac{5}{16}$ (Huber).
- Söll** (W, Gde Gstadt), 9 Anw: K. Lehenhof Burghausen $\frac{3}{32}$ (Schlaipfin-
ger); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Söllner); Ki Gollenshausen 2 je $\frac{1}{16}$; Ki
Seebruck $\frac{1}{4}$ (Scherzl); Ki Teisenham $\frac{1}{8}$ (Schwimmer); Ki Gollens-
hausen $\frac{1}{4}$ (Schäffler), $\frac{1}{8}$ (Kenzinger); $\frac{3}{4}$ selbsteigen (Baur).
- Stetten** (W, Gde Seebruck), 3 Anw: Ki Bernau 3 je $\frac{1}{16}$ (Leindl, Baur,
Böck).
- Straßham** (W, Gde Seebruck), 3 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Straßhammer);
selbsteigen 2 je $\frac{1}{8}$ (Hechl).

Obmannschaft Breitbrunn

- Breitbrunn** (PD, Gde), 16 Anw: Kl Frauenchiemsee 3 je $\frac{3}{8}$ (Hechl, Kier-
mayr, Brunnmayr), 2 je $\frac{1}{4}$ (Hochhalter, Lienzinger), 3 je $\frac{1}{8}$ (Schmied,
Städler, Danzl); $\frac{1}{32}$; Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{2}$ (Gröbner); Ortski $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$.

⁸⁷ 1760 nicht eigens erwähnt.

⁸⁸ 1760 Rogndorf.

- Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Dembl, Hofbaur), 2 je $\frac{1}{16}$ (Kaindl, Steck).
- Frieberting** (W, Gde Breitbrunn), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Schertl, Dankl).
- Kailbach**⁸⁹ (E, Gde Breitbrunn), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{16}$ (Källerbacher).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{32}$.
- Lenten** (1760 E)⁹⁰, 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Lenter).
- Loiberting** (W, Gde Gstadt), 3 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{12}$ (Schneider); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Pumperer); Ki Ising $\frac{1}{6}$ (Weber).
- Mühl**n (D, Gde Breitbrunn), 4 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Grädl, Schneider); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Groismühle), $\frac{1}{8}$ (Holzner).
- Stadl** (D, Gde Breitbrunn), 4 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Weber).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Stadler, Mayr), $\frac{1}{16}$.
- Wolfsberg** (D, Gde Breitbrunn), 5 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Wolfsperger).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Möstl, Groiß), $\frac{1}{8}$ (Bernauer), $\frac{1}{16}$ (Binder).

Obmannschaft Eggstätt

- Eggstätt** (PD, Gde), 26 Anw: K. Kastenamt Wasserburg 2 je $\frac{1}{8}$ (Wirt, Plankengut), 2 je $\frac{1}{12}$ (Junges Plankengut, Vasenplanckh), $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ (Wagner); $\frac{1}{16}$; K. Lehenhof Burghausen $\frac{1}{4}$ (Tuchschneider); Kl Frauenchiemsee 3 je $\frac{1}{4}$ (Joisl, Mayr, Pallauf), 5 je $\frac{1}{8}$ (Schmidmayr, Raab, Hauser, Schneider, Vögg), $\frac{1}{12}$ (Wührer), $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$; Pfw Eggstätt $\frac{1}{16}$ (Mesner); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Keil).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg I 2 je $\frac{1}{4}$ (Spill, Planck), 3 je $\frac{1}{16}$ (Schneider, Schulmeister, Kürmayr).
- Gattern**⁹¹ (E, Gde Breitbrunn), 1 Anw: Pfw Eggstätt $\frac{1}{16}$.
- Haus** (E, Gde Breitbrunn), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{3}{8}$ (Reiff, Dondl).
- Kämpfenthal** (E, Gde Breitbrunn), 1 Anw: Ki Seebruck $\frac{1}{4}$ (Kämpfenthaler).
- Kürzing** (E), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Ländter). Die E Kürzing ist im Kataster von 1808 nicht mehr aufgeführt.
- Langbürgen** (W, Gde Breitbrunn), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{2}$ (Langbürger).
- Mooshappen** (W, Gde Breitbrunn), 3 Anw: Domkapitel Salzburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Mooshapper, Demmel); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Sassauer).

⁸⁹ 1760 Källerbach.

⁹⁰ Heute Ortsteil von Mühl, D, Gde Breitbrunn.

⁹¹ 1760 noch nicht eigens vermerkt.

- Natzing** (W, Gde Eggstätt), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Kistler); selbsteigen $\frac{1}{32}$.
Einschichtig: $\frac{1}{4}$ (Schmied).
- Oberndorf** (D, Gde Eggstätt), 10 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Seibold); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Hochschein); Ki Greimharting $\frac{1}{4}$ (Linner); Ki Mauerkirchen $\frac{1}{8}$ (Götschl); Ki Zell $\frac{1}{8}$ (Meister), $\frac{1}{16}$ (Schneider); selbsteigen $\frac{1}{2}$ (Hell); $\frac{1}{4}$ (Möderl), $\frac{3}{32}$ (Hazl); Siferlinger zu Siferling $\frac{1}{4}$ (Kleinlinner).
- Preinersdorf** (W, Gde Gstadt), 5 Anw: Kl Frauenchiemsee 3 je $\frac{3}{8}$ (Schlaipfer, Lett, Obermayr).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Sassauer), $\frac{1}{8}$ (Wimm).
- Straß** (W, Gde Eggstätt), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Strasser).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Strasser).
- Weisham** (D, Gde Eggstätt), 12 Anw: K. Kastenam Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Schörgenhuber); Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Stöger); Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{2}$ (Ortner, Angerhuber), 6 je $\frac{1}{4}$ (Schächner, Kunzler, Lackner, Stadler, Kistler, Gruber), $\frac{3}{16}$ (Rieder), $\frac{1}{8}$ (Zeller).
- Wöhr** (E, Gde Eggstätt), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Wöhrmühle).
- Zell** (W, Gde Breitbrunn), 4 Anw: Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{3}{16}$ (Knapp, Mayr), $\frac{1}{16}$; Pfw Eggstätt $\frac{1}{16}$ (Mesner).

Amt Höslwang

Obmannschaft Höslwang I

- Asham** (W, Gde Amerang), 5 Anw: K. Lehenhof München $\frac{1}{4}$ (Ortner); Baron Lasser, Salzburg $\frac{1}{4}$ (Furtner); Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Brandhuber); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Ängerl); Pfw Prutting $\frac{1}{4}$ (Schächner).
- Burkering** (E, Gde Amerang), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Schmied).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{8}$ (Utz).
- Geiereck** (E, Gde Amerang), 1 Anw: Kl Seon $\frac{1}{4}$ (Geyregger).
- Gröben** (E, Gde Albertaich), 2 Anw: Kl Altenhohenau 2 je $\frac{1}{8}$ (Gröbner, Gröbner-Zubau).
- Hallerschneid**⁹² (E, Gde Amerang), 2 Anw: Ki Diepoldsberg $\frac{1}{8}$ (Haller-schneider).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{64}$.
- Hangendobl** (E, Gde Halfing), 1 Anw: Pfw Höslwang $\frac{1}{4}$ (Angerdobler).
- Hilgen** (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Hilger).
- Höslwang**⁹³ (PD, Gde), 4 Anw: Pfw Höslwang $\frac{1}{32}$, Pf Höslwang 2 je $\frac{1}{16}$ (Mesner, Müller), halb Ki Höslwang, halb Pfw Höslwang $\frac{1}{32}$.

⁹² 1760 noch keine selbständige Ortschaft.

⁹³ Ebenso.

- Kohlgrub** (E, Gde Amerang), 2 Anw: selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Kohlgruber).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{16}$.
- Liedering** (W, Gde Albertaich), 6 Anw: Baron Lasser Salzburg $\frac{1}{4}$ (Neuhauser, Ängerl); Kl Frauenchiemsee $\frac{3}{16}$ (Lidl); Ki Amerang $\frac{1}{16}$ (Binder); Ki Diepoldsberg $\frac{1}{16}$ (Schneider).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{8}$ (Huber), $\frac{1}{16}$.
- Linden** (E, Gde Amerang), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Linner).
- Mühlberg** (W, Gde Amerang), 3 Anw: Ki Halfing 2 je $\frac{1}{8}$ (Wolfmüllberger, Hansmüllberger), $\frac{1}{32}$.
- Niederöd**⁹⁴ (E, Gde Amerang), 2 Anw: Schloß Forchtenegg $\frac{1}{16}$; Pf Höslwang $\frac{1}{16}$.
- Obersur**⁹⁶ (W, Gde Amerang), 4 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Aetzl), 3 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Hartl, Mühle).
- Oed**⁹⁵ (W, Gde Amerang), 2 Anw: Pfw Berg 2 je $\frac{1}{8}$ (Otteneder, Otteneder-Zubau).
- Oetz**⁹⁷ (E, Gde Höslwang), 1 Anw: Schloß Forchtenegg $\frac{1}{8}$ (Vordermayr).
- Sonnering** (D, Gde Höslwang), 15 Anw: Kl Seon $\frac{1}{16}$ Stadtpf Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Gartner), $\frac{1}{8}$ (Maurer), Pfw Höslwang $\frac{1}{8}$ (Fembacher), $\frac{1}{12}$ (Scherer), 2 je $\frac{1}{16}$; Ki Halfing $\frac{1}{16}$; Ki Halfing $\frac{1}{8}$ (Stemmer); Ki Rimsting $\frac{1}{12}$ (Fink); Ki Guntersberg $\frac{1}{8}$ (Schmied); Ki Leonharden $\frac{1}{16}$; Martin Flözinger zu Almertsham $\frac{1}{32}$; selbsteigen 2 je $\frac{1}{16}$.
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{16}$.
- Stacherding** (E, Gde Amerang), 2 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{8}$ (Großstächerdinger, Kleinstächerdinger).
- Stegen** (1760 E)⁹⁸, K. Kastenamt Wasserburg, 2 je $\frac{1}{8}$ (Oberstöger, Unterstöger).
- Thalham** (W, Gde Amerang), 5 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Meister).
Einschichtig: Hfm Amerang 3 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$.
- Thurnöd**¹⁰⁰ (E, Gde Amerang), 1 Anw: Pfw Höslwang $\frac{1}{4}$ (Tutteneder).
- Unterratting**¹⁰¹ (W, Gde Amerang), 10 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Wandler, Höpfel); Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Wagenhuber), 3 je $\frac{1}{8}$ (Berndl, Sonner, Pointl).
Einschichtig: Hfm Amerang 3 je $\frac{1}{8}$ (Rosenhuber, Preisl, Hinterhuber) $\frac{1}{32}$.
- Untersur**¹⁰² (W, Gde Amerang), 1 Anw: Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Wallner).
- Wald** (E, Gde Amerang), 1 Anw: K. Lehenhof München $\frac{1}{4}$ (Wallner).

⁹⁴ 1760 Eden.

⁹⁵ 1760 Ottened.

⁹⁶ 1760 nicht eigens geführt.

⁹⁷ 1760 Edt.

⁹⁸ Heute Ortsteil von Asham, W, Gde Amerang; im Urkataster als selbständige Ortschaft geführt.

⁹⁹ 1760 noch nicht eigens vermerkt, erst im Kataster.

¹⁰⁰ 1760 Tuttenedt.

¹⁰¹ 1760 Niederatting.

¹⁰² 1760 Niedersur.

- Weier**¹⁰³ (W, Gde Höslwang), 2 Anw: Pfw Höslwang 2 je $\frac{1}{32}$.
Wiedham¹⁰⁴ (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Widham).
Wolfsberg (W, Gde Amerang), 2 Anw: Hl.-Geist-Spital Wasserburg 2 je $\frac{1}{8}$ (Wolfsperger, Wolfsperger-Zubau).

Obmannschaft Höslwang II

- Almertsham** (D, Gde Höslwang), 11 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{16}$ (Wirt); Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Köll, Berger), $\frac{1}{8}$ (Hafner); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Kobler), $\frac{1}{8}$ (Irlacher); Ki Halfing $\frac{1}{4}$ (Dobler); Ki Höslwang 2 je $\frac{1}{8}$ (Schmied, Wimmer); Ki Endorf $\frac{1}{8}$ (Längl); Ki Mauerkirchen $\frac{1}{16}$.
Dielstein¹⁰⁵ (W, Gde Höslwang), 3 Anw: Baron Lasser Salzburg $\frac{1}{16}$; Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Rinser); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Zweng).
Dobl (E, Gde Höslwang), 1 Anw: Halb Ki Höslwang, halb Pfw Höslwang $\frac{1}{4}$ (Dobler).
Gaben (W, Gde Hemhof), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Todten); Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{16}$.
Gachensolden (D, Gde Höslwang), 12 Anw: Domkapitel Salzburg 2 je $\frac{1}{8}$ (Hutterer, Haidhuber); Kl Tegernsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Zacherl, Jobst), 6 je $\frac{1}{8}$ (Baumann, Jährl, Spiel, Schneider, Strasser, Heiß), $\frac{1}{32}$; Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Lederer).
Hirschberg (E, Gde Höslwang), 1 Anw: Thomas Liendlmayr von Hayng $\frac{1}{4}$ (Hinterhauser).
Kronberg (E, Gde Höslwang), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Kronberger), $\frac{1}{8}$ (Schuster); Ki Söchtenau $\frac{1}{4}$ (Hinterhauser).
Obergebortsham¹⁰⁶ (D, Gde Höslwang), 8 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{3}{16}$ (Schießl), $\frac{1}{16}$; Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{16}$ und 2 je $\frac{1}{32}$ (Reiter, Kalchschmied, $\frac{1}{4}$ (Huber); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Schneider).
Pelham (W, Gde Hemhof), 4 Anw: Kl Frauenchiemsee 4 je $\frac{1}{4}$ (Sautreiber, Öndl, Kleinmayr, Großmayr).
Pickenbach (E, Gde Höslwang), 2 Anw: Kl Attel $\frac{3}{16}$ (Pickenbacher), $\frac{1}{16}$.
Radl¹⁰⁷ (E, Gde Höslwang), 1 Anw: Baron Lasser, Salzburg $\frac{1}{16}$ (Radl).
Staudach (E, Gde Höslwang), 2 Anw: Kl Attel $\frac{1}{12}$ (Staudacher), $\frac{1}{16}$.
Untergebortsham¹⁰⁸ (W, Gde Höslwang), 3 Anw: Kl Attel 2 je $\frac{1}{4}$ (Möderl, Strasser); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{16}$.
Unterhöslwang (D, Gde Höslwang), 9 Anw: Kl Herrenchiemsee 3 je $\frac{1}{4}$ (Hunger, Falter, Mayr); Kl Attel 2 je $\frac{1}{8}$ (Möderl, Metzger); Kl Seeon

¹⁰³ Erst im Kataster selbständig geführt.

¹⁰⁴ Erst im Kataster selbständig geführt.

¹⁰⁵ 1760 Thierstain.

¹⁰⁶ 1760 nur Gebortsham, siehe auch Untergebortsham.

¹⁰⁷ 1760 noch nicht eigens genannt.

¹⁰⁸ Siehe Anm. 106.

$\frac{1}{4}$ (Gartner); Ki Höslwang $\frac{1}{8}$ (Aichstöcker); selbsteigen $\frac{3}{16}$ (Huber), $\frac{1}{12}$ (Kronberger).

Wimpersing (E, Gde Höslwang), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Ganterer); Kl Tegernsee $\frac{1}{8}$ (Schneider).

Zunham (D, Gde Höslwang), 6 Anw: Kl Attel 4 je $\frac{1}{4}$ (Mitterer, Himmeler, Märtl, Binder), 2 je $\frac{1}{8}$ (Kainz, Lohner).

Obmannschaft Bachham

Aufham (D, Gde Eggstätt), 10 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{32}$; Kl Seeon 5 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Pinder, Berger, Plank, Mitterer); Kl Attel 2 je $\frac{1}{4}$ (Kain, Schelchshorn).

Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Eder, Wöhler).

Bachham (W, Gde Eggstätt), 6 Anw: Schloß Loibersdorf $\frac{1}{8}$ (Scherer), $\frac{1}{12}$ (Schuster); Pfw Eggstätt $\frac{1}{16}$ (Gabriel); Ki Guntersberg $\frac{1}{8}$ (Scherer).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Wöhler).

Meisham (D, Gde Eggstätt), 12 Anw: Baron Lösch $\frac{3}{16}$ (Wührer), $\frac{1}{12}$ (Veit); Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{3}{16}$ (Hagenbacher); Kl Herrenchiemsee $\frac{3}{16}$ (Hager), $\frac{1}{16}$; Kl Frauenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Mayr, Waltrimayr); Kl Seeon 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Lechner); Ki Mauerkirchen $\frac{1}{4}$ (Schmied).

Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Gottfried); Hfm Stein $\frac{1}{16}$.

Oberulsham (W, Gde Eggstätt), 4 Anw: Baron Ruhstorf $\frac{1}{2}$ (Schächner); Kl Seeon 2 je $\frac{1}{4}$ (Aicher, Oberaicher); Ki Eggstätt $\frac{1}{6}$ (Erl).

Obmannschaft Halfing

Au (W, Gde Zillham), 2 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Laiminger Mühle, Thanner Mühle).

Breitenbach (E, Gde Zillham), 1 Anw: Gemeinde $\frac{1}{32}$.

Egg (D, Gde Halfing), 10 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Stettner, Martl), $\frac{3}{16}$ (Thaler), 5 je $\frac{1}{8}$ (Egger, Wilhelm, Schaber, Steffel, Sebald), 2 je $\frac{3}{32}$ (Kainz, Dankl).

Eßbaum (E, Gde Höslwang), 1 Anw: K. Kastenamt Wasserburg $\frac{1}{32}$.

Fahrtbichl (E, Gde Halfing), 2 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{8}$ (Schaber); Kl Attel $\frac{1}{8}$ (Stumpf).

Frieberting (W, Gde Zillham), 2 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Posch), $\frac{1}{8}$ (Bierbaum).

Gehersberg (W, Gde Halfing), 4 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Huber), $\frac{1}{8}$ (Innthaler); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Demmel) Caspar Berger, Innthal, $\frac{1}{8}$ (Stöttner).

Guntersberg (W mit Ki, Gde Höslwang), 5 Anw: Kl Herrenchiemsee

- 2 je $\frac{1}{8}$ (Utz, Huber); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Hoiß); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{16}$.
- Gunzenham** (D, Gde Halfing), 9 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Wilhelm), 2 je $\frac{1}{8}$ (Schied, Lukas); Kl Frauenchiemsee 3 je $\frac{1}{4}$ (Lipp, Schuster, Schmied); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Pfliegel).
Einschichtig: Graf Törring-Jettenbach $\frac{1}{4}$ (Ritterlehen); Domkapitel Salzburg $\frac{1}{4}$ (Mayr).
- Helperting** (W, Gde Zillham), 4 Anw: Benefizium Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Huetterer), 3 je $\frac{1}{8}$ (Lechner, Huber, Stürzlhammer).
- Holzham** (W, Gde Halfing), 9 Anw: Propstei Vogtareuth 3 je $\frac{1}{4}$ (Wagner, Baumgartner, Huber), 4 je $\frac{1}{8}$ (Angerer, Schneider, Günther = Zubau zu Schneider, Liendl = Zubau zu Baumgartner).
Einschichtig: Hfm Hartmannsberg, Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Piezinger, Burger).
- Lungham** (E, Gde Halfing), 6 Anw: v. Kern $\frac{1}{4}$ (Häuslmayr); Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Huber), 2 je $\frac{1}{8}$ (Oswald, Wollschlager); Ki Halfing 2 je $\frac{1}{8}$ (Lackner, Ertl).
- Oberwinding** (W, Gde Zillham), 7 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Asenwastl, Mayr), 3 je $\frac{1}{8}$ (Wölfl, Daxenberger, Jäger), 2 je $\frac{1}{16}$ (Lechner, Rieder).
- Pirach** (W, Gde Zillham), 1 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Lechner)¹⁰⁹.
- Rauhöd** (Oed, E, Gde Zillham), 1 Anw: Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Raucheneder).
- Rieperting** (E, Gde Zillham), 1 Anw: Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Lucas).
- Schwöll** (E, Gde Zillham), 2 Anw: Ki Eiselfing 2 je $\frac{1}{8}$ (Schweller, Oberschweller).
- Siegsdorf** (W, Gde Höslwang), 6 Anw: Benefizium Söchtenau $\frac{1}{8}$ (Schmied); Pfw Höslwang $\frac{1}{16}$; Ki Halfing $\frac{1}{16}$; Ki Eggerdach $\frac{1}{4}$ (Jell).
Einschichtig: Hfm Amerang $\frac{1}{8}$ (Hinter); Hfm Hartmannsberg, Ki Petersberg $\frac{1}{8}$ (Reiter).
- Sonnendorf** (W, Gde Halfing), 5 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Gäßl), Benefizium Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Ädtmayr); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Hansen); Ki Petersberg $\frac{1}{16}$; halb selbsteigen, halb Ki Halfing $\frac{3}{16}$ (Jodl).
- Straß** (W, Gde Höslwang), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Heißenhammer); Ki Vogtareuth $\frac{1}{8}$ (Weber), $\frac{1}{16}$.
- Stürzlham** (E, Gde Höslwang), 3 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{8}$ (Weiß); Pfw Höslwang $\frac{1}{4}$ (Stürzlhammer); Ki Halfing $\frac{1}{32}$.
- Unterwinding** (W, Gde Zillham), 4 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Assinger, Adlmayer), 2 je $\frac{1}{16}$ (Spieln, Pock).
- Weichselbaum** (W, Gde Zillham), 2 Anw: Propstei Vogtareuth 2 je $\frac{1}{8}$ (Weichselbaumer, Haas).
- Wölkham** (W, Gde Halfing), 4 Anw: Propstei Vogtareuth $\frac{1}{4}$ (Paul); Kl

¹⁰⁹ Ein zweites Anwesen siehe Amt Prutting, Obmannschaft Sulmaring.

Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Stadler); Pfw Höslwang $\frac{1}{4}$ (Mayr); selbsteigen $\frac{1}{8}$ (Huber).

Zillham (W, Gde), 13 Anw: Graf Törring $\frac{1}{4}$ (Riedl); Kl Altenhohenau 2 je $\frac{1}{4}$ (Pichler, Adlmayr); Schloß Loibersdorf $\frac{1}{16}$; Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Baur); Ki Vogtareuth 2 je $\frac{1}{4}$ (Vetterhuber, Sturz); Ki Rosenheim $\frac{1}{16}$; Ki Babensham $\frac{1}{8}$ (Baumann); Ki Leonharden $\frac{1}{8}$ (Asen); Ignatius Zweckstetter, Rosenheim $\frac{1}{4}$ (Brunner).
Einschichtig: Hfm Penzing $\frac{1}{4}$ (Niedermayr), $\frac{1}{32}$ (Niedermayr).

2. Hofmarken und Edelsitze

Die 20 mittelbaren Gerichtsbezirke des Landgerichts Kling, die im Jahre 1760 bestanden, gehörten 13 verschiedenen Herren, und zwar 7 geistlichen und 6 weltlichen. Die Hofmarken oder Sitze lagen im Bereiche der Ämter Babensham (Penzing), Eggstätt (Frauenchiemsee, Gstadt, Hartmannsberg, Herrenchiemsee, Seebruck), Eiselfing (Griesstätt, Laiming, Perfall, Stephanskirchen), Grünthal (Mittergars), Höslwang (Amerang, Halfing, Schonstett), Obing (Oberbrunn, Obing, Seeon) und Prutting (Vogtareuth). Sonderfälle stellten die nicht geschlossenen Hofmarken Aham und Hartmannsberg II dar¹.

In der ältesten Hofmarksbeschreibung des Landgerichts Kling aus dem Jahre 1597/99² sind 15 Hofmarken genannt. Die drei Hofmarken des Klosters Frauenchiemsee — Frauenchiemsee, Gstadt und Seebruck — faßte man damals als Einheit auf, für Aham, Perfall und Pullach gab es damals keine niedergerichtlichen Befugnisse, und die Herrenchiemseer Vogteigüter (Hartmannsberg II) galten noch nicht als hofmärkisch. Die Hofmarksbeschreibung von 1606³ führt außer den 15 Hofmarken von 1597 erstmals die Sitze Pullach, Frabertsham⁴, Loibersdorf und Perfall sowie Aham⁵ an, während Seebruck als selbständige Hofmark erscheint. Bemerkenswert ist, daß Hohenaschau und Wildenwart auch in der Reihe der Hofmarken stehen⁶. In der Hofmarksbeschreibung von 1609⁷ fehlen die Neuzugänge von 1606; das Verzeichnis von 1689 dagegen enthält wiederum die Hofmark Aham, den Sitz Pullach, aber auch die gefreiten Herrschaften Hohenaschau und Wildenwart⁸. Trotz dieser

¹ Diese Einteilung schon 1597 (HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363 ff.). Die historischen Wurzeln der Hofmarken wurden im ersten Teil der Arbeit aufgezeigt.

² HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363 ff.

³ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 473 ff.

⁴ Später mit Oberbrunn zusammen genannt.

⁵ Dieses allerdings mit Hinweis darauf, daß es niedergerichtlich dem Landgericht unterstehe.

⁶ Über das Verhältnis der Herrschaft zum Landgericht Kling siehe im ersten Teil, S. 141 ff.

⁷ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 528 ff.

⁸ HStA GL Kling, Nr. 5, S. 346 ff. — Bei Wildenwart ist lediglich vermerkt, daß es kein einschichtiges Gut im Bereich Kling besitze.

Unterschiede ist vom 16. bis zum 18. Jahrhundert keine wesentliche Veränderung festzustellen.

Die nun folgenden Hofmarken und Sitze sind nach historischen Gesichtspunkten und nicht nach der Reihenfolge der Konskription zusammengestellt.

Die erzstiftische Hofmark (Propstei) Mittergars

geschlossen

Besitzer: Erzstift Salzburg bis 1802

Der Besitz der Salzburger Kirche in diesem Raum ging zurück auf herzogliche Schenkungen des 8. (Gars)¹ und königliche Schenkungen des 11. Jahrhunderts (Garser Wald)². Die erste Nennung des Ortes Mittergars ist aus der Zeit zwischen 1132 und 1137 überliefert, als Erzbischof Konrad I. dem Kloster Au eine Mühle im Ort mit Hörigen schenkte³. Mittergars gehörte zum großen Besitz der Salzburger Kirche um Mühlendorf⁴, der in die Ämter oder Propsteien Altenmühdorf, Ampfing, Megling, auf den Wäldern und Mittergars eingeteilt war⁵. In der Hofmarksbeschreibung des Landgerichts Kling von 1597⁶ heißt es: „Ist von alter hero ain gefreite gegen dem Gericht ordentlich vermächte Hofmarch gewest, gehert dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Erzbischoven von Salzburg zuo, hat sonsten im Gericht auch Gütter, die dorthin urbar seyen.“ Die Hofmark (Propstei) Mittergars ist als einzige der Klinger Hofmarken in Obmannschaften eingeteilt.

Nach 1802 trat das weltliche Kurfürstentum Salzburg in die grundherrlichen Rechte des Erzstiftes ein. Erst 1809 wurde der alte Salzburger Grundherrschaftsbereich um Mühdorf und mit ihm Mittergars ganz dem bayerischen Staat eingegliedert. Die salzburgischen „Vogt-, Propst- und Hofmarksgerichte Mühdorf“ wurden schon 1803 (5. 12.) mit dem Landgericht Mühdorf vereinigt. Die „bisher besonders bestandenen Ehaften zu Gars, Mittergars, Puchbach und Altmühdorf“ mußten laut Entschließung vom 16. 12. 1803 „aufhören“⁷.

¹ SUB I, S. 7, Nr. IV, 7 und S. 10, Nr. IV, 22; s. o. S. 25.

² SUB II, 127, Nr. 73; MGDD K II, Nr. 105; SUB II, 132, Nr. 76; s. o. S. 36.

³ SUB II, 227, Nr. 150; siehe oben S. 43.

⁴ Über die eigenartige Rechtsstellung des Mühdorfer Vogtgerichts siehe oben die Kapitel „Ausbildung der Landesherrschaft“ (S. 123 f.) und „Die Hofmarken“ (S. 154 f.).

⁵ Die drei Salzburger Grundherrschaftsbezirke Wald, Mittergars und Rinkertsham, alle drei im Untersuchungsraum, wurden 1527 zur Hofmark und Propstei Mittergars vereinigt. Um Rinkertsham saßen die einschichtigen Salzburger Grundholden.

⁶ HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363; auch HStA GL Kling, Nr. 5, S. 364 und GL Mühdorf, Nr. 466.

⁷ Churbaierisches Regierungsblatt 1803, S. 1029.

Obmannschaft Mittergars

- Lohen**⁸ (W, Gde Mittergars), 6 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{4}$ (Obermühl, Schörgenhub), $\frac{1}{8}$ (Brunlechener); Kloster Au 2 je $\frac{1}{8}$ (Lechner, Mittermühle); Kloster Gars $\frac{1}{4}$ (Schwarz).
- Mittergars** (PD, G), 20 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{3}{4}$ (Stuelhuber, Polzhub), 6 je $\frac{1}{2}$ (Wirt, Münzdorfner, Gartner, Oberhuber, Kochwagner, Langwieger), 2 je $\frac{3}{8}$ (Schäbinger, Ambros), 9 je $\frac{1}{4}$ (Edhub, Stumhub, Tralechener, Kaltenester, Paulliebl, Kleinrieger, Rippacher, Gassenhub, Schörgenhub). Kloster Au $\frac{1}{8}$ (Aigner).
- Reiser** (E, Gde Mittergars), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Reisacher).

*Obmannschaft Heuwinkl*⁹

- Krücklham** (E, Gde Mittergars), 2 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Bacher), $\frac{1}{4}$ (Mayr).
- Spitzöd** (W, Gde Mittergars), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{8}$ (Spitzeder).

Obmannschaft Eden

- Am Reith** (W, Gde Elsbeth), 3 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Huber-Zubau), Kl Gars $\frac{1}{4}$ (Niedermayr).
- Ernst a. Reith** (E, Gde Elsbeth), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Strobl).
- Grub** (W, Gde Elsbeth), 2 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Gruber), $\frac{1}{16}$ (Schmid).
- Haslöd** (E, Gde Elsbeth), 2 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{8}$ (Hasleder und Zubau-Gut).
- Hochstraß** (E, Gde Mittergars), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{32}$.
- Kochöd** (W, Gde Elsbeth), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{8}$ (Kocheder).
- Leinöd** (E, Gde Elsbeth), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{2}$ (Leneder).
- Raab a. Zaun** (E, Gde Elsbeth), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Raab).
- Roßruck** (E, Gde Elsbeth), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Roßrucker).
- Schatzöd** (E, Gde Elsbeth), 2 Anw: Salzburger Urbar $\frac{3}{16}$ (Schatzeder), $\frac{1}{16}$.
- Schatzwinkel** (W, Gde Elsbeth), 4 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Veichtner), 3 je $\frac{1}{8}$ (Steinbeiß, Waltl, Winkler).
- Starzmann** (E, Gde Elsbeth), 2 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{8}$ (Starzmann, Laufer).
- Traunhofen** (W, Gde Elsbeth), 4 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Mörwald), 2 je $\frac{1}{8}$ (Egger, Schreiner).
- Waschpoint** (Wolfspoint, E, Gde Elsbeth), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Wolfspointner).

⁸ Im Hofmarks-Anlagebuch von 1773 noch nicht von Mittergars getrennt; dasselbe gilt von Reiser.

⁹ Im Anlagsbuch von 1773 nicht nach Ortschaften aufgegliedert; dies gilt auch für die folgenden Obmannschaften. Die einzelnen Ortschaften wurden aus den Urkatastern ermittelt.

Obmannschaft Kirchenhub oder Wang

- Elsbeth** (W m. KiGde), 5 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Taverne), 4 je $\frac{1}{8}$ (Weber, Nistl, Kistler, Brandl).
- Hub** (W, Gde Wang), 3 Anw: Salzburger Urbar 3 je $\frac{1}{4}$ (Oberhub, Niederhub, Niederhuber-Zubau).
- Reineck** (E, Gde Wang), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{8}$ (Steinegger).
- Schart** (W, Gde Wang), 4 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{8}$ (Mittermayr), (Baurnschneider); 2 je $\frac{1}{32}$.
- Stadl** (D, Gde Wang), 4 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{4}$ (Oberhauser, Prendtl), 2 je $\frac{1}{8}$ (Haydacher, Brandstätter).

Obmannschaft Dirnberg

- Amering** (W, Gde Wang), 2 Anw: Kl Au 2 je $\frac{1}{2}$ (Ameringer, Hinterameringer).
- Au** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Auer).
- Bernstatt** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Bernstätter).
- Bergmann** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Bergmann).
- Brandstät** (W, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Brandstätter).
- Buchstall** (Burgstall, W, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Buchstaller).
- Dirnberg** (W, Gde Wang), 3 Anw: Kl Au 3 je $\frac{1}{4}$ (Niederlechner, Kolnbacher, Mitter).
- Eckstall** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Eckstaller).
- Eichberg** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{12}$ (Eichberger).
- Gruber** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{8}$ (Gruber).
- Harlauf**¹⁰ (W, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{8}$ (Geiger).
- Holling** (E, Gde Wang), 2 Anw: Kl Au 2 je $\frac{3}{8}$ (Holler, Brandmayr).
- Kasten** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{32}$.
- Krötzing** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{3}{8}$ (Kretzinger).
- Moos** (W, Gde Wang), 2 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Mayr), $\frac{1}{4}$ (Lackner).
- Schick** (W, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Schick).
- Steinbichl** (W, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{3}{8}$ (Steinbichler).
- Trautthal** (Kat. E)¹¹, 1 Anw: Kl Gars $\frac{1}{8}$ (Trauthaller).
- Wagenstatt** (E, Gde Wang), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Wagenstätter).
- Westen** (W, Gde Wang), 2 Anw: Kl Au 2 je $\frac{3}{8}$ (Vorderwöstner, Hinterwöstner).
- Einschichtige Güter:
- Eck** (E, Gde Grünthal), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Egger).
- Ed** (W, Gde Schnaitsee), 9 Anw: Ki Schnaitsee $\frac{1}{16}$; Konrad Ortner,

¹⁰ Fehlt im Ortsverzeichnis von 1952.

¹¹ Heute Ortsteil von Oberreith, Gde Wang.

Wasserburg $\frac{1}{16}$; Elisabeth Stoibin Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Eder); 4 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$; selbsteigen $\frac{1}{16}$ (Eckhart).

Grössenberg (E, Gde Obing), 2 Anw: Domkapitel Salzburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Wöfl, Hanslgröß).

Guggenhub (Kat. E)¹², 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Guggenhuber).

Haimbuch (E, Gde Grünthal), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Haimbucher).

Henning (E, Gde Schnaitsee), 2 Anw: Salzburger Urbar $\frac{3}{8}$ (Henninger), $\frac{1}{16}$.

Reichertsham (W, Gde Kling), 7 Anw: Ki Leonharden $\frac{1}{16}$; Ki Griesstätt $\frac{1}{8}$ (Huber); selbsteigen 4 je $\frac{1}{8}$ (Kern, Holzner, Wagenhuber, Binder), $\frac{1}{16}$.

Reingrub (E, Gde Grünthal), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Steingruber).

Reit (E, Gde Grünthal), 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{2}$ (Reiter).

Urfahrn (Kat. E)¹³, 1 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Urfahr).

Windgrad (E, Gde Kling), 3 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{2}$ (Ober), 2 je $\frac{1}{4}$ (Niederlechner, Schneider).

Weitere einschichtige Güter in Aign, Bärnham, Brudersham, Eiding, Gumpertsham, Heuwinkl, Hopfgarten, Kafterbaum, Lampertsham, Mailham, Oberreith, Oberzarnham, Odelsham, Pfaffenham, Riepertsham, Rinkertsham, Schambach, Schrottfurt, Schweinsteig, Stadlern, Stetten, Titlmoos, Unterbierwang, Unterzarnham, Waltlham, Wang.

Die reichsstiftische Hofmark Vogtareuth

geschlossen

Besitzer: Reichsabtei St. Emmeram in Regensburg bis 1803

Die früheste Geschichte des Immunitätsbezirkes von Vogtareuth haben wir bereits im ersten Teil dieser Arbeit ausführlich dargestellt¹. Seit den Privilegien Ludwigs des Bayern (1330)² galt Vogtareuth als Hofmark im eigentlichen Sinn. Die Hofmark und Propstei hatte „ein Gericht, darauf man die Persönlichen Spruch, Fräuel und dergleichen, doch mit dem Unterschiede, wie die deßwegen albereith ordenlich aufgerüchte Verträg vermügen³, abzehandlen hat“⁴. Das Vogtareuther Gericht hieß Propstgericht. Der grundherrschaftliche Besitzstand blieb von der Schenkung (959) bis 1786 nahezu unverändert⁵.

¹² Heute Ortsteil von Oberzarnham, Gde Grünthal.

¹³ Heute Ortsteil von Heuwinkl, Gde Mittergars.

¹ Siehe oben S. 34 f., 50 f.; über grundherrschaftliche Rechtsverhältnisse siehe oben S. 150 ff. und S. 184 f.

² MB I, S. 296, Nr. 23; siehe auch schon das Weistum von 1326.

³ Gemeint ist hier vor allem die für die herzogliche und abteiliche Gerichtsbarkeit verbindliche Rechtsordnung von 1526 (BIO 1932, S. 44).

⁴ HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363.

⁵ Ernst Klebel (Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, ZBLG 1933, Heft 2, S. 177—216) hat den

1786 erlangte das Reichsstift St. Emmeram für Vogtareuth die Reichsunmittelbarkeit. Durch einen Vertrag vom gleichen Jahre sollten alle „bisherigen und ferneren Jurisdictionssirungen und Strittigkeiten“ getilgt werden. Das Reichsstift erhielt „für seine in und außer dem Dorf Vogtareuth im Landgericht Kling entlegenen Untertanen und Gründe“ die uneingeschränkte niedere Gerichtsbarkeit samt den daraus fließenden Einkünften zugesichert, zugleich verzichtete es bei den in anderen Landgerichten ansässigen Klosteruntertanen auf die ihm zustehende Grundherrlichkeit und niedere Gerichtsbarkeit⁶.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 kam Vogtareuth mit St. Emmeram an das Fürstentum Regensburg, das dem Erzbischof von Mainz, Karl Theodor von Dalberg, Erzkanzler und Primas des Reiches, unterstellt worden war. Im Jahre 1810 fiel das Fürstentum Regensburg an Bayern, und damit ging auch Vogtareuth ganz im bayerischen Territorium auf.

Vogtareuth (PD, Gde), Verwaltungssitz des Klosters St. Emmeram⁷ und Klosterökonomie, außerdem 44 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{9}{16}$ (1752 Ädlnmayr — 1808 Kronast)⁸, 4 je $\frac{3}{16}$ (Nendlberger, 1752 Ädlnmayr/1808 Schießl, 1752 Stefl/1808 Schießl, 1752 Obinger/1808 Müller), 6 je $\frac{1}{4}$ (1752 Furthner/1808 Scheibenbogen, 1752 Wirt-Zubau/1808 Lackner, 1752 Veicht/1808 Paulschuster, 1752 Kürmayr/1808 Pirnhuber, 1752 Krintl/1808 Scharrer, Mayr), 11 je $\frac{1}{8}$ (1752 Wirt-Zubau/1808 Gaßl, 1752 Wirt-Zubau/1808 Ottenöder, 1752 Mayr-Zubau/1808 Pfeifer, 1752 Mezger-Zubau/1808 Forster, 1752 Farthner/1808 Rieder, 1752 Fachenaicher/1808 Praßmayr, 1752 Moosecker/1808 Aichner, 1752 Veicht/1808 Hell, 1752 Forster/1808 Schneider, 1752 Huber und Huber-Zubau/1808 Lederer und Fritz), 11 je $\frac{1}{16}$ (Metzger, Bäcker, Taschl, Wölflwirt, Haindl, Ehlackner, Oberschmied, Unterschmied, Kramer, Hänslweber, Mesner), 8 je $\frac{1}{32}$; Ki Vogtareuth $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$.

Besitzstand nach Überlieferungen von 1031 und 1336 und vom 16. Jahrhundert an verfolgt und dabei die große Beharrlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse festgestellt.

⁶ Hans Meixner, Die Klosterpropstei Vogtareuth, BIO 1931, S. 8. — Vgl. auch HStA GL Kling, Nr. 63.

⁷ Das sogenannte Vogteihaus, das sich heute in Privatbesitz befindet, steht unter Denkmalschutz.

⁸ Da sich die Hofnamen zwischen 1752 und 1808 in Vogtareuth stark verändert haben, mag es zweckmäßig erscheinen, nach Möglichkeit jeweils zwei anzugeben. Nach 1752 vermehrte sich die Zahl der Anwesen von 38 auf 43; dazu kamen lediglich $\frac{1}{16}$ - und $\frac{1}{32}$ -Häuser.

Klosterhofmarken

Ursprüngliche Klosterhofmarken

Hofmark Frauenchiemsee

geschlossen

Besitzer: Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee bis 1803

Die Insel Frauenchiemsee gehörte schon seit der Klostergründung in der Mitte des 8. Jahrhunderts¹ zur unmittelbaren Klosterherrschaft. Aus dem kleinen Immunitätsbereich wurde 1321 die Hofmark Frauenchiemsee². In der Überlieferung stets als gefreite und geschlossene Hofmark bezeichnet, verblieb sie bis zur Säkularisation im Besitz des Klosters.

Frauenchiemsee (Insel, KD, Gde Chiemsee), Kloster und 39 Anw: Hofmarksherrschaft 39 je $\frac{1}{32}$ (durchwegs Tagwerker und Gewerbetreibende)³.

Hofmark Gstadt

geschlossen

Besitzer: Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee bis 1803

Der Anlegeplatz Gstadt war von Anbeginn bis zur Säkularisation im Besitz des Klosters Frauenchiemsee¹. In den älteren Hofmarksbeschreibungen ist Gstadt unter der Hofmark Frauenchiemsee geführt. Erst in der Konskription von 1752 erscheint es als selbständiger Niedergerichtsbezirk².

Aisching (W, Gde Gstadt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{3}$ (Aischinger).

Gstadt a. Chiemsee (KD, Gde), 15 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Mayr), 2 je $\frac{1}{6}$ (Wallner, Huber), 4 je $\frac{1}{8}$ (Zöllner, Schmied, Jädler, Martl), 3 je $\frac{1}{12}$ (Nudler, Ballauf, Straßl), $\frac{1}{16}$, 4 je $\frac{1}{32}$.

Hofmark Seebruck

geschlossen

Besitzer: Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee bis 1803

Möglicherweise wurde das Kloster Frauenchiemsee schon bei seiner Gründung mit Fiskalgut in Seebruck (spätrom. Bedaium) ausgestattet¹.

¹ Siehe im Ersten Teil S. 26 f.

² MB II, S. 468, Nr. 35; siehe oben das Kapitel „Die Hofmarken“, siehe auch HStA GU Kling, 12, 219. Zu dieser Zeit war auch Gstadt inbegriffen.

³ Dabei spielten Fischerei und Bootsbau eine größere Rolle.

¹ Siehe oben S. 26 f.

² HStA GL Kling, Nr. 3, 4 und 5.

¹ Siehe oben S. 25.

Im 13. Jahrhundert war der Ort vorübergehend Sitz eines wasserburgischen Ministerialen², was aber wohl auf die klösterliche Herrschaftsbildung ohne Einfluß blieb. Seit 1325 (1321) genoß Frauenchiemsee in Seebruck Hofmarksrechte³. Die Hofmarksbeschreibung von 1606 sagt aus: „Ist ain gefreithe und geschloßne Hofmarch, geheret Frauen Abbtissin im Frauen Chiembsee zue. Ist ain ziemlich groß Dorff, aber khain Süz oder Schloß darbey“⁴. Es wird eigens betont, daß das Landgericht „ainiche Gerechtsame nit“ hat „alß die Schranken, darinnen das Gericht järlichen das Ehafft Recht besüzt“⁵. Auf der Schranne zu Seebruck richtete also der Landrichter. Die Hofmark Seebruck befand sich bis zur Säkularisation im Besitz von Frauenchiemsee.

Burgham (W, Gde Seebruck), 4 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Mayr, Hainzlmayr); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Käll); Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Hainzl).

Dorf (1752/60 W)⁶, 4 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Huber), $\frac{1}{16}$; Seeon 2 je $\frac{1}{8}$ (Baumann, Braunsamer).

Esbaum (E, Gde Seebruck), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Lambach (E, Gde Seebruck), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Labenbacher).

Seebruck (KD, Gde), 33 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Taverne), $\frac{1}{6}$ (Oberzollner), 3 je $\frac{1}{8}$ (Wassermann, Mautner, Reitmaier), 5 je $\frac{1}{12}$ (Binder, Strasser, Paulweber, Kramer, Dondl), 7 je $\frac{1}{16}$ (u. a. Wirt), 3 je $\frac{1}{24}$, 13 je $\frac{1}{32}$ (u. a. Wirt und Strasser-Zubau).

Hofmark Herrenchiemsee

geschlossen

Besitzer: Augustinerchorherrenstift Herrenchiemsee bis 1803

Die Insel Herrenchiemsee gehörte seit der Gründung des Klosters¹ zu dessen unmittelbarem Herrschaftsbereich. Aus dem Jahre 1401 liegt eine Bestätigung der Hofmarksrechte vor². 1689 zählten zur Hofmark nur drei Untertanen³. 1780 führte der Niedergerichtsbezirk die Bezeichnung Herrenchiemsee und Urfahrn. Die Hofmark wurde 1803 im Zuge der Säkularisation aufgelöst.

Herrenchiemsee (Insel, Gde Chiemsee), Kloster⁴ mit Eigenwirtschaft.

Urfahrn (D, Gde Breitbrunn), 5 Anw: Hofmarksherrschaft 5 je $\frac{1}{16}$.

² Siehe oben das Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 107 f.

³ Vgl. Johann Doll, Frauenwörth im Chiemsee, München 1912.

⁴ HStA GL Kling, Nr. 4.

⁵ Ebenda. Über weitere besondere Gegebenheiten in der Hofmark Seebruck siehe oben, S. 161.

⁶ Im allgemeinen Ortsverzeichnis von 1952 heißt es: Seebruck mit Dorf; Dorf gilt demnach als Ortsteil von Seebruck.

¹ Über Benediktinerkloster und Augustinerchorherrenstift Herrenchiemsee siehe oben S. 25 f., S. 31 f. und S. 45.

² MB II, 413, Nr. 36; siehe auch das Kapitel „Die Hofmarken“; H. Lieberich (Mitteilungen für Archivpflege in Oberbayern, hrsg. vom Kreisarchiv) gibt als Jahreszahl der Hofmarksverleihung 1268 an.

³ HStA GL Kling, Nr. 4.

Hofmark Seeon (Niederseeon)

geschlossen

Besitzer: Benediktinerabtei Seeon bis 1803

Das Land in der unmittelbaren Umgebung des Klosters, das Pfalzgraf Aribo vor 999 gegründet hatte¹, gehörte sicher schon zur ersten Ausstattung. 1300 verließ Herzog Rudolf I. der Abtei das Gericht über ihre Leute und Güter². Die Gerichtsbarkeit erfuhr durch weitere Privilegien von 1313, 1341 und 1405 Ausdehnung und Festigung³. Die Hofmark Seeon, auch Niederseeon genannt, war bis zur Säkularisation im Besitz des Klosters⁴. Niederseeon galt als Markt des klösterlichen Herrschaftsbereiches⁵.

Bauschberg (E, Gde Seeon), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Bräuhausen (W m. Ki, Gde Seeon), 3 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{16}$ (Preyhauser, Gartner), $\frac{1}{32}$.

Eglhart (W, Gde Seeon), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Mayr), $\frac{1}{4}$ (Wolfmayr)⁶.

Engering (E, Gde Seeon), 3 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Hazl, Hartl).

Esterer (E, Gde Seeon), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Etz (E)⁷, 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$ (Eder).

Grünweg (E, Gde Seeon), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Grünweger).

Hausen (E, Gde Obing), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Hauser).

Ischl (KD, Gde Seeon), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$ (Mesner)⁸.

Käs (E, Gde Seeon), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Kaiser).

Landertsham (D, Gde Obing), 4 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{4}$ (Taschner, Ballauf, Hofer), $\frac{1}{8}$ (Kaiser).

Maisham (E, Gde Seeon), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Maishammer).

Neubichl (W, Gde Seeon), 3 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{32}$.

Neustadl (W, Gde Rabenden), 5 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{4}$ (Paur, Hager, Neustadler), 2 je $\frac{1}{8}$ (Kämmerl, Kohlmann).

Niederseeon (KD, Gde Seeon), 36 Anw: Hofmarksherrschaft 8 je $\frac{1}{4}$

⁴ Heute wird der um die Mitte des 17. Jahrhunderts erstellte Konventbau als „Altes Schloß“ bezeichnet. Das „Neue Schloß“ (Schloß Herrenchiemsee) wurde 1878–85 errichtet.

¹ Siehe oben S. 60 ff.

² MB II, S. 140, Nr. 16. Siehe auch das Kapitel „Die Hofmarken“.

³ HStA KILit Seeon, Nr. 7 und 10; vgl. auch Johann Doll, Seeon, München 1912.

⁴ Vorübergehend mußte Seeon allerdings seine Hofmark einmal verpfänden, da es in Geldschwierigkeiten geraten war. (Doll, a. a. O., S. 32)

⁵ Adolf Sandberger, Das Kloster Seeon, Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München, Bd. 42, 1957.

⁶ Die übrigen Anwesen gehörten zum Landgericht Trostberg.

⁷ Heute Ortsteil von Seeon.

⁸ Die anderen 14 Anwesen gehörten zum Gericht Trostberg.

- (Wirt, Ambros, Kurz, Ulshammer, Bartl, Schroll, Probst, Rabenberger), 2 je $\frac{1}{8}$ (Pfelzer, Häuslschneider), 16 je $\frac{1}{16}$, 10 je $\frac{1}{32}$.
- Pavolding** (W, Gde Seeon), 7 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Mayr), 2 je $\frac{1}{4}$ (Schmiedbaur, Weberbaur), 2 je $\frac{1}{8}$ (Großhuber, Kleinhuber), 2 je $\frac{1}{16}$ (Weber, Fischer).
- Roitham** (D, Gde Seeon), 22 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Gabriel), 4 je $\frac{1}{4}$ (Hechl, Thurner, Fürmoser, Huber), 4 je $\frac{1}{8}$ (Müller, Peterschmied, Wagner, Dankl), 5 je $\frac{1}{16}$ (Heckl, Ostel = Hechl-Zubau), (Wolfesl, Laufner, Kirchthaler), 8 je $\frac{1}{32}$ (u. a. Bartl = Müller-Zubau, Holzer = Dankl-Zubau).
- Sandgrub** (E, Gde Seeon), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.
- Scheitzenberg** (E, Gde Seeon), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Scheitzenberger).
- Seeon** (PD, Gde), Kloster mit Eigenwirtschaft, außerdem 8 Anw: Hofmarksherrschaft 8 je $\frac{1}{32}$.
- Straß** (D, Gde Seeon), 9 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{8}$ (Brunner, Binder), 3 je $\frac{1}{16}$ (Prangl = Binder-Zubau, Zollner, Weberdichtl), 4 je $\frac{1}{32}$.
- Thalham** (W, Gde Obing), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Baur, Hauser).
- Voglöd** (E, Gde Rabenden), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Eder).
- Waltenberg** (E, Gde Seeon), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{8}$ (Utz, Bröcklmayr).
- Wattenham** (D, Gde Seeon), 8 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Mayr), 2 je $\frac{1}{4}$ (Kasperl, Ließ), $\frac{1}{16}$, 4 je $\frac{1}{32}$.
- Weinberg** (W, Gde Seeon), 8 Anw: Hofmarksherrschaft 8 je $\frac{1}{32}$.

Hofmark Aham

nicht geschlossen

Besitzer: Jesuitenkloster Ebersberg 1687 bis 1780

In der Hofmarksbeschreibung von 1606 heißt es von Aham: „Ist ain groß Dorff, welches mit Gründt und Sach zue dem Lobnwürdtigen Stüft Ebersberg gehörig ist, . . . aber ainiche Gerechtsame, außer Stüft und Dienst von alters hero nit bestennndtig ist“¹. Dies bedeutet also, daß die niedere Gerichtsbarkeit dem Landgericht zustand². 1687 erlangte das Jesuitenkloster Ebersberg die Niedergerichtsbarkeit über seine Untertanen in Aham³. 1752 ist ebenfalls das Stift St. Sebastian in Ebersberg

¹ HStA GL Kling 4, 282.

² Verschiedentlich ist angegeben, daß die Hofmark bereits im 15. Jahrhundert bestanden habe. (Mitteilungen für Archivpflege in Oberbayern.) Liane von Kress hat festgestellt, daß Aham bis 1606 in den Gerichtsliteralien von Ebersberg verzeichnet ist. Durch Tausch gegen herzogliche Güter um Ebersberg sei es dann dem Landgericht Kling unterstellt worden.

³ HStA GL Kling, Nr. 4, 433 und Nr. 62; an anderer Stelle heißt es allerdings

als Besitzer genannt. Seit 1781 gehörte die Hofmark dem Ritterorden der Malteser (Johanniter); 1789 „genüßt solche dermahl Titl. Herr Heinrich Braun, Wirklicher Geistlicher Rat und Canonicus in München als Komtur dieser Hofmark“⁴. Die Hofmark Aham wurde bis zu ihrer Auflösung (1803) von den Malteser Ritttern geführt.

Aham⁵

Aich (E, heute Ortsteil von Berg, Gde Bachmehring), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Aicher).

Breitenbach (E, Gde Aham), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Breitenbacher).

Gammersham (W, Gde Schönberg), 7 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Bichler, in v. Kopaurscher Verwaltung), 3 je $\frac{1}{8}$ (Heinrich, Heinrich-Zubau zum vorigen, Niederlechner), $\frac{1}{16}$ (Schusterhäusl).

Einschichtig: Hofmarksherrschaft Amerang 2 je $\frac{1}{8}$ (Dorer, Stößer).

Griesmeier⁶ (E, Gde Schambach), 1 Anw: Ki Stephanskirchen $\frac{1}{4}$ (Griesmann).

Kammerloh (E, Gde Aham), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Kammerloher).

Kematen (E, Gde Schambach), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Kemater).

Langgassen (E, Gde Schönberg), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Langgasser).

Moosen (E, Gde Babensham), 1 Anw: Graf Arcosche Herrschaft Penzing $\frac{1}{4}$ (Mosner).

Praschmühl (E, Gde Aham), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Praschmühle).

Wies (E, Gde Babensham), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{8}$ (Wieser, Oberwieser).

Würmetsham (W, Gde Penzing), 5 Anw: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{4}$ (Krieger, Bachmayr, Sinner, Brunnlechner), Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Huber).

Weitere einschichtige Güter in Aham, Aschau, Benning, Berg, Bergham, Pollersham, Puttenham, Rieden, Schambach, Stürzelham, Thalham, Tödtenberg, Weikertsham, Wimpasing.

„seit 1684 völlige Jurisdiktion“ (HStA GL Kling, Nr. 5, 1689). — Das Kloster Ebersberg war 1596 den Jesuiten übergeben worden; 1781 wurde es vom Johanniterorden erworben.

⁴ HStA Kling GL 5. Die Malteser-Kommende Aham besteht noch im 19. Jahrhundert.

⁵ Über das Dorf Aham siehe oben S. 273. Es steht unter den landgerichtischen Orten, weil außer den hofmärkischen Gerichtsuntertanen, die in der Überzahl waren, auch landgerichtische dort saßen.

⁶ 1752 Gries.

Klosterhofmarken, vormalig in Adelsbesitz

Hofmark Laiming (Altenhohenau)

geschlossen

Besitzer: Dominikanerinnenkloster Altenhohenau von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis 1803

Das Geschlecht der Laiminger ging aus der Ministerialität der Grafen von Wasserburg hervor¹ und hatte in Laiming seine Stammburg. Früh schon gab es Beziehungen zum benachbarten Kloster Altenhohenau; so übertrugen die Brüder von Laiming auf Lichtmeß 1300 dem Kloster „eigen und lehen, holz und weide“². Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gelang Altenhohenau der Erwerb des Ortes um die Summen von 180 und 280 Pfund Pfennigen³. Die Hofmark baute auf einem älteren Dorfgericht auf⁴. 1597 wurde der kleine Bereich so gekennzeichnet: „Dasselbst ist ain Frauen Closter und hat merer Hofmarchs Freyheit nit alls auf baiden Höfen zu Laiming und was sonsten dem Closter daselbst anhenngig ist . . .“⁵. Die Dominikanerinnen von Altenhohenau verblieben bis 1803 im Besitz der kleinen Hofmark.

Altenhohenau (Gutsbrauerei und Kloster, Gde Griesstätt), Kloster mit Eigenwirtschaft, keine weiteren Anwesen.

Beichten (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Eßbaum (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Klosterfeld (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Laiming (W, Gde Freiham), 10 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{5}{8}$ (Kürmayr, Meier), $\frac{1}{16}$ (Kleinbaur) 6 je $\frac{1}{32}$; Pfarrhof Eiselfing $\frac{1}{32}$ (Mesner).

Hofmark Griesstätt mit Warnbach

geschlossen

Besitzer: Dominikanerinnenkloster Altenhohenau 1667—1803

Die ersten nachweisbaren Adeligen, die sich nach dem Ort nannten, kommen in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vor; sie zählten ursprünglich zu den Ministerialen des Erzstifts Salzburg. Ihre Burg stand in Warnbach¹. Die Erbschaft der Griesstätter traten die Herren

¹ Siehe oben das Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 110 f.

² Alois Mitterwieser, Das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau am Inn, Augsburg 1926.

³ Ebenda.

⁴ HStA GL Kling, Nr. 8 a. — Die Laiminger sind als Landsassen seit Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar, und zwar zunächst für die Hofmark Amerang. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besaßen sie auch die Burg Forchenegg.

⁵ HStA GL Kling, Nr. 3, 1689: Hofmark Altenhohenau und Laiming (HStA Kling GL, Nr. 4), 1789: Hofmark Laiming (HStA GL Kling, Nr. 5).

¹ Siehe oben das Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 105 f.

von Schonstett an, die sich nach 1378 wiederholt Schonstetter von Warnbach nannten². Während ihrer Herrschaft entwickelte sich das Dorfgericht zur Hofmark³. Das Geschlecht der Schonstetter, bei dem es vorübergehend zu Erbteilungen des Besitzes gekommen war⁴, starb 1560 im Mannesstamm aus. Die Erbtöchter Magdalene war mit Sighart von Leubfling vermählt, der 1573 Schloß und Hofmark an Alexander von Freyberg zu Hohenaschau und Altenbeuern verkaufte⁵. 1594 gingen Schloß und Hofmark wiederum in andere Hände über, und zwar an Hans Georg von Etdorf, landesfürstlichen Jägermeister und Pfleger zu Trostberg⁶. Dessen Witwe verkaufte 1611 an den Bürgermeister von Burghausen, Lazarus Widmer. Im Laufe der Zeit war die Hofmark gewachsen, so daß sie „fast der größten und weitesten hofmarchen eine in obern Bayern gewesen“⁷. Im Jahre 1667 erwarb das Kloster Altenhohenau von den Widmerschen Nachkommen die Hofmark⁸. Es besaß sie bis zur Säkularisation.

Au bei Murn (W, Gde Griesstätt), 2 Anw: Kl Rott $\frac{1}{4}$ (Obermurner), Ki Berg $\frac{1}{16}$.

Bach (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Pacher).

Berg (W mit Kirche, Gde Griesstätt), 7 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{1}$ (Maier), $\frac{1}{8}$ (Huber), $\frac{1}{16}$; Benefizium St. Anna Griesstätt $\frac{1}{2}$ (Öttl); Ortski 3 je $\frac{1}{16}$.

Bergham (W, Gde Griesstätt), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{3}{4}$ (Huber), $\frac{1}{4}$ (Panger).

Edenberg (W, Gde Griesstätt), 11 Anw: Hofmarksherrschaft 11 je $\frac{1}{32}$.

Elënd (W, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Geiereck (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Pfarrkirche Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Geyeregger).

Griesstätt (PD, Gde), 32 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Dunzmaier), 4 je $\frac{1}{2}$ (Matheus, Leopold, Fähleisen, Stiebl), 4 je $\frac{1}{4}$ (Vorderkirchmaier, Hinterkirchmaier, Marterer, Fischer), $\frac{1}{8}$ (Hoiß), 6 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$; Kl Seeon 2 je $\frac{1}{1}$ (Seemaier, Baumgartnersche Brandstatt), Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Angerlochner, Bichler), $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$; Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Wimmer), Ortski 2 je $\frac{1}{6}$, 2 je $\frac{1}{32}$; Pfarrhof Eiselfing $\frac{1}{16}$ (Mesner); Ki Vogtareuth $\frac{1}{16}$; Benefizium St. Achatius Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Liendl).

Goßmanig (W, Gde Griesstätt), 6 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Brandl); Arme-Seelen-Bruderschaft Griesstätt 2 je $\frac{1}{32}$; Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Huber); Ki Griesstätt $\frac{1}{8}$ (Weber); Ki Berg $\frac{1}{16}$.

² Ebenda.

³ HStA GL Kling, Nr. 8a (Dorfgericht); siehe auch oben das Kapitel „Die Hofmarken“, Abschnitt über die Dorfgerichte.

⁴ Nach A. Mitterwieser (Aus den alten Pfliegerichten Wasserburg und Kling, 1927², Kapitel „Das Hofmarkschloß Warnbach“) in den Jahren 1452 und 1470.

⁵ Ebenda.

⁶ HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363.

⁷ Wiguläus Hund, Bayerisch Stammenbuch, 1598.

⁸ Das Kloster Altenhohenau hatte schon 1321 durch einen Tausch mit Prant-hoch dem Tuntzen den Tuntzmaierhof erworben. Vgl. dazu A. Mitterwieser, Das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau, Augsburg 1926.

- Grünbichel** (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.
- Haid** (W, Gde Griesstätt), 5 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{32}$; Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Engl), $\frac{1}{8}$ (Albrecht); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{16}$.
- Hochholz** (E, Gde Griesstätt), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{32}$.
- Holzhausen** (KD, Gde Griesstätt), 14 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Niedermaier), 3 je $\frac{3}{4}$ (Obermaier, Westermaier, Andermaier), $\frac{1}{2}$ (Linnhuber), $\frac{1}{4}$ (Kaiser), $\frac{1}{32}$, v. Kopaur $\frac{1}{2}$ (Berger); Kl Rott $\frac{1}{2}$ (Oberhuber), $\frac{1}{16}$; Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Eisner); Benefizium St. Anna Griesstätt $\frac{1}{16}$; Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Eisner); Benefizium St. Anna Griesstätt $\frac{1}{16}$; Pfarrkirche Wasserburg $\frac{1}{2}$ (Panger); Ki Griesstätt $\frac{1}{4}$ (Schachner).
- Kettenham** (D, Gde Griesstätt), 11 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{1}$ (Hintermayr, Inninger), $\frac{1}{2}$ (Huber), 2 je $\frac{1}{4}$ (Sigl, Hofmeister), 4 je $\frac{1}{32}$; Kl Attel $\frac{1}{2}$ (Brunthaler); selbsteigen $\frac{1}{32}$.
- Kolbing** (D, Gde Griesstätt), 13 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Maier), 2 je $\frac{1}{4}$ (Oberhunger, Hilger), 2 je $\frac{1}{8}$ (Weber, Brandl), 2 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$, Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Härl); Hl.-Geist-Spital Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Lederer); Benefizium St. Achatius Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Unterhunger); Arme-Seelen-Bruerschaft Griesstätt $\frac{1}{16}$.
- Kornau** (W, Gde Griesstätt), 3 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{32}$.
- Leiten** (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.
- Lochen** (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Lochenbaur).
- Moosham** (W, Gde Griesstätt), 5 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{3}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{2}$ (Sänftl), $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$; Kl Seeon $\frac{1}{2}$ (Huber).
- Obermühl** (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Pfarrkirche Rosenheim $\frac{1}{8}$ (Obermüller).
- Raming** (W, Gde Griesstätt), 6 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$; Kl Seeon $\frac{1}{2}$ (Raimbl), 3 je $\frac{1}{4}$ (Wölz, Christophlehen, Dantl), $\frac{1}{8}$ (Wagner).
- Schmidig** (W, Gde Griesstätt), 4 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Huber); Frauenchiemsee $\frac{1}{8}$ (Eisner); Seeon $\frac{1}{16}$; Ki Griesstätt $\frac{1}{16}$.
- Straß** (E, Gde Griesstätt), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Oberstrasser, Unterstrasser).
- Streifl** (W, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.
- Sunkenrot** (Dunkelrot, W, Gde Griesstätt), 5 Anw: Kl Rott 2 je $\frac{1}{1}$ (Maier, Pröbstmaier), $\frac{1}{2}$ (Huber), 2 je $\frac{1}{4}$ (Stöckl, Aicher), mit Ansiedlung auf den linksseitigen Innauen.
- Untermühle** (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Kl Rott $\frac{1}{16}$ (Untermurner Mühle).
- Viehhausen** (W, Gde Griesstätt), 6 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{16}$; Kl Herrenchiemsee 3 je $\frac{1}{4}$ (Kloß, Heukloß, Anderl), $\frac{1}{8}$ (Grimbs).
- Warnbach** (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Kl Seeon $\frac{1}{8}$ (Wabacher).
- Wechselberg** (E, Gde Griesstätt), 2 Anw: Ki Griesstätt $\frac{1}{4}$ (Wechselberger), $\frac{1}{32}$.
- Weichselbaum** (E, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Weichselbaumer Mühle).

Weitmoos (W, Gde Griesstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Moser).

Weng (W, Gde Griesstätt), 6 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{3}{4}$ (Maier), $\frac{1}{2}$ (Huber), $\frac{1}{4}$ (Baur), $\frac{1}{16}$; Stadtdekan Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Schaur); Ki Griesstätt $\frac{1}{16}$.

Wörtham (W, Gde Griesstätt), 4 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Niederlechner), 2 je $\frac{1}{32}$.

Hofmark Halfing mit Forchtenegg

geschlossen

Besitzer: Benediktinerabtei Seeon 1732—1803

„Ermelt Forchtenegkh ist ploß ein Schloß und sunst nichts alß ein Hofpau darbey, aber Halfing ist ein schöns groß Dorff, liegt auf ein viertl Stundt von Forchtenegkh, gehert Hannß Ludwigen von Pienzenau zu Forchtenegkh“, so heißt es in einer Hofmarksbeschreibung vom Jahre 1606¹. Die Ortschaft Halfing ist urkundlich erstmals 928 als Hadluinga erwähnt². Im 12. Jahrhundert saßen in Halfing Adelige, die wahrscheinlich zum Kreis der Salzburger Ministerialen gehörten³. Die Hofmark Halfing entwickelte sich aus einem Dorfgericht, als dessen erste Besitzer die Laiminger gelten können⁴; von 1342—1577 sind sie in Halfing nachgewiesen⁵. 1597, 1606 und 1625 treten die Pienzenauer als Eigentümer auf⁶, ihnen folgt Hans Christoph von Dachsberg zu Zangberg⁷, und von 1639—1731 befinden sich die Herren von Fossa im Besitz der Hofmark⁸. 1732 gelingt es dem Kloster Seeon, die Hofmark zu erwerben⁹. Bis zur Säkularisation bleibt sie Eigentum dieses Klosters.

Forchtenegg (W, Gde Halfing), Schloß mit Hofbau.

Halfing (PD, Gde), 53 Anw: K. Lehenhof Burghausen $\frac{1}{16}$; Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{8}$ (Wagner, Hoiß), 3 je $\frac{1}{16}$, 10 je $\frac{1}{32}$; Schloß Forchtenegg 5 je $\frac{1}{4}$ (Wirt, Unterözl, Mayr, Liedermayr, Brandmayr); Kl Attel $\frac{1}{4}$ (Bachhuber); Kl Seeon 6 je $\frac{1}{4}$ (Enhuber, Alterpöck, Bachlechner, Huber, Demmel, Harrer); Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Baurnkramer); Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Donisl); Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Flözinger); Ortski

¹ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 282.

² Hans Meixner, Die Ortsnamen der Gegend um Rosenheim, Rosenheim 1920 (nach einem alten Salbuch des Klosters Seeon).

³ Siehe oben S. 43.

⁴ HStA GL Kling, Nr. 8 a; siehe außerdem das Kapitel „Die Hofmarken, Abschnitt Dorfgerichte.“

⁵ In der Landtafel (OA 42) sind Achaz von Laiming (1534—1560) und Hans Christoph von Laiming (1577) als Vorgänger der Pienzenauer aufgeführt.

⁶ HStA GL Kling, Nr. 3 und Nr. 4.

⁷ Liane von Kress (a. a. O.), gibt als Jahreszahl des Erwerbs 1628 an.

⁸ „a Foßa zu Niedernfels und Forchtenegg-Halfing“, Adelsbrief 1594 (Mitt. f. Archivpflege¹⁵). 1689 und 1713 ist Franz Amand Cajetan von Foßa als Hofmarksherr von Halfing angegeben. (HStA GL Kling, Nr. 4, S. 433 und GU Kling, Nr. 510—532.) F. A. C. v. Foßa führte den Titel kurf. Land- und Truchseß.

⁹ HStA GL Kling, Nr. 20 und 26; GU Kling, Nr. 510—532.

3 je $\frac{1}{8}$ (Wunshammer, Imlinger, Mühlshneid), 4 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$; Pfarrhof Höslwang 3 je $\frac{1}{4}$ (Wimmer, Unterlinner, Oberlinner), 2 je $\frac{1}{16}$; Ki Söchtenau 2 je $\frac{1}{4}$ (Oberözl, Vötterhuber); Ki Stephanskirchen $\frac{1}{4}$ (Käsmann); Hl.-Geist-Spital Wasserburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Dollhuber, Salzmann); selbsteigen $\frac{1}{4}$ (Metzger), 2 je $\frac{1}{32}$.

Hofmark Obing

geschlossen

Besitzer: Benediktinerabtei Seeon 1662—1803

Siedlung und Herrensitz Obing blicken auf eine bedeutungsvolle Geschichte zurück¹. Nach der Einnahme der falkensteinischen Herrschaft (1248) kam das Schloß Obing in den Besitz der bayerischen Herzoge, die es lehenweise den Edlen von Traun überließen². Ihnen folgten die von Laiming, von Loiching und von Wasen³. Hans Suntheimer von Brunn, der aus einem schwäbischen Rittergeschlecht stammte und 1517 Pfleger zu Brannenburg, 1520 Landrichter in Rosenheim, 1529 Umgelder in Obing und Klosterrichter zu Seeon war, kaufte dann Schloß Obing von den Wasenern⁴. Er erhielt am 6. April 1540 von Herzog Wilhelm die Hofmarksgerechtsame für das ganze Dorf Obing⁵. Eine der Töchter Suntheimers war an Melchior Wanninger von Spitzenberg verheiratet; sie erbt die Hofmark⁶. Melchior Wanninger veräußerte Schloß und Hofmark Obing an Hans Christoph Ridler zu Pfangern, einen Münchener Patrizier⁷. Da auch er aus Obing nicht den erhofften wirtschaftlichen Nutzen ziehen konnte, verkaufte er seinen dortigen Besitz an Adolf Weiler von Königswiesen. 1662 (4. 3.) endlich kam Obing an das Kloster Seeon⁸, bei dem es bis zur Säkularisation verblieb.

Die „gefreyte ordenliche vermärchte“ Hofmark Obing⁹ war „bey ainer halben Stundt weit und prait“. Sie galt als geschlossen, obwohl Graf von Taufkirchen zu Guttenburg im Ort zwei einschichtige Gerichtsuntertanen besaß. Ehehaft und Schranne waren Sache des Landgerichts Kling.

¹ Siehe im ersten Teil der Arbeit die Seiten: S. 6 (Römer), S. 15 (Laurentiuspatrozinium), S. 24 (Herzogsgut), S. 28 (Barschalken), S. 36 (Königsgut), S. 94 f. (Falkensteiner Markt), S. 100 f. (Ministerialensitz).

² Vgl. Alois Kis, Die Pfarrei Obing, OA 40, 1884. Heinrich von Traun, als erster urkundlich im Besitz von Obing aufgeführt, nahm 1322 mit dem salzburgischen Adel an der Schlacht bei Ampfing und Mühlendorf teil.

³ Ebenda. 1502 war Achaz Loichinger Umgelder zu Obing. Ein Zweig derer von Wasen war in Wasserburg ansässig.

⁴ Ebenda, S. 128.

⁵ Die Verleihungsurkunde ist abgedruckt bei Kis, a. a. O., S. 128.

⁶ OA 42, S. 29.

⁷ In den Gerichtsurkunden tritt er von 1604—1628 auf. (HStA GU Kling, Nr. 401—476).

⁸ Kis, a. a. O., S. 141.

⁹ HStA GL Kling, Nr. 3.

Obing (PD, Gde), 37 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Häuslmayr), 4 je $\frac{1}{4}$ (Neumaier, Oberschneider, Steiner, Roidlhammer), 10 je $\frac{1}{16}$ (Kaindl, Zinner, Führer, Schneiderhamerl, Zimerwastl, Huberweber, Waldhauer, Grabmüller, Fischer, Esterer), 11 je $\frac{1}{32}$ (Panzer, Bader, Kramer, Reiber, Metzger, Sattler, Schneken, Hofbauer, Urban, Binder, Schloßschuster)¹⁰; Kl Baumburg $\frac{1}{4}$ (Fuchs); Ortski $\frac{1}{4}$ (Bürger). 2 je $\frac{1}{32}$ (Schuster, Wagner); Ki Schnaitsee $\frac{1}{2}$ (Mödl); Ki Pfaffing $\frac{1}{2}$ (Berndl); Hl. Kapelle Altötting $\frac{1}{2}$ (Wirt); Ki Albertaich $\frac{1}{4}$ (Gärtner).
Einschichtig: Hofmarksherrschaft Guttenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Stiedl, Winkler); $\frac{1}{32}$ (Bäcker).

Schloß Loibersdorf

1752/60 ohne Jurisdiktion

Besitzer: Augustinerchorherrenstift Au am Inn bis 1803

Für Schloß Loibersdorf und verschiedene einschichtige Güter konnte das Kloster Au erst im ausgehenden 18. Jahrhundert die Hofmarksgerechtigkeit erwerben. Somit war dieser Niedergerichtsbezirk der jüngste im Landgericht Kling. Allerdings hatte es schon längst vor der Erwerbung Loibersdorfs durch das Kloster Au einen Adelswohnsitz im Ort gegeben¹. Die Hofmarksbeschreibung von 1606 gibt an: „Ist ain schöns Schlößl, gehört weilandt Oßwaldten Khreidenhubers zu Sibenburg selligen Wittib und Erben zue“². 1689 ist das Kloster Au als Besitzer des „Schlößls“ angegeben, doch hatte es zu dieser Zeit keine niedergerichtlichen Befugnisse.

Einschichtige Güter seit Ende des 18. Jahrhunderts in Bachham, Kirchensur, Kirchloibersdorf, Lichteneck, Loibersdorf, Nöstlbach, Odelscham, Pfaffenham, Schnaitsee, Zillham.

Adelshofmarken und Edelsitze

Hofmark Hartmannsberg

geschlossen

Besitzer: Freiberren von Pienszenau 1394—1764

Der Name Hartmannsberg geht auf den Edlen Hadamar zurück, der um 925 im Codex Odalberti erscheint; er und seine Verwandten waren im

¹⁰ Die meisten dieser Gewerbetreibenden besaßen ihre Häuser ab 1805 als „reliiertes Eigentum“.

¹ Im 12. Jahrhundert war Loibersdorf Sitz von Adligen, vielleicht Ministerialen des Erzstifts Salzburg. Siehe oben S. 43.

² HStA GL Kling, Nr. 4, S. 282. — Kreidhuber war 1605 verstorben (GL Nr. 4, S. 471). Wegen der Hinterlassenschaft gab es Auseinandersetzungen, die bis 1613 die Lehenstube in München beschäftigten (GL 4, S. 519).

Chiemseeraum begütert¹. Das Gut Langbürgen — sicher mit der Burg Hademarsberg, die aber nicht eigens erwähnt ist, — kam zwischen 1025 und 1041 an Sieghard (gest. 1046) aus dem Hochadelsgeschlecht der Sieghardinger². Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts beherrschten die Grafen von Weyarn und Falkenstein die Grafschaft Hademarsberg³. Nach kurzer Besetzung durch Graf Konrad von Wasserburg (1245/46—1247) brachten die Wittelsbacher Veste und Herrschaft Hartmannsberg, zunächst als Trienter Lehen, in ihren Besitz⁴. Über den Fortbestand des Lehensverhältnisses zu Trient ist nichts bekannt. Im Jahre 1394 gab Herzog Stephan von Oberbayern zu Wasserburg „mit guoter vorbetrachtung und wißentlich seine veste Behausung gelegen zu Khling gericht genannt Hartmansperg mitsamten dem Purcksatall Schuehlsperg, dabei gruent und velder, leut und Paurn Dörrffer . . .“⁵ gegen die Veste Reichersbeuern als Lehen an den Ritter Otto von Pienzenau⁶. Zu Hartmannsberg gehörten auch die Vogtei über Herrenchiemsee und das Fischrecht im Chiemsee⁷. Die Pienzenauer von Hartmannsberg saßen 370 Jahre auf dem Schloß am Langbürgener See. 1764 erlosch das Geschlecht mit Franz de Paula von Pienzenau⁸. Die Erbin, Reichsgräfin Maria Theresia von Sazenhofen, heiratete 1767 den Grafen Valentin Hörll, der den Besitz bis zu seinem Tode (1814) weiterführte. Nach vorübergehender Zwangsverwaltung des Gutes finden wir seit 1816 den Schwiegersohn des Grafen Hörll, Freiherrn von Cronegg, als Eigentümer der hartmannsbergischen Güter und Vorstand des Ortsgerichtes⁹. 1820 wurde in Hartmannsberg ein Patrimonialgericht II. Klasse gebildet, das eine Enklave im Herrschaftsgericht Hohenaschau darstellte¹⁰.

Batterberg¹¹ (E, Gde Hemhof), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Moosmüller).

Bach (W, Gde Hemhof), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{20}$.

Daumberg (W, Gde Hemhof), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{24}$.

¹ U. a. SUB I, S. 72, Nr. 5; s. o. S. 56 f.

² SUB I, S. 211, Nr. 1; siehe dazu im vorerwähnten Kapitel den Abschnitt „Das 11. Jahrhundert“.

³ Siehe oben S. 92 ff.

⁴ Ebenda.

⁵ HStA GL Kling, Nr. 1; auch MB II, 410, Nr. 34.

⁶ Die Pienzenauer waren Erbkämmerer des Klosters Tegernsee, Erbmarschälle des Hochstifts Freising, Erbtruchsess des Hochstifts Passau. Das Geschlecht gliederte sich in verschiedene Zweige auf. Siehe auch oben S. 300.

⁷ Vgl. auch August Sieghardt, Schloß Hartmannsberg am Langbürgener See, in der Zeitschrift „Die Heimat am Inn“, 1957, Nr. 5.

⁸ Sein Söhnchen starb kurz nach ihm.

⁹ HStA M Inn, Nr. 28774. — 1801 war es zu einer Veränderung bei den einschichtigen Hartmannsberger Untertanen gekommen: Einige im Landgericht Kling ansässige Grundholden waren mit der „niederen Gerichtsbarkeit ausgeantwortet worden“. (HStA GL Kling, Nr. 63)

¹⁰ HStA M Inn 28799.

¹¹ Die Konkription von 1752 und das Anlagsbuch von 1773 geben nur die Ortschaften Hemhof, Stephanskirchen, Troitsham und Murn an. Die anderen Ortschaften sind erst im Urkataster selbständig geführt.

Hartmannsberg (W m. Schloß, Gde Hemhof), Schloß mit Eigenwirtschaft, außerdem 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{24}$.

Hemhof (D, Gde), 26 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{4}$ (Wirt, Mayr, Mayrhofer), $\frac{3}{16}$ (Krischacht), 3 je $\frac{1}{8}$ (Huber, Lochner, Oberlechner), 7 je $\frac{1}{16}$ (Pöck, Pöck-Zubau, Schwember, Kieß, Mayr, Winkler, Hinterlechner), 8 je $\frac{1}{20}$ ¹², $\frac{1}{24}$; Ki Stephanskirchen $\frac{1}{8}$ (Messerschmied), 2 je $\frac{1}{16}$ (Härtl, Obinger).

Lemberg (E, Gde Hemhof), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{24}$.

Schlicht (W, Gde Hemhof), 5 Anw: Hofmarksherrschaft 5 je $\frac{1}{24}$.

Stephanskirchen (W mit Ki (Expositur), Gde Hemhof), 3 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{6}$ (Holzer), Pfw Eggstätt $\frac{1}{16}$ (Förg).

Einschichtige Güter in:

Troitsham (E, Gde Penzing), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Vordermayr, Hintermayr).

Murn (W, Gde Zillham), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Murner, Hintermurner).

Weitere einschichtige Güter in Eggstätt, Endorf, Teisenham.

Vogtei Hartmannsberg

(Hofmark Hartmannsberg II)

nicht geschlossen

Besitzer: Freiberren von Pienzenau 1394—1764

Einen Sonderfall im Rahmen der Hofmarken stellt die Hartmannsberger Vogtei über Grundholden des Klosters Herrenchiemsee dar. Alter und Bedeutung der hartmannsbergischen Herrschaft kommen hier zum Ausdruck. Wie im ersten Teil dieser Arbeit erläutert worden ist¹, hat sich am Umfang der Hartmannsberger Vogteiherrschaft, wenigstens soweit es den Untersuchungsraum betrifft, vom 12. Jahrhundert² bis zur Säkularisation des Augustinerchorherrenstiftes Herrenchiemsee (1803) kaum geändert. Die Herrschaftsgeschichte ist die der Grafschaft und späteren Hofmark Hartmannsberg.

Arxtham (W, Gde Höslwang), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Pillmayr, Hamberger).

Breitenloh (W, Gde Breitbrunn), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Rab, Stabl).

Buch (E, Gde Eggstätt), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Buchner).

¹² Hauptsächlich Handwerker und Gewerbetreibende. Es gab jeweils einen Bäcker, Bader, Kramer, Färber, Glaser, Lederer, Jäger, Wagner.

¹ Verleihung der Vogtei an Siboto von Falkenstein-Hartmannsberg am 12. 9. 1158 (SUB II, 462, Nr. 333). Über die Herausbildung dieses Vogteikomplexes siehe oben S. 118 f.

² DBT I (Falkensteiner Kodex).

Holzen³ (W, Gde Breitbrunn), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{32}$ (Steindl).
Oberkitzing (W, Gde Breitbrunn), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Scherer, Huber), $\frac{1}{16}$ (Stainer).
Plötzing (W, Gde Gstadt), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Strasser, Schreyll).
Sassau (E, Gde Breitbrunn), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Sessauer).
Stock (W, Gde Breitbrunn), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Stocker, Raab), $\frac{1}{16}$ (Stocker-Zubau).
Unterkitzing⁴ (W, Gde Breitbrunn), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Kitzinger, Spreng).
Weingarten (W, Gde Gstadt), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{4}$ (Weingartner, Mentl), $\frac{1}{16}$ (Förg).
Westerhausen (E, Gde Breitbrunn), 3 Anw: Kl Herrenchiemsee 3 je $\frac{1}{4}$ (Westerhauser, Stocker, Stocker-Zubau).
Straßwend (E, Gde Prutting), 1 Anw: Kl Herrenchiemsee $\frac{1}{2}$ (Straßwender).
Unterulsham⁵ (W, Gde Eggstät), 2 Anw: Kl Herrenchiemsee 2 je $\frac{1}{8}$ (Barth, Gradl).
 Weitere einschichtige Güter in Aiglsham, Aindorf, Aufham, Bachham, Breitbrunn, Hayng, Hinzing, Holzham, Ilzham, Kailbach, Lienzing, Meisham, Natzing, Niederham, Nöstlbach, Preinersdorf, Schwabering, Siegsdorf, Söchtenau, Stadl, Straß, Tödtenberg, Wolfsberg.

Hofmark Amerang

geschlossen

Besitzer: Grafen von Lamberg 1600—1821

Amerang (Amarwange) wird bereits in den Salzburger Breves Notitae (um 790) genannt¹. Im 12. Jahrhundert erscheinen in den Urkunden verschiedentlich ortsansässige Adelige². Ob die im 14. Jahrhundert vorkommenden Herren von Amerang Nachkommen des erstgenannten Geschlechtes waren, ist ungewiß. Heinrich von Amerang, seit 1395 Landrichter in Kling, verlor wegen eines Verbrechens seine Besitzungen³. Mit Amerang wurde Christoph von Laiming belehnt. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts bestand im Ort ein Dorfgericht, das die Grundlage für die Hofmark bildete⁴. Die Herren von Laiming besaßen die Hofmark bis zum Erlöschen ihres Mannesstammes, vorübergehend in der ersten

³ 1773 Am Holz.

⁴ Erst im Urkataster als eigene Ortschaft geführt.

⁵ 1752/73 nur Ulsham.

¹ SUB I, S. 49, Nr. 24.

² Siehe im ersten Teil das Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 99 f.

³ Er hatte in der Pfarrkirche zu Schnaitsee einen Priester erdolcht. Vgl. Franz von Crailsheim, Die Hofmark Amerang, Berlin 1913.

⁴ HStA GL Kling, Nr. 8 a.

Hälfte des 16. Jahrhunderts sogar als Reichslehen⁵. Durch die Vermählung der Erbtochter Margarete kam der Besitz nach dem Landshuter Erbfolgekrieg an Johann von der Leiter (Leytter, Della Scala)⁶. 1599 starb das Geschlecht derer von der Leiter im Mannesstamm aus, und im Jahre 1600 verkauften die Erben die Hofmark Amerang mit allem, was dazu gehörte, an den Freiherrn Georg Sigmund von Lamberg, Freiherrn von Ortenegg und Ottenstein, Burggrafen zu Steyer, Geheimen Rat des Kaisers⁷. Da es in der Familie verschiedentlich zu Auseinandersetzungen über die Erbschaft kam, erhob Franz Cajetan von Lamberg die Hofmark zum Fideikommiß⁸. Im Jahre 1820 wurde unter Maximilian Grafen von Lamberg ein Patrimonialgericht II. Klasse gebildet⁹. 1821 gelangte Amerang durch die Heirat Wilhelmine von Lambergs in die Hand seiner heutigen Besitzer, der Freiherren von Crailsheim.

Amerang (PD mit Schloß, Gde), Schloß mit Gut und 25 Anw: Hofmarksherrschaft 5 je $\frac{1}{4}$ (Sonnenhuber, Pointl, Hintermaier, Baumgarthuber, Vetterhuber), 3 je $\frac{1}{8}$ (Kastner, Lochner, Sonnenhuber-Zubau)¹⁰, $\frac{1}{16}$ (Gärber), 6 je $\frac{1}{32}$, 9 je $\frac{1}{64}$; Kl Seeon $\frac{1}{4}$ (Vordermaier).

Burgreith (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Dobl (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{64}$ (Müller).

Ellerding (W, Gde Amerang), 5 Anw: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{64}$.

Gröning (E, Gde Amerang), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$, Kl Frauenchiemsee $\frac{1}{32}$.

Grünhofen (W, Gde Amerang), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{16}$.

Halfurt (W, Gde Amerang), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Ertl), $\frac{1}{16}$ (Lueger).

Hamberg (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Hamberger).

Haslreit (W, Gde Amerang), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$; selbsteigen $\frac{1}{16}$.

Höllersöd (E, Gde Amerang), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$; Ki Amerang $\frac{1}{16}$.

Hopfgarten¹¹ (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Hopfgartenhauser).

⁵ HStA GU Kling, Nr. 199. Brief Kaiser Karls V. vom 16. 5. 1530, in dem Georg Laiminger und Oswald Schurff als Lehensträger des Reiches bezeichnet sind.

⁶ Es handelt sich um das Dynastengeschlecht der Della Scala, das von den Kaisern die Städte Verona und Vicenza innehatte. Die Della Scala (Scaliger) herrschten von 1262—1387 über Verona; bis zu ihrem Aussterben im 16. Jahrhundert führten sie den Titel „Herren zu Verona und Vicenza“, obwohl wir sie seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im bayerischen Raum finden.

⁷ Dadurch, daß sich G. S. von Lamberg später mit der verwitweten Johanna von Dietrichstein, geb. von der Leytter, verheiratete, blieb auch diesmal die Hofmark im Besitz der Nachkommen ihrer bisherigen Herren.

⁸ v. Crailsheim, a. a. O.

⁹ HStA M Inn, Nr. 28799.

¹⁰ Dieses Gut besaß der Sonnenbauer „Bstandtwies von einem Jahr aufs andere“.

¹¹ 1773 noch nicht erwähnt.

Kammer (W, Gde Amerang), 6 Anw: K. Lehenhof München 2 je $\frac{1}{16}$;
K. Hofkammer $\frac{1}{8}$ (Zenz); Ki Seeon 2 je $\frac{1}{8}$ (Prangl, Oberlechner),
selbsteigen $\frac{1}{32}$.

Kernpoint (1773 E)¹², 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Pointl).

Kraxen (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Kraxner).

Lattenberg (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Lueg (1773 E)¹³, 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Lueger).

Meilham (W, Gde Amerang), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Strauß,
Schmied).

Moosham (W, Gde Amerang), 3 Anw: Kl Altenhohenau $\frac{1}{4}$ (Mayr),
 $\frac{1}{16}$ (Müller); Pfw Höslwang $\frac{1}{32}$.

Oberratting (W, Gde Amerang), 8 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Mayr-
hofer), 4 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$.

Öd (W, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Pamering (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Pameringer).

Pichl (Büchel) (W, Gde Amerang), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{16}$
(Bichler).

Schobersöd (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Scho-
berseder).

Seeleiten (1773 E)¹⁴, 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{64}$.

Stetten (W, Gde Amerang), 2 Anw: Pfarrhof Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Mayr),
 $\frac{1}{16}$ (Müller).

Suranger (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{64}$.

Ullerting (W, Gde Amerang), 4 Anw: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{16}$ (Ma-
thens, Mayr, Plank, Linner).

Weng (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$ (Müller).

Einschichtige Güter:

Dirnberg (E, Gde Amerang), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Dürn-
berger).

Furth (E, Gde Kirchensur), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Pertlsham (E, Gde Schambach), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{8}$
(Mayr, Borhamer).

Surau (E, Gde Kirchensur), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Sur-
auer), $\frac{1}{32}$.

Weitere einschichtige Güter in Aindorf, Alteiselfing, Attwies, Burke-
ring, Diepertsham, Eberloh, Erpertsham, Gammersham, Hallerschneid,
Hölking, Immling, Ilzham, Kirchensur, Kohlgrub, Liederling, Lienzing,
Pfaffing, Pollersham, Rankham, Rundorf, Schmiedham, Siegsdorf, Son-
nering, Taxenberg, Thalham, Unterratting, Weiglham.

¹² Das Anwesen wurde, nachdem es abgebrannt war, am Rande Amerangs
wieder aufgebaut. Die Ortschaft Kernpoint verschwand.

¹³ Existiert heute nicht mehr.

¹⁴ Vermutlich handelt es sich hier um einen Teil von Seeleiten, E, Gde Even-
hausen.

Hofmark Oberbrunn und Frabertscham

geschlossen

*Besitzer: Josef Kretz aus München 1752—1760
Graf von La Rosée ab 1760*

1530 erlangten die Herren von Sonderndorf die Hofmark Brunn¹. Von Hans Egidius von Sonderndorf zu Schemberg und Brunn² gingen 1607 das Schloß und die Hofmark Oberbrunn an dessen Enkel Wilhelm von Armansperg über³, der auch den Sitz Frabertscham an sich brachte. Von nun ab wurden beide Niedergerichtsbezirke meist gemeinsam als „Hofmark Oberbrunn und Frabertscham“ geführt. Der Hauptwohnsitz der Armansperger befand sich in Schemberg (Schönberg) im Pfliegergericht Neumarkt. So steht in einer Hofmarksbeschreibung vom Jahre 1676⁴ verzeichnet, daß Frau Maria Euphrosina, „Herrn Johan Wilhelm von Armansperg nachgelassene Wittib“⁵, „allain zur Stifftzeit nach Oberbrun khombt“. Im Jahre 1752 erwarb der kurfürstliche Hofkammerrat und Hofzahlmeister Josef Kretz von München die Hofmark Oberbrunn mit Frabertscham. Ihm wurde 1753 die Edelmansfreiheit bewilligt⁶. 1760 wechselten Oberbrunn und Frabertscham erneut den Besitzer, und zwar gingen sie über an Franz Seraph Basselet de La Rosée, der 1781 als Statthalter und Feldmarschalleutnant in Ingolstadt starb⁷. Ihm folgte sein Sohn Franz Joseph Gottlieb von La Rosée⁸. Die Hofmarken verblieben in der Familie. 1822 wurde Christoph von La Rosée, dem Oberförster von Zwiesel, die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse für Oberbrunn und Frabertscham gestattet⁹.

Sitz Frabertscham

Besitzer wie bei Oberbrunn

Im 15. Jahrhundert saßen in Frabertscham die Edlen Murher (Murcher)¹⁰. „Frabertscham ist ein gefreites Edlmannsgueth, gehert Eraßm und Veithen Murhern zue, welcher derzeit nur ein pau bewohnt, ist sunderbar

¹ HStA GL Kling, Nr. 1, S. 14. Gleichzeitig erfolgte eine Befreiung von den auf dem Gut lastenden Vogtdiensten und Scharwerken.

² HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363 ff.

³ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 552. — Sara Sonderdorferin, die Tochter des Hans Egidius und der Euphrosina v. S. geb. Wanninger von Obing, war vermählt mit Sigmund von Armansperg. — Vgl. Alois Kis, Die Pfarrei Obing, OA 40, Heft 2, München 1884. Bericht über die Besitzergreifung des Hans Wilhelm von Armansperg von 1607: HStA GL Kling, Nr. 4, S. 489.

⁴ HStA GL Kling, Nr. 5.

⁵ Johann von Armansperg war 1666 gestorben. (HStA GL Kling, Nr. 5, S. 297)

⁶ HStA GL Kling, Nr. 62 und Kis, a. a. O., S. 172.

⁷ HStA GL Kling, Nr. 5. Die Familie besaß bis 1782 noch ein Schloß in Landenham (HStA GL 5, S. 519 und S. 614), außerdem den Sitz Rettenbach im Landgericht Wasserburg.

⁸ HStA GL Kling, Nr. 5.

⁹ HStA M Inn 29508.

¹⁰ Kis, a. a. O., S. 168. Ein Franz Murher von Frabertscham war Landrichter zu Kling.

alda khain Süz, sunder ploß ain hilzes paurn Hauß, so neben andern Underthannen im Dorff liegt“¹¹. Nach den Murhern übernahmen die Edlen von Armansperg¹² den Sitz Frabertsham. Ein Wilhelm von Armansperg erwarb um 1607 den Edelsitz zu der Hofmark Oberbrunn¹³. Seitdem haben beide Niedergerichtsbezirke eine gemeinsame Geschichte.

Oberbrunn (D mit Schloß, Gde Pittenhart), Schloß mit Eigenwirtschaft und 19 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{8}$ (Heinrich, Hasler, Huber). 2 je $\frac{1}{16}$, 13 je $\frac{1}{32}$ (meist Handwerker); Propstei Mittergars, Salzburger Urbar, $\frac{1}{16}$.

Windschnur (W, Gde Pittenhart), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.
Einschichtige Güter:

Kirchholz (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Weitere einschichtige Güter in Albertaich, Allertsham, Frabertsham, Großbergham, Jepolding, Niederbrunn, Pittenhart, Waldhausen.

Hofmark Penzing

geschlossen

Besitzer: Graf von Arco 1747—1781

Noch heute gibt das stattliche Schloß, das im 15. Jahrhundert in spätgotischem Stil errichtet worden ist, dem Dorf Penzing sein Gepräge. Als ältester Besitzer gilt Magnus der Reiter 1428¹. Doch die Geschichte des Adelssitzes reicht weiter zurück. Schon um 1255 tritt ein Dominus Conradus de Penzingen, wohl aus der Wasserburger Ministerialität, in den Urkunden des Klosters Attel auf². Fast 200 Jahre schweigen dann die Quellen. Vom 15. bis zum 18. Jahrhundert erscheinen See und Sedelhof von Penzing als herzogliches Lehen³, und zwar erstmals 1449 unter Kaspar Kyenberger⁴. Ende des 15. Jahrhunderts finden wir den Sitz in den Händen einer Familie Fröschl⁵, ca. 1519 bis ca. 1543 gehörte er einer Familie Berghofer⁶ und von 1547 bis 1620 den Flitzingern⁷. Penzing „gehert Heinrichen von Flizing zum Haag und Pentzing zue,

¹¹ Hofmarksbeschreibung von 1606, HStA GL Kling Nr. 4, 282 f.

¹² Das Geschlecht der Armansperger trat nach Kis bereits im 13. Jahrhundert urkundlich auf. Es soll aus der Pfalz eingewandert sein und hatte bei Rottenburg in Niederbayern seinen Stammsitz. Der Zweig des ausgedehnten Geschlechtes, der für Frabertsham und Oberbrunn in Betracht kommt, saß auf Ellnbach.

¹³ Über Wilhelm von Armansperg siehe unter Oberbrunn.

¹ Über Penzing und Babensham siehe die Zeitschrift „Die Heimat am Inn“, 1937, Nr. 5.

² MB I, S. 283, Nr. 15.

³ HStA GU Kling, Nr. 205—218.

⁴ HStA GU Kling, Nr. 205.

⁵ Die Schloßkapelle wurde 1483 durch Albrecht Fröschl erbaut, wovon eine Gedenktafel an der Kapellenwand zeugt.

⁶ HStA GU Kling, Nr. 206: 1538 Erasmus Berghofer.

⁷ Wolfgang Flitzinger zum Haag war 1547 Jägermeister in Landshut (HStA GU Kling, Nr. 208).

ist von alter hero aller massen, wie dieselb gegen dem Landgericht mit ordenlichen Marchen fürgezaigt ist, für ain gefreite Hofmarch gehalten worden“ (1597)⁸. Trotzdem scheint für Penzing der Status einer Hofmark nicht gesichert gewesen zu sein. So notierte man 1606: „Ist von alters hero auch nur für ain Sitz gehalten worden, hat ein kleins Schlössl und Derffel darbey, vor Zeiten ist nichts alß berürths Schloß und ain Mayrhof verhandten gewest“⁹. Penzing grenzte an den Burgfrieden von Wasserburg. Ab 1639 waren die Grafen von Lodron die Inhaber des Edelsitzes¹⁰; sie wurden 1747 von den Grafen von Arco abgelöst. Graf Philipp von Arco besaß Penzing, nunmehr als Hofmark bezeichnet, bis 1781¹¹. Im selben Jahre kaufte Franz Xaver Mooshammer, Bürgermeister und Weingastwirt zu Burghausen, den Besitz Penzing. Weil Mooshammer der Edelmannsfreiheit nicht fähig war, wurde die Niedergerichtsbarkeit eingezogen¹². Unter dem königlichen Hofrat und Professor Franz Xaver Ritter von Moosham, einem Rechtsgelehrten, war Penzing zunächst Ortsgericht und dann Patrimonialgericht II. Klasse¹³.

Ester (E, Gde Penzing), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Neudeck (W, Gde Penzing), 7 Anw: Hofmarksherrschaft 5 je $\frac{1}{32}$, 2 je $\frac{1}{64}$.

Penzing (D mit Schloß, Gde), Schloß und 13 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Sedlbaur), 12 je $\frac{1}{32}$.

Seehäusl (E, Gde Penzing), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Straßloh¹⁴ (E, Gde Penzing), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{32}$.

Einschichtige Güter in Aham, Landwied, Rinkertsham und Zillham.

Sitz Perfall

Besitzer: Freiberren von Perfall auf Greifenberg bis 1802

Die Familie Perfall soll bereits um das Jahr 1305 das Gut Perfall im Ahamer Moos besessen haben¹. Um 1470 wurde die Sitzgerechtigkeit erworben². In der Landtafel von 1557 ist Perfall unter den einschichtigen Edelmannsgütern aufgeführt³. In einer wohl vor 1599 erstellten Beschreibung⁴ heißt es vom Sitz Perfall, er sei in die Landtafel einverleibt, obwohl das einschichtige Edelmannsgut von den Perfallern „khai-

⁸ HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363 f.

⁹ HStA GL Kling, Nr. 282 f.

¹⁰ HStA GU Kling, Nr. 212—217.

¹¹ HStA GL Kling, Nr. 5, S. 532.

¹² HStA GL Kling, Nr. 5.

¹³ HStA M Inn 29595.

¹⁴ Im Anlagsbuch Lochen.

¹ Stadt und Landkreis Wasserburg am Inn, Aßling 1962, S. 95. (Quelle: Urkunden des Familienarchivs der Freiherren von Perfall zu Greifenberg, Ammersee).

² Mitteilungen für Archivpflege in Obb., hrsg. vom Kreisarchiv München.

³ Bayerische Landtafel, ed. Primbs, OA 42 — Als Besitzer ist Benedikt Perfall angegeben.

⁴ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 433, ohne Jahreszahl.

ner besessen, sonder es mit Hündersassen besetzt und verlassen“ hätten. „Nichts desto weniger wirdt innen alltem Herkhommen nach Edlmannsfreyhait darauf bestannden und an ainichen strit zugelassen“. 1599 verkaufte Erhard von und zu Perfall das Gut an einen Bauern namens Mayr; diesem wurde die Gerechtigkeit entzogen⁵, und in der folgenden Zeit fehlte Perfall in der Reihe der Hofmarken und Edelsitze. Wann die Freiherren von Perfall wieder in ihre Rechte eintraten, ist nicht bekannt; jedenfalls finden wir sie im 18. Jahrhundert erneut im heimatischen Bereich⁶. 1802 endet die Geschichte des Sitzes Perfall.

Perfall (E, Gde Aham), 1 Anw: Baron Perfall $\frac{1}{4}$ (Perfaller).

*Sitz Pullach*¹

Der im Grenzgebiet zwischen Kling und Trostberg liegende Weiler Pullach (Gde Sebruck) erscheint in den Verzeichnissen des Landgerichts Kling aus dem 17. Jahrhundert als Edelsitz. Möglicherweise leitet sich seine Geschichte schon aus dem Hochmittelalter her; denn in den Quellen des 12. Jahrhunderts treten Herren von Pullach auf, die der Salzburger Ministerialität nahestehen². Nach der Hofmarksbeschreibung 1606³ gehört der Sitz Pullach „Reuthamers zu Grabenstath sellig hinterlassenen Wittib“; er hat „darbey allain ain Hofpauen und zway klaine Sölden Heusl“⁴. Der Edelmannssitz ist eingerahmt von den Hofmarken Seeon, Sebruck und Poing (heute Einöde, Gemeinde Truchtlaching). 1689 heißt es: „Sitz Puelach gehört dem Hochwürdigem in Gott und Herrn Adam Laurentius Graven und Herrn von Törring, Stain und Pertenstain, Thumprobst zu Salzburg“⁵. Von nun an steht Pullach nicht mehr in den Hofmarksverzeichnissen des Landgerichts Kling.

Pullach (W, Gde Sebruck), 5 Anw: Kl Baumburg $\frac{1}{3}$ (Hofbauer), $\frac{1}{16}$ (Fischer), 3 je $\frac{1}{32}$ (Drittner, Schuster, Kupferschmied)⁶.

⁵ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 282.

⁶ 1756 Baron von Perfall (Kling GL 62) und 1780 Emanuel Freiherr von Perfall auf Greifenberg, kurfürstlicher Kämmerer, Pfleger und Kastner zu Zwiesel usw. (Kling GL 5, S. 473).

¹ Der Weiler Pullach fehlt in den einschlägigen Verzeichnissen des Landgerichts von 1752/60, 1756 und 1780. Auch in der Grenzbeschreibung von 1665/1789 findet er keine ausdrückliche Erwähnung. Die 1780 genannte Hofmark Pang und Pullach (Besitzer Graf Lamberg) liegt im alten Landgericht Aibling. — Der Sitz Pullach wird hier angeführt, weil er im 17. Jahrh. eindeutig dem Landgericht Kling angehörte.

² Siehe im ersten Teil das Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 103 f. 1606 heißt es auch, die Niedergerichtsbarkeit sei „von Altershero bestennndtig“.

³ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 484/85.

⁴ Die Sitzgerechtigkeit („alle Nidergerichtsbarkhait wie in den Hofmarchen“) erstreckte sich „im gezürckh bey ainer vierthl Meill weegs weit und prait“ (HStA GL Kling, Nr. 4, S. 484/85)

⁵ HStA GL Kling, Nr. 5, S. 346 ff.

⁶ Nach dem Grundsteuerkataster des Steuerdistriktes Sebruck (D) von 1814 (StA Obb).

Hofmark Schonstett

geschlossen

Besitzer: Freiberren von Schleich 1703 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Die Hofmark Schonstett „würdt von alters hero für ain gefreite und geschlossene Hofmarch gehalten. Ist ain Schloß und Torff darbey“¹. Die ersten Besitzer des Herrschaftsbereiches waren die Schonstetter, wasserburgische Ministerialen, die schon im 12. Jahrhundert im Ort ihren Stammsitz hatten². Während die Schonstetter im 14. Jahrhundert in Griesstätt ansässig wurden, übersiedelte ein Zweig der Laiminger, die auch Forchtenegg und Amerang besaßen, nach Schonstett. Sie hatten dort ein Dorfgericht³, das die Grundlage für die spätere Hofmark bildete. Das Wirken der Laiminger in Schonstett ist bis 1435 zu verfolgen: am 20. 7. dieses Jahres verkauften Jörg und Agathe Laiminger zu Öttingen dem Hans und der Agathe zu Wilden Veste und Hofmark Schonstett⁴. Nach mehrmaligem Wechsel finden wir im ausgehenden 16. Jahrhundert die Herren von Baumgarten als Besitzer Schonstetts⁵. 1602 verkauften die Baumgartnerschen Erben an Hans Preu von Straßkirchen⁶, dessen Nachkommen noch in der Hofmarksbeschreibung von 1689 als Eigentümer genannt sind⁷. Um 1703 erwarben die Freiherren von Schleich⁸ die Hofmark Schonstett (1752 und 1756 Johann, 1788 Heinrich von Schleich)⁹. Rund ein Jahrhundert befand sie sich im Besitze dieser Familie.

Achen (W, Gde Schonstett), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Bichler, Dirrl).

Aichet (E, Gde Schonstett), 4 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Siegl. Kroiß), $\frac{1}{16}$ (Wurzengräber), $\frac{1}{32}$.

Au (W, Gde Schonstett), 9 Anw: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{16}$ (Ziegler, Hörner, Krieger, Spiel), 3 je $\frac{1}{32}$; Ki Schonstett $\frac{1}{16}$ (Heyniger), $\frac{1}{32}$.

Irlach (E, Gde Schonstett), 3 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Fischer), $\frac{1}{16}$ (Weyherer); Frauenchiemsee $\frac{1}{4}$ (Irlacher).

¹ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 282 f.

² Siehe im ersten Teil das Kapitel „Edelfreie und Ministerialen“, S. 109 f.

³ HStA GL Kling, Nr. 8 a; siehe auch den Abschnitt über die Dorfgerichte im Kapitel „Die Landgerichte“.

⁴ HStA GU Kling, Nr. 688; insgesamt betreffen die Nummern 688—777 der Gerichtsurkunden von Kling die Hofmark Schonstett.

⁵ Die älteste Hofmarksbeschreibung des Landgerichts Kling von 1597 benennt die Witwe Anna von Baumgarten (gest. 1599) als Besitzerin. (HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363 ff., auch Nr. 4, S. 451.)

⁶ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 454. — Der Pfleger zeigt sich in seinem Bericht vom 25. 2. 1602 darüber besorgt, „das sy (die Erben) vom Kaufschilling und anderem so sy aus dem Landt bringen mechten, Ir Durchlaucht das gebürlich Freygelt richtig machen“.

⁷ HStA GL Kling, Nr. 5, S. 346 ff.

⁸ Landshuter Bürgergeschlecht, 1581 in den Adelsstand erhoben.

⁹ HStA GL Kling, Nr. 5 und Nr. 62.

Köhl (E, Gde Schonstett), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{16}$ (Segerer, Stubenfahl).

Neubau (W, Gde Schonstett), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Baur), $\frac{1}{32}$.

Schonstett (PD, Gde), Schloß mit Eigenbetrieb und 32 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{2}$ (Schmiedmayr, Eisner, Bichlmayr), 7 je $\frac{1}{4}$ (Kürmayr, Fritz, Nickl, Schöberl, Hofstetter, Friedlhuber, Brunnhuber), 7 je $\frac{1}{8}$ (Wirt, Endtgäßl = Metzger-Zubau, Schmied, Bartl = Schöberl-Zubau, Schmidmayr, Kirchberger, Pirzner), 5 je $\frac{1}{16}$ (Sädler, Schuster, Schurer, Kündler, Zeilinger), Ortski 2 je $\frac{1}{4}$ (Huber, Pichler), 2 je $\frac{1}{8}$ (Engl, Heymeier), $\frac{1}{16}$ (Ostlmayr = Kramer); Pfarrei Wasserburg $\frac{1}{4}$ (Winkler), $\frac{1}{8}$ (Steinlechner); Schloß Forchtenegg $\frac{1}{4}$ (Öttl); Ki Vogt $\frac{1}{4}$ (Loydl); selbststeigen $\frac{1}{8}$ (Döninger).

Weiherr (W, Gde Schonstett), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Einschichtige Güter in Alteiselfing, Buch, Eden, Kafterbaum, Pfeisenham, Rupertsham.

Hofmark Stephanskirchen

geschlossen

Besitzer: Freiberren von Schleib 1704 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Ob die im Falkensteiner Kodex und in den Herrenchiemseer Traditionen vorkommenden Herren von Stephanskirchen¹ bei Evenshausen oder im heutigen Gemeindeort Stephanskirchen (Lkr Rosenheim) saßen, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Erst vom 15. Jahrhundert an kann die Geschichte des Niedergerichtsbezirkes Stephanskirchen verfolgt werden. Am 18. 1. 1421 belehnte Herzog Ludwig in Bayern den Thomas Oberndorfer mit dem Hof in „Stefelskirchen“². Als herzogliches, später kurfürstliches Lehen galt der Sitz Stephanskirchen zeit seines Bestehens; über Umfang und Herkommen der niedergerichtlichen Befugnisse herrschte bei den landesherrlichen Behörden jedoch keine volle Klarheit. Dies beweist eine Feststellung des Pflegers von Kling: „Woher sy beede (hier ist außer Stephanskirchen noch Penzing gemeint) aber die Hofmarchs Freyheiten bekommen oder was gestallten sy dazu befueget“, darüber könne man „bey Gericht, auch bey den Amtleuthen nichts erfahren“. Den Besitzern wurde zugebilligt, „das sy sich der Hofmarchs Gerechtigkeit weiter anmassen“³. Seit dem 16. Jahrhundert wechselten die Bezeichnungen „Sitz“ und „Hofmark“ miteinander ab⁴. Die Familie Oberndorfer besaß Stephanskirchen bis 1558; in diesem Jahr verkaufte Ludwig Oberndorfer seine Anrechte an Balthasar von Thannhauser zu Neunkirchen⁵. Bald darauf finden wir die Herren von

¹ Siehe oben S. 95.

² HStA GU Kling, Nr. 219; insgesamt siehe die Nummern 219—243 der Gerichtsurkunden des Landgerichts Kling über den „Sedelhof Stephanskirchen“.

³ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 433.

⁴ In der Landtafel von 1557 (OA 42) ist Stephanskirchen z. B. als Sitz bezeichnet.

⁵ OA 42, S. 29.

Lösch auf Stephanskirchen (Wilhelm Lösch zu Hilgertshausen, dann Albert Lösch)⁶. Von den Lösch'schen Erben ging der Sitz Stephanskirchen 1607 an Ludwig von Seyboldsdorf über⁷, und auch in der Folge wechselte er noch mehrmals den Besitzer: 1621 Michael Adolf Weichler, Kastner zu Wasserburg⁸, 1625 Ludwig von Pienzenau, 1627 Christoph Dachsberg zu Zangberg⁹, 1629 Hans Georg Preu von Straßkirchen und Schonstett¹⁰. Dessen Erben saßen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in Stephanskirchen. Rund ein Jahrhundert hatten dann noch die Freiherren von Schleich, Eigentümer von Schonstett, den nunmehr endgültig als Hofmark bezeichneten Niedergerichtsbezirk inne¹¹.

Eck (E, Gde Evenhausen), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{8}$ (Vorderegger, Hinteregger).

Mais (W, Gde Evenhausen), 6 Anw: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{8}$ (Zimmermeister, Wagner, Schneider), 3 je $\frac{1}{16}$ (Binder, Max, Brodveitl).

Renner (Kat. E)¹², 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Rennerschuster).

Stephanskirchen (KD, Gde Evenhausen), Schloß und 3 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Scherer), $\frac{1}{16}$ (Wirt), $\frac{1}{32}$.

Einschichtige Güter:

Leiten (Kat. E)¹³, 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{8}$ (Simon, Simon-Zubau).

Ried (W, Gde Kirchensur), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Rieder), $\frac{1}{8}$ (Rieder).

Weitere einschichtige Güter in Durchhausen, Lampertsham, Pfaffing, Rauschwaltham, Schönberg, Weikertsham.

⁶ Ebenda und HStA GL Kling, Nr. 3, S. 363 f. und Nr. 4, S. 282 f. Noch in der Hofmarksbeschreibung von 1597.

⁷ Jahreszahl nach Liane von Kress, a. a. O.

⁸ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 524.

⁹ HStA GU Kling, Nr. 152, 18. 6. 1627 „Johann Christoph von Dachsberg auf Zangberg, Altenbeuern, Stephanskirchen und Forchtenegg“.

¹⁰ HStA GL Kling, Nr. 4, S. 526. — 1674 kaufte Rudolf Preu von Straßkirchen und Schonstett von seinen Miterben (HStA GL Kling, Nr. 4). Ihn finden wir noch 1689 als Inhaber (Kling GL Nr. 4).

¹¹ HStA GL Kling, Verzeichnisse des 18. Jahrhunderts. Vgl. auch das Heimatbuch „Stadt und Landkreis Wasserburg am Inn“ Wasserburg 1962, S. 111; ist angegeben, daß die Hofmarksrechte um 1800 an den Staat zurückgefallen seien und daß das Schloß abgebrochen worden sei. — Über das spätere Patrimonialgericht Schonstett und Stephanskirchen, siehe unten im Dritten Teil.

¹² Heute wahrscheinlich Ortsteil von Stephanskirchen.

¹³ Aufgegangen in Ried, Gemeinde Kirchensur.

*Einschichtige Güter
nicht im Gericht gelegener Hofmarken*

Hofmark Jettenbach

Gericht Kraiburg, Besitzer Graf Törring

- Breitreit** (E, Gde Waldhausen), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Breitreiter).
- Ehegarten** (heute Ortsteil von Forstau, W, Gde Waldhausen), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Ehegartner).
- Fernbromberg** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Fromberger).
- Gschwendt** (E, Gde Waldhausen), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Gschwendtner).
- Kirchstätt** (E m. Ki, Gde), 2 Anw: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{2}$ (Großmayr, Obermayr).
- Pierach** (W, Gde Grünthal), 3 Anw: Kl Au $\frac{1}{4}$ (Ortner), 2 je $\frac{1}{8}$ (Kaiser, Schönhuber).
- Rabeneck** (E, Gde Waldhausen), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Rabenecker).

Weitere einschichtige Güter in Bichl, Einharding, Gattenham, Grünthal, Unterreit, Lampertsham, Oberbierwang, Oberzarnham, Offenham, Parting, Pfaffenham, Rinkertsham, Rupertsham, Sandgrub, Seppenberg, Sinzing, Thal, Unterzarnham, Zeismering.

Hofmark Guttenburg

Gericht Kraiburg, Besitzer: Graf von Taufkirchen

- Attenberg** (E, Gde Albertaich), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Attenberger).
- Bergmann** (E, Gde Waldhausen), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Bergmann).
- Buchet** (Am Buchet, D, Gde Schnaitsee), 5 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{3}$ (Stöckel), $\frac{3}{32}$ (Flözl), 2 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$.
- Forsthub** (heute Ortsteil von Forsten mit Ehegarten, W, Gde Waldhausen), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Binder).
- Hofstett** (E, Gde Schnaitsee), 1 Anw: Pfarrhof Berg $\frac{1}{4}$ (Hofstett).
- Leiteneck** (E, Gde Kirchensur), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Leitenecker).
- Steinau** (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Brunner).
- Weitere einschichtige Güter in Diepoldsberg, Gramelberg, Harpding, Kafterbaum, Kleinbergham, Kolbing, Mantelsham, Niederham, Obernhof, Obing, Stangern, Unterpierach, Waldhausen, Waltlham.

Hofmark Stein

Gericht Trostberg, Freiherr von Lösch

Salming (E, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{3}$ (Salminger).

Straß (W, Gde Bachmehring), 2 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Wirt);
Gräfliche Brauerei Wasserburg $\frac{1}{8}$ (Frabein).

Weitere einschichtige Güter in Meisham, Nöstlbach, Patersdorf, Schnaitsee, Unterpirach.

Hofmark Schedling und Heretsbam

Gericht Trostberg, Graf Berchem

Gitzen (W, Gde Kirchstätt), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{32}$.

Weitere einschichtige Güter in Diepoldsberg und Eden.

Hofmark Ebring

Gericht Mühlendorf, Graf Baumgarten

Imstetten (E, Gde Kling), 1 Anw: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Imstetter).

Propstei Wald

Gericht Mühlendorf, Erzstift Salzburg¹

Linden (E, Gde Waldhausen), 3 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{8}$ (Veitlinner, Wolflinner), $\frac{1}{32}$.

Roßbirn (E, Gde Waldhausen), 1 Anw: Salzburger Urbar $\frac{1}{4}$ (Roßbirner).

Schachen (E, Gde Waldhausen), 3 Anw: Salzburger Urbar 2 je $\frac{1}{4}$ (Ober-
schachner, Unterschachner), selbsteigen $\frac{1}{8}$ Brunnegger.

Weitere einschichtige Güter in Eck und Zipfleck.

¹ HStA GL Mühlendorf, Nr. 356.

TEIL III

DIE NEUORDNUNG ZU BEGINN DES 19. JAHRHUNDERTS

Der Rationalismus als Forderung der Zeit, die Napoleonischen Kriege als auslösendes Moment und ein überragender Staatsmann als formende Kraft ließen zu Beginn des 19. Jahrhunderts den neuen bayerischen Staat entstehen. Tiefgreifende Veränderungen staatlich-administrativer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art gaben auch unserem Gebiet ein anderes Gepräge.

Vor allem die *Säkularisation* (Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803), die das wirtschaftliche Übergewicht der Klöster beseitigte, führte eine „agrарische Umwälzung“¹ herbei. Die Klöster Attel, Rott, Altenhohenau, Frauenchiemsee, Herrenchiemsee und Seeon, die ältesten meistbegüterten Grundherren des Untersuchungsraumes, fielen ihr anheim. Klösterliche Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft gingen auf den Staat über²; die Mobilien und Liegenschaften zog man ein³. Was im Augenblick wertvoll und brauchbar schien, behielt der Staat, anderes wurde veräußert. Wegen des Überangebots kam es zur Verschleuderung vieler Klostergüter; außerdem konnte es bei der Art der Durchführung nicht ausbleiben, daß die Einnahmen durchaus nicht immer den vorgesehenen Stellen zufließen. Die Besitzgeschichte der Klosterrealitäten, vor allem der Klostergebäude, ist bei den Stiftern unserer Gegend ebenso wechselvoll wie andernorts⁴.

¹ Karl Bosl, Der moderne bayerische Staat von 1806—1856, in „Bayern, ein Land verändert sein Gesicht“, 1956.

² Während die klösterlichen Gerichtsuntertanen den Landgerichtsuntertanen gleichgestellt wurden, bestanden die alten grundherrlichen „Gerechtigkeiten“ nunmehr im Namen des Staates fort. In den Grundsteuerkatastern von 1808/14 heißt es z. B. so: „ $\frac{1}{2}$ Aicherhof (Arbing), gerichtsbar zum kgl. Landgericht Wasserburg, leibrechtig zum Rentamt Wasserburg, vormals Kloster Rott, Zehentherr Rentamt“ (StA Obb D-Kataster des Rentamtes Wasserburg).

³ Dem Separat in Klostersachen bei der Kurfürstlichen Generallandesdirektion unter dem Präsidenten Freiherrn von Weichs war ein Heer von Kommissaren unterstellt, die das Geschäft der Säkularisation an Ort und Stelle möglichst gewinnbringend zu betreiben hatten.

⁴ Da eine Gesamtdarstellung über den Rahmen der Arbeit hinausführen würde, mögen einige Andeutungen zur Erläuterung dienen. Die Klosterrealitäten von Seeon, mit Ausnahme von Kirche, Sakristei und Kreuzgang sowie Kasten, wurden am 7. 8. 1804 von einem Xaver Distler aus München gekauft; dieser übergab den Besitz 1815 an seinen Schwiegersohn Reichenwallner, der aus dem ehemaligen Kloster ein Bad machte. 1852 kaufte Kaiserin Donna Amalia von Brasilien das Kloster mit dem See, und von ihr ging das Gut an die Herzöge von Leuchtenberg über. Diese wiederum verkauften die zu Seeon gehörigen Güter und Wälder an den Grafen von Arco auf Maxlrain und behielten nur die ehemaligen Klostergebäude. — Die Insel Herrenwörth gelangte mit dem Kloster am 11. 11. 1803 in einer öffentlichen Versteigerung um 39 000 fl an einen Herrn von Lünenschloß aus Mannheim. Das Verfügungsrecht über die Domstiftskirche behielt sich der Staat zunächst vor; trotzdem gelang es den Lünenschloßschen Nachfolgern, auch die Kirche in ihren Besitz zu bringen. Nach Abbruch der Türme und des Presbyteriums wandelte der Geschäftsmann A. v. Fleckinger das ehrwürdige Bauwerk in eine Bierbrauerei um. Der Gesamt-

Die Säkularisation veränderte nicht nur die Wirtschaftsstruktur des Staates, sondern auch, wenigstens teilweise, die wirtschaftliche Struktur der ländlichen Bevölkerung. Dies zeigt sich besonders in den klösterlichen Hofmarksdörfern mit überwiegend Gewerbetreibenden und bäuerlichen Kleinbesitzern. Wenn auch wohl kein Pauperismus einkehrte, so mußte doch ein Umwandlungsprozeß von einer auf wirtschaftsweise und Bedarf der Klöster abgestimmten auf eine eigengesetzlich funktionierende Arbeitswelt erfolgen⁵. Verschiedentlich konnten kleinere Bauern durch Ersteigerung von Klostergründen ihre Anwesen vergrößern⁶. Außerdem bot sich den Grundholden der säkularisierten Klöster seit Verordnung vom 21. 6. 1803 die Möglichkeit, das an den Staat übergegangene Obereigentum an ihren Gütern abzulösen. Nur noch die außerdem auf dem Gute haftenden Zinsen, Gilten und Dienste waren „unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census“ zu leisten⁷. Wegen der hohen Ablösungssummen machten allerdings nur verhältnismäßig wenige Bauern von dem Angebot Gebrauch. Diese Verordnung von 1803 stellte bereits den Auftakt zur *Bauernbefreiung* dar. In der Konstitution vom 1. 5. 1808 wurde die Leibeigenschaft, soweit sie noch bestand, gänzlich aufgehoben. Das Edikt vom 28. 7. 1808 griff in die guts- und grundherrlichen Rechte neuordnend ein, so z. B. durch genauere Umschreibung des Rechtes, Besitzveränderungsabgaben zu erheben, und durch Umwandlung der ungemessenen Fronen und Scharwerksdienste in gemessene und bestimmte Dienste. Zugleich wurden — bedingt durch beiderseitiges Einverständnis — alle Grundrenten in Geld oder Früchten für ablösbar erklärt. Diese Bestimmungen hatten zunächst jedoch geringe praktische Bedeutung. Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Beseitigung der Grundlasten geschah durch die zwei Verordnungen vom 8. 2. 1825 und 13. 2. 1826, in denen die Bedingungen bekanntgegeben wurden, unter denen der Staat seinen eigenen Grundholden die Fixierung, Umwandlung und Ablösung ihrer ständigen und unständigen Grundabgaben und Dienste gestattete. Zu einer allgemeinen und grundsätzlichen Regelung der grundherrlichen Verhältnisse bedurfte es jedoch erneut eines geistig-politischen

besitz kam 1840 an einen Grafen Hunoltstein und nach nochmaligem Wechsel 1873 an den bayerischen König Ludwig II. — Zur Geschichte Herrenchiemsees vgl. das eben erschienene Werk von Peter von Bomhard, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Landkreises Rosenheim, III. Teil, Die Kunstdenkmäler des Gerichtsbezirkes Prien, Rosenheim 1964; für die Zeit nach der Säkularisation S. 17 ff. und S. 52 ff.

⁵ Als Beispiel soll hier etwa der Hofmarksort Rott genannt werden, wo klosterbezogene Gewerbe verschwanden und wo sich Tagwerker neue Erwerbsmöglichkeiten suchen mußten. Meist wurde jedoch, wenn auch in säkularisierter Form, ein Teil des Gutbetriebes aufrechterhalten.

⁶ So zeigt es sich z. B., daß in den ehemals klösterlichen Hofmarksorten die Hofgrößen von 1808/14 nicht immer denen von 1752/60 entsprechen.

⁷ Es heißt dann im Grundsteuerkataster beispielsweise so: „ $\frac{1}{8}$ Linderer-Gut (Arbing) mit Wagnersgerechtigkeit, Eigentümer Wolf, gerichtsbar zum Landgericht Wasserburg, leibrechtig ehemals zum Kloster Rott, 4. 12. 1807 Grundablösungsbrief, Zehentherr Rentamt“ oder so: „ $\frac{1}{4}$ Brandl-Hof (Edling), gerichtsbar zum Landgericht Wasserburg, leibrechtig vormals zum Kloster Attel, seit 1807 freies Eigentum“ (StA Obb, D-Kataster des Rentamtes Wasserburg).

Anstoßes, der diesmal aus der liberal-demokratischen Gedankenwelt kam. Am 4. 6. 1848 wurde das Gesetz, „die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend“, erlassen. Es verfügte neben anderem vor allem die Aufhebung der Patrimonial(Hofmarks)gerichtsbarkeit, die unter bestimmten Entschädigungsleistungen an den Staat übergehen sollte⁸. Damit endete die mittelalterliche Teilung der öffentlichen Gewalt. Der Prozeß der Grundentlastung fand erst durch die Inflation von 1923 seinen vollen Abschluß.

Die Neuordnung der *staatlichen Behörden* setzte bereits Ende des 18. Jahrhunderts ein⁹. Durch kurfürstliche Entschließung vom 24. 3. 1802 wurde dann die Neuorganisation und Neugliederung der altbayerischen Landgerichte angeordnet¹⁰. Hand in Hand damit ging die Schaffung von Rentämtern, denen die Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle oblag. Da sie die Nachfolge der alten Kastenämter angetreten hatten, flossen ihnen auch die grundherrlichen Abgaben der landesfürstlichen und ehemals klösterlichen Grunduntertanen zu. Die Außenbehörden unterstanden seit 1808 den Kreisbehörden, die sich ihrerseits aus Generalkommissariaten und Finanzdirektionen zusammensetzten¹¹.

1808 begann man mit dem großen Werk der Landvermessung, die dem „Ausbau eines einheitlich funktionierenden Steuersystems“ dienen sollte¹². Der Vorbereitung dazu galt die Einteilung der Landgerichte in geschlossene Steuerdistrikte¹³. Nach dem Gemeindeedikt vom 28. 7. 1808 sollten die Bestimmungen über die Bildung der Steuerdistrikte auch als Grundlage für die Formation der Gemeinden gelten¹⁴. Die „po-

⁸ Gesetze und Verordnungen nach J. H. Fuchs, Die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1909, 3. Aufl., Bd. 2, S. 541 ff.

⁹ Vgl. auch Clement Hellmuth, Die königlich bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins, vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart, Nördlingen 1854; Georg Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550—1804, OA 53, 1 und 2, 1908—1912.

¹⁰ Reg. Bl. 1802, S. 236 ff. — Die Landkreise sind jünger. Am 28. 5. 1852 wurde ein Gesetz, „die Distriktsräte betreffend“, erlassen. Dieses Gesetz schuf die Distriktsgemeinde als Gemeindeverband mit körperschaftlichen Rechten, und zwar im rechtsrheinischen Bayern für jeden Landgerichtsbezirk. Diese neue Distriktsgemeinde (1812, 1815, 1818 hatte es bereits frühe Ansätze dazu gegeben) kann als Vorläuferin des heutigen Landkreises gelten.

¹¹ Vgl. Karl Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, Anhangband, München 1894, S. 128 ff. Nach der Kreiseinteilung von 1808 gehörten u. a. die Landgerichte Mühldorf, Wasserburg, Trostberg, Rosenheim und Traunstein zum Salzachkreis; nach der neuen Kreiseinteilung von 1810 kamen Mühldorf, Wasserburg, Trostberg und Rosenheim zum Isarkreis, und einige Jahre später wurde Traunstein ebenfalls zum Isarkreis geschlagen.

¹² K. Bosl, a. a. O., S. 15: „Die gewaltigen politischen Transaktionen kosteten ungeheure Summen. Eine große Staatsschuld zwang zum Ausbau eines einheitlich funktionierenden Steuersystems.“

¹³ Vgl. Sebastian Hiereth, Die Bildung der Gemeinden im Isarkreis nach den Gemeindeedicten von 1808 und 1818, OA 77, 1952.

¹⁴ Im Isarkreis war die Vermessung 1814 beendet.

litischen“ Gemeinden¹⁵ waren dann das Ergebnis des zweiten Gemeindeedikts vom 17. 5. 1818 und einer Verfügung vom 7. 8. 1818. Zweck verschiedener Erlasse war es, die städtische Selbstverwaltung zu unterbinden, die der Vorstellung vom Einheitsstaat widersprach. Schon eine Verordnung vom 31. 12. 1802, „die Verbesserung der magistratischen Verfassung betreffend“, befaßte sich mit der Loslösung der Rechtsprechung von den Magistraten. Die „Verfassung der kleineren Munizipalstädte und Märkte“ wurde durch eine Verordnung vom 20. 3. 1806 geregelt, wonach die Polizeigewalt dem Staat abgegeben werden mußte. Die Gemeindeedikte von 1808 entzogen den Städten und Märkten außer der Vermögensverwaltung jegliche Gerichtsbarkeit und sprachen sie den Landgerichten zu; außerdem war es vorgesehen, Munizipalräte zu schaffen, die jeweils nur aus einer Kammer bestehen sollten. Eine Hinwendung zur Selbstverwaltung brachte das Gemeindeedikt vom 17. 5. 1818¹⁶, von dem die Einleitung zu der wenige Tage später veröffentlichten bayerischen Verfassungsurkunde als Hauptzweck „die Wiederbelebung der Gemeindeglieder“ angab. Wesentlich an diesem neuen Gemeindeedikt war die Ausgestaltung des Magistratssystems. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sollten wieder durch den „bürgerlichen Magistrat“ und den „Gemeindeglieder“ von frei gewählten Gemeindebevollmächtigten besorgt werden¹⁷.

¹⁵ Politische Gemeinde bedeutet nach Hiereth soviel wie Polizeigemeinde; außer der niederen Polizeigewalt waren ihr Armenpflege und Schulwesen zugeteilt. — Vgl. auch P. Fried, Zur Geschichte der bayerischen Landgemeinde, in „Vorträge und Forschungen“, Bd. 7, J. Thorbecke-Verlag, Konstanz.

¹⁶ Schon 1812 begannen unter dem Freiherrn Friedrich Georg von Zentner die ersten Anläufe zur Wiederherstellung der Gemeindefreiheit. In seinem Programm von 1812 betonte er: „Jedem Gemeindeglied muß ein ihm angemessener Grad von Teilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten zugestanden werden . . . es wird ein Gemeinsinn wieder erstehen, sei er auch anfänglich nur lokal, sobald den Gemeindegliedern gestattet ist, mit eigener Kraft für ihr eigenes gemeinsames Interesse zu sorgen, und sie nicht beständig durch fremde Einrichtungen in ihren Handlungen gelähmt werden . . .“. — Vgl. auch Franz Dobmann, Georg Friedrich Freiherr von Zentner, Münchener historische Studien, Bd. VI, Kallmünz, 1962.

¹⁷ Mit dem Gesetz, „die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betreffend“ (1819), wurden die finanziellen Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung der bayerischen Gemeinden geschaffen. — Bereits im Kapitel „Die Stadt Wasserburg“ des Zweiten Teiles dieser Arbeit wurde auf die Rechtsstellung der Stadt zu Anfang des 19. Jahrhunderts vorgegriffen, zumal das Güterverzeichnis nach dem Kataster des Steuerprovisoriums von 1808 erstellt werden mußte.

I. Behördenorganisation und Gemeindebildung im neuen Landgericht Wasserburg

Bildung des neuen Landgerichtes

Im Vollzug der kurfürstlichen höchsten EntschlieÙung vom 24. 3. 1802 über die Einrichtung der Landgerichte wurde unterm 18. 9. 1803¹ bestimmt: „Das Landgericht Wasserburg vereinigt mit sich das Landgericht Haag. Der Sitz des Landgerichtes ist zu Wasserburg. Die Kor-donsstationen (Gendarmeriestationen) sind Wasserburg und Haag.“ Außer dem Gebiet der alten Grafschaft Haag erhielt Wasserburg noch im wesentlichen die alten Ämter Babensham, Eiselfing und Grünthal vom gleichzeitig aufgelösten Landgericht Kling². Dazu kam ferner der bischöflich freisingische Herrschaftsbereich Burgrain (KD, Gde Mitt-bach). Am 18. 1. 1812 wurde das Dorf Hart, das bisher geteilt war zwi-schen den Landgerichten Wasserburg und Rosenheim, ganz dem Land-gericht Rosenheim zugesprochen³.

Im Jahre 1837/38 wurde das Landgericht Haag geschaffen, und zwar aus 27 Gemeinden von Wasserburg, 4 von Erding und 7 von Mühldorf⁴. Daraus entstand am 1. 10. 1879 das heutige Amtsgericht Haag⁵.

Andererseits vergrößerte man das Gebiet des Landgerichts Wasserburg in den Jahren 1844/45 und 1857 durch die Angliederung der Gemein-den Schonstett, Zillham und Amerang, die bis dahin zu Trostberg ge-hört hatten⁶. Der Sprengel des Landgerichts Wasserburg entsprach so dem Gebiet des heutigen Amtsgerichts Wasserburg.

Die Trennung von Justiz und Verwaltung in den Jahren 1861/62⁷ be-schränkte auch das Landgericht Wasserburg, das seit 1879 die Bezeich-nung Amtsgericht führt⁸, auf die Rechtspflege. Daneben entstand für die Aufgaben der inneren Verwaltung das Bezirksamt (heutiges Land-ratsamt), das auch den Amtsgerichtsbezirk Haag mit umfaßt.

In der Übersicht über die Gemeindebildung sind nur jene Teile des heu-tigen Landkreises Wasserburg berücksichtigt, die schon 1760 zum alten Landgericht Wasserburg gehört hatten.

¹ Reg. Bl. 1803, Sp. 769.

² StA Obb, AR III, Fasc. 3843, Nr. 78.

³ Reg. Bl. 1812, Sp. 259.

⁴ K. Weber, a. a. O., S. 137.

⁵ Vgl. auch Georg Heiduschka, Die Gerichtsbarkeit im Landkreis Wasserburg, Heimatbuch Stadt- und Landkreis Wasserburg am Inn, 1962.

⁶ StA Obb, AR III, Fasc. 3843, Nr. 81.

⁷ In Durchführung des Gesetzes vom 10. 11. 1861 wurden Rechtspflege und Verwaltung voneinander getrennt.

⁸ Ganz allgemein brachte das Jahr 1879 die heutige Gerichtseinteilung.

Steuerdistrikte

Wie die übrigen Landgerichte erhielt auch Wasserburg 1808 den Auftrag, seinen Bezirk in möglichst viele, geographisch zusammenhängende Distrikte einzuteilen.

Das neue Landgericht Wasserburg bildete aus den 24 Obmannschaften, in die das alte Landgericht Wasserburg 1760 eingeteilt war, 13 Steuerdistrikte, dazu den Steuerdistrikt Wasserburg¹. Da die größeren Hofmarken Attel, Rott und Katzbach bei der Säkularisation an den Staat gefallen waren und da geographische Gesichtspunkte für die Gliederung den Ausschlag gaben, waren in der Folgezeit keine nennenswerten Grenzveränderungen erforderlich.

Auf dem Boden des alten Landgerichts Wasserburg entstanden 1808 folgende Steuerdistrikte: Attel, Buchsee, Edling, Farrach, Feldkirchen, Pfaffing, Ramerberg, Rettenbach, Rott, Schlicht, Soyen, Springlbach, Steppach und Wasserburg². Davon haben lediglich Buchsee, Feldkirchen und Springlbach ihre bezirkliche Selbständigkeit durch Vereinigung mit anderen Gemeinden verloren.

Gemeinden

Die Quellen für die Bildung der Gemeinden im Landgericht Wasserburg sind so dürftig³, daß der Vorgang nur von den späteren Verhältnissen aus rekonstruiert werden kann.

Aus den 14 Steuerdistrikten, die für unsere Betrachtung in Frage kommen, gingen zunächst 14 gleichnamige Gemeinden hervor. Im Jahre 1882 verringerte sich ihre Anzahl um Buchsee, Feldkirchen und Springlbach auf insgesamt 11 Gemeinden, und zwar Attel, Edling, Farrach, Pfaffing, Ramerberg, Rettenbach, Rott, Schlicht, Soyen, Steppach und Wasserburg. Eine Übereinstimmung mit älteren Verwaltungseinheiten (Obmannschaften und Ämtern) ist vor allem an den Außengrenzen festzustellen.

In diesem Zusammenhang wird nur die Bildung derjenigen Gemeinden besprochen werden, die schon zum Altgebiet des Landgerichtes nach dem Stand von 1760 gehört hatten. Wie bereits erwähnt, erhielt Wasserburg im Jahre 1803/04 vom aufgelösten Landgericht Kling die wesentlichsten Teile der Ämter Babensham, Eiselfing und Grünthal, in den

¹ Grundsteuerkataster A und D des Rentamtes Wasserburg (StA Obb).

² Für jeden dieser Steuerdistrikte liegt eine Grenzbeschreibung vor. (A-Kataster). Bäche, Waldränder, Wege und Straßen dienten als Grundlage für die Grenzziehung.

³ StA Obb, RA Fasc. 4909, Nr. 1652. Seinen Niederschlag in den Akten fand ein längeres Hin und Her zwischen den Landgerichten Wasserburg und Rosenheim wegen der Grenze beim Dorf Hart (1811). Der Vorgang ist deshalb nicht uninteressant, weil in den verschiedenen Vorschlägen als Hauptgesichtspunkte Naturgrenze, Pfarreigrenze und Steuerdistriktsgrenze in den Vordergrund treten. — Allgemeine Verordnungen in RA Fasc. 397, Nr. 11.

Wie bereits festgestellt, wurde das Dorf Hart am 18. 1. 1812 Rosenheim zugesprochen.

Jahren 1845 und 1857 noch die aus dem alten Landgericht Kling stammenden Gemeinden Amerang (Unterratting), Schonstett und Zillham. Die Bildung dieser Steuerrdistrikte bzw. Gemeinden ist unter Kling zu behandeln.

Patrimonialgerichte

Die Patrimonialgerichte wurden in Ausführung des Edikts von 1818 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit¹ zwischen 1818 und 1821 gebildet. Man löste die seit 1812 bestehenden Ortsgerichte² wieder auf und beschränkte die niedergerichtliche Zuständigkeit des Adels auf die Gerichtsholden, über die im „Normaljahr 1806“ Niedergerichtsbarkeit ausgeübt worden war. Die nunmehr als Patrimonialgerichte bezeichneten adeligen Niedergerichte bauten somit auf den alten Hofmarken auf, denen sie sowohl nach Leitung als auch nach Umfang entsprachen. Es gab Patrimonialgerichte I. Klasse für streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit und Patrimonialgerichte II. Klasse mit nur freiwilliger Gerichtsbarkeit. In Orten, in denen sich ausschließlich oder überwiegend patrimonialgerichtliche Untertanen befanden, hatte der Patrimonialgerichtsherr auch Anspruch auf die Ausübung der Polizei- und Gemeindeverwaltung.

Zwischen 1818 und 1821 wurden in dem Gebiet des Landgerichts Wasserburg, das zum alten Landgericht Wasserburg gehört hatte, folgende Patrimonialgerichte zugelassen:

Hart: Hart war bis 1808 mit Sitzgerechtigkeit ausgestattet³; der Plan eines Ortsgerichtes kam jedoch wegen „mangelnder Adelsqualität“ des Bräuhauspächters Ferdinand Reiter, Besitzers von Hart von 1808—1816/17, nicht zur Durchführung. 1820 wurde Hart ein Patrimonialgericht II. Klasse im Besitz des kgl. Kämmerers, Staats- und Reichsrates Klement Graf von Leyden⁴. Am 18. 2. 1820 bestellte der Gerichtsherr den Stadtschreiber von Wasserburg Joseph Heiserer zum Patrimonialgerichtshalter von Hart⁵. Ab 1844 besaß der kgl. bayerische Kam-

¹ Vierte Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818.

² Im organischen Edikt vom 16. 8. 1812 wurde bestimmt, daß die Hofmarken, die künftig Ortsgerichte benannt werden sollten, mindestens 50 Familien und die Herrschaftsgerichte wenigstens 300 Familien umfassen sollten. Zur Ab- rundung dieser adeligen Niedergerichtsbezirke wurde den Gutsherren der An- kauf von Gütern fremder Grundholden gestattet. Die Bestimmungen dieses Ediktes wurden jedoch größtenteils wieder rückgängig gemacht.

³ Siehe Teil II, Edelsitz Hart.

⁴ HStA M Inn, Nr. 29192.

⁵ Ursprünglich hatte Graf Leyden den Antrag gestellt, dem kgl. Landrichter von Wasserburg die Gerichtspflege übertragen zu dürfen; dies wurde jedoch für Rettenbach abgelehnt mit der Begründung, daß hierzu keine ausreichende Motivierung nach § 45 des Ediktes gegeben sei. „Gegen Heiserer hingegen ist nichts zu erinnern, da er absolvierter Jurist und bereits als Patrimonial- gerichtshalter von Penzing angestellt ist.“ (M Inn, Nr. 29292) Die Bestellung Heiserers konnte allerdings erst nach Zustimmung des Wasserburger Magistrats erfolgen.

merherr und Major à la suite Karl Freiherr von Streit das Patrimonialgericht. Seine Verzichtserklärung ist datiert vom 22. 5. 1848⁶.

Zellerreit: Seit 1820 Patrimonialgericht II. Klasse, bis 1843 im Besitz der Freiherren von Kern⁷. Der Gutsherr übernahm selbst die Patrimonialgerichtspflege; Amtssitz war Wasserburg⁸. Von 1843 bis 1848 war Max Joseph Ritter von Mussinan Gerichtsherr in Zellerreit⁹.

Übersicht über die Gemeindebildung

Die folgende Aufstellung soll im Überblick zeigen, wie die Gemeinden im Raum des ehemaligen Landgerichts Wasserburg gebildet worden sind. In der ersten Spalte stehen die heutigen Gemeinden mit ihren Gemeindeteilen nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern vom Jahre 1952. In der zweiten Spalte ist für jeden einzelnen Ort der nach den ältesten Steuerkatastern (1808, 1810, 1814) zuständige Steuerdistrikt angegeben¹. Die Notizen der dritten Spalte beziehen sich auf die Gemeindebildung von 1818.

Landkreis Wasserburg		
Attel	Attel²	Gde wie StDi³
Attlerau	Attel	
Au	Attel	
Edgarten	Attel	
Elend	Attel	
Gabersee	Attel	
Gern	Attel	
Heberthal	Attel	
Kobl	Attel	
Kornberg	Attel	
Kroit	Attel	
Limburg	Attel	
Osterwies	Attel	
Reisach	Attel	
Reitmehring	Attel	
Rottmoos	Attel	
Seewies	Attel	
Staudham	Attel	
Viehhausen	Attel	

⁶ Ebenda.

⁷ HStA M Inn, Nr. 30059 und StA Obb, Grundsteuerkataster D des Rentamtes Wasserburg, StDi Pfaffing.

⁸ StA Obb, AR, Fasc. 1145, Nr. 40.

⁹ Grundsteuerkat. wie Anm. 7.

¹ StA Obb, A- und D-Kataster des Finanzamtes Wasserburg.

² Querstriche neben einzelnen Gemeindeteilen besagen, daß der betr. Ort zur Zeit der alten Steuerdistrikte noch nicht bestand.

³ StDi = Steuerdistrikt.

Edling	Edling	Gde wie Stdi
Edling	Edling	
Allmannsberg	Edling	
Anzenberg	Edling	
Attelthal	Edling	
Au	Edling	
Breitbrunn	Edling	
Bruck	Edling	
Daburg	Edling	
Edgarten	Edling	
Fuchstal	Edling	
Hart	Edling	
Hochhaus	Edling	
Kumpfmühl	Edling	
Mühlthal	Edling	
Roßhart	Edling	
Schächling	Edling	
Schellwies	Edling	
Weidachmühle	Edling	
Farrach	Farrach	Gde wie Stdi
Unterfarrach	Farrach	
Bach	Farrach	
Bachleiten	Farrach	
Berg	Farrach	
Bichl	Farrach	
Boing	Farrach	
Buch	Farrach	
Buchsbaum	Farrach	
Buchwald	Farrach	
Eglsee	Farrach	
Englmannstett	Farrach	
Etz	Farrach	
Fudersöd	Farrach	
Garnöd	Farrach	
Graben	Farrach	
Grafa	Farrach	
Gunzenrain	Farrach	
Hart	Farrach	
Hof	Farrach	
Holzmann	Farrach	
Holzmannstett	Farrach	
Knogl	Farrach	
Krut	Farrach	
Lehen	Farrach	
Oberfarrach	Farrach	
Oed	Farrach	
Potzmühle	Farrach	

Rattenbach	Farrach	
Schacha	Farrach	
Schrödlreit	Farrach	
Steinhart	Farrach	
Voglsang	Farrach	
Pfaffing	Pfaffing	1818 Gde wie Stdi, dazu
Pfaffing	Pfaffing	am 1. 1. 1882 Gde Springl-
Angersberg	Pfaffing	bach (Stdi von 1808)
Berg	Springlbach	
Dirnhart	Pfaffing	
Ebrach	Springlbach	
Eschlbach	Pfaffing	
Filzen	—	
Forsting	Springlbach	
Giglberg	Springlbach	
Hilgen	Pfaffing	
Koblöd	Springlbach	
Köckmühle	Pfaffing	
Leiten	Pfaffing	
Nederndorf	Pfaffing	
Neuhaus	Pfaffing	
Nodern	Pfaffing	
Obermoos	Springlbach	
Oberübermoos	Pfaffing	
Oed	Pfaffing	
Pardieß	Springlbach	
Reischlhilgen	Pfaffing	
Ried	Pfaffing	
Scheidsöd	Pfaffing	
Springlbach	Springlbach	
Thal	Pfaffing	
Untermoos	Springlbach	
Unterübermoos	Pfaffing	
Werfling	Pfaffing	
Ramerberg	Ramerberg	Gde wie Stdi
Ramerberg	Ramerberg	
Anger	Ramerberg	
Arch	Ramerberg	
Attelfeld	Ramerberg	
Berg	Ramerberg	
Brandstett	Ramerberg	
Eich	Ramerberg	
Gasteig	Ramerberg	
Hagenbuch	Ramerberg	
Hofstett	Ramerberg	
Loh	Ramerberg	
Mitterhof	Ramerberg	

Oberkatzbach	Ramerberg	
Reitberg	Ramerberg	
Schwarzöd	Ramerberg	
Sendling	Ramerberg	
Stegen	Ramerberg	
Steingassen	Ramerberg	
Unterkatzbach	Ramerberg	
Zellerreit	Ramerberg	
Zossöd	Ramerberg	
Rettenbach	Rettenbach	Gde wie Stdi
Rettenbach	Rettenbach	
Faßrain	Rettenbach	
Filzen	—	
Gänsreit	Rettenbach	
Gmain	Rettenbach	
Neuhäusl	—	
Oberndorf	Rettenbach	
Perach	Rettenbach	
Rott a. Inn		
Rott a. Inn	Rott	1818 Gde Rott wie Stdi
Aitermoos	Rott	Rott, dazu am 1. 1. 1882
Arbing	Rott	Gde Feldkirchen (Stdi von
Au	Rott	1808)
Dinding	Rott	
Dobl m. Harring	Feldkirchen	
Eich	Rott	
Feldkirchen	Feldkirchen	
Ferchen	Rott	
Frauenöd	Rott	
Hagenrain	Rott	
Höhenrain	Rott	
Katzbach	Feldkirchen	
Leiten	Feldkirchen	
Lengdorf	Feldkirchen	
Maierbach	Rott	
Manglham	Rott	
Meiling	Rott	
Neuried	—	
Oberlohen	Rott	
Obersaurain	Rott	
Priel	Feldkirchen	
Rabenbach	Rott	
Ritzmehring	Rott	
Rott a. Inn (Bhf.)	—	
Rottmoos	Rott	
Sargau	Rott	
Schiffpoint	Feldkirchen	

Stöbersberg	Rott
Unterlohen	Rott
Untersaurain	Rott
Unterwöhrn	Feldkirchen
Wurzach	Rott
Zainach	Feldkirchen

Schlicht

Hohenburg	Schlicht
Aichmeier	Schlicht
Au	Schlicht
Bischof	Schlicht
Blöd	Schlicht
Brandstett	Schlicht
Demoos	Schlicht
Edlwagen	Schlicht
Etschberg	Schlicht
Frauenholzen	Schlicht
Freiberg	Schlicht
Grub	Schlicht
Hinterleiten	Schlicht
Hörgen	Schlicht
Hofstett	Schlicht
Hub	Schlicht
Kasten	Schlicht
Kobel	Schlicht
Königswart	Schlicht
Kraimoos	Schlicht
Lehen	Schlicht
Mühlthal	Schlicht
Pichl	Schlicht
Schabau	Schlicht
Schweigstätt	Schlicht
Sieghart	Schlicht
Stauden	Schlicht
Tain (Daim)	Schlicht
Thal	Schlicht
Urfarn (Ufer)	Schlicht
Vorderleiten	Schlicht

Gde wie Stdi

Soyen

Soyen	Soyen
Altensee	Buchsee
Berg	Buchsee
Buchsee	Buchsee
Fußstätt	Buchsee
Graben	Buchsee
Grasweg	Buchsee
Gröben	Soyen

1818 Gde wie Stdi, dazu
am 1. 1. 1882 Gde Buchsee
(Stdi von 1808)

Gschwendt	Soyen
Halmberg	Soyen
Hannstätt	Buchsee
Hirschpoint	Buchsee
Kirchreit	Soyen
Kitzberg	Soyen
Koblberg	—
Lamsöd	Soyen
Lettmoos	Soyen
Loderstätt	Soyen
Maierhof	Soyen
Oed	Buchsee
Reiten	Buchsee
Rieden	Soyen
Röhrmoos	Buchsee
Seeburg	Buchsee
Sonnenholzen	Soyen
Steinberg	Soyen
Straßinderl	Soyen
Strohreit	Soyen
Tain (Daim)	Soyen
Thal	Soyen
Trautbach	Buchsee
Wagenstätt	Soyen
Weiher	Soyen
Wendling	Buchsee
Wetterstett	Soyen
Zell	Soyen
Zuhr	Soyen

Steppach	Steppach
Obersteppach	Steppach
Brandstätt	Steppach
Breitmoos	Steppach
Felling	Steppach
Fürholzen	Steppach
Giglberg	Steppach
Gschwendt	Steppach
Linden	Steppach
Oberhub	Steppach
Oberunterach	Steppach
Oetz	Steppach
Ramsau	Steppach
Rudering	Steppach
Unterhub	Steppach
Untersteppach	Steppach
Unterunterach	Steppach
Wolfrain	Steppach
Zeil	Steppach

Gde wie Stdi

Wasserburg a. Inn	Wasserburg	1818 wie Stdi, jedoch ohne den Weiler Blaufeld und die Einöde Urfarn, die am 26. 2. 1840 wieder eingemeindet wurde.
--------------------------	------------	---

Nach 1808 entstandene Neusiedlungen:

Attlerau	(W, Gde Attel, OV 1877) ¹
Boing	(W, Gde Farrach, OV 1877)
Filzen	(E, Gde Pfaffing, OV 1904)
Filzen	(E, Gde Rettenbach, OV 1904)
Koblberg	(D, Gde Soyen, Gründung zwischen 1860 und 1870)
Neuhäusl	(E, Gde Rettenbach, GA 1856) ²
Neuried	(W, Gde Rott, OV 1877)
Rott a. Inn	(Bhf, Gde Rott) ³ .

¹ OV 1877 = erste Auffindung im Ortsnamensverzeichnis des Königreiches Bayern, München 1877, nach Liane v. Kress, Landgericht Kling.

² Grundbuchakten 1856, nach Liane v. Kress, a. a. O.

³ Verschiedentlich sind Orte, die im Ortsverzeichnis von 1952 als noch nicht amtlich erscheinen, bereits in älteren Verzeichnissen geführt, so Au (Gde Edling), Edgarten (Edling), Fuchstal (Edling), Gern (Attel), Gmain (Rettenbach), Hochhaus (Edling), Osterwies (Attel), Rottmoos (Attel), Schäching (Edling), Schellwies (Edling).

II. Die Behördenorganisation und Gemeindebildung im Raum des alten Landgerichts Kling

Bildung der neuen Landgerichte

Bereits 1799 wurde die alte Pfluge Kling aufgelöst und ein provisorisches Landgericht mit Franz Gangkofer als Landrichter errichtet¹. Durch Vollzugsanordnung vom 14. 8. 1803 wurde bestimmt²: „Das Landgericht Kling und Troßberg bilden künftig ein vereinigt Landgericht, dessen Sitz zu Obing ist. Das Landgericht begreift beyde genannte Gerichte nach ihren bisherigen Gränzen, nur mit Ausnahme des mit dem Landgericht Traunstein vereinigten Chiemsee . . . Die Wohnungen für die Kordonsmannschaften sind zu Altenmarkt und Obing bleibend herzustellen. Die Frohnfeste soll zu Obing hergestellt und zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten angenommen werden.“ Die neu bestellten Beamten waren: Landrichter Franz Gangkofer, Rentbeamter Michael Petzl, Aktuar Johann Beutelhäuser. Unterm 22. 8. 1803 wurde bestimmt: „Beyde vereinigte Gerichte Kling und Troßberg erhalten nur einen Rentbeamten, dessen Sitz Obing ist.“³

Obing war jedoch weder als Landgerichts- noch als Rentamtssitz geeignet. Schon im Jahre 1806, bevor die Behörden richtig Fuß gefaßt hatten, wurden sie nach Trostberg verlegt. Bemerkenswert ist, daß bei der Wahl des Behördensitzes weniger die zentrale Lage eines Ortes als das Vorhandensein geeigneter Gebäude eine Rolle spielte; selbstverständlich suchte man nach Möglichkeit Städte oder Märkte aus. Die Verlegung der Behördensitze bereitete in der Regel nicht geringe Schwierigkeiten, wie das Beispiel des Rentamtes zeigt. Erster vorläufiger Sitz war Baumburg, da eine Untersuchung der in Obing vorhandenen Gebäude deren Ungenügen erwies⁴. In Trostberg gab es zwar „hinlängliche Gebäude“, doch auch dort mußten verschiedene Veränderungen vorgenommen werden, vor allem war die Wohnung des Rentbeamten neu zu erstellen⁵. Da diese nicht zur Zufriedenheit des Beamten

¹ Georg Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550—1804, OA 53, 1 und 2, 1908—1912, über Kling S. 387 ff.

² Reg. Bl. 1803, S. 557/558.

³ Reg. Bl. 1803, Sp. 617.

⁴ StA Obb, AR III, Fasc. 3843, Nr. 77.

⁵ StA Obb, AR, Fasc. 3843, Nr. 77. Das Baumaterial des abgebrochenen Gerichtsschreiberhauses in Kling sollte zum Bau des Rentbeamtenhauses verwendet werden.

ausfiel, verzögerte sich die Verlegung des Rentamtes bis zum Jahre 1808⁶.

Die Auflösung des alten großen Landgerichts Kling war so vollständig, daß sogar sein Sitz, das Pflegschloß Kling, vom Erdboden verschwand. Die verschiedenen Ämter wurden den neuen Landgerichten im Osten und im Westen zugeteilt. Beim Landgericht Trostberg, das teilweise die Nachfolge von Kling antrat, verblieben die Ämter Schnaitsee, Obing, Höslwang und Eggstätt, für kurze Zeit auch noch Eiselfing. Das westliche Teilgebiet mit den Ämtern Grünthal, Babensham und kurz darauf auch Eiselfing (1804) übernahm das Landgericht Wasserburg⁷. Das Amt Prutting fand zunächst Anschluß an das neue Landgericht Aibling⁸, das 1807 seinen Sitz in Rosenheim nahm. 1803 kam das Seegericht Chiemsee, das bisher teilweise in Personalunion mit dem Landgericht Kling gestanden war, zum Landgericht Traunstein.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wechselten einige Teile ihre Zugehörigkeit. Die Gemeinden Schonstett, Zillham und Amerang erhielt 1845 bzw. 1857 das Landgericht Wasserburg⁹. Zu Prien bzw. Rosenheim¹⁰ kamen 1880 die Gemeinden Endorf, Halfing, Hemhof und Höslwang¹¹, 1900 die Gemeinden Breitbrunn, Chiemsee, Eggstätt und Gstadt.

Steuerdistrikte

Bei der Aufteilung des alten Landgerichts Kling wurden im Zusammenhang mit der Steuervermessung von 1808 aus seinen Ämtern insgesamt 45 Steuerdistrikte gebildet. Davon trafen auf das Landgericht Wasserburg 20, auf das Landgericht Trostberg 22 und auf das Landgericht Aibling bzw. Rosenheim 3.

Wasserburg erhielt die Steuerdistrikte Aham, Babensham, Bachmehring, Elsbeth, Evenhausen, Freiham, Griesstätt, Grünthal, Holzhausen, Kirchensur, Kling, Kolbing, Loibersdorf, Mittergars, Penzing, Schambach, Schönberg, Titlmoos, Wang und Wald.

Im Landgericht Trostberg entstanden zunächst aus den vom alten Landgericht Kling übernommenen Ämtern die Steuerdistrikte Albertaich,

⁶ Der Rentbeamte Petzl bemerkte „allerunterthänigst“, „das dieses neue, hinsichtlich der nöthigen Wohnung verpfuschte Haus äußerst auffahlende gebrechen in sich habe“. (3843, Nr. 77) Er zählte eine Reihe von Mängeln auch der Diensträume auf und wies darauf hin, daß der nächste größere Getreidekasten zu Seeon stehe, 3 Stunden von Trostberg entfernt. (Dieser war beim Verkauf der Klosterrealitäten zurückbehalten worden.) Petzl weigerte sich, in das neue Haus einzuziehen. 1808 wurde er daher energisch angewiesen, die Dienstwohnung zu beziehen; weitere Widersetzlichkeit habe seine Entfernung aus dem Amte zur Folge.

⁷ StA Obb, AR, Fasc. 3843, Nr. 77 und Nr. 78.

⁸ Ebenda.

⁹ Schonstett und Zillham 1844/45. StA Obb, AR 3843, Nr. 78.

¹⁰ Prien wurde 1853 Landgericht (Reg. Bl. 1853, S. 25). Amtsgericht Prien, Bezirksamt Rosenheim: Ohne die neu zugewiesenen Gemeinden entsprach es in etwa dem Herrschaftsgebiet Hohenaschau-Wildenwart.

¹¹ StA Obb, AR III, Fasc. 3843, Nr. 88.

Amerang, Breitbrunn, Chiemsee, Eggstätt, Endorf, Eschenau, Gstadt, Halfing, Hemhof, Höslwang, Kirchstätt, Obergebertsham, Obing, Pittenhart, Schnaitsee, Schonstett, Seeon, Seebruck, Seppenberg, Stangern und Waldhausen¹.

Das Landgericht Rosenheim (ursprünglich Aibling) bildete aus dem von Kling übernommenen Gebiet die Steuerdistrikte Prutting, Söchtenau und Vogtareuth.

Aus den 45 Steuerdistrikten wurden 38 Gemeinden. Überwiegend oder ganz patrimonialgerichtliche Steuerdistrikte waren Amerang, Penzing und Schonstett². Keine eigenen Gemeinden bildete man aus den folgenden Steuerdistrikten: Eschenau, Holzhausen, Kolbing, Loibersdorf, Obergebertsham, Seppenberg, Stangern und Wald; Zillham, das vorher keinem Steuerdistrikt den Namen gegeben hatte, erscheint bei der Gemeindebildung als Gemeindeort.

Gemeinden

Über den Vorgang der Gemeindebildung in den Landgerichten Trostberg, Wasserburg und Rosenheim liegen fast keine Quellen vor¹.

Im Gebiet des aufgelösten Landgerichts Kling war, wie wir im einzelnen noch sehen werden, die vorläufige Steuerdistriktseinteilung für die Gemeindebildung im großen und ganzen zweckmäßig. Grenzregulierungen ließen sich jedoch nicht vermeiden. Als schwierig erwies sich der Einbau der alten Hofmarken. Selbständige Gemeinden bildeten von diesen nur Schonstett und Amerang, allerdings auch nicht ohne Änderungen. Die anderen Patrimonialgerichte Oberbrunn, Penzing und das mit Schonstett verbundene Stephanskirchen eigneten sich wegen ihrer geringen Ausdehnung nicht als Gemeinden und wurden daher mit landgerichtsunmittelbaren Orten vermischt.

Das Landgericht Wasserburg hatte 1803/04 von Kling die Ämter Babensham, Grünthal und Eiselfing übernommen. Daraus entstanden zunächst 20 Steuerdistrikte und aus diesen 20 gleichnamige Gemeinden: Aham, Babensham, Bachmehring, Elsbeth, Evenhausen, Freiham, Griesstätt, Grünthal, Holzhausen, Kirchensur, Kling, Kolbing, Loibersdorf, Mittergars, Penzing, Schambach, Schönberg, Titlmoos, Wald und Wang. Am 25. 4. 1857 wurden die drei Gemeinden Griesstätt, Holzhausen und Kolbing, am 29. 3. 1857 die Gemeinden Loibersdorf und Kling und am

¹ Die Steuerdistrikte Kienberg und Massing erfaßten noch den Rand des alten Klinger Gebietes.

² Bei der Bildung der patrimonialgerichtlichen Gemeinden Amerang und Schonstett wurden aus den verbleibenden Ortschaften der Steuerdistrikte die Gemeinden Unterratting (später keine eigene Gemeinde mehr) und Zillham gebildet.

¹ StA Obb, RA, Fasc. 4904, Nr. 1474 (Trostberg); RA, Fasc. 4909, Nr. 1652 (Wasserburg), RA, Fasc. 4894, Nr. 1144 (Rosenheim). Das wenige, was die Faszikel enthalten, ist mit unwesentlichen Ausnahmen allgemeinen Inhalts. Dasselbe ist der Fall bei den Gemeindebildungsakten der benachbarten Gerichte Mühldorf und Traunstein (RA, Fasc. 4867, Nr. 616 und 4902, Nr. 1436).

22. 11. 1876 die Gemeinden Wald und Wang vereinigt². Bei der Bildung der Gemeinde Grünthal hatte sich eine kleine Grenzrevision gegen Kraiburg ergeben. Die Gemeinde Gerlasing, die halb zum Gericht Kling gehört hatte, wurde dem Steuerdistrikt Maximilian, später Gemeinde des Landgerichts Mühldorf³, zugeteilt.

Das Landgericht Trostberg (Landkreis Traunstein) bildete aus den 22 Steuerdistrikten, deren Gebiete zum alten Landgericht Kling gehört hatten, 20 Gemeinden: Albertaich, Breitbrunn, Chiemsee, Eggstätt, Endorf, Gstadt, Halfing, Hemhof, Höslwang, Kirchstätt, Obing, Pittenhart, Schnaitsee, Sebruck, Seon, Unterratting, Waldhausen und Zillham sowie die patrimonialgerichtlichen Gemeinden Amerang und Schonstett. Unterratting blieb keine selbständige Gemeinde; sein Bezirk wurde 1870 wieder, wie schon bei der Steuerdistriktseinteilung, mit Amerang vereinigt. Als ungeeignet für die Bildung selbständiger Gemeinden erwiesen sich die Steuerdistrikte Obergebirtsham, Seppenberg und Stangern. Ihre Aufteilung auf verschiedene der vorgenannten neuen Gemeinden hatte natürlich Grenzveränderungen zur Folge. Ein Anschluß an die alte Obmannschafts-Einteilung ist nur bei Endorf festzustellen. Da man Kling und Trostberg zusammengelegt hatte und so bei der Steuerdistrikts-Einteilung und bei der Gemeindebildung nicht an die alten Markierungen gebunden war, wurde die ursprüngliche Grenze Kling-Trostberg teilweise verwischt. Kleinere Grenzrevisionen gab es zwischen Trostberg und Mühldorf⁴. Im Süden entfiel die Teilung der Dörfer Endorf und Bergham, die bisher Kling und Hohenaschau-Wildenwart angehört hatten; sie kamen beide zu Steuerdistrikt und Gemeinde Endorf.

Wechselvoller als im Landgericht Wasserburg war das weitere Schicksal der Gemeinden jenes Gebietes, das seinerzeit Trostberg vom alten Kling übernommen hatte. Wie bereits erwähnt wurde, kamen später die Gemeinden Amerang, Schonstett und Zillham zu Wasserburg, die Gemeinden Breitbrunn, Chiemsee, Eggstätt und Gstadt zum Amtsbezirk Prien bzw. Rosenheim.

Aus den Steuerdistrikten Prutting, Söchtenau und Vogtareuth schuf das Landgericht Rosenheim gleichnamige Gemeinden, wobei jedoch Prutting das Dorf Leonhardspfunzen an die Gemeinde Stephanskirchen, Vogtareuth die Ortschaften Berg, Rachelberg und Spöck an Söchtenau abgeben mußten. Weitere Einzelheiten sind aus der Übersicht über die Gemeindebildung zu entnehmen.

In der Übersicht über die Gemeindebildung sind — entsprechend dem Gegenstand unserer Untersuchung — nur diejenigen Gebietsteile der heutigen Landkreise Wasserburg, Rosenheim und Traunstein aufgeführt, die 1760 zum alten Landgericht Kling gehört hatten.

² Liane von Kress, Landgericht Kling.

³ 1803 erfolgte die Vereinigung der Landgerichte Neumarkt, Kraiburg und Mörmoosen sowie des Salzburger Vogtgerichtes Mühldorf zum Landgericht Mühldorf. (Reg. Bl. 1803, S. 1029.)

⁴ Die 1760 vom Gericht Kling nach Kraiburg abgegangenen Anwesen (siehe „Umfang und Grenzen“ des Landgerichts Kling, Zweiter Teil dieser Arbeit) sowie die drei Einöden Irlbach, Ober- und Untergröben (sämtlich Gemeinde Waldhausen) wurden dem Landgericht Trostberg angegliedert.

Patrimonialgerichte

In dem Gebiet, das bis 1803 zum Landgericht Kling gehört hatte, wurden zwischen 1818 und 1821 folgende Patrimonialgerichte¹ gebildet:

Landgericht Trostberg

Amerang: Besitzer des Patrimonialgerichtes II. Klasse von 1820—21 Graf von Lamberg, von 1821—1848 Freiherren von Crailsheim. Aus einer Stellungnahme der Kammer des Innern vom 28. 6. 1820² geht hervor, daß Graf Lamberg seine Gerichtsholden aus den ehemaligen Hofmarken Pang und Amerang seit 1807 von Rosenheim aus hatte verwalten lassen durch einen Gerichtshalter namens Prinner³. Seit 1820 war Amerang Amtssitz des Patrimonialgerichtes⁴. Der formelle Verzicht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit erfolgte am 13. 4. 1848⁵.

Hartmannsberg: Die Hartmannsberger Gerichtsholden saßen verstreut in 5 Landgerichten und 30 Steuerdistrikten⁶. 1813 wurden die drei Steuerdistrikte Endorf, Hemhof und Breitbrunn zum Ortsgericht Hartmannsberg zusammengefaßt; dieses wurde dem Grafen von Preysing, Inhaber des Herrschaftsgerichtes Hohenaschau, verliehen⁷. Wegen der großen Anzahl der Familien (in Hemhof allein schon 77) konnte diese Einteilung nicht von Dauer sein. Es wurde deshalb erwogen, in Eggstätt oder Gstadt ein eigenes Ortsgericht zu bilden⁸. Zu einer endgültigen Lösung kam es nicht. Ab 1816 war der kgl. Rittmeister Freiherr von Cronegg Eigentümer der Hartmannsberger Güter und Vorstand des Ortsgerichtes. Die Verwaltung des „Freyherrlich von Croneggischen Patrimonialgerichtes Hartmannsberg“ (seit 1820), das 194 gerichtsbare Familien in den Landgerichten Trostberg, Rosenheim, Traunstein, Wasserburg und Ebersberg umfaßte, wurde 1821 dem Landgericht

¹ Die Bildung der Patrimonialgerichte im allgemeinen wurde bereits unter Wasserburg kurz dargestellt, so daß hier auf eine Einführung verzichtet werden kann.

² HStA M Inn, Nr. 28799.

³ Weil die Ameranger Gerichtsholden mehr als 4 Stunden von Rosenheim entfernt waren, machte Graf Lamberg bei der Kammer des Innern den Vorschlag, daß er in Amerang eine eigene Gerichtsstelle schaffen wolle und daß die Pangger Gerichtsholden weiterhin von Rosenheim aus administriert werden sollten. Von der zuständigen Behörde wurde ihm jedoch bedeutet, daß er „eine dieser Verwaltungen aufgeben“ müsse. (M Inn, Nr. 28799)

⁴ Das Patrimonialgericht Amerang umfaßte im Landgericht Trostberg 100 Gerichtsholden, von denen keiner 4 Stunden vom Amtssitz Amerang entfernt war, außerdem im Landgericht Wasserburg 20 und im Landgericht Rosenheim 3 Gerichtsholden. (M Inn, Nr. 28799).

Von 1834 bis 1837 gab es Auseinandersetzungen mit dem Staat wegen der Einziehung der Jurisdiktion über allodifizierte beutellehenbare Güter. (M Inn, Nr. 28799).

⁵ Ebenda.

⁶ HStA M Inn, Nr. 29124.

⁷ Damals befand sich nämlich der Hartmannsberger Besitz in Zwangsverwaltung. Zu den Interessenten der „Graf von Hörlischen Masse“ gehörte auch der königliche Fiskus.

⁸ HStA M Inn, Nr. 29124: „den sich nach den Umständen ergebenden Überrest von Familien hätte die Masse dann zu verkaufen“.

Trostberg überantwortet⁹. Wegen der weiten Streuung pflichteten die zuständigen Landgerichte die „zur Einziehung geeigneten Gerichtsholden“ dem Staate ein. Daraus entwickelte sich ein langwieriger Prozeß, der auch nach dem Tode des Freiherrn von Cronegg noch bis 1841 fort dauerte¹⁰.

Unzufrieden mit der Trostberger Verwaltung des Hartmannsberger Patrimonialgerichtes war vor allem Graf Preysing; denn einmal bildete Hartmannsberg eine Enklave im Herrschaftsgericht Hohenaschau, zum anderen bedeutete die Zuteilung an Trostberg eine Abwertung des Herrschaftsgerichtes, das „in Justiz so wie in streitigen Administrativsachen und in allen anderen auf die allgemeine Verwaltung Bezug habenden Gegenständen über dasselbe gleich einem Landgerichte“ zuständig war¹¹. 1846 sollte es noch einmal zu einer Neuformation des Hartmannsberger Patrimonialgerichtes kommen; denn Freifrau von Crailsheim und ihr Sohn Krafft von Crailsheim, Eigentümer von Amerang und Hartmannsberg, mußten einen Teil der Hartmannsberger Gerichtsholden den zuständigen Landgerichten abtreten¹². 1848 endete das in seiner Rechtsstellung so unsichere Patrimonialgericht Hartmannsberg. **Oberbrunn:** Am 17. 4. 1813 suchte Kapitän Christoph von La Rosée nach, ein Ortsgericht in Oberbrunn errichten zu dürfen. Da der Kapitän seit 28. 10. 1813 im Kriege vermißt wurde und da durch das Ableben des kgl. Kommunaladministrators Michael Estermayr (1814) die Verwaltung des gutsherrlichen Gerichtes „erledigt“ war, wurde das Gericht vorübergehend zum Landgericht Trostberg eingezogen¹³. Am 11. 3. 1820 wurde den „Generalmajor von La Roséeschen Relikten“ die Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse in Oberbrunn bewilligt; am 14. 1. 1822 erhielt der ehemalige kgl. Hauptmann, derzeitige Oberförster von Zwiesel Christoph von La Rosée noch einmal die Genehmigung¹⁴.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Ebenda. Hauptsächlich ging es dabei um die ehemalige Vogtei Hartmannsberg. Aus einem Schreiben des Kreis- und Stadtgerichts München vom 7. 4. 1820: „Nach einer Anzeige des Gerichtshalters von Hartmannsberg sey diese über 500 Jahre bestandene Patrimonialgerichtsbarkeit durch einen einzigen Federzug annulliert, das Gut dadurch gänzlich oder doch größtentheils entwerthet, die Existenz eines Gerichtshalters aufgehoben und der Gerichtsdienere an den Bettelstab gebracht worden, da nur 62 Gerichtsholden übrig blieben.“ (HStA M Inn, Nr. 29124)

Der Prozeß gegen den königlichen Fiskus wurde zunächst von der „Freiherrlich von Croneggischen Gläubigerschaft“ und dann von dem Gutskäufer Max Freiherrn von Crailsheim weitergeführt. 1841 erwarb der Staat endgültig die Gerichtsbarkeit über die strittigen Gerichtsholden unter Ausschluß der dem Gute verbleibenden Ortspolizei um eine Entschädigungssumme von 3940 fl. (HStA M Inn, Nr. 29124)

¹¹ Ebenda, Beschwerde vom 15. 10. 1821.

¹² Ebenda, Schriftstück vom 26. 2. 1846.

¹³ „Ohne daß von den im Kriegsdienste damals gestandenen Herren Söhnen diesfalls eine Disposition hat getroffen werden können.“ (HStA M Inn, Nr. 29508). Graf Lamberg beantragte damals, die Gerichtshandlungen in Verbindung mit Amerang führen zu dürfen, was ihm dann auch bewilligt wurde. 1814—1822 versah der gräflich lambergische Patrimonialgerichtshalter Josef Prinner von Rosenheim die Verwaltung des La Roséeschen Gerichtes Oberbrunn.

¹⁴ Verschiedene Untertanen, die sechs und neun Stunden vom Wohnsitze ihres

Schonstett und Stephanskirchen: Nach 1808 befand sich in Schonstett ein gutsherrliches Gericht¹⁵. Am 9. 8. 1820 wurde der verwitweten Franziska von Reisenegger in Schonstett und Stephanskirchen die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse genehmigt. Gerichtshalter war zunächst der Rentbeamte Stecher zu Wasserburg und ab 16. 10. 1830 der Stadtschreiber Joseph Heiserer¹⁶.

Landgericht Wasserburg

Penzing: Nachdem bereits seit 1815 ein Ortsgericht in Penzing bestanden hatte¹⁷, wurde 1820 ein Patrimonialgericht gebildet. Sein Besitzer war der kgl. Hofrat und Professor der Jurisprudenz in Landshut Franz Xaver Ritter von Moosham. Zum Gerichtshalter bestellte v. Moosham Joseph Heiserer, den Stadtschreiber von Wasserburg, das auch zum Amtssitz gewählt wurde. Bereits am 23. 10. 1828 wurde der „ritterlehenbare See und Sedlhof Penzing“ mit der Gerichtsbarkeit vom königlichen Landgericht eingezogen¹⁸.

Übersicht über die Gemeindebildung

Die folgende Übersicht soll aufklären

1. über die gegenwärtige Zusammensetzung der Gemeinden, die einst zum Landgericht Kling gehörten¹,
2. über die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu den Steuerdistrikten von 1808/14² und
3. über die Bildung der einzelnen Gemeinden im Jahre 1818.

Gerichtshalters in Rosenheim entfernt saßen, waren bereits am 21. 6. 1821 in das Landgericht Traunstein eingepflichtet worden. (HStA M Inn, Nr. 29508). Aus den letzten Jahrzehnten des Bestandes liegen keine Nachrichten über das Patrimonialgericht Oberbrunn vor.

¹⁵ StA Obb, AR, Fasc. 1145, Nr. 39.

¹⁶ StA Obb, AR, Fasc. 1145, Nr. 40. Die „Spezialakten über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit 1797—1850“ im HStA (M Inn) enthalten nichts über Schonstett und Stephanskirchen.

¹⁷ Das Ortsgericht entsprach zunächst dem Steuerdistrikt Penzing. „Gegen die Bildung des Ortsgerichtes in Penzing, wiewohl daselbst die Zahl der eigenen Familien sich nicht auf 50 beläuft, werden keine Anstände obwalten, nachdem von Moosham nach Regierungsblatte von 1812, Seite 1448, in der Adelsmatrikel bey der Ritterklasse vorgemerkt ist.“ (12. 10. 1815, M Inn, Nr. 29595)

Um die Zahl der Penzinger Gerichtsholden (bisher 29) erweitern zu können, bot Moosham dem Staat 51 Gerichtsholden, die er von der Universität Landshut gekauft hatte, zum Tausch an. Das Tauschgeschäft kam nicht zustande, weil der Kauf der Universitäts-Gerichtsuntertanen nicht rechtskräftig wurde. U. a. hatte der Verwaltungsausschuß der Universität protestiert. v. Moosham's Kommentar: „Weil man mir als Professor nicht gönnen will, daß ich ein Ortsgericht bilden soll.“ Über den angekündigten Prozeß fehlen die Unterlagen.

¹⁸ HStA M Inn, Nr. 29595.

¹ Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern, hrsg. v. Bayer. Statist. Landesamt, München 1952.

² StA Obb, A- und D-Kataster der zuständigen Rentämter.

Landkreis Wasserburg

Aham	Aham ³	Gde wie Stdi ⁴
Alteiselfing	Aham	
Bergham	Aham	
Breitenbach	Aham	
Hafenham	Aham	
Kammerloh	Aham	
Mühlberg	Aham	
Oetz	Aham	
Osenaham	Aham	
Ostermühl	Aham	
Perfall	Aham	
Praschlmühl	Aham	
Thalham	Aham	
Amerang		
Asham	Amerang	
Burgreith	Amerang	
Burkering	Amerang	
Dirnberg	Amerang	
Dobl	Amerang	
Ellerding	Amerang	
Geiereck	Amerang	
Gröning	Amerang	
Grünhofen	Amerang	
Halfurt	Amerang	
Hallerschneid	Amerang	
Hamberg	Amerang	
Haslreit	Amerang	
Hilgen	Amerang	
Höllersöd	Amerang	
Hopfgarten	Amerang	
Kammer	Amerang	
Kohlgrub	Amerang	
Kraxen	Amerang	
Lattenberg	Amerang	
Linden	Amerang	
Meilham	Amerang	
Moosham	Amerang	
Mühlberg	Amerang	
Niederöd	Amerang	
Oberratting	Obergebertsham	Im Stdi Amerang entstand 1818 zunächst eine Gde Amerang für die patrimonialgerichtlichen Ortschaften einschließlich des Weilers Oberratting (heute D) vom Stdi Obergebertsham, daneben eine Gde Unterratting für die landgerichts-unmittelbaren Orte einschließlich der Weiler Thalham und Unterratting (heute D), die zum Stdi Obergebertsham gehört hatten. Beide Gemeinden wurden 1870 zur Gemeinde Amerang vereinigt.

³ Querstriche neben einzelnen Ortschaften bedeuten, daß diese zur Zeit der Steuerdistriktseinteilung noch nicht existiert haben.

⁴ Stdi = Steuerdistrikt.

Obersur	Amerang	
Oed	Amerang	
Pamering	Amerang	
Pichl	Amerang	
Schobersöd	Amerang	
Seeleiten	Amerang	
Stacherding	Amerang	
Stetten	Amerang	
Suranger	Amerang	
Thalham	Obergebertsham	
Thurnöd	Amerang	
Ullerting	Amerang	
Unterratting	Obergebertsham	
Untersur	Amerang	
Wald	Amerang	
Weng	Amerang	
Wiedham	Amerang	
Wolfsberg	Amerang	
Babensham	Babensham	Gde wie Stdi
Altbabensham	Babensham	
Babensham	Babensham	
Brudersham	Babensham	
Gissübl	Babensham	
Hinterleiten	Babensham	
Holzen	Babensham	
Landenham	Babensham	
Moosen	Babensham	
Mühlberg	Babensham	
Pflüglmühle	Babensham	
Rieden	Babensham	
Sagerer	Babensham	
Sillerding	Babensham	
Wegmühl	Babensham	
Wies	Babensham	
Bachmehring	Bachmehring	Gde wie Stdi
Berg	Bachmehring	
Dirneck	Bachmehring	
Kircheiselfing	Bachmehring	
Langwied	Bachmehring	
Straß	Bachmehring	
Weikertsham	Bachmehring	
Elsbeth	Elsbeth	Gde wie Stdi
Am Reith	Elsbeth	
Elsbeth	Elsbeth	
Ernst am Reith	Elsbeth	
Furth	Elsbeth	

Grub	Elsbeth	
Haslöd	Elsbeth	
Kochöd	Elsbeth	
Leinöd	Elsbeth	
Plöck	Elsbeth	
Raab am Zaun	Elsbeth	
Rofruck	Elsbeth	
Schatzöd	Elsbeth	
Schatzwinkel	Elsbeth	
mit Holzhäusl		
Starzmann	Elsbeth	
Traunhofen	Elsbeth	
Unterreit	Elsbeth	
(Kirchreit)		
Waschpoint	Elsbeth	
(Wolfspoint)		
Evenhausen	Evenhausen	Gde wie Stdi
Achen	Evenhausen	
Durchhausen	Evenhausen	
Eck	Evenhausen	
Englstetten	Evenhausen	
Eißbaum	Evenhausen	
Evenhausen	Evenhausen	
Halmannsöd	Evenhausen	
Hohenöd	Evenhausen	
Lacken	Evenhausen	
Lindach	Evenhausen	
Locking	Evenhausen	
Mais	Evenhausen	
Osendorf	Evenhausen	
Pfaffing	Evenhausen	
Seeleiten	Evenhausen	
Spittersberg	Evenhausen	
Stephanskirchen	Evenhausen	
Streit	Evenhausen	
Unteröd	—	
Freiham	Freiham	Gde wie Stdi
Au	Freiham	
Freiham	Freiham	
Hausmehring	Freiham	
Höfelden	Freiham	
Kerschdorf	Freiham	
Laiming	Freiham	
Spielberg	Freiham	

Griesstätt

Altenhohenau	Griesstätt
Au b. Altenhohenau	—
Au b. Murn	Holzhausen
Bach	Griesstätt
Baumurn	—
Beichten	Griesstätt
Berg	Holzhausen
Bergham	Kolbing
Edenberg	Holzhausen
Elend	Griesstätt
Eßbaum	Griesstätt
Esterer	—
Geiereck	Holzhausen
Goßmaning	Kolbing
Griesstätt	Griesstätt
Grünbichel	Kolbing
Haid	Kolbing
Hochholz	
(Hochwurza)	Kolbing
Holzhausen	Holzhausen
Kettenham	Griesstätt
Klosterfeld	Griesstätt
Kolbing	Kolbing
Kornau	Kolbing
Leiten	Griesstätt
Lochen	Griesstätt
Moosham	Griesstätt
Obermühl	Holzhausen
Raming	Griesstätt
Rettenbach	—
Schmiding	Kolbing
Straß	Griesstätt
Streifl	Griesstätt
Sunkenrot	Holzhausen
Untermühle	Holzhausen
Viehhausen	Kolbing
Wabach	—
Warnbach	Griesstätt
Wechselberg	Holzhausen
Weichselbaum	Kolbing
Weitmoos	Kolbing
Weng	Holzhausen
Wörlham	Kolbing

Die Gde umfaßt die ehemaligen KI-Hfmen Griesstätt und Laiming ohne den Weiler Laiming, der beim Stdi und der Gde Freiham verblieb. Ursprünglich bildeten die Stdi Griesstätt, Holzhausen und Kolbing je eine Gde, die erst durch Entschließung vom 25. 4. 1857 zur Gde Griesstätt zusammengelegt wurden mit der Begründung, daß sie zur gleichen Pfarrei, Schule und Armenpflege gehörten und für sich zu klein seien.

Grünthal	Grünthal	Gde wie Stdi
Bach	Grünthal	
Bergen	Grünthal	
Eck	Grünthal	
Eder	Grünthal	
Einharting	Grünthal	
Gmein	Grünthal	
Grünthal	Grünthal	
Haimbuch	Grünthal	
Holzgaden	Grünthal	
Kaltenbach	Grünthal	
Keimelöd	Grünthal	
Kühnham	Grünthal	
Lug	Grünthal	
Oberzarnham	Grünthal	
Pierach	Grünthal	
Reingrub	Grünthal	
Reit	Grünthal	
Salzöd	Grünthal	
Schlichting	—	
Schrottfurt	Grünthal	
Ullading	Grünthal	
Unterbierwang	Grünthal	
Untertzarnham	Grünthal	
Wettelsham	Grünthal	

Kirchensur	Kirchensur	Gde wie Stdi
Feichten	Kirchensur	
Freinberg	Kirchensur	
Froitshub	Kirchensur	
Furth	Kirchensur	
Grub	Kirchensur	
Hatthal	Kirchensur	
Hinterholzmühle	Kirchensur	
Hub	Kirchensur	
Kirchensur	Kirchensur	
Leiteneck	Kirchensur	
Reit	Kirchensur	
Ried	Kirchensur	
Schachen	Kirchensur	
Scherer	Kirchensur	
Streit	Kirchensur	
Surau	Kirchensur	
Vorderholzmühle	Kirchensur	
Weitmoos	Kirchensur	
Wimpasing	Kirchensur	

Kling	Kling	Es entstand zunächst aus jedem der beiden Stdi Kling und Loibersdorf eine eigene Zwerggemeinde. Beide Gemeinden wurden durch Verfügung vom 29. 3. 1857 zu einer Gemeinde unter dem geschichtlich bedeutsamen Namen Kling vereinigt.
Allersing	Loibersdorf	
Edenkling	Kling	
Eiding	Loibersdorf	
Gehetsberg	Kling	
Guggenberg	Loibersdorf	
Gumpertsham	Loibersdorf	
Holzswimm	Loibersdorf	
Hopfgarten	Loibersdorf	
Imstetten	Loibersdorf	
Kernpoint	Kling	
Kirchloibersdorf	Loibersdorf	
Kling	Kling	
Kohlgrub	Loibersdorf	
Loibersdorf	Loibersdorf	
Punzenpoint	Kling	
Reichertsham	Kling	
Sankt Leonhard	Loibersdorf	
Schellenberg	Loibersdorf	
Seehäusl	—	
Sicking	Loibersdorf	
Stadl	Loibersdorf	
Tötzham	Loibersdorf	
Warmeding	Loibersdorf	
Windgrad (Oed)	—	
Mittergars	Mittergars	Gde wie Stdi
Gars (Bhf)	—	
Haiden	Mittergars	
Heuwinkl	Mittergars	
Hochstraß	Mittergars	
Kaming	Mittergars	
Krücklham	Mittergars	
Lohen	Mittergars	
Mailham	Mittergars	
Mittergars	Mittergars	
Reiser	Mittergars	
Spitzöd	Mittergars	
Thal	Mittergars	
Penzing		Gde wie Stdi, jedoch durch Verfügung vom 11. 6. 1818 erweitert um den Weiler Blaufeld vom Stdi Wasserburg.
Bernham	Penzing	
Bergham	Penzing	
Blaufeld	Wasserburg	
Ester	Penzing	
Moosen	Penzing	
Neudeck	Penzing	
Odelsham	Penzing	
Penzing	Penzing	

Puttenham	Penzing	
Riepertsham	Penzing	
Seehäusl	Penzing	
Straßloh	Penzing	
Stürzlham	Penzing	
Thalham	Penzing	
Troitsham	Penzing	
Würmetsham	Penzing	
Schambach	Schambach	Gde wie Stdi
Bach	Schambach	
Dobl	Schambach	
Griesmaier	Schambach	
Haderloh	Schambach	
Höllhäusl	Schambach	
Holzen	Schambach	
Irlham	Schambach	
Kanet (Kainöd)	Schambach	
Kematen	Schambach	
Mernham	Schambach	
Nemeden	Schambach	
Pertlsham	Schambach	
Schambach	Schambach	
Stöcher	Schambach	
Tosberg	Schambach	
Walterstetten	Schambach	
Weikertsham	Schambach	
Schönberg	Schönberg	Gde wie Stdi
Eichellohe	Schönberg	
Erpertsham	Schönberg	
Fuchsthal	Schönberg	
Gammersham	Schönberg	
Gartlach	Schönberg	
Grubholz	Schönberg	
Hebertsham	Schönberg	
Langgassen	Schönberg	
Pollersham	Schönberg	
Schilchau	Schönberg	
Schönberg	Schönberg	
Stettberg	Schönberg	
Thalham	Schönberg	
Weiglham	Schönberg	
Wimpasing	Schönberg	

Schonstett	Schonstett	Die Gde Schonstett wurde 1818 aus dem Patrimonialgericht Schonstett (ehemalige Hfm) gebildet. Die übrigen Orte des Stdi Schonstett kamen zur Gde Zillham (s. u.)
Achen	Schonstett	
Aichet	Schonstett	
Au	Schonstett	
Irlach	Schonstett	
Köhl	Schonstett	
Neubau	Schonstett	
Schonstett	Schonstett	
Weier	Schonstett	
Titlmoos	Titlmoos	
Ernst	Titlmoos	
Herbstham	Titlmoos	
Hinterstetten	Titlmoos	
Oberbierwang	Titlmoos	
Rauschwaltham	Titlmoos	
Schweinsteig	Titlmoos	
Stadlern	Titlmoos	
Titlmoos	Titlmoos	
Voglsang	Titlmoos	
Wang	Wang	Aus den Stdi Wang und Wald entstanden ursprünglich zwei selbständige Gemeinden, die beide gemeinsam einer Pfarrei angehörten und eine Schule hatten. Sie wurden durch Verfügung vom 22. 11. 1876 unter dem Namen Wang vereinigt.
Amering	Wald	
Au	Wald	
Bergmann	Wald	
Bernstatt	Wald	
Brandstät	Wald	
Buchstall	Wald	
Dirnberg	Wald	
Eckstall	Wald	
Edenhub	Wang	
Eder	Wald	
Eichberg	Wald	
Englhart	Wald	
Gangaller	Wald	
Gruber	Wald	
Hochleiten	Wald	
Hochreit	Wang	
Holling	Wang	
Hub	Wang	
Kasten	Wald	
Krötzing	Wald	
Moos	Wang	
Neuhaus	Wald	
Oberreith	Wang	
Reineck	Wang	
Schart	Wang	
Schick	Wald	
Schmalzöd	Wang	

Stadl	Wang
Steinbichl	Wang
Tausend	Wald
Wagenstatt	Wald
Wang	Wang
Westen	Wang
Wimm	Wang
Zillham	Schonstett
Au	Schonstett
Breitenbach	Schonstett
Frieberting	Schonstett
Helperting	Schonstett
Murn	Schonstett
Oberwinding	Schonstett
Pirach	Schonstett
Rauhöd	Schonstett
Rieperting	Schonstett
Schwöll	Schonstett
Unterwinding	Schonstett
Weichselbaum	Schonstett
Zillham	Schonstett

Siehe Schonstett! Die Gde wurde errichtet durch Zusammenfassung derjenigen Orte des Stdi Schonstett, die nicht zur gleichnamigen Hfm gehört hatten.

Landkreis Rosenheim

Breitbrunn	Breitbrunn	Gde wie Stdi
Breitenloh	Breitbrunn	
Frieberting	Breitbrunn	
Gattern	Breitbrunn	
Haus	Breitbrunn	
Holzen	Breitbrunn	
Kämpfenthal	Breitbrunn	
Kailbach	Breitbrunn	
Langbürgen	Breitbrunn	
Mooshappen	Breitbrunn	
Mühlh	Breitbrunn	
Oberkitzing	Breitbrunn	
Sassau	Breitbrunn	
Stadl	Breitbrunn	
Stock	Breitbrunn	
Unterkitzing	Breitbrunn	
Urfahrn	Breitbrunn	
Westerhausen	Breitbrunn	
Wolfsberg	Breitbrunn	
Zell	Breitbrunn	

Chiemsee	Chiemsee	Gde wie Stdi
Frauenchiemsee	Chiemsee	
Herrenchiemsee	Chiemsee	
Eggstätt	Eggstätt	Gde wie Stdi
Aufham	Eggstätt	
Bachham	Eggstätt	
Buch	Eggstätt	
Eggstätt	Eggstätt	
Meisham	Eggstätt	
Natzing	Eggstätt	
Oberndorf	Eggstätt	
Oberulsham	Eggstätt	
Straß	Eggstätt	
Unterulsham	Eggstätt	
Weisham	Eggstätt	
Weitmoos	Eggstätt	
Wöhr	Eggstätt	
Zell	Eggstätt	
Endorf		Gde aus dem Stdi Endorf und Teilen des Stdi Hem- hof, dem Umfang nach der alten Obmannschaft En- dorf entsprechend, aller- dings ohne Rankham, das durch Verfügung vom 1. 2. 1812 nach Hemhof einge- meindet wurde.
Anzing	Endorf	
Bergham	Endorf	
Dorfbach	Endorf	
Eisenbartling	Hemhof	
Endorf	Endorf	
Engling	Endorf	
Hemberg	Endorf	
Hofham	Hemhof	
Jolling	Endorf	
Kurf	Endorf	
Landing	Endorf	
Patersdorf	Endorf	
Stetten	Hemhof	
Stock	Endorf	
Stockham	Endorf	
Teisenham	Hemhof	
Gstadt a. Ch.	Gstadt	Gde wie Stdi
Aich	—	
Aiglsbuch	Gstadt	
Aisching	Gstadt	
Ed	Gstadt	
Gollenshausen	Gstadt	
Gstadt a. Ch.	Gstadt	
Lienzing	Gstadt	
Lienzinger Moos	—	
Loiberting	Gstadt	
Mitterndorf	Gstadt	

Plötzing	Gstadt
Preinersdorf	Gstadt
Schalchen	Gstadt
Söll	Gstadt
Weingarten	Gstadt

Halving

Eberloh	Halving
Egg	Halving
Fahrtbichl	Halving
Forchtenegg	Halving
Gehersberg	Halving
Graben	—
Grafring	Halving
Gunzenham	Schonstett
Halving	Halving
Hangendobl	Halving
Haslach	Halving
Hofbau	—
Holzham	Halving
Immling	Halving
Irlach	—
Lungham	Schonstett
Mühldorf	Halving
Racherting	Halving
Rothmoos	Halving
Rundorf	Halving
Sonnendorf	Schonstett
Wölkham	Halving

Hemhof

Bach	Hemhof
Batterberg	Hemhof
Daumberg	Hemhof
Gaben	Hemhof
Hartmannsberg	Hemhof
Hemhof	Hemhof
Lemberg	Hemhof
Pelham	Höslwang
Rankham	Hemhof
Schlicht	Hemhof
Stephanskirchen	Hemhof
Thal	Hemhof

Gde wie Stdi, dazu die Orte Gunzenham, Lungham und Sonnendorf vom Stdi Schonstett (nicht patrimonialgerichtlich).

Gde wie Stdi ohne die Orte Eisenbartling, Hofham, Stetten und Teisenham (siehe Endorf); hinzu kamen dagegen vom Stdi Höslwang die Orte Schlicht, Stephanskirchen und Thal, 1912 das Dorf Rankham (von der Gde Hemhof) und der Weiler Pelham (von der Gde Höslwang).

Höslwang

Almertsham	Höslwang
Arxtham	Höslwang
Dielstein	Höslwang
Dobl	Obergebertsham
Edenstraß	Höslwang
Eßbaum	Höslwang
Gachensolden	Höslwang
Guntersberg	Höslwang
Hirschberg	Obergebertsham
Kronberg	Obergebertsham
Obergebertsham	Obergebertsham
Ötz	Höslwang
Pickenbach	Höslwang
Radl	Höslwang
Siegsdorf	Höslwang
Sonnering	Höslwang
Staudach	Höslwang
Straß	Höslwang
Stürzlham	Höslwang
Untergebertsham	Obergebertsham
Unterhöslwang	Höslwang
Weiherr	Höslwang
Wimpersing	Höslwang
Zunham	Höslwang

Prutting

Aich	Prutting
Alkstein	Prutting
Bamham	Prutting
Dobl	Prutting
Edling	Prutting
Feichten	Prutting
Forst am See	Prutting
Haberspoint	—
Haidbichl	Prutting
Haidham	Prutting
Hub	Prutting
Inzenham	Prutting
Irlach	Prutting
Köbl	Prutting
Königsberg	Prutting
Langhausen	Prutting
Moosen	Prutting
Mühlthal	Prutting
Nendlberg	Prutting
Niedernburg	Prutting
Obernburg	Prutting

Gde wie Stdi ohne die Orte Rankham, Schlicht, Stephanskirchen, Thal und (seit 1912) Pelham (siehe Hemhof); dagegen wurden Teile des Stdi Obergebertsham in die Gde Höslwang eingliedert (siehe auch Pittenhart).

Gde wie Stdi, jedoch ohne Leonhardspfunzen, das 1818 zur Gde Stephanskirchen (Ger. Rosenheim) kam.

Vogtareuth	Vogtareuth	Gde wie Stdi, jedoch ohne
Aign	Vogtareuth	Berg, Rachelsberg und
Benning	Vogtareuth	Spöck (siehe Söchtenau).
Buch	Vogtareuth	
Eglham	Vogtareuth	
Egllack	Vogtareuth	
Eichbichl	Vogtareuth	
Entberg	Vogtareuth	
Entfelden	Vogtareuth	
Entmoos	Vogtareuth	
Farmach	Vogtareuth	
Forst	Vogtareuth	
Gaffl	Vogtareuth	
Gmain	Vogtareuth	
Haid	—	
Hölking	Vogtareuth	
Hofstätt	Vogtareuth	
Holzleiten	Vogtareuth	
Kalkgrub	Vogtareuth	
Knogl	Vogtareuth	
Leiten	Vogtareuth	
Lochen	Vogtareuth	
Lueg	Vogtareuth	
Oed	Vogtareuth	
Rackerting	Vogtareuth	
Reipersberg	Vogtareuth	
Ried	Vogtareuth	
Schneiderwies	Vogtareuth	
Seehub	Vogtareuth	
Seeleiten	Vogtareuth	
Seppl im Holz	Vogtareuth	
Straßkirchen	Vogtareuth	
Straßöd	Vogtareuth	
Sulmaring	Vogtareuth	
Tödtenberg	Vogtareuth	
Untersee	Vogtareuth	
Vettl	Vogtareuth	
Viehhausen	Vogtareuth	
Vogleiten	Vogtareuth	
Vogtareuth	Vogtareuth	
Wall	Vogtareuth	
Weidach	Vogtareuth	
Weikering	Vogtareuth	
Winkl	Vogtareuth	
Zaisering	Vogtareuth	
Zaißberg	Vogtareuth	
Ziellechen	Vogtareuth	

Landkreis Traunstein

Albertaich		
Albertaich	Albertaich	Außer dem Stdi erhielt die Gde noch die Weiler Diepertsham, Kafterbaum und Unterpirach sowie die Einöden Mitterpirach und Oberpirach vom Stdi Seppenberg. Aus dem Steuerdistrikt Seppenberg wurde keine eigene Gemeinde gebildet; seine Ortschaften wurden den umliegenden Gemeinden zugeteilt.
Allertsham	Albertaich	
Attenberg	Albertaich	
Bach	Albertaich	
Diepertsham	Seppenberg	
Diepoldsberg	Albertaich	
Eggerdach	Albertaich	
Erlach	Albertaich	
Frabertsham	Albertaich	
Gallertsham	Albertaich	
Gröben	Albertaich	
Helm	Albertaich	
Ilzham	Albertaich	
Irlham	Albertaich	
Kafterbaum	Seppenberg	
Kirchholz	Albertaich	
Liedering	Albertaich	
Mitterpirach	Seppenberg	
Niederham	Albertaich	
Oberpirach	Seppenberg	
Reit	Albertaich	
Reiterberg	Albertaich	
Schabing	Albertaich	
Schopf	Seppenberg	
Unterpirach	Seppenberg	
Wolfegg	Albertaich	
Kirchstätt	Kirchstätt	Gde wie Stdi, dazu die Einöden Schauersbreiten und Steinau vom Stdi Stangern.
Altenöd	Kirchstätt	
Axtham	Kirchstätt	
Blabsreit	Kirchstätt	
Brandstätt	Kirchstätt	
Dorfen	Kirchstätt	
Durchschlacht	Kirchstätt	
Engelberned	Kirchstätt	
Feldmühle	Kirchstätt	
Flötzing	Kirchstätt	
Gitzen	Kirchstätt	
Götzberg	Kirchstätt	
Harpfing		
(Ober-, Unter-)	Kirchstätt	
Holzmann	Kirchstätt	
Iring	Kirchstätt	
Kirchstätt	Kirchstätt	
Kobl	Kirchstätt	

Lochen	Kirchstätt
Mantelsham	Kirchstätt
Öden	Kirchstätt
Offenham	Kirchstätt
Pfeisenham	Kirchstätt
Poschen	Kirchstätt
Salming	Kirchstätt
Schabingsföhr	Stangern
Schauersbreiten	Kirchstätt
Spitzenränk	Stangern
Steinau	Kirchstätt
Steineck	Kirchstätt
Stock	Kirchstätt
Thal	Kirchstätt
Wabach	Kirchstätt
Weiding	Kirchstätt
Westerhausen	Kirchstätt
Zelln	Kirchstätt

Obing

Autschachen	Obing
Bernhaiming	Obing
Ed	Obing
Grössenberg	Seppenberg
Großbergham	Obing
Großornach	Obing
Grub	Seppenberg
Haiming	Pittenhart
Hainham	Seppenberg
Hausen	Obing
Herndling	Pittenhart
Herzog i. Feld	Obing
Hochbruck	—
Honau	Seppenberg
Jepolding	Obing
Kleinbergham	Obing
Kleinornach	Obing
Künering	Obing
Landertsham	Seeon
Lindach	Obing
Moosmühl	Obing
Oberleiten	Obing
Obing	Obing
Pfaffing	Obing
Roitham	Obing
Rumersham	Obing
Sachsenham	Seppenberg
Schalkham	Obing

Die Gde entstand 1818 aus dem gleichnamigen Stdi sowie Teilen des Stdi Seppenberg (s. o. unter Albertaich) und bekam dazu einige Jahre später noch das Dorf Stockham (Stdi Kienberg), den Weiler Landertsham und die Einöde Thalham (Stdi Seeon) und das Dorf Haiming sowie die Einöde Herndling (Stdi Pittenhart).

Schlaipfering
Stockham
Stöttwies
Thalham
Thorstadt
Waldhaiming
Zeismering

Seppenberg
Kienberg
Obing
Seon
Obing
Seppenberg
Seppenberg

Pittenhart

Aigelsham
Aindorf
Allerding
Altersham
Apping
Attwies
Eschenau
Fachendorf
Fremdling
Gramelberg
Heinrichsberg
Hinzing
Lochen
Maiering
Mallerting
Niederbrunn
Niederham
Nöstlbach
Oberbrunn
Pittenhart
Rachertsfelden
Rothbuch
Schachen
Straßberg
Taiding
Taxenberg
Walzach
Wimm
Windschnur

Pittenhart
Pittenhart
Pittenhart
Obergebortsham
Obergebortsham
Amerang
Eschenau
Pittenhart
Pittenhart
Albertaich
Pittenhart
Pittenhart
Amerang
Obergebortsham
Obergebortsham
Eschenau
Eschenau
Obergebortsham
Eschenau
Pittenhart
Pittenhart
Pittenhart
Obergebortsham
—
Obergebortsham
Pittenhart
Albertaich
Eschenau
Eschenau

Die Gde entstand 1818 aus den Stdi Pittenhart und Eschenau und erhielt dazu die Orte Altersham, Maiering, Mallerting, Nöstlbach, Schachen und Taiding vom Stdi Obergebortsham, aus dem keine Gde gebildet wurde. Vor 1825 kamen die Orte Attwies und Lochen (Stdi Amerang), ferner Gramelberg und Walzach (Stdi Albertaich) dazu.

Schnaitsee

Adlmoos
Allerding
Allersing
Berg
Bergham
Blankenberg
Buchet
Buchreit
Buchwies

—
Schnaitsee
Schnaitsee
Schnaitsee
Stangern
Schnaitsee
Stangern
Stangern
—

Die Gemeinde wurde aus dem gleichnamigen Stdi sowie Teilen der Stdi Seppenberg und Stangern gebildet, dazu kam noch der Weiler Sinzing (Stdi Albertaich).

Dobel	Stangern	
Ed	Stangern	
Edenreit	Schnaitsee	
Eggerding	Schnaitsee	
Fachendorf	Seppenberg	
Fernbromberg	Schnaitsee	
Garting	Schnaitsee	
Gattenham	Seppenberg	
Geiersberg	Stangern	
Ginzing	Schnaitsee	
Habam	Schnaitsee	
Henning	Seppenberg	
Hermannstetten	Stangern	
Hochschatzen	Schnaitsee	
Hofstett	Schnaitsee	
Kaltbrunn	Stangern	
Kolbing	Stangern	
Kratzberg	Schnaitsee	
Kratzbichl	—	
Lampertsham	Stangern	
Lichteneck	Schnaitsee	
Manzing	Schnaitsee	
Moos	Schnaitsee	
Obernhof	Schnaitsee	
Parting	Stangern	
Pfaffenham	Schnaitsee	
Rinkertsham	Schnaitsee	
Rumering	Stangern	
Rupertsham	Seppenberg	
Sandgrub	Schnaitsee	
Schabinghof	Schnaitsee	
Schilling	Schnaitsee	
Schmidham	Seppenberg	
Schnaitsee	Schnaitsee	
Seppenberg	Seppenberg	
Sinzing	Albertaich	
Stangern	Stangern	
Stetten	Schnaitsee	
Stölzlberg	Stangern	
Surbrunn	Schnaitsee	
Waltham	Stangern	
Zansham	Schnaitsee	
Seebruck	Seebruck	Gde wie Stdi
Burgham	Seebruck	
Esbaum	Seebruck	
Fembach	Seebruck	
Lambach	Seebruck	

Pullach	Seebruck
Seebruck	Seebruck
Stetten	Seebruck
Straßham	Seebruck
Seeon	Seeon
Aign	Massing
Apperting	Massing
Baderpoint	—
Bauschberg	Seeon
Bräuhausen	Seeon
Brandhub	Massing
Brandl	Massing
Burghub	Massing
Eglhart	Massing
Engering	Seeon
Erlberg	Massing
Esterer	Massing
Grafenanger	—
Grilleck	—
Grünweg	Seeon
Guggenbichl	Massing
Heimhilgen	Seeon
Höllthal	Massing
Holzen	Massing
Ischl	Seeon
Käs	Seeon
Karlswerk	—
Leiten	Seeon
Lochen	Massing
Lochenhäusl	—
Maisham	Seeon
Meierhof	—
Mörn	Massing
Neubichl	Seeon
Niederseeon	Seeon
Pavolding	Seeon
Roitham	Seeon
Sandgrub	Seeon
Schachen	—
Scheitzenberg	Seeon
Schmidberg	Massing
Seeon	Seeon
Seilerberg	Seeon
Staller	Massing
Steinrab	Seeon
Straß	Seeon
Straßhub	—

Gde-Bildung aus gleichnamigem Stdi und Teilen des Stdi Massing, wovon nur 3 Anwesen in Eglhart dem Lgr Kling angehört hatten.

Waltenberg	Seeon
Wattenham	Seeon
Weinberg	Seeon
Wöllhub	Massing
Zainach	Massing

Waldhausen

Axtberg	Waldhausen
Bergmann	Waldhausen
Bernöd	Stangern
Bichl	Waldhausen
Breitreit mit Scheitzen	Waldhausen
Burgstall	Waldhausen
Dirnreit	Waldhausen
Eck	Waldhausen
Eden	Waldhausen
Edenhub	Waldhausen
Forstau mit Ehegarten	Waldhausen
Gröben (Ober-, Unter-)	Waldhausen
Gschwendt	Waldhausen
Irlbach	Waldhausen
Kappeln	Waldhausen
Köhlldorf	Waldhausen
Linden	Waldhausen
Maierhof	Waldhausen
Rabeneck	Stangern
Roßbirn	Waldhausen
Schachen	Waldhausen
Schimpflingsöd	Stangern
Schrankbaum	Waldhausen
Sinzing	Albertaich
Urbau	Stangern
Waldhausen	Waldhausen
Zipfleck	Waldhausen

Gde wie Stdi, dazu die Orte Bernöd, Rabeneck, Schimpflingsöd, Sinzing und Urbau vom Stdi Stangern.

Nach 1808 entstandene Neusiedlungen

Adlmoos	(E, Gde Schnaitsee, 1950 u. a.) ¹
Aich	(E, Gde Gstadt, 1950 u. a.)
Aiglsbuch	(E, Gde Gstadt, Kat. 1812) ²
Au	(E, Gde Freihan, OV 1904) ³

¹ 1950 n. a. = 1950 (Volkszählung) Name noch nicht amtlich verliehen.

² Kat. 1812 bedeutet, daß diese Ortschaft seit dem Grundsteuerkataster von 1812 in den Verzeichnissen erscheint.

³ Die Abkürzung OV steht für „Ortsverzeichnis des Königreiches Bayern“. Wann die im 19. Jahrh. entstandenen Neusiedlungen erstmals in den Verzeichnissen standen, wurde von Liane v. Kress in: Das Landgericht Kling, übernommen.

Au b. Altenhohenau	(E, Gde Griesstätt, OV 1904)
Baderpoint	(W, Gde Seeon, 1950 n. a.)
Baumurn	(E, Gde Griesstätt, OV 1877)
Buchwies	(E, Gde Schnaitsee, 1853) ⁴
Eglack	(E, Gde Vogtareuth, 1812)
Englhart	(E, Gde Wang, 1807 erbaut)
Esterer	(E, Gde Griesstätt, OV 1877)
Gangaller	(E, Gde Wang, 1807 erbaut)
Gars	(Bhf, Gde Mittergars)
Graben	(W, Gde Halfing, OV 1877)
Grafenanger	(E, Gde Seeon, 1950 n. a.)
Grilleck	(E, Gde Seeon)
Haberspoint	(W, Gde Prutting, 1839)
Haid	(E, Gde Vogtareuth, OV 1877)
Hochbruck	(W, Gde Obing)
Hochleiten	(E, Gde Wang, 1807 erbaut)
Hofbau	(W, Gde Halfing, zwischen 1760 u. 1765 erbaut)
Irlach	(W, Gde Halfing, OV 1904)
Karlswerk	(E, Gde Seeon)
Kratzbichl	(E, Gde Schnaitsee, 1950 n. a.)
Lienzinger Moos	(E, Gde Gstadt a. Ch., 1950 n. a.)
Lochenhäusl	(E, Gde Seeon, 1950 n. a.)
Meierhof	(E, Gde Seeon, 1950 n. a.)
Neuhaus	(E, Gde Wang, 1807 erbaut)
Rettenbach	(E, Gde Griesstätt, OV 1877)
Schachen	(E, Gde Pittenhart)
Schachen	(W, Gde Seeon)
Schlichting	(E, Gde Grünthal, OV 1877)
Seehäusl	(E, Gde Kling, 1856)
Straßberg	(E, Gde Pittenhart, 1855)
Straßhub	(E, Gde Seeon, 1950 n. a.)
Unteröd	(W, Gde Evenhausen)
Wabach	(E, Gde Griesstätt, 1814, 1950 n. a.)
Weitmoos	(E, Gde Eggstätt, nach 1808)
Weitmoos	(E, Gde Kirchensur, OV 1877)
Windgrad	(Oed, W, Gde Kling, OV 1877)

Folgende Ortschaften sind nachweislich 1803 bzw. 1807 neu entstanden⁵:

Englhart	(E, Gde Wang, 1807)
Gangaller	(E, Gde Wang, 1807)
Hochleiten	(E, Gde Wang, 1807)
Neuhaus	(E, Gde Wang, 1807)
Rothmoos	(E, Gde Halfing, 1803)

⁴ Ist nur eine Jahreszahl angegeben, so handelt es sich um das Jahr der Erbauung.

⁵ Als Neusiedlungen wurden sie in der Beschreibung des Güterstandes von 1760 nicht berücksichtigt.

GRUND- UND NIEDERGERICHTSHERRSCHAFTEN
NACH DEM STAND VON 1752/60

Landgericht Wasserburg

Landesherr. Kurfürstlicher Lehenhof München: Ebrach, Ober- und Unterunterach, Oed; Kastenamnt Wasserburg: Breitmoos, Edling, Forsting, Fußöd, Giglberg, Hart, Hirschpoint, Hub, Moos, Ober- und Unterunterach, Oetz, Reitmehring, Springlbach, Untersteppach; Grafschaft Haag: Berg, Fürholzen, Giglberg, Hannstätt, Koblöd, Linden, Ramsau, Schweigstätt.

Reichsunmittelbare Hochstifte. Hochstift Freising: Ried. Hochstift Regensburg: Au, Bichl, Blöd, Brandstett, Buchsee, Edlwagen, Edt, Edt (Oetz), Ferchen, Graben, Gröben, Gschwendt, Hinterleiten, Hörgen, Hofstett, Hohenau, Hub, Kasten, Kitzberg, Kobl, Lamsöd, Lettmoos, Loderstett, Maierhof, Mühlthal, Niederthal, Oberthal, Reiten, Rieden, Schabau, Schlicht, Schweigstett, Seeburg, Sonnenholzen, Soyen, Straß (Straßinderl), Strohereit, Rain, Trautbach, Vorderleiten, Wagenstett, Weiher, Zuhr.

Klöster und Stifte. Altenhohenau: Dirnhart, Edling, Faßrain, Grasweg, Hagenbuch, Reitmehring, Ried, Zeil. Attel¹: Allmannsberg, Anzenberg, Attel, Au, Bacheleiten, Breitbrunn, Bruck, Daburg, Dirnhart, Edgarten, Edling, Edt, Edt (Oetz), Eich, Englmannstett, Etschberg, Farrach, Faßrain, Flöggham, Forsting, Gabersee, Gern, Hagenbuch, Heberthal, Hilgen, Hochhaus, Holz, Holzmann, Hub, Kobl, Kornberg, Kroit, Kumpfmühl, Leiten, Linden, Lohen, Nederndorf, Obersteppach, Pflieggham, Ramerberg, Rattenbach, Reisach, Reitmehring, Rettenbach, Ried, Ried, Riedmayr, Ritzmehring, Roßhart, Rudering, Sargau, Schacha, Schächling, Schrödl, Schwarzöd, Seewies, Staudham, Stocka, Viehhausen, Weidachmühle, Zoßöd. Au: Wetterstätt. Beyharting: Englmannstett; Ebersberg: Eberach, Hilgen, Moos, Oberndorf, Schröldreit, Springlbach; Frauenthiemsee: Urfarn; Gars: Hohensteg, Soyen; Ramsau: Strohereit; Rott²: Aitermoos, Allmannsberg, Arbing, Au, Bach, Berg, Bichl, Buch, Buchwald, Daburg, Dinding, Ebrach, Edt, Eglsee, Frauenöd, Fudersöd, Garnöd, Grafa, Gunzenrain, Hagenrain, Hart, Hart, Hilgen, Hinternberg, Knogl, Köckmühle, Krut, Lehen, Maierbach, Manglham, Mauth, Meiling, Mitterhof, Mittermoos, Neuhau, Oberndorf, Perach, Potzmühl, Rabenbach, Rettenbach, Ritzmehring, Saurain, Steinhart, Unterwöhrn, Werfling, Zoßöd; Weihestephan: Angersberg, Ebrach, Eschlbach, Nederndorf, Rettenbach, Springlbach, Stauda, Steinbuch, Übermoos; St. Emmeram: Thal.

Kirchen. Ebrach: Ebrach, Moos, Springlbach; Emmering: Oberndorf; Hohenburg (Schloßkapelle): Frauenholzen; Kirchdorf: Aichmeier; Kirchreit: Buchsee, Demoos, Etschberg, Kasten, Kirchreit, Königswart, Thal; Kornau: Werfling; Moosen: Bichl, Hart, Holzmannstett; Neumarkt: Reitmehring; Pfaffing: Edling, Hilgen, Nederndorf, Oberndorf, Pfaffing; Rettenbach: Faßrain, Nederndorf, Oberndorf, Rettenbach; Rieden: Altensee, Freiberg, Hub, Kobel, Gänse, Steinberg; Schwindau: Ober- und Unterunterach; Übermoos: Gänse, Nodern, Übermoos; Wasserburg (St.-Emanuel-Kapelle): Buchsbaum.

Benefizien. Reiches Almosen Wasserburg: Oberndorf; St. Blasius Wasserburg: Oberndorf; St. Michael Wasserburg: Edling.

¹ Siehe die Hfm Attel.

² Siehe die Hfmen Katzbach und Rott.

Adel. Siehe die Hfmen Brandstett und Zellerreit und die dort verzeichneten einschichtigen Güter sowie den Edelsitz Hart. Weiter siehe die einschichtigen Güter der nicht im Landgericht Wasserburg gelegenen Hfmen. Adelliger Grundbesitz ohne Jurisdiktion des Grundherrn siehe in den Orten: Grub, Halmberg, Hub, Rettenbach, Schlicht, Seeburg, Untersteppach.

Bürger. Hof, Hub, Oberndorf, Röhrmoos, Scheidsöd.

Freiigner: Edling, Englmannstett, Hilgen, Leiten, Lutzhäusl, Moos, Pardieß, Rettenbach, Ried, Seewies, Wolfrain.

Landgericht Kling

Landesherr. Kurfürstliche Hofkammer: Kammer; Kurfürstlicher Lehenhof München: Aham, Babensham, Eggstätt, Halfing, Hebertsham, Irlham, Kammer, Söll, Stangern, Straßkirchen, Wald; Lehenhof Burghausen: Edling, Gollenshausen, Langwied, Wolkering, Zansham; Kastenamt Wasserburg: Allersing, Almertsham, Alteiselfing, Anzing, Aufham, Babensham, Eden (i. d. Steinau), Edenhub, Edenkling, Edling, Eggstätt, Eßbaum, Fachendorf, Ferchen, Grafring, Großbergham, Helm, Hirschberg, Hochschatzen, Innthal, Jolling, Kircheiselfing, Kernpoint, Kling, Köhldorf, Manzing, Moosmühl, Mühlberg, Obergebertsham, Ötz, Osenaham, Ostermühl, Patersdorf, Pflügmühle, Prutting, Rupertsham, Roitham, Schalkham, Schlaipfering, Schnaitsee, Stegen, Stockham, Streit, Stürzham, Teisenham, Thalham, Wegmühl, Weisham; Kastenamt Burghausen: Lug; Kastenamt Trostberg: Kleinornach, Lahr; Grafschaft Haag: Meilham.

Hochstifte. Hochstift Salzburg: Siehe die Hofmarken und Propsteien Mittergars und Wald, ferner die Orte Allertsham, Frabertsham, Gollenshausen, Oberbrunn. — Domkapitel Salzburg: Aiglsham, Gachensolden, Großornach, Grub, Gunzenham, Haiden, Iring, Jepolding, Kleinornach, Lochen, Mitterpirach, Moosshappen, Niederham, Oberbierwang, Rumertsham, Rundorf, Schabingshof, Thal.

Reichsabteien. St. Emmeram Regensburg: Siehe die Hfm und Propstei Vogtareuth, ferner die Orte Alkstein, Aschau, Au, Bamham, Benning, Berg, Buch, Dingbuch, Dobl, Egg, Egldham, Eichbichl, Entberg, Farmach, Feichten, Forst, Forst a. See, Furtmühle, Gunzenham, Hafendorf, Haid, Haidham, Haslach, Heumühle, Hölking, Hofstätt, Holzham, Holzleiten, Immling, Inzenham, Irlach, Kalkgrub, Knogl, Kobl, Könbarn, Königsberg, Kurf, Lampersberg, Landing, Langhausen, Leiten, Lienzing, Linden, Lohen, Lungham, Mühlendorf, Nendlberg, Niedernburg, Obernburg, Oberthal, Oberwinding, Oed, Osterfing, Osterlehen, Pirach, Prutting, Rachelsberg, Racherting, Rankham, Rapolden, Rauch im Holz, Reichersberg, Reischach, Ried, Ried, Rotterstetten, Salmering, Schonstett, Schürfmühle, Schwabering, Seehub, Seeleiten, Söchtenau, Sonnen, Sonnenhof, Spieln, Spöck, Stetten, Straß, Straßöd, Sulmaring, Untersee, Unterthal, Unterwinding, Vettl, Viehhausen, Vogleiten, Wall, Weichselbaum, Weikerling, Weisham, Wilperting, Winkl, Wölkham, Wolkering, Zaisering.

Klöster und Stifte. Altenhohenau: Siehe die Hfmen Laiming (Altenhohenau) und Griesstätt, ferner die Orte Aign, Aign, Aiglsham, Allerding, Allersing, Alteiselfing, Asham, Bachmehring, Bergham, Bergham, Bichl, Buchreit, Burgham, Edenreit, Eggerding, Fahrtbichl, Gallertsham, Gattenham, Gröben, Gumpertsham, Gunzenham, Halfing, Hebertsham, Kerschdorf, Landing, Lindach, Loiberting, Nemeden, Oberreith, Rieden, Schambach, Schilchau, Siferling, Steineck, Sulmaring, Thalham, Thalham, Tötzham, Weigham, Zillham; A t t e l : Alteiselfing, Aufham, Dielstein, Entfelden, Erpertsham, Fahrtbichl, Freiham, Griesstätt, Gumpertsham, Halfing, Haid, Hayng, Hinzing, Höfelden, Kerschdorf, Kettenham, Kleinornach, Lindach, Mühlthal, Obersur, Odelsham, Pickenbach, Pollersham, Reit, Scherer, Schlaipfering, Seppenberg, Sillerding, Stacher-

ding, Staudach, Taxenberg, Thalham, Tödtenberg, Unterrating, Untergebertsham, Unterhöslwang, Untersur, Zaisering, Zaißberg, Zunham; Au: Siehe Schloß Loibersdorf und weitere Güter in Amering, Au, Babensham, Bernstatt, Bergmann, Brandstätt, Brudersham, Buchstall, Dirnberg, Eck, Eichberg, Eiding, Eckstall, Ernst, Freinberg, Gruber, Guggenberg, Guggenhub, Hainbuch, Harlauf, Hatthal, Hinzling, Heuwinkl, Holling, Iring, Kaltenbach, Kirchensur, Kirchlöibersdorf, Kratzberg, Krötzing, Krücklham, Loibersdorf, Lohen, Mittergars, Moos, Oberbierwang, Oberzarnham, Pierach, Reingrub, Reit, Salzöd, Schick, Steinbichl, Tausend, Titlmoos, Unterbierwang, Urfahrn, Wagenstätt, Westen, weiter Gumpertsham und Schrottfurt; Baum burg: Bamham, Diepertsbaum, Furth, Gallertsham, Herndling, Holzmann, Honau, Kafterbaum, Kleinbergham, Kleinornach, Kurf, Lampertsham, Mantelsham, Niederham, Nöstlbach, Obing, Oeden, Parting, Schalkham, Schauersbreiten, Schmidham, Schweinsteig, Taiding, Zeismering, weiter Babensham, Niederham; Beyharting: Entmoos, Prutting; Frauenchiemsee: Siehe die Hfmen Frauenchiemsee, Gstadt und Seebruck, ferner Güter in Achen, Aiglsham, Allerding, Apping, Bergham, Breitbrunn, Burkering, Dobl, Ed, Eggstätt, Eichellohe, Engling, Englstetten, Evenhausen, Fachendorf, Fembach, Friebering, Fuchsthal, Gaben, Gachensolden, Gaffl, Gartlach, Gehersberg, Gramelberg, Gröning, Großornach, Grub, Guntersberg, Gunzenham, Halfing, Halmannsöd, Harpding, Haus, Hebertsham, Hinzling, Hofham, Hub, Irlach, Kurf, Langbürgen, Lenten, Liederding, Locking, Mallerting, Meisham, Mernham, Mitterndorf, Mühl, Obergebertsham, Oberndorf, Osterding, Pelham, Pittenhart, Preinersdorf, Racherding, Rauhöd, Rieperting, Schachen, Schalchen, Schmiding, Seeleiten, Seppl im Holz, Sonnendorf, Söll, Straß, Streit, Taiding, Thalham, Thalham, Walkmühl, Weisham, Wimpersing, Wöhr, Wölkham, Zell, Zillham; Fürst en f e l d b r u c k: Honau, Pfeisenham, Vorderholzmühl; Gars: Aiglsham, Albertaich, Allertsham, Am Reit, Bernham, Berg, Edenhub, Eder, Fortschuster, Freiham, Habam, Haiden, Hausmehring, Herbstham, Hochstraß, Hopfgarten, Irlham, Kaming, Kaned, Kasten, Kolbing, Lampertsham, Lohen, Oberbierwang, Oberzarnham, Pfaffing, Reiterberg, Riepertsham, Schilling, Schweinsteig, Spielberg, Stangern, Stockham, Tosberg, Trautthal, Unterreit, Unterzarnham, Wang, Weikertsham, Wimm, weiter Gumpertsham, Mailham, Oberreith, Odelsham, Schambach, Stadlern; Herrenchiemsee: Siehe die Hfmen Herrenchiemsee und Hartmannsberg II, ferner die Orte Almertsham, Brand, Dielstein, Dorfbach, Ed, Friebering, Friedbichl, Froitshub, Gaben, Griesstätt, Grölking, Guntersberg, Haid, Haiming, Halfing, Honau, Innthal, Irlham, Jolling, Kaltbrunn, Kornberg, Kürzing, Lochen, Loiberting, Mooshappen, Mühl, Obergebertsham, Oberndorf, Obernhof, Prutting, Reischach, Rinkertsham, Rins, Siboling, Stangern, Stockham, Straß, Taiding, Teisenham, Unterrating, Untergebertsham, Unterhöslwang, Viehhausen, Wolkering, Zaisering; Mattsee: Bernhaiming; Raitenhaslach: Künering, Oberzarnham; Rott: Au b. Murn, Buch, Holzhausen, Sunkenrot, Untermühle; Seeon: Siehe die Hfmen Halfing, Niederseeon und Obing, außerdem Aich, Aiglsham, Allerding, Almertsham, Altersham, Altbabensham, Amerang, Apping, Aufham, Babensham, Bach, Bamham, Berg, Bergham, Bichl, Burgham, Burgstall, Deisensee, Dorf, Durchhausen, Eck, Edenstraß, Edling, Eiding, Eisenbartling, Engelberned, Eschenau, Fachendorf, Fembach, Frabertsham, Fremdling, Gattenham, Gehersberg, Geiereck, Gollenhausen, Grafing, Griesstätt, Großbergham, Großornach, Haidham, Haiming, Halfing, Heinrichsberg, Hemberg, Herzog im Feld, Hinzling, Höhfelden, Holzhausen, Ilzham, Kammer, Kendling, Kirchensur, Kolbing, Lahröster, Lohen, Meisham, Moosham, Niederbrunn, Niederham, Nöstlbach, Oberleiten, Oberulsham, Pfaffing, Pittenhart, Pollersham, Prutting, Rachertsfelden, Raming, Rieden, Rothub, Rumering, Rumertsham, Schabing, Schmidham, Schmiding, Seilersberg, Siboling, Sillerding, Sonnering, Stockham, Straßham, Stöttwies, Stürzham, Taxenberg, Unterhöslwang, Untershofen, Wabach, Waldhaiming, Wimpasing; zu Schloß Fochtenegg: Halfing, Schonstett, Alteiselfing, Hinterholzmühl, Innthal, Niederöd, Ötz, Pfaffing, Racherding, Seppenberg, Untershofen; zur Hfm Obing: Aich, Aiglsham; Tegernsee: Altersham, Gachensolden, Rankham, Wimpersing; Ebersberg: Siehe die Hfm Aham, außerdem Aham, Alteiselfing.

Kirchen. Aham: Aham; Albertaich: Gallertsham, Kafterbaum, Obing, Rumertsham; Altötting: Obing; Amerang: Amerang, Höllersöd, Liedering, Ullerting; Babensham: Altbabensham, Bärnham, Holzen, Irlham, Odelsham, Schambach, Schauersbreiten, Walterstetten, Weiglham, Zillham; Baumburg: Allerding; Berg: Au bei Murn, Berg, Goßmaning; Bernau: Stetten; Breitbrunn: Breitbrunn; Diepoldsberg: Altersham, Fachendorf, Gramelberg, Hallerschneid, Kleinbergham, Liedering; Eggerdach: Siegsdorf; Eggstätt: Oberulsham; Eiselfing: Alteiselfing, Bachmehring, Bergham, Schwöll; Endorf: Almertsham, Endorf, Landing; Ernsdorf: Oberzarnham; Evenhausen: Erpertscham, Evenhausen, Pfaffing, Schilchau; Freiham: Hohenöd; Frieperting: Ilzham; Gollenshausen: Söll; Greimharting: Oberndorf; Griesstätt: Großmaning, Griesstätt, Holzhausen, Kerschdorf, Reichertsham, Schmiding, Wechselberg, Weng; Guntersberg: Bachham, Grubholz, Sonnering, Weidach; Halfing: Almertsham, Attwies, Halfing, Ilzham, Kurf, Lungham, Mühlberg, Pfaffing, Schwabering, Siegsdorf, Sonnendorf, Sonnering, Stürzlam, Unterschofen; Hochstätt: Buch; Höslwang: Almertsham, Apping, Dobl, Höslwang, Unterhöslwang; Ising: Loiberting; Jolling: Kurf; Kerschdorf: Kerschdorf; Kienberg: Heinham, Schalkham; Kirchreit: Furth, Kirchreit, Plöck; Kirchensur: Gallertsham, Holzen, Kirchensur, Titlmoos; Kirchstätt: Honau; Leonhardspfünzen: Haidbichl, Inzenham, Leonhardspfünzen; Loibersdorf: Lampertsham, Loibersdorf; Mauerkirchen: Almertsham, Dorfbach, Meisham, Oberndorf; Meilham: Aiglsham; Mittergars: Oberreith; Oberbierwang: Oberbierwang; Obing: Fachendorf, Gallertsham, Hainham, Honau, Ilzham, Obing, Pfaffing, Rumertsham, Schalkham, Waldhaiming, Wolfegg; Odelsham: Blaufeld, Gissübl, Haderloh, Irlham, Odelsham; Petersberg: Siegsdorf, Sonnendorf; Pfaffing: Ilzham, Obing; Pittenhart: Aiglsham, Altersham; Prutting: Aign, Aschau, Bergham, Edling, Eßbaum, Innthal, Inzenham, Krottenmühl, Prutting, Reischach, Wolkering; Rimsting: Sonnering, Taxenberg; Rosenheim (St. Michael): Leonhardspfünzen; (Pfarrkirche): Inzenham, Maiering, Obermühl, Zillham; Sankt Leonhard: Großbergham, Hopfgarten, Irlham, Maurach, Moos, Pfaffing, Pittenhart, Reichertsham, Sankt Leonhard, Schachen, Schilchen, Sonnering, Stadlern, Stucksdorf, Thal, Wimpasing, Zansham, Zillham; Schleching: Bergham; Schnaitsee: Aiglsham, Altenöd, Dobl, Dorfen, Ed, Feldmühle, Hermann i. d. Steinau, Lacken, Obing, Pfeisenham, Rinkertsham, Rumering, Schnaitsee, Waltlham, Zansham; Schönberg: Diepertscham; Schonstett: Alteiselfing, Au, Kafterbaum, Rupertscham, Schonstett; Schwabering: Alkstein, Burg, Landing, Schwabering, Teisenham; Seebruck: Kämpfenthal, Söll; Söchtenau: Aschau, Bergham, Halfing, Kronberg, Söchtenau, Stucksdorf; Stadlern: Schweinsteig, Stadlern; Stephanskirchen: Griesmeier, Grubholz, Halfing, Hemhof, Oberpirach, Teisenham; Straßkirchen: Straßkirchen; Tacherting: Ginzing, Götzberg, Öden; Teisenham: Hinzing, Kurf, Teisenham, Söll; Titlmoos: Titlmoos; Tötzhham: Hopfgarten, Pollersham, Tötzhham; Trostberg: Wilting; Unterzarnham: Unterzarnham; Waldhausen: Bichl, Dirnreit, Kappeln; Wang: Bach, Wang; Wasserburg: (Pfarrkirche): Berg, Durchhausen, Geiereck, Holzhausen, Honau, Maiering, Oberbierwang, Oberreith, Odelsham, Puttenham, Rupertscham, Sagerer; Vogtareuth: Achen, Egllham, Griesstätt, Lug, Mühlthal, Sulmaring, Straß, Vogtareuth, Zillham; Zaisering: Aign, Buch, Moosen, Sulmaring, Ullerting, Wolkering, Zaisering, Ziellechen; Zell: Oberndorf.

Pfarreien. Berg: Allertsham, Altbabensham, Bach, Bergham, Blankenberg, Brudersham, Eiding, Flötzing, Garting, Hermannstetten, Hofstätt, Holzswimm, Hopfgarten, Kirchensur, Loibersdorf, Oberndorf, Öd, Osendorf, Pfaffenham, Pollersham, Riepertsham, Rumering, Sandgrub, Sankt Leonhard, Schambach, Schnaitsee, Spittersberg, Stadlern, Tötzhham, Thalham, Titlmoos, Voglsang, Waltlham; Eggstätt: Bachham, Eggstätt, Gatterner, Gollenshausen, Stephanskirchen, Stock, Stockham, Teisenham, Zell; Eiselfing: Dirneck, Griesstätt, Kircheiselfing, Laiming; Evenhausen: Evenhausen; Grünthal: Einhar-

ting, Gerlasing, Gmain, Grünthal, Kaltenbach, Kappeln, Oberzarnham, Schellenberg, Stadlern, Ullading, Waldhausen, Wettelsham; Haslach: Innthal; Höslwang: Attwies, Altersham, Dingbuch, Dobl, Grafing, Halfing, Hangendobl, Höslwang, Ilzham, Künering, Moosham, Niederöd, Nöstlbach, Rundorf, Siegsdorf, Sonnering, Stürzlam, Thurnöd, Wölkham; Lafering: Gmain, Großornach, Holzgaden; Obing: Haiming, Jepolding, Pfaffing, Sachsenham, Siboling, Wimm; Pfaffing: Autschachen; Peterskirchen: Hermann i. d. Steinau; Pfarrkirchen: Haslreit; Prutting: Asham, Dingbuch, Teisenham; Wasserburg: Alteiselfing, Bachmehring, Bärnham, Kohlgrub, Maiering, Schonstett, Sonnering, Stetten, Surbrunn, Zipfleck, Wasserburg; (Stadtdekan): Weng.

Benefizien. Griesstätt (St. Anna): Alteiselfing, Berg, Holzhausen, Weiglham; Schnaitsee: Durchschlacht, Lampertsham, Pfaffing, Poschen, Schauersbreiten, Stangern, Stettberg, Waltlham, Warmeding, Willing; (Frühmesse): Schnaitsee; Söchtenau: Aiglsham, Siegsdorf; Stephanskirchen: Hohenöd; Wasserburg: Aham, Helperting, Lindach, Odelsham, Schönberg, Sonnendorf; Wasserburg: (St. Achaz): Griesstätt, Kirchreit, Kolbing; (St. Andrä): Stöcher; (Baumgartensches): Bachmehring, Hermannstetten, Schmidham.

Bruderschaften. Griesstätt: Goßmaning, Kolbing, Lohen; Kienberg: Bernbichl; Rosenheim: Zaisering.

Stiftungen. Wasserburg: (Herzog Georg): Alteiselfing, Bachmehring, Dirneck, Hub, Kircheiselfing, Mühlberg, Punzenpoint³.

Spitäler. Rosenheim: Zaisering; Wasserburg: (Hl. Geist): Allerding, Allersing, Alteiselfing, Asham, Bachmehring, Bergen, Brudersham, Erlach, Gallertsham, Gehetsberg, Grubholz, Goßmaning, Hafensham, Halfing, Hilgen, Höfelden, Holzen, Irlham, Kolbing, Kühnham, Lampertsham, Loibersdorf, Meisham, Oberbierwang, Oeden, Pollersham, Schmalzöd, Sicking, Sillading, Ullerting, Wiedham, Wolfsberg, Würmetsham.

Adel. Siehe die Hfmen Amerang, Hartmannsberg, Oberbrunn und Frabertsham, Penzing, Schonstett, Stephanskirchen und die dort verzeichneten einschichtigen Güter; ferner die Sitze Perfall und Pullach sowie die einschichtigen Güter nicht im Landgericht Kling gelegener Hfmen. Adelligen Grundbesitz ohne Jurisdiktion des Grundherrn siehe in den Orten Aiglsham, Allertsham, Asham, Axtberg, Bach, Bergham, Bichl, Blankenberg, Dielstein, Dirnreit, Dorfbach, Eberloh, Eder, Eggerdach, Erpertsham, Feichten, Frabertsham, Gattenham, Ginzing, Götzberg, Hainham, Holzhausen, Honau, Kappeln, Keimlöd, Kendling, Kleinbergham, Kobl, Landenham, Liedering, Loibersdorf, Lungham, Maierhof, Oberulsham, Offenham, Pfaffing, Puttenham, Radl, Sandgrub, Schalkham, Scheitzen, Schimpflingsöd, Schmidham, Schopf, Schrottfurt, Schweinsteig, Seppenberg, Sinzing, Stetten, Stickham, Taxenberg, Tödtenberg, Ullading, Unterhofen, Walzach, Weikertshofen, Wimpasing.

Gemeinden. Wasserburg: (Stadtkammer): Babensham, Bachmehring; Zillham: Breitenbach; Evenhausen: Eßbaum.

Bürger. Ed, Gammersham, Gehersberg, Geiersberg, Hebertsham, Hirschberg, Herndling, Oberndorf, Pollersham, Sonnering, Straß, Zillham.

Freieigener. Aindorf, Blabsreit, Bernbichl, Bichl, Blaufeld, Buch, Dirnreit, Dorfbach, Eggstätt, Eglham, Gattenham, Gmain, Grafing, Großornach, Guntersberg, Halfing, Harpfig, Haslreit, Hainham, Hemberg, Hinterleiten, Hinterstetten, Hinzing, Höfelden, Honau, Innthal, Ilzham, Kendling, Kettensham, Kling, Kobl, Kohlgrub, Krottenmühl, Kurf, Lampertsham, Leonhardspfunzen, Loibersdorf, Maiering, Moos, Natzing, Niederbrunn, Oberbierwang, Oberndorf, Prutting, Rauschwaltlham, Reichertsham, Reit, Reixenthal, Rupertsham, Schachen, Schnaitsee, Schönberg, Schonstett, Seilerberg, Söll, Sonnendorf, Sonnering, Spitzentränk, Stadlern, Stadl, Straßham, Thorstadl, Titlmoos, Ullerting, Unterhöslwang, Unterhofen, Unterzarnham, Wabach, Wölkham, Wolkering, Zaisering.

³ Nachtrag: (Reiches Almosen): Oberndorf.

PERSONENVERZEICHNIS

- Adalbero, Salzb. Min. 104
 Adalung, Edler 53, 56
 Adelheit 29
 Agilolfinger, s. Bayern
 Aist, Dietmar von 97
 Albert, Abt v. St. Emm. 151
 Albuin, Bisch. v. Brixen 56
 Albertaich, Min. 95
 Allerting, Min. 82
 Alprat 49
 Ambrosius, Abt v. St. Emm. 208
 Amerang, Edle od. Min. v. 18, 99 f., 302
 Dietrich, Min. 100
 Heinrich 100
 Herrant 99
 Marquart 300
 Ortolf 100
 Otto 100
 Pabo 99
 — Ritter von 136, 302
 Heinrich, Pfl. v. Kling 132, 138, 302
 Amesmeier, Hart 231
 Andechs-Dießen, Grafen von 67 ff., 74,
 76, 91
 Arnold (Arnulf) 67, 68 ff., 72, 80
 Berthold 70, 73, 90, 91, 99
 Berthold, Markgr. v. Istrien 69, 70
 Dietrich 90
 Friedrich 67
 Friedrich Rocke 68 f.
 Gebhard 67, 70, 73, 90
 Gisela v. Schweinfurt 68, 90
 Hemma 71
 Meginhard v. Reichersbeuern 69
 Otto 90
 Anianus 16
 Antwort, Sigiboto von 83
 Arco, Grafen von 136, 192, 234, 307,
 316
 Philipp 136, 307
 Philipp Johann 137
 Aribonen, Hochadelsgeschlecht 47,
 52 ff., 54, 61, 68, 119
 Arbo (Aribo) (924 und 928) 55
 Aribo (zwischen 958 und 991) 57
 Aribo, Pfalzgraf, Gründer von Seon
 59, 60 f., 291
 Aribo, Diakon 61
 Chadalhoh, s. u.
 Hartwig, s. u.
 Armansperg, Freiherren von 305 f.
- Johann Wilhelm 305
 Maria Euphrosina 305
 Wilhelm 305, 306
 Arnold, Möglinger Min. 97
 Arnulf, Graf (980) 60
 Arnulf, alterius 60
 Aschau, Adelige von 157
 Konrad 82, 105
 Ortlieb 50
 Attel, Min. von 81
 Atto 49
- Babensham, Min. von 43, 105
 Bajuwaren 7 ff., 23
 Barschalken 27 ff., 48, 185
 Barth, Münchener Patrizier 158, 230
 Baumgarten, Adelige von 309
 Baumgarten, Graf von 313
 Baumgartner, Peter, Bürger 135
 Baumgartner, Wolf, Rentmeister 146
 Bayern, Herzöge von 16, 23 ff., 47, 95,
 114, 118, 121, 122 ff., 135, 298, 300
 Agnes, Gem. Ottos I. 75, 85
 Albrecht IV. 124, 137, 146, 148, 177,
 180, 207
 Albrecht V. 197
 Arnulf 52, 59
 Ernst 103
 Friedrich, Landshut 166, 168, 170
 Friedrich 146
 Georg der Reiche 126, 140, 197
 Heinrich I. (Sachse) 34
 Heinrich II. (der Zänker) 35
 Heinrich XIII. 118, 125, 126
 Heinrich der Reiche 126, 140, 146,
 154
 Johann II. 133, 168, 170, 261
 Judith 34
 Ludwig I. 82, 85
 Ludwig II. 85, 95, 109, 110, 111,
 116, 118, 120, 125, 126, 166
 Ludwig IV. der Bayer 120, 127,
 131, 139 f., 151, 152, 153, 163,
 167, 169, 171, 172, 178, 287
 Ludwig VI. 152
 Ludwig VII. 126, 134, 140, 145,
 170 f., 178, 179, 310
 Ludwig VIII. 126
 Ludwig IX. 124, 164
 Ludwig 180, 184, 208
 Odilo 25

- Ottheinrich 146
 Otto I. 75, 79, 83, 85
 Otto II. 85, 87, 118, 121, 166
 Otto III. 157
 Otto V. 170
 Philipp 146
 Rudolf I. 152, 169, 291
 Stephan II. 166, 168, 170
 Stephan III. 111, 125, 192, 133, 156,
 160, 166, 168, 170, 181, 300
 Tassilo III. 25 ff., 152
 Theodebert 24
 Theodo 16
 Wilhelm IV. 136, 144, 149, 156, 164,
 180, 184, 208, 298
 Wilhelm V. 173
 — Kurfürsten von
 Karl Theodor 117, 204
 Max Emanuel 174, 202
 Maximilian 149
 — Könige von
 Ludwig II. 3, 317
 Max I. Josef 232, 235
 Behaim, Albert von 85
 Berchem, Graf von 313
 Berg, Min. von 43, 103
 Adalbero 103
 Heinrich 103
 Kuno 103
 Starchand 103
 Wernher 103
 Berghofer, Penzing 306
 Erasmus 306
 Berlichingen, Johann Bernh. v., Pfl. in
 Wass. 136
 Bernhard, Edler 54
 Berthold, Abt v. St. Emm. 116
 Bertrich, Abt v. Rott 66
 Beutelhauser, Johann 330
 Bonifatius 38
 Boso 25
 Brand, Konrad, Landr. in Kling 131,
 132
 Brandhuber, Ulrich 139
 Braun, Heinrich, Geistl. Rat 293
 Buch, Min. von 81
 Burghausen (-Schala), Grafen von 96
 Gebhard 100
 Heinrich 96
 Sigihard 96
 Sophie 96
 Chadalhoh, Graf (924) 54 f., 56, 114
 Chadalhoh, Graf (959) 59, 60, 61
 Chadalhoh, Graf (1011) 59
 Chadalhoh, Graf (1042) 59, 69
 Chiemsee, Bischöfe 47
 Rudiger 47
 Chrodegang, Erzb. v. Metz 32
 Clodius Marianus 6
 Crailsheim, Freiherren von 303, 333
 Krafft 335
 Max 335
 Cronegg, Freiherr von 300, 334, 335
 Daburg, Ministerialen von 81
 Dachsberg von Zangberg, Hans v.,
 Rentmeister 146
 Hans Christoph 297, 311
 Dalberg, Karl Th. v., Erzb. v. Mainz
 288
 Dellinger, Wasserb. Ratsgeschl. 190, 233
 Jeremias 190
 Niklas 159, 233
 Deotmar (845) 49
 Diepoldsberg, Mathilt v. 44
 Dießen, Grafen von, s. Andechs
 Dietrich, Graf 56
 Dietrich, Edelfreier 73
 Dietrichstein, Johanna von 303
 Diotmar, Graf 52 ff., 56
 Distler, Xaver 316
 Dobda 15, 26
 Donauwörth, Abt von 46
 Dornberg, Grafen von 115
 Durchschlacht, Min. v. 43, 104
 Willehalm 104
 Durner, Hans, Stdt- u. Ldr. in Wasser-
 burg 132
 Duval, Carron, Stdr. 235
 Ebersberg, Grafen von 63 f., 68, 69 f.,
 80, 91, 100
 Adalbero (956/57) 91
 Adalbero (gest. 1045) 64
 Eberhard 36, 101
 Ratolt 115
 Tuta (Judith) 63, 67
 Udalrich 64, 100
 Eberhard, Bischof von Augsburg 64
 Ebrach, Gerold, Edler von 65, 98
 Eckstätt, Ritter von 158, 230
 Eckstätt, Wilhelm, Stdt- u. Ldr. in
 Wass. 137, 230
 Wolf Christoph 230
 Edling, Min. von 18, 80, 106 f., 167
 Adolt 106
 Heinrich (1125/40) 77, 106
 Heinrich (1201) 106
 Friedrich 106
 Liutwin 106
 Meginhart 70
 Eggerdach, Min. v. 95
 Engilramus 95
 Eggstätt, Min. v. 97
 Bernhard 97
 Egilolf, Edler 65
 Eginolf, Edler 52, 53, 55, 56
 Egno von Trient, Bischof 95
 Eiselfing, Min. von 81, 107

- Konrad 107
 Siboto 107
 Ellanod, Erzpriester 48
 Endorf, Min. v. 94 f.
 Helmbold 94
 Engilberht, Graf 52, 56
 Engillind, Edle 33, 53, 55
 Engilram, Bisch. v. Metz 31
 Eresing, Wilhelm v., Richt. in Wass. 131
 Erich, Edler 53, 55, 58
 Erlinger, Stadtricht. in Wass. 174
 Eschenau, Edle od. Min. v. 96 f., 101
 Friedrich, Min. 96, 97
 Pilgrim 96, 97
 Uota 96
 Estermayer, Michael 335
 Etlinger, Jörg, Rentmeister 107, 146
 Etlinger, Peter 138 f.
 Etdorf, Hans Georg von 295
 Eurasburg, Otto von 69

 Falkenstein (-Neuburg), Grafen v. 80,
 83, 92, 95, 99, 100, 114, 117, 119,
 123, 133, 141, 155, 184, 300
 Herrand 93
 Konrad 95
 Rudolf 93
 Siboto (Sigiboto) 80, 83, 91, 95, 96,
 99, 117, 118, 206, 301
 Wolfker 93
 Felling, Min. v. 81
 Ferdinand, Erzherz. v. Österreich 186
 Flitzinger von Haag 306
 Heinrich 306
 Wolfgang 306
 Folchrad, Graf 58
 Fossa, Freiherren von 297
 Franz Amand 297
 Francho, Edler 56
 Franking, Grafen von 235
 Frauenberg, Grafen von Haag 50, 111,
 115, 124, 132 f., 135, 198, 230
 Christian 133
 Hans VI. 124
 Jörg 133
 Ladislaus 124
 Siegfried 133
 Wilhelm 133
 Freising, Bischöfe 64
 Albrecht Sigmund 231
 Anno 49, 98
 Arbeo 16
 Atto 17, 48
 Egilbert 64
 Ellanhart 72
 Josef 48
 Konrad II. 49
 Korbinian 15
 Lambert 91
 Otto 33, 79

 Fresco, Salz. Vogt 115
 Freyberg, Grafen v.
 Alexander 295
 Pankraz 141
 Friedrich, Pfalzgraf 80
 Friduperht, Priester aus Ebrach 48
 Fröschl, Penzing 306
 Albrecht 306
 Frontenhausen-Lechsgemünd, Grafen
 von 49 f., 66, 92
 Heinrich 66
 Konrad, s. Regensburg, Bisch.
 Fugger 180

 Gangkofer, Franz, Landr. 330
 Gebhart, Johann de Deo von 231
 Gebhart, Bischof von Passau 85
 Gerhoh, servus 42
 Grabenstätt, Konrad von 103
 Gramer, Wolf Ernst 230
 Gotabert, Chorbischof 55
 Gottfried, Abt v. Admont 79
 Greimharting, Min. v. 141
 Griesstätt, Min. von 43, 81, 83, 105 f.,
 294
 Adalbero miles 106
 Adelpreht 106
 Altman 100, 105
 Friedrich 105
 Friedrich (II) 105, 106
 Heinrich 106
 Odalrich 105
 Sigboto 105
 Griming, Felix v., Pfl. in Wass. 175
 Gruber, Hermann, Pfl. in Kling 137, 148
 Gruber, Joh. Georg 137
 Grünthal, Min. v. 43, 104, 105
 Hunger 104
 Konrad 105
 Rodger 105
 Grünthal, Pfarrer 105
 Gundpold, Edler 53, 55
 Guntersberg, Min. v. 95
 Gurren von Haag 50
 Gutrath, Kuno von 103

 Haag, Edle von 50, 192
 Hadamar, Edler 28, 56 f., 58, 299
 Haiming, Min. v. 82
 Halfing, Min. (od. Edle) von 43, 99, 297
 Deginhard 99
 Heinrich 99
 Livkardis (Freie) 44, 99
 Meginhart 99
 Harder, Heinrich 187
 Harr, Hans, Bürger 135
 Hartman 57
 Hartmannsberg, Grafen von, s. Falken-
 stein-Neuburg
 Min. v. 94 f.

- Hartwig (Bruder Erzb. Odalberts) 52, 59
Hartwig (980) 60
Hartwig, Pfalzgraf (ders.?) 61
Hartwig, Slzb. Hochstiftspriester 65
Has, Albrecht, Bürger 181
Hauser zu Eisendorf, Pfl. in Wass. 231
Hazaga 44
Hebertsham, Wolfram exactor 81
Heidfolch 52
Heimo, Unfreier 62
Heinrich, Burggraf v. Salzb. 104
Heinrich, Abt v. Rott 114
Heinricus iudex 83, (ders.?) 92
Heinricus iudex 83, (ders.?) 92
Heller, Niklas, Landschreiber in Wass. 146
Heiserer, Josef 322, 336
Herirach, Freier 48
Herrand, Abt v. Tegernsee 69
Hildegard, Nichte König Arnulfs 32
Himildrud, Edle 54
Hitto, Abt v. Mondsee 37
Hörl, Graf Valentin von 300, 334
Hohenburg, Grafen von 49, 90, 92
 Adalbero 64, 69, 91
 Adalheit 91
 Siegfried 90, 99
Hohenburg, Heinricus sacerdos 91
Hohenburg, Starchant von 91
Hohenburg, Markgrafen von
 Berthold 87
 Diepold 87
 Mathilde 87
Hohenrain, Zacharias von, Pfl. v. Kling 133, 179
Holzen, Heinrich v., Min. 84
Holzhausen, Min. v. 81
Holzner von Schönbichl, Franz Josef von 231
Hopfgarten, Min. v. 43, 104
 Altman 104
Himildrud, Edle 53
Hirnsberg, Min. v. 141
Hrodbert 25
Hunoltstein, Graf von 317

Illyrer 4
Irlpoint, Min. v. 104
 Pabo 104
Irmingard, Tochter Ludw. d. D., Äbtiss. in Frauench. 32
Iroschotten 15 f.
Isanhart, Geistlicher 49

Jolling, Min. v. 95
Jonner, Freiherren v. 234

Kaiser 31 ff., 132
 Amalia von Brasilien 316

Friedrich I. 116
Friedrich II. 46, 84, 86, 87, 121
Heinrich II. 50, 65, 116, 151
Heinrich III. 32, 34
Heinrich IV. 26, 27, 32, 33, 65, 69, 152
Karl der Große 24, 31 f., 38
Karl V. 155
Konrad II. 34, 36, 67
Kunigunde, Gem. Heinr. II. 36, 50
Ludwig der Bayer, s. Bayern, Herz.
Maximilian I. 124, 146, 155
Maximilian II. 124
Otto I. der Große 32, 34 f., 60, 101, 112, 150 f.
Otto II. 65, 150
Otto III. 32, 62
Rudolf II. 233
Kant, Johann, Kastner in Wass. 147
Katzbach, Min. v. 80, 81, 107, 108 f., 229
 Eberhard (Chazz) 108
 Friedrich 108
 Gottfried 107, 108
 Gottfried, iudex et capitaneus 192
 Heinrich 180
 Heinrich (Chazl) 108
 Konrad 108
 Otto 109
Kelten 4
Kerhoh, Graf 52, 58
Kern, Ratsgeschl. in Wass. 190, 233, 323
 Abraham 233
 Anton 232
Kerschdorf, Min. v. 81, 107
 Gebman 77
Kettenham, Min. v. 43, 105
 Gebhard 106
Kienberger, Friedrich, Landr. von Kling 132
Kirchdorf, Min. v. 81
Kirchensur, Min. v. 64
 Brun 64
Kitzing, Kuno von 45
Kitzinger, Stephan, Stdr. in Wass. u. Ldr. von Kling 132
Kleeberger, Kastner zu Wass. u. Kling 231
Kling, Grafen von 71 ff., 74, 114
 Hemma, siehe Andechs-Dießen
 Walther (I) 71
 Walther (II) 71 f.
Kneitinger, Hans, Stdt.- u. Ldr. v. Wass. 137, 172
Könige 31 ff.
 Arnulf 32, 36
 Karlmann 32, 37
 Ludwig der Deutsche 32
 Ludwig das Kind 32

- Philipp 33
 Pippin 32
 Konrad, Schulmeister in Wass. 167
 Kornberg, Min. v. 81
 Kraiburg, Grafen von 104
 Engelbert, Markgraf 82, 91, 92, 95,
 97, 98, 102
 Rapoto, Pfalzgraf 60, 85
 Krätzl 107, 181
 Hartwig 107
 Heinrich 107
 Konrad 107
 Kreidenhuber zu Sibenburg, Oswald,
 Stdt.- u. Ldr. in Wass. 137, 299
 Kretz, Josef, Oberbrunn 305
 Kyenberger, Kaspar, Penzing 306

 Laiming, Min. v. 81, 109, 110 f., 294,
 298
 Ebo 110
 Gebhard 111
 Gerung 111
 Heinrich (1125/40) 110
 Heinrich (1234) 88, 111
 Markwart 110
 Ortolf 77
 Ortolf (fil.) 110, 111
 Ortolf 156
 — Ritter v. 136, 302, 309
 Achaz 297
 Agathe 309
 Christoph 302
 Erasmus 127, 157
 Georg 156
 Hans Christoph 297
 Jörg 309
 Konrad 139
 Margarete 303
 Sigmund (zu Tegernbach) 137
 Sigmund (zu Forchtenegg) 139
 Wilhelm 139
 Lamberg, Grafen von 192, 234, 244,
 308, 334, 335
 Franz Cajetan 303
 Georg Sigmund 303
 Maximilian 303
 Wilhelmine 303
 La Rosée, Reichsgrafen v., s. unter
 Rosée
 Laurentius (Patr.) 14 f.
 Lebenau, Grafen v. 90 f., 114, 116, 119
 Bernhard 114, 116, 119
 Otto 119
 Siegfried 91
 Siegfried (III.) 116
 Leidrat, Priester 49
 Leiter, Herren von (Della Scala) 303
 Leublfing, Sighard von 233, 295
 Leuchtenberg, Herzöge von 316
 Leutner, Wolfgang 173

 Leyden, Josef Ignaz, Reichsfreiherr von
 231
 Klement, Graf von 231, 322
 Lidl von Bourbula, Johann 231
 Ligsalz, Münchener Patrizierfamilie 230
 Liutfried (Liuto), Abt v. Herrenchiem.
 48
 Liutperht, Graf 56
 Lodron, Grafen von 307
 Theresia 136
 Lohen, Salzb. Min. v. 43, 105
 Folcholt 105
 Liudeger 105
 Lohen, Wass. Min. v. 81
 Lösch, Freiherren von 313
 Lösch zu Hilgertshausen 311
 Albert 311
 Wilhelm 311
 Loibersdorf, Min. od. Edle von 43, 99
 Albert 99
 Arnold 99
 Heinrich 99
 Konrad 99
 Loiching, Ritter von 298
 Achaz 298
 Luitpold, Markgraf 52
 Lüneschloß, v. 316
 Lupo 25

 Mackay, Daniel Frh. v., Pfl. von Wass.
 136
 Mahtfried, Edler 53, 55
 Maisach, Eberhard von 91
 Mandl, Freiherren von 190
 Manteuffel, Freiherren von 136, 230,
 231
 Ignaz 230
 Marinus, Wanderbischof 16
 Mausheimer, Ulrich, Richt. in Wass.
 131
 Maxlrain, Adelige von 91
 Mayr, Perfall 308
 Megilo 55
 Meginhard, Abt v. Tegernsee 48
 Melk, Abt von 46
 Merowinger 17
 Mögling (Megling), Grafen von 50,
 91 f., 114, 115
 Kuno (Konrad) 90, 91, 92, 99, 119
 Mörn, Starchand von, Min. 103
 Moosburg, Burchard 99
 Moosham, Franz Xaver, Ritter von
 307, 336
 Mooshammer, Franz Xaver 307
 Mosen, Ulrich von 87
 Moýmir, Graf 56
 Murcher, Ritter von 305 f.
 Erasmus 305
 Georg, Landr. v. Kling 137, 139
 Veit 305

- Mussinan, Ritter von 233, 323
 Ludwig Otto 233
 Max Joseph 233, 323
- Nazo 42, 45
 Niklas, Münzmeister 181
 Nöstlbach, Min. v. 105
 Heinrich 105
 Walchus 105
 Nußdorf, David von 146
- Oberndorfer, Ludwig 310
 Thomas 310
 Obing, Edle od. Min. v. 100 f.
 Herrant 64, 100
 Kuno 100
 Willihalm (v. Opinpurc) 100
 Obing, Pfarrer 93
 Obinger, Heinrich, Stdt.- u. Ldr. v.
 Wass. 101
 Odalbertsippe 52 ff., 92, 102
 Odalfried, wohl Edler 57
 Odalhart 57
 Odalman 52, 57
 Odalscalch 57
 Oedenpointner, Berchtold 139
 Ottingen, Grafen von 136
 Wolf, Pfl. v. Wass. u. Kling 136, 149
 Offenwang, Min. v. 104
 Wolfram 104
 Ogo, Edler 53, 56, 57
 Ortenburg, Grafen von 60, 69, 72, 80,
 123
 Ernst 72
 Otachar, Edler (Cod. Od.) 53 f., 57
 Otachar, Graf (959) 59, 60
 Otachar (1048) 34
 Otto, Salzb. Min. 104
 Otto, Pfalzgraf 80
- Pabonen, Burggrafen von Regensburg
 65
 Papo, Pabo (957/77) 115
 Papo, Pabo, Graf (1021) 50, 65, 67, 100
 Papo (1062, ders.?) 65, 67, 100
 Päpste 33, 50, 66
 Alexander IV. 49
 Gregor IX. 84, 87
 Innozenz II. 66
 Innozenz III. 46 f.
 Innozenz IV. 85
 Lucius II. 116
 Silvester II. 62
 Patrozinien 14—17, 62
 Penzing, Min. v. 81, 108, 109, 306
 Konrad 108, 306
 Penninger, Pflegeverwalter v. Wass. 174
 Perfall, Freiherren v. 307 f.
 Emanuel 308
 Erhard 308
- Perhtnig, Freier 48
 Perthä, Edle 72
 Pfaffing, Edle od. Min. v. 98
 Aschwin 98
 Dietrich 98
 Pabo 98
 Siboto 98
 Williberch 98
 Petzl, Michael, Rentbeamter 330 f.
 Pfunzen, Min. v. 81
 Ortolf 77
 Philipp von Ferrara, päpstl. Legat 108
 Pienzenau, Freiherren v. 111, 118, 136,
 155, 229, 244, 299 ff.
 Franz 300
 Ludwig 297, 311
 Otto 111, 118, 300
 Pilgrim, Graf (ders.?) 56, 57
 Pilgrim, Erzb. von Köln 60
 Plain, Grafen von 80, 118
 Heinrich 118
 Konrad 110
 Liutold (f) 44, 118
 Preu von Straßkirchen, Hans 309
 Preysing, Grafen von 136, 334 f.
 Heinrich 166
 Prinner, Gerichtshalter 334 f.
 Prutting, Min. (?) v. 99
 Pullach, Min. v. 43, 103 f.
 Gerhoh 103
 Kuno 103
 Luitpold 103
- Raban, servus 42
 Rabenden, Ratpoto von 64
 Ramwold, Abt v. St. Emm. 115
 Rafolt, Edler 52, 53, 54, 56, 58
 Ratolf, Graf 59
 Regensburg, Bischöfe
 Embricho 37
 Hartwig 79
 Konrad III. 49, 66, 86
 Konrad 133
 Leo 50, 116
 Michael 34
 Siegfried 86, 116
 Stephan 133
 Wolfgang 115
 Reginbert, Graf 55, 56, 59, 114
 Reginhart 52
 Reginolf 49
 Reginolt 52
 Reginpreht 71
 Reichenwallner 316
 Reichertsham, Rudolf von 92
 Reinhard 44
 Reisacher, Michael, Stdt.- u. Ldr. in
 Wass. 137
 Reischenhart, Min. v. 77
 Sigiboto 77

- Reisenegger, Franziska 336
 Reiter, Ferdinand 231, 322
 Reiter, Magnus der 306
 Reut (Reit), Min. v. 81, 109
 Heinrich 109
 Meingotus 109
 Otto 77, 109
 Reuthammer zu Grabenstätt, Pullach 308
 Richolf, Abt v. St. Emm. 50
 Ridler zu Pfangern, Hans Christoph 298
 Rihhart, Edler (?) 49, 98
 Rihni, Hochedle 41, 52, 58, 67
 Rihni (Schwestern) 52, 53, 56, 58
 Rodland, Salz. Vogt 114
 Röhrmoos, Juditta v. 49
 Römer 4 ff., 14 f., 23 f.
 Rosée, Reichsgrafen de la 232, 305
 Christoph 305, 335
 Franz Josef Gottlieb 305
 Franz Seraph Basselet 305
 Johann Caspar 232
 Rosenheim, Srendelin v. 86
 Rott, Grafen von 65 ff., 74
 Irmingard 64, 66
 Kuno, Pfalzgraf 60, 64, 65 f., 68
 Kuno, dessen Sohn 65
 Papo, s. unter Papo
 Poppo 65
 Rott, Gotebold von, Edler 97, 98
 Rudpert, Abt v. Ebersb. 72
 Ruhstorf, Hans Wolf v. 230

 Sachsen 9, 49
 Sachsenham, Min. v. 82
 Ingramus 82
 Judith 29
 Sahso 49
 Salzburg, Erzbischöfe 38 ff., 123 f.
 Adalbert III. 104
 Arno 24, 38, 48
 Balduin 65
 Bernhard 197
 Eberhard I. 79, 94, 105, 117
 Eberhard II. 33, 46 f., 77, 80, 83, 114, 118 ff., 152
 Friedrich 57, 59, 60
 Gunther 36, 41
 Hartwig 47, 62, 67, 71
 Johann 154
 Konrad I. 43, 45, 47, 77, 90, 99, 103, 110, 120, 284
 Matheus 184
 Odalbert 33, 41, 47, 52 ff., 56 f., 59, 114 (über die Odalbertsippe s. dieses Stichwort)
 Philipp 118, 120, 123
 Rupert (Bischof) 16
 Thietmar (891) 32, 36
 Thietmar (1027) 36, 63, 71
 Virgil 15, 25
 Salzburg, Min. 81, 95, 102 ff.
 Sazenhofen, Maria Theresia, Reichsgräfin v. 300
 Schärffenberg, Rudolf, Pfl. v. Kling 132
 Schalldorf, Min. v. 90
 Heinrich 90
 Schambach, Min. v. 43, 105
 Schatzwinkel, Ulrich v. 92
 preco 92
 Scheibenbogen, Ulrich 139
 Scheyern, Grafen von 72
 Arnold 72
 Bernhard 72
 Konrad 72
 Otto 72
 Schleich, Freiherren v. 159, 190, 244, 309 ff.
 Heinrich 309
 Johann Baptist 309
 Schlicht, Min. v. 43, 104
 Hartman 104
 Heppo 105
 Schmaus, Stdt.- u. Bannricht. in Wass. 175
 Schnaitsee, Min. v. 43, 102 f., 105
 Etich 102
 Heinrich 102
 Kuno (1135/40) 102
 Kuno (gest. 1214), Burggraf v. Mühldorf 44, 103
 Perhta 102
 Rupert 77
 Schobinger, Münchener Patrizier 190, 231
 Georg, Bürgerm. v. Mchn. 190
 Schönberg, RMin. v. 101
 Schonstett, Min. v. 81, 109 f., 309
 Berthold 109
 Dietmar 109
 Eberhard 109, 110
 Friedrich 109
 Gebhard 109
 Peter 109
 Rudolf 109
 Sigiboto 106, 109
 Sigiboto 109
 — Ritter von 156, 166, 168, 233, 295, 309
 Hans 233
 Johannes 129
 Magdalene 295
 Schreiber, Konrad, Richt. in Wass. 131
 Schreiber, Peter, Ldr. in Kling 132
 Schrenck von Notzing, Karl Alexander v. 230
 Schurff, Freiherren von 156
 Oswald 156
 Wilhelm 156

- Schrötl, Stephan, Fischmeister 144
 Seebruck, Min. v. 18, 82, 107 f.
 Albert 107
 Konrad 88, 89, 107 f.
- Seiboldsdorf, Ritter von 311
 Ludwig 311
 Wernhart 133
- Sieghardinger, Hochadelsgeschl. 47,
 63 f., 73, 74, 92, 155, 300
 Engelbert (gest. um 1025) 59, 63
 Engelbert, Enkel d. vor. (gest. um
 1070) 64, 66
 Friedrich 67
 Markward 64
 Meginhard 64
 Richgard, Tochter Engelberts d. J.
 64, 73
 Sieghard (Cod. Od.) 59
 Sieghard (950) 59, 60
 Sieghard (980, ders.?) 60, 63
 Sieghard (gest. 1046) 63 f., 115, 300
 Sieghard, Sohn d. vor. 64
- Sigifried, Priester 49
- Söllhuben, Min. v. 82
 Konrad
- Sondermoning, Min. v. 82, 114
 Otto 88, 114
- Sonderndorf zu Schemberg, Ritter 305
 Hans Egidius 305
 Sara 305
- Spanheim, Grafen von 96
- Spielberger, Ruprecht, Richt. in Wass.,
 Ldr. in Edling u. Wass. 131, 134
- Sprinzenberg, Min. v. 82
- Stadlern, Min. 43, 105
 Rodger 105
- Staudham, Min. v. 81
- Stecher, Rentbeamter 336
- Steinhart, wohl Edle von 98
- Stephanskirchen, Min. v. 43, 99, 310
 Gebo 99
 Hartman 99
 Konrad 99
 Witigo 99
- Stöttham, Min. v. 104
 Adalbert 104
 Friedrich 104
 Gotschalchus 104
 Heinrich 104
 Konrad 104
- Straßberg, Brandstett 230
- Streit, Karl Frh. v. 231, 323
- Sulzbach, Grafen von 74
 Gebhard 66
- Suntheimer von Brunn, Hans 298
- Surberg, Min. v. 103
 Meringoz 103
 Siboto 103
- Swap, Ulrich 166
- Taufkirchen-Guttenberg, Grafen von
 104, 136, 149, 158, 192, 201, 204,
 298
- Teisendorf, Pabo v. 103
- Tetelheim, Siboto v. 114
- Thal, Wass. Min. 81
- Thalhammer, Ludwig, Bürgerm. in
 Wass. 230
- Thannhauser zu Neunkirchen, Baltha-
 sar 310
- Törring-(Jettenbach), Grafen v. 104,
 105, 136, 158, 192, 201, 204, 308,
 312
 Adam Laurentius 308
 Kuno (v. Jettenbach) 104
 Wigboto 100, 104
 Ursula 136
- Traun, Heinrich von 298
- Truta 56
- Türndl, Konrad, Ldr. v. Kling 132
- Tuta 29
- Ugo, Erzpriester v. Salzb. 115
- Ulrich, Vik. v. Wass. 166
- Uolfuolt, Edler 48, 98
- Uualdperht, Geistlicher 49
- Uuestargouuo 49
- Uuillihelm 49
- Uuolalind 53, 55
- Uuolfperht (845) 49
- Uuolfperht (925) 56
- Uuomhard, Edler 49, 98
- Viehhausen, Salzb. Min. v. 43, 105
- Viehhausen, Wass. Min. v. 81
- Vohburg, Markgraf Berchtold v. 119
- Walther, Edler (Cod. Od.) 53, 55
- Walther (963) 71
- Walther (991/1023), Hochstiftsvogt 63,
 71, 114
- Walther, s. Kling
- Walther, Propst von Au 92
- Walther, Richter v. Kling 132
- Wang, Min. v. 105
- Wanninger von Spitzenberg
 Euphrosina 305
 Melchior 298
- Warmunt, Graf 34 f., 38, 73, 77
- Wasen, Adelige von 298
- Wasserburg, Grafen von 47, 64, 66, 73,
 74—90, 95 f., 99, 100, 101, 106,
 120 f., 126, 130, 143, 155, 167, 192
 Agnes, s. Bayern, Herzöge
 Dietrich 75, 77, 79—84, 91, 97, 107,
 110
 Dietrich, Edler 73
 Engelbert 45, 64, 66, 68, 70, 73,
 75—79, 90, 91, 103, 104, 120
 Gebhard 75, 78

- Haedevic 75
 Heilica 79, 85
 Konrad 82, 84—89, 95, 98, 106, 107,
 108, 111, 114, 116, 120 f., 122,
 300
 Kunigunde (von Hirschberg) 84, 86
 Wasserburg, Min. v. 80 f.
 Gebhard 78
 Siegfried 78
 Odalrich 78
 Weichler, Michael Adolf v. 311
 Weichs, Frh. v. 316
 Weiler von Geratshausen, Jörg 207
 Weiler von Königswiesen, Adolf 298
 Weingarten, Min. v. 43, 104
 Otto 104
 Weißenburg, Graf Heinrich II. v. 66
 Weißenkirchner, Jörg, HfmRcht. 164
 Werd, Heinrich, Pfl. v. Wass. 132
 Werinhart, Vogt v. St. Emm. 115
 Westerham, Giselold v. 69, 91
 Westerhausen, Min. v. 43, 104
 Gotschalk 104
 Westfranken, Mission 16 f.
 Weyarn, Grafen von 155, 300
 Gertrud 93
 Siboto 92 f.
 Widersbacher, Georg, Stdt.- u. Ldr. in
 Wass. 137
 Widmer, Lazarus, Bürgerm. in Burgh.
 295
 Wifling, Graf von, s. Graf Walther (II)
 von Kling
 Wilden, Adelige zu 309
 Wildenberg, Ulrich v. 229
 Willa, Gem. Siegh. I. 59
 Willihalm, Graf 60
 Wittelsbach, Pfalzgrafen von
 Otto 119
 Wörgl, Min. v. 82
 Andreas 82
 Chunrad 82
 Ortolf 82
 Wolfgang, Abt v. St. Emm. 51
 Wolfold, Abt v. Admont 77
 Wolfperht, vassus 102
 Wolfratshausen, Adelige von 91
 Wolfsberg, Min. v. 95
 Zaisering, Edle von 17, 96, 97 f., 101
 Adalbert 97
 Berthold 97
 Dietmar 97
 Eberhard 97
 Ernst 44, 97
 Hartwich 97
 Heinrich 97
 Otachar 97
 Pircht 119
 Tuta 97
 Zarnham, Min. v. 43, 105
 Heinrich 105
 Zell, Min. v. 107, 109, 232
 Konrad 109
 Ruger 109, 232
 Ulrich 109
 — Ritter von 232
 Alex 232
 Eustach 233
 Leonhard 232
 Margret 232
 Zeller, Anton, Stdr. 235
 Zentner, Frh. Friedrich von 319
 Zuentipolch, Edler 52

ORTSVERZEICHNIS

- Achen (Gde Evenhausen) 272, 339
 Achen (Gde Schonstett) 309, 344
 Adlmoos 353, 356
 Admont 77, 106
 Aham 13, 16, 39, 125, 153, 200, 204,
 234, 239, 283, 292 f., 307, 331, 332,
 337
 Aibling 7, 18, 41, 48, 195, 201, 308, 331
 Aich (Gde Bachmehring) 293
 Aich (Gde Gstadt) 346, 356
 Aich (Gde Prutting) 12, 264, 348
 Aichet 12, 309, 344
 Aichmeier 215, 327
 Aiglsbuch 346, 356
 Aiglscham 42, 44, 103, 118, 195, 242,
 258, 353
 Aign (Gde Grünthal) 253, 287
 Aign (Gde Seeon) 355
 Aign (Gde Vogtareuth) 262, 350
 Aindorf 118, 127, 258, 302, 304, 353
 Aisching 289, 346
 Aitermoos 223, 326
 Albertaich 2, 12, 39, 90, 95, 118, 239,
 254, 306, 331, 333, 351
 Alferting 59
 Algasing 188
 Alkstein 264, 348
 Allerding (Gde Pittenhart) 258, 353
 Allerding (Gde Schnaitsee) 245, 353
 Allersing (Gde Kling) 267, 342
 Allersing (Gde Schnaitsee) 245, 353
 Allertsham 87, 255, 280, 306, 351
 Allmannsberg 76, 204, 221, 324
 Almau (Gde Übersee) 28, 56
 Almertsham 9, 127, 348
 Altbabensham 268, 338

Alteiselfing 88, 195, 273, 304, 310, 337
 Altenbeuern 50, 61, 86, 116
 Altenerding 18
 Altenhohenau (Kloster) 17, 46, 51, 82,
 86 f., 98, 107, 108, 109, 110, 111,
 121, 153, 158, 159, 166, 188, 189,
 191, 192, 200, 201, 212, 244, 294,
 295, 316, 340
 Altenhohenau (Ort) 88
 Altenmarkt 330
 Altenmühldorf 284
 Altenöd 12, 248, 351
 Altensee 214, 327
 Altersham 258, 353
 Altötting 61
 Amberg 83
 Amerang 3, 12, 16, 31, 39, 44, 99 f.,
 111, 155, 156, 157, 159, 164, 188,
 192, 193, 195, 201, 202, 204, 206,
 207, 234, 239, 283, 302 ff., 320, 322,
 331, 332, 333, 334, 337 f., 353
 Amering 286, 344
 Ampfing 154, 284
 Am Reith 285, 338
 Anagni 49
 Andechs 67 ff.
 Anger 221, 233, 325
 Angersberg 70, 204, 223, 325
 Antwort 39, 42, 93, 114, 125, 142
 Anzenberg 221, 324
 Anzing 274, 346
 Apperting 355
 Apping 353
 Arbing 63, 222, 229, 326
 Arch 226, 325
 Arfling 63
 Arxtham 9, 301, 348
 Aschau (Gde Söchtenau) 118, 141, 193,
 204, 261, 293, 349
 Aschau bei Kraiburg (Gde) 25
 Asham 278, 337
 Attel (Kloster) 3, 11, 17, 46, 66, 68,
 69, 70, 71, 75, 76 ff., 80, 84, 90,
 99, 108, 109, 120 f., 127, 131, 133,
 135, 148, 153, 164, 189, 191, 192,
 196, 199, 208, 210, 211, 212, 226,
 230, 232, 236, 244, 316
 Attel (Ort) 6, 48, 66, 71, 74, 76 f.,
 320, 321, 323
 Attel (Pfarrei) 39, 41, 143
 Attelfeld 227, 325
 Attelberg 226
 Attelthal 226, 227, 324
 Attenberg 312, 351
 Attlerau 323, 329
 Attwies 259, 324, 353
 Au (Gde Attel) 221, 323
 Au (Gde Edling) 324, 329
 Au (Gde Freiham) 339, 356
 Au (Gde Rott) 222, 326
 Au (Gde Schlicht) 215, 327
 Au (Gde Schonstett) 309, 344
 Au (Gde Wang) 286, 344
 Au (Gde Zillham) 281, 345
 Au am Inn (Kloster) 25, 31, 42, 43,
 45, 55, 75, 76, 92, 105, 107, 115,
 119, 153, 191, 199, 200, 244, 284,
 299
 Au bei Altenhohenau 340, 357
 Au bei Murn 295, 340
 Auf dem Hagen 140
 Aufham 118, 281, 302, 346
 Aufkirchen (Gde Oberding) 69
 Augsburg 5
 Autschachen 12, 21, 256, 352
 Axams (Tirol) 70, 191
 Axdorf 59
 Axtberg 241, 248, 356
 Axtham 351
 Babensham 6, 9, 36, 39, 41, 43, 64,
 105, 143, 193, 204, 205, 207, 239,
 241, 242, 267, 268, 270, 283, 320,
 321, 331, 332, 338
 Bach (Gde Albertaich) 255, 351
 Bach (Gde Farrach) 88, 219, 324
 Bach (Gde Griesstätt) 88, 295, 340
 Bach (Gde Grünthal) 253, 341
 Bach (Gde Hemhof) 300, 347
 Bach (Gde Schambach) 268, 343
 Bachham 31, 44, 45, 118, 281, 299,
 302, 346
 Bachleiten 220, 324
 Bachmehring 231, 239, 269, 331, 332,
 338
 Baderpoint 355, 357
 Bärnham 268, 287
 Bamham 9, 263, 348
 Batterberg 300, 347
 Baumburg (Erzdiakonat) 40
 Baumburg (Kloster) 63, 85, 86, 191,
 201, 244
 Baumgarten 201
 Baumurn 340, 357
 Bauschberg 291, 355
 Bedaïum, siehe Seebruck
 Beichten 294, 340
 Benediktbeuern 64, 68
 Benning 8, 266, 293, 350
 Berbling 48
 Berchtesgaden 75, 186
 Berg (Gde Bachmehring) 269, 293, 338
 Berg (Gde Farrach) 219, 324, 325
 Berg (Gde Griesstätt) 39, 295, 340
 Berg (Gde Pfaffing) 217
 Berg (Gde Ramerberg) 229, 325
 Berg (Gde Schnaitsee) 39, 43, 251, 353
 Berg (Gde Söchtenau) 118, 260, 333,
 349, 350
 Berg (Gde Soyen) 214, 327

Berg (Gde Tuntenhausen) 48
 Bergen 253, 341
 Bergham (Gde Aham) 72, 273, 293, 337
 Bergham (Gde Endorf) 240, 274, 333, 346
 Bergham (Gde Griesstätt) 295, 340
 Bergham (Gde Penzing) 270, 342
 Bergham (Gde Schnaitsee) 245, 353
 Bergmann (Gde Waldhausen) 312, 356
 Bergmann (Gde Wang) 286, 344
 Bernau 27, 47, 56, 184
 Bernbichl 21, 256
 Bernhaiming 21, 104, 257, 352
 Bernham 342
 Bernöd 12, 356
 Bernstatt 286, 344
 Beyharting 75, 191
 Bichl (Gde Farrach) 200, 220, 324
 Bichl (Gde Kienberg) 257
 Bichl (Gde Waldhausen) 241, 250, 312, 356
 Bichlwang (bei Kitzbühl) 61
 Bischof 215, 327
 Blabsreit 248, 351
 Blankenberg 246, 353
 Blaufeld 236, 270, 329, 342
 Blöd 216, 327
 Boing 324, 329
 Bouc 82 f.
 Bozen 66, 97
 Bramberch 91
 Bräuhausen 17, 39, 291, 355
 Brand 12, 265, 349
 Brandhub 20, 355
 Brandl 355
 Brandstätt (Gde Kirchstätt) 12, 351
 Brandstätt (Gde Stadel) 11
 Brandstätt (Gde Steppach) 3, 12, 158, 224, 226, 230 f., 328
 Brandstätt (Gde Wang) 11, 12, 286, 344
 Brandstett (Gde Ramerberg) 12, 221, 325
 Brandstett (Gde Schlicht) 12, 199, 216, 327
 Breitbrunn (Gde) 17, 39, 42, 87, 104, 109, 110, 117, 147, 204, 239, 276, 302, 331, 332, 333, 334, 345
 Breitbrunn (Gde Edling) 223, 324
 Breitenbach (Gde Aham) 293, 337
 Breitenbach (Gde Zillham) 281, 345
 Breitenloh 104, 117, 301, 345
 Breitmoos 3, 224, 328
 Breitreit 201, 312, 356
 Brixen 41
 Brixlegg 61
 Bruck (Gde Edling) 5, 76, 221, 324
 Bruck (Ortsteil von Prien) 55, 80
 Brudersham 268, 287, 338
 Buch (Gde Eggstätt) 82, 108 (?), 301, 346
 Buch (Gde Farrach) 82, 223, 324
 Buch (Gde Vogtareuth) 12, 82, 262, 310, 350
 Buch am Erlbach 191
 Buchbach 284
 Buchet 12, 312, 353
 Buchreit 12, 245, 353
 Buchsbaum 220, 324
 Buchsee 214, 321, 327 f.
 Buchstall 18, 286, 344
 Buchwald 218, 324
 Buchwies 353, 357
 Büchling 59
 Burg 18, 265, 349
 Burgau 135
 Burgham 18, 290, 354
 Burghausen (Rentamt) 38, 143, 147, 149, 178, 197, 198
 Burghub 18, 20, 355
 Burgili, s. Seeon
 Burgrain 320
 Burgreith 18, 303, 337
 Burgstall 18, 128, 241, 250, 356
 Burkering 18, 278, 304, 337

 Chiemgau 29, 30, 40
 Chiemsee (Bistum) 39, 46 f., 117
 Chiemsee (Erzdiakonat) 40
 Chiemsee (Gde) 239, 331, 332, 333, 346
 Chiemsee (Seegericht) 144, 239, 240, 330, 331
 Chiemsee (Urkunden) 53, 54, 55, 56

 Daburg 18, 81, 221, 324
 Damiette 84
 Daumberg 300, 347
 Deisensee 257
 Demoos 215, 327
 Dielstein 280, 348
 Diepertsham 255, 304, 351
 Diepoldsberg 39, 255, 312, 351
 Dießen 70
 Dinding 223, 326
 Dingbuch 82, 260, 349
 Dingpirpawm 140
 Dirnberg (Gde Amerang) 304, 337
 Dirnberg (Gde Wang) 154, 286, 344
 Dirneck 273, 338
 Dirnhart 12, 223, 325
 Dirnreit 250, 356
 Dobel (Gde Schnaitsee) 248, 353
 Dobl (Gde Amerang) 303, 337
 Dobl (Gde Höslwang) 69, 280, 348
 Dobl (Gde Prutting) 262, 348
 Dobl (Gde Rott) 228, 326
 Dobl (Gde Schambach) 268, 343
 Dorf 290
 Dorfbach 274, 346
 Dorfen (Markt) 191
 Dorfen (Gde Kirchstätt) 248, 351

Durchhausen 52, 271, 311, 339
 Durchschlacht 42, 43, 104, 248, 351
 Eberloh 275, 304, 347
 Ebersberg 64, 66, 71, 98, 100, 101, 153,
 185, 191, 200, 234, 244, 292 f., 334
 Ebrach 31, 48, 98, 217, 234, 325
 Eck (Gde Evenhausen) 311, 339
 Eck (Gde Grünthal) 286, 341
 Eck (Gde Waldhausen) 241, 248, 313,
 356
 Eckstall 286, 344
 Ed (Gde Gstadt) 12, 276, 346
 Ed (Gde Obing) 12, 255, 352
 Ed (Gde Schnaitsee) 12, 286, 354
 Eden 12, 154, 248, 285, 310, 356
 Edenberg 12, 295, 340
 Edenhub (Gde Waldhausen) 12, 243,
 344, 356
 Edenhub (Gde Wang) 12, 20, 252
 Edenkling 12, 135, 267, 342
 Edenreit 12, 246, 354
 Edenstraß 5, 12, 275, 348
 Eder (Gde Grünthal) 12, 253, 341
 Eder (Gde Wang) 12, 251, 344
 Edgarten 221, 323, 324, 329
 Edling (Gde) 2, 6, 8, 13, 39, 41, 70,
 76, 106 f., 107, 134, 135, 141, 143,
 144, 148, 192, 198, 204, 208, 210,
 211, 217, 223, 226, 234, 321, 324
 Edling (Gde Prutting) 131, 195, 265,
 348
 Edlwagen 216, 327
 Egg 193, 281, 347
 Eggerdach 95, 118, 258, 351
 Eggerding 87, 246, 354
 Eggstätt 9, 10, 16, 17, 22, 39, 40, 42,
 45, 47, 102, 119, 125, 141, 143, 144,
 205, 239, 241, 242, 274, 277, 283,
 301, 331, 332, 333, 334, 346
 Eglham 18, 262, 350
 Eglhart 128, 240, 291, 355
 Eglharting 181
 Egllack 350, 357
 Egsee 220, 324
 Ehegarten 312, 356
 Ehring 313
 Eich (Gde Ramerberg) 221, 325
 Eich (Gde Rott) 229, 326
 Eichberg 286, 344
 Eichbichl 193, 261, 350
 Eichellohe 272, 343
 Eichstätt 186
 Eiding 266, 267, 287, 342
 Einharting 87, 253, 312, 341
 Einsiedeln 64
 Eiselfing 8, 9, 39, 41, 46, 53, 77, 82 f.,
 88, 107, 143, 144, 207, 239, 241,
 242, 269, 271, 283, 320, 321, 331,
 332
 Eisenbartling 84, 274, 346, 347
 Elend (Gde Attel) 227, 323
 Elend (Gde Griesstätt) 295, 340
 Ellerding 303, 337
 Elsbeth 5, 6, 239, 286, 332, 338
 Endorf 2, 8, 39, 41, 47, 90, 94 f., 125,
 147, 157, 205, 239, 240, 274, 301,
 331, 332, 333, 334, 346
 Engelberned 248, 351
 Engelsberg (Tirol) 116
 Engilboldesdorf 44
 Engering 8, 291, 355
 Enghart 344, 357
 Engling 274, 346
 Englmannstett 220, 324
 Englstetten 271, 339
 Ens Dorf 55
 Entberg 263, 350
 Entfelden 262, 350
 Entmoos 266, 350
 Erding 71, 101, 190, 191, 320
 Erharting 53, 54, 114, 118, 120
 Erlach 12, 259, 351
 Erlberg 355
 Erlstätt 7, 59, 62
 Ernsdorf 55
 Ernst (Gde Titlmoos) 253, 344
 Ernst am Reith (Gde Elsbeth) 285, 338
 Erpertsham 269, 304, 343
 Esbaum (Gde Seebruck) 13, 290, 354
 Eschenau 17, 39, 96 f., 259, 332, 353
 Eschlbach 219, 325
 Eßbaum (Gde Evenhausen) 13, 272, 339
 Eßbaum (Gde Griesstätt) 13, 240
 Eßbaum (Gde Höslwang) 13, 281, 348
 Eßbaum (Gde Söchtenau) 13, 260, 294,
 349
 Essenbach (Ndb) 54
 Eßlingen 66
 Ester 307, 342
 Esterer (Gde Griesstätt) 340, 357
 Esterer (Gde Seeon) 291, 355
 Etschberg 216, 327
 Etz (Gde Farrach) 12, 234, 324
 Etz (Gde Seeon) 291
 Evenhausen 27, 39, 99, 119, 125, 188,
 239, 272, 331, 332, 339
 Fachendorf (Gde Pittenhart) 118, 259,
 353
 Fachendorf (Gde Schnaitsee) 245, 354
 Falkenstein 93
 Fahrtbichl 281, 347
 Farmach 263, 350
 Farrach 210, 220, 234, 321, 324
 Faßrain 218, 326
 Feichten (Gde Kirchensur) 271, 341
 Feichten (Gde Prutting) 12, 264, 348
 Feldkirchen 7, 228, 321, 326
 Felling 235, 328

Feldmühle 13, 246, 351
 Fembach 276, 354
 Ferchen (bei Babensham) 268
 Ferchen (Gde Rott) 228, 326
 Fernbromberg 312, 354
 Filzen (Gde Pfaffing) 13, 325, 329
 Filzen (Gde Rettenbach) 326, 329
 Flintsbach 91
 Flötzing 246, 351
 Förchen 199, 216
 Forchtenegg 201, 297 f., 347
 Forhanpah 25
 Forst (Gde Vogtareuth) 12, 262, 350
 Forst am See (Gde Prutting) 12, 263, 348
 Forstau 356
 Forsthub 312
 Forstinning 101
 Forsting 8, 217, 325
 Fortlschuster 252
 Frabertsham 159, 181, 255, 283, 305 f., 306, 351
 Franking (Gde Taufkirchen) 71
 Frasdorf 47, 184
 Frauenchiemsee (Insel u. Siedlung) 22, 41
 Frauenchiemsee (Kloster) 3, 26, 30, 32 f., 39, 44, 45, 46 f., 70, 80, 94, 107, 118, 152, 153, 160 f., 162, 163, 185, 188, 189, 191, 192, 195, 200, 240, 244, 283, 289 f., 316, 346
 Frauenchiemsee (Pfarrei) 47
 Frauenholzen 216, 327
 Frauenöd 13, 222, 326
 Freiberg 216, 327
 Freiham 15, 39, 42, 72, 236, 239, 273, 331, 332, 339
 Freinberg 271, 341
 Freising (Diözese) 38, 39, 41, 48, 68
 Freising (Hochstift) 15, 31, 40, 46, 48 f., 91, 95, 98, 111, 115, 192, 234
 Freising (Ort) 18
 Fremdling 55, 259, 353
 Friebering (Gde Breitbrunn) 277, 345
 Friebering (Gde Zillham) 281, 345
 Friedbichl 271
 Froitshub 55, 271, 341
 Fuchsthal (Gde Schönberg) 272, 329
 Fuchstal (Gde Edling) 324, 329
 Fudersöd 12, 218, 324, 343
 Fürholzen 225, 328
 Furth (Gde Dachberg) 5
 Furth (Gde Elsbeth) 252, 398
 Furth (Gde Kirchensur) 304, 341
 Furtmühle 13, 260, 349
 Fußstätt 198, 225, 327

 Gaben 27, 280, 347
 Gabersee 210, 224, 323
 Gachensolden 280, 348

 Gänsreit 218, 326
 Gaffl 27, 262, 350
 Gallertsham 255, 351
 Gammersham 293, 304, 343
 Gangaller 344, 357
 Garnöd 200, 219, 229, 324
 Gars (Erzdiakonat) 40
 Gars (Kloster) 11, 24, 28 f., 41, 45, 49, 72, 98, 106, 110, 115, 191, 199, 200, 244, 284
 Gars (Ort) 3, 4, 5, 6, 31, 48, 53, 54, 71, 82
 Garser Wald 10, 11, 36, 67, 91, 284
 Gars Bhf. 342, 357
 Garting 246, 354
 Gartlach 272, 343
 Gasteig 192, 233, 234, 325
 Gattenham 194, 246, 312, 354
 Gattern 277, 345
 Gehersberg 281, 347
 Gehetsberg 267, 342
 Geiereck (Gde Amerang) 278, 337
 Geiereck (Gde Griesstätt) 110, 295, 340
 Geiersberg 166, 168, 248, 354
 Geisberg 227
 Gelting 148
 Gerlasing 253, 333
 Gern 221, 329
 Gersdorf 234
 Giglberg (Gde Pfaffing) 217, 325
 Giglberg (Gde Steppach) 224, 328
 Gilratsheim 87
 Ginzing 246, 271, 354
 Gissübl 268, 338
 Gitzen 313, 351
 Glonn 190
 Gmain (Gde Rettenbach) 229, 326, 329
 Gmain (Gde Vogtareuth) 262, 350
 Gmein (Gde Grünthal) 253, 341
 Göß 61
 Götzberg 248, 351
 Gollenshausen 33, 39, 55, 115, 205, 276, 346
 Goßmaning 295, 340
 Graben (Gde Farrach) 192, 230, 233, 234, 324
 Graben (Gde Halfing) 347, 357
 Graben (Gde Soyen) 214, 327
 Grabenstätt 10, 34, 60
 Grafa 200, 220, 324
 Grafenanger 355, 357
 Grafengars 36, 39, 127
 Grafenwiesen 66, 188, 191
 Grafing 8, 275, 347
 Gramelberg 259, 312, 353
 Grassau 47
 Grassauer Tal 117, 191
 Grasweg 214, 327
 Griesmeier 71, 293, 343

Griesstätt 2, 6, 10, 13, 16, 17, 39, 40,
 41, 43, 46, 77, 105, 110, 156, 157,
 158, 159, 188, 195, 200, 204, 239,
 283, 294 ff., 309, 331, 332, 340
 Grilleck 355, 357
 Gröben (Gde Albertaich) 273, 351
 Gröben (Gde Soyen) 214, 327
 Gröben (Ober-, Unter-, Gde Wald-
 hausen) 241, 333, 356
 Grölking 8, 265, 349
 Gröning 303, 337
 Größenberg 287, 352
 Großorngham 22, 257, 306, 352
 Großornach 22, 44, 103, 199, 257,
 352
 Grub (Gde Elsbeth) 285, 339
 Grub (Gde Kirchensur) 271, 341
 Grub (Gde Obing) 255, 352
 Grub (Gde Schlicht) 216, 327
 Grub (Ger. Kötzing) 188
 Gruber 286, 344
 Grubholz 268, 343
 Grünbichel 296, 340
 Grünhofen 303, 337
 Grünthal 36, 39, 43, 90, 105, 143, 144,
 204, 208, 239, 241, 242, 251, 253,
 283, 312, 320, 321, 331, 332, 333,
 341
 Grünweg 291, 355
 Gschwendt (Gde Soyen) 12, 199, 214,
 328
 Gschwendt (Gde Steppach) 12, 224, 328
 Gschwendt (Gde Waldhausen) 12, 312,
 356
 Gstadt a. Chiemsee 17, 27, 39, 40, 117,
 119, 147, 188, 204, 283, 289, 331,
 332, 333, 334, 346
 Guckenöd 21
 Guckenland 21
 Guggenberg 251, 342
 Guggenbichl 355
 Guggenhub 287
 Guggenland 275
 Gumpertsham 58, 268, 287, 342
 Guntersberg 39, 82, 127, 281, 348
 Gunzenham 282, 347
 Gunzenrain 223, 324
 Guttenburg 312

 Haag 2, 5, 18, 50, 115, 123, 131, 167,
 192, 197, 198, 201, 210, 212, 239,
 320
 Habam 246, 354
 Haberspoint 348, 357
 Haderloh 251, 343
 Hafendorf 265, 349
 Hafenham 71, 72, 273, 337
 Hagenbuch 222, 325
 Hagenrain 141, 222, 229, 326
 Haid (Gde Griesstätt) 295, 340
 Haid (Gde Söchtenau) 260, 349
 Haid (Gde Vogtareuth) 350, 357
 Haidbichl 262, 348
 Haiden 252, 342
 Haidham 265, 348
 Haimbuch 287, 341
 Haiming 200, 255, 352
 Hainham 255, 352
 Halfing 2, 8, 14, 17, 31, 39, 43, 44,
 53, 54, 65, 111, 125, 156, 157, 159,
 164, 195, 204, 239, 281, 283, 297 f.,
 331, 332, 333, 346
 Halfurt 18, 303, 337
 Hallerschneid 278, 304, 337
 Halmansöd 12, 271, 339
 Halmberg 214, 328
 Hamberg 303, 337
 Handlasöd 21
 Hangendobl 278, 347
 Hannstätt 214, 328
 Happing 106
 Harlauf 286
 Harpfung (Ober- und Unter-) 194, 248,
 312, 351
 Harring 228, 326
 Hart (Gde Edling) 3, 5, 211, 226, 231,
 322 f., 324
 Hart (Gde Farrach) 12, 200, 220, 324
 Hart (Gde Hochstätt) 12, 222, 320, 321
 Hart, officium 144, 188
 Hartmannsberg 3, 56 f., 62, 63, 83,
 92—95, 111, 117, 120, 123, 127, 128,
 141, 153, 155, 159, 195, 283, 299—
 302, 334 f., 347
 Haselbach 56
 Haslach 275, 347
 Haslöd 12, 285, 339
 Haslreit (Gde Amerang) 303, 337
 Haslreit (Gde Kienberg) 21, 257
 Hatthal 271, 341
 Haus 277, 345
 Hausen 291, 352
 Hausmehring 273, 339
 Hayng 8, 118, 261, 302, 349
 Heberthal 221, 323
 Hebertsham 272, 343
 Heimhilgen 241, 355
 Heinrichsberg 259, 353
 Heinrichsdorf 63
 Helfendorf 34
 Helfenstein (Zillertal) 55
 Helm 255, 351
 Helperting 282, 345
 Hemberg 274, 346
 Hemhof 147, 239, 300 f., 331, 332, 333,
 334, 346, 347
 Henning 287, 354
 Herbstham 251, 344
 Heresheim (wohl Heretsham, Gde Kien-
 berg) 41

Heretsham 313
 Hermann i. d. Steinau 248
 Hermannstetten 246, 354
 Herndling 255, 352
 Herrantstein 83, 93
 Herrenchiemsee (Insel und Bauten) 3, 45, 346
 Herrenchiemsee (Pfarrei) 47
 Herrenchiemsee (Kloster) 3, 11, 15, 17, 25 f., 39, 40, 45, 48, 60, 75, 76, 80, 88, 92 f., 96, 97, 99, 103, 104, 105, 107, 108, 117 f., 125, 141, 153, 158, 159 f., 183, 184, 188, 189, 191, 192, 203, 207, 240, 242, 283, 290, 300, 301 f., 316 f.
 Hesilinstudun, s. Garser Wald
 Herzog im Feld 255, 352
 Heumühle 13, 261, 349
 Heuwinkl 154, 252, 285, 287, 342
 Hilgen (Gde Amerang) 278, 337
 Hilgen (Gde Pfaffing) 88, 218, 224, 234, 325
 Hilkarsurfar 92
 Hinterholzmühle 13, 271, 341
 Hinterleiten (Gde Babensham) 268, 338
 Hinterleiten (Gde Schlicht) 216, 327
 Hinterstetten 251, 344
 Hinzing 42, 48, 118, 242, 259, 302, 353
 Hirnsberg 142
 Hirschberg (Gde Höslwang) 267, 280, 348
 Hirschberg (bei Kling) 267
 Hirschpoint 198, 225, 328
 Hochbruck 352, 357
 Hochburg 37
 Hochhaus 224, 324, 329
 Hochholz 12, 295, 340
 Hochleiten 344, 357
 Hochreit 11, 252, 344
 Hochschatzen 246, 354
 Hochstätt 210
 Hochstraß (Gde Mittergars) 5, 285, 342
 Högling 48
 Höhenmoos 105
 Höhenrain 326
 Höhfelden 273, 339
 Hölking 266, 304, 350
 Höllersöd 12, 303, 337
 Höllhäusl 343
 Höllthal 355
 Hörgen 216, 327
 Höslwang 2, 9, 12, 17, 39, 69, 143, 144, 204, 205, 239, 241, 242, 278, 280, 283, 327, 331, 332, 333, 347, 348
 Hof (Gde Farrach) 219, 324
 Hof (Gde Kirchdorf) 5
 Hofbau 347, 357
 Hofen 44
 Hofham 274, 346, 347
 Hofstätt (Gde Schnaitsee) 312, 354
 Hofstätt (Gde Vogtareuth) 10, 262, 350
 Hofstett (Gde Ramerberg) 229, 325
 Hofstett (Gde Schlicht) 199, 217, 327
 Hohenaschau-Wildenwart 11, 40, 47, 95, 114, 128, 141 ff., 146, 157, 191, 239, 240, 283, 300, 331, 333, 334
 Hohenau 46, 76, 78 f.
 Hohenburg 3, 18, 37, 49 f., 64, 90—92, 115, 116, 123, 128, 131, 133, 135, 143, 147, 154 f., 192, 199, 212, 214, 327
 Hohenöd 12, 271, 339
 Holinsein 11, 91
 Holling 11, 91, 286, 344
 Holzen (Gde Babensham) 12, 268, 338
 Holzen (Gde Breitbrunn) 302, 345
 Holzen (Gde Schambach) 12, 267, 343
 Holzen (Gde Seeon) 355
 Holzen, heute Eisenbartling, s. d.
 Holzgaden 12, 253, 341
 Holzhäusl 339
 Holzham 12, 42, 232, 302, 347
 Holzhausen (Gde Griesstätt) 12, 204, 296, 331, 332, 340
 Holzhausen (Gde Kienberg) 12, 36, 41, 58, 241, 249
 Holzleiten 12, 266, 350
 Holzmann (Gde Farrach) 220, 324
 Holzmann (Gde Kirchstätt) 12, 241, 249, 351
 Holzmannstett 220, 224
 Holzwimm 12, 251, 342
 Honau 22, 195, 257, 352
 Hopfgarten (Gde Amerang) 88, 303, 304
 Hopfgarten (Gde Au am Inn) 43, 104
 Hopfgarten (Gde Kling) 267, 287, 342, 337
 Hoswaschen (Gde Schleeefeld) 37
 Howaschen (Gde Aschau bei Kraiburg) 27
 Hub (Gde Kirchensur) 20, 271, 341
 Hub (Gde Prutting) 20, 264, 348
 Hub (Gde Schlicht) 217, 327
 Hub (Gde Wang) 20, 286, 344
 Humhausen 59
 Huttenstätt (Gde Dachberg) 5
 Ilzham 87, 195, 255, 302, 304, 351
 Immling 276, 304, 347
 Imstetten 313, 342
 Ingelheim 36
 Ingolstadt 125 f., 146, 148, 167, 170
 Innthal 265, 349
 Inzenham 9, 265, 348
 Iring 249, 351
 Irlach (Gde Halfing) 12, 347, 357
 Irlach (Gde Prutting) 12, 265, 348
 Irlach (Gde Schonstett) 12, 309, 344
 Irlbach (Gde Waldhausen) 333, 356

- Irlham (Gde Albertaich) 12, 87, 255, 351
 Irlham (Gde Schambach) 12, 42, 252, 343
 Irlpoint 104
 Irschenberg 16
 Ischl 4, 31, 39, 40, 56, 58, 128, 164, 240, 291, 355
 Isarkreis 318
 Isengau 31, 36
 Ising 88

 Jettenbach 39, 312
 Jepolding 21, 257, 306, 352
 Jolling 39, 95, 274, 346
 Juvavum 5, 6, 16

 Kämpfenthal 277, 345
 Kärnten 66
 Käs 291, 355
 Kafterbaum 256, 287, 310, 312, 351
 Kailbach 277, 302, 345
 Kalkgrub 264, 350
 Kaltbrunn 245, 354
 Kaltenbach 253, 341
 Kaming 252, 342
 Kammer 304, 337
 Kammerloh 293, 337
 Kanet 267, 343
 Kappeln 201, 241, 250, 356
 Karlswerk 355, 357
 Kasten (Gde Schlicht) 199, 215, 327
 Kasten (Gde Wang) 286, 344
 Katzbach 5, 81, 226, 229, 321, 326
 Keimelöd 12, 253, 341
 Kematen 71, 293, 343
 Kendling 21, 256
 Kernpoint (bei Amerang) 304
 Kernpoint (Gde Kling) 267, 304, 342
 Kerschdorf 22, 39, 42, 107, 157, 195, 204, 205, 273, 339
 Kettenham 43, 87, 105, 109, 110, 296, 340
 Kienberg 54, 127, 239, 241, 332, 353
 Kirchdorf 81, 124
 Kircheiselfing 16, 274, 338
 Kirchenhub 154, 286
 Kirchensur 36, 39, 64, 239, 271, 299, 304, 331, 332, 341
 Kirchholz 306, 351
 Kirchloibersdorf 14, 251, 299, 342
 Kirchreit 12, 198, 214, 252, 328
 Kirchstätt 36, 39, 239, 241, 312, 332, 333, 351, 352
 Kitzberg 214, 328
 Kitzbühel 146
 Kitzing 45, siehe auch Ober-, Unterkitzing
 Kleeberg 235
 Kleinbergham 21, 198, 257, 312, 352

 Kleinornach 21, 44, 103, 257, 352
 Kling (Gde) 239, 331, 332, 342
 Kling (Grafensitz) 71 ff.
 Kling (Grafschaft) 40, 71 ff., 129
 Kling (Kastenam) 147—149
 Kling (Landgericht) 125, 126—145, 239—244, 330 ff., sonst überall
 Kling (Ort, Burg u. Schloß) 3, 6, 90, 126, 127, 135 138, 148 f., 207, 267, 331
 Klingenberg, siehe Kling
 Klosterfeld 294, 340
 Knog (Gde Grünbach) 71
 Knogl (Gde Farrach) 223, 324
 Knogl (Gde Vogtareuth) 264, 350
 Kobl (Gde Attel) 225, 323
 Kobl (Gde Kirchstätt) 20, 249, 451
 Kobl (Gde Schlicht) 199, 216, 327
 Köbl 20, 262, 348
 Koblberg 328, 329
 Koblöd 13, 20, 217, 325
 Kochöd 12, 285, 339
 Köckmühle 13, 220, 325
 Köhl 310, 344
 Köhldorf 249, 356
 Kohlgrub (Gde Amerang) 279, 304, 337
 Kohlgrub (Gde Kling) 251, 342
 Kolbing (Gde Griesstätt) 87, 296, 312, 331, 332, 340
 Kolbing (Gde Schnaitsee) 246, 354
 Könbarn 185, 187, 262, 349
 Königsberg 264, 348
 Königssonden 29
 Königswart 37, 92, 116, 128, 216, 327
 Kornau 340
 Kornberg 6, 71, 76, 221, 323
 Kötztling 66, 188, 191
 Kraiburg 6, 11, 60, 140, 182, 188, 239, 241, 312, 333
 Kraimoos 192, 234, 327
 Kratzberg 246, 354
 Kratzbichl 354, 357
 Kraxen 304, 337
 Kreuzenstein (Niederösterreich) 77, 87
 Krötzing 286, 344
 Kroit 76, 225, 323
 Kronberg 69, 280, 348
 Kronwinkl 229
 Krottenmühl 13, 240, 265, 349
 Krücklham 285, 342
 Krut 223, 324
 Kühnham 42, 76, 254, 341
 Künering 21, 63, 257, 352
 Kürzing 277
 Kufstein 18, 54, 146, 180, 188, 191
 Kumpfmühl 13, 224, 324
 Kurf 240, 275, 346

 Lacken 271, 339
 Lahr 21, 257

Lahröster 21, 241, 257
 Laiming 8, 110 f., 156, 157, 159, 204,
 283, 294, 339, 340
 Lam 66, 191
 Lambach 88, 290, 354
 Lampersberg 193, 261, 349
 Lampertsham 249, 287, 311, 312, 354
 Lamsöd 12, 199, 214, 328
 Landenham 88, 268, 305, 338
 Landersdorf (Gde Zeilhofen) 69
 Landertsham 291, 352
 Landing 275, 346
 Landsberg 167
 Landshut 85, 135, 149, 178, 191, 197
 Langbürgen 17, 39, 63, 74, 93, 277,
 300, 345
 Langenpfunzen 4, 5, 7, 15, 24, 60, 69, 81
 Langgassen 72, 293, 343
 Langhausen 193, 265, 348
 Langwied 269, 307, 338
 Lappach 88
 Lattenberg 304, 337
 Laufen 70
 Lauterbach 152, 188
 Lavanttal 61
 Lehen (Gde Farrach) 200, 221, 324
 Lehen (Gde Schlicht) 215, 327
 Leinöd 12, 285, 339
 Leiten 311
 Leiten (Gde Griesstätt) 296, 340
 Leiten (Gde Kirchensur) 311
 Leiten (Gde Pfaffing) 218, 325
 Leiten (Gde Rott) 228, 326
 Leiten (Gde Seeon) 241, 355
 Leiten (Gde Vogtareuth) 264, 350
 Leiteneck 312, 341
 Lemberg 301, 347
 Lengdorf 204, 228, 326
 Lenten 277
 Leoben (Steiermark) 61, 88
 Leobendorf 88
 Leonhardspfunzen 4, 5, 7, 15, 39, 42,
 56, 77, 81, 140, 200, 262, 333, 348
 Lettmoos 215, 328
 Leukental (Tirol) 117
 Lichteneck 246, 299, 354
 Liederig 279, 304, 351
 Lienzing 276, 302, 304, 346
 Lienzinger Moos 346, 357
 Limburg 74, 76, 77, 78, 227, 323
 Lindach (Gde Evenhausen) 272, 339
 Lindach (Gde Obing) 21, 256, 352
 Linden (Gde Amerang) 279, 337
 Linden (Gde Steppach) 221, 224, 328
 Linden (Gde Waldhausen) 241, 313, 356
 Lochen (Gde Griesstätt) 12, 296, 340
 Lochen (Gde Kirchstätt) 12, 246, 352
 Lochen (Gde Pittenhart) 12, 259, 353
 Lochen (Gde Seeon) 12, 355
 Lochen (Gde Vogtareuth) 12, 262, 350
 Lochenhäusl 355, 357
 Locking 88, 272, 339
 Loderstätt 215, 328
 Loh 12, 325
 Lohen (Gde Mittergars) 12, 43, 105,
 285, 342
 Lohen (Gde Söchtenau) 12, 265, 349
 Loibersdorf 3, 39, 43, 153, 251, 283,
 299, 331, 332, 342
 Loiberting 277, 346
 Lueg (bei Amerang) 304
 Lueg (Gde Vogtareuth) 262, 350
 Lug (Gde Grünthal) 254, 341
 Lungham 282, 347
 Lutzhäusl 218
 Luxeuil 32
 Lyon 85
 Maierbach 223, 326
 Maierhof (Gde Soyen) 215, 328
 Maierhof (Gde Waldhausen) 249, 356
 Maiering 259, 353
 Mailham 252, 287, 342
 Mais 311, 339
 Maisham 291, 355
 Mallerting 259, 353
 Manglham 222, 326
 Mantelsham 249, 312, 352
 Manzing 246, 354
 Marquartstein 40, 93, 125, 141, 239
 Massing 332, 355, 356
 Mattiggau 40
 Mauerkirchen 39, 53
 Maurach 249
 Maximilian 333
 Megling (Mögling), Urbaramt 154,
 284, s. auch Mögling
 Mauth 223
 Meierhof 355, 357
 Meilham 102, 304, 337
 Meiling 80, 200, 222, 326
 Meisham 9, 195, 281, 302, 313, 346
 Mernham 27, 270, 343
 Metz 17, 31 f., 48
 Miesenbach 44
 Mietraching 48
 Mittergars 4, 11, 17, 36, 39, 40, 41 ff.,
 105, 115, 123, 154, 161, 199, 201,
 204, 205, 239, 241, 283, 284, 285,
 331, 332, 342
 Mitterhof 222, 229, 325
 Mittermoos 223
 Mitterndorf 276, 346
 Mitterpirach 256, 351
 Mittling 53
 Mödling 92
 Mögling (Burg) 92
 Mögling 55, 58
 Mörmoosen 11, 53, 239, 333
 Mörn 34, 108, 355

Mondsee 31
 Moos (Obm. Eiding) 267
 Moos (Gde Schnaitsee) 251, 354
 Moos (Gde Wang) 286, 344
 Moosen (Gde Babensham) 293, 338
 Moosen (Gde Penzing) 342
 Moosen (Gde Prutting) 262, 348
 Moosham (Gde Amerang) 87, 304, 337
 Moosham (Gde Griesstätt) 87, 88, 296, 340
 Moosham (Gde Lindach) 58
 Mooshappen 277, 345
 Moosmühl 13, 256, 352
 Mühlberg (Gde Aham) 13, 274, 337
 Mühlberg (Gde Amerang) 13, 279, 337, 338
 Mühlberg (Gde Babensham) 13, 270, 338
 Mühlldorf 18, 25, 41, 42, 91, 114, 115, 123, 154, 160, 161, 185, 186, 191, 199, 234, 241, 284, 313, 318, 320, 332, 333
 Mühlldorf (Gde Halfing) 13, 275, 276, 347
 Mühlen 59
 Mühlham 52, 53
 Mühl 13, 30, 42, 277, 345
 Mühlthal (Gde Edling) 13, 233, 324
 Mühlthal (Gde Prutting) 13, 262, 348
 Mühlthal (Gde Schlicht) 13, 199, 217, 327
 München 18, 126, 167, 181, 187, 191, 198, 207, 212
 München (Rentamt) 38, 143, 147, 166
 Murn 88, 300 f., 345

 Natzing 118, 278, 302, 346
 Naderndorf 218, 325
 Nemeden 269, 343
 Nendlberg 265, 348
 Neubau 310, 344
 Neubeuern 50, 61, 86, 116
 Neubichl 291, 355
 Neuburg 93
 Neuching 34, 101
 Neudeck 307, 342
 Neuhäusl 326, 329
 Neuhaus (Gde Pfaffing) 220, 325
 Neuhaus (Gde Wang) 344, 357
 Neuling 59
 Neumarkt 239, 333
 Neuötting 18, 189
 Neuried 326, 329
 Neustadl 291
 Nierdaschau 47
 Niederbrunn 42, 53, 55, 97, 104, 259, 306, 353
 Niederham (Gde Albertaich) 97, 256, 259, 302, 312, 351
 Niederham (Gde Pittenhart) 97, 259, 353
 Niedernburg 17, 262, 348
 Niederöd 12, 279, 337
 Niederroth 66
 Niederseon 3, 22, 39, 195, 200, 204, 291 f., 355
 Niunurfar 82 f., 92
 Nodern 218, 325
 Noricum 4, 38
 Nöstlbach 105, 259, 299, 302, 313, 353
 Nußdorf 114

 Oberbierwang 39, 42, 65, 195, 241, 254, 312, 344
 Oberbrunn 42, 53, 55, 97, 104, 159, 283, 305 f., 332, 335, 353
 Oberfarrach 220, 324
 Oberfeldkirchen 82
 Obergebirtsham 9, 127, 280, 332, 333, 337, 348, 353
 Oberhub (Gde Steppach) 284, 328
 Oberkatzbach 229, 326
 Oberkitzing 117, 302, 345
 Oberlaindern 91
 Oberleiten 21, 257, 352
 Oberlohen 80, 88, 222, 228, 326
 Obermoos 13, 217, 234, 325
 Obermühl 13, 296, 340
 Obermünster 64
 Obernburg 17, 262, 348
 Oberndorf (Gde Eggstätt) 94, 234, 278, 346
 Oberndorf (Gde Rettenbach) 218, 229, 326
 Obernhof 102, 103, 246, 312, 354
 Oberpirach 256, 351
 Oberratting 69, 188, 304, 337
 Oberreith 11, 252, 287, 344
 Oberroth 66
 Obersaurain 223, 326
 Obersteppach 131, 198, 225, 328
 Obersur 279, 338
 Oberthal 261, 349
 Oberübermoos 13, 49, 220, 325
 Oberulsham 9, 92, 97, 118, 281, 346
 Oberunterach 224, 328
 Oberwinding 193, 282, 345
 Oberwöhrn 77
 Oberzarnham 43, 105, 254, 287, 312, 341
 Obing 3, 6, 8, 9, 10, 14, 15, 18, 22, 24, 28, 30, 31, 36, 39, 44, 46, 63, 64, 90, 93, 94, 100 f., 103, 115, 125, 141, 143, 144, 148, 149, 159, 162, 163, 164, 188, 193, 195, 204, 205, 207, 239, 241, 242, 254, 283, 298 f., 312, 330, 331, 332, 333, 352 f.
 Obinggau 29, 30, 31
 Odelsham 39, 290, 287, 299, 342
 Oed (Gde Amerang) 12, 279, 304, 338
 Oed (Gde Farrach) 12, 221, 324

Oed (Gde Pfaffing) 13, 218, 325
 Oed (Gde Soyen) 12, 225, 328
 Oed (Gde Vogtareuth) 12, 262, 350
 Oed, s. Windgrad
 Oeden 12, 249, 352
 Ölkofen 125, 146, 148
 Ötting 25, 37, 180
 Oetz (Gde Aham) 12, 274, 337
 Oetz (Gde Höslwang) 12, 279, 348
 Oetz (Gde Steppach) 13, 199, 230, 328
 Offenburg (Steiermark) 86
 Offenham 194, 245, 312, 352
 Offenwang 104
 Osenaham 274, 337
 Osendorf 271, 339
 Osterfing 266, 349
 Osterlehen 20, 264, 349
 Ostermünchen 7
 Ostermühl 13, 274, 337
 Osterreit 11
 Osterwies 323, 329
 Ottenhofen 101

 Pamering 304, 338
 Pang und Pullach 308, 334
 Pardieß 217, 325
 Parma 84, 121
 Parting 248, 249, 312, 354
 Pastetten 101
 Passau 38, 85, 87, 186
 Patersdorf 39, 88, 275, 313, 346
 Pavolding 292, 355
 Pelham 280, 347, 348
 Penzing 3, 9, 17, 39, 108, 156, 192,
 234, 236, 239, 283, 306 f., 331, 332,
 336, 342
 Perach 219, 326
 Perfall 283, 307 f., 337
 Pertlsham 304, 343
 Pettenham 140, 143
 Pfaffenberg (Gde Jettenbach) 140
 Pfaffenham 16, 126, 194, 246, 287, 299,
 312, 354
 Pfaffenhofen 4, 7, 15, 24, 27, 48, 101
 Pfaffing (Gde) 13, 16, 39, 41, 49, 98,
 135, 143, 201, 210, 211, 212, 218,
 321, 325
 Pfaffing (Gde Evenhausen) 16, 17, 271,
 304, 339
 Pfaffing (Gde Obing) 8, 16, 21, 39,
 257, 311, 352
 Pfeisenham 194, 247, 254, 310, 352
 Pflëgham 225
 Pflügmühle 13, 269, 338
 Piacenza 37
 Pichl (Gde Amerang) 304, 338
 Pichl (Gde Schlicht) 216, 327
 Pichl (Gde Waldhausen)
 Pickenbach 280, 348
 Pielenhofen (bei Regenstauf) 64

 Pierach (Gde Grünthal) 312, 341
 Piettelbach 41
 Pikkilinstein 36, 67
 Pillersee (Tirol) 66, 188
 Pinswang 184
 Pirach (Gde Zillham) 263, 282, 345
 Pittenhardt 17, 22, 39, 117, 195, 200,
 205, 239, 258, 260, 306, 332, 333, 353
 Plöck 252, 339
 Plötzing 118, 302, 347
 Poing 148, 308
 Pollersham 72, 269, 293, 304, 343
 Pons Oeni 4, 5, 6, 7, 15, 24
 Pordenone 86
 Poschen 249, 352
 Potzmühle 219, 324
 Prасhlmühl 13, 293, 337
 Preinersdorf 278, 302, 347
 Priel 228, 326
 Prien 47, 62, 142, 191, 331
 Prutting 5, 8, 9, 10, 17, 22, 38, 39, 40,
 41, 45, 56, 99, 118, 143, 144, 164,
 189, 195, 204, 207, 239, 241, 242,
 260, 263, 264, 283, 331, 332, 333,
 348
 Püchl 216
 Pullach 43, 103 f., 283, 308, 355
 Punzenpoint 267, 342
 Puttenham 290, 293, 243

 Querchsfelden 103

 Raab am Zaun 285, 339
 Rabenbach 222, 326
 Rabenden 36, 64, 127, 128, 239, 240
 Rabeneck 312, 356
 Rachelsberg 261, 333, 349, 350
 Racherting 276, 347
 Rachertsfelden 260, 353
 Rackerting 8, 266, 350
 Radl 280, 348
 Raitenhaslach 88, 89, 98
 Ramerberg 76, 210, 221, 222, 321, 325
 Raming 296, 340
 Ramsau 224, 328
 Rankham 275, 304, 346, 347, 348
 Ranshofen 37
 Rapolden 264, 349
 Rätien 4, 38
 Rattenbach 219, 325
 Rattenberg (Tirol) 125, 146
 Rauch im Holz 10, 263, 349
 Rauhöd 12, 282, 345
 Rauschwaltham 241, 250, 311, 344
 Ravenna 86
 Rechtmehring 124, 202
 Regensburg 66
 Regensburg (Diözese) 38
 Regensburg (St. Emmeram) 34 f., 37,
 50 f., 59, 60, 62, 65, 101, 113, 115 f.,

- 151 ff., 164, 178, 183, 184 f., 189,
 204, 244, 287 f.
 Regensburg (Bistum u. Hochstift) 34,
 40, 49, 50, 86, 92, 115, 123, 147,
 154 f., 191, 192, 199, 231
 Regensburg (Fürstentum) 288
 Reichenhall 66, 70, 75, 119, 180, 181
 Reichersberg 79
 Reichersbeuern 111, 300
 Reichertsham 30, 42, 53, 55, 58, 287,
 342
 Reichertsheim 29
 Reineck 285, 344
 Reingrub 287, 341
 Reipersberg 266, 350
 Reisach 221, 323
 Reischach 12, 127, 265, 349
 Reischlhilgen 325
 Reisen (Gde Eitting) 90, 91
 Reiser (Gde Mittergars) 284, 342
 Reit (b. Rattenberg) 61
 Reit (Gde Albertaich) 12, 260, 351
 Reit (Gde Grünthal) 12, 41, 287, 341
 Reit (Gde Kirchensur) 12, 272, 341
 Reit im Winkl 47
 Reitberg 233, 326
 Reiten 199, 214, 328
 Reiterberg 256, 351
 Reitl 11
 Reitmehring 8, 204, 224, 225, 323
 Reixenthal 263
 Renner 311
 Rettenbach (Gde) 80, 132, 134, 204,
 210, 219, 226, 232, 305, 321, 326
 Rettenbach (Gde Griesstätt) 340, 357
 Ried (Gde Kirchensur) 311, 341
 Ried (Gde Pfaffing) 13, 218, 234, 325
 Ried (Gde Prutting) 263, 349
 Ried (Gde Vogtareuth) 39, 264, 350
 Rieden (Gde Babensham) 270, 293, 338
 Rieden (Gde Soyen) 15, 17, 39, 41, 53,
 54, 135, 143, 144, 211, 214, 215, 328
 Riedering 45
 Riedmayr 225
 Rieperting 282, 345
 Riepertsham 269, 287, 343
 Rimsting 27, 184, 188
 Rinkertsham 247, 284, 287, 307, 312,
 354
 Rins 119, 265, 349
 Ritzmehring 222, 326
 Rohr 34
 Röhrmoos 49, 214, 328
 Rohrdorf 41, 52, 54, 58
 Roitham 56, 58, 148, 256, 292, 352, 355
 Rosenheim 13, 18, 25, 86, 88, 90, 120,
 125, 131, 140, 141, 164, 180, 181,
 200, 210, 211, 237, 239, 241, 318,
 320, 321, 331, 332 f., 334, 336,
 345—350
 Rosenheim (Lkr.) 210
 Roßbirn 241, 313, 356
 Roßhart 12, 76, 204, 221, 324
 Roßbruck 285, 339
 Rothbuch 353
 Rothmoos 347, 357
 Rothub 260
 Rott (Kloster u. Pfarrei) 11, 16, 39, 41,
 46, 62, 65 ff., 74, 75, 77, 80, 86,
 87, 88, 98, 107, 109, 120 f., 123 f.,
 127, 128, 131, 135, 144, 148, 153,
 154, 159 f., 183, 187, 188, 189, 191,
 192, 196, 199, 211, 212, 226, 227,
 228, 232
 Rott (Ort) 2, 48, 68, 74, 132, 140, 141,
 143, 208, 210, 317, 320, 321, 326
 Rott Bhf. 210, 326, 329
 Rottal 60, 180
 Rotterstetten 193, 265, 349
 Rottmoos (Gde Attel) 323, 329
 Rottmoos (Gde Rott) 210, 228, 326
 Rudering 225, 328
 Rumersham 256, 352
 Rumering 249, 354
 Rundorf 276, 304, 347
 Rupertsham 194, 247, 310, 312, 354

 Sachrang 45, 47
 Sachsenham 9, 82, 256, 352
 Sahson 99
 Sagerer 270, 338
 Salmering 265, 349
 Salming 313, 352
 Salzachkreis 318
 Salzburg (Diözese) 38 ff., 68, 189
 Salzburg (Domkapitel) 34, 43 f., 75, 79,
 82, 88, 103, 144, 191, 192, 199
 Salzburg (Erzdiakonate) 40
 Salzburg (Erzstift) 11, 16, 18, 24 f.,
 32 ff., 41 ff., 52, 54 ff., 60, 71, 102 f.,
 105, 114 ff., 141, 148, 185 f., 192,
 197, 199, 201, 207, 244, 284 f., 313
 Salzburg (Kurfürstentum) 284
 Salzburg (Siedlung) 5, 75
 Salzburg (St. Peter) 30, 44, 75, 88, 97,
 99, 100, 103, 114
 Salzöd 12, 254, 341
 Samerberg 191
 Sandgrub (Gde Schnaitsee) 194, 247,
 354
 Sandgrub (Gde Seeon) 292, 312, 354,
 355
 Sankt Christoph 56
 Sankt Ehrentraut 227
 Sankt Elsbeth 39
 Sankt Georgen 52, 53, 55, 56
 Sankt Leonhard 39, 135, 251, 342
 Sankt Martin i. Forst 39
 Sankt Salvator 11
 Sankt Veit (Kärnten) 61

Sankt Wolfgang 124
 Sargau 222, 326
 Sassau 42, 53 f., 96, 240, 302, 345
 Saurain 223
 Schabau 199, 217, 327
 Schabing 256, 351
 Schabinghof 102, 194, 247, 354
 Schabingsföhr 352
 Schacha 12, 221, 325
 Schachen (Gde Kirchensur) 12, 272, 341
 Schachen (Gde Pittenhart) 12, 260, 353, 357
 Schachen (Gde Seeon) 12, 355, 357
 Schachen (Gde Waldhausen) 12, 241, 313, 356
 Schäching 12, 224, 324, 329
 Schalchen 276, 347
 Schäftlarn 18
 Schalkham 21, 257, 352
 Schalldorf 90
 Schambach 43, 105, 239, 267, 287, 293, 331, 332, 343
 Schart 286, 344
 Schatzöd 12, 285, 339
 Schatzwinkel 42, 285, 339
 Schauersbreiten 249, 351, 352
 Schedling 313
 Scheidsöd 13, 220, 325
 Scheitzen 250, 356
 Scheitzenberg 292, 355
 Schellenberg 252, 342
 Schellenwies 324, 329
 Scherer 272, 341
 Schick 286, 344
 Schiffpoint 227, 326
 Schilchau 272, 343
 Schilling 247, 354
 Schimpflingsöd 251, 356
 Schlaipfering 21, 258, 353
 Schleching 47
 Schlicht (Gde) 13, 199, 210, 215, 216, 301, 321, 327
 Schlicht (Gde Hemhof) 13, 43, 57, 104, 347, 348
 Schlichting 341, 357
 Schlitters (Zillertal) 54
 Schmalzöd 12, 253, 344
 Schmiding 296, 340
 Schmidberg 355
 Schmidham 194, 247, 304, 354
 Schnaitsee 3, 9, 17, 22, 36, 39, 41, 43, 102 f., 125, 143, 144, 148, 190, 193, 194, 201, 204, 205, 207, 208, 239, 241, 242, 245, 247, 299, 313, 331, 332, 333, 353 f.
 Schneiderwies 264, 350
 Schobersöd 12, 304, 338
 Schönberg (Gde) 39, 41, 239, 269, 311, 331, 332, 343
 Schönberg (Gde Burgkirchen) 101
 Schönberg (Gde Kienberg) 41, 57
 Schonstett 10, 16, 17, 27, 39, 90, 94, 109 f., 156, 157, 159, 195, 204, 239, 283, 309 f., 320, 322, 331, 332, 333, 336, 344, 345, 347
 Schopf 256, 351
 Schrankbaum 241, 356
 Schrödlreit 219, 234, 324
 Schrottfurt 254, 287, 341
 Schürfmühle 13, 261, 349
 Schwaben 80, 90, 125, 147, 148, 202, 210
 Schwabering 8, 11, 39, 41, 118, 193, 204, 205, 265, 302, 347
 Schwaigen 188
 Schwarzöd 13, 222, 326
 Schweigstätt 216, 327
 Schweinsteig 201, 249, 287, 344
 Schwindkirchen 124
 Schwöll 282, 345
 Sechtl 45
 Seebruck 2, 4, 5, 6, 18, 22, 25, 27, 30, 31, 33, 39, 55, 90, 107, 127, 141, 161, 162, 163, 188, 195, 239, 240, 283, 289 f., 308, 332, 333, 354 f.
 Seeburg 215, 328
 Seeburg 215, 328
 Seehäusl (Gde Kling) 342, 357
 Seehäusl (Gde Penzing) 307, 343
 Seehub 266, 350
 Seeleiten (Gde Amerang) 304, 338
 Seeleiten (Gde Evenhausen) 272, 339
 Seeleiten (Gde Vogtareuth) 264, 350
 Seeon 3, 11, 33, 39, 46, 59, 60 ff., 66, 68, 70, 95, 98, 100, 103, 104, 111, 113, 115, 119, 125, 126, 127, 128, 147, 152, 153, 159, 161, 163 f., 185, 188, 189, 192, 200, 201, 244, 283, 291 f., 297 ff., 308, 316, 331, 333, 355 f.
 Seeon (geogr.) 41, 52
 Seeon (Gde) 239, 332, 353, 355
 Seewies 225, 323
 Seiboldsdorf 59
 Seilerberg 276, 355
 Sendling 226, 227, 326
 Seppenberg 193, 247, 312, 332, 333, 351, 352, 353 f.
 Seppl im Holz 263, 350
 Siboling 21, 205, 256, 258
 Sicking 351, 342
 Sieghart 216, 327
 Siegsdorf 282, 302, 304, 348
 Sielstetten (Gde Grafendorf) 72
 Siferling 8, 62, 87, 266, 349
 Sillerding 269, 338
 Sinzing (Gde Schnaitsee) 247, 312, 353, 354
 Sinzing (Gde Waldhausen) 356

Söchtenau 5, 8, 13, 39, 41, 45, 90,
 118, 201, 239, 261, 302, 332, 333,
 349
 Söll 276, 347
 Söllhuben 40, 47, 54, 56
 Sonderhausen 93
 Sondermoning 114
 Sonnen 264, 349
 Sonndendorf 282, 347
 Sonnendorf 282, 347
 Sonnenholzen 214, 328
 Sonnering 195, 279, 304, 348
 Soyen 17, 49, 192, 210, 216, 217, 321,
 327 f.
 Spielberg 273, 339
 Spielhäusl 21
 Spielen 10, 21, 140, 143, 263, 349
 Spitzentränk 249, 352
 Spittersberg 272, 339
 Spitzöd 12, 285, 342
 Spöck 193, 261, 333, 349, 350
 Springlbach 88, 90, 217, 234, 321, 325
 Stacherding 279, 338
 Stadl (Gde Breitbrunn) 117, 277, 345
 Stadl (Gde Kling) 251, 342
 Stadl (Gde Wang) 286, 345
 Stadlern (Gde Titlmoos) 5, 39, 43,
 251 f., 287, 344
 Staller 355
 Stangern 241, 249, 312, 332, 333, 351,
 352, 353, 354, 356
 Starzmann 285, 339
 Staudach 12, 280, 348
 Stauden 216, 327
 Staudham 81, 224, 323
 Stegen (Gde Ramerberg) 227, 326
 Stegen (bei Höslwang) 279
 Steghäusl 217
 Stein 313
 Steinau 241, 312, 351, 352
 Steinberg 215, 328
 Steinbichl 286, 345
 Steinbuch 218
 Steineck 250, 352
 Steingassen 5, 227, 326
 Steinhart 12, 17, 31, 49, 98, 219, 229,
 325
 Steinhöring 148
 Steinkirchen 15, 147
 Steinrab 355
 Stephanskirchen (Gde) 10, 31, 43, 44,
 94, 95, 159, 239, 333, 348
 Stephanskirchen (Gde Evenhausen) 17,
 39, 41, 43, 44, 156, 158, 283, 310 f.,
 332, 336, 339
 Stephanskirchen (Gde Hemhof) 15, 17,
 39, 43, 44, 300 f., 347, 348
 Steppach 4, 5, 210, 321, 328
 Stettberg 270, 343
 Stetten (Gde Amerang) 304, 338
 Stetten (Gde Endorf) 275, 346, 347
 Stetten (Gde Schnaitsee) 194, 247, 287,
 354
 Stetten (Gde Seebruck) 276, 355
 Stetten (Gde Söchtenau) 118, 193, 261,
 349
 Stöbersberg 229, 327
 Stöcher 267, 343
 Stock (Gde Breitbrunn) 12, 117, 302,
 345
 Stock (Gde Endorf) 12, 275, 346
 Stock (Gde Kirchstätt) 12, 352
 Stocka 12, 221
 Stockham (Gde Endorf) 12, 275, 346
 Stockham (Gde Obing) 12, 22, 258,
 352, 353
 Stözlberg 354
 Stöttham (Gde Chieming) 97, 104
 Stöttwies 256, 353
 Straß (Gde Bachmehring) 313, 338
 Straß (Gde Eggstätt) 5, 27, 278, 302,
 346
 Straß (Gde Griesstätt) 87, 296, 340
 Straß (Gde Höslwang) 5, 282, 348
 Straß (Gde Lengmoos) 5
 Straß (Gde Seeon) 292, 355
 Straß (Gde Söchtenau) 5, 261, 349
 Straßberg 353, 357
 Straßham 276, 355
 Straßhub 355, 357
 Straßinderl 214, 328
 Straßkirchen 5, 6, 17, 39, 41, 266, 350
 Straßloh 307, 343
 Straßöd 5, 12, 21, 27, 263, 350
 Straßwend 118, 302, 349
 Straubing 149, 178, 197
 Streichen (bei Grassau) 118
 Streifl 296, 340
 Streit (Gde Evenhausen) 272, 339
 Streit (Gde Kirchensur) 272, 341
 Ströbing 240
 Strohrefit 214, 328
 Stucksdorf 261, 349
 Stumm (Zillertal) 117
 Stürzlham (Gde Höslwang) 282, 348
 Stürzlham (Gde Penzing) 9, 71, 269,
 293, 343
 Sulmaring 7, 8, 262, 263, 350
 Sundergau 29, 30
 Sunkenrot 204, 296, 340
 Suranger 304, 338
 Surau 304, 341
 Surberg 104
 Surbrunn 247, 354
 Tabersheim (bei Steyyereg) 75
 Tabing 90
 Tacherting 7, 39
 Taiding 104, 260, 353
 Tain (Gde Schlicht) 217, 327

Tain (Gde Soyen) 215, 328
 Taufkirchen b. Kraiburg 104, 312
 Tausend 252, 345
 Taxenberg 260, 304, 353
 Tegernsee 15, 60, 64, 69, 111, 133, 179, 185
 Teisenberg 103
 Teisenham 39, 157, 275, 301, 346, 347
 Thal (Gde Hemhof) 347, 348
 Thal (Gde Kirchstätt) 250, 312, 352
 Thal (Gde Mittergars) 41, 253, 342
 Thal (Gde Pfaffing) 218, 325
 Thal (Gde Schlicht) 81, 217, 327
 Thal (Gde Soyen) 81, 199, 214, 328
 Thalham (Gde Aham) 273, 293, 337
 Thalham (Gde Amerang) 279, 304, 337 f.
 Thalham (Gde Obing) 128, 292, 352, 353
 Thalham (Gde Penzing) 27, 270, 343
 Thalham (Gde Schönberg) 269, 343
 Thalhausen 53
 Thann 103
 Thorstadt 256, 353
 Thurnöd 12, 279, 338
 Titlmoos 6, 39, 239, 250, 287, 331, 332, 344
 Tittmoning 71
 Tödenberg 118, 266, 293, 302, 350
 Tötzharn 17, 39, 41, 267, 342
 Tosberg 253, 343
 Traun 34
 Traundorf 63
 Traunhofen 285, 399
 Traunstein 11, 13, 18, 65, 125, 180, 181, 201, 239, 241, 318, 330 f., 332, 334, 336, 351—356
 Trautbach 54, 214, 328
 Trautthal 286
 Trient 95, 155, 300
 Troibach 54
 Troitsham 300 f., 343
 Trostberg 25, 40, 125, 128, 144, 163, 201, 239, 240, 241, 291, 313, 318, 320, 330 f., 332 f., 334 ff.
 Turum 5, 6
 Tyrnstein 39

 Uderns (Zillertal) 55
 Übermoos 49, 204, 219
 Übersee 47
 Ullading 254, 341
 Ullerting (Gde Amerang) 304, 338
 Ullerting (Gde Söchtenau) 8, 266, 349
 Umrathshausen (Gde) 57
 Unterbierwang 39, 42, 65, 140, 143, 254, 287, 341
 Unterfarrach 220, 324
 Untergebortsham 127, 280, 348
 Unterhöslwang 280, 348
 Unterhub 224, 328
 Unterkatzbach 229, 326
 Unterkitzing 117, 302, 345
 Unterlaidern 91
 Unterlohen 80, 222, 228, 327
 Untermoos (Gde Pfaffing) 13, 217, 234, 325
 Untermühle 13, 296, 340
 Unteröd 12, 339, 357
 Unterpirach 256, 312, 313, 351
 Unterratting 69, 197, 279, 304, 322, 332, 333, 337 f.
 Unterreit (Kirchreit) 11, 253, 312, 339
 Untersaurain 223, 327
 Untersee 264, 350
 Unterschofen 266, 349
 Untersteppach 225, 328
 Untersur 279, 338
 Unterthal 261, 349
 Unterübermoos 13, 49, 220, 325
 Unterulsham 9, 92, 97, 118, 302, 346
 Unterunterach 224, 328
 Unterwinding 193, 282, 345
 Unterwöhrn 77, 223, 229, 327
 Unterzarnham 43, 105, 140, 254, 287, 312, 341
 Urbansöde 21
 Urbau 250, 356
 Urfahrn (Gde Breitbrunn) 82, 93, 158, 290, 345
 Urfahrn (Gde Mittergars) 82, 287
 Urfarn (Gde Schlicht) 27, 82, 215, 327

 Vaistenhart 231
 Valley 85
 Verona 303
 Vettl 21, 263, 350
 Viechtenstein a. d. Donau (Oberösterreich) 77, 84
 Viehhausen (Gde Attel) 76, 81, 225, 323
 Viehhausen (Gde Griesstätt) 41, 42, 43, 44, 45, 296, 340
 Viehhausen (Gde Grassau) 45
 Vochlug 21
 Vogleitzen 266, 350
 Voglöd (Gde Rabenden) 292
 Voglsang (Gde Farrach) 219, 325
 Voglsang (Gde Titlmoos) 250, 325, 344
 Vogtareuth 6, 8, 10, 12, 21, 28, 30, 34 f., 38, 39, 40, 50 f., 59, 60, 65, 67, 115 f., 118, 125, 127, 133, 147, 150 ff., 153, 160, 161, 164, 183, 184 f., 187, 195, 198, 200, 204, 208, 239, 283, 287 f., 332, 333, 349, 350
 Volkmannsdorf 66, 191
 Vorderholzmühle 13, 272, 341
 Vorderleiten 215, 327

 Wabach 250, 340, 352, 357
 Wagenstatt 286, 345

Wagenstätt 217, 328
 Wald (Gde Amerang) 72, 279, 338
 Wald (ehem. Gde) 331, 332, 333, 344 f.
 Wald (Urbaramt) 154, 284, 313
 Waldhaiming 21, 258, 353
 Waldhausen 39, 239, 241, 250, 251,
 306, 312, 332, 333, 356
 Walkmühl 272
 Wall 266, 350
 Waltenberg 292, 356
 Walterstetten 269, 343
 Waltham 42, 248, 287, 312, 354
 Walzach 260, 353
 Wang 6, 39, 40, 41, 105, 148, 154,
 239, 253, 286, 287, 331, 332, 333,
 344 f.
 Warmeding 268, 342
 Warnbach 25, 31, 105, 188, 294 ff., 296,
 340
 Waschpoint 285, 339
 Wasserburg (Grafschaft) 43, 67, 72,
 74—90, 106 ff., 120, 122 f., 125, 127,
 128, 138, 147
 Wasserburg (Kastenamt) 125, 130 f.,
 147—149, 197, 198, 212, 244
 Wasserburg (Landgericht) 126—145,
 210—213, 320—329, 330 ff., sonst
 überall
 Wasserburg (Rentmeisteramt) 145 ff.
 Wasserburg (Lkr.) 13, 124, 210, 239,
 337—345
 Wasserburg (Siedlung u. Stadt) 3, 6,
 9, 17 ff., 31, 70, 76 ff., 88, 125, 126,
 132, 133, 134, 135, 137 f., 144, 149,
 165—182, 190, 200, 201, 210, 211,
 235—238, 307, 318, 321, 322, 329,
 336, 342
 Wattenham 292, 356
 Wechselberg 296, 340
 Wegmühl 269, 338
 Weichselbaum (Gde Griesstätt) 87, 296,
 340
 Weichselbaum (Gde Zillham) 193, 282,
 345
 Weidach 263, 350
 Weidachmühle 13, 225, 324
 Weiding (Gde Kirchstätt) 352
 Weiglham 87, 270, 304, 343
 Weihestephan 49, 64, 70, 119, 139,
 188, 191, 200, 212
 Weiher (Gde Höslwang) 280, 348
 Weiher (Gde Schonstett) 310, 344
 Weiher (Gde Soyen) 215, 328
 Weikering 263, 350
 Weikertsham (Gde Bachmehring) 270,
 293, 311, 338
 Weikertsham (Gde Schambach) 268, 343
 Weilhart (Forst) 37
 Weilheim 167
 Weilnbach (Gde Oberhöcking, Ndb) 54
 Weinberg 292, 356
 Weingarten (Gde Gstadt) 42, 43, 45,
 104, 118, 302, 347
 Weisham 118, 278, 346
 Weitmoos (Gde Eggstätt) 346, 357
 Weitmoos (Gde Griesstätt) 297, 340
 Weitmoos (Gde Kirchensur) 341, 357
 Wendling 192, 234, 328
 Weng (Gde Amerang) 188, 304, 338
 Weng (Gde Griesstätt) 87, 297, 340
 Werberg 77
 Werfling 204, 220, 325
 Westen 286, 345
 Westergau 29
 Wersterham 69, 91
 Westerhausen (Gde Breitbrunn) 42,
 43, 104, 117, 302, 345
 Westerhausen (Kirchstätt)
 Westerndorf 15, 88
 Wettelsham 254, 341
 Wetterstett 215, 328
 Weyarn 10, 191
 Wiedham 280, 338
 Wies 293, 338
 Wiesing (Tirol) 70
 Wifling 71, 72
 Wildenwart 148, 191, 208, 283
 Wildschönau 188
 Willing 21, 48, 258
 Wilperting 8, 193, 261, 349
 Wimm (Gde Pittenhart) 260, 353
 Wimm (Gde Wang) 253, 345
 Wimpasing (Gde Kirchensur) 272, 341
 Wimpasing (Gde Schönb erg) 72, 270,
 293, 343
 Wimpersing 281, 348
 Windgrad (Gde Kling) 287, 342, 357
 Windschnur 306, 353
 Winkl s. Attelthal 227
 Winkl (Gde Vogtareuth) 263, 350
 Wöhr 278, 346
 Wölkham 282, 347
 Wöllhub 20, 356
 Wörgl (Tirol) 82
 Wörlham 297, 340
 Wössen 47
 Wolfegg 256, 351
 Wolfgrub 29
 Wolfrain 224, 328
 Wolfsberg (Gde Amerang) 280, 338
 Wolfsberg (Gde Breitbrunn) 45, 95,
 118, 277, 302, 345
 Wolkering 8, 264, 349
 Würmetsham 293, 343
 Wurzach 228, 327
 Zainach (Gde Rott) 228, 327
 Zainach (Gde Seon) 356
 Zaisering 6, 8, 17, 39, 97 f., 127, 263,
 350

Zansham 248, 252, 354
Zaißberg 263, 350
Zeil 224, 328, 346
Zeilhofen 234
Zeiling 128, 241
Zeismering 256, 312, 353
Zeitlarn 41
Zell (Gde Breitbrunn) 16, 278, 345
Zell (Gde Eggstätt) 16, 39, 278
Zell (Gde Soyen) 15, 214, 328
Zellerreit 3, 76, 109, 159, 161, 226,
232 f., 323, 326
Zelln 352
Ziellechen 20, 263, 350
Zillertal 117
Zillham 16, 195, 239, 283, 299, 307,
320, 322, 331, 332, 333, 344, 345
Zipfleck 250, 313, 356
Zoßöd 13, 222, 326
Zuhr 215, 328
Zunham 9, 281, 348

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

1. Stadt Wasserburg am Inn
2. Benediktinerkloster Attel
3. Schloß Zellerreit
4. Schloß Hart
5. Kurfürstliches Pflegschloß Kling
6. Schloß Hartmannsberg
7. Schloß Amerang
8. Schloß Forchtenegg
9. Schloß Brunn (Oberbrunn)
10. Dominikanerinnenkloster Altenhofenau

Sämtliche Abbildungen sind verkleinerte Wiedergaben von Kupferstichen Michael Wenings (*Historico-Topographica Descriptio. Das ist: Beschreibung deß Churfürsten- und Hertzogthumbs Ober- und Nidern Bayrn, München 1701*).

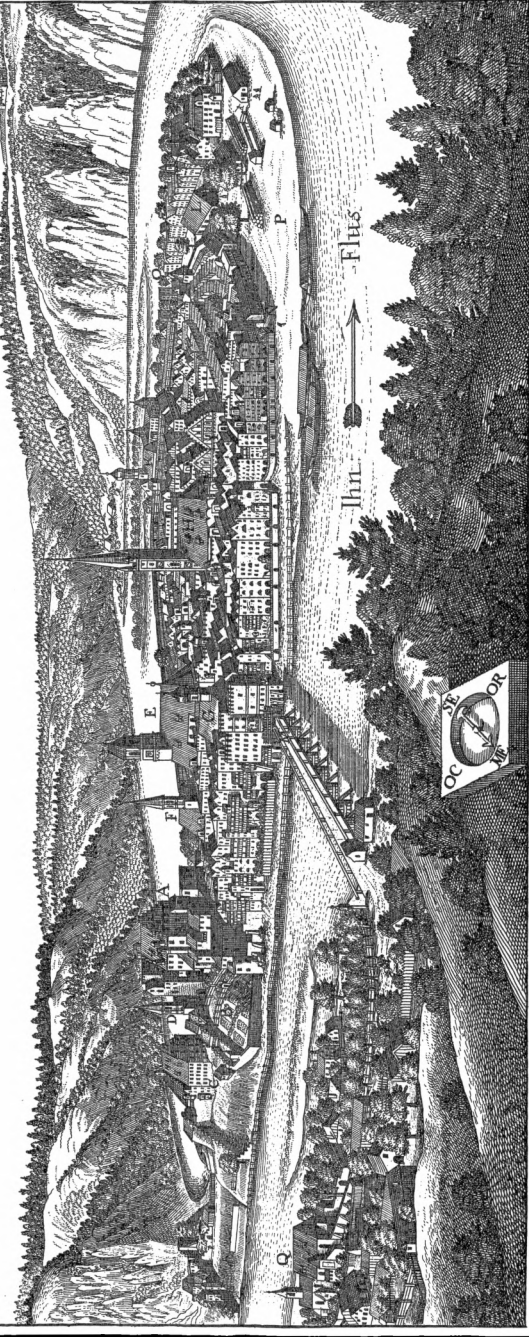
Stadt Wasserburg.

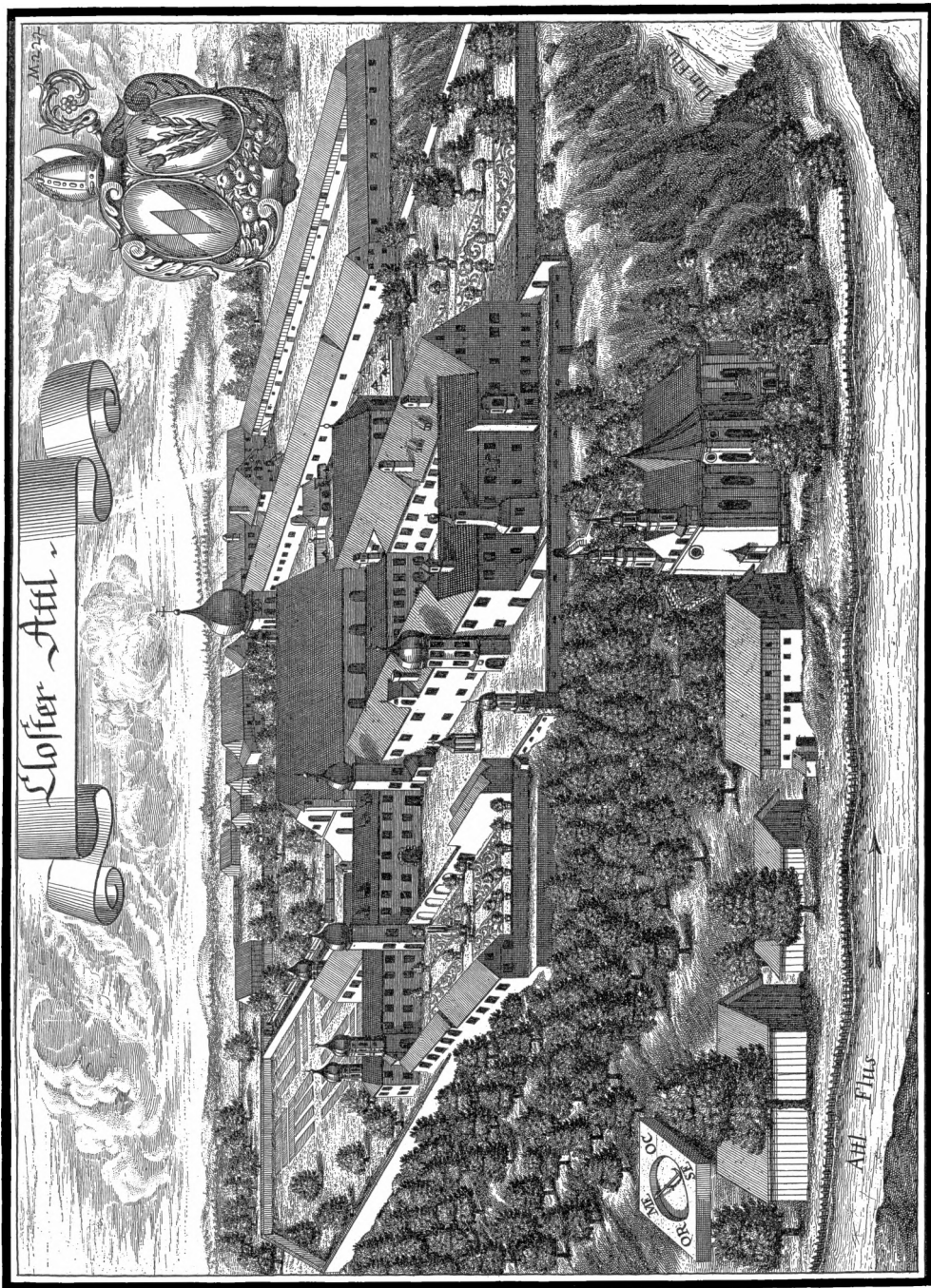


M 7.21

- A. Das Thurmfel. Schloss.
- B. Der Garten.
- C. Detrautkasten.
- D. S. Georgs kirch.
- E. S. Jacobs Pfarrkirchen.
- F. Hl. Ger. Seelen kirch.
- G. D. West Spital.
- H. Hl. Peter. Frauen kirch.
- I. Kuchthaus.
- J. Doffs Hefel.
- K. Sahl stadel.
- L. M. N. Brunnen thort.
- O. P. Schmied thort.
- Q. Am. Driess. gerandt.
- R. Capuciner. Kloster.

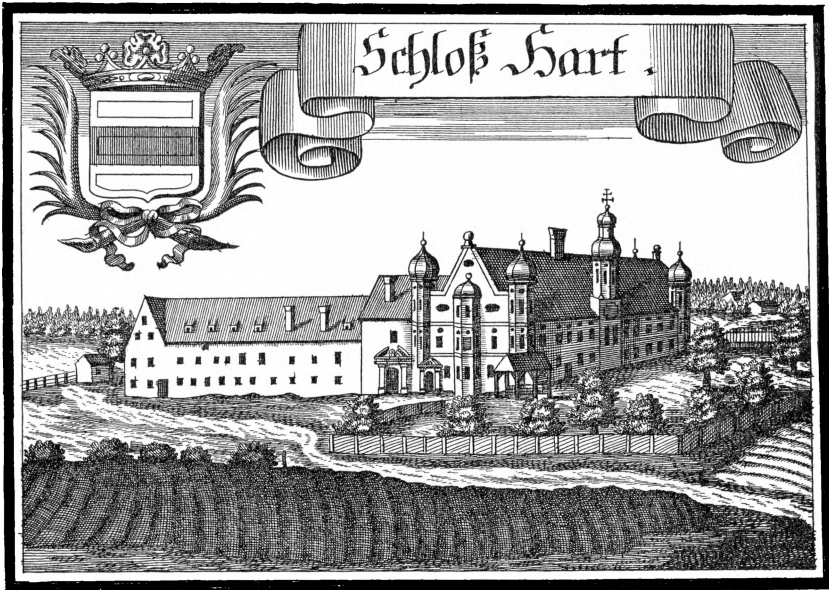
Schlößchen Wasserburg







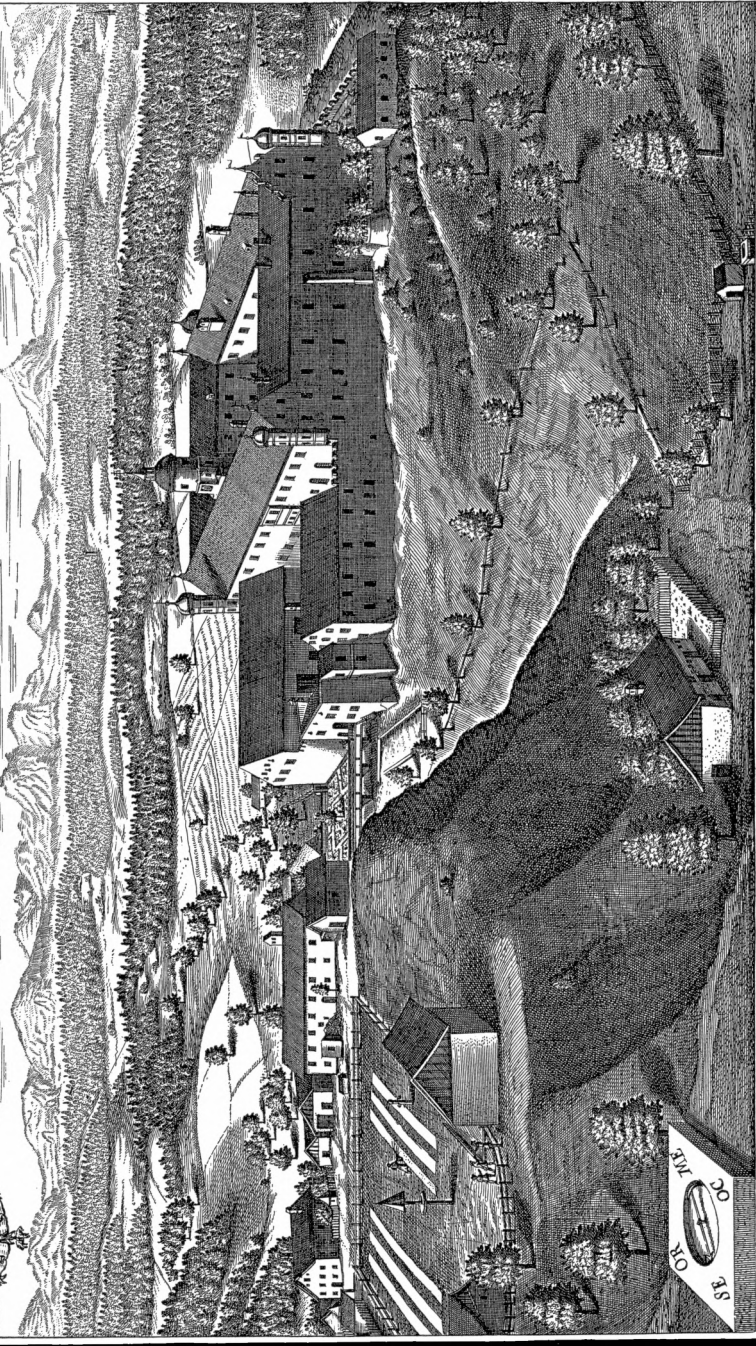
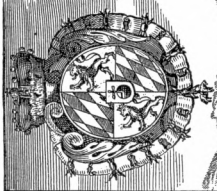
3



4

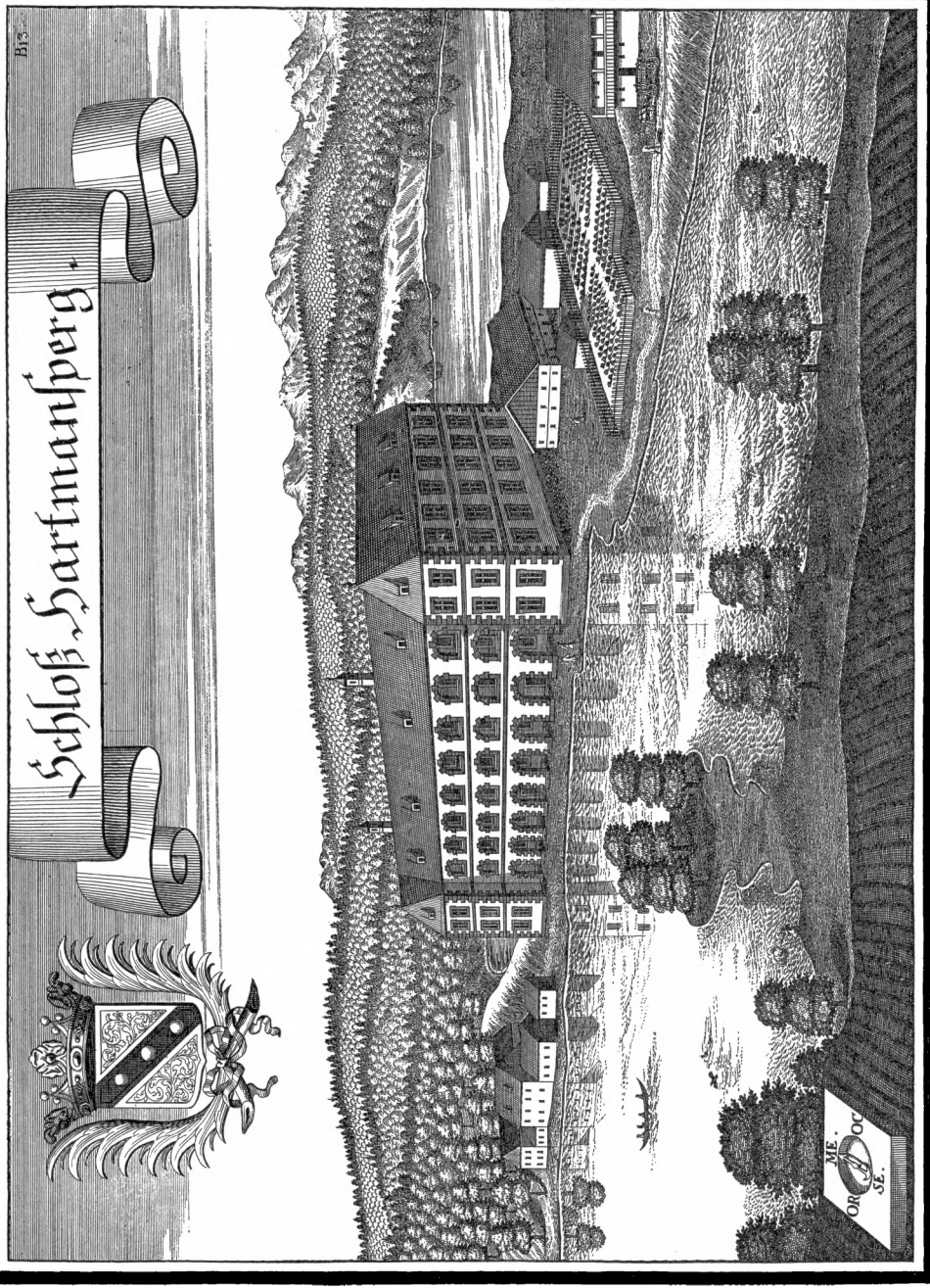
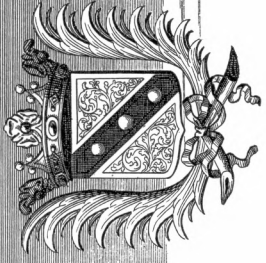
B. 2

Das Thurfürst. Schloß Kling



BIS.

Schloß Hartmansberg.



ME.
OR.
SE.



7



8



9



10